

ABC-Buch

für

freisinnige Wähler.

Ein Lexikon parlamentarischer Zeit- und
Streitfragen.

Fünfter, vollständig umgearbeiteter und erweiterter Jahrgang.

Berlin, im Herbst 1889.

Verlag: „Fortschritt, Aktiengesellschaft“.

Zu beziehen durch
die Expedition der „Freisinnigen Zeitung“ in Berlin SW.,
Bismarckstraße 8.

Δ
Ger 220.17



Coolidge fund.

Vorwort.

Das ABC-Buch für freisinnige Wähler erscheint hiermit in vollständig neuer Bearbeitung im fünften Jahrgange. Das ABC-Buch hat sich seit seinem ersten Erscheinen im Jahre 1879 einen großen Kreis von Freunden erworben. Der letzte Jahrgang ist 1885 erschienen. Vielfache Nachfragen nach dem Erscheinen einer neuen Bearbeitung bekunden das Bedürfnis einer neuen Ausgabe. Die seit dem letzten Jahrgange verfloßnen ereignisvollen Jahre haben nicht nur eine gänzliche Umarbeitung aller wichtigeren Artikel, sondern auch die Einschaltung zahlreicher neuer Abschnitte veranlaßt, wie das Inhaltsverzeichnis ergibt. Mit Rücksicht auf die bevorstehenden Neuwahlen zum Reichstag sind die im Vordergrund des parlamentarischen Kampfes in dieser Körperschaft stehenden Fragen besonders eingehend behandelt. Das ABC-Buch erörtert wie in früheren Jahrgängen die parlamentarischen Streitfragen vom Standpunkte der deutschen freisinnigen Partei (ohne jedoch eine authentische Interpretation dieses Standpunktes zu beanspruchen), kennzeichnet die abweichenden Ansichten anderer Parteien und bietet allen Politikern ohne Unterschied ein reiches, durch amtliche Zahlen und Nachrichten erhärtetes Material zur Beurtheilung der einschlagenden Verhältnisse. Der Berufspolitiker, Abgeordnete, Beamte und Redakteur findet in dem ABC-Buch einen reichen Stoff zu sofortiger Benutzung in jedem einzelnen Falle übersichtlich geordnet, welchen er sich sonst erst aus einer großen Zahl parlamentarischer Aktenstücke, statistischer Nachweisungen und Jahrgängen der Gesetzsammlung zusammensuchen müßte. Allen Bürgern, Wählern, Zeitungslesern aber, welche sich für politische Tagesfragen interessieren, erleichtert die legitime Form der Behandlung und die einfache und gemeinverständliche Darstellungsweise das Verständniß der politischen Tagesfragen und der Parteistellungen zu denselben.

Inhaltsverzeichnis.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

- Abgeordnetenhaus in Preußen 1 — Adel 2 — Agrarier 6 — Arbeiter 7 —
Arbeiterschutzesetze 9 — Arbeitsbücher 14.
Bauwesen 15 — Bäckerpolizei 17 — Bauern 18 — Beamte 20 —
v. Bennigsen 22 — Bismarck, Fürst 24 — Bismarck, Herbert, Graf 28 —
Bottschaft, kaiserliche 28 — Branntweinbesteuerung 30 — Bürgerliches
Gesetzbuch 43 — Bundesrat 43.
Centrumpartei 44 — Christentum 47 — Christlich-soziale Arbeiterpartei 48 —
Cremer 49.
Diäten und Reisekosten der Abgeordneten 50.
Einkommensteuer und Klassensteuer in Preußen 52 — Eisenbahnwesen in
Preußen 56.
Fiskalkommission 58 — Fortschrittspartei, deutsche 59 — Fraktion, Fraktions-
zwang 61 — Freikonservative 62 — Freisinnige Partei, deutsche 62 —
Freizügigkeit 73 — Friedrich, Kaiser 75.
Gefundenprozess 80 — Getreibezüge 83 — Gewerbesteuer in Preußen 95 —
Grund- und Gebäudesteuer in Preußen 95.
Handelsverträge 99 — Handwerkerfragen 100 — Huene, lex Huene 109.
Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz 113 — Junker 125.
Kartellparteien 126 — Koalitionsrecht, Koalitionsfreiheit 127 — Kolonial-
politik 130 — Königstreue 147 — Konservative 150 — Krankenver-
sicherung 154 — Kriegervereine 159 — Kunstbutter, Margarine 160.
Landrat in Preußen 161.
Manchesterpartei 163 — Marine 163 — Militärfragen 168 — Miquel 184 —
Münzfrage 185.
Namentliche Abstimmungen 187 — National 188 — Nationalliberale Partei 189.
Offizielle Presse 193.
Parlamentarismus 199 — Parteien, politische 200 — Polengesetze in
Preußen 200.
Reaktion 202 — Reichsfeinde und Reichstreue 203 — Reichshaushaltsetat
für das Jahr 1. April 1889/90 204 — Reichstag 207 — Reichs-
unmittelbare 209 — Rentenschulden, Rentengüter 210.
Schiedsgerichte, gewerbliche 211 — Septennatswahlen 213 — Sozialismus,
Sozialisten 222 — Sozialistengesetz 231 — Staatshaushaltsetat für
Preußen für das Jahr 1. April 1889/90 238 — Staatssozialismus 240 —
Stadtmision 241 — Steuern 245 — Stöcker 257.
Tabaksteuer, Tabakmonopol 260 — Trunksucht 261.
Unfallversicherung 263 — Unschuldig Berurteilte 267 — Unterstützungs-
wohnitz 269.
Verfassungsrechte 270 — Viehzüchtung 271 — Volksschulwesen 272.
Wahlfreiheit, Wahlbeeinflussung 275 — Wahlkreise 279 — Wahlperiode 280 —
Wahlprotest 284 — Wahlrechte 285 — Waldersee 286 — Weingesetz-
gebung 289 — Wilschaden 290 — Wilhelm II. 292.
Zolltarif 295 — Zuckerbesteuerung 303.

Abgeordnetenhaus in Preußen. Das preussische Abgeordnetenhaus zählt 433 Mitglieder, und werden in der Regel 2 oder 3 Abgeordnete in den einzelnen Wahlkreisen gewählt. In den neuen Provinzen kommt jedoch nur ein Abgeordneter auf jeden Wahlkreis. Die Wahlkreise zum Abgeordnetenhaus sind 1861 und 1867 gesetzlich festgestellt und decken sich nicht überall mit denjenigen zum Reichstage. Das jetzt bestehende Abgeordnetenhaus ist am 30. Oktober 1888 (Wahlmännerwahlen), beziehungsweise am 6. November (Abgeordnetenwahlen) gewählt, und läuft daher die Legislaturperiode am 6. November 1893 ab. Die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses unterscheidet sich von derjenigen des Reichstages im Wesentlichen nur dadurch, daß die Redner nach der Reihenfolge der Anmeldung (Rednerliste) und nicht nach dem Ermessen des Präsidenten aufzurufen sind. Die Mitglieder erhalten im Gegensatz zu den Reichstagsabgeordneten pro Tag 15 Mark Diäten und Reisekosten.

In der ersten Session 1888/89 nach der Neuwahl verteilten sich die 433 Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf die einzelnen Parteien wie folgt (in Klammern geben wir dabei die Parteilstärke vor den letzten Wahlen an): Konservative 125 (132) Freikonservative 66 (62), Centrumspartei 99 (98), Nationalliberale 87 (72), Freisinnige 29 (40), Polen 15 (15), Dänen 2 (2), liberale Wilde 3 (4), konservative Wilde 7 (8).

Aus der Vergleichung der Parteistatistik vor und nach den Wahlen ergiebt sich eine Verminderung der Freisinnigen zu Gunsten der Nationalliberalen. Die Wahlen fanden 1888 unter geringer Teilnahme und vielfacher Beeinflussung und Einschüchterung statt, welche durch die bei diesen Wahlen maßgebende öffentliche Abstimmung (dazu indirekte Wahl und Dreiklassensystem) begünstigt werden. Bei der gegenwärtigen Zusammensetzung verfügen die Konservativen und Freikonservativen in Verbindung mit dem rechten Flügel der Nationalliberalen über eine Mehrheit. Ebenso ergiebt die Verbindung der Konservativen (ohne die Freikonservativen) mit der Centrumspartei eine Mehrheit.

Die erste Session des neugewählten Abgeordnetenhauses, welche am 14. Januar begann, ist schon am 30. April 1889 geschlossen worden. (Vgl. darüber auch „Einkommensteuer“ und „Klassensteuer“.) Gesetze von organischer Bedeutung sind nicht zu stande gekommen. Erwähnt werden mag ein Gesetz, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Provinz Posen, ein Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Kirche, ein Gesetz zur Erhöhung der Staatsrenten der Schulverbände um 6 Millionen Mark (siehe „Volks-

schulen“). Das angekündigte Gesetz zur Reform der Einkommensteuer und Klassensteuer ist nicht vorgelegt worden.

Unter den Initiativanträgen der freisinnigen Partei aus dieser Session ist zu erwähnen der Antrag auf Einhebung des Hochwildes zur Verminderung des Wildschadens (siehe „Wildschäden“), der Antrag auf Annahme des Gesehtentwurfs, betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse, der Antrag auf Vorlegung eines Gesetzes, betreffend den Beginn und das Ende der Schulpflicht. Von Anträgen anderer Parteien sind zu erwähnen ein Antrag der Centrumspartei (von Huene) betreffend die Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände (siehe „Huene'sche Iox“), und ein Antrag der Kartellpartien wegen Zulassung unablässlicher Rentenlasten (siehe „bürgerliches Gesetzbuch“).

Abgeordnete zum Reichstag, siehe „Reichstag“.

Adel. Niemand ist für seinen Namen verantwortlich, und man hat kein Recht, aus altadligem Namen auf Annahme und herrschsüchtiges Wesen seines Trägers zu schließen. Aber ebenso wenig darf es geduldet werden, daß aus einem adligen Namen irgend ein Anspruch auf gesellschaftlichen Vorrang hergeleitet wird. Nur Mangel an Selbstbewußtsein der bürgerlichen Kreise, Charakterchwäche der Gesellschaft, Anechtssinn und Gedankenlosigkeit können es verschulden, wenn es auch im 19. Jahrhundert möglich werden sollte, daß sich vorübergehend wieder eine Adels Herrschaft erhebt und breit zu machen sucht.

Jammervoll würde es um das Staatswesen bestellt sein, wenn edler Einn und Olyermut in hervorragender Weise nur bei einer Anzahl von Geschlechtern mit adligen Namen vertreten wären. Tugenden vererben sich mitunter, aber ebenso auch Untugenden. Das gilt von adligen Geschlechtern ebenso wie von bürgerlichen. Gar oft aber kommen zu den angestammten Untugenden noch eigene persönliche gerade bei denjenigen hinzu, welche glauben, auf Verdienste und Vorzüge ihrer Voreltern pochen zu können. Die Verführung dazu ist um so stärker, wenn im Staatswesen oder in den Auffassungen der Gesellschaft irgend ein Vorrang eingeräumt wird demjenigen, welcher einen altadligen Namen führt. Solcher Name beweist vielfach nicht einmal für die Voreltern ein Verdienst um das Gemeinwesen, geschweige denn für die jetzigen Träger. Gar vornehme Namen von heute finden sich in früheren Jahrhunderten auf der Liste gewerbmäßiger Straßenräuber und Wegelagerer. Von vielen weiß man bis in unsere Tage nicht, wie sie überhaupt zu einem adligen Namen gekommen sind. Die adligen Namen vererben sich durchweg unbeschränkt. Es giebt hochadlige Namen, die so zahlreich vertreten sind, daß sie nirgend fehlen auf Listen, wo Tausende von Namen sich zusammenfinden, mögen es nun Ranglisten oder Verbrecherverzeichnisse sein.

Jede Bevorzugung um des adligen Namens willen ist eine Zurücksetzung für andere, deren Wert in der eigenen Person beruht. In dem Maße, wie solche Bevorzugung sich verallgemeinert, muß das Gemeinwesen

zurückgehen und verkommen. Deutschland ist nie so heruntergekommen gewesen, wie gerade in der Zeit von 1650—1750, wo Adelsprivilegien und Adelsherrschaft in der höchsten Blüte standen. In den Jahren 1806 bis 1807 brach das in erster Reihe auf die abligen Geschlechter gestützte preussische Staatswesen kläglich zusammen. Die preussischen Generale, welche in schmachvoller Weise 1806 und 1807 die preussischen Festungen den Franzosen übergaben, waren samt und sonders vom Adel, teilweise aus altadligem Geschlecht, während der bürgerliche Mittelbeck sein Kolberg bis zum Friedensschluß mannhafte verteidigte. Auch die Helden des Befreiungskrieges waren zum größten Teil einfacher bürgerlicher Abkunft. General Scharnhorst war eines Bauern Sohn. Von andren Helden der Befreiungskriege war York von Wartenburg der uneheliche Sohn einer Handwerker Tochter, Bülow von Dennewitz der uneheliche Sohn einer Dorfschullehrer Tochter Schulz, Reithardt von Gneisenau der uneheliche Sohn einer Miller. Fürst Bismarck und Feldmarschall von Moltke vermögen auch keine Ahnenprobe zu bestehen, denn beide haben bürgerliche Mütter.

In dem bekannten Stein'schen Rundschreiben vom 21. November 1808 wurde es als „vorzüglichste Aufgabe der Gesetzgebung bezeichnet, die Diskharmonie im Volk, den Kampf der Stände unter sich zu vernichten und gesetlich die Möglichkeit aufzustellen, daß jeder im Volke seine Kräfte frei in moralischer Richtung entwickeln könne.“ Seitdem hat die Gesetzgebung fortgesetzt die Adelsvorrechte beschränkt, bis 1850 die preussische Verfassung bestimmte: „Alle Preußen sind vor dem Gesetz gleich; Standesvorrechte finden nicht statt.“ Man glaubte damit deutlich genug zu sein. Deshalb fand in der oktroyirten Verfassung jener Zusatz nicht Aufnahme, welchen die preussische Nationalversammlung angenommen hatte: „Der Adel ist abgeschafft; der Gebrauch abligen Titel und Prädikate ist in öffentlichen Urkunden untersagt.“ Vielleicht wäre letztere Fassung zutreffender gewesen. Das Strafgesetzbuch von 1851 machte schon wieder Unterschiede und entzog den zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte Verurtheilten auch das Recht, einen abligen Namen zu führen. Erst das Reichsstrafgesetzbuch von 1870 bestimmte, daß die abligen Spitzbuben dem Adel ebenso zu verbleiben haben wie die bürgerlichen Verbrecher den Bürgerlichen. Die Führung eines unrichtigen Namens wird als Uebertretung geahndet, wenn sie einem Beamten gegenüber stattfindet. Das Reichsstrafgesetzbuch aber läßt einen Unterschied zu, insofern es die unberechtigte Führung eines Adelsprädikats bestraft auch ohne jene Einschränkung.

In der preussischen Reaktionszeit der fünfziger Jahre ist das Streben dahin gegangen, allerlei Adelsprivilegien im Widerspruch mit dem Wortlaut der Verfassung, jedenfalls mit ihrem Sinn, wieder aufleben zu machen. Bei Schaffung des Herrenhauses wurde Grafenverbänden und altadligen Familienverbänden ein besonderes Präsentationsrecht verliehen. Im Johanniterorden, ursprünglich nur zum Gedächtnis an die frühere Mark Brandenburg gestiftet, suchte König Friedrich Wilhelm IV. eine besondere adlige Korporation zu schaffen und derselben eine über andere

Ordnungsklassen hervorragende Bedeutung zu verleihen. Aber auch die Zugehörigkeit zum Johanniterorden beweist nichts für einen besondern Gelseninn und für besondere Tugenden. Das Johanniterkreuz zu tragen, setzt alten Adel und einen gewissen Geldbeitrag voraus. Der Jahresbeitrag der Ritter für christliche Liebeswerke beträgt nur 36 M., und das Eintrittsgeld von 300 bezw. 900 M. berechtigt zum Empfangen stolzer und glänzender Insignien. Es ist auerkenntnisswert, daß aus solchen Beiträgen eine Anzahl kleiner Spitäler mit einigen hundert Betten im Laufe der Jahre gegründet worden sind. Was wollen aber diese Leistungen des gesamten Johanniterordens mit seinen ca. 2000 Mitgliedern besagen gegenüber den Geschenken, Stiftungen und Vermächtnissen für Arme und Kranke, die ohne Ritterschlag und Ordensinsignien beispielsweise alljährlich aus bürgerlichen, christlichen und auch jüdischen Kreisen allein in der Reichshauptstadt in schlichtester Weise gemacht werden? Was haben denn beispielsweise bei den letzten Aufforderungen zur Vinderung der Not der Ueberschwemmten im Jahre 1888 die alten Geschlechter, und zwar gerade diejenigen, die zu den reichsten des Landes gehören, beigetragen im Verhältnis zu den Millionen, die in schlicht bürgerlichen Kreisen gesammelt sind?

Im Einkommensteuergesetz von 1851 wurde den Reichsunmittelbaren die Befreiung von der Einkommensteuer gewährt. Bis heute ist dieses Privilegium noch nicht beseitigt (siehe „Reichsunmittelbare“).

Doch mehr noch als durch gesetzliche Bestimmungen wird in den Vorstellungen der Menschen vielfach der Glaube genährt, als hätten Personen mit abligem Namen im Staatswesen und in der Gesellschaft einen Vorrang zu beanspruchen. Nicht wenig trägt dazu bei, wenn von einer „Erhebung in den Adelsstand“ bei solchen Personen gesprochen wird, denen man gestattet, ihren bürgerlichen Namen mit dem Vorwort „von“ oder der Bezeichnung eines Freiherrn, Grafen u. s. w. zu behaften. Art. 50 der Verfassung verleiht nur das Recht zu Auszeichnungen, welche „mit Vorrechten nicht verbunden sind.“ Eine Erhebung in den Adelsstand aber ist geeignet, entgegenstehende Vorstellungen zu erwecken. Der Ausschuß der ersten Kammer, welche 1849 die Verfassung beriet, erachtete deshalb die Bezeichnung einer „Erhebung“ in den Adelsstand nicht für zulässig.

Wer aus bürgerlicher Familie ein Adelsprädikat nachsucht, kann dadurch in der Achtung seiner Mitbürger wahrlich nicht gewinnen. Eine Bürgerliche, die eine Ehe zur Erlangung des abligen Prädikats schließt, ist nicht minder verächtlich als der Ablige, der in der Eheschließung auf die Eitelkeit der bürgerlichen Erbin spekulirt.

Der größte deutsche Sprachforscher, der alte Jacob Grimm, urteilte in einer Festrede in der Akademie der Wissenschaften zu Berlin über die Erhebung in den Adelsstand, welche Friedrich Schilleru drei Jahre vor seinem Tode zu Teil geworden war, wie folgt: „Nicht einmal drei volle Jahre vor seinem Tode wurde Schilleru der Adel zu Teil, und seitdem erscheint der einfache, schon dem Wortsinne nach Glanz streuende Name durch ein sprachwidrig vorgeschriebenes „von“ verderbt. Kann denn ein Dichter geabelt werden? Man möchte es im voraus verneinen; weil der, dem die höchste Gabe

des Genius verklehen ist, keiner geringeren Würde bedürfen wird, weil Talent sich nicht wie Abel oder Krankheiten fortpflanzen; alle Welt aber glaubt es steif und fest, daß Dichter geboren werden, und hier galt es einem als König im Reich der Gedanken waltenden. — — — Dem unerbittlichen Zeitgeist erscheinen solche Erhebungen längst unedel, geschmacklos, ja ohne Sinn. Denn ist der bürgerliche Stand so beschaffen, daß aus ihm in den Adelsstand gehoben werden mag, müßte auch aus dem Bauernstand in dem des Bürgers Erhöhung gelten. Jeder Bauer kann aber Bürger, jeder Bürger Besitzer eines adeligen Gutes werden, ohne daß ihnen die persönliche Würde gesteigert wäre. Ein Geschlecht soll auf seinen Stamm, wie ein Volk auf sein Alter und seine Tugend stolz sein, das ist natürlich und recht; unrecht aber scheint, wenn ein vorragender freier Mann zum Edlen gemacht und mit der Wurzel aus dem Boden gezogen wird, der ihn erzeugte, daß er gleichsam in andere Erde übergeht, wodurch dem Stand seines Ursprungs Beeinträchtigung und Schmach widerfährt. Oder soll der freie Bürgerstand, aus dem nun einmal Goethe und Schiller entsprangen, aufhören, sie zu besitzen? Alle Beförderungen in den Adel werden ungeschehen bleiben, sobald dieser Mittelstand feuerfestlich stolz und entschlossen sein wird, jedesmal sie auszuschiessen.“ In der Frankfurter Nationalversammlung hatte Jacob Grimm am 2. August 1848 den Antrag gestellt: „Alle rechtlichen Unterschiede zwischen Adligen, Bürgern und Bauern hören auf, und keine Erhebung weder in den Adelsstand noch aus einem niederen in einen höheren Adel findet statt.“ Zur Begründung des Antrags bemerkte Jacob Grimm unter anderen: „Da ich doch einmal auf dieses Wörtchen „von“ zu sprechen gekommen bin, das in den letzten Jahrhunderten manchem den Kopf verrückt hat, so sei es mir vergönnt, einen Augenblick dabei zu verweilen. Es ist nichts als eine Präposition, d. h. in der Grammatik ein Wort, das einen Kasus regiert. Es muß also von diesem Wort ein Kasus abgehangen haben, sonst würde es sinnlos sein. Immer ist es mir erschienen, daß, was in der Sprache albern und sinnlos erscheint, es auch im Leben ist. Es fordert also immer einen Besitzer oder Herren des Guts, worauf es sich bezieht. Ein Heinrich von Kronberg, ein Heinrich von Weikstein, das hat Sinn; aber es klingt unsinnig: ein Herr von Goethe, ein Herr von Schiller, ein Herr von Müller, denn Müller, Goethe und Schiller sind niemals Orte gewesen.“

Wo thatsächlich unberechtigte Ansprüche sich geltend machen und in äußeren Formen eine scheinbare Stütze finden, bürgern sich leichter im öffentlichen Leben Bevorzugungen ein. Der Kriegsminister hat es wiederholt auf das Entschiedenste in Abrede gestellt, daß im Offizierstand Offizieren mit adligen Namen irgend ein Vorzug gewährt wird. Aber thatsächlich ist es noch in keiner Weise klargestellt, woher es kommt, daß in den höheren Rangklassen der Offiziere der Prozentsatz der Adligen zunimmt und manche Regimenter überhaupt nur Offiziere mit adligen Namen aufweisen.

Agrarier (von lateinisch *ager*, der Acker) nennt man Politiker, welche als ihre politische Richtschnur allein die landwirtschaftlichen Interessen befolgen und dabei übersehen, daß alle wolverstandenen gerechten Interessen mit einander in Einklang stehen und gemeinsam sind. In Wirklichkeit vertreten die Agrarier nur Interessen des Großgrundbesitzes in der denkbar einseitigsten und kurzfristigsten Art. Die Agrarier bilden keine besondere politische Partei; sie finden sich besonders zahlreich unter den Deutschkonservativen, ebenso unter den Freikonservativen, auch vielfach in der Centrumspartei und teilweise selbst unter den Nationalliberalen. Ein großer Teil der Agrarier ist seit 1876 in dem sogenannten „Verein der Steuer- und Wirtschaftsreformer“ vereinigt. Bei Gelegenheit der jährlichen Generalversammlung dieses Vereins pflegt dieselbe Gesellschaft in Berlin auch unter der Firma „Kongreß deutscher Landwirte“ zusammenzukommen.

Die Agrarier treten für landwirtschaftliche Schutzzölle ein, insbesondere für hohe Getreidezölle und Holzzölle behufs künstlicher Erhöhung der Grundrente. Sie sind Anhänger hoher Ausfuhrprämien für Zucker und Spiritus. Einer höheren Besteuerung des Branntweins waren sie früher entgegen, haben aber für die neue Branntweinsteuer gestimmt, als den bisherigen Brennern das Privilegium gewährt wurde, eine Spiritusmenge von 2 Millionen Hektoliter mit 20 Mark unter dem Normalsteuersatz zu versteuern (siehe Branntweinbesteuerung“). Die Agrarier agitirten seiner Zeit auch für die Einführung des Branntweinmonopols, weil sie von der Monopolverwaltung den Ankauf von Spiritus zu besonders hohen Preisen erwarteten.

Die Agrarier sind für eine straffe Gesindepolizei und agitiren neuerlich für Beschränkungen der Freizügigkeit der ländlichen Arbeiter, insbesondere gegen die sogenannte Sachfengängerei (siehe „Freizügigkeit“). Selbst Beschränkungen der Auswanderung würden ihnen erwünscht sein. Sie eifern gegen billige Personentarife auf den Eisenbahnen, weil dieselben den ländlichen Arbeitern im Osten den Fortzug in andere Gegenden zur Erlangung höherer Löhne erleichtern. Die Agrarier sind für strenge Forstpolizeigesetze, für Einschränkung der Bauernjagden, für Erhaltung und Vermehrung der Domänen und weitere Ausbildung des Fideikommißwesens. Durch Beschränkung auch des bäuerlichen Erbrechts wollen sie der freien Teilung des Grundbesitzes entgegenwirken. Neuerlich treten sie für die Einführung unablösbarer Rentenschulden ein im Interesse der Beschränkung einer freien Verfügung über das Grundeigentum. Mehrfach agitiren sie auch für Ablösung der Grundschulden von Staats wegen.

Steuererlasse wünschen die Agrarier vorzugsweise bei der Grundsteuer oder doch bei den Grundsteuereinzschlägen, weil die großen Besitzer hierbei verhältnismäßig mehr Vorteil haben als bei Erlaß von Personalsteuern. Der große Besitzer zahlt nämlich im Verhältnis zum kleinen Besitzer mehr Grundsteuern als Personalsteuern. Die Agrarier agitiren für die Einführung von Kapitalrentensteuern, dagegen wollen

sie von der Selbststeinschätzung des Großgrundbesizes bei der Einkommensteuer nichts wissen. Für alle anderen Klassen der Bevölkerung sind sie dafür um so mehr mit solcher Selbststeinschätzung einverstanden. Die Agrarier suchen jede Verbesserung der Landgemeindeordnungen, welche zur Stärkung der bäuerlichen Selbstverwaltung gereicht, zu hinterstreben und widerstreben auch einem größeren Anteil der Landgemeinden an der Vertretung auf den Kreistagen. Mitunter agitieren die Agrarier auch für die Einführung der Doppelwährung an Stelle der Goldwährung, weil sie sich von einer Entwertung des Geldes eine Preissteigerung für den Grundbesitz und eine Erleichterung ihrer Schulden tilgung versprechen. Die Agrarier haben auch mehrfach sogenannte Bauernvereine gestiftet; dieselben haben das Eigentümliche, daß an ihrer Spitze fast ausschließlich Mittergutsbesitzer und Nichtbauern stehen.

Altversorgung der Arbeiter, siehe „Invalidenversicherung“.

Anarchisten, siehe den Artikel „Sozialismus“.

Arbeiter. In Bezug auf die Arbeiterverhältnisse sind im Programm der freisinnigen Partei von 1884 folgende Punkte enthalten:

Wahrung der Rechte des Volkes: Erhaltung des geheimen, allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes; Sicherung der Wahlfreiheit, insbesondere auch durch Bewilligung von Diäten; Presse-, Versammlungs-, Vereinsfreiheit; Gleichheit vor dem Gesetz ohne Ansehen der Person und der Partei. — Förderung der Volkswohlfahrt auf Grund der bestehenden Gesellschaftsordnung. — Bei voller Wahrung der Gleichberechtigung, der Selbstthätigkeit und des freien Vereinigungswezens der arbeitenden Klassen Eintreten für alle auf Hebung derselben zielenden Bestrebungen. Bekämpfung auch des Staatssozialismus, sowie der auf Bevormundung und Fesselung des Erwerbs- und Berufslebens, der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit gerichteten Maßregeln. — Im Steuersystem Gerechtigkeit und Schonung der Volkskraft; Entlastung der notwendigen Lebensbedürfnisse; keine Zölle und Wirtschaftspolitik im Dienste von Sonderinteressen; keine Monopole; Gesetzgebung und wirksame Aufsicht des Reiches im Eisenbahnwesen. — Erhaltung der vollen Wehrkraft des Volkes; volle Durchführung der allgemeinen Dienstpflicht bei möglicher Verkürzung der Dienstzeit.

Entsprechend diesem Programm ist die freisinnige Partei eingetreten für die Erhaltung des bestehenden Reichswahlrechtes und für die Sicherung der Wahlfreiheit nicht bloß durch Bewilligung von Diäten (siehe „Diäten“), sondern auch durch strenge Beurteilung unzulässiger Wahlbeeinflussungen der Arbeiter durch die Arbeitgeber. Die freisinnige Partei vertritt die Koalitionsfreiheit (s. „Koalitionsfreiheit“) und ist gegen die Verlängerung des Sozialistengesetzes (s. „Sozialistengesetz“), unbeschadet ihres Widerspruchs gegen die von den Sozialisten beabsichtigte Umgestaltung der bestehenden Gesellschaftsordnung.

Die freisinnige Partei tritt für das freie Vereinigungswezen der arbeitenden Klassen ein und hat deshalb auch die Ausdehnung des Zwangskassenwesens auf dem Gebiete der Krankenversicherung, Unfallversicherung und Invalidenversicherung bekämpft. Die freisinnige Partei sieht in dem neuen Krankenkassengesetz eine Schädigung der Entwicklung des freien Hilfskassenwesens und erkennt die Gefahr, welche den freien Hilfskassen aus beabsichtigten Änderungen des Krankenkassengesetzes seitens der Regierung und der Kartellparteien droht (siehe „Krankenversicherung“).

Die freisinnige Partei hat die Abwälzung der Unfallentschädigungen in betreff der Krankenpflege während der ersten 13 Wochen nach dem Unfälle durch das neue Unfallversicherungsgesetz bekämpft. Die freisinnige Partei trat für volle Entschädigung der Unfälle durch die Arbeitgeber ein, wollte aber die Ausführung dieser Entschädigungspflicht nicht dem Monopol von Berufsgenossenschaften übertragen sehen (s. „Unfallversicherung“). Die freisinnige Partei hat gegen das neue Invalidenversicherungsgesetz gestimmt, weil eine derartige Versicherung für große Klassen der davon betroffenen Personen überhaupt nicht geeignet ist, für andere Arbeiter nicht zureichend erscheint, eine Verminderung der andersseitigen Fürsorge für alte und invalide Arbeiter befürchten läßt und die Arbeiter das Einsengericht des Rentenanspruchs erkaufen läßt durch eine weitgehende obrigkeitliche Kontrolle über ihre persönlichen Verhältnisse (s. „Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz“).

Die freisinnige Partei will die Freizügigkeit der Arbeiter, d. h. das Recht, dort zu arbeiten, wo man am besten bezahlt und behandelt wird, nicht angetastet sehen, verwirft auch die von den Konservativen angestrebte Erschwerung des Wechsels des Arbeiterverhältnisses und der Auffuchung anderer Arbeitsgelegenheiten an fremden Orten (polizeiliche Atteste, Verteuerung der Eisenbahnfahrt u. s. w.). Die freisinnige Partei will den Arbeitern die Erwerbung von Grundbesitz erleichtern, insbesondere im Wege der Parzellierung durch Einschränkung des Besitzes zur toten Hand, Verkauf der Staatsdomänen und Aufhebung der Familienfideikomnisse. Die freisinnige Partei erblickt in jeder Einschränkung der Gewerbefreiheit und in jeder Maßnahme, welche darauf abzielt, die Innungen zu Zwangs-korporationen umzugestalten, Beschränkungen der Erwerbsefreiheit der Arbeiter (s. „Handwerkerfragen“). Die freisinnige Partei ist gegen die Einführung obligatorischer Arbeitsbücher (s. „Arbeitsbücher“). Die freisinnige Partei ist für gewerbliche Schiedsgerichte, gesetzliche Anerkennung der auf Selbsthilfe begründeten Vereinigungen, darunter auch der Gewerbevereine, für Einigungsämter und für Förderung der allgemeinen und technischen Bildung der arbeitenden Klassen.

Die freisinnige Partei hat gegen die Erhöhung der indirekten Steuern im Reich, insbesondere gegen die höhere Belastung notwendiger Lebensmittel durch Zölle und Verbrauchssteuern, wie des Petroleum, Reis, Kaffee, Schmalz, Speck, der Bier u. s. w., gestimmt. Sie verwirft den Getreidezoll, welcher insbesondere den Arbeitern das Brot in beträchtlicher Weise verteuert. Die in Preußen erfolgte Aufhebung der Klassensteuer für Personen von 420 bis 90 Mk. Einkommen ist nicht entfernt ausreichend zur Entschädigung für die Belastung des Haushalts durch neue Steuern und Zölle im Reich, denn jene Klassensteuer betrug nur 8, beziehungsweise 6 Mk. jährlich, während schon der Petroleumzoll bei einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 75 Pfund pro Familie 8 Mk. ausmacht. Wenn eine Arbeiterfamilie täglich ein fünfpfündiges Brot braucht, so ergibt sich für dieselbe durch den Kornzoll eine Verteuerung ihres Haushalts um jährlich 56½ Mk. (s. „Getreidezölle“). Dazu kommt die

Erhöhung der Tabaksteuer, welche bei einem Verbrauch von 20 Pfund pro Jahr eine Belastung von 6 M. ausmacht. Der Verbrauch von 25 Liter Spiritus im Jahr = 65 bis 75 Liter Branntwein führt infolge der neuen Branntweinsteuer zu einer Belastung des Haushalts um mindestens 17½ M.

Während alle Schutzzölle verhindern, daß den Arbeitern die Nahrungsmittel geliefert werden, von dort wo sie am billigsten sind, ist es den Arbeitgebern unverwehrt, die Arbeitskräfte im Interesse des billigen Arbeitslohnes auch aus dem Auslande zu beziehen.

Die freisinnige Partei hat sich bei der Verhandlung über das Septennat 1887 bemüht, insbesondere im Interesse der Arbeiter die Dienstzeit im Frieden für diejenigen zu verkürzen, welche nicht das Einjährig-Freiwilligen-Privilegium erlangen können (s. „Septennatswahlen“).

Arbeiterschutzgesetz. Darunter versteht man insbesondere diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Arbeitszeit der Arbeitnehmer, insbesondere der Kinder und jugendlichen Arbeiter, einschränken und den Arbeitgebern bei Geldstrafe verbieten, Arbeitnehmer über das im Gesetz vorgeschriebene Zeitmaß hinaus zu beschäftigen. Schon die frühere preussische Gesetzgebung verbot die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren in Fabriken und enthielt beschränkende Bestimmungen für die Arbeitszeit jugendlicher Personen im Alter von 12 bis 16 Jahren. In der deutschen Gewerbeordnung finden sich die bezüglichen Bestimmungen in Tit. 7. Durch eine Novelle vom 17. Juli 1878 sind die bezüglichen Einschränkungen der Gewerbeordnung von 1869 in mancher Beziehung verschärft worden.

Zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen können nach Maßgabe der Gewerbeordnung die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihren Arbeitern baar in Reichswährung auszusahlen. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen. Sie haben solchen Arbeitern, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichen Falls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit erforderlich sind. Der Bundesrat kann über die Einrichtung solcher Anlagen einer bestimmten Art Vorschriften erlassen. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von 6 Stunden täglich nicht überschreiten; auch ist die Beschäftigung von Kindern, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, nur zulässig, wenn die Kinder einen regelmäßigen Unterricht von mindestens 3 Stunden täglich genießen. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in Fabriken nicht länger

als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Wöchnerinnen dürfen während 3 Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. An Sonn- und Festtagen sowie während der für den Konfirmanden- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden. Durch Beschluß des Bundesrats kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden, insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden. Dem Bundesrat und den höheren Verwaltungsbehörden ist es gestattet, in gewissen Fällen die Arbeitszeit der Kinder und jugendlichen Arbeiter auch anderweitig zu regeln. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitszeit in ihrer Anwendung auf Fabriken ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von der Landesregierung ernannten Beamten, Fabrikinspektoren, Gewerberäten u. s. w. übertragen.

In den letzten Jahren sind aus dem Reichstage mehrfache Anträge hervorgegangen, die vorstehenden Bestimmungen durch weitere Einschränkungen in Bezug auf die Arbeitszeit abzuändern. Insbesondere hat der Reichstag am 17. Juni 1887 nahezu einstimmig einen Gesetzentwurf angenommen, welcher auf der Grundlage der Anträge verschiedener Parteien im wesentlichen folgende Abänderungen herbeiführen wollte: Das Verbot der Kinderarbeit sollte vom 1. April 1890 ab ausgedehnt werden von Kindern unter 12 auf Kinder unter 13 Jahren. Auch Kindern nach vollendetem 13. Lebensjahr sollte die Beschäftigung nur gestattet sein, wenn sie der Schulpflicht genügt haben. Die Nachtarbeit soll für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter allgemein untersagt werden, während sie jetzt nur nach Beschluß des Bundesrats für gewisse Fabrikationszweige untersagt werden kann, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter sollten weder an Sonn- und Festtagen noch an den Vorabenden derselben nach 6 Uhr beschäftigt werden dürfen. Gegenwärtig ist nur die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen verboten. Ferner wurde bestimmt, daß verheiratete Arbeiterinnen nicht über 10 Stunden täglich beschäftigt werden sollten. Ferner wird die Beschäftigung von Arbeiterinnen bei Oefen und Hammerwerken u. s. w., Werften, und die Verwendung derselben als Lastträgerinnen auf Hochbauten und Dampfhöfen untersagt. Von vorstehenden Einschränkungen sollte es dem Bundesrat und den höheren Verwaltungsbehörden gestattet sein, unter gewissen Voraussetzungen zu dispensieren. Durch eine Resolution wurde noch angeregt, diese Beschränkungen auch auf die Hausindustrie auszudehnen.

Der Bundesrat hat die Stellung zu diesem nahezu einstimmig angenommenen Gesetzentwurf des Reichstages fast ein volles Jahr hindurch verzögert. Erst im Herbst 1888 machte der Bundesrat sich schlüssig und

lehnte den Gesetzentwurf pure ab. In der Reichstagsession 1888/89 versuchte der Minister v. Bötticher diese Ablehnung damit zu begründen, daß kein dringendes Bedürfnis zur Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sei, daß das angestrebte Ziel des größeren Arbeiterschutzes durch solche Bestimmungen nicht erreicht werde, und daß dem Arbeiterstande dadurch eine Einschränkung der Verwertung seiner Arbeitskraft auferlegt werde.

Seitens der freisinnigen Partei wurde nach Ablehnung des Gesetzentwurfs in der Reichstagsession 1888/89 eine **Resolution** beantragt: Die Regierung zu ersuchen, in dieser Session den Entwurf eines Nachtragsgesetzes zur Gewerbeordnung vorzulegen, betreffend die weitere Ausbildung der Arbeiterschutzesgesetzgebung in Ansehung der Frauen- und Kinderarbeit. Die Centrumpartei brachte den vom Bundesrat abgelehnten Gesetzentwurf als Antrag wieder ein. Zu einer Beschlußfassung ist es im Reichstage nicht gekommen; die Verhandlungen sind über die erste Beratung der erwähnten Anträge in der Session 1888/89 nicht hinausgelangt.

Das ablehnende Verhalten der Regierung kontrastirt scharf mit der Lobpreisung der Regierung in der offiziellen Presse in Bezug auf ihre Fürsorge für den Arbeiterstand und mit der beständigen Berufung auf die Kaiserliche Botschaft von 1881. (S. Botschaft.) Die Ablehnung einer weiteren Ausbildung der Arbeiterschutzesgesetzgebung seitens der Regierung bekundet auch, wie wahrheitswidrig die Angriffe der offiziellen Presse auf die freisinnige Partei sind, wegen der angeblichen Abneigung derselben, durch gesetzliche Bestimmungen die Vertragsfreiheit der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu beschränken. Wenn auch die freisinnige Partei gegen manche Bestimmungen des geschilderten Gesetzentwurfs gewisse Bedenken hegte, so hat sie denselben im ganzen doch als eine taugliche Grundlage für die Fortbildung der Arbeiterschutzesgesetzgebung anerkannt. Die freisinnige Partei will sich nicht auf jede Einzelheit in diesem Gesetzentwurf verpflichten, erachtet aber eine Fortbildung der Arbeiterschutzesgesetzgebung allerdings gleich anderen Parteien für ein dringendes Bedürfnis und hat zur Kennzeichnung dessen den vorerwähnten Antrag in der Session 1888/89 eingebracht, durch welchen die Regierung aufgefordert wird, einen Gesetzentwurf zur weiteren Ausbildung der Arbeiterschutzesgesetzgebung vorzulegen.

Auf der Grundlage eines Antrags der Centrumpartei ist in den Sessionen 1887 und 1888/89 noch ein Gesetzentwurf, betreffend die **Einschränkung der Sonntagsarbeit**, im Reichstage von einer großen Mehrheit angenommen worden. Dieser Gesetzentwurf untersagt die Sonntagsarbeit in Fabriken, Bergwerken, Werkstätten jeder Art und läßt dieselbe allgemein nur zu für das Gast-, Schankwirtschafts- und Verkehrsgewerbe. Im Handelsgewerbe soll die Sonntagsarbeit nicht über 5 Stunden ausgedehnt werden. Es ist eine große Zahl von Ausnahmen zugelassen, welche der Bundesrat, die höhere Verwaltungsbehörde oder die Ortspolizei zugestehen kann; insbesondere ist es dem Bundesrat gestattet, die Sonntagsarbeit zuzulassen für Gewerbebetriebe, wo die Jahreszeit besondere Anforderungen stellt oder der Betrieb keine Unterbrechung

duftet. Höhere Verwaltungsbehörden können zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens für den Gewerbebetrieb die Sonntagsarbeit gestatten. — Die geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung beschränken sich hinsichtlich der Sonntagsarbeit darauf, zu bestimmen, daß der Arbeiter durch den Arbeitgeber zur Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht verpflichtet werden kann, es sei denn, daß es sich um Arbeiten handelt, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten. Dagegen ist die Sonntagsarbeit in vielfacher Richtung durch Bestimmungen der Landesgesetze oder durch ortspolizeiliche Vorschriften eingeschränkt.

Die Reichsregierung hat in Bezug auf die Frage der weiteren Einschränkung der Sonntagsarbeit eine Enquête veranstaltet und dem Reichstag das Ergebnis dieser Enquête mitgeteilt. Die Reichsregierung selbst lehnt es nach ihrer Erklärung im Reichstage vom 31. Januar 1889 ab, reichsgesetzliche Bestimmungen zur weiteren Einschränkung der Sonntagsarbeit zu treffen; soweit ein Bedürfnis vorhanden sei, sei eine Einschränkung durch landesgesetzliche oder örtliche Regelung herbeizuführen. Die freisinnige Partei erachtet zwar den auf Antrag der Centrumspartei angenommenen Gesetzentwurf zur Beschränkung der Sonntagsarbeit nicht als eine vollkommen zweckentsprechende Regelung der Materie, weil dieser Entwurf auf einem System von Dispensationen der Verwaltungsbehörden beruht, wobei thatsächlich der feste Rahmen und Kern der Gesetzgebung verloren geht und der private Gewerbebetrieb in Bezug auf Sonntagsarbeit einem weitgehenden Ermessen der Verwaltungsbehörden unterstellt wird; andererseits aber steht die freisinnige Partei nicht auf dem Standpunkt der Reichsregierung, daß die Regelung der Sonntagsarbeit lediglich durch örtliche und landesgesetzliche Bestimmungen zu erfolgen habe, da schon die Konkurrenz der Gewerbetreibenden unter einander im Reiche in mancher Beziehung eine einheitliche Regelung durch Reichsgesetzgebung bedingt.

Seitens der Centrumspartei ist in der Reichstagsession 1887 auch ein Antrag eingebracht worden auf Einführung eines **Normalarbeitstages** für die Arbeiter. Es sollte danach nicht gestattet sein, Arbeiter länger als 11 Stunden täglich zu beschäftigen. Diese Bestimmung aber war begleitet von weitgehenden Vollmachten für die Behörden in verschiedenen Instanzen, einen längeren oder kürzeren Normalarbeitstag zu gestatten. Der Reichstag hat diesen Gesetzentwurf nicht angenommen, sondern sich am 17. Juli 1887 auf die Resolution beschränkt: Die Regierung zu ersuchen, eine Enquête darüber anzustellen, ob und inwieweit gesetzliche Maßregeln gegen eine übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiter in Fabriken notwendig und ausführbar sind.

Mehrfach wurde gegen den Gesetzentwurf der Centrumspartei hervorgehoben, daß schon jetzt der Normalarbeitstag der Arbeiter in der Regel kürzer ist als 11 Stunden. Von 113 543 in Berlin beschäftigten Arbeitern arbeiteten beispielsweise nach einem Bericht der Fabrikinspektion 94 581

nicht länger als 10 Stunden, und nur 4248 länger als 11 Stunden. Bisher hat die deutsche Gesetzgebung überhaupt für erwachsene Arbeiter (über 16 Jahre) Bestimmungen hinsichtlich des Maximums der Arbeitszeit nicht getroffen. Die englische Gesetzgebung, welche zuerst Bestimmungen zum Arbeiterschutz traf, steht auch heute noch auf dem Standpunkt, daß sich die Einschränkung der Arbeitszeit auf jugendliche Arbeiter und auf Arbeiterinnen zu beschränken habe, daß aber erwachsene männliche Arbeiter einer Bevormundung der Gesetzgebung nicht bedürfen.

Die Koalitionsfreiheit ermöglicht es den Arbeitern, günstige Bedingungen nicht bloß in Bezug auf die Lohnhöhe, sondern auch in Bezug auf die Arbeitszeit gegenüber den Arbeitgebern durchzusetzen, sofern die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse eine Besserung der Lebenslage der Arbeitnehmer ermöglichen. Tatsächlich haben auch in Deutschland die Arbeiter im Wege der freien Vereinbarung in der Regel einen 10-stündigen Arbeitstag sich schon zu sichern gewußt. Im letzten Sommer haben auch schon mehrfach Bestrebungen, beispielsweise unter den Bauhandwerkern, platzgegriffen, diesen Arbeitstag auf 9 Stunden zu verkürzen, obwohl gerade für die Bauhandwerker die Jahreszeit schon Einschränkungen der normalen Arbeitsdauer mit sich bringt. Unzweifelhaft ist im allgemeinen eine gewisse Beschränkung der Arbeitszeit geeignet, die Fortbildung unter den jüngeren Arbeitern und das Familienleben unter den älteren Arbeitern zu fördern und den Lebensgenuß der gesamten Arbeiterklasse zu steigern. Auch ist es in manchen Arbeitszweigen möglich, während einer kürzeren Arbeitszeit intensiver zu arbeiten, als während einer längeren Arbeitszeit. Indessen hat die Beschränkung der Arbeitszeit naturgemäße Grenzen in dem Arbeitsertrag, wie solcher von allgemeinen volkswirtschaftlichen Verhältnissen bedingt ist. Die Rentabilität eines Unternehmens ist bedingt nicht bloß durch den Lohnbetrag der Arbeiter, sondern auch durch eine gewisse Ausnutzung der Maschinen und des in dem Unternehmen angelegten Kapitals. Die Technik gestattet nicht überall eine solche Ausnutzung unter Ablösung der Arbeiter herbeizuführen. Die Gesetzgebung kann äußersten Falles wohl eine Maximaldauer der Arbeitszeit erzwingen, sie kann aber nicht erzwingen, daß bei verkürzter Arbeitszeit dem Arbeiter derselbe Lohn gewährt wird wie für eine längere Arbeitszeit. Wenn selbst der Gesetzgeber soweit gehen wollte, Minimallöhne festzustellen, so würde er doch keinen Arbeitgeber zwingen können, zu den festgesetzten Minimallöhnen Arbeitnehmer in der sich dafür anbietenden Zahl zu beschäftigen. Die Konsequenz der Festsetzung eines Normalarbeitstages für alle Arbeiter müßte daher zu einer Verstaatlichung der Arbeit überhaupt, d. h. zur Unterdrückung aller Privatunternehmungen führen in der Art, wie der sozialistische Staat sich eine Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse vorstellt.

Man kann durch Zwangsgesetze und Strafbestimmungen wohl einzelne Mißverhältnisse und Schäden im volkswirtschaftlichen Organismus mildern, aber man kann auf diese Weise nicht den gesamten Kulturzustand verändern, wie solcher durch das freiwillige Zusammenwirken aller Beteiligten bedingt wird.

Wo daher die Gesetzgebung Bestimmungen über einen Normalarbeitsstag getroffen hat, ist die Maximalzeit entweder so hoch bemessen, daß sie noch über diejenige Maximalzeit hinausgeht, welche auch freiwillig in der Regel innegehalten wird, oder die gesetzliche Bestimmung ist durch so viele Ausnahmen eingeschränkt, daß sie thatsächlich mehr eine papierne als eine praktische Bedeutung hat. In der Hauptsache kommt solche Gesetzgebung darauf hinaus, die eigentliche Festsetzung der Arbeitszeit den Verwaltungsbehörden zu übertragen. Der Gesetzgeber schiebt damit eine Aufgabe, welche schon angesichts der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Industriezweigen für ihn unlösbar ist, in der Form einer gesetzlichen Bestimmung thatsächlich den untergeordneten Behörden zu und macht dadurch die Grundlage des Geschäftsbetriebes vieler Unternehmungen von dem Belieben oder der Willkür der Verwaltungs- und Polizeibehörden abhängig.

Arbeitsbücher. Die Konservativen, sowie der größere Teil der Freikonservativen und des Zentrums streben die Einführung obligatorischer Arbeitsbücher an. Darunter ist eine Gesetzesvorschrift zu verstehen, welche dem Arbeitgeber bei Strafe verbietet, einen Arbeiter anzunehmen, der nicht im Besitz eines von der Polizeibehörde ausgestellten Arbeitsbuches sich befindet, aus dem hervorgeht, bei welchen Arbeitgebern und in welcher Zeit der Arbeiter früher gearbeitet hat. Solche Arbeitsbücher sind nach einer Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 vorgeschrieben für Arbeitnehmer unter 21 Jahren (gegen diese Bestimmung stimmte damals die Fortschrittspartei). Arbeitsbücher bestehen auch schon nach der Preussischen Vergordnung für die Bergleute.

Bei Beratung von Abänderungen der Gewerbeordnung im Jahre 1883 beantragten die konservativen Parteien in Uebereinstimmung mit einem Theil der Zentrumsparthei die allgemeine Einführung solcher Arbeitsbücher für alle gewerblichen Arbeitnehmer. Das Plenum des Reichstages lehnte den Antrag jedoch ab. Die Liberalen waren im damaligen Reichstage noch stärker vertreten, als gegenwärtig.

Neuerlich sind bei den Konservativen die Bestrebungen für die Einführung solcher Arbeitsbücher nicht erneuert worden, vielleicht weil sie annehmen, daß die Ausführung des neuen Unfallversicherungsgesetzes von selbst die angestrebte Kontrolle der Arbeitnehmer durch die Quittungskarten herbeiführt. Die Quittungskarten der Arbeitnehmer müssen nach jenem Gesetz nämlich Auskunft geben darüber, wie viel Wochen in dem laufenden Jahr der Arbeiter beschäftigt gewesen ist, welcher Lohnklasse er angehört hat und in welcher Provinz er thätig war. Auch muß nach dem Invalidenversicherungsgesetz sich jeder Arbeiter im Besitz von summarischen Ausweisen über die Quittungskarten seiner früheren Lebensjahre befinden. — Arbeitsbücher sind zwar zur Aufnahme von Führungszeugnissen nicht bestimmt, indessen ist es möglich, durch geheime Merkmale in denselben die Arbeiter vor den Arbeitgebern zu kennzeichnen.

Neuerlich haben die Konservativen und Agrarier eine Agitation für die Einführung einer dem Arbeitsbuch ähnlichen Einrichtung bei ländlichen Arbeitern begonnen. Es soll danach verboten werden, ländliche Arbeiter anzunehmen, wenn dieselben nicht durch Polizeiattest nachzuweisen im Stande sind, daß sie dem letzten Arbeitgeber gegenüber ihre kontraktlichen Verpflichtungen erfüllt haben. (Siehe darüber „Freizügigkeit“ und „Koalitionsfreiheit“.)

Die freisinnige Partei ist gegen die obligatorischen Arbeitsbücher für Erwachsene. Abgesehen davon, daß schon die äußere Durchführung einer solchen Einrichtung den größten Schwierigkeiten begegnen würde, widerstrebt eine solche sich nur gegen die Arbeiter lehrende Einrichtung dem Grundsatz des freien Arbeitsvertrages und der rechtlichen Gleichstellung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Die Bestrafung der Arbeiter, welche Arbeitsbücher nicht führen, würde nur agitatorischen Umtrieben Vorschub leisten. Wenn die Arbeit drängt, nehmen die Arbeitgeber die Arbeiter an, wo sie sie bekommen können, mit oder ohne Arbeitsbuch. Sobald Arbeitgeber und Arbeitnehmer übereinstimmend das Interesse haben, vom Arbeitsbuch abzusehen, ist das Gesetz und die Einwirkung der Polizeibehörde zur Erzwingung desselben illusorisch. Die durch das Arbeitsbuch angestrebte Kontrolle wird unterbrochen, wenn die Arbeiter das Arbeitsbuch im Stich lassen und unter der Angabe, es verloren zu haben, sich ein neues ausfertigen lassen. Weil das Arbeitsbuch nur über die Person der Arbeitgeber und über die Dauer der einzelnen Arbeitsverhältnisse Auskunft giebt, ist es oft geeignet, eine falsche Beurteilung der Arbeitnehmer herbeizuführen, welche denselben für ihr weiteres Fortkommen überaus schädlich ist.

Es ist daher nicht nur eine Ausdehnung der obligatorischen Einrichtung von Arbeitsbüchern zu bekämpfen, sondern auch darauf hinzuwirken, daß die obligatorische Einrichtung der Arbeitsbücher, wo sie besteht, z. B. unter den Bergleuten, abgeschafft wird. Soweit Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Interesse daran haben, die früheren Arbeitsverhältnisse attestiert zu sehen, muß die Einführung zweckentsprechender Einrichtungen freien Vereinbarungen überlassen werden.

Arbeitseinstellung, siehe „Koalitionsfreiheit“.

Armenpflege, siehe „Unterstützungswohnsitz“ und „Freizügigkeit“.

Bankgesetz. Das Reichsbankgesetz datirt vom 14. Mai 1875 und ist am 1. Januar 1876 in Kraft getreten. Dasselbe handelt nur von denjenigen Banken, welche die Befugnis haben, Banknoten auszugeben. Das Reichsbankgesetz erteilt diese Erlaubnis der aus der preußischen Bank hervorgegangenen Reichsbank, sowie einer Anzahl von Privatbanken, welche bereits vor 1876 dieses Privilegium besaßen.

Die Banknotenausgabe ist nicht Jedermann freigestellt, sondern von Reichswegen geregelt, weil eine ungeregelte oder übermäßige Ausgabe von

Banknoten eine Verwirrung im Geldumlauf herbeizuführen geeignet ist. Das Privilegium zur Ausgabe von Banknoten ist ein zeitlich beschränktes, insbesondere durch die reichsgesetzliche Bestimmung, daß das Notenprivilegium zum 1. Januar 1891 entzogen werden kann. Soll gegenüber der Reichsbank diese Entziehung stattfinden, so muß die Kündigung vor dem 1. Januar 1890 eintreten.

Das Kapital der Reichsbank ist ausschließlich durch private Beteiligung in Formen zusammengebracht, welche fast vollständig denen einer Aktiengesellschaft gleichen. Die Reichsbank ist demgemäß das Eigentum einer Privatgesellschaft, wird aber durch Beamte, welche vom Reich ernannt werden, und die in jeder Beziehung die Eigenschaft von Reichsbeamten haben, verwaltet; ihr Gehalt wird aus den Erträgen der Reichsbank genommen. Die Verwaltung der Reichsbank durch Reichsbeamte geschieht, um die Ausübung des Notenprivilegiums in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse zu halten. Andererseits aber bedarf die Bank zur Verbürgung einer bankmäßigen Verwaltung des Betrags sachverständiger Privatkapitalisten. Dieser Beirat wird durch einen Bankauschuß erteilt, welcher aus den Aktionären der Bank gebildet wird. Man nimmt an, daß dieser kaufmännische Beirat um so geeigneter sei, je mehr sein eigenes finanzielles Interesse mit demjenigen der Bank verflochten ist. Kehrt er dieses Interesse in unzuträglicher Weise hervor, so ist die Reichsbankverwaltung im Stande, den Rat unberücksichtigt zu lassen.

In neuerer Zeit wird von agrarischer Seite befürwortet, den Inhabern der Reichsbankanteilscheine ihr Kapital zurückzuzahlen und die erforderlichen Mittel durch eine Anleihe des Reiches aufzubringen. Finanziell ist die Frage nicht sehr erheblich, denn die Aktionäre erhalten vorab nur ihre Aktien mit $4\frac{1}{2}$ pCt. verzinst; der übrige Gewinn wird nach Dotirung des Reservefonds zur Hälfte unter die Aktionäre und zur Hälfte unter das Reich geteilt. Die Dividende der Aktionäre hat in den drei letzten Jahren 5,27, 6,20, 5,40 pCt. betragen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die 1875 neu ausgegebenen Anteilscheine mit einem hohen Agio erworben werden mußten. Das Bankkapital beträgt im ganzen 120 Millionen Mark. Ob man bei Erneuerung des Privilegiums der Reichsbank für weitere zehn Jahre die finanziellen Nutzungen der Aktionäre noch etwas weiter beschränken will, ist eine verhältnismäßig untergeordnete Frage. Die Begründung der Bank auf Privatkapital aber sichert nicht nur den kaufmännischen Beirat in der oben erwähnten Weise, sondern schützt auch bis zu einem gewissen Grade die Bank seitens der Reichsverwaltung vor politischen Zumutungen, welche außerhalb des Zweckes der Reichsbank liegen.

Von agrarischer Seite wird die Reichsbank angegriffen wegen nicht genügender Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen. Die Reichsbank aber fragt bei ihren Geschäften nicht danach, ob der Kunde ein Landwirt oder ein Kaufmann ist. Die Natur der jederzeit zur Vereinfachung fälligen Noten beschränkt den Kreis der Geschäfte im wesentlichen auf die Lombardirung von Effekten und auf solche Waren, welche dröfen-

mäßig notirt werden, sowie auf den Ankauf von Geschäftswechseln. Landwirtschaftliche Erzeugnisse können ebenso lombardiert werden wie andere Warenvorräte. Der geringe Gebrauch der Landwirte von der Diskontierung erklärt sich daraus, daß die Landwirte ihre Erzeugnisse bei der Ablieferung durchweg baar bezahlt erhalten und nicht erst bis zum Eingang der Bezahlung Wechselkredit in Anspruch zu nehmen brauchen. Oft erhält der Landwirt Baarzahlung für seine Produkte schon, während dieselben noch nicht gereift sind.

Die Bedeutung des Banknotenprivilegiums ist neuerlich mit der Entwicklung des Giroverkehrs erheblich zurückgetreten. Der Reichskasse ist ein ungedeckter, d. h. nicht durch Edelmetall und Reichskassenscheine gedeckter, Notenumlauf bis zu 276 Millionen Mark gestattet; ein darüber hinausgehender Betrag unterliegt einer hohen Reichssteuer. Thatsächlich bleibt der ungedeckte Notenumlauf der Reichsbank sehr erheblich hinter dieser Maximalgrenze zurück und betrug im Durchschnitt des Jahres 1888 sogar nur 33 Millionen Mark.

Es bestanden 1875 in Deutschland noch 31 Privatbanken mit dem Recht der Banknotenausgabe. Durch Verzicht auf ihre Privilegien ist diese Zahl bis 1888 auf 15 zusammengeschmolzen. Diesen war ein steuerfreier ungedeckter Notenumlauf von im ganzen 109 Millionen gestattet. Nach dem mittleren Stande des Jahres 1888 betrug der ungedeckte Notenumlauf bei denselben im Durchschnitt 89 Millionen Mark. Die Noten dieser Privatbanken werden von der Reichsbank in Zahlung angenommen und von derselben zur Baareinlösung alsbald den Privatbanken übermittlekt. Der Nutzen der Privatbanken aus ihrem Notenumlauf ist darum ein sehr beschränkter. Es ist kein dringender Grund vorhanden, die Privilegien dieser Privatbanken, welche im Verlauf der Zeit eine bestimmte wirtschaftliche Bedeutung für den deutschen Geld- und Kreditverkehr ihrer Gegenden erlangt haben, von einer neuen Verlängerung auf 10 Jahre hinaus auszuschließen.

Bäckerpolizei. Die konservativen Parteien versuchen das Volk über die wirkliche Ursache einer Brotpverteuerung dadurch zu täuschen, daß sie behaupten, nicht die Steigerung der Getreidepreise, insbesondere nicht die Einführung und Erhöhung der Kornzölle, sondern die übermäßige Gewinnsucht der Bäcker sei Schuld an der Preissteigerung. Um in dieser Weise zu demonstrieren, brachte die freikonservative Partei im Reichstage in der Session 1887/88 (Antrag Lohren u. Gen.) einen Geszentwurf ein zur polizeilichen Ueberwachung der Bäcker. Der Geszentwurf wurde an eine Kommission gewiesen. Aus den Kommissionsberatungen ging ein beschränkter Entwurf hervor, der indes nicht mehr zur Beratung im Plenum gelangte. Nur die Kommissionsmitglieder der freisinnigen Partei und die Abgeordneten Struckmann (nationalliberal) und Mezger (Centrum) hatten gegen den Geszentwurf gestimmt.

Während die bestehende Gewerbeordnung es den einzelnen Orts-

polizeibehörden überläßt, ob sie den Bäckern vorschreiben wollen, durch Aufschlag am Verkaufsorte die Preise und Gewichte ihrer verschiedenen Backwaren zur Kenntnis des Publikums zu bringen (Selbsttage), führt der Gesetzentwurf diese Bestimmung allgemein obligatorisch ein, obwohl die Praxis viele Belege für das Zweckwidrige einer solchen Bestimmung geliefert hat. Weil die Technik des Backens eine genaue Vorausbestimmung des Gewichts kaum möglich macht und in Bezug auf den Preis durch die Rabattgewährung Modifikationen entstehen, pflegen die Bäcker auf dem Ausbrot einen höheren Preis anzugeben und ein geringeres Gewicht, als sie wirklich im Laden gelten lassen, um sich vor Beschwerden zu schützen. Der Kommissionsentwurf wollte sodann den Verkauf des Brotes ausschließlich nach Gewicht vorschreiben und ging sogar so weit, bestimmte Gewichtsgrößen von $\frac{1}{2}$, 1 und $1\frac{1}{2}$ Kg. frisch gebackenen Brotes vorzuschreiben.

In Deutschland wird das Brot, teils nach Gewicht zu veränderlichem Preise verkauft, teils zu festem Preise bei veränderlichem Gewicht. Jede dieser Methoden hat ihre besonderen Vorteile und Nachteile. Gegen den Gewichtsverkauf spricht unter anderem, daß sich in Geld die Einwirkungen der Getreidepreise auf den Brotpreis nicht so genau ausdrücken lassen wie in veränderlichem Gewicht bei einem feststehenden Preise, weil das Gewicht in kleineren Mengen verändert werden kann, als sich bei Veränderungen des Preises in der Münze ausdrücken lassen. Noch zweifelhafter ist der Wert der Vorschrift bestimmter Gewichtsorten, da hierin der Ortsgebrauch ein durchaus verschiedener ist und die Vorausbestimmung der Gewichtsgrößen, wie oben erwähnt, für den Bäcker große technische Schwierigkeiten bietet.

Die Frei Konservativen aber wollten noch über den Kommissionsentwurf in ihrem der Kommissionsberathung zu Grunde gelegten Antrag Dohren hinausgehen. Dieser Antrag bezweckte eine Ueberwachung der Bäcker gleichsam wie über Verbrecher. Sie sollten verpflichtet werden, jedem Käufer das Brot auch unaufgefordert vorzuwiegen und das am Gewicht Fehlende entweder vollständig beizulegen oder vom Preise in Abzug zu bringen. Die Polizeibehörde sollte berechtigt sein, ohne weiteres in den Verkaufsorten einzelne Brote zur Prüfung ihrer Beschaffenheit zu zerschneiden. Der Bäcker sollte durch Ausbrot die prozentuale Zusammensetzung des Brotes aus den einzelnen Mehlarten angeben u. s. w.

Bayern. Die Agrarier suchen den Bauern oder den mittleren und kleinen Landwirten gern einzureden, daß ihre politischen Ziele und wirtschaftlichen Interessen überall mit denen der konservativen Großgrundbesitzer übereinstimmen. In Wahrheit decken sich die bäuerlichen Interessen mit einer liberalen Richtung der Gesetzgebung. Der Bauernstand verdankt seine Befreiung von der Erbunterthänigkeit, den Frohndiensten, der gutsherrlichen Polizei sowie seinen freien Besitz der liberalen Gesetzgebung, wie sich dieselbe seit Stein und Harden-

Berg unter dem heftigen Widerspruch der Junker allmählig entwickelt hat. Die Herren v. d. Marwitz und Konsorten mußte deshalb König Friedrich Wilhelm III. seiner Zeit nach Spandau schicken. Erst das Jahr 1848 hat das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben und die Abkassbarkeit der Reallasten vollständig durchgeführt.

Die Freisinnigen sind stets eingetreten für eine größere Selbständigkeit der Landgemeinden, die freie Wahl der Schulzen und Schöffen, eine Einverleibung der Gutsbezirke in die Landgemeinden dort, wo die Gutsbezirke Vorteile haben von den Gemeindeeinrichtungen, insbesondere der Armenpflege, dem Wegebau und den Schulen der Landgemeinden. Die Freisinnigen befürworten eine freie Wahl der Amtsvorsteher an Stelle der Ernennung durch den Oberpräsidenten und die Bildung einer Amtsvertretung aus freien Wahlen der Gemeinden. Die Freisinnigen wollen die Bauernäcker in wirksamerer Weise als bisher geschützt wissen gegen Beschädigungen durch Hochwild, insbesondere durch Einhegung der Forstbezirke, in welchen Rot-, Damwild und Schwarzwild gehegt wird. Die Freisinnigen wollen keine Vermehrung der jüngeren Geschwister in der bäuerlichen Familie durch eine künstliche Gestaltung des Erbrechts zu Gunsten der Erstgeborenen. Sie erstreben die Erleichterung des Erwerbes von Grundbesitz im Interesse der Kräftigung des Bauernstandes, insbesondere auch durch die Veräußerung der großen Domänengüter und die Aufhebung der Fideikomnisse. Nur hierdurch wird dem platten Lande noch eine ausreichende Zahl tüchtiger Arbeiter gesichert.

Der Bauernstand wird durch die neue hohe Branntweinsteuer belastet, während er an den Privilegien der Gutsbrennerien keinen Anteil hat. Kornzölle interessieren den kleinen Besitzer, der nicht mehr Korn baut, als er mit seinem Hausstand Brot isst, überhaupt nicht; sie widerstreiten auch im Allgemeinen dem Interesse der Landwirtschaft überhaupt (siehe „Getreidezölle“). Die Holzzölle sind zum Nachteil auch der bäuerlichen Wirte und fast ausschließlich im Interesse der Großgrundbesitzer und der Staatsforsten eingeführt.

Die Freisinnigen sind namentlich auch im Interesse des Bauernstandes, der nicht in der Lage ist, seinen Söhnen das Einjährig-Freiwilligen-Privilegium zu verschaffen, für die Verkürzung der militärischen Dienstzeit eingetreten (siehe „Militärfragen“).

In allen diesen Beziehungen widerstreiten die entgegengesetzten Bestrebungen der Konservativen und vieler Nationalliberalen den bäuerlichen Interessen. Die Konservativen glauben den Bauernstand für sich gewinnen zu können, indem sie ihm Ermäßigungen der Grundsteuer und der Grundsteuerzuschläge versprechen. Klassen- und Gebäudesteuererleichterung ist aber für den kleineren und mittleren Grundbesitzer vorteilhafter als Grundsteuererleichterung, weil die kleineren und mittleren Besitzer im Verhältnis zu den großen Grundbesitzern mehr Gebäudesteuer und Klassensteuer als Grundsteuer bezahlen. Die Freisinnigen sind für Einschränkung der Reizzeitwillkür, während die

Konservativen die Befugnisse der Polizei nicht genug erweitern können, freilich in der Voraussetzung, daß sie selbst oder ihre Freunde und Vettern allein berufen werden, die Polizeigewalt zu handhaben. (Siehe auch „Agrarier“, „Fideikommiße“, „Grundsteuer“, „Getreidezölle“, „Militärfragen“, „Waldschaden“.)

Beamten. Die Zahl der Reichsbeamten und der Staatsbeamten hat sich in den letzten Jahren um viele Tausende vermehrt, teils infolge des neuen Zolltarifs, teils infolge der Eisenbahnverstaatlichung, der Erhöhung der Friedenspräsenzstärke des Heeres und der Verkehrszunahme bei der Post und Telegraphie. Mit der wachsenden Zahl der Beamten ist die gerechte Bemessung des Einkommens der einzelnen Klassen und die Verbesserung der allgemeinen Lage der Beamten erschwert worden.

Die neue Zoll- und Steuergesetzgebung lastet, wie der Reichskanzler in seinem bekannten Dezemberbrief an den Bundesrat selbst anerkennt, besonders stark auf denjenigen Bevölkerungsklassen, welche ein festes Gehalt beziehen und die Lebensmittelverteuerung daher nicht auf andere Klassen abwälzen können. Bei Einbringung der Tarifvorlage am 2. Mai 1879 erklärte es auch Fürst Bismarck für eine unlogische Art, „daß der Staat den Beamten einen Teil des Gehalts als Steuer für den Finanzminister wieder abzieht“. In allen späteren Entwürfen und Neben ist von dieser Befreiung der Beamten von der Einkommensteuer nicht mehr die Rede.

In den Thronreden von 1882, 1883 und 1885 zur Eröffnung der preussischen Landtagssession ist eine allgemeine Aufbesserung der Beamtenbesoldung verheißen worden. In dem Verwendungsgesetz, welches im Jahre 1882 vorgelegt wurde, aber nicht zu Stande kam, war eine Summe von 24 Millionen Mark für Besoldungsverbesserung der Beamten in Aussicht genommen.

In den letzten Jahren wurde als Grund für die fortgesetzte Erhöhung und Vermehrung der Reichssteuern seitens der Regierung auch die Notwendigkeit angeführt, die Besoldung der Beamten zu verbessern. Doch ist es bei dieser theoretischen Erklärung geblieben, auch nachdem im Jahre 1887 wiederum die Steuern im Reich um ungefähr 200 Millionen Mark erhöht worden sind. Die 1885 und 1887 stattgehabte Erhöhung der Kornzölle trägt zur Brotverteuerung, insbesondere auch für die Unterbeamten, in fühlbarer Weise bei.

Der fortgesetzte theoretische Hinweis auf eine allgemeine Besoldungsaufbesserung hat den Beamten insofern geschadet, als dadurch das Bestreben, allmählig und an einzelnen bedürftigen Stellen Besoldungsverbesserung einzutreten zu lassen, abgeschwächt worden ist. Nur in ganz beschränkter Weise sind solche Besoldungsaufbesserungen für einzelne Kategorien erfolgt. Die preussische Regierung wollte in der Landtagssession 1889 mit der Besoldungsaufbesserung von oben herab beginnen, zunächst mit derjenigen der Unterstaatssekretäre um je 5000 Mk. Doch war solches selbst dem Abgeordnetenhaufe in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung zu stark, und so ist diese Besoldungserhöhung abgelehnt worden.

Gegenüber den Wünschen einzelner Klassen der Unterbeamten und Subalternbeamten, namentlich in der Eisenbahnverwaltung, auf Verbesserung ihrer Besoldungen haben sich die konservativen Parteien und die Nationalliberalen im Abgeordnetenhaus stets sehr kühl erwiesen. Namentlich ist dies in der mit der Vorprüfung der bezüglichen Petitionen betrauten Budgetkommission der Fall gewesen. Als bei der ersten Beratung des Staatshaushaltsetats in der Session 1889 die Lage der Unterbeamten seitens der Abgeordneten der freisinnigen Partei und der Centrapartei erwähnt wurde, gab sogleich der Finanzminister von Scholz eine schroff abweisende Erklärung. Der Finanzminister versicherte sogar, freilich ohne den Beweis dafür anzutreten, daß „die Unterbeamten bei den Besoldungsverbesserungen in den letzten Jahrzehnten besser fortgekommen seien, als die oberen Klassen.“ „Wir haben uns,“ sagte der Minister wörtlich, „des populären Mantelchens, daß wir bei der ganzen Beamtenbesoldungsverbesserung immer zunächst für die Herren Unterbeamten zu sorgen hätten, immer mit Fleiß enthalten.“ Höhnisch wies darauf der konservative Redner Graf von Limburg-Stirum darauf hin, daß doch im neuen Eisenbahnetat die Nachwächter, welche zu den Unterbeamten zu rechnen seien, aufgebeßert würden. Im allgemeinen erkannte aber der Herr Graf keinerlei Bedürfnis für eine Verbesserung an und meinte, daß die Methode der Massenpetitionen keine Sympathien erwecke. Der freikonservative Redner Freiherr v. Zedlitz meinte, daß für die Bemessung der Gehälter allein das dienstliche Bedürfnis zu entscheiden habe, ob man für die bisherigen Gehälter noch Personen erhalten könne oder nicht. Von diesem Standpunkt aus würden freilich sogar Ministerialräte gewöhnlichen Schlags zu billigeren Preisen zu haben sein, als gegenwärtig für dieselben gezahlt werden.

Als am 9. April 1889 der freikonservative Abgeordnete v. Liebemann (Bomst) als Berichterstatter der Budgetkommission über die Petitionen der Eisenbahnbeamten referirte, bemerkte derselbe, daß die Eisenbahnbeamten das »noblesse oblige« ganz vergäßen bei ihren beständig wiederkehrenden Petitionen; es sei unwürdig für Staatsbeamten, daß sie sich jedes Jahr an den Landtag wenden. Von Seiten der freisinnigen Partei sowie der Centrapartei und selbst der nationalliberalen Partei erfuhren diese Aeußerungen des Herrn v. Liebemann eine scharfe Zurückweisung. Der freisinnige Abg. Brömel bemerkte, daß die Beamten nur von ihrem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch machten, wenn sie sich entschließen, ohne Scheu, aber innerhalb des Gesetzes und ihrer Dienstpflichten, sich mit den Petitionen an den Landtag zu wenden; es sei dies nicht ein Nachteil, sondern ein Vorteil für das Abgeordnetenhaus, denn dadurch erfahre die Landesvertretung, die den ungeheuren Mechanismus der Eisenbahnverwaltung in ihren Einzelheiten gar nicht überschauen könne, manchen Uebelstand; weit besser sei es, daß die Beamten sich an den ganzen Landtag in dieser Weise wendeten, als wenn sie sich nur privatim mit den Abgeordneten der einzelnen Wahlkreise in Verbindung setzten. — Kein Mitglied der konservativen und freikonservativen Partei hielt es für angemessen,

in gleicher Weise das Auftreten des Herrn v. Liedemann zu rügen. Besterer war auch Berichterstatter der Budgetkommission in der Frage der Erhöhung der Krondotation. Bei dieser Gelegenheit aber wies derselbe Herr auf „die harte wirtschaftliche Notwendigkeit“ hin, „welche bei der Preissteigerung aller Lebensmittel eine Erhöhung der Krontributkommissionen bedingt.“ Hier bezeichnete er es ausdrücklich als ein nobile officium des Abgeordnetenhauses, der Erhöhung der Krondotation zuzustimmen. Auch mit der Erhöhung der Beamtenbesoldung brachte Herr v. Liedemann die Erhöhung der Krondotation in Verbindung.

Eine bloß prozentuale Erhöhung der Gehälter nach der bisherigen Gehaltsschablone hat den Nachteil, daß Fehlern und Mängeln, welche sich in dem Besoldungssystem finden, dadurch nicht Abhilfe geschafft werden kann. So wird bei der Besoldung insbesondere der Unterbeamten der Verschiedenheit der Unterhaltskosten an den verschiedenen Orten zu wenig Rechnung getragen. Die Gehälter sind überall gleich, und nur der Wohnungsgeldzuschuß ist verschieden je nach der Servisklasse; aber die Verschiedenheit des Wohnungsgeldzuschusses trägt gerade bei den unteren Klassen der Beamten der Verschiedenheit der Unterhaltungskosten an den verschiedenen Orten nicht genügend Rechnung. Neuerlich ist eine Abhilfe in dieser Beziehung hinsichtlich der Gendarmerie zugesagt worden. — Militärpersonen beziehen bekanntlich neben dem Wohnungsgeldzuschuß noch den Servis, welcher gleichfalls nach den verschiedenen Servisklassen, in welche die Orte eingeteilt sind, sich verschieden abstuft.

(Ueber Beeinflussungen der Wahlfreiheit der Beamten s. „Wahlfreiheit“.)

v. Bennigsen, Rudolf, geboren am 10. September 1824, Führer der Nationalliberalen im Reichstage in Gemeinschaft mit Miquel (s. Miquel). Bennigsen war in Hannover von 1856 bis 1868 Hauptführer der Opposition gegen das Ministerium Vorries. Er beteiligte sich an der Gründung des Nationalvereins im Herbst 1859 und war bis 1867 Präsident desselben. Das Programm des Nationalvereins ging bekanntlich auf Herstellung eines deutschen Bundesstaats unter Preußens Führung mit einem deutschen Parlament. Dem Abgeordnetenhause gehörte Bennigsen von 1867 bis 1883, und zwar von 1873 bis 1879 als erster Präsident, an. Bennigsen führte im Reichstage von 1867 bis 1880 den rechten Flügel der Nationalliberalen, während der verstorbene Abg. Bakker den Haupteinfluß auf den linken Flügel der Partei ausübte. Am Neujahr 1878 verhandelte Fürst Bismarck in Warzin mit Herrn von Bennigsen wegen Eintritts in das Ministerium. Die Verhandlungen scheiterten an der Abneigung Bennigsens, allein von seinen Parteigenossen in das Ministerium zu treten und über eine Erhöhung der Tabaksteuer hinaus die Einführung des Tabakmonopols zu unterstützen. Seit dem Austritt des linken Flügels der Partei (s. „Nationalliberale“) im Sommer 1880 war der Einfluß Bennigsens auf die nationalliberale Partei im Reichstage unbestritten.

Plötzlich am 11. Juni 1883 legte Bennigsen zur größten Ueberraschung sein Mandat zum Reichstag und preußischen Landtage nieder, wie es heißt,

aus Ueberdruß an der inneren politischen Lage, insbesondere, weil die Landtagsfraktion Bennigsen's Ansicht in kirchenpolitischer Beziehung nicht folgen wollte, während im Reichstage der Kanzler das Ersuchen Bennigsen's, sich mit einer Vertagung des Abschlusses der Staatsberatung für 1884/85 bis zum Herbst einverstanden zu erklären, abgelehnt hatte. In den nächsten Jahren beschränkte sich Bennigsen wesentlich auf die Verwaltung seines Amtes als Landesdirektor der Provinz Hannover und trat nur selten in politischen Versammlungen hervor („Hinterfront-Marschall“).

Dagegen ließ sich v. Bennigsen nach der Auflösung des Reichstags im Februar 1887 gleich Miquel wählen. Im Reichstage ist Bennigsen von jeher mit Vorliebe als Redner aufgetreten, wenn es sich um feierliche Kundgebungen der Uebereinstimmung seiner Partei mit dem Reichskanzler handelt, insbesondere in Fragen der Militärgesetzgebung. Neuerlich hat Bennigsen auch für ausgedehnte Kolonialpolitik großen Eifer entwickelt. Auch für die Verlängerung der Wahlperiode trat Bennigsen mit Leidenschaft ein. Dagegen liebt Bennigsen es nicht, als Oppositionsredner hervorzutreten, auch wenn er, wie in der Frage der Erhöhung des Getreidezolls mit der Regierungsvorlage nicht übereinstimmt. Als die sozialdemokratische Partei in der Session 1888/89 den Antrag auf Aufhebung der Getreidezölle stellte, war es dagegen Bennigsen, welcher in erster Reihe diesem Antrag entgegentrat. Im Jahre 1879 hat Bennigsen wesentlich zur ersten Einführung des Getreidezolls beigetragen, indem er sich mit dem damals von der Regierung zuerst vorgeschlagenen Roggenzoll von 50 Pfennig für den Doppelzentner einverstanden erklärte. Anstatt aber hierdurch die Regierung auf dem geringen Zollfuß festzuhalten, steigerte das Auftreten Bennigsen's den Uebermut der Agrarier und führte alsbald noch in derselben Session zu einer Verdoppelung des Roggenzolls auf 1 Mark. Seitdem ist der Zoll bekanntlich auf 5 Mark erhöht worden. Der Vorgang ist typisch für die ganze politische Wirksamkeit Bennigsen's. Während er durch stets bereite Vermittelung und durch Zugeständnisse die reaktionäre Gesetzgebung aufzuhalten oder zu mildern suchte, hat er thatsächlich in Ermangelung eines entschiedenen Standpunktes zu deren Stärkung und weiteren Befestigung in hohem Grade beigetragen.

Nach dem Regierungswechsel wurde Bennigsen im August 1888 zum Oberpräsidenten von Hannover ernannt. Selbst viele seiner politischen Freunde haben es ihm verdacht, daß er die unabhängige Stelle eines Landesdirektors mit der durchaus abhängigen Stelle eines Oberpräsidenten vertauschte. Man hatte auf nationalliberaler Seite vielfach erwartet, daß Herr v. Bennigsen, „der ewige Ministertandibat,“ endlich in das Ministerium werde berufen werden, nachdem er sich in seiner politischen Haltung immer mehr der konservativen Richtung angefreundet hatte. In der abhängigen Stellung eines Oberpräsidenten und als Untergebener der Herren v. Gösler, v. Scholz und Herrfurth hat Herr v. Bennigsen in seinem parlamentarischen Ansehen nicht gewonnen.

Bismarck, Fürst. Darüber ließe sich sehr viel sagen. So lange es einen Reichskanzler giebt (seit 1867), ist die Stelle vom Fürsten Bismarck wahrgenommen worden. Zugleich ist derselbe seit Oktober 1862 preußischer Minister und mit Ausnahme einer kurzen Zeit, in welcher der Kriegsminister von Roon formell als Ministerpräsident fungierte, auch preußischer Ministerpräsident. Da alle wichtigeren inneren und äußeren Fragen seit 1862 an die Person des Fürsten anknüpften, heißt seine persönliche Wirksamkeit schildern zugleich das gesammte innere und äußere Staatsleben zum Gegenstand der Betrachtung machen. An dieser Stelle sei nur darauf hingewiesen, daß Fürst Bismarck eine Machtstellung in Deutschland einnimmt, wie sie thätächlich vor ihm kein Minister und selbst zur absolutistischsten Zeit kein Fürst in Deutschland eingenommen hat. Da aber auch der größte Staatsmann immer ein fehlbarer Mensch bleibt, so ist um so mehr zu bedauern, daß Fürst Bismarck nicht immer einer seiner Bedeutung entsprechenden kräftigen, unabhängigen und rücksichtlosen Kritik im Volk begegnet ist. Der Widerstand in der Volksvertretung gegen schädliche Bahnen in der inneren Politik würde alsdann von größerem Erfolg begleitet gewesen sein.

Ueber die Richtung der inneren Politik des Reichskanzlers auf den einzelnen Gebieten vergl. insbesondere über die Steuer- und Zollpolitik „Steuerwesen“, „Zolltarif“, „Branntweinbesteuerung“, „Getreidezölle“; über die Richtung in der Gewerbegesetzgebung „Handwerkerfragen“; über die neue Kolonialpolitik des Kanzlers „Kolonialpolitik“; über die Steuerpolitik in Preußen „Einkommensteuer und Klassensteuer“; über die Sozialpolitik insbesondere „Unfallversicherung“ und „Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz“, über die Kirchenpolitik „Zentrumsparthei“ und über die letzte Auflösung des Reichstags „Septennatswahl“.

In neuester Zeit nimmt Fürst Bismarck, seitdem eine Kartellmehrheit vorhanden ist, an den Reichstagsverhandlungen nur selten teil. So beteiligte sich der Reichskanzler in der Reichtagssession 1887 nur einmal an der Diskussion über den Dispositionsfonds für die Erschließung von Zentralafrika. In der Reichstagsession 1887/88 hielt der Kanzler am 6. Februar die große Rede über die auswärtige Politik zur Begründung des neuen Wehrgesetzes. („Wir Deutsche fürchten Gott, sonst nichts in der Welt“.) Außerdem widmete der Kanzler am Todestage des Kaisers Wilhelm demselben einen Nachruf und verlas späterhin die Botschaft des Kaisers Friedrich. In der Reichstagsession 1888/89 beteiligte sich der Kanzler an 5 Sitzungen: am 15. Januar bei dem Etat der Kolonialpolitik, am 26. Januar bei der ersten Beratung der Afrikalvorlage (siehe „Kolonialpolitik“); am 21. März trat er für die Trennung des Oberkommandos der Marine von der Marineverwaltung ein (siehe „Marine“), außerdem am 29. März und am 18. Mai für das Invalidenversicherungsgesetz. In der letzteren Sitzung war die Rede des Kanzlers vornehmlich bestimmt, den Widerstand von konservativer Seite gegen das Gesetz zu brechen (siehe „Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz“). Ueber die bei dieser Gelegenheit gegen die freisinnige Partei gemachten Angriffe siehe unter

„Militärfragen“. Als bei der dritten Beratung des Etats unter der Etatsposition „Reichskanzler“ der Abgeordnete Mundel das Verfahren des Kanzlers im Gessdenprozeß zur Sprache brachte, erschien der Kanzler nicht.

Mehrfach ist hervorgehoben, daß die politische Thätigkeit des Kanzlers in den letzten Jahren nicht die Erfolge früherer Zeiten aufzuweisen habe, sondern von einer Kette von Mißerfolgen begleitet sei. Dies gilt insbesondere auch von der strafrechtlichen Verfolgung der Veröffentlichung des Tagebuchs des Kaisers Friedrich. Der Kanzler hatte zu einem strafrechtlichen Verfahren gegen den Urheber dieser Veröffentlichung durch einen Immediatbericht an den Kaiser die Veranlassung gegeben. (Siehe über diesen Prozeß unter „Gessdenprozeß“.) Eine Beschlagnahme der „Freisinnigen Zeitung“ am Vorabend des Geburtstages des Kaisers Friedrich, am 17. Oktober 1888, wegen Nachdrucks mußte unter Einstellung des Strafverfahrens aufgehoben werden. Das Verbot der „Volkzeitung“ wegen eines Artikels über den verstorbenen Kaiser Wilhelm um Mitte März auf Grund des Sozialistengesetzes wurde von der Reichskommission zur Ueberwachung des Sozialistengesetzes wieder aufgehoben. Auf dem Gebiete der Kolonialpolitik hat der ostafrikanische Aufstand Anfang September 1888 kostspielige militärische Expeditionen zur Herstellung der Autorität der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft zur Folge gehabt. Auf den Samoainseln erlitt die Marine bei einem Landungsgefecht um Mitte Dezember erhebliche Verluste. Der Kanzler schob allerdings die Schuld auf die Mißerfolge in Ostafrika und auf den Samoainseln auf den „morbus“ oder „furor consularis“. Alle diese Konsularbeamten aber sind aus seiner Schule im auswärtigen Amt hervorgegangen und glaubten nach seinen Instruktionen zu handeln. In der Samoapolitik trat der Kanzler gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika einen vollständigen Rückzug an (siehe unter „Kolonialpolitik“). Im preussischen Landtag ist ein organisches Gesetz von Bedeutung in der Session 1889 nicht zu stande gekommen. Der Kanzler wollte in dem ausgearbeiteten Einkommensteuergesetz die Selbsteinschätzung nur für andere Klassen, nicht für die Landwirte und Gutsbesitzer, Platz greifen lassen (siehe „Einkommensteuer“). Nur mit großer Mühe und unter starkem Druck auf die Kartellparteien gelang es dem Kanzler, in dem Reichstage das Invalidenversicherungsgesetz mit einer Mehrheit von 20 Stimmen durchzubringen. Die Verhaftung des deutschen Geheimpolizisten Wohlgenuth seitens einer Schweizer Kantonalbehörde veranlaßte den Kanzler zu einem erregten Notenwechsel mit der Schweiz und zur Kündigung des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages. Der Kanzler gab diesem Vertrag die sonst nirgend geteilte Auslegung, daß die Schweiz allen Deutschen den Aufenthalt verbieten müsse, die nicht im stande seien, Heimatschein und Leumundszeugnisse deutscher Behörden beizubringen. Das Verhalten des Kanzlers gegenüber der Schweiz hat in weiten Kreisen Deutschlands, insbesondere in Süddeutschland, lebhafte Mißstimmung erregt.

Fürst Bismarck ist am 1. April 1815 geboren, hat somit das 74. Lebensjahr zurückgelegt und wird am Ende der nächsten

5jährigen Legislaturperiode schon in das 81. Lebensjahr eintreten. Gerade unter den Kartellparteien ist in den letzten Monaten vielfach die Frage des Nachfolgers des Fürsten Bismard erörtert worden. Darauf bezieht sich auch die Bemerkung des Kanzlers im Reichstage vom 29. März 1889: „Ich glaube, daß die öffentlichen Blätter meiner politischen Freunde übertreiben, wenn sie von mir sagen, daß ich schnell alternd der Arbeitsunfähigkeit entgegenginge.“ In diesen Worten liegt eine Anspielung auf ein Schreiben des Generalsekretärs der nationalliberalen Partei, Herrn Papig, aus dem Winter 1889, welches die Mahnung an die Parteigenossen enthielt, bei Unterstützung der Pläne des rasch alternden Reichskanzlers mit möglichster Vorsicht und Reserve zu verfahren. Diese Mahnung, deren Autorschaft Herr Papig nirgend bestritten hat, scheint in falsche Hände geraten zu sein. Ein offiziöser Berliner Artikel in den „Hamburger Nachrichten“ vom 14. Februar nahm auf diesen Brief Bezug und erklärte es aus den Anschauungen desselben, daß die nationalliberale Partei bei der Erörterung des Geffidenprozesses im Reichstage (s. „Geffidenprozeß“) Gewehr bei Fuß gestanden habe. In diesem offiziösen Artikel war es als Ansicht der Nationalliberalen hingestellt, daß nicht Graf Herbert Bismard der künftige Reichskanzler sein werde, sondern „irgend ein anderer Programmman, heiße er Graf Waldersee oder sonst wie.“ Damit wurde der Name des Chefs des Generalstabs Grafen Waldersee zum ersten Male als eines möglichen Nachfolgers des Kanzlers in der Öffentlichkeit genannt. Auch späterhin sind solche „Walderseeartikel“ in der offiziösen Presse wiederholt erschienen, zuletzt in der ersten Hälfte des Juli, als sich Graf Waldersee im Gefolge des Kaisers auf der Fahrt zum Nordkap befand (in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ über die Werte des Generals v. Clausewitz, welcher den Krieg nur als ein Mittel und Bestandteil der allgemeinen Politik auffasse). Die Haltung der offiziösen Presse konnte den Eindruck erwecken, als ob eine militärische Nebenströmung sich in der Staatsleitung bemerkbar mache, welche die Friedenspolitik des Reichskanzlers durchkreuze und zu einem baldigen Krieg mit Rußland drängte (s. „Waldersee“).

Unserer Ansicht nach wird Fürst Bismard einen Nachfolger überhaupt nicht haben. Vollkommen zutreffend schreibt das freikonservative „Deutsche Wochenblatt“ des Abgeordneten Arendt: „Naturgemäß wird die Monarchie, falls sie nicht in den Hintergrund treten will, das Kanzleramt künftighin nicht in seiner jetzigen Machtfülle belassen. Eben deshalb, weil diese Machtfülle lediglich auf der Person und der Bedeutung des Fürsten Bismard beruht, scheint der Streit um die Nachfolgerschaft des Reichskanzlers ein müßiger. Fürst Bismard wird überhaupt keinen Nachfolger haben.“

Auch eine „Politik Bismard“ kann den Kanzler einfach deshalb nicht überleben, weil es eine „Politik Bismard“, die sich als Programm für die Zukunft eignet, überhaupt nicht giebt und niemals gegeben hat. Kein Staatsmann hat so sehr

während seiner 26 jährigen Regierungszeit wechselnden Machtverhältnissen Rechnung getragen und so sehr wechselnden Richtungen gehuldigt, wie gerade Fürst Bismarck. Kein Minister hat je seine gesamte Politik derart auf die aktuellen Bedürfnisse der gegenwärtigen Verhältnisse zugeschnitten wie er. Je weniger solche Politik die letzten Konsequenzen für die Zukunft entscheidend sein läßt, desto weniger ist sie geeignet, auch selbst als Richtschnur für die Zukunft zu dienen. In der gegenwärtigen Politik hat Fürst Bismarck das Dreikaiserbündnis gepriesen und nicht minder den Dreibund der mitteleuropäischen Großmächte. Fürst Bismarck hat die Fragen der Balkanhalbinsel nicht wert gehalten „der Knochen eines einzigen Pommer'schen Grenadiers“ und später die Balkanhalbinsel bei dem Schutz- und Trutzbündnis mit Österreich-Ungarn in Betracht gezogen. Die auswärtige Politik des Kanzlers hat sich gegenüber England bald kalt, bald warm verhalten. Und nun gar erst noch die innere Politik! Fürst Bismarck hat eine durchaus freihändlerische Richtung verfolgt und alsdann eine extrem schutzöllnerische eingeschlagen. Er hat die Gewerbefreiheit hergestellt und dann begonnen, das Zünftlerwesen wieder aufzubauen. Fürst Bismarck hat die kirchlichen Orden aus Deutschland vertrieben und wieder zurückgerufen, die Bischöfe abgesetzt und wieder eingesetzt, den Papst selbst auf kirchlichem Gebiete bekämpft und dann sogar auf weltlichem Gebiete angerufen. Fürst Bismarck hat die Nationalliberalen an die Wand brüchen lassen und dann wieder zu sich emporgehoben. Er hat mit den Gründern der Sozialistenpartei wie Ferdinand Lassalle „gleich einem interessanten Gutsnachbarn“ verhandelt und dann gegen die Sozialisten Ausnahmegesetze zu stande gebracht. Eine einheitliche Politik Bismarcks, auf die man sich in Zukunft berufen könnte, ist deshalb gar nicht vorhanden, nicht einmal für die letzte Zeit. Fürst Bismarck betreibt jetzt Kolonialpolitik. Er erklärte aber im Januar 1889 im Reichstage, „kein Kolonialmensch zu sein“ und nur vor der Mehrheit der Volksmeinung kapituliert zu haben. Im Juli hat Fürst Bismarck an den Missioninspektor Fabri einen Brief geschrieben, in welchem er bebauert, daß die Stimmung im Reichstage seiner Kolonialpolitik nicht „helfend und treibend zur Seite stehe.“ Fürst Bismarck vertritt eine sogenannte aktive Sozialpolitik mit den einschneidendsten Zwangsbestimmungen aller Art auf dem Gebiet des Versicherungswesens. Dagegen läßt er in Fragen des sogenannten Arbeiterschutzes alle Maßregeln der Gesetzgebung mit Gründen bekämpfen, wie sie der weitgehendste Manchestermann nicht anders darlegen könnte.

Wohl werden sich nach dem Ausscheiden des Fürsten Bismarck viele für ihre politischen Maßnahmen auf denselben berufen, aber jeder wird dies in einem anderen Sinne thun. Je weniger es daher eine „Politik Bismarck“ als ein Programm für die Zukunft geben kann, und je unsicherer es ist, ob sich Fürst Bismarck bei seinem vorgeschrittenen Lebensalter am Ende der nächsten Wahlperiode noch im Amt befindet, um so gerechtfertigter erscheint es für alle Wählerkreise, bei den nächsten Reichstagswahlen in erster Linie überall, unter Außerachtlassung aller persönlichen Ministerfragen, nur sachliche Fragen entscheiden zu lassen.

Bismarck, Herbert, Graf. Graf Herbert von Bismarck-Schönhausen ist am 28. Dezember 1849 geboren. Derselbe hat eine höhere Staatsprüfung nicht abgelegt, sondern nur nach dem Universitätsstudium das sogenannte diplomatische Examen bestanden. Im Jahre 1874 Attaché bei der preussischen Gesandtschaft in München, 1876 Legationssekretär bei der Gesandtschaft in Bern, 1881 Legationsrat und Hilfsarbeiter im Auswärtigen Amt, 1883 erster Botschaftssekretär in London, 1884 Gesandter im Haag, 1885 Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt, 1886 Staatssekretär des Auswärtigen, 1888 außerdem preussischer Staatsminister.

Selbständig ist Graf Herbert Bismarck, abgesehen von der Repräsentation und als Begleiter des Monarchen auf Reisen sehr wenig hervorgetreten, auch nicht im Reichstage. Die auswärtige Politik leitet sein Vater, der Reichskanzler, persönlich auch in ihren Einzelheiten noch mehr als die innere Politik. Es wird jetzt selbst in den Kartellparteien bezweifelt, daß Graf Herbert Bismarck befähigt erscheint, als Nachfolger seines Vaters in der Reichskanzlerwürde in Frage zu kommen.

Botschaft, Kaiserliche. Kaiserliche Botschaft wird jede schriftliche Mitteilung des Kaisers an den Reichstag genannt, also beispielsweise auch die einfache Mittheilung über den Schluß der Session.

Der Botschaft vom 17. November 1881 wird als Regierungsprogramm eine besondere Bedeutung beigelegt; dieselbe wird sogar als ein Testament des verstorbenen Kaisers Wilhelm I. bezeichnet. Der jetzige Kaiser hat in der Eröffnungsrede der Reichstagsession am 25. Juni 1888 hervorgehoben, daß es sein Bestreben sein werde, das Werk der Reichsgesetzgebung in dem gleichen Sinne fortzuführen, wie sein Hochseliger Herr Großvater es begonnen habe. Insbesondere eigne er sich die von ihm am 17. November 1881 erlassene Botschaft ihrem vollen Umfange nach an und werde im Sinne derselben fortfahren, dahin zu wirken, daß die Reichsgesetzgebung für die arbeitende Bevölkerung auch ferner den Schutz erstrebe, den sie im Anschluß an die Grundsätze der christlichen Sittenlehre den Schwachen und Bedrängten im Kampfe um das Dasein gewähren kann.

Thatsächlich aber enthält die Botschaft vom 17. November 1881 in ihrem größern Teile nur Äußerungen über die Aufgabe der Reichstagsession, welche durch die Botschaft eröffnet wurde. Nur in ihrem mittleren Teile spricht diese Botschaft von den der Reichsgesetzgebung obliegenden Aufgaben zur positiven Förderung des Wohles der Arbeiter.*)

*) Der Text der Botschaft vom 17. November 1881, soweit dieselbe von sozialpolitischen und finanzpolitischen Reformen handelt, lautet wie folgt: „Schon im Februar dieses Jahres haben Wir Unsere Ueberzeugung aussprechen lassen, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für Unsere Kaiserliche

Wenn die Kartellparteien von dieser Botschaft sprechen, so hüten sie sich, auch das darin empfohlene Tabaksmonopol zu erwähnen, obwohl gerade die Einführung des Tabaksmonopols der einzige unmittelbar greifbare Vorschlag in dieser Botschaft ist. Abgesehen von der Einführung des Tabaksmonopols enthält sich die Botschaft bestimmter Vorschläge und verweist nur auf künftige Gesetzentwürfe. Die Botschaft betont selbst mit Recht, daß, für die Fürsorge für die Arbeiter die rechten Mittel und Wege zu finden, eine schwierige Aufgabe sei. Die Anerkennung der Kaiserlichen Botschaft von 1881 schließt daher nicht aus, daß man die von der Regierung unter Bezugnahme auf diese Botschaft vorgelegten Gesetzentwürfe nicht als richtig anerkennt. Demgemäß hat die freisinnige Partei das Krankentassengesetz von 1883 und das Unfallversicherungsgesetz von 1884 abgelehnt (siehe „Krankenversicherung“ und „Unfallversicherung“). Die freisinnige Partei erblickt in diesen Gesetzen insbesondere eine Schädigung des Versicherungswesens überhaupt durch Organisation monopolisirter und bürokratisch verwalteter Versicherungsanstalten. Für die Einführung des Versicherungszwanges für den Fall der Krankheit bei lokalem Bedürfnis durch Ortsstatut, sowie für die Einführung des Unfallversicherungszwanges überhaupt hat sich dagegen die freisinnige Partei stets ausgesprochen. Das neue Invalidenversicherungsgesetz aber, wie es auf der Grundlage der Regierungsvorlage zu stande gekommen ist, steht mit der Botschaft von 1881 insofern im Widerspruch, als es abweichend von dem Krankenversicherungsgesetz und dem Unfallversicherungsgesetz von dem in der Botschaft gepriesenen „Zusammenfassen der realen Kräfte des Volkslebens in der Form korporativer Genossenschaften“ gänzlich abzieht und die Ausführung des Gesetzes an Stelle von

Pflicht, dem Reichstage diese Aufgabe von Neuem ans Herz zu legen; und würden Wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es uns gelänge, bereinst das Bewußtsein mit zu nehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hülfsebedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Bestandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstags ohne Unterschied der Parteistellung. In diesem Sinne wird zunächst der von den verbündeten Regierungen in der vorigen Session vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle mit Rücksicht auf die im Reichstag stattgehabten Verhandlungen über denselben einer Umarbeitung unterzogen, um die erneute Berathung desselben vorzubereiten. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankentassensystems zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu Theil werden können. Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer

Berufsgenossenschaften territorialen Verbänden überträgt, welche sich allgemeinen kommunalen Organisationen anschließen. Die freisinnige Partei hat dem Invalidenversicherungsgesetz nicht zugestimmt, weil sie den Versicherungszwang nicht für gerechtfertigt hält, den Reichsausschuß zu den Renten mißbilligt und die Organisation für eine falsche ansieht, auch viele Einzelbestimmungen des Gesetzes für falsch erachtet. (Siehe „Invalidenversicherung“.)

Branntweinbesteuerung. Durch Reichsgesetz vom 9. Juli 1887 ist die Branntweinbesteuerung im Deutschen Reich neu geregelt worden; die neu eingeführte Verbrauchsabgabe, neben welcher die früher bestandene Maßraumsteuer nahezu unverändert bestehen geblieben ist, belastet den Branntweinkonsum in Höhe von 168 Millionen Mark, selbst wenn man den Trinkkonsum von Spiritus unter der Wirkung des neuen Gesetzes nur auf 2 400 000 Hektoliter jährlich veranschlagt.

Das Branntweinsteuergesetz wurde am 17. Juni 1887 im Reichstag mit 223 gegen 80 Stimmen angenommen. Dafür stimmten die drei Kartellparteien: die Konservativen, die Freikonservativen und die National-liberalen, mit Ausnahme der beiden nationalliberalen Abgeordneten Wisting und Geibel; ebenfalls stimmten dafür die Mehrheit der Centrumspartei und die Polen. Gegen das Gesetz stimmten ausnahmslos die Freisinnigen, die Sozialdemokraten, sowie 37 Mitglieder der Centrumspartei. Die Gesamtabstimmung über das Gesetz unterschied sich nicht nennenswert von der vorhergegangenen namentlichen Abstimmung über den § 1 des Gesetzes; dieser Paragraph wurde mit 212 gegen 78 Stimmen angenommen.

Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde. Immerhin aber wird auch auf diesem Wege das Ziel nicht ohne die Aufwendung erheblicher Mittel zu erreichen sein. Auch die weitere Durchführung der in den letzten Jahren begonnenen Steuerreform weist auf die Eröffnung ergiebiger Einnahmequellen durch indirekte Reichssteuern hin, um die Regierung in den Stand zu setzen, dafür drückende direkte Landessteuern abzuschaffen und die Gemeinden von Armen- und Schul-lasten, von Zuschlägen zu Grund- und Personalsteuern und von andern drückenden direkten Abgaben zu entlasten. Der sicherste Weg hierzu liegt nach den in den benachbarten Ländern gemachten Erfahrungen in der Einführung des Tabakmonopols, über welche Wir die Entscheidung der gesetzgebenden Körper des Reichs herbeizuführen beabsichtigen. Hierdurch und demnächst durch Wiederholung früherer Anträge auf stärkere Besteuerung der Getränke sollen nicht finanzielle Ueberschüsse erstrebt werden, sondern die Umwandlung der bestehenden direkten Staats- und Gemeindelasten in weniger drückende, indirekte Reichssteuern. Diese Bestrebungen sind nicht nur von fiskalischen, sondern auch von reaktionären Hintergedanken frei; ihre Wirkung auf politischem Gebiete wird allein die sein, daß Wir kommenden Generationen das neu entstandene Reich gefestigt durch gemeinsame und ergiebige Finanzen hinterlassen.“

Von Seiten der Kartellparteien wird vielfach versucht, der freisinnigen Partei ein widerspruchsvolles Verhalten zum Vorwurf zu machen: Dieselbe habe früher der Regierung wegen Unterlassung höherer Besteuerung des Branntweins Vorwürfe gemacht, während sie, als nun diese höhere Besteuerung vorgeschlagen wurde, sich gegen dieselbe erklärte. Dieser Vorwurf ist durchaus unberechtigt. Als i. J. 1879 die Aera der neuen Steuern und Zölle im Reiche begann und sich insbesondere auch durch neue Zölle und Zollerhöhungen der höheren Belastung notwendiger Lebensmittel zuwandte, wiesen freisinnige Abgeordnete allerdings darauf hin, daß, sofern überhaupt eine Erhöhung der indirekten Steuern gerechtfertigt sei, eine mäßige Erhöhung der Branntweinsteuer den Vorzug vor einer Belastung notwendiger Lebensmittel verdiene. Damals blieb diese Ausführung unbeachtet. Seitdem aber sind die indirekten Steuern im Reiche schon bis zur Vorlage des Branntweinsteuergesetzes um mindestens 180 Millionen Mark erhöht worden. Nunmehr schritt die Regierung zu einer Erhöhung der Branntweinbesteuerung, ohne indeß darum in irgend welcher Richtung die bisher eingeführten indirekten Steuern zu ermäßigen. Eine höhere Besteuerung des Branntweins trat also nicht an die Stelle anderer indirekter Steuern, sondern kam zu jenen Steuererhöhungen noch hinzu. Die Branntweinsteuer aber belastet gerade vorzugsweise die minder wohlhabenden Volksklassen, auf denen auch verhältnismäßig am stärksten die seit 1879 neu eingeführten Zölle und Verbrauchssteuern lasten. Abgesehen hiervon haben freisinnige Abgeordnete niemals eine Branntweinsteuergesetzgebung zu dem jetzt eingeführten hohen Betrage empfohlen.

Zur Geschichte des neuen Branntweinsteuergesetzes ist daran zu erinnern, daß in der Reichstagsession 1885/86 die Regierung mit einem Gesekentwurf zur Einführung eines Branntweinmonopols hervorgetreten ist; nach diesem Gesetz sollte die Reichsregierung allein berechtigt sein, Branntwein aus dem von den Privatbrennern angekauften Spiritus zu fabriziren und im Großhandel und Kleinhandel zu verkaufen und anzuschänken. Nachdem zuerst die „Freisinnige Zeitung“ im November 1885 von diesem Projekt Kunde erhalten hatte, ist es der Art und Weise, wie die freisinnige Partei die öffentliche Meinung auf die drohende Gefahr einer Monopoleinführung aufmerksam machte, vorzugsweise zu danken, daß durch rechtzeitige Alarmirung die Opposition gegen die Einführung des Monopols organisiert werden konnte. Insbesondere hatten im Anfang nicht bloß die konservativen Parteien, sondern auch die Nationalliberalen eine unschlüssige Haltung gegenüber dem Monopolprojekt gezeigt. Nunmehr wurde in der Reichstagsitzung vom 27. März das Monopol mit allen gegen die 3 Stimmen der Abgeordneten Delbrück, v. Goldfuß und v. Bülow abgelehnt. Schon die Kommission des Reichstags hatte die Ablehnung empfohlen. Die konservativen Parteien aber machten vor der Abstimmung noch einen letzten Versuch, das Monopol zur Annahme zu bringen, indem v. Kardorff und Genossen eine nochmalige Berathung in der Kommission beantragten. Dieser Antrag wurde in einer Vor-

abstimmung mit 181 gegen 66 Stimmen abgelehnt. Für denselben stimmten außer den Konservativen und Freikonservativen auch die national-liberalen Abgeordneten v. Fischer, Beemann und Beiel. Bei der demnächstigen Abstimmung über den § 1 des Gesetzes enthielten sich darauf 37 konservative und freikonservative Abgeordnete der Abstimmung. Für das Monopol würde eine größere Zahl ausdrücklich eingetreten sein, wenn nicht die Durchbringung des Monopolgesetzes zu jener Zeit schon aussichtslos gewesen wäre und deshalb viele Abgeordnete aus den konservativen Parteien es für nutzlos hielten, sich vor der öffentlichen Meinung im Lande durch eine Abstimmung zu Gunsten des Monopols zu prostituiren.

Nachdem das Monopolgesetz abgelehnt worden war, ließ der Reichskanzler zwei neue Branntweinsteuergesetze ausarbeiten, welche noch in derselben Session 1886 vorgelegt wurden. Ein Gesetzentwurf darunter, welcher zur Verhandlung kam, bezweckte die Einführung einer Verbrauchsabgabe von nicht weniger als 120 Mk. pro Hektoliter; die Verbrauchsabgabe überstieg also die später eingeführte noch um 50 Mk. Bei der Kommissionsberathung erklärten sich die Nationalliberalen und Konservativen bereit, eine Verbrauchsabgabe von 60 bis 80 Mk. auf den Hektoliter zu genehmigen. Unter den damaligen Mehrheitsverhältnissen aber war die Haltung der Centrumspartei ausschlaggebend; diese erklärte, nur zur Bewilligung einer neuen Verbrauchsabgabe von 25 Mk. pro Hektoliter bereit zu sein. Dies war wiederum den Konservativen und Nationalliberalen zu wenig. Infolgedessen erlangte kein Vermittelungsvorschlag die Mehrheit, und im Plenum wurde darauf nach kurzer Berathung die Regierungsvorlage abgelehnt.

In der folgenden Reichstagsession 1886/87 wurden neue Steuer Gesetze nicht vorgelegt. Die Aufmerksamkeit vereinigte sich auf das Militärgesetz zur Erneuerung des Septennats und zur Erhöhung der Friedenspräsenzstärke. Um dieses drehte sich auch der Kampf bei den Reichstagswahlen im Februar 1887 nach der stattgehabten Auflösung. Nachdem aber die Neuwahl andere Mehrheitsverhältnisse ergeben hatte und das Septennatgesetz zur Annahme gelangt war, (siehe „Septennatswahlen“) folgte alsbald die Vorlage eines neuen Branntweinsteuergesetzes, und zwar mit denjenigen Steuerfüßen, welche darauf seitens der Mehrheit des Reichstages zur Annahme gelangten.

Die freisinnige Partei stimmte gegen dieses Branntweinsteuergesetz insbesondere aus zwei Gründen: einmal hielt sie eine so hohe Belastung des Volkskonsums im Interesse der Reichskasse nicht für erforderlich; sodann aber auch mußte sie es ablehnen, eine Besteuerung des Volkskonsums herbeizuführen auch im Interesse der Branntweimbrenner, wie solche in dem Gesetz enthalten ist. Während nämlich der Normalsteuersatz des Gesetzes 70 Mk. pro Hektoliter beträgt, ist es den bisherigen Bräuern gestattet, ein kontingentirtes Quantum von 2 074 000 Hektoliter nur zu 50 Mk. zu versteuern. Da dieses kontingentirte Quantum hinter der Nachfrage für den Trinkkonsum zurückbleibt und die Verkaufspreise infolge des neuen Steuergesetzes sich pro Hektoliter um 70 Mk. er-

höhen, so erlangen die bisherigen Brenner aus der neuen Mehrbelastung des Volkes für sich einen Vortheil von: 70 minus 50 Mf. = 20 Mf., $\times 2\,074\,000 = 41\frac{1}{2}$ Millionen Mf. jährlich.

Was zunächst die finanzielle Bedeutung der neuen Brauntweinsteuer für das Reich und die Einzelstaaten anbetrifft, so muß man annehmen, daß die neue Steuer eine Bruttoeinnahme von mindestens 127 Millionen Mark ergeben wird. Allerdings hat der Trinkkonsum von Spiritus in Deutschland infolge der höheren Steuerbelastung um etwa ein Drittel abgenommen und ist von bisher 3 600 000 hl Alkohol auf etwa 2 400 000 hl zurückgegangen. Von diesen 2 400 000 hl ist die kontingentirte Menge von 2 074 000 hl mit 50 Mf. Konsumsteuer belastet, die übrige Menge von 326 000 hl mit 70 Mf. Konsumsteuer. Dies ergibt eine Bruttoeinnahme in dem vorerwähnten Betrage. Von der Bruttoeinnahme kommen 15% in Abzug für die Einzelstaaten als Vergütung für die Erhebung und Verwaltung der Steuer, ein Betrag, welcher die Erhebungskosten der Einzelstaaten erheblich übersteigt. Nach Abzug dieser 15% mit 19 Millionen Mark verspricht die neue Steuer für die Reichskasse eine Nettoeinnahme von mindestens 108 Millionen Mf. Im Etat pro 1889/90 ist die Nettoeinnahme, exkl. 6 Millionen Mf., welche an Stelle der Maischraumsteuer von gewerblichen Brennereien gezahlt werden, auf 104 Millionen Mf. veranschlagt. Daß im Etatsjahr 1888/89 die Nettoeinnahme für das Reich erheblich geringer gewesen ist, erklärt sich aus der großen Menge Spiritus, welche unmittelbar vor der Einführung der neuen Steuer produziert wurde und deshalb eine Einschränkung der Brennereien in der ersten Zeit unter dem neuen Steuergesetz mit sich brachte.

Es war nun für die Reichskasse eine solche neue Einnahme von netto 108 Millionen Mf. im Jahre 1887 in keinerlei Weise ein Bedürfnis. Seitens der Kartellparteien wird zum Beweise des Gegentheils in erster Reihe darauf hingewiesen, daß die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke des Heeres Mehrausgaben mit sich gebracht habe und auch die freisinnige Partei zuletzt sich bereit erklärt habe, dieser Erhöhung der Friedenspräsenzstärke, wenn auch zunächst nur für die Zeit von 3 Jahren, von 1887 bis 1890, zuzustimmen. Nach der Begründung des Septennatgesetzes betragen aber die Mehrausgaben infolge der Höhe der Friedenspräsenzstärke nur 23 Millionen Mf. Selbst unter Hinzurechnung des Zinsbetrages für die einmaligen Ausgaben von 24 200 000 Mf. mit 1 Million kommt man nur zum Betrage von 24 Millionen Mf., welcher noch nicht ein Viertel des Nettoeinertrages der neuen Brauntweinsteuer darstellt. Im Falle sich überhaupt aus der Erhöhung der Friedenspräsenzstärke die Nothwendigkeit ergeben sollte, die Steuerlast zu erhöhen, hielt es die freisinnige Partei des Reichstages nicht für gerechtfertigt, diese Mehrkosten in Form von indirekten Steuern vorzugsweise den minder wohlhabenden Klassen aufzulegen, da auch die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke mittelst einer verstärkten Jahresaushebung gerade diese Klassen stärker belastet, während die Verhältnisse der wohlhabenderen Klassen,

soweit sie von dem Einjährig-Freiwilligen-Privilegium Gebrauch machen, durch die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke nicht berührt werden.

Die freisinnige Partei brachte deshalb im Reichstag einen Antrag ein, eventuell die Mehrkosten aus der Erhöhung der Friedenspräsenzstärke durch Einführung einer Reichseinkommensteuer zu decken. Diese Reichseinkommensteuer sollte auf Einkommen von 6000 Mk. an aufwärts mit einem von $\frac{1}{2}$ % aufsteigenden Steuersatz gelegt werden. Die Kartellparteien und die Centrumspartei lehnten aber die Resolution zu Gunsten der Einführung einer solchen Reichseinkommensteuer ab. Die Nationalliberalen versuchten die Ablehnung zu begründen durch eine motivirte Tagesordnung, welche die Erhöhung der Einkommensteuern in den Einzelstaaten gerechtfertigt erklärte, notabens in der Weise, daß eine höhere Besteuerung der Einkommen erfolgen sollte nicht unter Verminderung der indirekten Steuern im Reiche, sondern unter Aufrechterhaltung der gesammten indirekten Steuern des Reiches, einschließlich der neuen Branntweinsteuer. Die Nationalliberalen nahmen also in dieser motivirten Tagesordnung noch eine weitere Erhöhung der Steuerlast in den Einzelstaaten in Aussicht, ohne darum von der neuen Branntweinsteuer Abstand zu nehmen. Tatsächlich aber war die Regierung in der Lage, im Reiche auch ohne jede neue Steuer, also auch ohne eine Reichseinkommensteuer, die Mehrkosten aus der Erhöhung der Friedenspräsenzstärke zu decken, sobald sie sich entschloß, die Ausführprämien für Zucker zu beseitigen. Nach Beseitigung der Ausführprämien würde die damals bestehende Rübensteuer, deren Ertrag in den beiden letzten Jahren auf 15, beziehungsweise 9 Millionen Mk. gesunken ist, wieder den früheren Nettoertrag von 50 Millionen Mk. erreicht haben. Statt dessen hat die Regierung durch ein Gesetz, welches fast gleichzeitig mit dem neuen Branntweinsteuergesetz verabschiedet wurde, die Ausführprämien für Zucker nur ermäßigt und zu der herabgesetzten Rübensteuer eine neue Verbrauchsabgabe für Zucker eingeführt (siehe „Zuckerbesteuerung“). Auch dieses neue Zuckersteuergesetz steigert den Nettoertrag der Zuckerbesteuerung für das Reich auf die Höhe von 51 Millionen Mk. (Staatsanschlag pro 1889/90), war also gleichfalls im stande, die Mehrkosten aus der Erhöhung der Friedenspräsenzstärke von 1889/90 zu decken. Dazu kam, daß bereits bei der Verathung des Branntweinsteuergesetzes eine Erhöhung der Kornzölle vorbereitet wurde, welche denn auch im Herbst 1887 eingeführt und gleichfalls der Reichskasse einen Mehrertrag von ca. 30 Millionen Mk. sicherte (siehe „Getreidezölle“).

Selbst wenn man von den Mehreinnahmen der Reichskasse aus den Kornzöllen und aus der Zuckerbesteuerung abzieht und nicht bloß die Mehrkosten aus der Erhöhung der Friedenspräsenzstärke, sondern alle Mehrkosten für Militäraufwand in Betracht zieht, welche seit 1887 entstanden sind, erscheint nicht entfernt eine neue Branntweinsteuer mit den eingeführten Steuersätzen gerechtfertigt. Aus dem Vergleiche des Militäretats von 1889/90 und dem vor dem

Septennatsgesetz festgestellten Militäretat 1887/88 ergibt sich nur eine Steigerung des Ordinariums von 28 Millionen Mark. Allerdings sind daneben erhebliche einmalige Ausgaben für Militärzwecke, und zwar fast ausschließlich aus Anleihen, in den letzten drei Jahren bewilligt worden. Der Betrag für Anleihezinsen im Reichshaushalt hat sich dadurch bis 1889/90 um 20 Millionen Mark erhöht. Auch bei dieser Berechnung gelangt man aber nur zu Mehrausgaben im Betrage von 48 Millionen Mark. Daß dieser Betrag aus der anderweitigen Regelung der Zuckerbesteuerung und der Erhöhung der Koruzölle mehr als gedeckt wird, ergibt die obige Ausführung (siehe darüber auch unter „Steuern“).

Auch der Hinweis auf den Reichszuschuß zu der Durchführung des Invalidenversicherungsgesetzes vermag die neue Branntweinbesteuerung nicht zu rechtfertigen, denn die neue Invalidenversicherung tritt erst 1891, also 4 Jahre nach Erlaß des Branntweinsteuergesetzes, in Kraft. An Reichszuschuß wird für die Durchführung desselben im ersten Jahre nur ein Betrag von 6 Millionen Mark verlangt, und nur ganz allmählig steigert sich dieser Reichszuschuß, so daß er etwa nach 10 Jahren, also frühestens im Jahre 1900, den Betrag von 38 Millionen Mark erreicht (siehe darüber „Invaliditäts- und Altersversicherung“). Es widerspricht aber jeder gesunden Politik, Steuern in voraus gewissermaßen auf Vager zu bewilligen für Mehrausgaben, welche bei der Einführung der neuen Steuer überhaupt noch nicht beschlossen waren und jedenfalls erst nach einer Reihe von Jahren zu erwarten sind.

In zweiter Reihe ist zur Begründung des neuen Branntweinsteuergesetzes von den Mehrheitsparteien auf die finanzielle Lage in den Einzelstaaten hingewiesen worden, insbesondere auf die Finanzlage Preußens nach dem Etat pro 1887/88. Es wird dabei hervorgehoben, daß der gesammte Reinertrag der neuen Branntweinsteuer bestimmungsgemäß zur Vertheilung an die Einzelstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung gelangt. Diese Klausel, welche die neuen Reichsteuergesetze seit 1879 annehmbar machen soll (clausula Franckenstein), hat nur eine formale Bedeutung; denn das Reich ist nicht behindert, denselben Betrag, welchen es nach dieser Klausel nach Maßgabe der Bevölkerung unter die Einzelstaaten verteilt, mit der andern Hand wieder in Form erhöhter Matrikularbeiträge, ebenfalls nach Maßgabe der Bevölkerung, zurückzunehmen. Es ist allerdings richtig, daß in dem Staatsgesetz Preußens pro 1887/88 eine Anleihe von 40 Millionen Mark zur Deckung des Jahresdefizits paradierte; aber dieses Staatsgesetz beruhte auf einer ganz besonders niedrigen Veranschlagung der Einnahmen aus den Staatsbahnen. Thatsächlich hat man in Preußen 1887/88 nicht nur von der Ermächtigung zur Aufnahme einer solchen Anleihe von 40 Millionen Mark keinen Gebrauch gemacht, sondern noch einen baaren Ueberschuß von 50 Millionen Mark erzielt; die Rechnung stellte sich also $40 + 50 = 90$ Millionen Mark günstiger, als im Voranschlag vorgesehen war. Allerdings sind auch der Reichskasse teilweise in Folge der neuen Reichsteuergesetze in jenen Jahren 25 Millionen Mark mehr an Preußen

gelangt, als etatsmäßig veranschlagt war. Aber auch wenn man diese 25 Millionen in Abzug bringt, bleibt noch ein Ueberschuß der preußischen Staatskasse von 25 Millionen Mark für dieses Jahr bestehen. Das ist um so bedeutungsvoller, als nachträglich die Matrikularbeiträge der Einzelstaaten, also auch Preußens, für dieses Jahr um den ganzen Betrag der Mehrkosten aus der Friedenspräsenzstärke erhöht worden waren. Den Ueberschuß des preußischen Etats für das folgende Jahr 1888/89 hat der preußische Finanzminister schon im Januar 1889 auf 62 Millionen Mark veranschlagt. Pro 1887/88 stellte sich in Preußen der Ueberschuß aus den Staatsseisenbahnen um 55 Millionen Mark günstiger als im Etat veranschlagt war. In ähnlicher Weise werden die Staatsseisenbahnen Preußens pro 1888/89 den etatsmäßigen Ueberschuß überschreiten, da die Einnahmen der Staatsseisenbahnen den Anschlag in diesem Jahre um 67 Millionen Mark überschritten haben. Auch die Einnahmen der Staatsseisenbahnen pro 1889/90 zeigen wieder ein erhebliches Mehr gegen des Vorjahr. Hätte man in den letzten Jahren den preußischen Etat mehr der Wirklichkeit entsprechend gestaltet, so würde man diejenigen Aufwendungen zur Erleichterung der Volksschullasten in den Kommunalverbänden (siehe „Volksschulwesen“) auch aus preußischen Mitteln haben leisten können, ohne Heranziehung größerer Zuschüsse des Reiches an die Einzelstaaten. Es ist also nicht richtig, diese Erleichterung der Kommunalverbände in Preußen in jährlichem Betrage von 26 Millionen Mark mit der neuen Branntweinsteuer im Reiche in Verbindung zu bringen.

Besonders verwerflich aber ist bei der neuen Branntweinsteuer noch der Umstand, daß durch dieselbe der Branntweinkonsum belastet wird nicht bloß im öffentlichen Interesse, sondern auch zu Gunsten der bisherigen Brenner. Wie oben erwähnt, ist den bisherigen Brennern gestattet, eine Spiritusmenge von 2 074 000 Hektoliter jährlich nur zu einem Betrage von 50 Mk. zu versteuern, während der normale Steuersatz nach dem neuen Gesetz 70 Mk. beträgt. Da die Nachfrage an Trinkspiritus die Menge von 2 074 000 übersteigt, so ist der nach dem neuen Gesetz auch mit der Verbrauchsabgabe versteuerte Trinkspiritus um volle 70 Mk. im Handel theurer als der nur mit der Maischraumsteuer belastete Spiritus. Die Brenner sind also im Stande ihren Spiritus um 70 Mk. theurer zu verkaufen, obwohl sie nur 50 Mk. Steuer für denselben entrichtet haben. Sie ziehen also aus dem neuen Steuergesetz einen Privatvorteil, welcher von 2 074 000 Hektoliter je 20 Mk., im ganzen also die Summe von jährlich **41½ Millionen Mark** ausmacht.

Man hat es bei Erlass des Steuergesetzes von Seiten der Kartellparteien anzuzweifeln versucht, ob den Brennern der genannte Vorteil in diesem Umfange wirklich zu teil werde. Daß dies der Fall ist, erhellt aber schon daraus, daß die Reichskasse selbst den Berechtigungsscheinen einen Paarwerth von 20 Mk. beimißt und dieselben zu diesem Betrage bei der Entrichtung von Branntweinsteuern in Zahlung nimmt.

Während noch im Jahre 1886 nicht bloß die Centrumspartei, sondern

auch die Nationalliberalen einer solchen Belastung des Volkes zu Gunsten einer einzelnen Produzentenkategorie widersprehen, hat man im Jahre 1887 bei der Beratung des neuen Branntweinsteuergesetzes im Reichstage auch auf dieser Seite die Zuwendungen an die Brenner gutgeheißen.

Man hat dieselben damit zu rechtfertigen gesucht, daß die Brenner entschädigt werden müßten für die Verminderung der Produktion in Folge der Vertheuerung des Spiritus durch die neue Steuer. Für den Verkauf in das Ausland aber ist zunächst die inländische Besteuerung ohne Einfluß, da der in das Ausland ausgeführte Spiritus der neuen Steuer nicht unterliegt. Der Rückgang der Spiritusausfuhr in das Ausland in der letzten Zeit hängt auch nicht zusammen mit der deutschen Steuergesetzgebung, sondern mit inneren Verhältnissen des Auslandes, bezw. der anderweitigen Regelung der Steuern und Zölle in Spanien, Italien u. s. w. Der Spiritus zum gewerblichen Gebrauch im Inlande wird auch von der neuen Steuer nicht betroffen. Der denaturirte Spiritus wird vielmehr gänzlich steuerfrei gelassen, und hat daher die Verwendung desselben eher eine Vermehrung erfahren. Was aber die Verminderung des Trinkkonsums von Spiritus anbetrifft, so hatte die Regierung selbst eine solche Verminderung nur in Höhe von 15 Prozent angenommen. Wir schätzen diese Verminderung allerdings auf ein Drittel und nehmen an, daß der Trinkkonsum von Spiritus, wie oben angegeben, von 3 600 000 Hl. auf 2 400 000 Hl. zurückgegangen ist. Dies würde also für die Produktion einem Ausfall von 1 200 000 Hl. gleichkommen. Bis dahin aber ist es niemals vorgekommen, daß man von Reichswegen Entschädigungsrenten angewiesen hat dafür, daß durch die Gesetzgebung die Produktion oder der private Absatz eine Verminderung erfuhr. Niemand hat die Tabakindustriellen entschädigt für die Einschränkungen des Tabakkonsums infolge der neuen Tabakbesteuerung von 1878; niemand hat auch die Beamten der privaten Unfallversicherungsgesellschaften entschädigt für die Einschränkung ihres Betriebes in Folge der neuen Reichsgesetze über Unfallversicherung. Wenn eine Entschädigung wegen Verminderung des Trinkkonsums am Branntwein gerechtfertigt wäre, so würde auch eine solche Entschädigung nicht bloß von den Brennern, sondern auch von den Rektifikateuren, den Großhändlern, den Kleinhändlern, überhaupt von allen Schänkern, zu beanspruchen sein, deren Gewerbsinkommen mindestens in demselben Verhältnis eine Verminderung erfahren hat durch Einschränkung des Absatzes, wie das Einkommen der Brenner.

Wie aber verhält sich eine Jahresentschädigungssumme von 41½ Millionen Mk. für die Brenner zu einer Verminderung der Spiritusproduktion um 1 200 000 Hektoliter? Es ergibt sich aus jener Summe eine Entschädigung pro Hektoliter um 34½ Mill. Mark, d. h. denjenigen Betrag, zu welchem das Hektoliter vor Erlaß des neuen Steuergesetzes ungefähr verkauft wurde. Das Reich entschädigt also die Brenner gleichsam, als ob sie diese 1 200 000 Hektoliter

auch jetzt noch herstellen und der Maischraumsteuer unterwerfen. Denn in dem Preise von $34\frac{1}{2}$ Mk. steckt auch die Maischraumsteuer von etwa 16 Mk. Außerdem sind nach der Schätzung, welche Fürst Bismarck einmal im Reichstage aufgestellt hat, darin Vergütungen für Feuerungskosten, Löhne und andere Unkosten der Brennereien mit 10 Mk. enthalten. Wenn das Reich daher die 1 200 000 Hektoliter wirklich brennen ließe und den produzierten Spiritus in das Meer schüttete, so würde es sich noch immer finanziell besser stehen insofern, als es dann noch die Einnahme an Maischraumsteuer von diesen 1 200 000 Hektolitern beziehen würde.

Die Entschädigung für die Brenner wird nun insbesondere damit gerechtfertigt, daß die Landwirthschaft einen Schaden erleide durch die aus der Einschränkung der Spiritusproduktion folgende Einschränkung des Kartoffelbaues. Ein Hektoliter Spiritus beansprucht eine Verwendung von 18 Zentner Kartoffeln; ein Ausfall von 1 200 000 Hektoliter Spiritus kann also einen Ausfall in der Produktion von $21\frac{1}{2}$ Millionen Zentner Kartoffeln mit sich führen. Durch eine Entschädigungssumme von $41\frac{1}{2}$ Millionen Mk. würde der nicht zur Brennerei verwandte Zentner Kartoffeln den Brennern also mit 2 Mk. vergütet werden. Dabei kommt auch noch in Betracht, daß bei verminderter Kartoffelproduktion die Löhne für die Bearbeitung der Kartoffelfelder erspart werden und diejenigen Ländereien, welche nicht mehr mit Kartoffeln bestellt werden, darum doch sonst noch zu einer landwirthschaftlichen Ausnutzung übrig bleiben.

Kurzum, nach jeder Richtung erscheint die Bestimmung des Gesetzes als eine Ungeheuerlichkeit sondergleichen. Eine höhere Belastung der minder wohlhabenden Klassen durch dieses Geschenk an die Brenner im Betrage von $41\frac{1}{2}$ Millionen Mk. erscheint um so weniger gerechtfertigt, als es sich hierbei um eine Bevorzugung besitzender Klassen handelt. Es kommen als Nutznießer an dieser Jahresrente von $41\frac{1}{2}$ Millionen in der Hauptsache nur 3000 Gutsbrennereien in Betracht, von denen die Mehrzahl im Besitze von Großgrundbesitzern, namentlich auch von Fideikommißbesitzern, Fürsten, Grafen, Freiherren und Herzögen in günstiger Vermögenslage sich befindet.

Dabei muß man gewärtigen, daß, wenn der Reichstag die bisherige agrarische Mehrheit behält, die Privilegien der Brenner statt einer Einschränkung demnächst noch eine weitere Ausdehnung erfahren. In dem Braunweinsteuergesetz ist nämlich vorgeschrieben, daß nach Ablauf von je 3 Jahren, also zunächst vom 1. Oktober 1890 ab, die zum niedrigen Steuersatz kontingentirte Menge einer neuen Untervertheilung unter die Brenner unterzogen werden soll. An dieser Untervertheilung nehmen alsdann allerdings auch diejenigen teil, welche im Laufe der drei Jahre eine neue landwirthschaftliche Brennerei errichtet haben; ob solche Errichtung aber in irgend nennenswerter Weise Platz gegriffen hat, ist bisher öffentlich nicht bekannt geworden. Die Bevorzugung der bestehenden Brennereien muß ja abschreckend auf jede Konkurrenz einwirken.

Schon erheben sich von agrarischer Seite Stimmen, welche die Gelegenheit dieser Neuregulirung benutzen wollen, um die kontingentirte Menge unter allerlei Vorwänden zu erhöhen. Bei der letzten Erörterung des Etats der Brauntweinsteuer im Reichstage im Februar 1889 trat der konservative Abg. v. Staudy bereits für eine solche Erhöhung ein, und der freikonservative Abg. Camp verlangte sogar eine Erhöhung der kontingentirten Menge um ein volles Drittel. Der Appetit ist den Herren Agrariern noch stets mit dem Essen gekommen. Jede Erhöhung der kontingentirten, also nur mit 50 Mk. zu versteuernden Spiritusmenge würde für die Reichsfinanzen naturgemäß eine Einbuße herbeiführen, indem dadurch die Menge des mit 70 Mk. zu versteuernden Spiritus vermindert wird.

Umgekehrt muß das Bestreben dahin gehen, diese ungerechtfertigten Privilegien der Brenner ganz und gar zu beseitigen. Dies ist um so dringender erforderlich, als in der letzten Zeit, und zwar im August 1887 wie im Frühjahr 1888, die Brenner bereits darauf ausgingen, die Erschwerung jeder neuen Konkurrenz durch jene Bestimmung des Gesetzes dazu zu benutzen, um Ringe zu bilden zur künstlichen Vertheuerung des Spiritus auf Kosten der Konsumenten.

Eine Aufhebung des Steuerprivilegiums der Brenner kann in zwiefacher Weise erfolgen: entweder indem man die Normalsteuer auf den Betrag von 50 Mk. herabsetzt oder sie überall in Höhe von 70 Mk. erhebt. In beiden Fällen würde die Reichskasse erhebliche Mehreinnahmen haben. Der Ausfall, welchen sie bei einer allgemeinen Herabsetzung der Steuer auf 50 Mk. erleiden würde von den 374 000 Hektolitern, welche gegenwärtig mit 70 Mk. versteuert werden, würde mehr als ausgeglichen durch die Vermehrung des Konsums, welcher eine Preisherabsetzung des Spiritus in Folge der Steuerermäßigung mit sich bringen würde. Es brauchte nur eine Vermehrung des Konsums um 6 pCt. einzutreten, um durch eine Vermehrung der alsdann zu 50 Mk. zu versteuernden Hektoliter jenen Ausfall von im ganzen etwa $6\frac{1}{2}$ Millionen Mk. auszugleichen. Bei einer allgemeinen Erhöhung der Normalsteuer auf 70 Mk. dagegen würde der Spiritus für den Konsum nicht theurer werden, das Reich aber eine Einnahme von $41\frac{1}{2}$ Millionen Mk. beziehen, welche entweder zur Aufhebung der Maischraumsteuer verwandt werden könnte oder zur Verminderung anderer Steuern und Zölle.

Bereits bei Verathung der neuen Brauntweinsteuer beantragte die freisinnige Partei, als die Einführung der neuen Brauntweinsteuer feststand, eine Aufhebung des Kaffeezolls, um die Belastung des Volkshaushalts auf der einen Seite durch Verwohlfeilerung eines anderen anregenden und stärkenden Volksgetränks auszugleichen.

Die Aufhebung der Maischraumsteuer würde nach dem Etatsanschlag pro 1889/90 nur eine Summe von 24 702 140 Mk. beanspruchen. Ein Teil dieser Ausfälle aber würde schon wieder ausgeglichen werden durch Vermehrung des Konsums, weil die Maischraumsteuer die Preise gegenwärtig um 16 Mk. pro Hektoliter erhöht. Ebenso wie die Neben-

steuer neben der Verbrauchsabgabe für Zucker nur im Interesse der Zuckerrfabriken, so wird die alte Maischraumsteuer nur im Interesse der Gutsbrennereien neben der Abgabe des Verbrauchs für Branntwein noch fort-erhoben. Die Maischraumsteuer gestattet nämlich eine besondere Berücksichtigung einer gewissen Art von Gutsbrennern, indem man bei der Besteuerung des Maischraums Unterschiede macht nach der Größe und der Art des Betriebes. Ebenso wie bei der Rübensteuer wird auch hier bei der Ausfuhr des Fabrikats ein weit größerer Betrag an Steuer gezahlt als an Materialsteuer wirklich entrichtet ist. Die Ausführbergütung beträgt nämlich 16 Mk., während die Maischraumsteuer sich durchschnittlich auf 13 Mk. pro Hektoliter beläuft. Diese Ausführprämie von 3 Mk. pro Hektoliter vermindert natürlich ebenso wie bei der Rübensteuer den Ertrag der Besteuerung des inländischen Konsums durch die Maischraumsteuer.

Zur Rechtfertigung der neuen hohen Branntweinsteuer wird auch noch auf den günstigen moralischen Einfluß einer Verminderung des Branntweingenusses hingewiesen. Indessen lassen die gewohnheitsmäßigen Säufer sich durch erhöhte Preise nicht von dem übermäßigen Branntweingenuss abschrecken, sie greifen höchstens zu billigeren, schlechteren und darum noch verderblicheren Sorten. Im allgemeinen aber hat gerade Fürst Bismarck in der bekannten Rede im Reichstage am 28. März 1881 den Branntwein als „das Getränk des berühmten armen Mannes“ bezeichnet, „ein Getränk, welches der Arbeiter nicht immer entbehren kann. Wer macht träge, anstatt die Nerven anzureizen . . . es hat außerdem den Fehler, vom national-ökonomischen Standpunkte: „es ist ein Zeitkötter“; es wird bei uns Deutschen mit wenig soviel Zeit todtgeschlagen, wie mit dem Biertrinken. Wer beim Frühschoppen sitzt oder beim Abendhoppen und gar noch dazu raucht und Zeitungen liest, hält sich voll ausreichend beschäftigt und geht mit gutem Gewissen nach Haus in dem Bewußtsein, das Seinige geleistet zu haben. Branntwein hat in keiner Weise diese Wirkung; und lassen Sie den arbeitenden Mann wählen zwischen Wein, Bier und Branntwein, so wird er den Wein von Haus aus zurückziehen, er ist an dieses Getränk hier zu Lande nicht gewöhnt.“ An einer anderen Stelle derselben Rede sagte Fürst Bismarck: „Ich habe nie gefunden, daß der Arbeiter bei der Arbeit, wenn sie schwer wurde, mit bayerischem Bier sich erholte, einmal weil er es nicht hatte — es ist das Getränk des Wohlhabenden im Vergleich mit ihm —, und zweitens hilft's ihm nicht nach Bedarf.“ Sowie: „Der arme Mann bedarf des Branntweins, in mäßigem Grade zwar, aber doch zur Ernährung ein kleines tägliches Quantum, da seine Mittel ihm bayerisches Bier und Wein nicht gewähren.“

Die Belastung des „armen Mannes“ durch das neue Steuergesetz ist in ihren unmittelbaren Wirkungen auf mindestens 17½ Mark jährlich zu schätzen. Schon bei einem Trinkkonsum von jährlich 240.000 Hektoliter Spiritus oder Alkohol entfällt im Durchschnitt der Bevölkerung auf eine Haushaltung von 5 Personen ein Jahresverbrauch von ¼ Hektoliter oder

25 Liter, was bei einem Alkoholgehalt des Branntweins von $33\frac{1}{3}$ bis 40 pCt. $62\frac{1}{3}$ bis 75 Liter Branntwein ergibt, also für die Haushaltung einen durchschnittlichen Tageskonsum von einem Fünftel Liter Branntwein voraussetzt. Ein Viertel Hektoliter Spiritus aber ist mit $\frac{70 \text{ M.}}{4} = 17\frac{1}{2}$ M. durch die neue Verbrauchssteuer belastet. Thatsächlich stellt sich die Mehrbelastung natürlich noch höher, da die Vertheuerung des Spiritus durch die Steuer für die weitere Verarbeitung durch Rektifikation, Destillation und für die Vertheilung im Großhandel, Kleinhandel und Ausschank auch größere Belastungen mit sich bringt, welche gleichfalls vom Konsumenten getragen werden müssen. Dieser Mehrbelastung steht durch Einschränkung des Branntweingenußes gegen früher um ein Drittel nur eine Ersparnis von $4\frac{3}{8}$ M. gegenüber, da die Hektoliterpreise des Spiritus früher nur 35 M. betragen, der Rückgang des Jahreskonsums an Spiritus für die Haushaltung von $37\frac{1}{2}$ auf 25 Liter nur $\frac{35 \text{ M.}}{8} = 4\frac{3}{8}$ M. erspart. Somit hat in Folge des neuen Steuergesetzes der vom Reichskanzler erwähnte „arme Mann“ zwar seinen Branntweinkonsum um ein Drittel eingeschränkt, bezahlt aber den jetzigen Zweidrittelkonsum um $17\frac{1}{2}$ minus $4\frac{3}{8} = 13\frac{1}{8}$ M. theurer als früher.

Die hohe Besteuerung des Branntweins, wie sie durch das neue Gesetz eingeführt worden ist, hat auch den Nachtheil, daß sie zur **Verschlechterung der Qualität** anreizt. Gerade dadurch wird der Branntweingenuß verderblicher, als es sonst der Fall sein würde. Um diesen Nachtheilen zu begegnen, wurde in das neue Steuergesetz auf Antrag der Nationalliberalen die Bestimmung aufgenommen, daß von einer bestimmten Zeit ab aller produzierte Spiritus einem **Reinigungszwang** zu unterworfen sei.

Abgeordneter Miquel, dem die Regierung das Zustandekommen des neuen Steuergesetzes in erster Reihe zu danken hat, hob in der Sitzung vom 11. März 1887 hervor, daß er nicht verkenne, wie durch die Erhöhung der Produktionskosten infolge der Besteuerung die Gefahr der Fälschung wachse. Deshalb sei er entschlossen, sich in Bezug auf die Rektifikation wenigstens des Kartoffelfuselöls nicht verträufen zu lassen auf ein für die Zukunft in Aussicht gestelltes Gesetz auf dem Gebiet des Nahrungsmittelwesens; er müsse Garantien in dieser Beziehung schon in diesem Gesetz haben. Nun ist aber die Klausel über den Reinigungszwang, welche auf Antrag Miquels in das Gesetz gekommen ist, im Jahre 1889, bevor die Bestimmung in Kraft trat, durch eine Novelle zu dem Branntweinsteuergesetz wieder aufgehoben worden, nachdem die Regierung erklärt hatte, daß bei dem Stande der heutigen Technik die Durchführung des Reinigungszwanges absolut unmöglich sei.

Abgeordneter Miquel tröstete sich seiner Zeit auch damit, daß das neue Branntweinsteuergesetz insbesondere für die **kleinen Brennereien** sich nützlich erweisen werde und dadurch die Hebung der Brennereien im Westen und Süden Deutschlands begünstigen müsse. Die Erfahrung aber hat auch hier das Gegentheil bewiesen; gerade die kleinen Breun-

reien leiden unter dem neuen Steuergesetz ganz besonders, weil die scharfen Kontrollmaßregeln, wie sie der hohe Steuerfuß mit sich bringt, überaus störend auf den Betrieb dieser Brennereien einwirken, während der Vortheil dieser Brennereien aus der Kontingentirung ein minimaler ist. Dasselbe gilt insbesondere von den Obstbrennereien. Die Obstbrennerei in Süddeutschland ist unter dem neuen Steuergesetz trotz aller Ausnahmbestimmungen für dieselben ganz erheblich zurückgegangen, zum Schaden der kleinen Leute, welche aus der Obstbrennerei zeitweilig ein nicht unbedeutliches Nebeneinkommen hatten.

Trotz der großen Nachteile des neuen Steuergesetzes ist noch eine weitere Erhöhung des Steuerfußes zu befürchten, wenn bei der Neuwahl zum Reichstage die Kartellparteien, insbesondere die konservativen Parteien in der bisherigen Stärke oder gar in noch größerer Zahl in den Reichstag zurückkehren sollten. Wie erwähnt, hatte die Regierung schon in dem Gesetzentwurf von 1886 den Steuerfuß, welcher jetzt 70 Mk. beträgt, auf 120 Mk. festsetzen wollen. Als im Sommer 1887 im Reichstage in der Kommission und im Plenum die Frage angeregt wurde, Kommunalverbänden zu gestatten, Zuschläge zur Verbrauchsabgabe bis zu 20 Mk. pro Hektoliter zu erheben, verwahrte sich Herr Minister Scholz gegen einen solchen Beschluß, „weil das jetzige Gesetz nicht wie das Branntweinmonopol erschöpfend und für alle Zeiten die Ansprüche des Reichs an den Branntwein als Steuerobjekt befriedigt.“ Nachdem von mehreren Seiten das Erstaunen über diese Aeußerung ausgedrückt war, hielt der Minister seine Erklärung ausdrücklich aufrecht. Er könne nicht zugeben, eine Zusage gegeben zu haben, und müsse die verbündeten Regierungen dagegen verwahren, daß er eine Schranke für eine höhere Besteuerung des Branntweins aufgerichtet habe, wenn dieselben es für nöthig hielten, andere Schritte zu thun. Wer könne die Zukunft beherrschen und die Bedürfnisse der nächsten Jahre mit Sicherheit übersehen? Er habe vorgebaut, daß man nicht im Reichstag sagen könne: „Hier haben wir das Versprechen, daß diese Sache nicht mehr angerührt werden soll.“ „Daß nun der Branntwein an und für sich einen höheren Ertrag noch geben könnte nach Ueberzeugung der verbündeten Regierungen, als in dieser Vorlage angenommen wird (70 Mk. pro Hektoliter), das wissen Sie, daß das die Meinung der verbündeten Regierungen ist, meine Herren, seit wenigstens einem Jahr; denn damals haben wir eine Vorlage gemacht (120 Mk. pro Hektoliter), die einen größeren finanziellen Ertrag vom Branntwein bringen sollte, und Sie werden heut nicht annehmen können, daß wir vor einem Jahre eine Vorlage gemacht haben, die wir für unausführbar, für thöricht gehalten haben würden.“ (Stenogr. Bericht S. 951.) — Die Führer der konservativen Parteien gaben hierauf zweideutige Erklärungen ab, welche darthun, daß sie eine weitere Erhöhung der Branntweinsteuer für keineswegs ausgeschlossen erachteten. So meinte der freikonservative Abgeordnete Kardorff, daß die Annahme des neuen Gesetzes „vorläufig ein definitiver Beschluß sei, was nicht ausschliesse, daß in Zukunft der Branntwein wieder ange-

faßt werden könnte.“ Der konservative Abgeordnete von Hellsdorf wollte nicht minder zweideutig das neue Steuergesetz als ein Definitivum nur anerkennen „wie bei jedem Gesetz“ — Sapiienti sat!

Bürgerliches Gesetzbuch. Im Jahre 1873 haben die Regierungen eine Kommission von juristischen Vertrauensmännern niedergesetzt zur Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches für Deutschland, welches das Sachenrecht, Obligationenrecht, Familienrecht und Erbrecht umfassen und an die Stelle der verschiedenen Rechtssysteme in den Einzelstaaten, bezw. des alten gemeinen Rechts und des römischen Rechts treten soll. Diese Kommission hat erst nach 14 Jahren ihre Arbeit beendet, und die Entwürfe der Kommission sind darauf im Jahre 1888 veröffentlicht worden. Die Aufnahme dieser Entwürfe in der Öffentlichkeit, insbesondere in juristischen Kreisen, ist eine sehr geteilte. Unter Berücksichtigung der verlaublichen Kritik ist es Aufgabe des Bundesrats, bezw. seiner Ausschüsse, demnächst eine Umarbeitung dieser Entwürfe herbeizuführen und dieselbe zur Vorlage im Reichstag zu bringen. Voraussichtlich wird diese Vorlage innerhalb der nächsten fünfjährigen Wahlperiode erfolgen. Wenn auch die Fragen des bürgerlichen Rechts vielfach nicht zu den Parteifragen im engeren Sinne gehören, so sind doch darunter viele Streitfragen von erheblicher volkswirtschaftlicher und wirtschaftspolitischer Bedeutung, so beispielsweise die Frage, ob der Grundsatz „Kauf bricht Miete“, d. h. die in dem Entwurf empfohlene Rechtsbestimmung, daß der Verkauf eines Hauses alle bestehenden Mietverträge erlöschen macht, Bestätigung finden soll. Dadurch würden im Widerspruch mit dem bestehenden Recht in einem großen Teil von Deutschland die Mieter in ein Verhältnis gebracht ähnlich dem Vogel auf dem Zweig. Auch die Gestaltung des Familienrechts, insbesondere die Frage, ob, wie der Entwurf vorschlägt, die Ehecheidung auf Grund beiderseitiger Einwilligung oder einseitiger Abneigung nicht mehr zulässig sein soll, ist von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung. Auch sonst werden an die Beratung des bürgerlichen Gesetzbuchs, wie sich schon gegenwärtig aus den Erörterungen der Parteien erkennen läßt, Fragen von einschneidender wirtschaftspolitischer Bedeutung geknüpft werden. So bereitet man von agrarischer Seite Anträge auf Einführung unablässbarer Rentenschulden beim Grundeigentum vor, (siehe „Rentenschulden“) sowie auf Einführung von Bevorzugungen der Erstgeborenen bei der Erbteilung von Grundeigentum. Andererseits würde es für die freisinnige Partei möglich sein, in dem neuen bürgerlichen Gesetzbuch beispielsweise die Frage des Fortbestehens der Fideikommiss und des Verbots der Hegung von Hochwild außerhalb umzäunter Bezirke zur Entscheidung zu bringen, obwohl der Entwurf versucht, Fragen solcher Art der Landesgesetzgebung der Einzelstaaten vorzubehalten. (Siehe „Wildschaden, Fideikommiss“.)

Bundesrat. Zu neuen Reichsgesetzen ist außer der Zustimmung des Reichstages und in gewissen Fällen auch des Kaisers die Zustimmung des Bundesrats erforderlich. Der Bundesrat besteht

aus den Vertretern der Einzelregierungen. Die 25 deutschen Staaten haben im Bundesrat zusammen 58 Stimmen, darunter Preußen 17, Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg und Braunschweig je 2 und die übrigen je eine Stimme. Bei Verfassungsänderungen genügt der Widerspruch von 14 Stimmen, im Uebrigen entscheidet die Mehrheit. Die Mitglieder des Bundesrats verhandeln nicht öffentlich und stimmen ab nach Instruktionen ihrer Regierungen. Jedes Mitglied des Bundesrats hat das Recht, im Reichstag zu erscheinen, und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden. Durch einzelne Gesetze sind dem Bundesrat auch gewisse Verwaltungsbefugnisse übertragen worden, welche in anderen Staaten dem Ministerium obliegen. Dadurch wird die Verantwortlichkeit des Kanzlers bezw. der Minister geschwächt. Der Kanzler oder der von ihm Beauftragte ist der Vorsitzende des Bundesrats, hat aber als solcher keine Stimme; dagegen verfügt er über die 17 preussischen Stimmen nach Maßgabe der Beschlüsse des preussischen Staatsministeriums. Der Bundesrat kann mit Zustimmung des Kaisers die Auflösung des Reichstags beschließen.

Centrumpartei. Die Centrumpartei in ihrer heutigen Gestalt datiert im Reichstage im wesentlichen seit dem Frühjahr 1871, als die kirchenpolitischen Gegensätze sich zuzuspitzen begannen. Es muß der Centrumpartei im Reichstage und Abgeordnetenhaus nachgerühmt werden, daß sie während der kirchenpolitischen Kämpfe in den Jahren 1871 bis 1887 allen Anfeindungen und Verfolgungen zum Trotz, obwohl geborene Minoritätspartei, konsequent, energisch und umsichtig ihren kirchenpolitischen Standpunkt vertreten und damit auch die Wiederaufhebung eines großen Teils der in den Jahren 1871 bis 1876 eingeführten Gesetzesbeschränkungen der Kirche in den Jahren 1880 bis 1887 erreicht hat. Die Centrumpartei stützte sich dabei auf die Mehrheit der katholischen Bevölkerung und die weit verzweigte Organisation der katholischen Kirche, welche durch die Bismarck-Falk'sche Straf- und Polizeigesetzgebung nicht erschüttert werden konnte. In dieser charaktervollen Haltung ist die Centrumpartei ein Vorbild für andere Parteien gewesen.

Auch muß anerkannt werden, daß die Centrumpartei im wesentlichen den Versuchungen widerstand, im Tauschhandel gegen kirchenpolitische Konzessionen Konzessionen auf anderen politischen Gebieten gegen ihre Ueberzeugung zu machen. Mehrfach war der Centrumpartei dies vom Papst angedehnt worden, am stärksten bei den Verhandlungen über das Septennatgesetz in der Session 1886/87 und bei den Neuwahlen. Gleichwohl ist die Centrumpartei bei den Verhandlungen über das Septennatgesetz auf ihrem Standpunkt stehen geblieben und im wesentlichen mit der freisinnigen Partei Hand in Hand gegangen. Beide Parteien einigten sich zuletzt über die Bewilligung der verlangten Friedenspräsenzstärke, aber nur für die Dauer von drei Jahren. Auch bei den Wahlen hat die Centrumpartei durchweg noch diesen Standpunkt vertreten. Als nach

der Neuwahlen das Septennat wiederum zur Vorlage gelangte, machte das Centrum allerdings eine halbseitige Verbeugung gegenüber dem Ansinnen des Papstes und enthielt sich der Abstimmung über das Septennat mit der Erklärung, daß nach den jetzigen Mehrheitsverhältnissen es doch nicht im Stande sei, die Annahme des Septennats zu verhindern.

Unmittelbar darauf wurde 1887 im preussischen Landtag ein neues kirchenpolitisches Gesetz mit erheblichen Konzessionen gegen die Anschauungen der katholischen Kirche und der Centrumspartei vorgelegt, doch hielt dieser Gesetzentwurf die von der Centrumspartei stets auf das Lebhafteste bekämpfte Bestimmung aufrecht, daß die Regierung bei der Berufung von Geistlichen in Pfarrämter Einspruch erheben könne aus Gründen bürgerlicher und staatsbürgerlicher Art. Zur Ueberraschung der Centrumspartei stimmte im Herrenhause Bischof Kopp nach den Weisungen des Papstes, welcher Letztere hierzu durch den päpstlichen Unterhändler Galimberti veranlaßt worden war, auch für diese Bestimmung. Hierauf fügte sich auch im Abgeordnetenhause gegen ihre bessere Meinung die Centrumspartei, nachdem sie schon vorher stets erklärt hatte, daß sie auf kirchenpolitischem Gebiet Allem zustimmen werde, was der Papst konzediere. Unzweifelhaft aber liegt in der damit bekräftigten Einmischung der Regierung in die Personalverhältnisse der gesamten höheren und niederen Geistlichkeit eine gewaltige Handhabe, um in parteipolitischer Weise, ebenso wie bei dem Bestätigungsrecht der Kommunalbeamten, auch die Geistlichen zu beeinflussen. Demgemäß entnahm die freisinnige Partei auch aus dieser Bestimmung Gründe, um gegen das Gesetz zu stimmen. Im preussischen Landtag scheint mit diesem Gesetz die kirchenpolitische Gesetzgebung für absehbare Zeiten zum Abschluß gelangt zu sein.

Im Reiche hat sich die kirchenpolitische Gesetzgebung beschränkt auf den sogenannten Kanzelstrafparagrafen, das Verbot des Jesuitenordens und den Erlaß des sogenannten Expatrirungsgesetzes, welches unter Umständen selbst zur Verweisung von Geistlichen aus Deutschland ermächtigt. Die freisinnige Partei hat den Anträgen der Centrumspartei auf Aufhebung dieses Gesetzes zugestimmt. Die Regierung hat den desfallsigen Mehrheitsbeschlüssen des Reichstags in der vorletzten Legislaturperiode keine Folge gegeben. Thatsächlich aber hat dies Gesetz zur Zeit keine praktische Bedeutung.

Mit dem Zurücktreten der kirchenpolitischen Kämpfe sind naturgemäß die verschiedenen Richtungen, welche die Centrumspartei auf anderen Gebieten umschließt, wieder schärfer hervorgetreten. Zur Verteidigung der kirchlichen Rechte hatte sich die Centrumspartei herausgebildet durch eine Vereinigung ebenso von entschieden demokratischen wie hocharistokratischen Elementen.

Das Auseinandergehen dieser Richtungen ist innerhalb der Centrumspartei am schärfsten hervorgetreten bei der Abstimmung über das Invalidenversicherungs-Gesetz. Im Gegensatz zu der Mehrheit der Centrumspartei, welche im ganzen 101 Mitglieder im Reichstage zählt, stimmten 13 Abgeordnete der Centrumspartei, die sogenannte Uebelgruppe,

für das Gesetz und entschied dadurch die Annahme desselben zu Gunsten der Regierung mit 185 gegen 165 Stimmen. Die Mehrheit der Centrumpartei stimmte gegen das Gesetz, insbesondere weil sie dasselbe für weibliche Arbeiter, Handwerker, ländliche Arbeiter, Handlungsgehülfen gänzlich ungeeignet erachtete (ein desfalliger Antrag der Centrumpartei auf Einschränkung wurde eingebracht, aber abgelehnt, und weil sie, insbesondere durch die Gewährung des Reichszuschusses, eine bedenkliche staatssozialistische Richtung der Gesetzgebung angebahnt erachtet (siehe „Invalviditäts- und Altersversicherungsgesetz“). Die gesamte Centrumpartei stimmte mit der freisinnigen Partei gegen die Verlängerung der Wahlperiode, wie denn überhaupt in Verteidigung der Verfassungsrechte stets die Centrumpartei mit freisinnigen Abgeordneten zusammengearbeitet hat. Dagegen ist solche Uebereinstimmung nicht vorhanden gewesen auf wirtschaftspolitischem Gebiet. Die Centrumpartei teilt die Ansichten der Konservativen über Gewerbepolitik und hat in zünftlerischer Richtung gleichlautende Anträge mit den Konservativen eingebracht (siehe „Handwerkerfragen“). Die Centrumpartei hat eine schutzöllnerische Richtung in der Gesetzgebung mit Entschiedenheit befürwortet noch vor der Umkehr des Fürsten Bismarck zur Schutzollpolitik. Allerdings datiert die Bekehrung zur Schutzollpolitik auch bei dem Abgeordneten Windthorst erst von dem Jahre 1876 und bei dem Freiherrn v. Frankenstein erst von dem Jahre 1878. Im Jahre 1873 gehörte Windthorst zu denjenigen, welche die sofortige Aufhebung der Eisenzölle beantragten, und im Jahre 1877 stimmte Freiherr v. Frankenstein noch entschieden gegen die Wiederherstellung der Eisenzölle. Im Jahre 1879 stimmte die Centrumpartei für den neuen schutzöllnerischen Zolltarif und die Erhöhung der Tabaksteuer, nachdem der Kanzler der Centrumpartei die sogenannte clausula Frankenstein zugestanden hatte, d. h. eine Gesetzesbestimmung in den neuen Steuergesetzen, wonach die Mehrerträge (alles, was über den Betrag von 130 Millionen Mark an Zöllen und Tabaksteuer zur Reichskasse gelangt) nach Maßgabe der Bevölkerung unter die Einzelstaaten verteilt werden sollen. Diese Bestimmung hat wesentlich nur einen formalen Charakter, insofern es dem Reiche unbenommen ist, durch Erhöhung der Matrikularbeiträge der einzelnen Staaten die verteilten Summen nach demselben Maßstabe wieder an sich zu ziehen. Doch verhindert diese Bestimmung bis zu einem gewissen Grade, daß das Ausgabebewilligungsrecht durch einen Ueberschuß an Steuereinnahmen im Reiche beeinträchtigt wird.

Die Centrumpartei hat auch für alle weiteren Zoll- und Steuererhöhungen im Reichstag gestimmt, zuletzt auch, mit 5 Ausnahmen, für die Erhöhung der Kornzölle auf 5 Mark. Im Jahre 1886 widerstrebte noch die Centrumpartei einer hohen Branntweinsteuer und erklärte sich nur zu einer Bewilligung von 25 Mk. für den Hektoliter bereit; im Jahre 1887 aber gewann die agrarische Richtung in der Centrumpartei entschieden die Führung. Ein aus der Centrumpartei eingebrachter Vermittlungsantrag, nur eine Branntweinsteuer von 35 Mk. zu bewilligen, fand nicht einmal die Unterstützung der Mehrheit der

Centrumpartei selbst. Die letztere stimmte für die Regierungsvorlage, also für die Verbrauchssteuer von 70 Mk. und den Steuererlaß für die bisherigen Brenner von 20 Mk. für eine kontingentierte Spiritusmenge. Nur eine Minderheit von 37 Centrumsmitgliedern stimmte gegen das neue Branntweinsteuergesetz.

Die Wahltaktik der Centrumpartei kehrt sich wesentlich gegen die Mittelparteien und ist darauf gerichtet, zu verhindern, daß ohne die Centrumpartei eine Mehrheit im Reichstage sich bilden kann. Von diesem Standpunkt aus hat die Centrumpartei namentlich bei Stichwahlen mitunter auch für Kandidaten der freisinnigen Partei als das „kleinere Uebel“ gestimmt. Ein Wahlbündnis der freisinnigen Partei mit der Centrumpartei hat niemals bestanden. — Fürst Bismarck hat sich neuerlich berart mit der Centrumpartei befreundet, daß er im Reichstage am 18. Mai auch die Centrumpartei zu der „konservativen Partei“ rechnete, d. h. zu denjenigen Parteien, „welche das Reich nicht nur überhaupt und generell, sondern auch regelrechtermaßen erhalten und schützen wollen“. Früher wurde die Centrumpartei von dem Kanzler zu den „Reichsfeinden“ gerechnet.

Christenthum. Seit 1881 ist es auf konservativer Seite Mode geworden, bei jeder Gelegenheit zu betonen, daß die Grundlagen des Christenthums für den Staat und die Gesetzgebung Anwendung finden müßten. Niemand wird bestreiten, daß unsere ganze Staatsentwicklung, unsere ganze moderne Kulturentwicklung, alle unsere Anschauungen in der Gesetzgebung wesentlich auch auf den Grundlagen des Christenthums und jenen Anschauungen über Moral und Humanität, die weit über die christlichen Kreise hinaus Grundlage unserer Civilisation geworden sind, beruhen. In dieser allgemeinen Beziehung zu sagen, daß ein Gesetzentwurf den Grundlagen des Christenthums entspricht, heißt nicht mehr und nicht weniger, als wenn man von einem Gesetzentwurf sagt, daß er im 19. Jahrhundert eingebracht sei. Etwas anderes ist es, wenn man den Inhalt eines Gesetzentwurfes als den spezifischen Ausdruck des Christenthums hinzustellen sucht. Das Große und Erhabene der christlichen Religion im Gegensatz zu anderen Religionen besteht gerade darin, daß die christliche Religion keine Normativbestimmungen treffen wollte für staatliche Einrichtungen, für Gesetzgebungsfragen. Eben deshalb steht das Christenthum hoch über den individuellen Verhältnissen des einzelnen Staates und den mit der Zeit wechselnden Verhältnissen von Staat und Recht. Jedes staatliche System verträgt sich mit dem Christenthum, und für ein spezielles Gesetz kann man niemals ein Normalstatut aus der christlichen Offenbarung entnehmen. Auf den christlichen Staat berufen sich die Antisemiten besonders gern, wenn sie die Gleichberechtigung der Juden abschaffen wollen.

Als auf dem vereinigten preussischen Landtag im Jahre 1847 die Emanzipation der Juden in Frage kam und von der Regierung wiederholt vom christlichen Staat gesprochen war, bemerkte Freiherr von Vincke dazu: „Es geht mir wie mehreren anderen Rednern, daß ich trotz der eifrigsten Forschungen und des gewissenhaftesten Nachdenkens mir nicht habe klar machen können, was unter einem christlichen Staat zu verstehen

ist. Ich glaube das Christenthum sehr hoch zu stellen, aber der Begriff der Religion kann doch nur auf der inneren individuellen Ueberzeugung beruhen. Der Staat aber ist ein Komplexus von Individuen, welcher als solcher keine allgemeinen Ueberzeugungen haben kann. Wie man also von einem Staat sagen kann, er sei ein christlicher Staat, ist mir nicht erklärlich. Der Staat wird doch auch nicht die Bestimmung haben sollen, die Glaubenssätze in bestimmte Konfessionen zu realisiren, gewissermaßen der Exekutor der Kirche zu sein. Wenn es sich darum handelt, die Grundsätze der christlichen Moral zu realisiren, so muß ich gestehen, daß ich die Benennung eines christlichen Staates für den unfrigen bestreiten muß. Die zehn Gebote sagen schon: „Du sollst nicht tödten“, während der Herr Minister, den doch die Armee in ihren Reihen zu zählen das Glück hat, nicht beabsichtigen wird in strenger Anwendung jener Grundsätze den Krieg zu verdammen. Es steht ferner im neuen Testament: „Du sollst nicht schwören. Unsere Rede sei: Ja, ja, nein, nein. Was darüber ist vom Uebel.“ Es ist ferner das Gebot des Christenthums: „Liebet eure Feinde“, und: „Wenn dir jemand einen Backenstreich giebt, so halte ihm die andere Wacke auch hin.“ Wie wollen wir aber mit diesem Grundsatz die Gesetzgebung über die Injurien in Einklang bringen! . . . Von dem Begriff des christlichen Staates bis zum konfessionellen Staat, z. B. zum evangelischen Staat, wäre nur ein Schritt; es ist sogar die logische Konsequenz des Gedankens, da das Christenthum doch immer nur in Gestalt einer bestimmten Konfession in Erscheinung tritt.“ (S. auch „Juden“.)

Christlich-soziale Arbeiterpartei oder Christlich-soziale Partei ist die Partei, welche Hofprediger Stöcker seit 1878 in Berlin um sich persönlich zu versammeln sucht. Die Agitation des Herrn Stöcker in diesen Parteiversammlungen richtete sich zuerst gegen die Sozialisten, sodann aber gegen die Fortschrittspartei und den Liberalismus überhaupt. Das Christliche in dieser Agitation gab sich vornehmlich in der Judenhetze kund, welche aus den Versammlungen der Christlich-sozialen Arbeiterpartei zuerst in größere Volkskreise Berlins hinausgetragen ist. Das Programm der Partei kommt über Phrasen nicht hinaus und bezweckte, die Sozialdemokraten in Berlin zu der konservativen Partei hinüberzuziehen. Diese Bestrebungen sind gänzlich erfolglos geblieben. Allerdings haben die Sozialisten in den Versammlungen der Christlich-Sozialen mitunter ihre besondere Kurzweil getrieben. Bei Wahlen ist die Christlich-soziale Partei stets für die konservativen Kandidaten, beziehungsweise für die Kartellkandidaten eingetreten. Stöcker hat auf höheren Wunsch in Berlin eine Kandidatur schon 1887 nicht mehr angenommen. Im Frühjahr 1889 wurde Stöcker bedrängt, daß er sich politischer Agitationen in Versammlungen und bei den Wahlen zu enthalten habe. Seitdem ist die Christlich-soziale Arbeiterpartei gänzlich bedeutungslos geworden, zumal auch Prof. Adolf Wagner nach wiederholtem Durchfall bei den Reichstagswahlen, und seitdem er im Abgeordnetenhaus die von ihm erwartete Rolle nicht zu spielen vermocht, in der Agitation nachgelassen hat und nur noch mitunter Vorstellungen vor den Christlich-Sozialen giebt. (S. auch „Stöcker“.)

Cremer, Christoph Joseph, Schriftsteller, katholisch, wird von gouvernementaler Seite bei den Wahlagitationen als Wahlredner verwandt. Cremer war bis 1881 Mitglied der Centrumspartei und gehörte als solcher zur clerikalen Opposition gegen die Regierung. Damals war Cremer Mitarbeiter an clerikalen Zeitungen. In einem in Grefeld über das unfehlbare Lehramt des römischen Papstes 1876 gehaltenen, gedruckt erschienenen Vortrag (gedruckt in Grefeld in der Klein'schen Buchhandlung) hat Cremer offen ausgesprochen, daß katholische Grundsätze für die Staatsleitung maßgebend werden müssen, weil nur diese Grundsätze als richtig anerkannt werden könnten. Cremer erklärt darin die Encyclica und den Syllabus des Papstes als das für ihn maßgebende politische Programm im öffentlichen Leben. Demgemäß verneint auch Cremer in diesem Vortrag, daß die Freiheit des Gewissens und der Religion das Recht eines jeden Menschen sei. Cremer erklärt in diesem Vortrage die katholische Kirche für allein befähigt, die göttliche Offenbarung der Menschheit mitzuthemen. Demgemäß bestritt Cremer in Uebereinstimmung mit dem päpstlichen Syllabus, daß es ebenso gut im Protestantismus möglich sei, Gott zu gefallen wie in der katholischen Kirche. — Zu jener Zeit vertrat Cremer als Vertreter der Centrumspartei den Wahlkreis Köln-Bergheim-Euskirchen.

Seit Anfang 1881 ließ Cremer sich als Agitator für Regierungskandidaten verwenden, wurde infolge dessen von der Centrumspartei ausgeschlossen und bei der Neuwahl nicht wiedergewählt. Dagegen ließ man ihn zur Belohnung für seine agitatorischen Dienstleistungen 1882, 1885 und 1888 von gouvernementaler Seite in Deltow-Beeskow-Storkow in das Abgeordnetenhaus wählen. Für den Reichstag kandidirte Cremer 1881 und 1884 im 5. Berliner Wahlkreis ohne Erfolg. Auch zu den Wahlen im Februar 1887 war Cremer von den konservativen Vertrauensmännern des 5. Wahlkreises für diesen Kreis aufgestellt worden. Kurz darauf wurden seitens des Herrn v. Bleichröder durch Hilfe einer Mittelsperson 20 000 Mk. zur Verteilung gebracht, so zwar, daß 4000 Mk. für einen auswärtigen Wahlkreis Verwendung fanden und 16 000 Mk. an verschiedene Wahlleiter in den verschiedenen Reichstagswahlkreisen Berlins abgegeben wurden. An diese Spende sollen Bedingungen geknüpft gewesen sein, welche die Aufrechterhaltung der Kandidatur des Herrn Cremer unmöglich machten. Herr v. Bleichröder ist jüdischer Konfession; Cremer aber hatte sich seit 1881 im Bunde mit Stöcker und Wagner in antisemitischer Agitation hervorgethan. Infolge Weisungen des Vorstehers der Reichskanzlei, Herrn v. Kottenburg, trat Cremer von der Kandidatur im 5. Wahlkreise zurück.

Abgeordneter Richter brachte am 5. Dezember 1887 diese Vorgänge im Reichstag zur Sprache gegenüber dem Abgeordneten Stöcker. Stöcker suchte die Verantwortlichkeit für den Vorgang, welchen er an sich nicht bestritt, zurückzuweisen. An dem Handel, infolge dessen die Kandidatur Cremer's zurückgezogen worden sei, hätte sich nicht die konservative Partei, sondern ein Gemisch von Parteien, dem er den Namen „konservative

Partei“ in keiner Weise beilegen könne, beteiligt. Das „Gemisch“, von dem Herr Stöcker spricht, sind aber eben die vereinigten Kartellparteien von Berlin gewesen.

Im Abgeordnetenhause hat Cremer sich in der Session 1883/84 besonders dadurch blamirt, daß er wiederholt mit großer Vehementigkeit Beschuldigungen politischer Parteilichkeit gegen die Mitglieder der Berliner Steuereinschätzungsbehörden und deren Vorsitzenden erhob und sich bereit erklärte, den Beweis hierfür anzutreten. Durch den Finanzminister wurde am 29. April 1884 constatirt, daß die Nachforschungen unter Benutzung des von Herrn Cremer gegebenen Materials keinerlei Anhaltspunkte für die Wahrheit der Behauptungen Cremer's ergeben hätten.

Cremer gehört im Abgeordnetenhause zu keinerlei Fraktion.

Deutsche Reichspartei, siehe Freikonservative und Konservative.

Deutschkonservative, siehe Konservative.

Diäten und Reisekosten der Abgeordneten. Während die Abgeordneten der Einzellandtage Diäten erhalten (im Preuß. Abg.-G. 15 Mk. pro Tag) und eine Vergütung für die Kosten der Hin- und Rückreise (siehe „Abgeordnetenhaus“), bestimmt die Reichsverfassung in Art. 32.: „Die Mitglieder des Reichstags dürfen als solche keine Befoldung oder Entschädigung beziehen.“ Bei der ersten Verathung der Reichsverfassung im konstituirenden Reichstage 1867 hat sich der Reichstag für die Gewährung von Diäten ausgesprochen; bei der letzten Verathung aber gab in der Meinung, daß die Regierung andernfalls die Reichsverfassung nicht zu Stande kommen lassen würde, die Mehrheit des Reichstags dem Drucke nach und stimmte mit 178 gegen 90 Mitglieder für den angeführten Artikel. Die Majorität bestand aus den Konservativen und der Mehrheit der Nationalliberalen. Seitdem sind wiederholt Gesetzentwürfe im Reichstage angenommen worden, um den Abgeordneten Diäten zu gewähren; dieselben haben aber nicht die Zustimmung des Bundesrats gefunden. Reisekosten entstehen den Abgeordneten seit 1873 insofern nicht mehr, weil seitdem die Abgeordneten während der Reichstagsession freie Eisenbahnfahrkarten genießen. Bis zum Jahre 1884 erstreckte sich diese freie Fahrt auf sämtliche deutsche Eisenbahnen. Im Jahre 1884 veranlaßte der Reichskanzler eine Einschränkung der Freikarten auf die Routen zwischen dem Wohnort des Abgeordneten und Berlin.

Die Erörterung hierüber im Reichstage gab der freisinnigen Partei Veranlassung, einen Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung von Diäten wieder einzubringen, obwohl derselbe Gesetzentwurf, seit 1867 wiederholt eingebracht, vom Bundesrat stets abgelehnt worden war. Der Gesetzentwurf wurde am 26. November 1884 in namentlicher Abstimmung mit 188 gegen 90 Stimmen angenommen; dagegen die konservativen Parteien und ein Teil der Nationalliberalen, darunter die Abgeordneten Buderus, v. Cuny, Feustel, Dr. Hammacher, v. Hülf, Krämer, Krafft, Leemann, Sattler, Scipio, Struckmann, Tröndlin, Wörmann, Zeiß. Der Bundesrat lehnte aber auch diesmal den Gesetzentwurf ab.

Der Mangel der Diäten schränkt den Kreis der wählbaren Personen ein, namentlich in den entfernt von Berlin gelegenen Wahlkreisen. Der Mangel der Diäten hat auch zur Folge, daß im Reichstage selten mehr als die Hälfte der Mitglieder in Berlin anwesend ist und die Beschlußfähigkeit oft in Frage gestellt werden kann. Beamten wird es leichter, ohne Diäten ein Mandat für den Reichstag anzunehmen, weil das Gehalt fortbezahlt wird und Stellvertretungskosten aus der Staatskasse bezahlt werden.

Als die Kartellparteien im Jahre 1888 die Verlängerung der Wahlperiode beantragten und die Annahme dieses Antrags keinem Zweifel mehr unterlag, stellte die freisinnige Partei den Antrag, durch dasselbe Gesetz auch die Gewährung von Diäten einzuführen, weil mit der längeren Dauer der Wahlperiode die Schwierigkeiten sich erhöhen müssen, geeignete Kandidaten zu finden, die bereit sind, ein Reichstagsmandat zu übernehmen unter Bestreitung der Aufenthaltskosten in Berlin aus eigenen Mitteln. Die Kartellparteien lehnten es indessen ab, die Diätenfrage mit der Frage der Verlängerung der Wahlperiode zu verbinden.

Nach allgemeiner Auslegung, deren Zulässigkeit bis zum Jahre 1884 von keiner Seite angezweifelt wurde, widerspricht es der Bestimmung der Reichsverfassung nicht, wenn für die Mitglieder des Reichstags aus Privatmitteln und Privatreisen Entschädigungssummen für die Kosten des Aufenthalts in Berlin aufgebracht werden. Das Verbot der Reichsverfassung wurde nur bezogen auf den Empfang von Diäten aus öffentlichen Kassen. Diese Auslegung stützte sich insbesondere auch auf die Ausführungen des Abg. v. Bennigsen bei Beratung der Reichsverfassung. Derselbe führte am 15. April 1867 aus, daß durch die Verfassungsbestimmung die Zahlung einer Entschädigung an einen Abgeordneten aus Privatmitteln nicht ausgeschlossen sein solle noch ausgeschlossen sein könne. Auch bemerkte damals auf die Interpellation des fortschrittlichen Abgeordneten Simon in der Sitzung vom 16. April Fürst Bismarck, daß ein Verbot der Aufbringung einer Entschädigung nicht in der Verfassung stehe: „Es liegt in der gesammten Lage unserer Gesetzgebung, daß die Regierungen ohne eine strafgesetzliche Unterlage nur denjenigen etwas verbieten können, dem sie etwas zu befehlen haben.“ Unbeanstandet sind denn auch in den unmittelbar auf den Erlaß der Reichsverfassung folgenden Jahren aus Privatmitteln an eine große Zahl von Abgeordneten Diäten gezahlt worden, für welche die entsprechenden Summen meist durch Komitees der entsprechenden Wahlkreise aufgebracht wurden. Später hat die sozialistische Partei aus einer Zentralkasse solche Entschädigungen gezahlt.

Erst als die Fortschrittspartei im Jahre 1881 den außerhalb Berlins wohnenden Abgeordneten eine Entschädigung von je 500 Mk pro Session aus einem Zentralfonds zugesichert hatte, griff Fürst Bismarck die Zulässigkeit dieser Einrichtung im Reichstage an und veranlaßte dadurch die Staatsanwaltschaft, die Frage prozessualisch zu verfolgen. Das Strafgesetzbuch, auf welches Fürst Bismarck zuerst Bezug nahm, erwies sich

hierfür nicht als tauglich. Kein Staatsanwalt fand sich, der die Gewährung von solchen Diäten als Bestechungsversuch auslegte. Endlich wurden dann aus dem Allgemeinen Landrecht zwei verschollene Paragraphen, Teil I. Tit. 16, §§ 172 und 206, ausgegraben, wonach der Fiskus berechtigt ist, den verbotenen Gewinn aus einem Geschäft, welches gegen ein ausdrückliches Verbotsgesetz läuft, von dem Empfänger zurückzufordern. Ein besonderer Scharfsinn und eine besondere Art der Auslegung wurden angewendet, um den Empfang einer Entschädigung für Aufenthaltskosten in Berlin als ein „Geschäft“ hinzustellen. Gegen eine große Zahl von Abgeordneten der Fortschrittspartei und der sozialistischen Partei wurden sodann Zivilklagen auf Herauszahlung der empfangenen Diätenbeträge an den Fiskus angestrengt; sämtliche Landgerichte aber wiesen diese Klagen zurück. Dagegen erlangte der Fiskus obliegende Urteile bei den Oberlandesgerichten, zuerst bei dem Oberlandesgericht in Raumburg, und am 25. November 1886 bestätigte das Reichsgericht die Erkenntnisse der Oberlandesgerichte. Die Klagen, durch welche die Reichstagsabgeordneten jene geringfügige Entschädigung für die Aufenthaltskosten in Berlin zurückzahlen vortrueilt wurden, sind in demselben Jahre angestrengt, in welchem Fürst Bismarck, der im Amte befindliche Reichskanzler, aus den Privatmitteln seiner Parteifreunde eine Dotation zu Ehren seines 70. Geburtstages empfing, deren Wert sich auf Millionen bemißt.

Was die praktische Wirkung des Vorgehens in der Entscheidung des Reichsgerichts anbetrißt, so hatte Justizrat Dr. Braun, als Vertreter der Angeklagten, in seiner Revisionschrift bemerkt: „Die gegenwärtigen fiskalischen Prozesse werden, sie mögen ausfallen, wie sie wollen, nicht im Stande sein, zu verhindern, daß Männern, von denen man glaubt, daß sie sich um das Gemeinwohl verdient gemacht, oder demselben Opfer gebracht haben, von ihren Mitbürgern freiwillige Gaben, Ehrengeschenke, Spenden, Stiftungen — oder wie man es sonst nennen will, dargebracht werden. Denn es ist ja nicht nötig, damit das Wort oder den Begriff von sogenannten Diäten zu verbinden. Keine Nation der Erde kennt ein Verbot solcher freiwilligen „Spenden“. Deutschland wird am wenigsten geneigt sein, solches zu erlassen. So lange das aber nicht geschieht, stehen tausend Wege offen, um den Klagen des Fiskus zu entgegen.“ Es bedarf auch keiner besonderen Erwähnung, daß die vorgedachte Entscheidung des Reichsgerichts sich nur auf den Geltungsbereich des Preussischen Allgemeinen Landrechts bezieht.

Direkte Steuern siehe Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Grund- und Gebäudesteuer und Steuern.

Einigungsamt, siehe Koalitionsfreiheit und Schiedsgerichte.

Einkommensteuer und Klassensteuer in Preußen. Nach dem Etat von 1889/90 beträgt die Einnahme aus diesen beiden Steuern circa 66 Millionen M. Die Klassensteuer wird von Einkommen bis zu 3000 M.,

die Einkommensteuer von höheren Einkommen erhoben. Beide Steuern werden nach Maßgabe des Einkommens veranlagt und sind im wesentlichen nicht von einander verschieden. Seit 1880 sind die niederen Einkommensteuerstufen in Steuerfuß ermäßigt worden. Durch Gesetz von 1883 ist diese Ermäßigung dahin festgestellt, daß Staatsklassensteuer erst erhoben wird von Einkommen von 900 M. an aufwärts. Bis dahin wurden Einkommen von 420 bis 660 M. mit 3 M., Einkommen von 660 bis 900 M. mit 6 M. Steuer belegt. Die Einkommensteuerstufen von 900 bis 3000 M. sind um 3 Monatsraten, diejenige von 3100 bis 3600 um 2 Monatsraten und diejenige von 3600 bis 4200 um 1 Monatsrate erleichtert worden. Diese Steuerermäßigung wurde auf 20½ Millionen Mark veranschlagt und sollte eine Entlastung der minder wohlhabenden Volksklassen gegenüber der Mehrbelastung durch die neuen großen Verbrauchssteuern im Reich darstellen. Wie minimal dieser Erlaß von 3 bezw. 6 M. ist (für Einkommen von 3600 bis 4200 M. beträgt derselbe etwas mehr, überschreitet aber nirgend den Betrag von 15 M.), ergibt sich aus einer Vergleichung der Steuerbelastung der Haushaltungen mit den einzelnen neuen Zollfüßen, insbesondere dem neuen Petroleumzoll, der erhöhten Tabaksteuer, der neuen Branntweinsteuer und vor allem der Kornzölle (siehe „Steuern“, „Arbeiter“, „Getreidezölle“). Im Uebrigen ist in den 10 Jahren von 1879/80 bis 1889/90 durch höhere Veranlagung der Ertrag der Klassen- und Einkommensteuer wieder um ca. 14 Millionen M. gesteigert worden, sodaß der Steuerertrag gegenwärtig kaum noch um 6 Millionen hinter dem Ertrag vor jenem Steuererlaß im Jahre 1879/80 zurückbleibt.

Seit einigen Jahren sind Bestrebungen hervorgetreten, den Ertrag der Einkommensteuer und Klassensteuer ganz beträchtlich zu erhöhen. Diese Bestrebungen führten schon im Jahre 1883/84 zur Vorlage eines neuen Einkommensteuergesetzes im Abgeordnetenhaus, welches zugleich die Einführung einer Kapitalrentensteuer bezweckte. Der Gesetzentwurf kam damals über die Kommissionsberatung nicht hinaus. Die Chronrede zur Eröffnung des Abgeordnetenhauses vom 14. Januar 1889 enthält sodann folgende Ankündigung: „Anknüpfend an die schon in der Landtagsession von 1883/84 versuchte Reform wird Ihnen ferner der Entwurf eines Einkommensteuergesetzes vorgelegt werden, welches dazu bestimmt ist, die bisherige Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer in eine einheitliche Einkommensteuer umzugestalten, die den minder Begüterten bereits gewährten Erleichterungen zu erweitern, die Mittel zu einer gerechten Veranlagung des steuerpflichtigen Einkommens durch Einführung einer Deklarationspflicht zu verstärken und fernere Reformen auf dem Gebiete der direkten Steuern vorzubereiten.“ Trozdem diese Ankündigung im Laufe der Session mehrmals seitens des Finanzministers erneuert worden war, verzögerte sich diese Vorlage eines Gesetzentwurfs in auffällender Weise. In Erwartung der Vorlage trat das Abgeordnetenhaus, welches im Uebrigen seine Aufgaben erledigt hatte, nach den Osterferien am 30. April nochmals zusammen. Wenige Tage vorher hatte auch der Ministerrat einen

Gesekzentwurf zur Vorlage gut geheßen. Gleichwohl wurde wider Erwarten das Abgeordnetenhaus am Tage seines Wiederzusammentritts ohne nähere Erklärung geschlossen.

Am 24. Mai erklärte Minister v. Bötticher noch im Reichstag gelegentlich, daß die preußische Regierung die Durchführung der Einkommensteuerreform in Preußen für eine der dringendsten Aufgaben ansieht, die ihr obliegen; er könne versichern, daß auch in neuester Zeit fortgesetzt an diesem Werke gearbeitet wird und daß die sichere Erwartung gehegt werden kann, daß es die erste Vorlage sein wird, welche dem nächsten Landtage gemacht werden wird. — Nunmehr, im September, verlautet, daß die Vorarbeiten für ein solches Gesetz vollständig ruhen und auch eine Vorlage in der nächsten Landtagsession nicht zu erwarten steht.

Wie es heißt, sollen sich Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reichskanzler und dem Finanzminister ergeben haben über die Einführung der in der Thronrede allgemein angekündigten Selbsteinschätzung. Der Reichskanzler soll diese Selbsteinschätzung nicht für Landwirth und Gutsbesitzer, sondern nur für andere Klassen der Bevölkerung gerechtfertigt erachten, während der Finanzminister eine solche Unterscheidung nicht für gerechtfertigt hält.

Man kann vom liberalen Standpunkt aus mit vollem Recht gegen die Einführung einer Selbsteinschätzung geltend machen, daß dieselbe ein Recht des Abgeordnetenhauses auf jährliche Steuerbewilligung voraussetzt und eine von den Landesverwaltungsbehörden, insbesondere von den Landräten und dem Finanzminister, durchaus unabhängige Einschätzung. Beide Vorbedingungen sind in Preußen nicht gegeben. Eine Ausnahme von der Selbsteinschätzung aber für einen Teil der besitzenden Klassen ist in keiner Weise gerechtfertigt, zumal gerade hinsichtlich der Großgrundbesitzer vielfach über eine weit hinter dem wirklichen Einkommen zurückbleibende Veranlagung geklagt wird.

Als i. J. 1869 der damalige Finanzminister v. d. Seydt die Selbsteinschätzung einführen wollte, wies er zur Begründung der Notwendigkeit derselben gerade auf das Mißverhältnis hin, welches sich bei einer Vergleichung der Veranlagungsergebnisse der Großgrundbesitzer und der kleineren Grundbesitzer ergibt. Es hieß in der Begründung des damaligen Gesetzesentwurfes: „Während beispielsweise in Ansehung der Grundbesitzer die Klassensteuer in einer großen Anzahl der Regierungsbezirke von 12 bis zu 40 pCt. des Grundsteuerreinertrages steigt, bezieht sich in denselben Bezirken die Einkommensteuer der größeren Rittergutsbesitzer bei einem Grundbesitz von mehreren tausend Morgen und verhältnismäßig geringer Schuldenlast auf nur 2 bis 4 pCt. des Katastralreinertrages.“

Sollte innerhalb des Ministeriums über die bestehenden Meinungsverschiedenheiten demnächst ein Ausgleich stattfinden, so unterliegt es keinem Zweifel, daß wir bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses eine erhebliche weitere Erhöhung der Steuerlast des Volkes durch ein neues Einkommensteuergesetz zu gewärtigen haben. Die Kartell-

parteien betreiben eine Erhöhung der direkten Steuerlast seit 1887 mit ganz besonderem Eifer, nicht etwa, um gegenüber einer solchen Erhöhung eine Verminderung der indirekten Steuerlast im Reiche herbeizuführen, sondern umgekehrt, indem sie es als eine Forderung der Gerechtigkeit bezeichnen, daß, nachdem im Reiche die indirekten Steuern so beträchtlich erhöht worden sind, nunmehr auch in den Einzelstaaten die direkten Steuern erhöht werden müßten. Es ist das eine Gerechtigkeitsliebe, welche, da sie nach der Natur der Sache niemals zu einer vollkommenen Befriedigung gelangen kann, zu einer sich stets steigenden Steuerlast im Namen der Gerechtigkeit führen muß.

In gerade entgegengesetzter Absicht brachte in der Reichstagsession 1887 die freisinnige Partei den Antrag ein, die Mehrkosten der Heeresverstärkung durch eine jährlich zu bewilligende Reichseinkommensteuer zu decken, welche Einkommen von 6000 Mark an aufwärts mit einem von $\frac{1}{2}$ pCt. an aufsteigenden Steuersatz zu belegen hätte. Die freisinnige Partei wollte hierdurch der Gefahr vorbeugen, daß aus Anlaß der Heeresverstärkung eine weitere Erhöhung der indirekten Steuern im Reiche zu Ungunsten der minder wohlhabenden Volksklassen erfolgt, zumal die letzteren wesentlich die durch die Heeresverstärkung erweiterte persönliche Militärlast (verstärkte Aushebung) zu tragen haben. Der Antrag wurde abgelehnt (s. „Steuern“, „Branntweinbesteuerung“), und es erfolgte demnächst die Annahme der neuen Branntweinsteuer, der neuen Zuckerbesteuerung und die Erhöhung der Kornzölle. Hierdurch wurde die Steuerlast des Volkes um mehr als 200 Millionen Mark erhöht, während jener Antrag der freisinnigen Partei nur zu einer den Mehrkosten der Heeresverstärkung im Betrage von höchstens 23 Millionen Mark gleichkommenden Steuerbelastung der wohlhabenden Klassen geführt haben würde. Jede neue Steuerbelastung zur Deckung des erhöhten Militäretats aber war überflüssig, sobald sich die Regierung zur Aufhebung der Ausfuhrprämien für Zucker entschloß.

Wohin die Absichten der Kartellparteien bei Erhöhung der direkten Steuerlast im einzelnen gehen, ist aus den parlamentarischen Verhandlungen ersichtlich. Die konservative Partei brachte im Abgeordnetenhaus 1887 eine Resolution ein, welche die Regierung aufforderte, im Anschluß an die pro 1883/84 gemachten Vorarbeiten einen Steuergesetzentwurf vorzulegen. In den Erwägungsgründen war insbesondere die Einführung einer Kapitalrentensteuer für notwendig erklärt worden. Die von den Nationalliberalen, Freikonservativen und der Centrumspartei angenommene motivierte Resolution des Freiherrn v. Quene enthielt sich zwar der besonderen Erwähnung einer Kapitalrentensteuer, sprach aber auch die Erwartung aus, daß die Regierung mit entsprechenden Vorlagen vorgehen werde.

Auch von einer Entlastung an direkten Steuern für die minder wohlhabenden Klassen wird bei einem neuen Einkommensteuergesetz wenig oder gar nichts herauskommen, da die Mehrheit des Abgeordnetenhauses einen Abbruch weiterer Stufen der Klassensteuer im Interesse der Erhaltung des

direkten Steuersystems als der Grundlage auch der Kommunalbesteuerung wiederholt abgelehnt hat. Dagegen würde andererseits ebenso die Einführung der Selbsteinschätzung wie die Einführung einer Kapitalrentensteuer große Mehrerträge mit sich bringen. In dem Regierungsentwurf von 1883 war neben der allgemeinen Einkommensteuer ein von $\frac{1}{2}$ bis 2 pCt. aufsteigender Steuersatz den Kapitalrenten zugebacht. Der durchschnittliche Prozentsatz der besonderen Kapitalrentensteuer sollte $1\frac{1}{2}$ pCt. betragen. In der Kommissionsberatung hatten sich die konservativen Parteien und ein Teil der Nationalliberalen für die Kapitalrentensteuer erklärt.

Die freisinnige Partei stimmte dagegen, sie lehnte es nicht ab, das fundierte Einkommen höher zu besteuern als das unfundierte; dies kann aber ebenso wie durch eine höhere Besteuerung des fundierten Einkommens auch durch eine geringere Besteuerung des unfundierten Einkommens geschehen. In jedem Falle müßte als fundiertes Einkommen nicht bloß das Einkommen aus Zinsrente angesehen werden, sondern auch das Einkommen aus Grundvermögen, zumal gerade das Einkommen aus Zinsrente in den letzten Jahren durch Sinken des Zinsfußes um mehr als ein Viertel sich vermindert hat. Die Grund- und Gebäudesteuer nebst der Gewerbesteuer würde in Steuern umzuwandeln sein, welche zu solchen Beträgen zu erheben wären, wie der Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Gebäudebesitz im Staat oder in der Gemeinde von öffentlichen Aufwendungen besondere Vorteile hat. Weitab von der Ausbildung des Einkommensteuersystems, wie es gegenwärtig geplant wird, hatte Fürst Bismarck am 2. Mai 1879 vor der Annahme des neuen Zolltarifs im Reichstage als sein Steuerprogramm für Preußen hingestellt, das unfundierte Einkommen bis 6000 Mark von der Steuer überhaupt frei zu lassen und bei höheren Einkommen zu ermäßigen.

Eisenbahnwesen in Preußen. Die Länge der Eisenbahnen in Deutschland betrug im Betriebsjahr 1887/88 39,785 Kilometer. Davon entfallen nur 34,248 auf Staatsbahnen und 5537 auf Privatbahnen. Unter dem preußischen Eisenbahnministerium wurden für Rechnung des preußischen Staates Ende 1889/90 24,419 Kilometer verwaltet. Der Uebergang vom gemischten System zu dem Staatseisenbahnsystem in Preußen ist seit 1879 von der Regierung mit Hilfe der Konservativen und der überwiegenden Mehrzahl der Nationalliberalen durchgesetzt worden. Den späteren Verstaatlichungen hat auch ein Teil der Centrumspartei zugestimmt. Wesentlich in Folge dieser Verstaatlichung ist die Länge der Privatbahnen, welche 1878/79 16,308 Kilometer betrug, auf die oben erwähnte Länge von 5537 Kilometer zurückgegangen. Die Verstaatlichung vollzog sich durch Ankauf in Form des Umtausches der Aktien gegen Staatspapiere und Uebernahme der Prioritätsobligationen auf den Staatshaushaltsetat.

Die freisinnigen Abgeordneten haben die Verstaatlichung der Privatbahnen bekämpft, sowol aus politischen als aus wirtschaftlichen

Gründen. Der Einfluß des Staates durch die große Zahl der im Eisenbahndienst beschäftigten Personen, durch die Aufträge an umfangreiche Industriezweige, durch die Gewährung und die Verfassung von Neubauten, durch den bestimmenden Einfluß auf die Tarife und den Fahrplan und damit auf die Absatzverhältnisse ganzer Landschaften und Gewerbszweige bedingt eine weitgreifende Abhängigkeit weiter Kreise der Bevölkerung bei den Wahlen und in politischen Verhältnissen überhaupt von der jeweiligen Regierung. Das Staatsfinanzwesen ist nach der Verstaatlichung wesentlich auf den in seinen Erträgen wechselnden Eisenbahnetat begründet. Die parlamentarische Kontrolle über den Eisenbahnetat, wie über die Verwaltung überhaupt, kann aber nicht an bestimmte Gesetzesentwürfe gebunden werden, sondern muß den Bedürfnissen des Verkehrs Folge leisten.

Wirtschaftlich unterliegt die Konzentration eines so großen Eisenbahnnetzes unter eine einzige Verwaltung einerseits der Gefahr der Schablonisierung, andererseits der Gefahr der Abhängigkeit von dem Können und den Anschauungen des jeweiligen obersten Leiters der Verwaltung. In Folge der Verstaatlichung ist die preussische Staatsschuld auf ca. 5700 Millionen Mark angewachsen. Die Entwicklung des Eisenbahnwesens ist in Preußen seit der Verstaatlichung in der Hauptsache stationär geblieben. Die Hauptlinien für den Verkehr waren schon vor der Verstaatlichung fast sämtlich vorhanden; dagegen ist die Entwicklung der Sekundärbahnen in Folge der Verstaatlichung nicht so weit fortgeschritten, wie es ein gemischtes System von Privatbahnen und Staatsbahnen alsbald herbeigeführt hätte. An Bahnen mit schmaler Weite waren in Preußen 1887/88 nur 252 Kilometer vorhanden.

Mehrfach hat die Regierung neuerlich Privatunternehmern die gewünschte Konzession für den Neubau von Hauptlinien und Sekundärbahnen verweigert, selbst wenn eine Staatsunterstützung für solche Neubauten nicht verlangt wurde. Die Regierung geht davon aus, daß neue Bahnen in der Regel nur vom Staate erbaut werden sollen. Die Besorgnis vor einer erheblichen Konkurrenz mit bestehenden Linien aber zieht den Plänen der Regierung zum Neubau von Eisenbahnen enge Schranken. Trotzdem eine Herabsetzung des Zinsfußes der Staatsschulden seit der Verstaatlichung der Eisenbahnen um nahezu 1 Prozent stattgefunden hat und viele Materialien der Eisenbahnverwaltung seitdem erhebliche Preisrückgänge erfahren haben, sind die Eisenbahntarife seit der Verstaatlichung im allgemeinen nicht herabgesetzt worden, sondern ist der nach 1871 eingeführte Zuschlag zu den Tarifen beibehalten worden. Infolge wachsender Verkehrssteigerung haben daher die Staatsbahnen, namentlich in den letzten Jahren, große Ueberschüsse ergeben. Der Vorteil dieser Ueberschüsse für die Staatsfinanzen aber hat die Bevölkerung vor einer gewaltigen Erhöhung der Steuerlast nicht bewahrt (siehe „Steuern“ und „Branntweinbesteuerung“).

Es darf mit Sicherheit behauptet werden, daß bei einem Fort-

bestehen des gemischten Systems von Staatsbahnen und Privatbahnen schon die Konkurrenz im Interesse des Publikums ein fortgesetztes weiteres Sinken der Eisenbahntarife erzwungen haben würde. Besonders beklagt wird die verhältnismäßig erhebliche Höhe der Personentarife. Die Bezirksbahnräte und der Landesbahnrat haben nur das Recht einer Begutachtung der Tarife. Diese Begutachtung fällt in der Regel im Sinne von größeren Interessentengruppen aus.

Die Prüfung und Berathung des Eisenbahn-Etats im Abgeordnetenhaus ist eine überaus oberflächliche, weil Niemand in der Lage ist, vollständig und in allen ihren Theilen eine so ausgedehnte Verwaltung zu übersehen. Die große Zahl derjenigen Abgeordneten, welche Spezialwünsche gegenüber dem Eisenbahnminister vertreten, kehrt das naturgemäße Verhältnis zwischen Ministerium und Parlament nahezu um, so daß nicht der Minister der Volksvertretung, sondern die Abgeordneten dem Minister verantwortlich erscheinen.

Im Jahre 1876 verfolgte der Reichskanzler den Plan, sämtliche Hauptlinien der deutschen Eisenbahnen für das Reich zu erwerben. Die Verstaatlichung in Preußen sollte diesen Uebergang erleichtern. Das Reichseisenbahnprojekt aber ist auch auf Widerstand gestoßen bei der sächsischen, bairischen und württembergischen Regierung. Die freisinnige Partei hat sich in ihrem Programm gegen jedes Eisenbahnmonopol erklärt, will dagegen dem Reiche die Gesetzgebung und wirksame Aufsicht im Eisenbahnwesen zugestehen. Außer der freisinnigen Partei sind auch die Centrumpartei, sowie die Konservativen in den Mittelstaaten Gegner des Reichseisenbahnprojekts. Gegen das Reichseisenbahnprojekt sprechen in erhöhtem Maße diejenigen Gründe, welche auch gegen die Verstaatlichung in Preußen geltend gemacht werden. Je größer ein Eisenbahnetz ist, desto nachtheiliger muß das Monopol im Eisenbahnwesen auf die Entwicklung desselben einwirken.

Fideikommisse sind Stiftungen meist in Grundbesitz, welche nach einer bestimmten Erbfolge, in der Regel der Erstgeburt, in der Familie vererben und deren Bestandteile von dem zeitigen Berechtigten nicht veräußert werden dürfen. Dadurch und durch den Fortfall der Erbtheilungen werden die dazu gehörigen Grundstücke der Veräußerung bezw. Parzellierung entzogen und wird die Zahl der im Verkehr befindlichen Grundstücke vermindert. Dies erschwert den Erwerb von Grundstücken, die Arondbirung der Nachbarn und die Ansässigmachung von Nichtbesitzern. Nach der preussischen Verfassungsurkunde von 1850 sollten die bestehenden Fideikommisse in freies Eigentum durch gesetzliche Anordnung umgewandelt werden. Die Reaktion der Konservativen hat 1862 diesen Verfassungsartikel beseitigt. Seitdem haben sich in Preußen die zu Fideikommissen gehörigen Grundstücke zum großen Nachtheil der Landwirtschaft und der sozialen Verhältnisse nicht vermindert, sondern

nach beträchtlich vermehrt. Die Fideikommiſſe verhindern, daß ſich der Großgrundbeſitz entſprechend den veränderten Kulturverhältniſſen vermindert. Das Ueberwiegen des Großgrundbeſizes in den öſtlichen Landesteilen Preußens erſchwert die Kräftigung des Bauernſtandes und die Erwerbung von Grundeigentum ſeitens der ländlichen Arbeiter. Die Fideikommiſſebefitzer bilden den Kern der Agrarierpartei, welche darauf ausgeht, durch landwirthſchaftliche Zölle, inſondere durch hohe Getreibe-zölle und Holz-zölle, die Grundrente zum Nachteil der geſamten Volkswirthſchaft künstlich zu erhöhen. (Siehe auch „Agrarier“, „Getreide-zölle“ und „Bürgerliches Geſezbuch“.)

Fortſchrittspartei, deutſche. Die deutſche Fortſchrittspartei hat vom 18. Juni 1861 bis 1884 beſtanden und iſt im März 1884 in die freiſinnige Partei aufgegangen, welche ſich aus der Fortſchrittspartei und aus der 1880 durch eine Abzweigung aus der nationalliberalen Partei hervorgegangenen liberalen Vereinigung gebildet hat (ſiehe „freiſinnige Partei“). Die Fortſchrittspartei wurde im Jahre 1861 aus einer Vereinigung von Männern aus der demokratiſchen und aus der konſtitutionellen Partei gebildet. Zu ihren Stiftern gehörten unter Anderen v. Hoberbeck, v. Forderbeck, Schulze-Delitzſch, Labbe, Walbeck, Birchow.

Auch die Fortſchrittspartei ſtellte an die Spitze ihres Programms von 1861 das Verlangen nach einer feſten Einigung Deutschlands, welches ohne eine ſtarke centrale Gewalt in den Händen Preußens und ohne Gemeinſame deutſche Volksvertretung nicht gedacht werden könne. An Stelle des Programms der Fortſchrittspartei von 1861 trat ein neues Programm, welches durch den Parteitag vom 25. November 1878 in Berlin feſtgeſtellt wurde. Die Fortſchrittspartei war, obwohl ſie ſich vor 1866 nur auf das preußiſche Abgeordnetenhaus beſchränkte, die erſte parlamentariſche Partei in Deutschland, welche ſich als eine „Deutſche“ Partei bezeichnete.

In Verbindung mit der Partei des linken Centrums verfügte ſie bis 1866 über die Mehrheit im Abgeordnetenhauſe und führte den Kampf gegen das Miniſterium Biſmarck für die Aufrechterhaltung der Verfaſſung, welcher ſich in jener Zeit aus der Militärorganization entwickelte. Der Kampf wurde erſt beendet durch die Indemnitätsklärung im September 1866. In der Hauptſache wollte das preußiſche Abgeordnetenhaus die erhöhte Jahresaushebung und die Neuformation von Truppenteilen, welche im Widerſpruch mit den beſtehenden Geſezen und Gelbbewilligungen 1860 erfolgt war, nur bewilligen gegen das Zugeländnis der zwei-jährigen Friedensdienſtzeit.

Die Beſchuldigung, die Fortſchrittspartei habe kurz vor dem Kriege von 1866 oder während deſſelben beſchloſſen: „dieſem Miniſterium keinen Groschen u. ſ. w.“ iſt eine leichtfertige Erfindung, zu der ein aus der Verbindung geriffenes Schlagwort, deſſen ſich Zweiten, der ſpätere Mitbegründer der nationalliberalen Partei, in einer Berliner Wählerverſammlung bedient hatte, Veranlaſſung gegeben haben kann. Das damalige Abgeordnetenhaus war gar nicht in der Lage, Gelbbewilligungen

auszusprechen, weil Fürst Bismarck sein verfassungsmäßiges Gelbbewilligungsrecht nicht anerkannte und, bevor noch der ordentliche Jahresetat für 1866 beraten war, den Landtag im Februar 1866 schloß.

Als am 5. April 1876 im Abgeordnetenhanse auf jene Zeit die Sprache kam, äußerte sich Fürst Bismarck nach einer Rede des Abgeordneten Birkow wie folgt: „Ich erkenne meines Erachtens — ich habe Objektivität genug, um mich in den Ideengang des Abgeordnetenhansees von 1862 bis 1866 vollständig einleben zu können, und habe die volle Achtung vor der Entschlossenheit, mit der die damalige preußische Volksvertretung das, was sie für Recht hielt, vertreten hat. Daraus mache ich Niemand einen Vorwurf. Sie konnten damals nicht wissen, wo meiner Ansicht nach die Politik schließlich hinausgehen sollte; ich hatte auch keine Sicherheit, daß sie faktisch dahin hinausgehen würde; und Sie hatten auch das Recht, wenn ich es Ihnen hätte sagen können, mir immer noch zu antworten: uns steht das Verfassungsrecht unseres Landes höher als seine auswärtige Politik. Da bin ich weit entfernt gewesen, irgend Jemandem einen Vorwurf daraus zu machen, oder bin es wenigstens jetzt, wenn auch in der Leidenschaft des Kampfes ich es nicht immer gewesen sein mag. . . .“

Im norddeutschen Reichstage trat die Fortschrittspartei in der Stärke von 19 Mitgliedern zuerst als Fraktion der Linken auf. Die Fraktion gehörte zu den 53 Mitgliedern des norddeutschen Reichstages, welche gegen die norddeutsche Verfassung stimmten. Es geschah dieses, weil die Verfassung kein verantwortliches Ministerium enthielt, das Budgetrecht in Bezug auf die Einnahmehewilligung und den wichtigen Militäretat beschränkt wurde, den Abgeordneten die Diäten entzogen waren u. Die Ablehnung der Verfassung wegen der Minderung der Volksrechte in derselben geschah nicht in dem Sinne, weil die Fortschrittspartei die deutsche Einheit nicht wollte, sondern in dem Bewußtsein, wie Waldeck ausführte, daß das Bündnis und die Einheit vollständig an sich fest steht, daß es aber besser ist, es wird dem Reichstage ein neuer Verfassungsentwurf vorgelegt. Der Kanzler hat später selbst zugestanden, daß er den Liberalen bei der Verfassungsberatung mehr Zugeständnisse würde gemacht haben, wenn er sich in der Notwendigkeit dazu befunden hätte.

Im Jahre 1870 stimmte die Fortschrittspartei für die Einigungsverträge mit Baden, Hessen und Württemberg, dagegen stimmte ein Teil der Partei gegen den Vertrag mit Bayern, nicht weil er die Einigung nicht wollte („die Einigung Deutschlands will Jedermann, die fordert unser Volk von der Beendigung dieses Krieges, darüber ist Jedermann einig“), sondern weil sie die Modalitäten, unter denen dieser Vertrag mit seinem Gegenstande „Die Bayern, die Deutschland“ geschlossen war, im Interesse der größeren und festeren Einigung Deutschlands zuvor geändert wissen wollte. Es waren dies dieselben Bedenken, welchen auch der damalige Kronprinz in Versailles nach dem Zeugnis seines Tagebuchs einen scharfen Ausdruck gab. In jenem Tagebuch findet sich auch die Bemerkung des

Kronprinzen, daß die Berliner „Volkszeitung“ in ihren Ausführungen über den Verfassungsentwurf „den Nagel auf den Kopf treffe“. Die „Volkszeitung“ aber gab damals nur den Ansichten der parlamentarischen Fortschrittspartei Ausdruck. Der schließlichen Umformung der Verträge zur jetzt geltenden Reichsverfassung im Frühjahr 1871 stimmte die Fortschrittspartei zu.

Im September 1866 hat sich die nationalliberale Partei gebildet, zu welcher aus den Reihen der Fortschrittspartei u. A. Unruh, Twesten, Lasker, Tschow, Fordanbeck übertraten.

Die Fortschrittspartei hat in der Folgezeit einzelnen Gesetzen nicht zugestimmt, für welche sich die Nationalliberalen erklärten, so z. B. nicht der Provinzialordnung (1875) und der Synodalordnung (1876) im Abgeordnetenhaus, den Militärgeetzen (1874 und 1880) und den Reichsjustizgesetzen (1876) im Reichstage. Den Militärgeetzen stimmte sie nicht zu, weil sie die Bewilligung einer Präsenzstärke für 7 Jahre, also über die zeitliche Legislaturperiode hinaus, für eine unzulässige Minderung der Rechte des Reichstages erachtete. Unter den Reichsjustizgesetzen stimmte die Fortschrittspartei nicht für die Strafprozeßordnung und die Gerichtsverfassung, weil ein nach der zweiten Lesung abgeschlossener Kompromiß im Widerspruch mit den in zweiter Lesung fast einmütig gefaßten Beschlüssen des Reichstags auf wesentliche Garantien der Pressefreiheit und auf die geforderte Zuständigkeit der Schwurgerichte in Preßprozessen verzichtete, die Rechte einer den ordentlichen Rechtsgang hemmenden Gesetzgebung aufrecht erhielt und innerhalb des Deutschen Reichs landschaftliche Verschiedenheiten begründete.

Bei den Reichstagswahlen von 1881 erfuhr die Fortschrittspartei einen Zuwachs von 28 auf 60 Mitglieder. (Ueber die Gründe der Vereinigung der Fortschrittspartei mit der liberalen Vereinigung siehe unter „freisinnige Partei“ den bei der Einigung erlassenen Aufruf.)

Fraktion, Fraktionszwang. Die Bezeichnung Fraktion ist gleichbedeutend mit parlamentarischer Partei (s. „Parteien“). „Fraktionen“ sind Verbindungen von Abgeordneten, welche gemeinsame politische Grundsätze haben und demgemäß gemeinsam parlamentarisch wirken wollen. Die Fraktionen besprechen für sich die wichtigeren Verhandlungsgegenstände vor den Verhandlungen im Parlament, bereiten Anträge vor, schlagen Mitglieder zu Kommissionswahlen vor und verständigen sich über die Durchbringung ihrer Anträge unter einander und mit anderen Parteien. Ohne eine solche innere Organisation würden die parlamentarischen Geschäfte viel langwieriger, mühsamer sich vollziehen; und würde vor Allem der Regierung es in hohem Maße schwer fallen, den Willen der Mehrheit zu erkennen, mit der Mehrheit zu verhandeln und sich zu verständigen. Freilich können einer Regierung, die nur darauf ausgeht, den eigenen Willen durchzusetzen, Fraktionen unangenehm erscheinen. Wenn eine in sich geschlossene Regierung über alle Behörden verfügt und im Parlament mehrere

hundert Leute sich einzeln gegenüber hat, so kann sie viel leichter des Parlamentes Herr werden. Es giebt übrigens sowohl konservative wie liberale Fraktionen.

Gewisse hohe Herren scheinen nach ihren Reichstagsreden mehr eine Einteilung der Abgeordneten nach dem Muster militärischer Kompagnien zu wünschen, welche sich von ihren Adjutanten die Parole ansagen lassen und dann allerdings weniger Parteien als Gefolgschaften bedeuten. Die Konservativen sind in der Hauptsache schon solche bloße Gefolgschaften, und die Nationalliberalen befinden sich auf dem besten Wege, es zu werden.

Unter Fraktionszwang versteht man, daß bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb einer Fraktion die Minderheit in der Fraktion sich der Ansicht der Mehrheit für die Abstimmungen in der Kommission und im Plenum unterwirft. Ein solcher Fraktionszwang besteht nur bei der polnischen Fraktion. In anderen Fraktionen sind die Mitglieder nur gehalten, eine von der Mehrheit der Fraktion abweichende Abstimmung vor der Fraktion vor oder nach der Abstimmung zu begründen. Die Fraktionsstatuten bestimmen auch in der Regel, daß Mitglieder, die einen Antrag oder eine Interpellation in das Haus bringen wollen, hiervon in einer Fraktionsitzung vorher Anzeige zu machen haben. Dasselbe gilt von der Unterstützung von Anträgen und Interpellationen von Mitgliedern anderer Fraktionen. Da die Fraktion auf Uebereinstimmung der politischen Grundsätze beruht, so kann eine die mangelnde Uebereinstimmung in einer grundsätzlichen Hauptfrage kennzeichnende Abstimmung, wie beispielsweise über einen Punkt des Parteiprogramms, Veranlassung zum Austritt aus der Fraktion sein.

Frankenstein, clausula, siehe Centrumspartei und Steuern.

Franenarbeit siehe Arbeiterschutzgesetz.

Freihandel siehe Zolltarif.

Freikonservative. Die freikonservative Partei heißt im Reichstage „Deutsche Reichspartei“. Sie zählt im Reichstage 40, im preussischen Abgeordnetenhaus 66 Mitglieder. (S. im übrigen „Konservative“.) Früher unterschied sie sich noch von der konservativen Partei in kirchenpolitischen Fragen. Seitdem letztere in den Hintergrund getreten sind, ist ein Unterschied nicht mehr erkennbar.

Freisinnige Partei, deutsche. Die freisinnige Partei ist im März 1884 gebildet worden durch die Vereinigung der deutschen Fortschrittspartei und der liberalen Vereinigung. Die Fortschrittspartei wurde 1861 gestiftet. Die liberale Vereinigung entstand 1880 durch eine Abzweigung aus der nationalliberalen Partei. Die Vereinigung zur freisinnigen Partei vollzog sich am 5. März 1884 auf der Grundlage des nachfolgenden Aufrufs und der Einigungspunkte (Programm):

Au unsere Genossungen.

Die parlamentarischen Fraktionen der deutschen Fortschrittspartei und der Liberalen Vereinigung unterbreiten der Beschlußfassung der zuständigen Parteiorgane und der Billigung ihrer Genossungen im Lande den Vorschlag, den sie vereinbart haben:

beide Fraktionen zu einer Partei zu verbinden.

Diese Vereinigung der Deutschen Fortschrittspartei und der Liberalen Vereinigung führt den Namen

„Deutsche freisinnige Partei“.

Wir folgen hiermit einem Rufe, der von Tage zu Tage bringender aus allen Teilen Deutschlands an uns ergangen ist.

Wir geben der eigenen Ueberzeugung Ausdruck, daß die Vertheiligung der Liberalen Sache in der Gegenwart und die Wahrung ihrer Zukunft nur bewirkt werden kann, wenn wir die uns zu Gebote stehenden Kräfte einheitslich zusammenfassen.

Dem nur in der Einigkeit, die wir anbahnen, sind wir den Anarchisten gewachsen, die heute unsere gemeinsame Sache bedrohen; nur sie entspricht den Anforderungen der konstitutionellen Entwicklung, welche eine wesentliche Bürgschaft für die Freiheit und Wohlfahrt des deutschen Volkes bildet.

Wir haben uns vergegenwärtigt, daß beide Parteien in den wesentlichsten Grundsätzen, welche die politische Arbeit der nächsten Zeit beherrschen müssen, sich in Uebereinstimmung befinden. Wir haben diese Uebereinstimmung in den Einigungspunkten festgestellt.

Mit denselben glauben wir einen Rahmen geschaffen zu haben, der, ohne von irgend einem Teile ein Opfer grundsätzlicher Ueberzeugungen zu fordern, fest genug ist, um lärmende innere Meinungsverschiedenheiten auszuschließen, der aber gleichzeitig allen wahrhaft Liberalen den Zutritt offen hält und ermöglicht.

Hiernach rechnen wir auf die Zustimmung unserer Parteigenossen.

Einigungspunkte. Programm.

I. Entwicklung eines wahrhaft konstitutionellen Verfassungslebens in gesichertem Zusammenwirken zwischen Regierung und Volksvertretung und durch gesetzliche Organisation eines verantwortlichen Reichsministeriums.

Abwehr aller Angriffe auf die Rechte der Volksvertretung, insbesondere Aufrechterhaltung der einjährigen Finanzperiode, der jährlichen Einnahmehaushaltung, der Redefreiheit.

II. Wahrung der Rechte des Volkes: Erhaltung des geheimen, allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes; Sicherung der Wahlfreiheit, insbesondere auch durch Bewilligung von Kläten; Freß-, Versammlungs-, Vereinsfreiheit; Gleichheit vor dem Gesetz ohne Ansehen der Person und der Partei; volle Gewissens- und Religionsfreiheit; gesetzliche Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staate und den Religionsgesellschaften unter gleichem Rechte für alle Bekenntnisse.

III. Förderung der Volkswohlfahrt auf Grund der bestehenden Gesellschaftsordnung. Bei voller Wahrung der Gleichberechtigung, der Selbstthätigkeit und des freien Vereinigungsweßens der arbeitenden Klassen Eintreten für alle auf Hebung derselben zielenden Bestrebungen.

Belämpfung auch des Staatssozialismus, sowie der auf Bevormundung und Fesselung des Erwerbs- und Verkehrslebens, der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit gerichteten Maßregeln.

IV. Im Steuerwesen Gerechtigkeit und Schonung der Volkskraft; Entlastung der notwendigsten Lebensbedürfnisse; keine Zoll- und Wirtschaftspolitik im Dienste von Sonderinteressen; keine Monopole; Gesetzgebung und wirksame Aufsicht des Reiches im Eisenbahnwesen.

V. Erhaltung der vollen Wehrcraft des Volkes; volle Durchführung der allgemeinen Dienstpflicht bei möglicher Abkürzung der Dienstzeit; Feststellung der Friedenspräsenzstärke innerhalb jeder Legislaturperiode.

Dies Alles zur Befestigung der nationalen Einigung Deutschlands, in Treue gegen den Kaiser und auf dem verfassungsmäßigen Boden des Bundesstaates.

Organisationsstatut.

I. Für die Parteiorganisation wird, soweit es förderlich, dem Namen: „Deutsche freisinnige Partei“ der Zusatz „(liberal-fortschrittliche Vereinigung)“ hinzugefügt.

II. Abänderungen des Programms und Organisationsstatus der Partei unterliegen der Beschlußfassung des allgemeinen Parteitages. Der Parteitag kann auch zu anderen im Interesse der Partei liegenden Zwecken berufen werden. Zuständig für die Berufung des Parteitages ist das Central-Komitée (III). Zu der Teilnahme am Parteitag sind berechtigt:

- 1) die Mitglieder der Reichstagsfraktion,
- 2) die Parteigenossen in den gesetzgebenden Körperschaften der Einzelstaaten,
- 3) Die Parteigenossen, welche seit November 1881 dem Reichstage angehört haben, einschließlich derjenigen Parteigenossen, welche in dieser Zeit als Mitglieder der Deutschen Fortschrittspartei oder der Liberalen Vereinigung dem Reichstage angehört,
- 4) die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses, welche nicht unter 1) und 2) fallen.
- 5) Delegirte der Partei.

Die Zahl der Teilnehmer ad 2) und 5) darf in jeder Kategorie die Zahl von 3 für jeden Reichstagswahlkreis nicht übersteigen.

III. Das Central-Komitée besteht aus denjenigen Mitgliedern der Reichstagsfraktion und der Parteifraktionen gesetzgebender Körperschaften, welche zur Zeit der Berufung oder des Zusammentritts des Central-Komitées in Berlin oder dessen Umgebung anwesend sind. Das Central-Komitée konstituiert sich nach jeder Neuwahl zum Reichstage und wählt für die Dauer der Legislaturperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

Das Central-Komitée wählt für dieselbe Zeit die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses.

Das Central-Komitée muß innerhalb der drei ersten Monate jedes Kalenderjahres berufen werden behufs Rechnungsablage und Dechargirung des geschäftsführenden Ausschusses. Die Dechargirung erfolgt auf Grund des Berichts von Revisoren, welche von den Büchern und Kassenbeständen Einsicht nehmen.

IV. Der geschäftsführende Ausschuß besteht aus höchstens 13 Personen. Ihm liegt insbesondere die Feststellung allgemeiner Wahlausrufe und der Erlass von politischen Kundgebungen ob.

Zur Führung der Geschäfte bestellt der Ausschuß einen engern Ausschuß von höchstens 7 Mitgliedern, darunter ein Schatzmeister und ein oder mehrere Geschäftsführer.

V. Das Central-Komitée bestimmt, in welchem Organ die Mitteilungen desselben und des geschäftsführenden Ausschusses den Parteimitgliedern bekannt gemacht werden.

VI. Von Zeit zu Zeit treten Vertrauensmänner der Partei aus dem Bereiche größerer, mehrere Reichswahlkreise umfassender Bezirke zu Provinzialparteitagen oder Landesparteitagen zusammen. Die Berufung solcher Parteitage kann durch den geschäftsführenden Ausschuß oder die von diesen Parteitagen dazu bestellten Organe geschehen. In jeder Parteiverammlung kann sich der geschäftsführende Ausschuß durch seine Mitglieder vertreten lassen. Von allen Parteiverfassungen, welche über den Bereich eines Reichswahlkreises hinausgehen, ist dem geschäftsführenden Ausschuß unter Mittelung der vorbereiteten Anträge rechtzeitig Kenntniß zu geben.

Durch die vorerwähnten Parteitage oder durch den geschäftsführenden Ausschuß mit Vorbehalt der Zustimmung des nächsten Parteitages können Geschäftsführer für den Bereich mehrerer Reichswahlkreise bestellt werden, welche den geschäftsführenden Ausschuß innerhalb dieses Bezirkes zu unterstützen haben.

VII. Die Verbindung des geschäftsführenden Ausschusses mit den einzelnen Wahlkreisen und Orten wird durch Korrespondenten vermittelt.

Die Organisation der Partei ist zur Zeit wie folgt geordnet:

Centralcomité der Deutschen freisinnigen Partei: Vorsitzender R.-Abg. Dr. Freiherr Schenk v. Stauffenberg, Gutsbesitzer auf Nitzhiffen bei Ufm. Stellvertreter: R.-Abg.-Prof. Dr. Hänel in Kiel. R.-Abg. Prof.

Dr. Virchow in Berlin, Schellingstr. 10. Vorbenannte Personen sind für die Wahlperiode des 1887 gewählten Reichstags bis zum 1. Mai 1890 gewählt.

Das Centralkomitée tritt in Berlin zusammen. Mitglieder sind nach dem Organisationsstatut diejenigen Mitglieder der Reichstagsfraktion und der Parteifractionen gesetzgebender Körperschaften, welche zur Zeit der Berufung oder des Zusammentritts des Centralkomitées in Berlin oder dessen Umgebung anwesend sind.

Geschäftsführender Ausschuss des Centralkomitées bis 1. Mai 1890. Engerer Ausschuss: 1) Vorsitzender: R.-Abg. Eugen Richter, Charlottenburg, Hardenbergstr. 18. 2) Stellvertreter: R.-Abg. Richter, Berlin W., Thiergartenstr. 37. 3) Schatzmeister: Landtags-Abg. Hugo Hermes, Berlin C., Neue Promenade 3. 4) Geschäftsführer: R.-Abg. Dr. Barth, Berlin W., Thiergartenstr. 37. 5) Landtags-Abg. Rudolf Parsius, Charlottenburg, Hardenbergstr. 18 und Berlin W., Zimmerstr. 7. 6) R.-Abg. Schrader, Berlin W., Steglitzerstr. 68. 7) Landtags-Abg. Belle, Berlin SO., Michaeliskirchstr. 16.

Zum geschäftsführenden Ausschuss gehört als beratendes und korrespondirendes Mitglied zur Zeit auch der frühere Reichstagsabgeordnete Hugo Hünze.

Briefe sind in Angelegenheiten des geschäftsführenden Ausschusses an dasjenige Ausschussmitglied persönlich zu adressiren, von welchem das Anschreiben, Cirkular u. s. w. ausgegangen ist, sofern in letzterem nicht eine andere Adresse angegeben worden ist.

Das Bureau des Ausschusses befindet sich: Berlin W., Potsdamerstraße 136/137, Hof III.

Geldbeiträge für Parteizwecke (Centralwahlfonds und „Parlamentarische Korrespondenz“) sind an den Schatzmeister Landtags-Abg. Hugo Hermes, Berlin C., Neue Promenade 3, zu senden.

Außer den vorgenannten sieben Mitgliedern des engeren Ausschusses besteht der geschäftsführende Ausschuss noch aus sechs Mitgliedern, welche mit den ersteren zu Plenarberatungen des Ausschusses zusammentreten, insbesondere zur Feststellung allgemeiner Wahlaufrufe und zum Erlaß politischer Kundgebungen. Bei diesen Plenarberatungen fungirt als Vorsitzender R.-Abg. Prof. Dr. Virchow, Berlin, Schellingstr. 10, Stellvertreter desselben ist R.-Abg. Dr. Bamberger, Berlin W., Margarethenstraße 18. Ferner sind noch Mitglieder des Plenums: R.-Abg. Dr. von Fordenbed, Berlin W., Boßstr. 15; R.-Abg. Prof. Dr. Hänel in Kiel; R.-Abg. Landgerichtsrat Klotz, Berlin W., Dessauerstr. 26; R.-Abg. Dr. Schr. Schenk v. Stauffenberg, Rixtiffen bei Ulm.

Provinzialparteitage der freisinnigen Partei sind zuletzt abgehalten worden für Ostpreußen, Westpreußen, Rgbz. Potsdam und Rgbz. Frankfurt a. O., Schlesien, Rgbz. Pommern, Provinz Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Rheinland und Westfalen, Rgbz. Wiesbaden, Großh. H. Hessen,

Thüringen. Für die Mehrzahl dieser Provinzen sind besondere Geschäftsführer der freisinnigen Partei bestellt.

Provinzialausschüsse der Partei bestehen insbesondere für die Stadt Berlin, Schleswig-Holstein, Provinz Hannover, rechtsrheinisches Bayern, Königr. Sachsen, Großh. H. Hessen.

Die Zahl der **freisinnigen Vereine** beträgt zur Zeit ca. 270. Nähere Auskunft über die Vereine und ihre Vorsitzenden giebt der „Vereinskalender der Deutschen freisinnigen Partei, zuletzt erschienen pro 1888 und zu beziehen auch durch die Expedition der „Freisinnigen Zeitung“ Berlin SW., Zimmerstr. 8, zum Preise von 30 Pfennig.

Die **Reichstagsfraktion** der freisinnigen Partei zählte 1889 36 Mitglieder gegen 32 nach den Neuwahlen im Februar 1887. Bei der Bildung der Partei im Frühjahr 1884 betrug die Zahl der Mitglieder 100, nach den Wahlen im Herbst 1884 65.

Ihrem Berufe nach sind unter den 36 Abgeordneten der Deutschen freisinnigen Partei 6 Landwirte und Gutsbesitzer, 3 Rechtsanwälte, 4 Kaufleute und Fabrikanten, 1 Rentier, 4 richterliche Beamte, 4 Schriftsteller, 3 Professoren und Lehrer, 1 Arzt, 1 Regierungsbeamter, 2 Ingenieure, 1 Oberbürgermeister, 1 Eisenbahndirektor a. D., 1 Brauereidirektor, 1 Landesdirektor a. D., 1 Direktor des Berliner Aquariums, 1 Stadtsyndikus.

Die Partei ist auch in den **Landtagen** mehrerer Einzelstaaten Deutschlands vertreten. Im preussischen Abgeordnetenhaus zählt die Fraktion der freisinnigen Partei 29 Mitglieder, während die Mitgliederzahl vor den letzten Wahlen zum Abgeordnetenhaus 40 betrug. Die Zahl der Freisinnigen in der Kammer der Abgeordneten in Bayern beträgt 13, diejenigen der zweiten Hessischen Kammer 4. Es sitzen außerdem im Speziallandtag von Gotha 3 Freisinnige, im Speziallandtage von Coburg 2, im Landtage von Oldenburg 9, im Landtage von Meuß j. L. 5, im Landtage von Lippe-Detmold 10, in der Hamburger Bürgerschaft 30, in der Bremer Bürgerschaft 6, in der Lübecker Bürgerschaft 6 Freisinnige.

Die **Zahl der Stimmen**, welche für freisinnige Candidaten bei der **Reichstagswahl** am 21. Februar 1887 im ersten Wahlgang abgegeben wurden, beträgt nach der amtlichen Statistik **973 104**. Auch im Herbst 1884 betrug diese Zahl nur 997 004. Im Verhältnis zu der Gesamtheit der abgegebenen Stimmen bei den ersten Wahlgängen (7 540 938) müßte die freisinnige Partei durch 51 statt durch 36 Abgeordnete im Reichstag vertreten sein. Die geringere Zahl ihrer Vertretung erklärt sich, abgesehen von den besonderen Verhältnissen der Stichwahl, daraus, daß die freisinnigen Abgeordneten zumeist in Wahlkreisen mit einer größeren Wählerzahl gewählt worden sind. Die 973 104 freisinnigen Stimmen verteilen sich auf die einzelnen Landesteile wie folgt:

Rgbz. Königsberg	20 157	Rgbz. Merseburg	54 821
„ Gumbinnen	21 370	„ Erfurt	12 415
„ Danzig	14 863	„ Schleswig-Holstein	56 584
„ Marienwerder	3 280	„ Hannover	16 089
Stadt Berlin	67 077	„ Münster	120
Rgbz. Potsdam	57 861	„ Minden	2 769
„ Frankfurt a./D.	37 910	„ Arnsherg	50 986
„ Stettin	21 153	„ Cassel	10 643
„ Köslin	2 450	„ Wiesbaden	34 869
„ Stralsund	9 367	„ Coblenz	2 472
„ Posen	4 429	„ Düsseldorf	11 354
„ Bromberg	2 929	„ Köln	738
„ Breslau	42 603	„ Trier	0
„ Liegnitz	93 646	„ Aachen	0
„ Oppeln	206	Hohenzollern	0
„ Magdeburg	27 017		

Es entfielen außerdem auf Freisinnige Stimmen:

Königreich Bayern	64 073	Anhalt	7 345
Darunter: Pfalz	15 413	Sondershausen	4 013
„ Oberfranken	11 989	Rudolstadt	7 194
„ Mittelfranken	24 809	Waldeck	0
Königr. Sachsen	29 873	Reuß ä. L.	0
Königr. Württemberg	0	Reuß j. L.	2 323
Mecklenburg-Schwerin	22 253	Schaumburg-Lippe	3 346
Sachsen-Weimar	14 388	Lippe	6 717
Mecklenburg-Strelitz	1 193	Lübeck	2 566
Odenburg	15 243	Bremen	7 997
Braunschweig	8 684	Hamburg	15 070
Meiningen	13 570	Elßaß	0
Coburg-Gotha	9 065		

Am 18. März 1889 warf der Reichskanzler im Reichstage der freisinnigen Partei vor, daß er in dem Vierteljahrhundert, wo er seine Ministerstellung bekleide, noch nie deren Zustimmung für irgend etwas gehabt; abgesehen von der Wehrvorlage von 1888, welcher die Partei nur unter äußerem Zwang zugestimmt habe (s. über diese Verdächtigung unter „Militärfragen“); es gebe keine organische Bestimmung, von der Reichsverfassung angefangen bis an die heutige Vorlage, bei der die freisinnige Partei oder früher die Fortschrittspartei der Regierung irgendwie entgegengekommen wäre.

Zur Widerlegung dieser Behauptung führen wir folgende organischen Gesetze an, welche von 1871 an die Fortschrittspartei entweder einstimmig oder doch in ihrer Mehrheit angenommen hat: 1871: Einverlebung von Elßaß-Lothringen, Haftpflichtgesetz, Militärpensionsgesetz, Posttaggesetz, Kanzelparagraph; 1872: Militärstrafgesetzbuch, Jesuitengesetz (teilweise); 1873: Reichsbeamtengesetz, Gesetz zur Umgestaltung der Festungen, Kriegslistungsgesetz, Gesetz zum

Reetablisement des Heeres, Gesetz zur Anschaffung neuer Waffen und Geschütze, Münzgesetz, Zolltarifgesetz im Sinne des Freihandels; 1874: Impfgesetz, Preßgesetz, Markenschutzgesetz, Gesetz wegen unbefugter Ausübung von Kirchenämtern (teilweise); 1875: Civilstandsgesetz, Bandsturmgesetz, Gesetz über Naturalleistungen im Frieden, Bankgesetz; 1876: Gewerbeordnungs-Novelle, Gesetz über das Urheberrecht, Gesetz über die eingeschriebenen Hilfsklassen; 1877: Civilprozeßordnung, Konsularordnung; 1878: Gerichtskosten gesetz, Rechtsanwaltschaftsordnung; Gesetz über Stellvertretung des Reichskanzlers. (Siehe in Bezug auf die organischen Gesetze, gegen welche die Fortschrittspartei stimmte, unter „Fortschrittspartei“.)

Von 1878 ab datirt eine entschieden rückwärtliche Bewegung in der inneren Politik des Reichskanzlers. Es begann die Aera des Sozialsteuergesetzes, der Schutzzollpolitik und der Erhöhung der Verbrauchssteuern. In mehreren Richtungen vertrat von dieser Zeit an die Fortschrittspartei und später die freisinnige Partei gewissermaßen die frühere Politik des Fürsten Bismarck aus den Jahren 1867 bis 1876 gegen eine die damals erlassenen Reichsgesetze zerstörende Richtung. Indessen war auch in dieser neuen Periode die Fortschrittspartei, bezw. die freisinnige Partei in der Lage, abgesehen von Verträgen mit dem Ausland und Handelsverträgen, unter anderem folgenden organischen Gesetzen ihre Zustimmung zu geben: 1879: Nahrungsmittelgesetz, Gesetz über Verfassung und Verwaltung in Elsaß-Lothringen, Gesetz über Konsulargerichtsbarkeit; 1881: Versorgung der Relikten der Reichsbeamten; 1884: Dynamitgesetz, Aktiengesetz; 1886: Nordostseekanal, Kommunalbesteuerung der Militärpersonen, Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten; 1887: Reliktenversorgung der Militärpersonen; 1888: Aenderungen der Wehrpflicht (Wiederherstellung der Landwehr 2. Aufgebots, Verlängerung der Kriegsdienstpflicht).

Nur weil Fürst Bismarck selbst in der organischen Gesetzgebung des Reichs vielfach eine seiner früheren Richtung schnurstracks entgegenstehende Richtung eingeschlagen hat, ist in den letzten Jahren die Zahl der organischen Gesetze, denen die freisinnige Partei zustimmen konnte, eine geringe gewesen.

Neben solchen Gesetzen aber geht eine große Zahl von gesetzgeberischen Akten her, die nur deshalb in der Öffentlichkeit weniger hervortreten, weil sie in den parlamentarischen Verhandlungen einen verhältnismäßig geringen Raum einnehmen. So hat beispielsweise in der ablaufenden Legislaturperiode auch die freisinnige Partei in der Session 1887 24 Gesetzen und Verträgen ihre Zustimmung gegeben; in der Session 1887/88 erfolgte die Zustimmung zu 20 Gesetzentwürfen und Verträgen, ebenso in der Session 1888/89 zu 20 von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfen und Verträgen.

Dagegen setzte die freisinnige Partei nachstehenden Veränderungen der Gesetzgebung in einer ihrem Programm und ihren Grundsätzen widersprechenden Richtung einen durchweg geschlossenen

Widerstand entgegen. Die freisinnige Partei trat den auch nach 1884 fortgesetzten Erhöhungen der Steuerlast des Volkes entgegen, so insbesondere 1885 und 1887 einer Erhöhung der Getreibeizölle (s. „Getreibeizölle“), 1885 einer Erhöhung der Holzölle. 1885 stimmte die freisinnige Partei gegen die Novelle zum Börsensteuergesetz und die Einführung eines Prozentualstempels, weil sie den Gewinn aus dieser Venderung für überaus gering erachtete im Verhältnis zu den großen Beeinträchtigungen und Störungen des Handels und Verkehrs und den ungünstigen Rückwirkungen auf die gesammte Produktion. Im Frühjahr 1886 übernahm die freisinnige Partei die Führung in der Opposition gegen die Einführung des Branntweinmonopols und trug wesentlich dazu bei, das Projekt der Regierung zu Fall zu bringen. Im Jahre 1886 und 1887 stimmte die freisinnige Partei gegen eine neue Verbrauchssteuer auf den Branntwein, weil sie Mehreinnahmen in diesem Betrage nicht für gerechtfertigt erachtete und das Branntweinsteuergesetz auch eine Besteuerung einführte zu Gunsten der Brenner und den Branntweingenuß übermäßig belastete (s. „Branntweinbesteuerung“).

Die freisinnige Partei stimmte gegen das neue Zuckersteuergesetz, weil die neue Verbrauchssteuer auf Zucker höher ist als die in diesem Gesetz erfolgte Verminderung der Rübensteuer (s. „Zuckerbesteuerung“).

In den Militärfragen suchte die freisinnige Partei zunächst die von der Regierung 1886 verlangte Erhöhung der Friedenspräsenzstärke durch eine Verkürzung der Friedensdienstzeit der Infanterie, bezw. durch Vermehrung der Dispositionsurlauber nach 2-jähriger Dienstzeit, teilweise auszugleichen, entschloß sich aber später, für die verlangte Heeresvermehrung auch ohne solchen Ausgleich zu stimmen. Weil aber die Mehrheit des Reichstages, zu welcher auch die freisinnige Partei gehörte, diese erhöhte Friedenspräsenzstärke nur für die Dauer von 3 Jahren, nicht sogleich für die Dauer von 7 Jahren bewilligen wollte, wurde der Reichstag aufgelöst (s. „Militärfragen“ und „Septennatswahlen“). Auch nach den Neuwahlen stimmte die freisinnige Partei gegen eine Bewilligung der erhöhten Heeresstärke für die Dauer von 7 Jahren. Dagegen hat die freisinnige Partei im Jahre 1888 dem neuen Wehrgesetz zugestimmt, welches die Landwehr 2. Aufgebots wiederherstellte und die Kriegsdienstpflicht des Landsturms verlängerte. Auch einigen großen einmaligen und extraordinären Krediten zur Beschaffung von Vorräthen und Ausrüstungen für den Kriegsfall, zur Verstärkung der Festungen, Herstellung von Militärreisebahnen und dergleichen stimmte die freisinnige Partei zu (s. „Militärfragen“).

Die freisinnige Partei widersetzte sich jeder Einschränkung der Gewerbefreiheit in zünftlerischer Richtung und stimmte gegen die Ertheilung von Privilegien an Innungsmitglieder vor anderen Handwerksmeistern, sowie gegen die Besteuerung der nicht zu den Innungen gehörenden Handwerksmeister durch die Innungen zu Gunsten von Innungselrichtungen (s. „Handwerkerfragen“). Die freisinnige Partei

stimmte gegen das Unfallversicherungsgesetz, weil sie die Organisation zur Durchführung der Unfallentschädigung in Gestalt der Zwangsversicherung in den Berufsgenossenschaften nicht für zweckentsprechend ansah (s. „Unfallversicherung“). Die freisinnige Partei stimmte gegen das Gesetz über die Invalidenversicherung, weil sie diese Versicherung im allgemeinen für große Kategorien der Arbeiter (weibliche Arbeiter, ländliche Arbeiter, Gesellen und Handlungsgehilfen) nicht für zweckmäßig erachtete, die Versicherung für andere Arbeiter nicht ausreichend erachtet, eine Verminderung anderweitiger Fürsorge für alte und invalide Arbeiter befürchten läßt und die Arbeiter das Einsetzen des Rentenanspruches erkaufen läßt durch eine weitgehende obrigkeitliche Kontrolle über ihre persönlichen Verhältnisse (s. „Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz“). Die freisinnige Partei stimmte im Juni 1887 für das aus der Initiative des Reichstags hervorgegangene Arbeiterschutzgesetz (Einschränkung der Frauen- und Kinderarbeit), welchem der Bundesrat die Zustimmung versagte.

Die freisinnige Partei stimmte im Frühjahr 1884 in ihrer Mehrheit (49 Mitglieder gegen und 26 für) gegen die Verlängerung des Sozialistengesetzes. Dagegen stimmte die freisinnige Partei geschlossen gegen die Verlängerung des Sozialistengesetzes in den Jahren 1886 und 1888. Diese Verschiedenheit der Abstimmung erklärt sich daraus, daß die Liberale Vereinigung im Jahre 1880 für die Verlängerung des Sozialistengesetzes gestimmt hatte und viele Mitglieder derselben sich für dies Mal und bei dem Uebergang in das neue Parteiverhältnis nicht verpflichtet hielten, entsprechend der Forderung des Parteiprogramms „Gleichheit vor dem Gesetz ohne Unterschied der Partei“, gegen die Verlängerung des Sozialistengesetzes zu stimmen (s. „Sozialistengesetz“). Die freisinnige Partei stimmte geschlossen für den Antrag Windthorst auf Aufhebung des Expatritionsgesetzes von 1874.

In der Frage der Dampfersubvention stimmte die freisinnige Partei entschieden gegen die Bewilligung der australischen und afrikanischen Linien, weil sie sich von diesen Linien nur ganz geringe Vortheile im Verhältnis zu den großen Aufwendungen versprach. Gegen Dampfersubventionen überhaupt hat die freisinnige Partei das Bedenken, daß dadurch die freie Entwicklung der Seeschifffahrt geschädigt wird. Inbezug auf die Kolonialpolitik, d. h. die Erwerbung von Hoheitsrechten in überseeischen Gebieten, sprachen die Mitglieder der freisinnigen Partei sich schon bei der ersten Erörterung einer Kolonialpolitik im Reichstage am 26. Juni 1884 sehr entschieden gegen das französische System der Kolonisation aus. Ob man im einzelnen Falle die Erwerbung einer Schutzherrschaft gut heißen wolle, müsse von dem einzelnen und besonderen Fall und von der betreffenden Vorlage abhängen. Nachdem die Kolonialpolitik inzwischen über den vom Reichszanzler 1884 derselben gezogenen Rahmen hinausgetreten ist, hat die freisinnige Partei die Bewilligung von neuen Geldmitteln zur Fortführung dieser Politik abgelehnt, so am 15. Januar 1889 die

Bewilligung neuer Forderungen für Deutsch-Südwestafrika und sodann den unter dem Titel der Bekämpfung der Sklaverei verlangten Millionenkredit für die Wislmann'sche Expedition zur Eroberung von Deutsch-Ostafrika. (S. „Kolonialpolitik“.)

Die freisinnige Partei hat gegen Verlängerung der Wahlperiode auf 5 Jahre gestimmt. (S. „Wahlperiode“.)

Die freisinnige Partei hat im November 1884 dem Gesetzentwurf zur Gewährung von Diäten an die Reichstagsabgeordneten eingebracht und den Versuch der Einführung von Diäten bei dem Antrag der Kartellpartei auf Verlängerung der Wahlperiode erneuert. (S. „Diäten“.)

Im Abgeordnetenhaus stimmte die freisinnige Partei gegen die neuen Verwaltungsgesetze, weil sie in denselben einerseits eine Verstärkung der Gewalt des Beamtenthums und andererseits eine unberechtigte Bevorzugung des Großgrundbesitzes erblickt. Insbesondere versuchte die freisinnige Partei wiederholt aber vergeblich, die Kreistage unter Ausschluß eines besonderen Wahlverbandes des Großgrundbesitzes ausschließlich aus Wahlen der Gemeinden hervorgehen zu lassen und die Landräthe von der Wählbarkeit zum Provinziallandtag auszuschließen.

Die freisinnige Partei ist wiederholt, unter anderm auch durch selbständige Anträge, eingetreten für die Verpflichtung zur Eingatterung des Schwarzwildes, Rotwildes und Damwildes zum Schutz der Landwirtschaft gegen Wildschaden. (S. „Wildschaden“.)

Die freisinnige Partei stimmte gegen den Antrag Huene, weil derselbe zu Defizits und Anleihen im Staatshaushalt führen kann, keinerlei unmittelbare Steuerentlastung herbeiführt, die Selbstverwaltung der Kommunalverbände schädigt, die höhere Dotation des Volksschulwesens erschwert, die Getreidezölle befestigt und der Regierung Handhaben giebt zur weiteren Einführung neuer Steuern im Reich und in den Einzelstaaten. (S. „Huenescher Antrag“.)

Die freisinnige Partei erklärte sich gegen eine Verschärfung der Einschätzungsbefugnisse für die Einkommensteuer, weil unter dem gegenwärtigen Regierungssystem keine ausreichende Bürgschaft für eine sachgemäße Handhabung dieser Befugnisse und gegen eine Ausbeutung derselben zu politischen Zwecken vorhanden ist. Außerdem vermischt die freisinnige Partei jede Aenderung der Einkommensteuer, welche größere Einnahmen im Gefolge hat, wenn nicht das Steuerbewilligungsrecht des Abgeordnetenhauses entsprechend erweitert wird. (S. „Einkommensteuer“.) Die freisinnige Partei erklärte sich gegen die Einführung einer besonderen Kapitalkrentensteuer neben den bestehenden Einkommensteuervergäben, weil sie eine solche Steuerbelastung insbesondere gegenüber der sinkenden Zinsrente nicht für angemessen erachtet und ein gerechteres Verhältniß in der Besteuerung des fundirten und unfundirten Einkommens in der Weise anstrebt, daß das unfundirte Einkommen mit einem niedrigeren Prozentsatz als gegenwärtig zur Einkommensteuer herangezogen wird.

Die freisinnige Partei stimmte für die Resolution, betr. die Einführung des geheimen Wahlrechts bei den Landtagswahlen (siehe „Wahlrecht“).

Die freisinnige Partei stimmte für das Lehrerpensionsgesetz und neue Lehrerwitwenkassengesetz, war auch mehrfach bemüht, noch bessere Bedingungen für die Volksschullehrer hierin zu erreichen. Die freisinnige Partei stimmte 1888 gegen die Gewährung von Staatsrenten an die Kommunalverbände zur teilweisen Deckung der Volksschullasten, weil sie die vorhergehende Abänderung einer entgegenstehenden Bestimmung der Verfassung für erforderlich hielt. Nachdem der Landtag in entgegengelegtem Sinne entschieden hatte, stimmte die freisinnige Partei einer Erhöhung dieser Rentenbeträge im Jahre 1889 zu, um wenigstens trotz mehrfacher materieller Bedenken gegen diese Methode der Gesetzgebung eine Verwendung der betreffenden Gelder zu anderen Zwecken, wie denjenigen der Volksschulen zu verhindern.

Die freisinnige Partei stimmte gegen die kirchenpolitische Novelle im Frühjahr 1887, unter Anderem auch, weil dieselbe die Anstellung und Versezung der niederen Geistlichkeit in der Form eines Einspruchsrechts einem Bestätigungsrecht der Staatsbehörden unterwirft.

(Inbetreff verschiedener laidläufiger Anschuldigungen gegen die freisinnige Partei siehe auch „National“ und „Reichsfeinde“.)

Neuerlich sucht man die freisinnige Partei wegen ihres Verhaltens in der kurzen Regierungszeit des Kaisers Friedrich zu verdächtigen. Die freisinnige Partei hat Kaiser Friedrich niemals als einen Parteidiktator angesehen oder in Anspruch genommen. Aber sie war von der Ueberzeugung durchdrungen, daß derselbe auch die freisinnige Partei als gleichberechtigt im Staatsleben anerkannte und selbst in der Beurtheilung der Zeitfragen von echt freisinnigen Anschauungen befeelt war. Kaiser Friedrich bestieg als ein todeswunder Fürst den Thron, und schon aus diesem Grunde war in den Augen der freisinnigen Partei allen durchgreifenden Veränderungen im Staatswesen während seiner Regierungszeit eine Schranke gezogen. Kaiser Friedrich hat durch die Entlassung des Ministers v. Puttkamer den Grundsatz der Wahlfreiheit bethätigt. Die freisinnige Partei hat in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses zu der Entlassung des Ministers beigetragen.

Neuerdings sind in einer anonym geschriebenen Broschüre: „Auch ein Programm aus den 99 Tagen“ ebenso alberne wie nichtswürdige Beschuldigungen gegen die freisinnige Partei erhoben worden, als ob dieselbe während der Regierungszeit Kaiser Friedrich's darauf ausgegangen sei, die Abtretung des Elsaß, die Wiederherstellung eines Deutschen Reichs zu betreiben, und was dergleichen Unsinn mehr ist. Die Broschüre bringt nicht den Schatten eines Beweises dafür bei, daß die freisinnige Partei solche ihrer ganzen sonstigen Richtung widersprechenden Zwecke verfolgt hat. Ebenso nichtswürdige Verleumdungen enthält die Broschüre gegen die Kaiserin Friedrich. Ein Verfasser der

Broschüre hat sich trotz der schärfsten Provokationen in der Öffentlichkeit nicht gemeldet.

Die Broschüre kennzeichnet sich als eine Fortsetzung jener Heftchen, welcher der Kaiser Friedrich und die Kaiserin Friedrich während ihrer kurzen Regierungszeit ausgesetzt waren. Die freisinnige Partei hat damals in der Presse und am 26. Mai im Abgeordnetenhanse („ein treffendes Wort zur rechten Zeit“), ohne irgendwie ihren freisinnigen Grundsätzen damit zu nahe zu treten, die Krone gegen dieses illoyale Gebaren, namentlich auch seitens der Kartellparteien, auf das Nachdrücklichste zu schützen gesucht, weil sie sich für verpflichtet erachtete, gerade einem schwerkranken Kaiser gegenüber ihrer Loyalität einen schärferen Ausdruck zu geben. Die freisinnige Partei hat sich bemüht, Hezer und Verleumder in das richtige Licht zu stellen, welche einem gesunden Monarchen gegenüber niemals gewagt hätten, in gleicher Weise hervorzutreten.

Freizügigkeit der Arbeiter. Freizügigkeit ist das Recht, dort zu arbeiten, wo man am besten bezahlt und behandelt wird. Die Freizügigkeit ist in Preußen schon durch das Gesetz von 1842 begründet und, nachdem sie vorübergehend durch Einzugsgelder eingeschränkt war, durch Reichsgesetz von 1867 garantiert worden. Neuerlich ist die Freizügigkeit durch das Sozialistengesetz eingeschränkt worden, welches aus politischen Gründen den Behörden ein Ausweisungsrecht giebt für die Orte, welche unter dem sogenannten Kleinen Belagerungszustand stehen (siehe „Sozialistengesetz“). Im übrigen können Personen nur ausgewiesen werden, welche innerhalb 2 Jahre nach ihrem Anzug verarmen (siehe „Unterstützungswohnsitz“). Indes können nach den Landesgesetzen bestrafte Personen Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden.

Neuerlich ist unter den Konservativen eine Agitation entstanden, um aus wirtschaftlichen Gründen die Freizügigkeit der Arbeiter zu beschränken. Namentlich infolge der Massenausweisungen polnischer Arbeiter in den Ostprovinzen (siehe „Polengesetze“) macht sich auf den dortigen Gütern ein fühlbarer Arbeitsmangel geltend. Die konservativen Gutbesitzer möchten diesen Arbeitermangel ausgleichen durch Einschränkung des Fortzuges von Arbeitern in die westlichen Provinzen. Insbesondere verdrießlich sind sie über diejenigen Arbeiter, welche für die Sommermonate aus den östlichen Provinzen in die Provinz Sachsen wandern und dort bei der Bearbeitung von Zuckerrübenfeldern einen besseren Verdienst finden als auf den Gutsdörfern („Sachsenzügler“).

Es sind von den Konservativen schon allerlei Vorschläge gemacht worden, um im Interesse der Gutbesitzer des Ostens zum Nachteil der Arbeiter und der Landwirtschaft in Sachsen und anderen Provinzen die Freizügigkeit dieser Arbeiter zu beschränken. So traten im Abgeordnetenhanse am 15. März die Abgeordneten von Tiedemann (Womst) und Graf von Limburg-Stirum ein für die Verteuerung der Eisenbahnfahrt in der IV. Klasse. Sie klagten über die „Eisenbahnvagabondage“ der

Arbeiter. In dasselbe Horn bliesen im Herrenhause Graf Udo-Stolberg und Graf Frankenberg. Während andererseits Graf Mirbach im Herrenhause „ein menschenwürdigeres Dasein“ in der I. Eisenbahnklasse verlangte, wurde von dieser Seite verlangt, daß die ermäßigten Fahrpreise, welche die Eisenbahnverwaltung allen größeren Gesellschaften gewährt, für die „Sachseugänger“ nicht Anwendung finden sollten. — Nebenbei bemerkt sind gegenwärtig die Normaltarife für die IV. Eisenbahnklasse verhältnißmäßig teurer als für die I. Eisenbahnklasse; denn wenn auch die Tarifsätze für die I. Klasse das Vierfache betragen, so ist doch die Befegung des Coupeerraums in der I. Klasse durchschnittlich so schwach, daß derselbe Raum sich für die Verwaltung in der IV. Klasse höher bezahlt macht als in der I. Klasse. — Ebenso verlangt man in landwirthschaftlichen Vereinen der östlichen Provinzen von konservativer Seite unter dem Vorgeben, daß die „Sachseugänger“ ihre Familien hilflos zurücklassen, oder daß durch den zeitweiligen Aufenthalt der weiblichen Arbeiter in fremden Gegenden die Interessen der Sittlichkeit benachtheiligt würden, all. drei polizeiliche Beschränkungen, welche nur darauf hinauslaufen, die Arbeiter mehr an die Scholle zu fesseln und es den Gutsbesitzern zu ermöglichen, ohne Verbesserung der Arbeitsbedingungen über die erforderlichen Arbeitskräfte zu verfügen. Auch die Einführung unablässiger Rentenschulden auf den Grundbesitz soll demselben Zwecke dienen. (Siehe „Rentenschulden“.)

Obwohl schon jetzt in Preußen der Kontraktbruch ländlicher Arbeiter und des ländlichen Gesindes durch Polizeistrafen verfolgt werden kann, werden von konservativer Seite noch verschärfte Gesetzesbestimmungen verlangt in der Richtung: kein Arbeitgeber soll einen Arbeiter annehmen, der nicht durch polizeiliches Attest nachzuweisen im stande ist, daß er seine kontraktlichen Verpflichtungen gegenüber seinem früheren Arbeitgeber erfüllt hat. Wie würde es aber den Arbeitgebern gefallen, wenn den Arbeitnehmern verboten würde, bei einem Arbeitgeber in ein Arbeitsverhältnis zu treten, bevor derselbe durch polizeiliches Attest nachgewiesen hat, daß er alle seine Verbindlichkeiten gegen seine früheren Arbeiter erfüllt hat? Auch möchte man durch neue gesetzliche Bestimmungen Arbeitgeber, welche einen kontraktbrüchigen Arbeiter annehmen, haftbar machen für den Schaden, welchen der Kontraktbruch des Arbeiters einem früheren Arbeitgeber verursacht hat. (Siehe über Kontraktbruch auch unter „Koalitionsfreiheit“.)

Schon im Jahre 1879 war im preussischen Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, welcher in die Gesindeordnung verschärfte Bestimmungen gegen die Diensthoten einführen wollte. Aber bereits jetzt sind nach den preussischen Gesindeordnungen die Diensthoten rechtlich ungünstiger gestellt als die Herrschaften. Bei Streitigkeiten im Diensthotenverhältnis hat die Polizei ein vorläufiges Entscheidungsrecht; dem Diensthoten, nicht aber der Herrschaft gegenüber, hat sie auch ein Exekutionsrecht. Sie kann schon jetzt die Diensthoten zwangsweise in den Dienst zurückführen und sollte dazu noch berechtigt werden, zu diesem Zweck Haftstrafen als Exekutivstrafen auch vor der endgültigen richterlichen Ent-

scheidung zur Ausführung zu bringen. Da auf dem Lande die Polizeigewalt in den Händen großer Dienstherrschaften sich befindet, ist gerade bei Ausübung dieses Rechts ein Mißbrauch sehr leicht möglich. Durch polizeilichen Zwang zurückgeführtes Gesinde bringt der Herrschaft schwerlich Vortell, da das Gesindeverhältnis wesentlich ein Treuverhältnis ist. Ein Antrag der Konservativen wollte es dem Gesinde sogar verbieten, einen neuen Dienst aufzusuchen, bevor der alte Dienst gekündigt ist. Das Gesinde sollte dadurch von einer Kündigung abgehalten werden, indem es dabei Gefahr läuft, einen neuen Dienst nicht zu bekommen. Das Herrenhaus hatte diesen Gesetzentwurf bereits angenommen. In dem Abgeordnetenhaus konnte derselbe aber damals wegen Schlusses der Session nicht vollständig durchberaten werden.

Vorstehendes zeigt, was insbesondere die ländlichen Arbeiter zu erwarten haben, wenn mit ihrer Hilfe durch die nächsten Reichstagswahlen Vertreter solcher Anschauungen wieder in den Reichstag gelangen.

Friedrich, Kaiser, geboren den 18. Oktober 1831, gelangte zum Thron am 9. März 1888 und starb am 15. Juni 1888; vermählt am 25. Januar 1858 mit der Prinzess Viktoria von England.

Ein edler Mensch stirbt nicht. Kaiser Friedrichs Aussprüche und Thaten werden fortleben im deutschen Volk für alle Zeiten. Niemand war so wie er erfüllt von der Größe und Bedeutung des geeinigten Vaterlandes. Mit berechtigtem Stolz beselte ihn, was das deutsche Volk unter der Führung des Kaisers Wilhelm im Kriege geleistet. Fremd aber waren Kaiser Friedrich jede Unduldsamkeit aus nationaler Ueberhebung, jeder Hochmut und Dünkel dem Auslande gegenüber, jede Sucht des Abprechens gegen den Fremden, jedweder Chauvinismus. Sorgen wir, so sprach der Dahingeshiedene am 5. Juni 1885 vor der akademischen Jugend in Königsberg als Rektor der Albertina, daß dem deutschen Volke „jede Ueberhebung fern bleibe; eine solche ist undeutsch. Für ihre Bethätigung in dem Tone und Stimm, den wir bei anderen Nationen öfter bitter getadelt, fehlt uns sogar der Ausdruck, den wir erst einer fremden Sprache entlehnen“.

Waffengewaltig war Kaiser Friedrich als der Sieger von Königgrätz, Wörth und Sedan und dabei doch ein echter Fürst des Friedens. Als stolzer Sieger war der Generalfeldmarschall heimgekehrt von der Heeresfahrt aus Frankenland; aber eingedenk der Schrecken des Krieges, welche sein Auge geschaut, nannte er „den Krieg ein nationales Unglück.“ Dessen eingedenk begehrte er in dem Aufruf an das Volk vom 12. März 1888 nur „des Gewonnenen in friedlicher Entwicklung froh zu werden.“

„Unbekümmert um den Glanz ruhmbringender Großthaten,“ so schloß sein Erlaß an das Staatsministerium bei der Thronbestelung am 12. März 1888, „werde ich zufrieden sein, wenn dereinst

von Meiner Regierung gesagt werden kann, sie sei Meinem Volke wohlthätig, Meinem Lande nützlich und dem Reiche ein Segen gewesen!"

Waffengewaltig aber auch gedankenschwer war der Dahingeshedene. Im Innern des Staatslebens bewunderte er die freien Gedanken der Steinischen Gesetzgebung, denen zu Anfang dieses Jahrhunderts der preussische Staat in den Tagen des Unglücks seine Wiebergeburt und die Erhebung von fremdem Joch verdankte. Zu der Enthüllung des Stein-Deutmals auf der Stammburg im Lahuthal gab der Verewigte dieser seiner Wertschätzung der Steinischen Gesetzgebung mit den Worten Ausdruck: „Möge die sittliche Kraft dieser Gedanken, welche schon einmal zu rettenden Thaten wurden, unser staatlches Gemeinwesen fort und fort durchdringen, auf daß in ihnen das neu erstandene Reich die sicherste Bürgschaft finde: eine große und glückliche Zukunft.“

Den Geist dieser echten Selbstverwaltung fand Kaiser Friedrich in der Stadt Berlin verwirklicht. Gerade zu jener Zeit, wo die Berliner Behörden Gegenstand des heftigsten Angriffs waren, nahm der Verstorbene am 3. Januar 1883 in einem Schreiben an die städtischen Behörden Veranlassung, der Leitung der Berliner städtischen Verwaltung „volle Anerkennung“ für die einsichtige und planvolle Fürsorge zu zollen, welche sie der körperlichen Wohlfahrt wie der geistigen und sittlichen Bildung der Bevölkerung widmet.

„Die Zeit, in der wir leben“, so sprach Kaiser Friedrich am 20. Januar 1883 bei der Einweihung des Logengebäudes der Freimaurer in Berlin, „verlangt Licht und Aufklärung. Wir dürfen an dem Herkömmlichen, selbst wenn es uns teuer und wert geworden, nicht darum festhalten, weil wir uns in dasselbe wie in eine Gewohnheit nun einmal eingelebt haben. Auch bei uns heißt es: nicht Stillstand, sondern Fortschritt!“

Die Kraft des Gedankens gegenüber dem toten Buchstaben pries der Verewigte bei der Lutherfeier zu Wittenberg am 13. September 1883. Gewissensfreiheit und Duldung bezeichnete er als den Charakter des evangelischen Bekenntnisses. Mögen wir dessen eingedenk bleiben, so lauteten seine Worte, „daß die Kraft und das Wesen des Protestantismus nicht im Buchstaben beruht und nicht in starrer Form, sondern in dem zugleich lebendigen und demüthigen Streben nach der Erkenntnis christlicher Wahrheit!“

Gewissensfreiheit und Duldung waren es, welche auch jene denkwürdigen Aussprüche des Verstorbenen im Februar 1880 und am 14. Januar 1881 bekundeten, in denen Kaiser Friedrich die antisemitische Agitation als „eine Schmach für Deutschland“ bezeichnete. Er vermöge es nicht zu fassen, so sprach er zum Stadtrat Magnus, daß „Männer, die auf geistiger Höhe stehen oder ihrem Beruf nach stehen sollten, sich zum Träger und Hilfsmittel einer in ihren Voraussetzungen und Zielen gleichmäßig verwerflichen Agitation hergeben könnten.“ — Als dann Kaiser Friedrich den Thron bestiegen hatte, blieb der Hauptträger jener antisemitischen Agitation, Hofprediger Stöcker, von der Teilnahme am Gottes-

dienst im Hoflager zu Charlottenburg und Potsdam fortbauend ausgeschliffen.

Unvergessen wird im Anschluß an jene bewährlichen Aussprüche bleiben aus dem Erlaß an das Staatsministerium vom 12. März 1838 jene Kundgebung des kaiserlichen Willens: „Ich will, daß der seit Jahrhunderten in Meinem Hause heilig gehaltene Grundsatz religiöser Duldung auch ferner allen Meinen Unterthanen, welcher Religionsgemeinschaft und welchem Bekenntnisse sie auch angehören, zum Schutze gereiche. Ein Jeglicher unter ihnen steht Meinem Herzen gleich nahe — haben doch Alle gleichmäßig in den Tagen der Gefahr ihre volle Hingebung bewährt.“

Nur eine Bestätigung dieses Ausspruches war es auch, daß Kaiser Friedrich während seiner kurzen Regierungszeit überall bemüht war, den Damm zu brechen, als ob eine Partei, welche den Absichten der jeweiligen Regierung widerstrebt, deshalb als reichs- und staatsfeindlich behandelt werden dürfe. Kaiser Friedrich erkannte die Gleichberechtigung der politischen Parteien vor dem Throne an in jenen Auszeichnungen, die er auch politischen Gegnern des Ministeriums zu Teil werden ließ. (v. Forckenbeck und Virchow). Am 7. und 8. Mai erfolgte die Veröffentlichung einer großen Liste von Ordensverleihungen und Ständeveränderungen. Kaiser Friedrich hatte auch drei bekannte freisinnige Männer, welche zu dem Centralomitee zur Unterstützung der Ueberschwemmten gehörten, Ordensauszeichnungen zugebracht. Das Gesamtministerium soll aber für diesen Fall seine Entlassung in Aussicht gestellt haben. So unterblieb die Auszeichnung.

Wie sehr Kaiser Friedrich die Gleichberechtigung der politischen Parteien vor dem Thron anerkannte, bekundete er auch in seinem entschiedenen Eintreten für die Wahlfreiheit. Am 27. Mai nahm der Kaiser von den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses am 26. Mai, betreffend die Wahlprüfungen, Kenntnis und that die Aeußerung von dem „treffenden Wort zur rechten Zeit.“ Am demselben Tage erging ein eigenhändiges Handschreiben des Kaisers an den damaligen Minister des Innern, Herrn v. Puttkamer, in welchem der Kaiser die Erwartung aussprach, daß in Zukunft die Wahlfreiheit durch amtliche Beeinflussungen nicht werde eingeschränkt werden. Am demselben Tage unterzeichnete der Kaiser den Gesekentwurf, betreffend die Verfassungsänderung durch Verlängerung der Wahlperiode, nachdem er längere Zeit hindurch gegen diese Verfassungsänderung (siehe „Wahlperiode“) lebhafteste Bedenken geübt und darüber wiederholt mit den Ministern verhandelt hatte. Die Absendung des Schreibens, betreffend die Aufrechterhaltung der Wahlfreiheit, stand in Verbindung mit der Unterzeichnung des Gesetzes für die Verlängerung der Wahlperiode.

Am 7. Juni erwiderte Kaiser Friedrich dem Minister von Puttkamer auf dessen Denkschrift, worin derselbe sein Verhalten den Wahlen gegenüber zu rechtfertigen gesucht hatte, durch ein Handschreiben, welches die Allerhöchste Unzufriedenheit mit den Vorgängen bei den

Wahlen zum Ausdruck brachte und den Minister des Innern veranlaßte, sofort um seine Entlassung zu bitten. Diese wurde auch umgehend dem Minister am 8. Juni erteilt.

Kaiser Friedrich wollte seines Volkes Stimme hören, furchtlos und ohne Scheu sollte es zu ihm sprechen, sonder Rückhalt und voll Vertrauen. Dieser letzte Wunsch des Kaisers sollte unerfüllt bleiben; nie wird er mehr seines Volkes Stimme hören. Aber die Bethätigung des echt konstitutionellen Grundgesetzes der Gleichberechtigung der politischen Parteien vor dem Thron, welcher der Verstorbene die letzten Kräfte und Regierungsmaßnahmen widmete, wird dem deutschen Volke ein für alle Zeit treues Vermächtnis sein.

Nach dem Tode wurden Mitte September Auszüge aus dem vom Kaiser Friedrich als Kronprinz geführten Tagebuch veröffentlicht, zunächst über die Schlacht von Königgrätz, dann in der „Rundschau“ aus dem Tagebuche während des Krieges von 1870 bis 1871. Fürst Bismarck veranlaßte mit Genehmigung des Kaisers Wilhelm II. die strafrechtliche Verfolgung der Veröffentlichung dieses Tagebuches (siehe „Geffckenprozeß“). In dem Antrag an den Kaiser zur Genehmigung der strafrechtlichen Verfolgung bezweifelte der Reichskanzler die Echtheit des veröffentlichten Auszugs. Der Ausgang des Prozesses aber hat die Echtheit des Auszugs außer Zweifel gestellt. Professor Geffcken hatte aus einem ihm vom damaligen Kronprinzen überlassenen Exemplar des Tagebuches im Jahre 1873 eine Abschrift genommen.

Auch dieses Tagebuch giebt Kunde von den patriotischen Anschauungen und freisinnigen Ansichten des verewigten Kaisers. Bei Ausbruch des französischen Krieges schrieb er am 29. Juli 1870 in sein Tagebuch:

„Unser Hauptgedanke ist, wie man nach erkämpftem Frieden den freisinnigen Ausbau Deutschlands weiterführe.“

Am 1. August hat er „ein lauges befriedigendes Gespräch“ mit dem Herzog von Koburg und dem englischen Gesandten Mosler:

„Ich habe das Vorgefühl, daß mit diesem Kriege eine Ruhepunkt im Schlachtenschlagen und Blutvergießen eintreten muß, jetzt aber gilt mein Wahlspruch: Mit Gott furchtlos und beharrlich vorwärts!“

An vielen Stellen aus dem August 1870 legt das Tagebuch Zeugnis ab von der Sorge des damaligen Kronprinzen, daß dem Volke nach diesem Kriege inbezug auf die innere Entwicklung nichts Ganzes, Greifbares geboten werden möge. Am Tage nach Sedan, am 3. September, nach einem Gespräche mit Bismarck, der der Kaiseridee nur bedingt zugethan war, schrieb er: „Meine Sorge ist, daß das Resultat des Krieges den gerechten Erwartungen des deutschen Volkes nicht entspreche.“

Ebenso zeichnete der Kronprinz am 6. September auf: „Meine Hoffnung auf den Ernst des Volkes, Pflicht freisinnigen Ausbaues des staatlichen und nationalen Lebens; wird jetzt in der Aufregung der rechte Augenblick verfehlt, so treten mit der Unthätigkeit die Leidenschaften auf Abwege.“

An seinem Geburtstag, den 18. Oktober 1870, schrieb der Kronprinz:

„Diese einzige Feier meines Geburtstages weist mich ganz besonders auf den Ernst der Aufgabe, die ich einst auf deutsch-politischem Gebiet lösen muß; denn ich hoffe, in Zukunft keine Kriege mehr zu erleben und daß dies mein letzter Feldzug sein möge. Unverkennbar blicken Viele mit Vertrauen auf die Aufgabe, die einst, so Gott will, in meinen Händen ruhen wird, und ich empfinde für die Lösung derselben auch eine gewisse Zuerst, weil ich weiß, daß ich mich des in mich gesetzten Vertrauens würdig erweisen werde.“ . . .

Die Aufzeichnungen aus dem Feldlager von Versailles im November 1870 geben überall Zeugnis von den Bestrebungen des Kronprinzen, in den Verhandlungen mit dem Reichskanzler und mit seinem Vater für das Zustandekommen einer den berechtigten Forderungen des deutschen Volkes entsprechenden Verfassung. Er klagt über die Kleinlichen Auffassungen der Diplomaten einzelner deutschen Staaten, über die Art, wie Delbrück die Kaiserfrage im Reichstag vorgebracht. Im Gegensatz dazu habe ihn ordentlich befriedigt die Sprache der „Volkszeitung“, die den Nagel immer auf den Kopf treffe.“ Die „Volkszeitung“ gab den Anschauungen Ausdruck, welche damals die Fortschrittspartei im Reichstage in Bezug auf die Verfassungsfrage vertrat.

Am 4. Januar 1871 schrieb der Kronprinz in sein Tagebuch im Hinblick auf die blutigen Kämpfe vor Belfort: „Meine Abneigung gegen die Blutarbeit ist übrigens bekannt, ja man sagt mir, wie ich zu meiner stillen Freude vernehme, sogar nach, ich ließe überall, wo es nur irgendwie mit strenger Pflichterfüllung vereinbar sei, möglichst Schonung und Milde vorkommen.“

Der schweren Aufgaben der Zukunft war er sich wohl bewußt: „18. Januar: Meine und meiner Frau Aufgabe ist doppelt schwer geworden, aber ich heiße sie darum auch doppelt willkommen, weil ich vor keiner Schwierigkeit zurückschreke, ferner, weil ich wohl fühle, daß es mir an frischem Mut nicht fehlt, furchtlos und beharrlich einst die Arbeit zu übernehmen, und endlich, weil ich der Ueberzeugung bin, daß es sich nicht umsonst so fügte, daß ich zwischen dem 30. und 40. Jahre wiederholt berufen war, die allerwichtigsten Entschlüsse zu fassen und, den damit verknüpften Gefahren in's Antlitz schauend, dieselben auch durchzuführen.“

Daß es keine Reichsminister geben werde, behauerte er lebhaft. Es war ihm klar, daß an den freiheitlichen Ausbau des Reiches erst zu denken sei, wenn man mit ihm zu rechnen habe. Es bedarf zu den nachfolgenden Stellen keiner Erläuterung: „23. Januar. Abends erhalte ich eine Kabinettsordre über meinen Titel. Das ist Nebensache neben seiner inneren Bedeutung, ich fühle mich nur noch als Deutscher, kenne keinen Unterschied mehr zwischen Bayer, Badenser und wie sich sonst die Bewohner der 33 Vaterländer nennen, will mich aber keineswegs in die inneren Angelegenheiten derselben oder dieselben ihrer Eigentümlichkeit berauben. Möchten alle Deutschen mich und meine Frau als die Ihrigen und nicht als norddeutsche Aufdringlinge betrachten!“

Am 7. März 1871 schrieb der damalige Kronprinz zu Ferrières:

„Selbst der größte Unverstand wird nicht mehr das Erreichte rückgängig machen. Ich zweifle an der Aufrichtigkeit für den freiheitlichen Ausbau des Reiches und glaube, daß nur eine neue Zeit, die einst mit mir rechnet, solches erleben wird. Solche Erfahrungen, wie ich sie seit zehn Jahren gesammelt, können nicht umsonst gewonnen sein. In der nunmehr geeinten Nation werde ich einen starken Anhalt für meine Gesinnungen finden, zumal ich der erste Fürst sein werde, der, den verfassungsmäßigen Einrichtungen ohne allen Rückhalt ehrlich zugethan, vor sein Volk zu treten hat. Mehr als je gedenke ich gerade in diesen Tagen des Spruches: „Wer den Sinn auf das Ganze hält gerichtet, dem ist der Streit in der Brust schon längst geschlichtet.“

Aus den Beziehungen des Kaisers Friedrich zur freisinnigen Partei sei noch erwähnt, daß, als im März 1884 die Verbindung der Fortschrittspartei und der liberalen Vereinigung zur freisinnigen Partei sich vollzog, Kaiser Friedrich, der damalige Kronprinz, von allen außerhalb der Partei stehenden der Erste war, welcher freisinnige Abgeordnete zur vollzogenen Vereinigung am folgenden Morgen nach Einsicht des Programms der freisinnigen Partei beglückwünschte. — Als Professor Virchow am 28. Mai 1888 im Schloß zu Charlottenburg vom Kaiser Friedrich in besonderer Audienz empfangen wurde, um demselben seinen Dank für die Ordensauszeichnung auszusprechen, unterließ es Abgeordneter Virchow Hierbei nicht, freimütig auszuführen, daß auch einem weiteren Kreise seiner Freunde diese Auszeichnung zur Genugthuung gereiche, indem sie entgegen anderweitiger Darstellung bekunde, daß Kaiser Friedrich freisinnige Männer um ihres politischen Auftretens willen nicht geringer schätze als andere. Kaiser Friedrich unterbrach den Abgeordneten Virchow mit dem Ausdruck des Erstaunens darüber, wie auf irgend einer Seite eine solche Meinung über seine Beurteilung der Thätigkeit freisinniger Männer hätte aufkommen können.

Gefässenprozeß. Ende September 1888 veröffentlichte die „Deutsche Rundschau“ Auszüge aus einem Tagebuch des Kaisers Friedrich aus der Zeit des deutsch-französischen Krieges von dessen Ausbruch bis zum März 1871 (siehe Auszüge aus diesem Tagebuch unter „Friedrich, Kaiser“). Das Tagebuch handelte insbesondere auch von den Verhandlungen zur Herstellung des deutschen Kaiserreichs und ließ manche der dabei beteiligten Personen in einer etwas anderen wie der bisherigen offiziellen Beleuchtung erscheinen. Der Reichskanzler veröffentlichte wenige Tage nach dem Erscheinen des Tagebuchs einen Immediatbericht an den Kaiser Wilhelm II., in welchem er die Echtheit des veröffentlichten Tagebuchs bestritt. In dem Versuch einer Begründung der Unrechtheit heißt es, daß der damalige Kronprinz über manche Vorgänge nicht vollständig und nicht richtig berichtet sein konnte. „Ich besaß nicht die Erlaubnis des Königs, über intimere Fragen der Politik mit Seiner Königlichen Hoheit zu sprechen, weil Seine Majestät einerseits Indiskre-

tionen an den von französischen Sympathieen erfüllten englischen Hof befürchteten, andererseits Schädigung unserer Beziehungen zu den deutschen Bundesgenossen, wegen der zu weit gesteckten Ziele und der Gewaltthamkeit der Mittel, die Seiner Königl. Hoheit von politischen Rathgebern zweifelhafter Befähigung empfohlen waren.“ Diese Art der Beurteilung der Persönlichkeit des nachherigen Kaisers Friedrich vor der Oeffentlichkeit wurde dem Kanzler vielfach verdacht. Im weiteren Verlauf widerlegte der Immediatbericht sich selbst, indem der Kanzler selbst darin über seine Verhandlungen mit dem Kronprinzen „über intime Fragen der Politik“ Mitteilung machte. Andere Ausführungen des Berichts, aus welchen falsche Angaben des Tagebuchs erwiesen werden sollten, fanden alsbald durch antwortende Dokumente Widerlegung. Beispielsweise wurde die Behauptung, daß der damalige Kronprinz noch vor Paris der Verleihung des eisernen Kreuzes an süddeutsche Soldaten widerstrebt habe, sofort widerlegt durch Hinweis auf die bereits Anfangs September 1870 erfolgten amtlichen Bekanntmachungen über Verleihung jenes preussischen Ordens an süddeutsche Soldaten in der Armee des Kronprinzen.

Wenn aber das Tagebuch echt sei, hieß es in jenem Immediatbericht, so müsse dessen Veröffentlichung verfolgt werden wegen Veröffentlichung von Staatsgeheimnissen und Nachrichten, deren Geheimhaltung für das Wohl des deutschen Reichs erforderlich ist. Sei das Tagebuch unecht, wie der Kanzler annehme, so liege eine Beschimpfung des Andenkens Verstorbenen vor. Durch das gerichtliche Verfahren könnten wenigstens die Entstehung und die Zwecke dieser strafbaren, für die Kaiser Friedrich und Kaiser Wilhelm und für Andere verleumderten Publikationen ans Licht gezogen werden. Das dies geschehe, liege im Interesse der beiden Kaiser, deren Andenken ein wertvolles Besitztum des Volkes und der Dynastie bilde und vor der Entstellung bewahrt werden sollten, mit welchen diese anonymen, im Interesse des Umsturzes und des inneren Unfriedens erfolgten Veröffentlichungen in erster Linie sich gegen den Kaiser Friedrich richteten.

Nachdem die strafrechtliche Verfolgung hierauf eingeleitet war, stellte sich heraus, daß die Veröffentlichung erfolgt war nicht durch einen Mann „des Umsturzes und des inneren Unfriedens“, sondern durch den hochkonservativen Professor des Staatsrechts Geffken, welcher früher an der Straßburger Universität thätig war, zu den Vertrauenspersonen des Kaisers Friedrich gehört hatte und für denselben im Jahre 1865 die bei der Thronbesteigung Kaisers Friedrich veröffentlichten Erlasse an das Volk und den Fürsten Bismarck verfaßt hatte. Der damalige Kronprinz hatte 1873 Professor Geffken sein Tagebuch zur Lektüre übergeben, und letzterer hatte sich daraus ohne Vorwissen des Kronprinzen Abschriften gemacht. Die Veröffentlichung stellte einen Auszug dar, in welchem vorzugsweise die politischen Nachrichten — der größte Teil des Tagebuchs bestand aus militärischen Nachrichten — mit Ablürzungen, jedoch ohne Zusätze und sonstige Aenderungen, aufgenommen waren. Ein Vergleich mit den im Hausarchiv niedergelegten Tagebüchern des Kaisers Friedrich ergab, daß

die Veröffentlichung mit einem vom Kaiser Friedrich im Jahre 1872 niedergeschriebenen Original übereinstimmte. Es stellte sich auch heraus, daß Prof. Geffken die Veröffentlichung ohne Vorwissen irgend einer anderen Person vorgenommen.

Prof. Geffken wurde nach seiner Verhaftung 99 Tage in Untersuchungshaft gehalten und alsdann Anfang Januar entlassen, indem der Anklagesenat des Reichsgerichts die Erhebung einer Anklage ablehnte. Das Reichsgericht ließ es dahingestellt, ob die Veröffentlichungen im Tagebuch Staatsgeheimnisse darstellten, deren Bekanntwerden dem Wohle des Reichs nachteilig sei, da es die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß Prof. Geffken nicht in der Absicht, das Wohl des Reiches zu schädigen, die Veröffentlichung veranlaßt habe.

Der Kanzler sah sich nach der Freilassung Geffkens veranlaßt, am 16. Januar durch den Reichsanzeiger die Anklageschrift zu veröffentlichen, angeblich, um das Verhalten der Reichsanwaltschaft und des Reichsgerichts in der öffentlichen Meinung der Reichsangehörigen gegenüber den Entstellungen einer reichsfeindlichen Presse zu rechtfertigen. Zugleich wurden die Anlagen der Anklageschrift, darunter Privatbriefe von dritten an der Veröffentlichung des Tagebuchs ganz unbeteiligten Personen, wie des früheren Ministers v. Stosch und des Freiherrn v. Roggenbach den Mitgliedern des Bundesrats mitgeteilt. Einzelne Stellen dieser Briefe, welche durch Hausdurchsungen bei dem Freiherrn v. Roggenbach mit Beschlagnahme belegt worden waren, gelangten in der „Kölnischen Zeitung“ zur Veröffentlichung.

Am 5. Februar brachte die freisinnige Partei durch die Abgg. Mundel und Richter im Reichstage bei der 3. Beratung des Etats, Gehalt des Reichskanzlers, dieses beispiellose Verfahren zur Sprache. Der Reichskanzler erschien nicht zu dieser Verhandlung. Es wurde hervorgehoben, daß es nach Einstellung eines Strafverfahrens unzulässig sei, aus dem geheimen Vorverfahren Aktenstücke und sogar Schriftstücke von beteiligten Privatpersonen seitens der Anklagebehörde der Öffentlichkeit zu übergeben. Darin liege eine neue unzulässige Art der Verfolgung der von Gerichten außer Verfolgung gesetzten Beschuldigten. Justizminister v. Schelling versuchte vergeblich, das Verfahren zu rechtfertigen. Nur der konservative sächsische Abg. Klemm ergriff zur Verteidigung der Regierung im Reichstage das Wort.

Der Justizminister v. Schelling hatte bei der Verhandlung im Reichstage behauptet, daß, wenn der Verteidiger des Prof. Geffken eine Verteidigungsschrift bei dem Gericht eingereicht hätte, diese seitens des Reichskanzlers zugleich mit der Anklageschrift veröffentlicht worden wäre. Der Verteidiger Geffkens erklärte hierauf öffentlich, daß allerdings eine solche Verteidigungsschrift von ihm eingereicht worden sei. Dies veranlaßte die freisinnigen Abgg. Dr. Otto Hermes und Mundel, in einer Sitzung des Abgeordnetenhauses auf den Prozeß zurückzukommen. Der Justizminister zog sich jetzt hinter die Bemerkung zurück, daß er nur aus den ihm aus dem Reichsjustizamt gewordenen Informationen Mitteilung gemacht habe,

und daß die Verteidigungsschrift wohl von unerheblicher Bedeutung gewesen sei. In Bezug auf die Vorhaltung, daß durch die „*Kölnische Ztg.*“ Stellen aus mit Beschlagnahme belegten bei den Justizakten befindlich gewesenen Privatbriefen zur Veröffentlichung gelangt seien, erklärte der Minister, diese Veröffentlichung nicht veranlaßt zu haben.

Getreidezölle. Getreidezölle sind im deutschen Zolltarif mit dem 1. Januar 1880 eingeführt worden, im Anschluß an die große Zolltarifrevision, welche in der Reichstagsession des Sommers 1879 beschlossen wurde.

Zweimal sind seit ihrer Einführung die Getreidezölle erhöht worden, und zwar am 22. Februar 1885 und am 26. November 1887. Der Zoll für den Doppelzentner Roggen und Weizen war zuerst auf 1 *Mt.* festgesetzt, wurde alsdann 1885 auf 3 *Mt.* und 1887 auf 5 *Mt.* erhöht; der Zoll auf Hafer erfuhr eine Erhöhung von 1 *Mt.* auf 1,50 beziehungsweise 4 *Mt.*, der Zoll auf Gerste von 50 *Pf.* auf 1,50 *Mt.*, bezw. 2,25 *Mt.*, der Zoll auf Malz von 1,20 *Mt.* auf 3 *Mt.*, bezw. 4 *Mt.*, der Zoll auf Mais von 50 *Pf.* auf 1 *Mt.*, bezw. 2 *Mt.*, der Zoll auf Raps wurde von 30 *Pf.* auf 2 *Mt.* erhöht und blieb 1887 auf dieser Höhe bestehen. In Verbindung mit der Erhöhung der Kornzölle ist 1880 ein Mehlzoll von 3 *Mt.* auf den Doppelzentner eingeführt worden und seitdem auf $7\frac{1}{2}$ *Mt.*, bezw. 10,50 *Mt.* erhöht worden.

Für die Einführung der Kornzölle und deren Erhöhung haben durchweg die konservativen Parteien, die Centrumpartei (noch im Dezember 1878 hatte Freiherr v. Schorlemer-Nist im Abgeordnetenhaus erklärt, daß er den armen Leuten nicht das Brod vertheuern will) und eine Anzahl Nationalliberaler gestimmt. Es stimmten von den Nationalliberalen unter anderen für die erste Einführung des Kornzolls auch die Abgeordneten v. Wenda, v. Wennigsen, v. Cuny, v. Gneist, Dr. Hammacher. Auch der zweiten Erhöhung im Jahre 1887 leistete die nationalliberale Partei in ihrer Presse und im Reichstage nur schwachen Widerstand. Von 98 Nationalliberalen nahmen 7 an der Abstimmung über die Erhöhung nicht teil, darunter Günther (Raumburg), Peters (Elmsborn), Dr. Böttcher (Walbed), Göß (Leipzig); Dr. Dettler-Kintelen stimmte gegen die Erhöhung des Weizenzoll, fehlte aber bei der Abstimmung über den Roggenzoll. Gegen die Zollerhöhung stimmten 69 Nationalliberale, für dieselbe folgende 22: Brünings (Pfalz), Burdardt (Kottweil), Clemm (Pfalz), Freiherr v. Degenfeld (Baden), Dr. Engler (Baden), Dr. Esser (Göttingen), Feustel (Bayreuth), Fieser (Baden), v. Fischer (Augsburg), Friedrichs (Rheinburg), Jahnß (Hannover), Kleine (Dortmund), Klumpp (Baden), Krämer (Pfalz), Leemann (Württemberg), Leuschner (Göttingen), Koppel (Baden), Dr. Schreiner (Baiern), Scipio (Wessheim), Smiths (Hamm-Soest), Stöcker (Rothenburg i. Baiern), Keller (Württemberg). Es haben somit 16 Nationalliberale aus Süddeutschland, nämlich 5 Badener, 3 Württemberger, 4 Baiern rechts des Rheins, 3 Pfälzer, 1 Hesse für die Zollerhöhung gestimmt. Unter den 6 norddeutschen Nationalliberalen, welche für die Zollerhöhung stimmten, befanden sich 3 Hannoveraner; bei der vorletzten Zollerhöhung waren die

hannoverschen Abgeordneten stütz darauf, geschlossen gegen jede Zollerhöhung gestimmt zu haben. Aus der Centrumspartei haben nur 5 gegen die Erhöhung gestimmt, nämlich Bodt (Nachen), Pfafferoth, Porisch (Reichenbach), Stöpel (Essen), Wolf (Homburg). Einzelne Centrumsmitglieder fehlten nicht ohne Absicht bei der Abstimmung. Von den beiden konservativen Parteien stimmte nur Merbach (Freiberg) gegen die Erhöhung. Ein großer Teil der Konservativen, sowie die Polen wollten die Zollerhöhung sogar auf 6 Mk. steigern, doch wurde dieser der Regierungsvorlage entsprechende Zollsatz mit 238 gegen 108 Stimmen abgelehnt. Die Zollsätze von 5 Mk. für Weizen und Roggen wurden mit 227 gegen 125 und 213 gegen 126 Stimmen angenommen. In der Centrumspartei hatte der Abg. Reichen-
sperger eine Broschüre „gegen die Gemeinschädlichkeit der Kornzölle“ geschrieben; nachher stimmte derselbe aber für die Erhöhung der Weizenzölle. — In der dritten Beratung wurde die gesamte Kornzollerhöhung mit 203 gegen 116 Stimmen angenommen. Von den Nationalliberalen sahen sich die Führer v. Bennigsen und Miquel nicht veranlaßt, gegen die Kornzollerhöhung das Wort zu ergreifen, während dieselben sonst, wenn sie in der Lage sind, Regierungsvorlagen befürworten zu können, es niemals an geharnischten Neben fehlen lassen.

Daß den Herren der Mehrheit selbst bei den Zollerhöhungen nicht ganz geheuer zu Muth war, bekundet ein Antrag des freikonservativen Abgeordneten Delbrück und Genossen; danach sollten künftig die niedrigeren Zollsätze wieder eintreten, sobald an 60 Bärfsentagen die Tonne Roggen eine Höhe von 180 und die Tonne Weizen von 220 Mk. behauptete.

Was insbesondere den Haferzoll anbetrifft, so hatte 1887 die zweite Beratung es bei einer Erhöhung desselben von $1\frac{1}{2}$ auf 3 Mk. bewenden lassen; in der dritten Beratung aber wurde der Zoll auf 4 Mk. erhöht auf besonderen Antrag von 32 Nationalliberalen unter der Führung des Abgeordneten Henneberg (Gotha). Ein Teil der Nationalliberalen, welche gegen die Erhöhung der Zölle auf Korn, Roggen und Weizen gestimmt hatte, glaubte nun folgerichtig auch diese starke Erhöhung des Haferzolles befürworten zu müssen.

Deutschland kann der Einführung ausländischen Getreides nicht entbehren zur Ernährung seiner Bevölkerung. Nach amtlichen Aufnahmen betrug die Erntemenge im Durchschnitt der 10 Jahre 1878 bis 1887 einschließl. 58 608,000 Doppelzentner Roggen und 24 765 000 Doppelzentner Weizen, im ganzen also ca. $83\frac{1}{2}$ Millionen Doppelzentner Brodloren. Die Einfuhr betrug im Durchschnitt der 9 Jahre 1880 bis 1888 einschließl. 6 988 920 Doppelzentner Roggen und 3 795 430 Doppelzentner Weizen. Dazu kam noch durchschnittlich eine Einfuhr von 459 690 Doppelzentner Mehl. Die Ausfuhr im Durchschnitt dieser 9 Jahre hat nur betragen 48 669 Doppelzentner Weizen, 9 438 Doppelzentner Roggen, 4 379 Doppelzentner geschrotener Körner und 195 196 Doppelzentner Mehl. Wenn man das Mehl im Verhältnis von 6 zu 10 auf Getreide zurückführt, und die Ausfuhr von der Einfuhr abzieht, so ergibt sich im Durchschnitt

der 9 Jahre ein Plus der Einfuhr an Weizen, Roggen und Mehl von 10 Millionen Doppelzentner. Die Zufuhr aus dem Auslande verhält sich somit zu der eigenen Getreideerzeugung wie 10 : 83. Das Verhältniß der Einfuhr stellt sich noch größer heraus, wenn man berücksichtigt, daß von dem inländischen Ernteerzeugnis bei der Schätzung seiner Bedeutung für die Volksernährung noch die Ausfaat in Abzug gebracht werden muß.

Unter den anderen Getreidearten ist noch hervorzuheben, daß im Jahre 1888 die Einfuhr betragen hat an Hafer 181 263 Doppelzentner, an Gerste 444 781 Doppelzentner, an Mais 94 204 Doppelzentner und an Malz 64 172 Doppelzentner.

Die Zufuhr aus dem Auslande ist natürlich verschieden, je nach dem der Ausfall der inländischen Ernte. Die inländischen Ernteergebnisse sind in den Jahren 1878 bis 1887 bei Roggen verschieden gewesen im Verhältniß von 49 bis zu 69, bei Weizen im Verhältniß von 20 zu 28. Außerdem haben auf die Einfuhrmassen der einzelnen Jahre die verschiedenen Zollverhältnisse eine erhebliche Einwirkung ausgeübt. Unmittelbar vor einer Zollerhöhung wurde die Einfuhr gesteigert, um nachher entsprechend zu sinken. Der ungünstige Ausfall der deutschen Ernte im Jahre 1888 hat im Jahre 1889 eine besonders starke Getreideeinfuhr herbeigeführt. Bereits in den ersten sechs Monaten des Jahres 1889 wurden 2 414 675 Doppelzentner Weizen gegen 1 127 851 im Vorjahre eingeführt, und ebenso 5 338 829 Doppelzentner Roggen gegen 945 818 im Vorjahr. Von der gesamten Einfuhr dieser sechs Monate in Höhe von 7 753 514 Doppelzentner sind allein 5 979 899 Doppelzentner russisches Getreide.

Früher war Deutschland ein Land, welches mehr Getreide einfuhrte als ausführte. Die Bevölkerung Deutschlands aber vermehrt sich jährlich um 1 pCt. oder um 470 000 Köpfe. Außerdem macht bei steigender Kultur die Gesamtbevölkerung an die Ernährung immer größere Ansprüche, abgesehen davon, daß ein Teil des Getreides für die Herstellung von Spirituosen, zur Viehfütterung u. s. w. verwandt wird. Der frühere Direktor des statistischen Büreaus Dr. Engel hat in einem 1878 gehaltenen Vortrage: „Wer ist Konsument?“ ausgeführt, daß das Königreich Sachsen von eigenem Getreide nur 250 Tage im Jahre würde leben können. Der Regierungsbezirk Düsseldorf vermöge von eigenem Korn nur 147 Tage im Jahre zu leben, die Regierungsbezirke Arnberg und Trier 192, die Bezirke Wiesbaden, Aachen, Köln 213, Regierungsbezirk Potsdam 281, Großherzogthum Baden und Württemberg 235 Tage u. s. w.

Gegenüber der mit der Bevölkerung wachsenden Zahl von Konsumenten ist die Produktionsfähigkeit der Landwirtschaft begrenzt. Die Zahl der mit Weizen und Roggen bestellten Hektare hat in der Zeit von 1878 bis 1887 nach amtlichen Aufnahmen sogar eine Verminderung von ca. 15 000 erfahren. Statt dessen müßten jährlich 77 000 bis 78 000 Hektar mehr mit Roggen und Weizen im Inlande bestellt werden können, schon um dem jährlichen Zuwachs an Bevölkerung die erforderliche Nahrung zuzuführen. Seit dem Frieden von 1871 ist die Bevölkerung in Deutsch-

land um 6 Millionen gewachsen. Seit dem Frieden von 1815 hat sich die Bevölkerung verdoppelt.

Die Steigerung der Produktionsfähigkeit des einzelnen Hektars durch intensivere Wirtschaft kann nur bis zu einem gewissen Grade die inländische Produktion noch mehr steigern; andererseits steigert sich auch die Nachfrage für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt. Mit der Besserung der Verhältnisse verlangen manche, die bis dahin sich mehr mit Kartoffelnahrung begnügt haben, mehr Brod, als sie sich früher gestatten konnten. Es kommt dazu ein stärkeres Bedürfnis von Fleischnahrung. Die Hebung der Viehzucht führt zu einer stärkeren Verfütterung von Korn. Ausländisches Getreide wird also für die Ernährung Deutschlands in jedem Jahre noch mehr notwendig als bisher.

Der Bedarf ausländischen Getreides gestaltet sich verschieden nach den einzelnen Theilen Deutschlands. Man kann in dieser Richtung drei verschiedene Zonen unterscheiden im Osten (rechts der Elbe) wächst mehr Roggen und Weizen als die dort ansässige Bevölkerung bedarf; hier ist also ein Ueberschuß vorhanden. Im mittleren Deutschland (zwischen Elbe und Weser) reicht dasjenige, was an Weizen und Roggen wächst, gerade aus, um die dort befindliche Bevölkerung zu ernähren. Im Westen Deutschlands (links der Weser) dagegen reicht der daselbst wachsende Weizen und Roggen bei weitem nicht aus zur Ernährung der dortigen Bevölkerung. Hier also und ebenso im ganzen Süden, ebenso in Sachsen, in Thüringen und in der Stadt Berlin ist soviel Zufuhr zur Getreideversorgung nötig, daß das Rando neben dem Ueberschuß der anderen Landestheile noch eine Zufuhr nach dem Auslande in dem geschilderten Umfange bedingt.

Weil deshalb der deutsche Markt Zufuhr ausländischen Getreides nicht entbehren kann, so wird durch den Zoll nicht bloß das eingeführte, sondern auch das inländische Getreide verteuert, denn der Preis aus der Getreidezufuhr aus dem Auslande begrenzt die inländischen Preise. Die Steigerung der Preise dieser Zufuhr durch einen Zoll beseitigt daher auch um ebensoviel die Schranken, welche der Preissteigerung im Inlande Grenzen setzt. Der Marktpreis ist an jedem Orte ein einheitlicher, und wenn, um eine Nachfrage zu befriedigen, die Vorräte von einem entfernteren Punkte herbeigeschafft werden, so muß derjenige Preis bezahlt werden, der auch das Herbeischaffen der Vorräte aus der größeren Entfernung möglich macht. Derjenige, der aus der Nähe liefern kann, verkauft darum nicht billiger, denn er weiß, daß sein Käufer andernfalls zu teureren Preisen seine Vorräte aus der Entfernung herholen muß. Ein Zoll aber wirkt genau so wie eine Erhöhung der Transportkosten.

Die Verteidiger der Kornzölle preisen es auch den Landwirten gegenüber, daß durch die Kornzölle die Kornpreise erhöht und deshalb ihre Lage verbessert werde. Der übrigen Bevölkerung gegenüber aber sucht man dies zu bestritten. — Entweder kann aber doch nur das Eine wahr sein oder das Andere. Thatsächlich kann auch eine Preissteigerung für das sämtliche im Inland konsumirte Getreide in Höhe der Kornzölle nicht abgestritten werden.

Man stellt es freilich so dar, als ob das Ausland so gutmütig sei, wenn wir einen Zoll einführen, dann seinerseits den Zoll zu bezahlen, also im übrigen um so viel billiger an Deutschland zu verkaufen. Die Sache liegt aber so, daß das Ausland im Verkauf des Ueberschusses seines Getreides nicht bloß auf Deutschland angewiesen ist. Auch andere Länder konkurriren um diesen Ueberschuß. Es verkauft das Ausland deshalb an Deutschland nicht billiger vor anderen Ländern, weil Deutschland die Einfuhr von der Entrichtung eines Zolles abhängig macht.

Auf Täuschung berechnet ist die Ausföhrung, daß doch das Getreide vor der Auflegung des Zolles vielfach billiger oder nicht teurer gewesen sei als nach der Auflegung des Zolles. Der Getreidepreis ist ja nicht ein ganz bestimmter, sich gleich bleibender, sondern ein wechselnder, je nach den Konjunkturen und den Ernteergebnissen. Zu der Höhe des Preises, welcher sich aus den natürlichen Verhältnissen ergibt, tritt der Zoll jedesmal erhöhend hinzu. Wenn der Getreidepreis nach der Zollauflegung niedriger war als vor derselben, so beweist dies nur, daß der Getreidepreis noch niedriger gewesen wäre, wenn der Zoll nicht eingeföhrt wäre. Wenn umgekehrt der Getreidepreis 1880, also unmittelbar nach der Einföhderung des Zolles, infolge von ungünstigen Ernten noch weit über den Betrag des damals noch geringen Zolles gestiegen ist, so röhrt dies daher, weil auf die Preissteigerung neben dem Zoll auch noch die ungünstigen Ernteverhältnisse im Jahre 1880/81 einwirkten.

Die Tonne Roggen kostete in Deutschland im Durchschnitt der Jahre 1821 bis 1830 87 Mt., im Durchschnitt der Jahre 1831 bis 1840 101 Mt., 1841 bis 1850 123 Mt., 1851 bis 1860 165 Mt., 1861 bis 1870 155 Mt., 1871 bis 1877 178 Mt. Nach den Ermittlungen des statistischen Büreaus des Reiches kostete sodann im Großhandel der Roggen in Berlin 1879 132,8 Mt., 1880 187,9 Mt., 1881 195,2 Mt., 1882 152,3 Mt., 1883 144,7 Mt., 1884 143,3 Mt., 1885 140,6 Mt., 1886 130,6 Mt., 1887 120,9 Mt., 1888 134,5 Mt., im Juni 1889 145,44 Mt. In den Jahren 1880 und 1881 ist infolge der ungünstigen Ernten von 1879, 1880 und 1881 die Preissteigerung noch weit über den neu eingeföhrtten Zoll von 10 Mt. pro Tonne hinausgegangen. Die günstigere Ernte von 1882 führte darauf ein Sinken des Preises herbei, welches sich in den Jahren 1886 und 1887 trotz der Zollerhöhung zu Anfang 1885 von 10 auf 30 Mt. fortsetzte. Die ungünstige Ernte von 1888 hat darauf wieder eine Preissteigerung herbeigeföhrt, welche durch die weitere Zollerhöhung Ende 1887 um 20 Mt. noch verstärkt wurde.

Wenn man die Wirkungen der Zölle feststellen will, so kann man dies am einfachsten, indem man aus den Zeiten vor und nach Einföhderung des Zolles die Preise verschiedener Orte derselben Zeit mit einander vergleicht, welche innerhalb und außerhalb der Zollgrenze liegen, beispielsweise die Berliner Preise mit den Bremer Preisen. In Bremen wird der Preis von unverzolltem Roggen notirt. Als in Berlin der Roggen 1879 noch mit keinem Zoll belastet war, stellte er sich dort 1,35 Mt. niedriger als in Berlin. Im Juni 1889 dagegen

kostete Roggen in Bremen unverzollt 92,25 M., in Berlin dagegen 145,44 M.; der Roggen ist also jetzt in Berlin 53,19 M. teurer, während er früher dort 1,35 M., billiger war; zu Ungunsten Berlins hat sich also das Preisverhältnis um 54,54 M. verschoben, also um einen noch etwas höheren Betrag als der Zollsatz von 50 M. Ein ähnliches Verhältnis ergibt sich aus dem Vergleich der Roggenpreise in Bremen und Stettin. In Stettin war die Tonne Roggen vor Einführung des Zolles 4,93 M. billiger als in Bremen. Im Juni 1889 kostete Roggen in Bremen 92,25, in Stettin 146,22 M.; Roggen war also in Stettin 53,97 M. teurer. Das Verhältnis hatte sich hier also nach Einführung eines Zolles von 50 M. gar um 58,90 M. zu Ungunsten Stettins verschoben. Ein ähnliches Verhältnis stellt sich hinsichtlich der Weizenpreise heraus. Während im Juni 1889 der Weizenpreis in Berlin 183,25 M. beträgt, wird in Danzig der Weizen unverzollt als Transitwaare mit 133,79 M. notirt, also um 49,56 M. billiger, d. h. annähernd um den Zoll wohlfeiler.

Wenn nun auch die Freunde der Getreidezölle schließlich zugeben, daß die Getreidepreise durch die Zölle erhöht werden, so versuchen sie noch den weiteren Einwand, daß aus der Verteuerung des Getreides noch keine Brotverteuerung für das Publikum folge. Man weist geheimnisvoll darauf hin, daß ja zwischen dem Getreide verkaufenden Landwirt und dem Brot verkaufenden Publikum der Händler, Müller und Bäcker stehe. Es wird also so dargestellt, als ob die Händler, Müller und Bäcker im Stande wären, durch Minderung ihres Gewerbsverdienstes die Getreideverteuerung auszugleichen. Wenn gleichwohl die Getreideverteuerung Platz greift, so wird dies darauf zurückgeführt, daß diese Gewerbetreibenden auf einen angeblich wucherischen Gewinn nicht verzichten wollten. Allerdings hat einmal ein hoher Herr, als vor Jahren in einer Soiree von diesen Dingen gesprochen wurde, gesagt: die Bäcker sind so reiche Leute, daß man ihnen nur auf die Rocktasche zu klopfen braucht, dann fallen die Thaler nur so heraus. Auch bemerkte Fürst Bismarck am 9. Oktober 1878 im Reichstage: „Der Bäcker, der sich etablirt, will nicht bloß ein wohlhabender Bäcker in seinem Orte werden, nein, er will Hausbesitzer werden, er will nach seinem größeren Berliner Ideal schließlich Banquier und Millionär werden.“ — Es mag ja der eine oder der andere aus den erwähnten Klassen von Gewerbetreibenden es zur Ansammlung eines Vermögens gebracht haben; solche einzelnen Fälle stechen in die Augen, während die zahlreichen anderen Fälle, wo in einem Gewerbe, namentlich im Bäckergewerbe, Personen in Konkurs geraten sind, nicht in das Auge fallen.

Nach einer von Berliner Bäckern aufgestellten Berechnung behalten dieselben bei einer täglichen Verarbeitung von 3 Zentner Roggen und 3 Zentner Weizen nach Bestreitung der Backkosten und der Miete für Wohnung und Ladenlokal nur $13\frac{1}{2}$ M. täglich für den eigenen Unterhalt, den Lohn des Dienstpersonals und die Bestreitung der Steuern übrig. Es ist auch statistisch nachweisbar, daß die Preise für Brot und Mehl den Getreidepreisen entsprechend sich verändern, allerdings nicht in demselben

Verhältnis, weil aus dem Getreide nicht bloß Mehl, sondern auch Kleie hergestellt wird. Die Brodpreise können sich nicht in demselben Verhältnis wie die Mehlpreise verändern, weil die Backkosten und die Lokalmiete sich nicht zugleich mit den Mehlpreisen verändern. Eine im Februar 1887 in der „Freisinnigen Zeitung“ veröffentlichte Statistik eines der größten Mühletablissements von Berlin wies nach, daß in der Zeit von 1880 bis 1887 die Roggenpreise geschwankt haben zwischen 111 und 212 M., also im Verhältnis von 100 und 190,9, während die Mehlpreise im Betrage zwischen 180 und 310 M. schwankten, also im Verhältnis von 100:172,2. Was das Verhältnis von Brot und Mehl betrifft, so hat eine vom Konsumverein Neustadt-Magdeburg aufgestellte Statistik ergeben, daß seit 1880 der Brotpreis im Verhältnis von 100:166½ geschwankt hat. Es ergibt sich aus diesen Tabellen, daß der veränderte Roggenpreis einen veränderten MehlpPreis und der veränderte MehlpPreis einen veränderten Brotpreis im großen und ganzen, wenn auch nicht in jedem Augenblick und genau in denselben Prozentsätzen, nach sich zieht. Es ergibt sich also daraus, daß die Verteuerung des Getreides durch Zölle zuletzt in einer Preisverteuerung des Brotes zum Ausdruck kommt.

Diese Brotverteuerung kann in der Form einer Preiserhöhung auftreten, und dort, wo die Preise sich nicht verändern, in einer Veränderung der Größe und des Gewichts des Brotes. In jeder Form wird die Verteuerung des Getreides vollständig auf das Publikum abgewälzt. Wie hoch die Belastung des Publikums ist, ergibt sich aus dem Getreidekonsum im ganzen. Der Verbrauch an Weizen und Roggen ist oben auf im ganzen 93 Millionen Doppelzentner berechnet worden, wovon indes der Verbrauch zur Aussaat mit 12 Millionen Doppelzentner in Abzug zu bringen ist. Es bleibt alsdann ein Verbrauch von 81 Millionen Doppelzentner oder 162 Millionen Zentner übrig. Es ergibt sich daraus bei einer Bevölkerung von 47 Millionen auf den Kopf der Bevölkerung ein Konsum von etwa 3,45 Zentner, d. i. für eine Haushaltung mit durchschnittlich fünf Personen ein Konsum von über 17½ Zentner oder 8½ Doppelzentner. Wenn infolge der Kornzölle der Doppelzentner um 5 M. verteuert wird, so ergibt das für jede Haushaltung eine Verteuerung ihres Konsums von durchschnittlich $8\frac{1}{2} \times 5 = 42\frac{1}{2}$ M. Da aus einem Zentner Getreide 60 Pfund Mehl und aus 60 Pfund Mehl 81 Pfund Brot hergestellt werden, kommt eine Verteuerung des Doppelzentners Getreide um 5 M. oder des Zentners um 2½ M. einer Verteuerung für das Pfund Brot um mehr als 3 Pf. gleich. Wenn eine Arbeiterfamilie täglich ein 5-pfündiges Brot braucht, so ergibt sich für dieselbe eine Verteuerung durch den Kornzoll von täglich 15½ Pf.; dies macht im Jahre eine Verteuerung von ca. 56½ M.

Die bei der Unfallversicherung in Anrechnung kommenden Lohnbeiträge ergaben für den Arbeiter 1887 einen durchschnittlichen Jahreslohn von etwa 620 M. Die Kornzölle stellen also eine Überbelastung des Einkommens der Arbeiterfamilie im Verhältnis von 56 zu 620 M.,

also um 9 pCt. ihres Einkommens bar. Dies würde eine Verlängerung der Arbeitszeit bei 10 stündiger Arbeitsdauer um nahezu 1 Stunde bedeuten, oder der Arbeiter muß sich in der Befriedigung seiner übrigen Bedürfnisse entsprechend einschränken. —

Die minder wohlhabenden Klassen werden durch diese Brotverteuerung verhältnißmäßig jedenfalls stärker betroffen als die wohlhabenderen. Die letzteren kräftigen sich insbesondere durch Fleischnahrung, der Aermere dagegen ist auf Brot mehr angewiesen, weil ihm Fleisch zu teuer ist, und wenn man ihm den Brotkonsum verteuert, so wird er zu einem stärkeren Maß des Konsums beispielsweise der Kartoffeln herabgedrückt, die mehr den Magen füllen als zur Ernährung beitragen.

Die Kornzölle müssen in dem Maße drückender wirken, je ungünstiger die Ernten ausfallen. Die Kornzölle sind eingeführt und erhöht worden jedesmal unter dem Eindruck niedriger Kornpreise nach vorangegangenen günstigen Ernten. Aber schon im Jahre 1881 hatten wir in Folge ungünstiger Ernten einen Roggenpreis von durchschnittlich 205 Mk. Wenn der Zoll damals, statt 10, wie jetzt 50 Mk. betragen hätte, so würde der Roggenpreis sich auf 245 Mk. gesteigert haben. Inzwischen ist eine erhebliche Verteuerung des Brotes seit 1888 eingetreten, teils in Folge der Erhöhung des Kornzolls zu Ende 1887, teils in Folge des ungünstigen Ausfalls der Ernte von 1888.

Wem kommen nun die Vorteile des Getreidezolls zu Gute? Wenn der Kaffeezoll oder der Pfefferzoll erhöht wird, so hat den Vorteil davon ausschließlich die Reichskasse, weil aller Kaffee und Pfeffer verzollt werden muß, da im Inlande kein Kaffee und Pfeffer wächst. Wenn aber auf Getreide ein Zoll gelegt wird, so hat den Vorteil der Verteuerung des Getreides die Reichskasse nur für dasjenige Achtel, was von dem im Inlande verzehrten Getreide durchschnittlich über die Grenze eingeführt und verzollt wird, während der Vorteil für das übrige Getreide, das im Inlande wächst und gleichfalls verteuert wird, aber nicht verzollt zu werden braucht, nicht die Reichskasse, sondern die Produzenten des Getreides haben.

Man spricht von dem Vorteil der Landwirtschaft. Aber bei dem abstrakten Begriff „Landwirtschaft“ kommt der Vorteil nicht in Frage, es sind immer Personen, denen in der Landwirtschaft geholfen werden soll. Die Landwirtschaft besteht aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Für die Arbeitnehmer, die Tagelöhner, ist, soweit diese in Roggen gelohnt werden, der Preis des Roggens ganz gleichgültig, es sei denn, daß dieselben durchweg an Roggen nicht mehr empfangen, als sie selbst an Brot konsumieren. Soweit aber der ländliche Arbeiter in Geld gelohnt wird, wird er durch eine Verteuerung des Roggens infolge der Zollerhöhung ebenso benachteiligt wie der Städter. Die Löhne der ländlichen Arbeiter sind mit den Kornzöllen nicht gestiegen, weil die Nachfrage nach ländlichen Arbeitern, wegen der Einführung der Zölle sich nicht gesteigert hat. Es wird, wie nachgewiesen, nach Einführung des Zolles kein Hektar im Inlande mehr bebaut, als es früher der Fall war.

Was nun aber die ländlichen Arbeitgeber und die Besitzer betrifft,

welche Landwirtschaft betreiben, so beträgt die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland rund 5200000. Von diesen 5200000 landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaften aber 77 Prozent, das heißt über 4 Millionen, ein Grundstück, das **nicht über den Umfang von 5 Hektaren hinausreicht**. Wer aber nicht mehr als 5 Hektare bebaut und also auf diesen 5 Hektaren nicht bloß Getreide sondern auch Gemüse, Kartoffeln und Viehfutter ziehen muß, der kann auf diesen 5 Hektaren nicht mehr Korn bauen, als er selbst für seine Wirtschaft gebraucht. Wer nicht mehr Korn zieht, als er selbst für seine Wirtschaft gebraucht, der hat auch von der Kornzollerhöhung gar keinen Nutzen, denn wenn ein solcher Besitzer wirklich Korn verkauft, um sich nachher entsprechend bei dem Bäcker wieder Brot einzukaufen, so würde er zwar für das verkaufte Korn mehr Geld einnehmen, aber wenn er das Brot nachher beim Bäcker entsprechend höher bezahlen muß, so gleicht sich beides aus, und für ihn ist mindestens die Erhöhung der Kornzölle gleichgültig. Soweit der kleine Besitzer aber nicht einmal so viel Korn produziert, als er in seiner Wirtschaft gebraucht, und also in Gestalt von Brot noch zukaufen muß, hat er entsprechend dieselben Nachteile wie der Städter.

Die Frage eines Vorteils aus den Kornzöllen kann somit nur entstehen gegenüber den Inhabern von landwirtschaftlichen Betrieben, die ein Grundstück von mehr als 5 Hektaren haben. Deren sind im Ganzen 1200000; darunter sind wiederum 600000 deren Grundbesitz nicht über 10 Hektare hinausreicht. Beim Besitz von 5 bis 10 Hektaren kann es schon sehr zweifelhaft sein, ob oder wie viel dabei noch an Vorteil herauskommt, und ob nicht die anderen Zölle, die auf Kaufartikel der Landwirtschaft in den letzten Jahren gelegt sind, das aufwiegen, was solchem Landwirt aus den Getreidezöllen an Vorteil erwächst.

Den eigentlichen großen, in das Gewicht fallenden Vorteil haben nur diejenigen Gutbesitzer, die ein Gut haben von **über 100 Hektaren**, und deren sind in ganz Deutschland **nur 25 000**. Diese 25 000 Besitzer sind es also hauptsächlich, die den Vorteil aus der Erhöhung der Kornzölle genießen. Je größer darunter der Besitz, desto größer auch der Vorteil. Denn je kleiner eine Wirtschaft ist, desto weniger kann der Mann Korn verkaufen, desto mehr braucht er prozentuell von seiner Produktion in seiner eigenen Wirtschaft. Je größer aber die Wirtschaft ist, ein desto größeres Prozentverhältnis hat der Besitzer von seinen Produkten übrig, und kann er auf den Markt bringen. Eine Erhöhung der Marktpreise nützt deshalb progressiv dem Besitzer um so mehr, je größer der Grundbesitz ist. Während also die Nachteile der Kornzollerhöhung vorzugsweise auf die minder wohlhabenden, die ärmeren Klassen fallen, ziehen die Vorteile die Reichen. Es bestätigt sich hier der Spruch: Demjenigen, der da hat, wird noch mehr gegeben.

Allerdings ist bei der Verhandlung über die Kornzölle von konservativer Seite, insbesondere von dem Freiherrn v. Hammerstein, es so dargestellt worden, als ob die Gutbesitzer ein Recht auf eine bestimmte Grundrente und die zur Erzielung einer gewissen Grundrente erforder-

lichen Getreidepreise besäßen. Mit demselben Recht könnte aber auch jeder Arbeiter verlangen, daß ihm der Lohn mit Hilfe der Gesetzgebung zu einem gewissen Betrage garantirt wird; mit demselben Recht könnte auch der Rentner, der früher sein Kapital mit $4\frac{1}{2}$ bis 5 pCt. verzinst und heute noch nicht $3\frac{1}{2}$ pCt. daraus gewinnt, verlangen, daß ihm im Wege der Gesetzgebung eine Verzinsung von $4\frac{1}{2}$ pCt. gesichert wird. Statt dessen konvertirt der Staat selbst seine Staatspapiere, indem er den Zinsfuß erst von $4\frac{1}{2}$ auf 4 und jetzt auf $3\frac{1}{2}$ pCt. ermäßigt, und derjenige, der sich etwas erspart hat, muß vorlieb nehmen mit dem geringeren Zinsfuß, weil es die Konjunktur so mit sich bringt.

Haben aber die Gutsbesitzer Ursache, derart über Getreidepreise zu klagen, wie sie sich ohne Einwirkung der Kornzölle ergeben würden? Bis 1860 sind die Getreidepreise fortwährend gestiegen und haben sich seit 1820 verdoppelt. Es wäre ein Unglück gewesen, wenn diese Preissteigerung sich fortgesetzt hätte, denn eine solche Preissteigerung bedeutet eine fortgesetzte Erhöhung der Grundrente; eine Erhöhung der Grundrente aber bedeutet eine Werterhöhung der Güter nicht durch eine Arbeit oder Anwendung des Besitzers, sondern lediglich durch eine Konjunktur. Es würde eine ungünstige Kulturentwicklung sein, bei welcher die Grundrente an dem Ertrag der Volkswirtschaft in einem fortgesetzt steigenden Prozentsatz teilnimmt. Während bis 1860 die Entwicklung des Eisenbahnwesens den inländischen Gütern es ermöglicht hat, auch bei entlegenerer Lage ihre Vorräte auf den Markt zu bringen und zu Weltmarktpreisen zu veräußern, ist seitdem die Entwicklung des Eisenbahnwesens auch der Konkurrenz der Weltteile unter einander in der Versorgung mit Lebensmitteln zu Gute gekommen. Die inzwischen in Rußland, Amerika, Ostindien gebauten Eisenbahnen führen im Anschluß an die Seedampfschiffahrt Getreide aus jenen Gegenden herbei zur Konkurrenz mit dem inländischen Getreide. Diese internationale Versorgung der Völker mit Getreide hat Notstände nahezu unmöglich gemacht, wie sie noch im Jahre 1847 bei deutschen Mißernten hervorgetreten sind. Es ist damit ein gewisses stationäres Element in die Getreidepreise gekommen, wenn man ganze Perioden im Durchschnitt betrachtet.

Wenn die Freunde der Kornzölle auf besonders niedrige Getreidepreise einzelner Jahrgänge hinweisen, so lassen sie außer Betracht, daß solche niedrigen Getreidepreise in Zusammenhang mit einem günstigen Ausfall der Ernte stehen, welcher es auch dem einzelnen Gutsbesitzer ermöglicht, eine größere Menge von Getreide zu verkaufen. Der niedrige Preis vervielfacht sich also mit einer desto größeren Getreidemenge bei günstigem Ausfall der Ernte.

Allerdings kommen, wenn die Getreidepreise stationär bleiben oder zurückgehen, alle sonstigen wirtschaftlichen Schäden, die im Kreise der Gutsbesitzer vorhanden sind, drastischer zum Vorschein als früher. Diejenigen, welche ihre Güter zu Schwindelpreisen gekauft haben, in der Erwartung einer fortwährenden Steigerung des Reinertrags oder der Güterpreise, erfahren ebenso eine bittere Enttäuschung als diejenigen, die ihre

Güter bei einer Erbteilung zu teuer angenommen haben. Ebenso treuen die Schäden hervor, wenn jemand ein im Verhältnis zu seinen Mitteln zu großes Gut gekauft hat und dasselbe nicht mit eigenem, ausreichendem Kapital zu bewirtschaften imstande ist. Die Vermögensverhältnisse gestalten sich um so ungünstiger, wenn die sozialen Anforderungen an das Leben nach der Größe des Gutes, anstatt nach dem eigenen Vermögen bemessen werden.

Vielfach wird auch von den Getreidezöllern Abhilfe verlangt und erwartet für Schäden und Mißverhältnisse, welche von den Gutsbesitzern persönlich verschuldet sind. Vielfach gebricht es auch den Gültbesitzern an einer genügenden wirtschaftlichen Ausbildung. Auch der Landwirt muß sich heut zu Tage auf die Konjunkturen und die wechselnden Verhältnisse verstehen wie jeder Kaufmann und andere Gewerbetreibende. Unzweifelhaft ist der wirtschaftliche Rückgang des Großgrundbesitzes in manchen Landestellen auch die Folge davon, daß der Großgrundbesitz hier in einer Weise überwiegt, wie es den heutigen Kulturverhältnissen nicht mehr entspricht. In den Provinzen Posen und Pommern beispielsweise besteht die Hälfte der landwirtschaftlichen Betriebsfläche aus Gütern von über 100 Hektar; in Westpreußen ist es ungefähr ebenso. Der große Umfang des Großgrundbesitzes ist aber die Folge von künstlichen Einrichtungen der Gesetzgebung, insbesondere der Fideikomnisse, welche die Veräußerung und Teilung der Güter ausschließen und die Erstgeborenen auf Kosten der jüngeren Geschwister begünstigen. Die Fideikommißbesitzer sind es auch, welche den eigentlichen Kern unter den Verteidigern der Kornzölle bilden. Gerade diejenigen, die einen großen Besitz und ein hohes Einkommen ohne eigenes Verdienst lediglich durch Erbschaft überkommen haben, haben den Vorteil von einem Zolltarif, der wesentlich den minder wohlhabenden Klassen die unentbehrlichsten Nahrungsmittel verteuert.

Nichts ist falscher, als die Darstellung, daß das Sonderinteresse der jeweiligen Besitzer mit dem Interesse der Landwirtschaft zusammenfällt. Freilich erwächst bei der Einführung und Erhöhung von Getreidezöllen den jeweiligen Besitzern von Gütern daraus ein Vorteil, denn nach den Getreidepreisen richtet sich der Reinertrag der Güter, die Grundrente; nach der Grundrente richten sich die Preise der Güter. Infolge davon wird nach einer Kornzollerhöhung jedes Gut entsprechend mehr wert. Wenn aber das Gut alsdann verkauft wird oder eine Erbteilung stattfindet, so muß der Käufer des Gutes oder derjenige, der es bei der Erbteilung übernimmt, das Gut um so viel teurer bezahlen; der nachfolgende Besitzer ist darum nicht besser daran, als der Besitzer vor Einführung der Kornzölle; den Vorteil hat nur derjenige, der das Gut abgetreten hat, denn der Vorteil aus der Einführung und Erhöhung der Getreidezölle kommt im Gutswert zum Ausdruck und hat den Verkaufspreis erhöht. Der nachfolgende Besitzer ist sogar noch in einer schlechteren Lage, denn wenn durch Zölle die Produkte verteuert werden, so muß dies auf den Konsum einschränkend wirken, insbesondere

auf den Absatz von Roggen und Weizen oder, wenn man nicht geneigt ist, den Brotkonsum einzuschränken, auf den Konsum anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, beispielsweise von Milch, Butter und Fleisch.

Man hat den schönen Spruch erfunden: „Hat der Bauer Geld, so hat's die ganze Welt“. Unter den Bauern verstehen sich die Herren Agrarier natürlich selber, und sie meinen, wenn sie mehr Geld hätten, könnten sie auch mehr Geld ausgeben, „dadurch käme mehr Geld unter die Leute, und es blühe Handel und Wandel“. Aber was diesen Klassen an Einnahme zuwächst, wird denjenigen fortgenommen, die ihr Brot teurer bezahlen müssen. Wenn die Verteuerung durch die Kornzölle nicht eingetreten wäre, so würden die Letzteren aus ihrem Einkommen um so mehr Waare für sich selbst kaufen können. Mit ihrer größeren Nachfrage und ihrer größeren Kaufkraft würden sie ebenso Handel und Wandel zu beleben im Stande sein wie die Gutsbesitzer. Der Gutsbesitzer sind wenige, der Arbeiter aber, denen das Brot durch die Kornzölle verteuert wird, viele. Anstatt also zu sagen: Hat der Bauer — oder, wie es wirklich gemeint ist, der Großgrundbesitzer — Geld, so hat's die ganze Welt, wäre es richtiger, zu sagen: Fehlt's dem Arbeiter an Geld, so fehlt's der ganzen Welt.

Zuletzt muß die Verteuerung der Lebenshaltung, die Verteuerung der unentbehrlichsten Gegenstände, wie sie durch die neuere Gesetzgebung fort und fort herbeigeführt wird, die Folge haben: entweder müssen die Löhne gesteigert werden, um die Lebenshaltung wie bisher auch bei teureren Preisen zu ermöglichen; oder, wenn dies nicht durchführbar ist, in der Konkurrenz der Industrie auf dem Weltmarkt, so bleibt den Arbeitern nichts übrig, als auszuwandern. Die Industrie zieht sich alsdann in Gegenden und Weltteile, wo die Lebensmittel wohlfeiler sind. Wenn man das billigere Getreide nicht nach Deutschland kommen läßt, so wandern die Deutschen in wachsender Zahl dorthin, wo das billigere Getreide wächst. Allerdings ist seit 1870 die Bevölkerung in Deutschland um 7 Millionen gewachsen. Aber andererseits hat Deutschland seit Einführung der Kornzölle im Jahre 1880 auch 1 200 000 Köpfe durch Auswanderung verloren, während diese Auswanderung in den Jahren 1872 bis 1879 nur 400 000 Köpfe betragen hatte. Mit jedem Auswanderer verliert die deutsche Landwirtschaft einen Kunden sowohl für Roggen und Weizen als für andere Erzeugnisse. Das letzte und wahre Interesse auch der Landwirtschaft geht daher allerdings dahin, daß das Volk mit billigen Lebensmitteln reichlich versorgt werden kann.

Die Kornzölle, so sagte der gegenwärtige Schatzsekretär v. Malhan im Reichstage — freilich am 6. Mai 1879 — nähern sich dem Ideal einer Abgabe, wie sie nicht sein soll.

Die Einnahmen aus den Getreidezöllen für die Reichskasse haben seit dem Bestehen derselben betragen: 1880: 14 455 000 M., 1881: 16 575 000 M., 1882: 19 029 000 M., 1883: 18 825 000 M., 1884: 23 816 000 M., 1885: 30 137 000 M., 1886: 30 194 000 M., 1887: 46 479 000 M., 1888: 57 167 000 M. Der Ertrag im Jahr 1889 aus

diesem brodberteuernden Zoll wird die Summe von 57 Millionen Mark noch ganz bedeutend übersteigen.

Gewerbefreiheit siehe Handwerkerfragen.

Gewerbsteuer in Preußen. Der Ertrag derselben ist im Etat 1889/90 auf 20 Millionen Mk. veranschlagt. Schon seit länger als 10 Jahren ist von der preussischen Regierung wiederholt eine Reform der Gewerbesteuer zur Erleichterung der Handwerker und des kleineren und mittleren Handelsstandes verheißen worden. Die freisinnige Partei hat wiederholt Anträge gestellt, in dieser Richtung vorzugehen, ohne daß diese Bestrebungen von einem Erfolg begleitet worden sind. Im Jahre 1881/82 ist im Finanzministerium ein Gesetz ausgearbeitet worden, einer neuen Gewerbesteuer nach Maßgabe des im Gewerbebetriebe thätigen Anlage- und Betriebskapitals einzuführen. Seitdem hat über die Sache nichts mehr verlautet.

Bei der Ueberweisung von Staatseinnahmen an Kommunalverbände ist bisher in ungerechter Weise die Gewerbesteuer zum Nachtheil der industriellen Bezirke und Städte ganz außer Betracht gelassen, während dagegen die Grund- und Gebäudesteuer als Maßstab benutzt worden ist.

Grund- und Gebäudesteuer in Preußen. Die Grundsteuer des Staates beträgt in Preußen 40 Millionen Mk. und ist seit 1865 (in den neuen Provinzen seit 1867) nicht erhöht. Die Grundsteuern wurden 1865 in den alten Provinzen neu veranlagt und zwar nach dem Durchschnitt der Marktpreise landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Jahren 1836 bis 1860. Zugleich trat 1865 eine Erhöhung der Grundsteuersumme, welche für die alten Provinzen bis dahin 8 Millionen Thaler betragen hatte, auf 10 Millionen Thaler ein. Den bis dahin steuerfreien Rittergütern wurde die Steuer auferlegt unter Zahlung einer Entschädigungssumme von 10 Millionen Thaler in $4\frac{1}{2}$ prozentigen Staatspapieren. Diese Entschädigung betrug das $13\frac{1}{2}$ fache des Betrages, um welchen diese Rittergüter gegen andere Güter bis dahin weniger mit Grundsteuer belastet waren. Man nahm an, daß eine Grundsteuerauflegung gewissermaßen eine Kapitalverminderung darstelle, weil die Grundsteuerfreiheit bei Käufern und Erbtheilungen mit berücksichtigt sei.

Wie man 1865 den bis dahin steuerfreien Rittergütern für die Auflegung der Grundsteuer eine Kapitalentschädigung in Höhe von 30 Millionen Mk. zahlte, so würde der Staat bei einer Grundsteuerverminderung umgekehrt eine Herauszahlung verlangen können. Eine Grundsteuerverminderung stellt sich als Kapitalserhöhung dar, die ausgeglichen werden muß durch ein Kapital, das der Grundbesitzer herauszahlen hat. Anderenfalls wirkt die Grundsteuerverminderung eine Kapitalgeschenk an den jetzigen Grundbesitzer, denn die Folge davon ist, daß, wenn der Besitz wechselt, der von der Grundsteuer entlastete Besitz um so viel höher veräußert wird und der folgende Besitzer nach Bezahlung eines der verminderten Grundsteuer entsprechenden höheren Kaufpreises

sich genau in derselben Lage befindet wie der heutige Grundbesitzer vor der Grundsteuerverminderung.

Am 4. Februar 1881 äußerte sich Fürst Bismarck im Abgeordnetenhaus u. a. dahin, daß er sich nicht für Abschaffung der Grundsteuer erklären wolle und alle Bedenken theile, die dagegen geltend gemacht werden. „Die Auflegung der Grundsteuer war 1865 eine große Ungerechtigkeit; diese Ungerechtigkeit ist 18 Jahre her; und es ist sehr schwer, sie wieder gut zu machen, ohne eine neue Ungerechtigkeit zu begehen. Ich habe mich deshalb auch nie dafür verwandt, die Grundsteuer zu vermindern, und warte darüber die Vorschläge anderer ab, ohne ihnen heute zu widersprechen; ich halte es für einen unpraktischen Weg aus den Gründen, die schon geltend gemacht worden sind. Wohl aber ist mein Bestreben, dahin zu wirken, daß die Grundsteuererhebung nicht ferner einen Maßstab für die Zuschläge der Kommunalsteuer bildet, denn dadurch wird die Ungerechtigkeit in jedem Jahr wiederholt.“

Die Gebäudesteuer des Staates ist im preussischen Staatshaushaltsetat für 1889/90 mit 31½ Millionen Mk. veranlagt, während das Soll der Grundsteuer, wie oben angegeben, 40 Millionen Mk. beträgt. Auch die Gebäudesteuer wurde 1865 in Preußen neu veranlagt. Während aber der Wert der Grundstücke damals nach dem Durchschnitt der Marktpreise landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Jahren 1836 bis 1860 eingeschätzt wurde, erfolgte die Einschätzung der Gebäude damals nach dem Durchschnitt der Mietzwerte von 1853 bis 1863. Die Grundsteuer ist seit 1865 bezw. in den neuen Provinzen seit 1867, unverändert geblieben, die Gebäudesteuer aber hat seitdem Erhöhungen erfahren, nicht bloß infolge des Hinzutritts neuer Gebäude, bezw. neuer Stockwerke, sondern auch infolge einer neuen Veranlagung, die im Jahre 1880 nach dem Durchschnitt der Mietzwerte von 1868 bis 1878 stattfand. Durch diese neue Veranlagung ist die Gebäudesteuer um 6 665 296 Mk. oder um ⅓ des bis 1880 erhobenen Betrages von 21 Millionen Mk. erhöht worden. Während der Ertrag der Gebäudesteuer sich im Jahre 1867 nur auf etwa ⅓ des Ertrages der Grundsteuer belief, kommt das Gebäudesteuerfoll gegenwärtig nahezu 78 pCt. der Grundsteuer gleich.

Unter der **Ueberweisung von Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände**, wie sie vielfach erwähnt wird, versteht man nicht eine Abänderung dieser Steuern an sich, sondern nur eine Verwendung des Ertrages aus diesen Staatssteuern, welche das Verhältnis der Steuerzahler zum Staat unverändert bestehen läßt.

Solche Ueberweisung kann in zweifacher Weise erfolgen: entweder wird der Ertrag der Grund- und Gebäudesteuer ganz oder zu einem bestimmten Prozentverhältnis den Kommunalverbänden nach Maßgabe der innerhalb derselben aufkommenden Beträge überwiesen, oder es erfolgt die Ueberweisung einer bestimmten, von dem Ertrage der Grund- und Gebäudesteuer ganz unabhängigen Geldsumme an die Kommunalverbände, ebenfalls nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden Beträge. Im letzteren

Falle dient also der Ertrag der Grund- und Gebäudesteuer nur als Verteilungsmaßstab für eine unabhängig von dem Ertrag der Steuer für die Staatskasse bestimmte Geldsumme. In dieser Weise wird schon gegenwärtig die nach der lex Huene an die Kommunalverbände zu verteilende Summe (siehe „Huene lex“) zu $\frac{2}{3}$ nach Maßgabe der in den Kommunalverbänden aufkommenden Grund- und Gebäudesteuer, zu $\frac{1}{3}$ nach Maßgabe der Bevölkerung geteilt.

Neuerlich ist von dem Abg. v. Huene, unterstützt durch die Zentrums-
partei, der Antrag gestellt worden, unter Aufhebung der bestehenden
lex Huene den halben Betrag der Grund- und Gebäudesteuer an die
Kommunalverbände zu verteilen (siehe Huene lex). Wenn sich aber in
der Staatskasse überflüssiges Geld findet, so ist es das Naturgemäße, nicht
Renten aus der Staatskasse an Kommunalverbände zu überweisen, sondern
die Staatssteuern selbst zu ermäßigen. Alsdann kommt der
Vorteil unmittelbar den Steuerzahlern selbst zu Gute. Den
Kommunalverbänden bleibt es alsdann überlassen, im Bedürfnisfall ihrer-
seits die Kommunalsteuern zu erhöhen. Je geringer die Staatssteuern
sind, desto höher können ja die Anforderungen an den Steuerzahler für
kommunale Zwecke bemessen werden. Bei getrennter Erhebung der Ein-
nahmen für Staat und Gemeinden wird eine Verquickung der Finanzen
beider Körperschaften vermieden, welche eine unsolide Finanzwirtschaft be-
günstigt und die Selbstverwaltung, bezw. das Steuerbewilligungsrecht der
Vertretungskörper schädigt.

Insofern aber die Ueberweisung von Renten aus der Staatskasse an
Kommunalverbände gleichwohl in Frage kommt, bedarf es einer näheren
Prüfung, ob der Ertrag der Grund- und Gebäudesteuer auch
einen gerechten Verteilungsmaßstab darstellt. Das Nächst-
liegender und Naturgemäße ist es, wenn man einmal Renten aus der
Staatskasse überweisen will, diese Renten zu bemessen nach dem Gesamt-
ertrag aller direkten Staatssteuern, welche in den einzelnen
Kommunalverbänden erhoben werden. Eine Verteilung der Renten nur
nach Maßgabe der Grund- und Gebäudesteuer schädigt insbesondere die
industriellen und dicht bevölkerten Bezirke, in denen sehr erhebliche Summen
an Steuern durch Gewerbesteuer und Klassen- und Einkommensteuer aufge-
bracht werden müssen. Gerade in solchen Bezirken aber pflegen die Kom-
munalsteuern am höchsten zu sein.

Fürst Bismarck will wie aus obiger Erklärung hervorgeht, die
Grundsteuer zwar beibehalten, aber die Kommunalzuschläge zur
Grundsteuer beseitigen. Was nun den Betrag dieser Zuschläge an-
betrifft, so entfielen im Jahre 1881/82 von den 25 Millionen M. Zu-
schlägen zu den Staatssteuern unter den Kreissteuern nicht ganz die Hälfte
auf Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer. In welchem Betrage solche
Zuschläge noch jetzt erhoben werden, seitdem infolge der lex Huene manche
Kreisabgaben eine Verminderung erfahren haben, ist nicht bekannt. Die
Zuschläge auf die Grundsteuer in preussischen Landgemeinden betragen
18 Millionen M. von 63 Millionen M. Kommunalabgaben überhaupt.

Die gesamten direkten Steuern in Preußen für Staat, Kreise und Gemeinden betragen 350 Millionen Mk. Hiervon werden etwa 67 Millionen, also noch nicht ein Fünftel, durch Grundsteuer und Grundsteuerzuschläge aufgebracht.

Gerade innerhalb der Kommunalverbände aber kommen vielfach Ausgaben vor, die dem Grundbesitz zum besonderen Vorteil gereichen und deshalb auch eine besondere Besteuerung desselben rechtfertigen. So werden von den Kreisen etwa 10 Millionen Mark jährlich verwendet für Verkehrsanlagen, d. h. für Chausséeunterhaltung, und außerdem 8 Millionen Mark für die Verzinsung und Tilgung von Schulden, die auch wesentlich für den Bau von Chausseen aufgenommen worden sind. Chaussée- und Wegeanlagen tragen wesentlich zur dauernden Wertherhöhung des Grundbesitzes bei, indem sie es dem Landwirt ermöglichen, durch Verminderung der Transportkosten auf entfernten Märkten mit seinen Produkten zu konkurrieren und dadurch höhere Preise für dieselben zu erzielen. Die Vorteile solcher Verkehrsanlagen gereichen auch dem Grundbesitz zum gleichen Nutzen, mögen auf demselben viele oder wenige Hypotheken lasten. Von diesem Standpunkte aus ist daher auch eine Berücksichtigung der Hypothekenzinsen bei der Grund- und Gebäudesteuer nicht angemessen.

Auch stehen den 40 Millionen Mark Einnahme aus der Grundsteuer, welche an den Staat gezahlt wird, $37\frac{1}{2}$ Millionen Mark Rente gegenüber, welche der Staat an die Provinzialfonds zahlt. Von diesen $37\frac{1}{2}$ Millionen Mark werden mindestens 30 Millionen Mark jährlich für Chausseeneubauten und Chausséeunterhaltung verwendet.

Soweit die Erträge der Grundsteuer Verwendung finden im besonderen Interesse des Grundbesitzes, wie z. B. für Wegeanlagen, Wegeunterhaltung, landwirtschaftliche Zwecke u. dergl., sind daher besondere Grundsteuern neben der allgemeinen Einkommensteuer gerechtfertigt.

Beugnen läßt sich aber nicht, daß gegenwärtig der Grundbesitz als solcher vielfach auch besonders herangezogen wird zur Tragung von Ausgaben, welche den Grundbesitzer nicht höher interessieren und deshalb auch nicht mehr belasten sollten als andere Besitzer. Es ist kein Grund einzusehen, warum Zuschläge für die Kosten der laufenden Armen- und Schulunterhaltung nicht ebenso auf das Einkommen aus beweglichem Besitz (Zinsen, Renten, Dividenden) gelegt werden sollen als auf die Grundrente. Nur bankliche Aufwendungen gereichen dem Grundbesitz selbst dauernd zum Vorteil und rechtfertigen es daher auch, daß die Zinsen des Baukapitals dem bleibenden Kapital, d. h. dem Grund und Boden, zur Last gelegt werden. Auf dem platten Lande versteckt sich freilich oft unter den Klagen über die Ungerechtigkeit der Grund- und Gebäudesteuer das Bestreben, das Einkommen der Nichtbesitzer bzw. der kleineren Besitzer in demselben Verhältnis zu besteuern wie das Einkommen der großen Besitzer; denn da auf dem Lande Einkommen aus beweglichem Kapital wenig vertreten ist, so muß jeder Ausfall an Grund- und Gebäudesteuerzuschlägen die Zuschläge zur Klassen- und Einkommensteuer desto mehr steigern.

Vom Erlaß direkter Staatssteuern haben stets die Kleinen Besizer um so größeren Vorteil, je weniger sich dieser Erlaß auf Grund- und Gebäudesteuer und je mehr sich derselbe auf Klassen- und Einkommensteuer erstreckt. Wenn ein Dorf und ein daneben liegender Gutsbezirk gleiche Größe haben und einen gleichen Betrag an Grundsteuer entrichten, so wird das Dorf jedesmal mehr Klassen- und Einkommensteuer bezahlen, als im Gutsbezirk auskommt, denn im Dorf ist verhältnismäßig mehr Einkommen steuerpflichtig, welches nicht aus Grundrente sondern aus Arbeitsverdienst besteht, als auf dem Gute. Auch pflegt der kleine Besitz nicht in dem Maße verschuldet zu sein, wie es bei dem Großbesitz der Fall ist. Wie in den Motiven zu dem Entwurf über Veränderungen der Einkommensteuer von 1869 bemerkt worden ist, beträgt bei Klassensteuerpflichtigen die Klassensteuer oft 40 pCt. des Katastralreinertrages, bei Einkommensteuerpflichtigen von mehreren tausend Morgen oft nur 4 pCt.

Soweit man in der Lage ist, direkte Steuern zu vermindern, so haben Ermäßigungen an Klassen- und Einkommensteuer den Vorteil, daß sie nicht als einmalige Kapitalzuwendung für die jetzigen Besizer wirken, sondern zu aller Zeit den Steuerzahlern zum Vorteil gereichen. Eine dauernde Ermäßigung der Grundsteuer dagegen kommt nur dem jeweiligen Besizer zu gute, indem der nachfolgende Besizer das Gut um so theurer im Ankauf oder bei der Erbteilung erwerben muß, je mehr dasselbe von Steuern entlastet ist.

Eine gründliche Reform des direkten Steuersystems müßte darauf ausgehen, die Höhe der Grund- und Gebäudesteuer beweglich zu machen derart, daß diese Steuern in Uebereinstimmung gesetzt würden mit den jeweiligen Verwendungen der politischen Verbände, welche dem Grund und Boden besonders zum Vorteil gereichen. Da solche Verwendungen vorzugsweise in den kommunalen Verbänden der Provinzen, Kreise und Gemeinden stattfinden, erscheint es zweckmäßig, wenn der Staat die Grundsteuer als Staatssteuer aufgibt und sie dagegen als Kommunalsteuer fortbestehen läßt. In dieser Weise könnte sich auch die Grundsteuer in der Veranlagung und Fortführung den besonderen Verhältnissen der einzelnen Landschaften besser anpassen. Selbstverständlich kann der Staat die Grundsteuer nur aufgeben, indem zugleich gewisse Renten und Ausgaben, welche gegenwärtig zum Besten des Grundbesizes aus der Staatskasse bestritten werden, auf diejenigen politischen Verbände übergehen, welchen die Grundsteuer als selbstständige Einnahmequelle überwiesen wird.

Handelsverträge sind Verträge, in welchen sich zwei Staaten gegenseitig zu einer gewissen günstigen Behandlung ihres Waarenaustausches und der denselben vermittelnden Personen, Transportmittel u. s. w. verpflichten. Die Handelsverträge enthalten meistens die sogenannte Meistbegünstigungsklausel. Darunter ist zu verstehen, daß ein Staat sich von vornherein verpflichtet, keine anderen Staaten besser zu stellen, als den kontrahirenden Staat. Daraus folgt, daß, wenn ein solcher Staat einem andern Staate neue Begünstigungen, z. B. Zollherabsetzungen, zugesteht, alsdann

ohne weiteres diese neuen Begünstigungen und Zollherabsetzungen auch den andern Staaten gegenüber, mit welchen Handelsverträge auf dem Fuße der Meistbegünstigungsklausel abgeschlossen sind, zur Geltung kommen. Deutschland steht in solchem Meistbegünstigungsverhältnis zu allen europäischen Staaten mit Ausnahme von Rußland, außerdem auch mit den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen amerikanischen Staaten.

Handelsverträge können zugleich Tarifverträge sein, d. h., die Staaten verpflichten sich darin, bestimmte Artikel zollfrei eingehen zu lassen oder nicht über einen gewissen Höchstbetrag hinaus einem Zollsatz zu unterwerfen. Solche Tarifverträge haben in den letzten Jahrzehnten dem Freihandel in Europa die Wege geebnet. Der Ablauf des Tarifvertrages mit Oesterreich im Jahre 1879 wurde von der Regierung benutzt, um ein Zollsystem auf neuer schutzöllnerischer Grundlage einzuführen. In den seitdem abgeschlossenen neuen Handelsverträgen ging die deutsche Regierung im Interesse der Schutzzollpolitik bis 1883 keine Verpflichtungen in Bezug auf den Zolltarif mehr ein, mit ganz vereinzelten Ausnahmen. Erst in den 1883 mit Italien und Spanien und 1889 mit der Schweiz erneuerten Handelsverträgen sind zugleich Tarifverträge enthalten, in denen sich Deutschland verpflichtet, für gewisse Artikel die Zollsätze nicht zu erhöhen. Die Rückkehr zu diesem System der Tariffestsetzungen in Handelsverträgen wäre geeignet, zugleich eine Rückkehr zu dem früheren Freihandelsystem anzubahnen, insofern als Herabsetzungen der deutschen Zölle leichter herbeizuführen sind, wenn sie gleichzeitig eintreten mit Zollherabsetzungen in ausländischen Tarifen. Da nicht immer derselbe Artikel, welcher aus einem Staat in den andern ausgeführt wird auch mit Nutzen in jenem Staat eingeführt werden kann, so beziehen sich die Tarifverträge vielfach auf verschiedene Gegenstände in den beiden kontrahirenden Staaten. Siehe auch „Zolltarif“.

Handwerkerfragen. Wenn man die Stellung der freisinnigen Partei zu denjenigen Fragen formuliert, welche sich auf das Handwerk und den Gewerbestand beziehen, so ergiebt sich ungefähr folgendes Programm derselben: 1) Förderung der Lehrlingsausbildung durch Hebung des Volkunterrichtes, durch Errichtung gewerblicher Fachschulen, durch Lehrlingsausstellungen und Bildung von Vereinen zur Ueberwachung des Lehrlingswesens und zur Ausstellung von Befähigungszeugnissen für die Lehrlinge; 2) Hebung des Gesellenstandes durch möglichste Förderung der freien Unterstützungskassen, durch Abkürzung der Militärdienstzeit, Reform der Militärwerkstätten, Einführung gewerblicher Schiedsgerichte, gesetzliche Anerkennung der Gewerkevereine und der Einigungsämter, Aufhebung der Zölle auf notwendige Lebensmittel; 3) Aufrechterhaltung und Stärkung eines ehrlichen, tüchtigen Meisterstandes durch Beförderung der Baarzahlung für gelieferte Arbeit, Einschränkung von Staatswerkstätten, Reform des öffentlichen Submissionswesens, Aufhebung der Zölle auf notwendige Materialien und Halbfabrikate (Leder, Eisen, Garne, Holz u. f. w.), Bildung von Gewerbe- und Handwerkervereinen, Vorschußvereinen, Magazin- und

Rohstoffgenossenschaften, Erweiterung des Wahlrechtes zu den Handels- und Gewerkekammern.

Wenn auch die Verhältnisse des Handwerks durch die neuere Entwicklung, insbesondere durch das Maschinenwesen vielfach verändert worden sind, so hat das Handwerk doch noch immer auf bestimmten Gebieten seinen natürlichen Boden, von welchem es nicht verdrängt werden kann. Das Handwerk ist überall am Platze, wo es vorzugsweise auf die Anpassung zum individuellen Gebrauch ankommt und die Geschicklichkeit der Hand und der Scharfsinn des Kopfes durch keine Schablone der Großindustrie ersetzt werden kann. Der Fortschritt des Handwerks liegt in der Richtung der Entwicklung zum Kunstgewerbe. Deshalb kommt es vor allem auf die Förderung der Ausbildung der jungen Handwerker an. Alles, was der Hebung des Volkunterrichtes dient, fördert auch das Handwerk. Den Konservativen dagegen ist das Schulwesen schon jetzt vielfach zu teuer; sie möchten an Stelle der Ausbildung des Verstandes noch mehr die Ausbildung des Gedächtnisses für religiöse Zwecke setzen. Ebenso wichtig für das Handwerk ist die Förderung des gewerblichen Unterrichtswesens, der Fortbildungsschulen u. s. w. Ein Haupterschwernts des Handwerks liegt in der dreijährigen militärischen Dienstzeit. Gerade wenn die jungen Leute anfangen, etwas Ordentliches zu lernen, werden sie in ihrem Ausbildungsgang unterbrochen und müssen später vielfach wieder von vorn anfangen. Auch bei der Zulassung zum einjährigen Dienst werden die gewerblichen Interessen noch zu wenig berücksichtigt. Es würde sich mancher junge Gewerbmänn zum einjährigen Dienst eignen, obwohl er nicht zwei fremde Sprachen erlernt hat.

Neben der Bildung ist das Kapital die Voraussetzung eines guten Handwerksbetriebes. Genossenschaften nach dem Muster von Schulze-Delitzsch tragen dazu bei, das Kreditwesen gerade für den Handwerkerstand zu regeln und ihm in billiger Weise Betriebsvorschüsse zu ermöglichen. Dagegen steht die Einschränkung der Wechselsähigkeit, wie sie von den Konservativen und Klerikalen zeitweilig befürwortet worden ist, gerade den Handwerkerinteressen besonders nachteilig entgegen. Ein Hauptkreditsschaden an der Entwicklung des Handwerks ist die Inanspruchnahme eines zu langen Kredits von Seiten der Kunden.

Die freisinnige Partei ist stets für die Aufrechterhaltung der **Gewerbefreiheit** eingetreten. Gewerbefreiheit hat in Deutschland schon längst vor der Reichsgewerbeordnung von 1869 bestanden. In Preußen hat die Gewerbefreiheit von 1811 bis 1849 gegolten und ist auch nachher bis 1869 mehr auf dem Papier als in Wirklichkeit beschränkt worden. Die Prüfungsvorschriften von 1815 und 1849 erwiesen sich praktisch als undurchführbar, Niemand hatte ein Interesse an deren Aufrechterhaltung; und es gab ganze Kreise, für welche die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungskommissionen überhaupt schon lange vor ihrer formellen Aufhebung nicht mehr zusammentraten. Andere deutsche Staaten hatten die Gewerbefreiheit, wie sie durch die französische Gesetzgebung am Anfang dieses Jahrhunderts eingeführt war, entweder überhaupt nicht wieder aufgehoben oder schon einige Jahre

vor der Gründung des Norddeutschen Bundes wiederhergestellt. Für den Norddeutschen Bund wurde die Gewerbefreiheit in den Hauptstücken schon durch ein sogenanntes Notgesetz von 1868 eingeführt. Es ist unter der, durch die Reichsgesetze von 1868 und 1869 geregelten Gewerbefreiheit indeß keineswegs Schrankenlosigkeit zu verstehen. Die Reichsgewerbeordnung, wie sie in dem Reichsgesetz vom 21. Juni 1869 geregelt ist, enthält sogar eine große Zahl von Beschränkungen des Gewerbebetriebs. Namentlich sind viele Berufszeige aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sittlichkeit einer Konzessionspflicht unterworfen. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegt vielfachen Beschränkungen. (Inbetreff der Einschränkung des Vertragsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, siehe „Arbeiterschutzgesetzgebung“.)

Unter „Gewerbefreiheit“ im Sinne der Gewerbeordnung von 1869 ist daher im wesentlichen zu verstehen, daß für den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, insbesondere eines Handwerks, nicht der Nachweis einer Befähigung, die Zurücklegung einer gewissen Lehrlingszeit und Gesellenzeit oder die Ablegung einer Prüfung verlangt wird; eben so wenig ist jemand verpflichtet, einer Innung beizutreten. Dagegen macht sich nun in einem Teil des Handwerkerstandes seit etwa 10 Jahren das Bestreben auf Wiederherstellung früherer Beschränkungen geltend, unter dem Vorgeben, daß die Gewerbefreiheit das Gewerbe zurückgebracht habe.

Diese Behauptung entbehrt jeglicher Begründung; im Gegenteil zeigen alle Gewerbeausstellungen gegen früher ungeahnte Leistungen. Die neuen Verhältnisse des Maschinen- und Eisenbahnwesens haben allerdings die Gewerbe von Grund aus umgestaltet und solche Vervollkommnung ihrer Erzeugnisse möglich gemacht. Das deutsche Handwerk hat keinerlei Interesse an der Wiederherstellung künstlerischer Einrichtungen und an der Wiedereinführung von Gewerbebeschränkungen oder Abgrenzung der einzelnen Handwerksbetriebe unter einander. Dadurch würde nur dem Handwerk die Konkurrenz mit dem Großbetriebe und der Großindustrie, welche keine Beschränkungen verlangt und auch solchen nicht unterworfen werden kann, noch mehr erschwert werden. Ueberhaupt haben die neuen Verhältnisse, das Maschinen- und Eisenbahnwesen, die sich nach veränderlichen Umständen richtende Arbeitsteilung, die Grenzen zwischen Handwerk, Fabrikbetrieb und Handel, sowie zwischen den einzelnen Handwerken unter sich vollständig aufgehoben.

Die Bestrebungen der Künstlerpartei unter den deutschen Handwerkern, auf Wiedereinführung von gewerblichen Beschränkungen des Handwerks bewegen sich in zweifacher Richtung: einmal geht diese Partei darauf aus, allen selbstständigen Handwerkern die Verpflichtung aufzuerlegen, **einer Innung beizutreten**; sodann soll ein gewisser Ausbildungsgang und die Ablegung einer Prüfung für die Handwerker obligatorisch gemacht werden. In ersterer Richtung haben die künstlerischen Bestrebungen in der Gesetzgebung seit 1881 teilweise Erfolge zu verzeichnen. Die Künstlerpartei unter den Handwerkern ist nicht bloß von der Centrumspartei, sondern auch von den beiden konservativen Parteien unterstützt worden, um

dadurch die Handwerker in den Städten für konservative Wahlen zu interessieren. Ein schrittweises, nur allmähliches Nachgeben gegen die Forderungen der Zünftlerpartei ist dazu bestimmt, dieselbe dauernd im Geleise der konservativen Richtung zu erhalten. Ein Teil der freikonservativen Partei ist in der ersten Zeit noch für die Gewerbefreiheit eingetreten; jetzt ist nahezu die gesamte freikonservative Partei in das zünftlerische Lager übergegangen. Bis zum Jahre 1887 verteidigte die nationalliberale Partei an der Seite der Fortschrittspartei bezw. der freisinnigen Partei die Gewerbefreiheit gegen zünftlerische Beschränkungen; seit dem Wiedereintreten Miquels in den Reichstag i. J. 1887 aber zeigt die nationalliberale Partei auch in diesem Punkt eine Wandlung.

Die Grundlage des reaktionären Vorgehens in der Gesetzgebung bildete ein Antrag v. Seibewitz i. J. 1879. Zuerst i. J. 1881 wurde die Gewerbegesetzgebung in zünftlerischer Richtung abgeändert durch eine von der Regierung eingebrachte Novelle zu den Bestimmungen über das Innungswesen. Die freisinnige Partei ist der Bildung von Innungen nicht entgegen, Innungen können, wie alle Vereinigungen, die Interessen der Arbeiter durch vereinte Kräfte in gewisser Richtung fördern; Innungen genießen Korporationsrechte. Durch die Novelle vom 18. Juli 1881 aber sind den Innungsmitgliedern zuerst wieder Vorrechte vor anderen selbstständigen Handwerksmeistern, welche der Innung nicht angehören, gewährt worden. Die Erteilung solcher Vorrechte soll den Beitritt zu den Innungen befördern und gewissermaßen auf einem Umwege und mittelbar die Zwangsinnung herbeiführen. Durch die Novelle vom 18. Juli 1881 ist die höhere Verwaltungsbehörde ermächtigt worden, zu Gunsten einer Innung, „deren Thätigkeit auf dem Gebiet des Lehrlingswesens sich bewährt hat,“ zu bestimmen, daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen auf Anrufung eines Teiles von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber der Innung nicht angehört; ebenso kann bestimmt werden, daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn der Lehrherr der Innung nicht angehört.

Am 25. Juni 1884 gelang es, im Reichstage mit einer Mehrheit von 3 Stimmen den Innungen ein weiteres Vorrecht zu gewähren, welches i. J. 1881 im Reichstage noch mit einer Mehrheit von 5 Stimmen abgelehnt worden war. Danach kann den Innungen auch das Vorrecht gewährt werden, daß allein diejenigen Meister, welche der Innung angehören, Lehrlinge halten dürfen.

Hiernach hat sich ein neuer Paragraph, 100 e der allgemeinen Gewerbeordnung, durch Gesetz vom 8. Dezember 1884 wie folgt gestaltet:

Für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden:

1. daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der in § 120 a bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Teile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe

betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;

2. daß und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört.

Haben sich hiernach Lehrlinge solcher Gewerbetreibenden, welche der Innung nicht angehören, einer Prüfung zu unterziehen, so ist dieselbe von einer Kommission vorzunehmen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden;

3. daß Arbeitgeber der unter Nr. 1 bezeichneten Art von einem bestimmten Zeitpunkt an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Die Bestimmungen sind widerruflich."

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen ist einigen hundert Innungen seitdem insbesondere das Vorrecht gewährt worden, daß ihre Mitglieder allein Lehrlinge halten dürfen. Dieses Privilegium hat natürlich alsbald zu lebhaften Beschwerden der außerhalb der Innung stehenden Gewerbetreibenden Veranlassung gegeben. Während auf der einen Seite über den Mangel an tüchtigen Lehrmeistern unter den Handwerkern Klage geführt wird, sind solche Privilegierten geeignet, die Zahl der Lehrmeister noch zu beschränken, die Ausbeutung der Lehrlinge durch die Meister zu begünstigen und die Ausbildung im Handwerk zu schädigen; die Gefahr liegt um so mehr dort vor, wo nicht gerade die intelligentesten Handwerksmeister in der Innung vereinigt sind.

Bei den Reichstagsverhandlungen im Jahre 1884 war vergeblich auf die praktischen Nachteile der neuen Bestimmung gerade von solchen Abgeordneten hingewiesen worden, welche dem Handwerk nahe stehen. Im Handwerk, so wurde hierbei ausgeführt, greife immer mehr die Arbeitsteilung Platz, sodaß jeder Handwerksmeister nur ein ganz bestimmtes Stück anfertigt. Bei den Drechslern unterscheidet man Horn- und Holzdrechsler, und von den Horndrechslern werden die Bestandteile einer Pfeife in 6 bis 8 verschiedenen Werkstätten hergestellt. Die Bestandteile der Sollinger Messer werden in 18 bis 20 verschiedenen Werkstätten hergestellt. Unter den Schneidern giebt es besondere Meister für Röcke, Hosen, Westen etc. Tausende von Schlossermeistern arbeiten im ganzen Jahr kein Schloß, weil die Schlösser und Baueinschlüsse fabrikmäßig hergestellt werden. Ein sehr großer Teil der Meister kauft sieben Achtel dessen, was er dem Publikum liefert, fertig, und andere Meister sind thatsächlich nur Arbeiter für Fabrikanten oder Kaufleute. Ein großer Teil dieser Kleinmeister hat ein wirtschaftliches Interesse, sich einen billigen Lehrling zu halten. Der Lehrling lernt aber bei solchen Meistern nur die wenigen einzelnen Stücke anfertigen, die der Meister selbst bei der vorhandenen Arbeitsteilung liefert.

Die Erwartung, daß die Gewährung solcher Vorrechte den Beitritt zu den Innungen unter den Handwerksmeistern fördern werde, hat sich nur in sehr geringem Maße erfüllt. Der widerwillige Beitritt von Meistern zur Innung würde auch dem Innungswesen überhaupt keinen

Vorteil bringen, sondern nur Strettigkeiten innerhalb der Innungen begünstigen. Den Meistern auf dem Lande kann die Innung überhaupt keinen Vorteil bieten, sondern nur Mühe, Kosten und Arbeitsverlust. Gerade aber die Landmeister sind bei der Schwierigkeit, Gesellen zu erhalten, besonders auf die Haltung von Lehrlingen angewiesen.

Gleichwohl haben die Bestrebungen zur Erweiterung der Vorrechte der Innungen i. J. 1887 einen neuen Erfolg zu verzeichnen gehabt. Die Regierung brachte einen Gesetzentwurf ein, wonach die höheren Verwaltungsbehörden die außerhalb einer Innung stehenden Arbeitgeber verpflichten können, zu den Kosten der von den Innungen eingerichteten Schiedsgerichte, Herbergseinrichtungen und Einrichtungen für die Ausbildung gleich den Innungsmittgliedern und deren Gesellen beizutragen. Die betreffende Novelle zur Gewerbeordnung datirt vom 6. Juli 1887 und umfaßt die §§ 100f bis 100m. Die Hauptbestimmung ist im § 100f enthalten und lautet wie folgt:

„Für den Bezirk einer Innung kann auf Antrag derselben durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche, obwohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben, derselben nicht angehören, und deren Gesellen zu den Kosten:

1. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis von Gesellenarbeit getroffenen, bezw. unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2),
2. derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind, bezw. unternommen werden (§§ 97 Ziffer 3, 97a Ziffer 1 und 2),
3. des von der Innung errichteten, bezw. zu errichtenden Schiedsgerichts (§ 97a Ziffer 6),
in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind wie die Innungsmittglieder und deren Gesellen.
Die Bestimmungen sind widerrufen.“

Für die Erteilung dieser Vorrechte traten außer den beiden konservativen Parteien und der Centrumspartei auch die Nationalliberalen in ihrer großen Mehrzahl ein; entschieden widersetzten sich der Annahme dieser Bestimmung die freisinnige Partei und die Sozialdemokraten. Abgeordneter Miquel bewog die Nationalliberalen, bei dieser Gelegenheit zum ersten Male für Vorrechte der Innungen zu stimmen, obwohl gerade seine Ausführungen die gewichtigsten Gründe gegen die Erweiterung dieser Vorrechte beibrachten. Miquel führte aus, daß für den Handwerkerstand bis heute nichts nachteiliger gewesen sei, als daß die Handwerker von einer gesetzlichen Einräumung nach der anderen für die Innung jagen und von Stufe zu Stufe weiter gehen, immer mit dem Hintergedanken: wir werden doch noch einmal die ganze Gewerbefreiheit loswerden und zum vollen Zunftwesen zurückkehren; solche Illusionen müsse man nicht im Handwerkerstand bestehen lassen. Aber anstatt nun seinerseits durch die That solchen Illusionen entgegenzutreten, befürwortete Miquel die weitere Einräumung des neuen Privilegs, in der Hoffnung, daß dies „nicht der Anfang für die Wiederherstellung des Zunftwesens sein werde,

sondern das Ende und der Schlußpunkt für die Gesetzgebung über das Innungswesen.“

Was die neuen Vorrechte im einzelnen betrifft, so sind Beiträge für das Herbergswesen schon darum nicht erforderlich, weil das Herbergswesen imstande ist, sich durch die Gebühren und Entschädigungen derjenigen Gesellen, welche davon Gebrauch machen, auch als Einrichtung der Innungen selbständig zu erhalten. Eine Förderung der Schiedsgerichte der Innungen aber ist, wie gerade Miquel ausführte, deshalb nicht wünschenswert, weil in den Innungen Gesellen und Meister sich zu nahe stehen, die Gesellen von den Meistern zu sehr abhängig sind, als daß eine gerechte, vertrauenswürdige Beurteilung von Streitigkeiten durch Innungsschiedsgerichte zu erwarten wäre. Den Schiedsgerichten der Innungen sind allgemein gewerbliche Schiedsgerichte als kommunale Einrichtungen vorzuziehen (siehe „Schiedsgerichte“). Die Heranziehung der nicht zu den Innungen gehörenden Handwerksmeister zu den Kosten der Einrichtung der Innungen für die Ausbildung ist, wie ebenfalls Abgeordneter Miquel treffend ausführte, geeignet, die Entwicklung der entsprechenden kommunalen Einrichtungen zu schädigen. Eine Fortbildung der jungen Handwerker ist nicht denkbar, wenn dieselbe sich beschränkt auf die bloße Anlernung gewisser Handierungen für das besondere Fach; gerade die Innungen aber haben vielfach die Neigung, die von ihnen eingerichteten Ausbildungskurse auf mechanische Handierungen zu beschränken.

Bei den Reichstagsverhandlungen stellte demgemäß die national-liberale Partei den Antrag, Vorrechte für Innungen dort nicht zu gewähren, wo von den Gemeindebehörden Fortbildungsanstalten eingerichtet sind oder Gewerbegerichte oder statutarische gewerbliche Schiedsgerichte bestehen. Dieser Antrag erlangte aber nicht die Mehrheit, obwohl er auch von der freisinnigen Partei unterstützt wurde. Aber anstatt nach der Ablehnung dieses Antrages gegen die neuen Vorrechte an die Innungen zu stimmen, traten die Nationalliberalen für dieselben ein, indem Herr Miquel nunmehr das Vertrauen aussprach, daß die höhere Verwaltungsbehörde die konkurrierenden kommunalen Einrichtungen durch die Verleihung von Vorrechten an Innungen nicht schädigen lassen würde.

Auch die vorbezogene Erweiterung der Innungsprivilegien hat die zünftlerischen Bestrebungen zur Einführung obligatorischer Innungen nicht zum Aufhören gebracht. Auf Innungstagen tritt man entweder für die Zwangsinnung schlechtweg oder mindestens dafür ein, daß die höhere Verwaltungsbehörde verpflichtet sein solle, allen Innungen die Privilegien des § 100s zu verleihen, welchen mehr als die Hälfte der selbständigen Gewerbetreibenden in dem von der Innung vertretenen Gewerbe am Ort angehören.

Die Bestrebungen der Zünftlerpartei sind, abgesehen vom Innungswesen, ferner darauf gerichtet, denjenigen Handwerksmeistern den selbständigen Gewerbebetrieb zu verbieten, welche nicht eine bestimmte Lehrlings- und Gesellenzeit durchgemacht und Prüfungen abgelegt haben. In der Gesetz-

gebung haben diese Bestrebungen bisher nur insofern Erfolg gehabt, als durch Reichsgesetz vom 1. Juli 1883 die Landesgesetzgebung für berechtigt erklärt worden ist, die Ausübung des Hufbeschlags von einer vorgängigen Prüfung abhängig zu machen. Ein preussisches Gesetz von 1884 hat darauf diesen Prüfungszwang für das Hufschmiedegewerbe eingeführt.

Jahr für Jahr hat aber die konservative Partei und die Centrumspartei im Reichstage einen Gesetzentwurf eingebracht, welcher für fast sämtliche Handwerkszweige den selbständigen Gewerbebetrieb abhängig macht von einem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des betreffenden Gewerbes. Dieser Nachweis soll durch die Ablegung einer Prüfung geschehen. Die Prüfung ist in der Regel nur zulässig, wenn der zu Prüfende das 24. Lebensjahr zurückgelegt und 3 Jahre als Lehrling und ebensolange als Geselle oder Gehilfe in dem betreffenden Handwerk gearbeitet hat. Die Prüfung soll unter dem Vorsitz eines obrigkeitlichen Kommissars durch die Innung oder, soweit der zu Prüfende der Innung nicht beitreten will, durch Kommissionen erfolgen, welche unter dem Vorsitz des obrigkeitlichen Kommissars zur Hälfte von der Innung gebildet wird, wo solche vorhanden ist, zur anderen Hälfte von allen selbständigen Handwerkern des betreffenden Gewerbes gewählt wird.

Zum ersten Mal gelang es den Antragstellern am 19. März 1889, im Reichstage für diesen Antrag eine Mehrheit von 121 gegen 114 Stimmen zu finden. Für den Antrag stimmten die Konservativen, die Centrumspartei, einzelne Freikonservative wie v. Dieze-Barby, Freiherr v. Ulrichshausen, Grumbt; dagegen die Mehrzahl der Freikonservativen, die Nationalliberalen, die Freisinnigen und Sozialisten. Bei voll besetztem Hause würde die Mehrheit für diesen Antrag zweifelhaft gewesen sein. Zu einer dritten Beratung über den Antrag ist es in der Session nicht mehr gekommen.

Jedessen haben sich auch die Freikonservativen, wenngleich sie nicht für diesen Antrag stimmten, dem zünftlerischen Standpunkt sehr erheblich genähert. Für den Fall der Ablehnung jenes Antrags lag nämlich ein freikonservativer Antrag v. Karborff-Bohren vor. Derselbe wollte zwar nicht allgemein Prüfungen einführen, aber für eine große Zahl von Handwerkszweigen den selbständigen Betrieb abhängig machen von der Beibringung eines von dem Vorstand einer Innung bestätigten Lehrgewissens und eines von der Ortsbehörde beglaubigten Arbeitszeugnisses über eine Beschäftigung von zusammen mindestens 3 Jahren als Geselle oder Gehilfe in dem betreffenden Gewerbe oder einem diesem Gewerbe verwandten Fabrikbetriebe. Außerdem sollte eine technische Prüfung obligatorisch sein für Gewerbe, welche bei mangelhafter Ausführung Leben und Gesundheit der Mitbürger gefährden, insbesondere für Brunnenmacher, Dachdecker, Maurer, Schornsteinfeger, Stuckateure, Steinmetzen, Zimmerleute. Die nationalliberale Partei erklärte sich zwar auch gegen diesen Antrag, erklärte es aber für diskutabel, solche Bestimmungen im

Bauhandwerk einzuführen. Die Regierung beteiligte sich an diesen Verhandlungen überhaupt nicht; doch ist es bekannt, daß dieselbe eine Enquête veranstaltet hat inbetreff der obligatorischen Einführung von Prüfungen für das Baugewerbe.

Bei entsprechender Zusammensetzung des Reichstags nach den Neuwahlen ist zu befürchten, daß die künstlerischen Bestrebungen inbezug auf das Bauhandwerk eine Unterstützung seitens der Regierung erhalten. Prüfungen im Bauhandwerk aber haben ebensowenig einen Wert wie in anderen Handwerkszweigen. So lange der Prüfungszwang bestand, hat man von Unglücksfällen bei Bauten und dem Einsturz von Bauten mehr gehört als seit Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1869; die Prüfung giebt keinerlei Gewähr für die Verwendung guten Materials und für die unausgesetzte Beaufsichtigung der Neubauten. In der Zeit des Prüfungszwanges ist es vielfach vorgekommen, daß Personen, welche die Berechtigung zur selbständigen Vornahme von Bauten nicht besaßen, gegen geringen Entgelt nominell einen geprüften Bauhandwerker annahmen; dieser figurirte nur den Behörden gegenüber als Bauleiter; thatsächlich trug unter solchen Verhältnissen niemand die volle Verantwortlichkeit für die sachgemäße Ausführung der Bauten. Der Prüfungszwang verhieß also eine Garantie, ohne dieselbe thatsächlich zu gewähren; die Trennung der Verantwortlichkeit für den Bau von der thatsächlichen Leitung des Baues stumpfte das Gefühl der Verantwortlichkeit gerade bei denjenigen Personen ab, von deren Gewissenhaftigkeit die Solidität des Baues abhängt.

Was aber die Handwerkerprüfungen im allgemeinen anbetrifft, so beweist heute nach der allgemeinen Anschauung für die Tüchtigkeit eines Arbeiters das Gesellenstück oder die Meisterprüfung nicht das Geringste. Unter der scharfen Konkurrenz ist der Kunde im Stande, selbst wirksamer zu prüfen nach eigener Erfahrung oder nach der Erfahrung Anderer, als es irgend eine obrigkeitliche Kommission zu thun vermag. Gerade das unmittelbare Selbstinteresse veranlaßt das Publikum zu dieser Prüfung in jedem einzelnen Falle. Allerdings kann jeder — wie man sich ausdrückt — Pfuscher jetzt ein Handwerk betreiben; aber ebenso ist es jedem gestattet, Kaufmann, Musiker oder Landwirt zu werden. Es fragt sich nur, ob der Kaufmann und der Handwerker Kunden und der Musiker Zuhörer bekommt. Wie es in dem 1868 vom Fürsten Bismarck im Reichstage eingebrachten Gesetzentwurf über die Gewerbefreiheit heißt, vermögen Handwerkerprüfungen nicht diejenige Garantie zu gewähren, welche sie zu gewähren beabsichtigten, und werden dadurch nachtheilig, daß sie den Handwerker zur Aufwendung von Zeit und Kosten zu einer Zeit zwingen, wo er all sein Kapital und seine Arbeitskraft auf die Gründung seiner Existenz verwenden muß. Prüfungsvorschriften führen zugleich die Notwendigkeit des Versuchs einer theoretisch undurchführbaren, praktisch die Emsaltung der Gewerbetätigkeit hemmenden Abgrenzung der Arbeitsgebiete herbei. Wo der Staat noch prüft, thut er dies, weil er selbst Konsument ist und, bevor er Jemand für Dienstleistungen anstellt,

sich der Befähigung desselben versichern will. Rechtsanwälte werden geprüft, weil ihnen durch die Justizgesetze gewisse Vorrechte in Bezug auf Vertretung der Parteien und öffentliche Beglaubigung im Interesse der Gerichtsordnung beigelegt sind.

Bei den Verhandlungen im Reichstage wurde gegen die Einführung eines Befähigungsnachweises noch insbesondere die Unmöglichkeit einer Abgrenzung der Handwerke gegen einander hervorgehoben, wie sie der Antrag der Konservativen und der Centrumpartei herbeizuführen beabsichtigt. Am wenigsten ist es auf dem platten Lande möglich, die Gewerbe von einander abzugrenzen; es wird häufig vorkommen, daß der Schmied eine kleine Schlosserarbeit, der Stellmacher oder Zimmermann eine kleine Tischlerarbeit übernimmt; es giebt auf dem Lande Maurer und Tüncher, die im Sommer Tüncher- und Maurerarbeiten verrichten, und die im Winter als Hauschlächter oder dergleichen arbeiten. Wie ist es möglich, den Gewerbebetrieb der Barbiers, der Friseur, der Perrückenmacher abzugrenzen? „Ein Unterschied,“ so heißt es in einer Petition gegen den Antrag, „besteht zwischen uns Barbieren und den Frisuren und Perrückenmachern höchstens insoweit, als diese frisiren, barbiren und Perrücken machen und wir barbieren, frisiren und Perrücken anfertigen.“ Wo liegt die Grenze zwischen dem Bäcker- und Konditorgewerbe, zwischen Wandaigisten und Sattlern, zwischen Buchbindern und Portefeuillearbeitern, zwischen Holzschneidern und Holzdrechslern? Wie ist es möglich, bei den Malern die Kunst vom Handwerk abzutrennen, bei den Mältern Handwerksbetrieb und Fabrikbetrieb zu trennen? Die Gewerbe der Kunsttischler, Sattler, Tapezierer und Posamentirer greifen heute so in einander, daß sie nicht zu trennen sind. Wo liegt die Grenze zwischen dem handwerksmäßigen Betrieb der Weber und Wirker und denjenigen der Hausindustrie? Wie ist es möglich, unparteiische Prüfungsbehörden für die verschiedenen Handwerkszweige einzusetzen, gegenüber der Thatsache, daß die Prüfungsmeister, namentlich in kleineren Orten, ein persönliches Interesse haben, die Konkurrenz nicht durch neue Meister verschärft zu sehen? Gerade die Mißbräuche im Prüfungswesen haben die zünftlerischen Ordnungen des Handwerks in Handwerkerkreisen schon zu einer Zeit verhaßt gemacht, wo thatsächlich noch eine Abgrenzung der Handwerke gegen einander durchgeföhrt werden konnte, während dies heute absolut unmöglich ist.

Suene, lex Suene. Unter dem 14. Mai 1885 ist ein Gesetz, betreffend Ueberweisung von Beträgen, welche aus landwirthschaftlichen Zöllen eingeh'n, an die Kommunalverbände erlassen worden.*) Dieses Gesetz ent-

*) Die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs lauten wie folgt:

§ 1. Von den auf Grund des § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879 auf Preußen entfallenden Summen soll ein Betrag, welcher dem nach dem Maßstabe des erwähnten Reichsgesetzes auf Preußen entfallenden Antelle aus dem Ertrage der Getreide- und Viehzölle (Positionen 9a, 9b, 9c, 9e und 9da bis 9dg des Zolltarifs von 1879) entspricht, abzüglich eines Betrages von 15,000,000 Mark, nicht zu allgemeinen Staatszwecken verwendet, sondern nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den Kommunalverbänden überwiesen werden.

spricht im wesentlichen einem von der Centrumspartei im Abgeordneten-
hause eingebrachten Antrag Huene und Genossen. Die Centrumspartei
machte von der Annahme dieses Antrages im Abgeordnetenhause ihre
Zustimmung zu der in der Reichstagsession von 1885 erfolgten Ver-
doppelung der Getreide- und Viehzölle abhängig. Dem Gesetz liegt die
Absicht zu Grunde, dasjenige, was an den preussischen Staat aus den
Mehrerträgen der Getreide- und Viehzölle infolge der 1885 stattgehabten
Zollerhöhungen gelangt, an die Kommunalverbände zu überweisen. Als
ein solcher Mehrertrag wird dasjenige angesehen, was an Preußen und
der Reichskasse über den Betrag von 15 Millionen Mark aus Getreide-
und Viehzöllen gelangt. (Dasjenige was für die Reichskasse an Zöllen
und an Tabaksteuer über den Betrag von 130 Millionen Mark einkommt
wird an die Einzelstaaten vertheilt.) Die Summe, welche infolge dieses
Gesetzes an die Kommunalverbände jährlich zur Verteilung gelangt, hat
sich erhöht, seitdem im Herbst 1887 eine weitere Erhöhung der Getreide-
zölle im Verhältnis von 3 zu 5 vorgenommen worden ist. (Siehe „Ge-
treidezölle.“) Der Jahresbetrag ist verschieden, weil je nach dem Aus-
fall der inländischen Ernte sich die Getreidezufuhr aus dem Auslande
größer oder geringer gestaltet. Nach dem Durchschnitt der Einfuhr an
Getreide und Vieh in den Etatsjahren 1885/86 bis 1887/88 ist in dem
preussischen Staatshaushaltsetat pro 1889/90 nach Maßgabe der geltenden
Zolltariffätze der an die Kommunalverbände zu verteilende Betrag auf
23 Millionen Mark bemessen worden. Für das Etatsjahr 1888/89 da-
gegen ist in Preußen ein Betrag von 30 Millionen zur Verteilung gelangt.

Gegen die lex Huene stimmten im Abgeordnetenhause i. J. 1885
geschlossen die freisinnige Partei, die Mehrheit der Nationalliberalen und
einzelne Abgeordneten aus den beiden konservativen Parteien. Zudem
das Gesetz auf die Erträge aus den Getreidezöllen Renten an die
Kommunalverbände anweist, trägt es zur Befestigung dieser das not-

§ 2. Die Ueberweisung erfolgt, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, an die
Kreise (Land- und Stadtkreise).

§ 3. Die Verteilung der nach § 1 überwiesenen Summe auf die einzelnen Kreise
erfolgt zu $\frac{2}{3}$ nach dem Maßstab der in den einzelnen Kreisen auffommenden bezw. fingirten
Grund- und Gebäudesteuer, soweit solche nach den Grundätzen der Kreisordnung vom 13. De-
zember 1872 durch Zuschläge zu den Kreissteuern herangezogen werden kann, zu $\frac{1}{3}$ nach der
Hollbevölkerung.

§ 4. Bis zum Erlasse eines die Verwendungszwecke endgültig regelnden Gesetzes sind
die überwiesenen Summen zur Erfüllung solcher Aufgaben zu verwenden, für welche seitens
der Land- und Stadtkreise die Mittel durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern oder
durch Gemeindesteuern aufgebracht werden.

In derjenigen Landkreise, in welchen die überwiesenen Summen nach Absatz 1 nicht
Verwendung finden, können die nicht verwendeten Beträge unter Genehmigung der zuständigen
Aufsichtsbehörde durch Beschluß des Kreistages verwandt werden:

- a) zur Entlastung der Schul- beziehungsweise engeren Kommunalverbände hinsichtlich
der Schullasten, insbesondere auch zur Aufhebung oder Minderung des Schulgeldes
in denjenigen Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen;
- b) zur Gewährung von Beihilfe an die Ortsarmenverbände, inwieweit nicht die Land-
armenverbände dazu verpflichtet sind.

Kommt ein solcher Beschluß zu den Zwecken Absatz 2a und b nicht zu Stande, so sind
die nicht verwendeten Beträge an die Stadt- und Landgemeinden (Gutsbezirke) des Kreises
unter Festhaltung des § 3 Absatz 1 und 2 festgesetzten Maßstabes zu überweisen.

Für die Verwendung der auf die Stadt- und Landgemeinden (Gutsbezirke) unterber-
tellten Beträge finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

wendigste Lebensmittel verteuern den Zölle bei. Das Gesetz ist andererseits in keiner Weise geeignet, für die Belastung des Volkshaushalts aus diesen Zöllen zu entschädigen. Die Kornzölle verteuern nicht nur das vom Ausland eingeführte Getreide, sondern mittelbar auch das im Inlande erzeugte Getreide, weil sie es den einheimischen Produzenten ermöglichen, durch Erhöhung und Vertauung der ausländischen Konkurrenz ihr Getreide teurer zu verkaufen. Von dem im Inlande verbrauchten Getreide entfällt je nach der wechselnden Ernte nur $\frac{1}{7}$ bis $\frac{1}{6}$ auf die Einfuhr aus dem Auslande, während $\frac{6}{7}$ bis $\frac{5}{6}$ des verbrauchten Getreides im Inlande produziert werden. Der Vertauung von $\frac{6}{7}$ bis $\frac{5}{6}$ des verbrauchten Getreides als Folge der erhöhten Zollsätze steht also nach diesem Gesetz eine Ausgleichung nicht gegenüber, wenn man überhaupt in der Zuweisung von Zollerträgen an Kommunalverbände eine Ausgleichung erkennen wollte.

Ferner spricht gegen das Gesetz, daß dasselbe nicht den Steuerzahlern Selbstträge erläßt sondern nur Beträge den Kommunalverbänden überweist. Ob aber die Kommunalverbände die ihnen überwiesenen Summen zur Steuerentlastung oder nicht vielmehr zur Erhöhung ihrer Ausgabeetats verwenden, bleibt ihnen überlassen. Das Gesetz selbst legt ihnen in dieser Beziehung keine Verpflichtung auf.

Nur sehr vereinzelt hat deshalb auch das Gesetz eine Verminderung der Kommunalsteuerlast herbeigeführt. Es ist auch ein Fehler, daß die Renten aus dem Gesetz nicht den Gemeinden, sondern den Kreisverbänden überwiesen sind. Von einer Unterverteilung der Renten an die Gemeinden, welche in dem Gesetz vorbehalten ist, haben sehr wenige Kreise Gebrauch gemacht. Dagegen sind die Mittel aus den Renten vielfach verwandt worden zur Bestreitung von Ausgaben von zweifelhafter Notwendigkeit, beispielsweise zur Erbauung neuer Kreishäuser. Jedenfalls haben die minder begüterten Klassen der Bevölkerung, welche mit den Kornzöllen durch Vertauung des täglichen Brotes am härtesten belastet werden, von den Vorteilen dieses Gesetzes am wenigsten gespürt.

Neuerlich sind verschiedene Anregungen zur Abänderung des Gesetzes erfolgt. So hat auch der Abg. v. Guene am 2. März 1889, mit Unterstützung der Centrumspartei, einen neuen Gesetzentwurf eingebracht, welcher an Stelle des Gesetzes treten sollte. Dieser neue Antrag macht die Rente an die Kommunalverbände unabhängig von den Einnahmen aus Getreidezöllen im Reich. Nach dem neuen Antrag sollen 50 pCt. der Grund- und Gebäudesteuer, also eine Summe von jährlich ungefähr 36 Millionen Mark, den Kommunalverbänden überwiesen werden, und zwar im Osten des Staates den Kreisverbänden, im Westen den Gemeinden. Dagegen sollen alle Kommunalverbände verpflichtet werden, die Kommunalsteuerzuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer aufzuheben. Insbesondere die letztere Bestimmung hat mit Recht lebhaften Widerspruch hervorgerufen. Die

Grundbesitzer und Gebäudebesitzer haben von vielen kommunalen Einrichtungen beispielsweise von Straßenbauten, ganz besondere Vorteile. (Siehe auch Grund- und Gebäudesteuer). Es ist daher nur gerecht, wenn sie dem entsprechend neben ihrem Anteil an einer allgemeinen Kommunaleinkommensteuer noch eine besondere Steuer vom Grundbesitz an die Kommune entrichten. Dazu kommt, daß in vielen Provinzen die Kommunalsteuerzuschläge auf Grund- und Gebäudesteuer einen höheren Betrag darstellen als denjenigen, welcher den Kommunalverbänden nach Ueberweisung der halben Grund- und Gebäudesteuer des Staates zukommen würde. Das gilt namentlich von Landgemeinden. Beispielsweise betragen in den Landgemeinden der Rheinprovinz diese Zuschläge 6 900 000 Mk., während die Ueberweisung der halben Grund- und Gebäudesteuer an diese Landgemeinden nur 2 900 000 Mk. betragen würde. In den westfälischen Landgemeinden belaufen sich diese Zuschläge auf 4 Millionen Mark, gegenüber einer Ueberweisung von nur 1 700 000 Mk. Im Regierungsbezirk Oppeln betragen diese Zuschläge in Landgemeinden 1 100 000 Mk., gegenüber einer Ueberweisung von 550 000 Mk. Der neue Antrag Huene bezweckt daher nicht nur eine einseitige Steuerentlastung des Grundbesitzes, sondern führt für viele Landesteile noch außerdem zu einer Mehrbelastung durch Erhöhung der Kommunalsteuerzuschläge zur Klassen- und Einkommensteuer. Die kleineren Grundbesitzer haben im Verhältnis zu dem Grundsteuerbetrag gegenwärtig mehr an Klassen- und Einkommensteuer zu zahlen als die Großgrundbesitzer. Gerade den kleineren Grundbesitzern würde nach dem neuen Antrag Huene mehr an neuen Klassensteuerzuschlägen auferlegt werden, als ihnen an Grundsteuer und Gebäudesteuer erlassen wird. Der Antrag Huene charakterisiert sich deshalb als erforsen wesentlich im Interesse des Großgrundbesitzes auf Kosten der übrigen Klassen der Bevölkerung. Die Centrumspartei hat zwar die Einbringung der Anträge unterstützt; nachher aber sah sich Abg. v. Huene genötigt zu erklären, daß er persönlich allein für den Antrag verantwortlich sei. Die konservativen Parteien haben in Uebereinstimmung mit der Regierung erklärt, daß sie den Antrag Huene im Prinzip billigen, vorbehaltlich einzelner Abänderungen.

Es wurde bei der ersten Beratung des Antrags im Abgeordnetenhaus am 27. März in Aussicht genommen, denselben in Verbindung mit einem Gesetz zur Reform der Einkommensteuer und Klassensteuer zu beraten, dessen Vorlage seitens der Regierung angekündigt war. Dieses Gesetz aber ist nicht vorgelegt worden. (Siehe „Einkommensteuer und Klassensteuer.“) Demgemäß ist auch der Antrag Huene nach Ueberweisung in eine Kommission in derselben liegen geblieben.

(Inbetreff der Frage der Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer an Kommunalverbände siehe „Grund- und Gebäudesteuer.“)

Tageordnung, siehe Wildschaden.

Indirekte Steuern siehe Zolltarif, Getreibezüge, Branntweinsteuer, Zuckerversteuer und Steuern.

Innungswesen, siehe Handwerkerfragen.

Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. Am 25. Mai 1889 nahm der Reichstag mit der kleinen Mehrheit von 185 gegen 165 Stimmen, wobei sich 4 Abgeordnete der Abstimmung ausdrücklich enthielten, das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung an, welches unter dem 3. Juli 1889 durch das „Reichsgesetzblatt“ publiziert worden ist.

Für die Verhandlungen über dieses Gesetz ist bezeichnend, daß, je länger diese Verhandlungen dauerten, um so größere Bedenken sich gegen die Annahme des Gesetzes herausstellten. Während in den ersten Stadien der Beratung diese Bedenken fast nur von freisinniger Seite hervorgehoben wurden, mehrten sich im Verlauf der Beratung die Stimmen der Opposition, sodaß im Plenum das Gesetz nur noch mit der obigen kleinen Mehrheit zu stande kam.

Von den 39 Abgeordneten, welche bei der Abstimmung fehlten, würden sicherlich noch 18 gegen das Gesetz gestimmt haben, sodaß bei so Abwesendem Reichstag die Mehrheit für das Gesetz nicht einmal 20, sondern nur 10 bis 15 Stimmen betragen haben würde. Ohne den starken Druck, der von oben, namentlich in den letzten Tagen, auf die beiden konservativen Parteien geübt worden ist, wäre eine Mehrheit überhaupt nicht zu stande gekommen. Das Gesetz sollte aber noch im Mai zum Abschluß gebracht werden, weil man sich nicht verhehlte, daß ein Hinausschieben der Entscheidung auch nur bis zum Herbst gleichbedeutend mit dem Scheitern des Gesetzes gewesen wäre.

Fürst Bismarck trat zweimal für die Annahme des Gesetzes ein und appellierte zuletzt in der dritten Beratung insbesondere an die konservativen Parteien, in denen die Bedenken gegen das Gesetz immer lebhafter hervorgetreten waren. Insbesondere hatten sich während der Osterferien des Reichstags mehrere landwirtschaftliche Centralvereine der östlichen Provinzen gegen die Annahme des Gesetzes erklärt, weil dasselbe gerade für die ländlichen Verhältnisse und die landwirtschaftlichen Arbeiter nicht passend sei. Die Wirkungen des auf die konservativen Parteien geübten Druckes traten in manchen Abstimmungen in drastischer Weise hervor; zunächst in der Stimmenthaltung des freikonservativen Landrats Prinzen zu Carolath, des mecklenburgischen Abgeordneten Graf von Schlieffen (Schwandt) und des freikonservativen Abgeordneten Schulz-Dupig; die konservativen Abgeordneten v. Rauchhaupt und v. Staudy enthielten sich nicht der Abstimmung, blieben derselben aber geflissentlich fern. Abgeordneter v. Staudy hatte noch wenige Tage vor der Gesamt- abstimmung, aber unmittelbar vor der Rede des Reichstanzlers erklärt,

daß er gegen das Gesetz stimmen würde. Der konservative Abgeordnete v. Flügge suchte es in wunderbarer Weise zu rechtfertigen, warum er trotz innerer Ueberzeugung von der Verlehrtheit des Gesetzes sich doch habe entschlossen, für dasselbe zu stimmen. Seine Rede war als Abschluß für die Verhandlungen über das Gesetz ein drastisches Zeichen für den Charakter der gegenwärtigen Reichstagsmehrheit. Herr v. Flügge meinte ungefähr, daß, wenn der Bundesrat, also die Gesamtheit der Regierungen und der Reichstag sich nicht einigen könnten über ein Gesetz, er dann den Wünschen des Kaisers folge, — ein Standpunkt, der allerdings die Frage gerechtfertigt erscheinen läßt, warum ein solcher konservativer Abgeordneter, der sich nicht für fähig erklärt, selbständig eine Verantwortlichkeit zu tragen, überhaupt noch ein Reichstagsmandat übernimmt. Die beiden konservativen Abgeordneten aus der Redaktion der „Kreuzzeitung“, Freiherr v. Hammerstein und Kropatschek, deren Organ während der ganzen Verhandlungen die konservative Opposition in der Presse geführt hatte, bequemen sich schließlich auch zum Sprung über den Stock. Schließlich blieben in der Opposition gegen das Gesetz und stimmten mit Nein aus den konservativen Reihen nur noch die Abgg. Böckel, v. Grammatky, Holz, Lohren, Graf v. Mirbach, von Derzen-Brunn, v. Derzen-Parschim, v. Buttkamer-Plauth, Graf v. Schlieffen-Schlieffenberg, Seyfarth. Aus der nationalliberalen Fraktion stimmten folgende neun Abgeordnete gegen das Gesetz: Brand, Büsing, Dommes, Jahns, Keller (Württemberg), Keller (Immenstadt), v. Leugerke, Römer, Stöcker (Rothenburg). Die freisinnige Partei stimmte geschlossen bis auf den Abgeordneten Thomsen gegen das Gesetz; ebenso stimmten gegen das Gesetz die Sozialdemokraten und die Mehrheit der Centrumspartei. Eine Minorität der Centrumspartei, aus 13 Abgeordneten bestehend, stimmte für das Gesetz. Würde diese Minorität, die sogenannte Adelsgruppe der Centrumspartei, mit Nein statt mit Ja gestimmt haben, so wäre trotz des großen Drucks auf die Konservativen das Gesetz mit 178 gegen 172 Stimmen abgelehnt worden.

Selbst aus den Reihen derjenigen, welche für das Gesetz stimmten, wurde dasselbe trotz der Lobpreisungen als eines „gigantischen Wertes“, als ein „Sprung ins Dunkle“ bezeichnet. Der freikonservative Abg. Lohren meinte, daß dieser Sprung in einen hell erleuchteten Abgrund gehe.

Ein Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes ist in demselben nicht bestimmt. Derselbe ist kaiserlicher Verordnung überlassen. Nur die Vorbereitungen für die Einrichtungen des Gesetzes können unmittelbar mit der Publikation desselben beginnen. Minister v. Bötticher hat gelegentlich erklärt, daß keinesfalls vor dem 1. Januar 1891 das Gesetz in Kraft treten könne. Vielleicht erfährt das Gesetz noch vor dem Inkrafttreten Abänderungen. Die Mehrheit tröstete sich bei der Abänderung damit, daß die Erfahrung die richtigen Wege weisen werde, um die Mängel des Gesetzes zu beseitigen. Das kommt beinahe auf

den Trost des Arztes heraus, der sich in dem Gedanken gefällt, daß der Ausgang der Krankheit selbst und die Sektion beweisen werde, wie man den Fall hätte behandeln müssen.

Das Gesetz unterwirft dem Zwang zur Alters- und Invaliditätsversicherung alle Personen, männlich oder weiblich, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, vom vollendeten 16. Lebensjahre an, soweit das Gehalt den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigt. Beiträge für die Versicherung sind zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufzubringen. Dazu aber soll das Reich zur Bestreitung der Renten einen Beitrag von jährlich 50 Mk. pro Rente gewähren. Die Einziehung der Beiträge und die Bestreitung der Renten geschieht für Rechnung von Provinzial- oder Landesanstalten, welche von den Behörden der größeren Kommunalverbände oder von den Landesbehörden verwaltet werden und sich für die Wahrnehmung der örtlichen Geschäfte der Unterstützung der Polizeibehörden, Kommunalbehörden und Postanstalten bedienen.

Die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer stufen sich ab nach Lohnklassen. Für die erste Lohnklasse, welche diejenigen umfaßt, welche bis 350 Mk. jährlich verdienen, beträgt der Beitrag wöchentlich 14 Pf., für die zweite Lohnklasse von 350 bis 550 Mk. 20 Pf., für die dritte Lohnklasse von 550 bis 850 Mk. 24 Pf., für die vierte Lohnklasse über 850 Mk. 30 Pf. Besehene Militärdienstzeit und Krankheit befreien von den Beiträgen.

Es würden nach dem gegenwärtigen Stand der Bevölkerung in Deutschland 11 Millionen Personen unter den Versicherungszwang fallen. Rechnet man die Frauen und Kinder derselben hinzu, so wird bei weitem der größere Teil der Bevölkerung in Deutschland dem Versicherungszwang dieses Gesetzes unterworfen. Die jährliche Beitragslast für die Versicherung ist, wenn die ganze Einrichtung völlig durchgeführt ist und ihre Kosten decken soll, schon bei der jetzigen Bevölkerungsziffer Deutschlands auf mindestens 220 Millionen Mark zu berechnen, wovon ungefähr je ein Drittel die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und die Steuerzahler des Reiches (Reichszuschuß) aufzubringen haben werden. Schon diese Ziffern kennzeichnen die Tragweite des Gesetzes. Von den schwereren Bedenken gegen dasselbe heben wir nur solche hier hervor, welche auch für diejenigen, die nicht in die Einzelheiten der 162 Paragraphen des Gesetzes eingedrungen sind und nicht zu den Versicherungstechnikern gehören, klar in die Augen springen.

Erstens: der Versicherungszwang paßt nicht für die Mehrzahl der weiblichen Arbeiter, insbesondere nicht für Dienstboten; denn jedes junge Frauenzimmer glaubt zunächst naturgemäß einen Mann zu bekommen, und spart und darbt sich von vornherein das Mögliche ab für die Aussteuer dazu. Der Anspruch auf Rente aber geht mit der Heirat

verloren. Nur die Hälfte der gezahlten Beiträge und zwar ohne jegliche Zinsen wird bei der Verheiratung zurückerstattet.

Zweitens: der Versicherungszwang taugt nicht für den Handwerkerstand; denn ein tüchtiger Geselle soll sich bestreben, Meister zu werden. Alsdann bringt er mit dem selbstständigen Geschäft sich auch selbst weiter und sorgt zugleich für sein Alter. Ein Geselle aber, der Meister wird, verliert jeden Anspruch auf Rente aus den Beiträgen, es sei denn, daß er freiwillig das Dreifache seiner bisherigen Beiträge (nämlich auch den früheren Anteil des Arbeitgebers und des Reiches) fortzahlt. Hart fällt auch dem kleinen Meister das Aufbringen der Hälfte der Beiträge für den Gesellen, wenn er sich nicht in besserer Lage befindet als sein Geselle. Von 100 Gesellen, so wurde im Reichstage ausgeführt, kommen nur zehn in die Lage, später eine Rente beanspruchen zu können. Das Handwerk hat überhaupt weniger Berufsinvaliden als die Großindustrie. Der Handwerkerstand trägt in Folge seiner Einbeziehung in dieses Gesetz daher wesentlich dazu bei die vielfach mit ihm konkurrierende Großindustrie zu entlasten.

Drittens: der Versicherungszwang eignet sich nicht für Handlungsgehilfen, denn auch der Handlungsgehilfe muß das Bestreben haben, selbständig zu werden und darauf hin zu sparen. Unter den im Handel thätigen Personen in Deutschland beträgt die Zahl der selbstständigen 701 437, die Zahl des Hilfspersonals nur 868 692. Mit der Selbständigmachung aber geht der Anspruch auf Rente aus den gezahlten Beiträgen auch für ihn verloren wie ad 2. Dasselbe tritt ein, sobald sein Einkommen als Gehilfe den Betrag von 2000 Mk. jährlich übersteigt.

Viertens: Der Versicherungszwang entspricht nicht dem Interesse der landwirtschaftlichen Arbeiter in Dörfern mit kleinem und mittlerem Besitz; denn hier geht naturgemäß das Streben der landwirtschaftlichen Arbeiter in vielen Gegenden dahin, aus kleinen Ersparnissen ein Stück Land zu erwerben, möglichst mit einem kleinen Häuschen, das im Laufe der Jahre schuldenfrei gemacht wird. In solchem Besitz findet der landwirtschaftliche Arbeiter alsdann auch eine Stütze für das Alter. Von Seiten konservativer Großgrundbesitzer im Reichstage wurde gegen die Ausdehnung des Gesetzes auf landwirtschaftliche Arbeiter hauptsächlich ausgeführt, daß die verschiedenen nach der Höhe des Lohnes bemessenen Rentenklassen den ohnehin starken Fortzug der Arbeiter aus dem Osten nach dem Westen Deutschlands befördern würden; die Landwirtschaft sei imstande, die alten Arbeiter bis an ihr Lebensende ihren Fähigkeiten entsprechend zu beschäftigen, sodaß Berufsinvaliden in der Landwirtschaft kaum vorkommen und, soweit sie vorhanden seien, ohne staatliche Einrichtungen von ihren Angehörigen und den Gutbesitzern gegenwärtig zweckentsprechend unterstützt werden. Die Ausführung des Gesetzes werde auf dem platten Lande im Ehrenamt nicht erfolgen können und daher hier neue bürokratische Organisationen

notwendig machen. Außerdem belaste die Beitragspflicht der Arbeitgeber den Grundbesitz in einer für denselben unerträglichen Weise. In letzterer Beziehung hat allerdings die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ nach einer offiziellen Berechnung zugeben müssen, daß beispielsweise für die westpreussischen Landwirte, Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengekommen, die Belastung sich jährlich auf 1,531,986 Mk. belaufen wird, d. i. auf einen Betrag, welcher 90 pCt. der Staatsgrundsteuer (1 711 432 Mk.) in der Provinz gleichkommt. Die Belastung für die Arbeitgeber beträgt die Hälfte, also 45 pCt. der Staatsgrundsteuer. Nimmt man an, daß durchschnittlich die landwirtschaftlichen Arbeiter in Preußen ein Lohneinkommen von 350 bis 550 Mk. haben (2. Lohnklasse des Gesetzes), so ergibt sich bei 3 421 499 landwirtschaftlichen Arbeitern in Preußen eine Gesamtbelastung von $3\frac{1}{2}$ Millionen Mark = 79 pCt. der Staatsgrundsteuer, wovon die Hälfte, also circa 40 pCt., auf die Arbeitgeber entfallen würde. Für Ostpreußen gelangt man nach derselben Berechnungsart zu einer Belastung in Höhe von 125 pCt. des Grundsteuerbetrages.

Im Reichstage wurde von Seiten der Centrumspartei aus den ad 1 bis 4 angeführten Gründen der Antrag gestellt, im § 1 des Gesetzesentwurfs die Invaliditätsversicherung auf diejenigen Kreise der Arbeiter zu beschränken, auf welche das erste Unfallversicherungsgesetz von 1884 Anwendung findet, also lediglich auf die in der Großindustrie und in Bergwerken beschäftigten Arbeiter. Der Antrag wurde in namentlicher Abstimmung mit 157 gegen 72 Stimmen abgelehnt; für denselben außer der Mehrheit der Centrumspartei nur die freisinnige Partei; dagegen die übrigen Parteien.

Fünftens. Die Versicherung für Alter und Invalidität ist aber auch nicht dasjenige, was dem Fabrikarbeiter, überhaupt dem Arbeiter der Großindustrie und des Großgrundbesitzes in erster Reihe Not thut. Die Armut in diesen Kreisen entsteht zum allergrößten Teil aus mangelhafter Versorgung der Witwen und Waisen beim Todesfall des Ernährers. Dagegen aber trifft das neue Gesetz keine Fürsorge, sondern beschränkt sich nur darauf, den Witwen und Waisen die Hälfte der vom Verstorbenen gezahlten Beiträge, jedoch ohne jede Zinsen zurückzuerstatten.

Sechstens. Die Unsicherheit der Rente. Sicher erhält eine Rente nur derjenige, welcher das 70. Lebensjahr erreicht. Stirbt er früher, ohne invalide geworden zu sein, so sind alle seine gezahlten Beiträge verloren. Vorbedingung der Altersrente aber ist die stattgehabte Zahlung von Beiträgen während mindestens 30 Jahren. Als invalide wird jemand angesehen nicht etwa, wenn er in seinem Beruf dauernd invalide wird, sondern wenn er überhaupt nicht einmal $\frac{1}{2}$ seines bisherigen Einkommens ($\frac{1}{2}$ des Durchschnittseinkommens seiner Lohnklasse und $\frac{1}{2}$ des ortsüblichen Tagelohns) durch irgend eine seinen Kräften und Fähigkeiten

entsprechende Thätigkeit zu erwerben vermag. Wer also noch 50 bzw. 60 oder 70 Pfennige täglich auf irgend eine Weise zu verdienen vermag, wird in der Regel keine Aussicht haben, als invalide anerkannt zu werden. Auch ist der Anspruch auf Invalidenrente abhängig davon, daß der Betreffende mindestens fünf Jahre hindurch Beiträge gezahlt haben muß.

Wenn Jemand arbeitslos wird oder sonst aus einem versicherungspflichtigen Verhältnis ausscheidet und während vier aufeinander folgender Kalenderjahre für weniger als insgesamt 47 Beitragswochen Beiträge freiwillig aufbringt einschließlich des sonst auf den Arbeitgeber und das Reich fallenden Anteils, so geht jede bereits erworbene Anwartschaft auf Rente verloren. Dieselbe lebt auch bei späterem Wiedereintritt in ein Arbeitsverhältnis erst wieder auf nach Zurücklegung einer neuen Wartezeit von fünf Jahren.

Siebtens. Die Dürftigkeit der Rente. Die Rente bemißt sich verschieden je nach der Höhe der in den 4 Lohnklassen bezahlten Beiträge und je nach der Zeitdauer, während welcher diese Beiträge gezahlt worden sind. Außerdem ist die Berechnung der Altersrente eine verschiedene von derjenigen der Invalidenrente. Die Altersrente wird, wie angegeben, bezahlt wenn nach vollendetem 70. Lebensjahr Invalidität noch nicht eingetreten ist. Bei Eintritt der Invalidität tritt an Stelle der Altersrente die Invalidenrente. Für jede Rente gewährt das Reich einen Zuschuß. Für die Berechnung der Rente ist § 26 des Gesetzes maßgebend, welcher folgenden Wortlaut hat:

Bei Berechnung des von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Teiles der Invalidenrente wird ein Betrag von 60 Mark zu Grunde gelegt. Derselbe steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche

in der Lohnklasse	I	um	2	Pfennig,
=	=	=	II	= 6
=	=	=	III	= 9
=	=	=	IV	= 13

Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Teil der Altersrente beträgt für jede Beitragswoche

in Lohnklasse	I	4	Pfennig,
=	=	II	6
=	=	III	8
=	=	IV	10

Dabei werden 1410 Beitragswochen in Anrechnung gebracht. Sind für einen Versicherten Beiträge für mehr als 1410 Beitragswochen in verschiedenen Lohnklassen entrichtet, so werden für die Berechnung diejenigen 1410 Beitragswochen in Ansatz gebracht, in denen die höchsten Beiträge entrichtet worden sind.

Der Zuschuß des Reichs beträgt für jede Rente jährlich 50 Mark.

Die Renten sind in monatlichen Teilbeträgen im Voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß eine Steigerung der Rente nicht mehr nach 30jähriger Zahlung der Beiträge (1410 Beitragswochen; auf

jedes Jahr werden nach Abzug für Krankheit, Militärdienst u. s. w. 47 Wochen berechnet) bei Altersrenten stattfindet. Die Altersrente bemißt sich nach Obigem in den 4 Lohnklassen höchstens auf 106,40 Mk., 134,60 Mk., 162,80 Mk., 191 Mk. Die Invalidenrente, bei welcher eine Steigerung der Rente bis zu 50 Jahren der Beitragszahlung stattfindet, bemißt sich nach obiger Berechnung in der I. Lohnklasse (Durchschnittslohn 300 Mk.) auf 114,70 Mk. bis 157,00 Mk., im Durchschnitt auf 135,85 Mk.; in der II. Lohnklasse (Durchschnittslohn 500 Mk.) bemißt sich die Invalidenrente auf 124,10 bis 251,00 Mk., im Durchschnitt auf 187,55 Mk.; in der III. Lohnklasse (Durchschnittslohn 720 Mk.) beträgt die Rente 131,15 bis 321,50 Mk., im Durchschnitt 226,32 Mk., in der IV. Lohnklasse (Durchschnittslohn 960 Mk.) 140,55 bis 415,50 Mk., im Durchschnitt 278,02 Mark.

In den höheren Lohnklassen ist also die Altersrente prozentual geringer als in den niedrigeren Lohnklassen, doch erreicht die Altersrente auch in der untersten Klasse kaum $\frac{1}{3}$ des Durchschnittslohnes.

Die Invalidenrente erreicht selbst in den seltenen Fällen einer 50jährigen Beitragszahlung in den höchsten Sätzen der beiden unteren Lohnklassen kaum die Hälfte des Durchschnittslohnes, während in den beiden höheren Lohnklassen der Höchstbetrag mit 44 bezw. 43 Prozent noch dahinter zurückbleibt. Nach der Lohnstatistik der Krankenkassen entfallen von den Arbeitern 85 Prozent auf die beiden untern Klassen. Die durchschnittliche Rente in diesen Klassen berechnet sich auf täglich 37 bezw. 51 Pfennige, die höchste Rente auf 43 bezw. 68 Pfennige. In sehr vielen Orten bleibt dieser Betrag weit zurück hinter den Kosten der Ortsarmenpflege für einen dauernd hilfsbedürftigen Mann, so daß man in Wahrheit sagen kann: die Rente gewährt im günstigsten Falle zu viel zum Sterben, aber nicht genug zum Leben.

Wichtiges. Während die Reichsrente in ihren Beträgen durchaus ungenügend ist, steht andererseits eine Verminderung der Fürsorge für alte und invalide Arbeiter zu befürchten unter Berufung auf die Reichsrente. Manche Arbeitgeber werden geneigt sein, den Anteil an den vorgeschriebenen Beiträgen zu decken durch Einschränkung der mit ihren Betrieben z. B. verbundenen Einrichtungen für alte und invalide Arbeiter. Vielfach werden die letzteren gegenwärtig versorgt durch gut gelohnte Beschäftigung mit leichter, auch für geschwächte Kräfte möglicher Arbeit. Künftig wird diese Beschäftigung eine Einschränkung erfahren auch infolge der Besorgnis vor dem Verlust des Invalidenanspruches. Vollständiger Müßiggang aber gereicht in allen Berufsclassen auch den alten und invaliden Personen zum Nachteil. Auch die moralische Unterstützungspflicht von Kindern und Familienangehörigen erscheint gelockert durch Einführung der Reichsunterstützung. Vor allem aber ist das Vertrauen auf Reichsunterstützung und eine mögliche künftige Erhöhung derselben geeignet, den Arbeiter selbst zu verführen, auch in besseren und gesunden Tagen aus der Hand in den Mund zu leben, nichts zurück-

zulegen für die Zeit seines Alters. Hiernach ist es durchaus nicht ausgeschlossen, daß trotz aller Zwangsseinrichtungen unter dem neuen Gesetz die alten und invaliden Arbeiter schlechter fahren als unter den bisherigen Verhältnissen.

Nennens. Die Arbeiter erkaufen das Einsengericht des Rentenanspruchs durch eine weitgehende obrigkeitliche Kontrolle über ihre persönlichen Verhältnisse. Der Nachweis des Rentenanspruchs wird geführt durch den Beweis der gezahlten Beiträge. Der letztere ist zu liefern durch wöchentliche Einklebung von Quittungsmarken auf eine für je ein Jahr ausreichende, von der Ortsobrigkeit für jeden Arbeiter anzustellte Quittungskarte. Das Einkleben und Entwerten der Marken geschieht allwöchentlich durch den Arbeitgeber. Die Quittungsmarken sind verschieden nach dem Nennwert, nach den Lohnklassen und Versicherungsanstalten. Aus der vorgezeigten Quittungskarte ist daher für jeden Arbeitgeber bei der Meldung eines Arbeitsuchenden zu ersehen, in welcher Lohnklasse, in welchem Teil Deutschlands und mit welchen Unterbrechungen durch Arbeitslosigkeit, Krankheit und Militärdienst der Arbeiter seit Ausstellung der Quittungskarte gearbeitet hat. Geheime Merkzeichen der Arbeitgeber auf den Quittungskarten zur Kennzeichnung der Arbeiter sind zwar bei Strafe verboten, aber nach der Beschaffenheit der Karte nicht zu verhindern. Die Quittungskarte versteht somit den Dienst des so verpönten obligatorischen Arbeitsbuchs. (siehe Arbeitsbücher.)

Die Quittungskarte enthält für Marken von 47 Kalenderwochen Platz und ist nach ihrer Ausfüllung durch den Arbeiter bei der Ortsbehörde gegen eine neue Karte auszutauschen. Ueber die eingereichte Quittungskarte wird dem Arbeiter ein Ausweis erteilt mit einer summarischen Notiz über die eingeklebten Marken. Die ausgefüllten Quittungskarten werden von der Versicherungsanstalt desjenigen Bezirks aufbewahrt, in deren Bereich der Arbeiter in das erste Arbeitsverhältnis eingetreten ist. Dergestalt sammelt sich hier ein biographisches Material über jeden Arbeiter an, welches ausreicht, darzutun, unter welchen Lohnverhältnissen, in welchen Bezirken des Landes und mit wieviel Unterbrechungen durch Arbeitslosigkeit, Krankheit und Militärdienst oder durch Uebertritt in nicht versicherungspflichtige Stellungen der Betreffende seit seinem 16. Lebensjahre gelebt hat. Aus der Kenntnis dieser Umstände können Nachteile aller Art für das wirtschaftliche Fortkommen eines Arbeiters erwachsen.

Eine eingehende, umfassende Kontrolle ist auch erforderlich über alle Rentenempfänger und Invaliden, insbesondere in Betreff der Fortdauer der Invalidität.

Rehtens. Der Reichszuschuß zu den Renten muß eine fortgesetzte Erhöhung der Steuerlasten im Reiche nach sich ziehen. Um die dorerwähnte dürftige Rente bestreiten zu können, reichen die eingangs erwähnten Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht aus.

Es ist dazu, wie erwähnt, noch ein Reichszuschuß von jährlich 50 Mark für jeden Rentenempfänger erforderlich. Unmittelbar nach Einführung des Gesetzes sind noch wenige Rentenempfänger vorhanden und wird daher im ersten Jahre der Reichszuschuß sich nur auf 6 400 000 Mark belaufen. Aber schon nach zehn Jahren ist der Reichszuschuß auf 38 600 000 Mark angewachsen. Im Beharrungszustande nach 50 Jahren beläuft sich der Reichszuschuß auf 68 Millionen Mark, selbst wenn bis dahin keine Vermehrung der Bevölkerung stattfinden sollte, denn es sind nach Durchführung des Versicherungsgesetzes auf 11 Millionen Versicherungspflichtige nach Maßgabe der gegenwärtigen Bevölkerungsziffer nahezu $1\frac{1}{2}$ Millionen Rentenempfänger zu rechnen. Der regelmäßige Zuwachs der Bevölkerung in Deutschland um jährlich ein Prozent erhöht aber entsprechend alle Ziffern. Wenn auch in den ersten Jahren der niedrige Reichszuschuß noch anderweitig bestritten werden kann, so werden doch alsbald wieder neue Reichssteuern zur Aufbringung erforderlich. Das Reich kennt nur indirekte Steuern und Zölle, d. h. Steuern, die vorzugsweise aufgebracht werden durch Verteuerung des allgemeinen Verbrauchs der minder wohlhabenden Volksklassen. In der Hauptsache also werden diese neuen Steuern neben den Arbeitern selbst auch zu tragen haben sehr viele kleine Leute, Kleinmeister, Kleinbauern, kleine Beamte, welche selbst von den Einrichtungen der Altersversorgung keinerlei Vorteile haben. Je höher aber die Steuerlast des Reiches gesteigert wird, desto eher wird jene Grenze erreicht, wo die erforderlichen Mittel für das Reich gar nicht mehr in der Form von Steuern, sondern nur noch durch Monopole aufgebracht werden können, d. h. durch Anschluß des Privatbetriebes von bestimmten Geschäftszweigen und der Uebertragung derselben auf das Reich (Tabakmonopol, Branntweinmonopol etc.)

Die freisinnige Partei stellte den Antrag, den Reichszuschuß aus dem Gesetz zu beseitigen. Der Antrag wurde in namentlicher Abstimmung mit 164 gegen 92 Stimmen abgelehnt, weil für denselben außer der freisinnigen Partei nur die Mehrheit der Centrumspartei stimmte.

Je unzulänglicher die Rentenbeträge sind, desto größere Unzufriedenheit wird die Einrichtung erregen. Alsbald wird das Verlangen hervortreten, die Rentenbeiträge, und zwar durch Erhöhung des Reichszuschusses, zu erhöhen. Große Klassen der Bevölkerung gewöhnen sich daran, eine Besserung ihrer privaten Verhältnisse vom Reich und der Reichsgesetzgebung zu erwarten. Bei den Wahlen wird ein Wettbewerb der Parteien eintreten in Versprechungen weiterer Reichshilfe. Damit ist den sozialistischen Bestrebungen Thür und Thor geöffnet. Schon jetzt verlangen die Sozialisten einen Reichszuschuß von 90 M. und außerdem Reichszuschüsse für eine Witwen- und Waisenversorgung, für Arbeitslosigkeit etc. Die Sozialisten betrachten den Reichszuschuß und die ganze Organisation als den wenn auch noch schwächlichen und unvollkommenen Anfang der Verwirklichung des sozialistischen Staates.

Erfteus: Die Einführung der Versicherung wird große Verwaltungskosten erheischen und zu einer Vermehrung der Schreiberei und der Bureaokratie sonder gleichen führen. Man erwäge, daß die Kommunalbehörden und Polizeibehörden des Ortes darüber wachen sollen, daß wöchentlich für 11 Millionen Versicherungspflichtige Quittungsmarken eingeklebt werden. Diesen 11 Millionen Personen ist alljährlich je eine neue Quittungskarte auszustellen, sowie je ein Ausweis über die eingelieferten Karten. Die eingelieferten Karten sind an die Versicherungsanstalt des Bezirks einzusenden, welche sie an diejenige Versicherungsanstalt weitergibt, in deren Bereich der Versicherte zuerst in seinem Leben gearbeitet hat. Alle diese ausgefüllten Karten sind 70—80 Jahre lang aufzubewahren, Streitigkeiten sind zu entscheiden zwischen Arbeitern und Arbeitgebern über Zurückbehaltung der Quittungskarten, Einschätzung in die Lohnklassen u. s. w. Mancher Arbeitgeber ist zugleich wieder Arbeitnehmer. Derselbe Arbeiter tritt innerhalb einer Woche bei verschiedenen Arbeitgebern in Arbeit. Verlorene und beschädigte Karten müssen ersetzt werden, Fälschungen von Marken und Quittungskarten ist nachzuspüren. Die Quittungsmarken müssen wie Postwertzeichen verkauft werden, Krankheit und Militärverhältnis ist in den Quittungskarten zu attestieren behufs Befreiung von der Beitragspflicht, Invalidengesuche sind zu prüfen, diesbezüglich Vertrauensmänner zu hören, die Vorstände der Krankenkassen zur Äußerung aufzufordern und ein schriftliches Gutachten zu erstatten, die Invaliden in bezug auf die Fortdauer der Invalidität zu überwachen. Die Invalidenrenten werden zwar von den Postanstalten ausgezahlt, aber jedem Empfangsberechtigten ist eine Legitimation für den Empfang auszustellen, um den Fortbezug von Renten nach Todesfällen zu verhindern.

Man kann sich über die Geschäfte für jeden Ort ein Bild machen, wenn man berücksichtigt, daß die Zahl der Versicherungspflichtigen den vierten Teil der Bevölkerungszahl übersteigt und später die Zahl der Rentenempfänger etwa $2\frac{1}{2}$ pCt. der Bevölkerungszahl gleichkommt. Diese ganze Thätigkeit der Ortsbehörden ist durchaus schematisch, sie muß sich bis in jede Einzelheit nach allgemeinen Instruktionen und Schablonen richten. Solche Thätigkeit kann daher nur durch besoldete Schreiber besorgt werden. Sie läßt für das Ehrenamt keinen Raum, im Gegenteil wird das Ehrenamt durch diese neuen umfassenden Geschäfte namentlich auf dem Lande auch dort noch beschränkt werden, wo es bisher möglich war, ehrenamtlich kommunale und Polizeigeschäfte wahrzunehmen. Zahlreiche Beamte sind auch in den oberen Instanzen erforderlich, ein großes Reichsrechnungsbureau muß die Quittungskarten prüfen derjenigen, welche auf die Rente Anspruch erheben. Aus der Zahl der eingeklebten Quittungsmarken und dem Durchschnitt der Lohnklassen ist der Rentenanspruch zu berechnen. Je nach dem Ver-

hältnis, in welchem der Berechtigte in dem Reich verschiedener Provinzen oder Einzelstaaten im Laufe seines Lebens gearbeitet hat, werden die Deckungsmittel für seine Renten prozentual auf die verschiedenen Anstalten umgelegt. Die Postkassen haben allmonatlich die Rentenbeträge an $1\frac{1}{4}$ Millionen Empfänger auszus zahlen, jede Veränderung in dem Personal der Empfänger, Fortzug, Tod oder Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit muß gemeldet und gebucht werden. Amtlich sind die Verwaltungskosten der neuen Anstalt auf jährlich 11 Millionen Mark berechnet worden, wobei unzweifelhaft die Mühewaltungen der Orts- und Polizeibehörden noch nicht in Rechnung gestellt sind.

Zwölftens. Allgemeine volkswirtschaftliche Nachteile der verschiedensten Art hat die neue Einrichtung im Gefolge. Die Gegenwart wälzt damit einen Teil der Verpflichtungen, welche sie übernimmt, auf die Zukunft. Denn, wie schon bemerkt, der Reichszuschuß wächst mit der Zahl der Rentenempfänger. Auch die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind so bemessen, daß ein Teil der Versorgungslast der Gegenwart auf die Zukunft übergewälzt wird. Nicht der Kapitalwert der aus den Renten erwachsenden Belastung wird mit den Eingangs bezifferten Beiträgen aufgebracht, sondern nur der Kapitalwert für diejenigen Renten, welche im Zeitraum der nächsten 10 Jahre zu bewilligen sein werden. Je niedriger die Beiträge für diese 10 Jahre bemessen sind, desto höher müssen sie in der Zukunft gesteigert werden. Es werden deshalb ohne Erhöhung der Gegenleistungen die Beiträge bis zur Erreichung des Beharrungszustandes von Jahrzehnt zu Jahrzehnt anwachsen und zwar von jetzt 14, 20, 24, 30 Pf. auf künftig bis zu 20, 34, 48, 64 Pf. Das Erwerbsleben der Zukunft wird also zu Gunsten der Gegenwart belastet, ein ungünstiges Moment mehr für die Konkurrenz der deutschen Volkswirtschaft mit andern Ländern in der Zukunft.

Aber auch trotz ungenügender Kapitalbedeckung für die Zukunft bringt die Durchführung der Versicherung auf der Grundlage der Eingangs erwähnten Beiträge eine Ansammlung von Kapital bei den Versicherungsanstalten mit sich, die sich bis zum Eintritt des Beharrungszustandes auf mindestens 1 Milliarde beläuft. Eine solche Milliarde wird also der nutzbringenden Anlage im Privatwerb entzogen und den Versicherungsbehörden überantwortet zur zinstragenden Anlage in Hypotheken, Wertpapieren, Darlehen jeder Art.

Den schwersten Schaden aber erleidet die Volkswirtschaft durch die Erschlaffung des Spartriebes, welchen die Versicherung von Reichswegen unter Millionen von Einwohnern Deutschlands zur Folge haben muß. Weit mehr, als die Leistungen der Reichseinrichtung rechtfertigen, wird sich die Fürsorge für das Alter vermindern und dementsprechend auch der Trieb durch Spareinlagen Kapital zu sammeln. Ohne Kapitalbildung aber kein Emporsteigen aus den unteren Volksklassen in die besser gestellten. Die gesamte Kapitalbildung eines Volkes aber beruht

zum größten Teile auf dem Spartriebe der arbeitenden Klassen. So bescheiden auch die Sparpfennige der Einzelnen sind, so groß sind die Summen, welche sich aus den Ersparnissen von Millionen anhäufen. Eine Minderung in der Kapitalbildung des Volkes aber bedeutet eine Minderung in dem Kulturfortschritt gegenüber anderen Völkern. Nur vermehrte Kapitalbildung bringt vermehrte Nachfrage nach Arbeit und nur vermehrte Nachfrage sichert in der Volkswirtschaft eine stetige Erhöhung der Arbeitslöhne unter Ermäßigung der Zinsrente.

Der freisinnigen Partei liegt die Altersversicherung der Arbeiter nicht weniger am Herzen wie anderen Parteien; aber sie erachtet es für möglich, die Alters- und Invalidenversicherung in anderer Weise besser zu fördern als durch Einführung des staatlichen Versicherungszwanges und durch staatliche Anstalten. Staat und Gesellschaft verfügen über mannigfache Mittel, um den Lebensabend der Arbeiter sorgenfreier zu gestalten. Alles, was geeignet ist, Ersparnisse, Kapitalansammlung, Grunderwerb und Häuserwerb, wenn auch in kleinstem Umfange zu erleichtern und zu fördern, dient jenem Zweck.

Auch Versicherungs-Kassen sind, wenn auch nicht für alle Arbeiter, doch für große Kreise derselben eine wohlthätige und selbst notwendige Einrichtung. Solche Kassen entstehen aber in wünschenswerter, den verschiedenartigen Bedürfnissen einzelner Kreise angepaßter Beschaffenheit nur auf dem Boden der wirtschaftlichen Freiheit. Die Gesetzgebung räume die Hindernisse weg, welche sich der Entstehung solcher Kassen entgegenstellen in Polizei- und Gesetzesstranken aller Art. Man ermuntere zu freiwilliger Gründung solcher Kassen; man gebe ihnen die Möglichkeit, sich bei berufenen Organen des Staates Rat zu erholen; man feuere auch die besitzenden Klassen an, der Bildung solcher Kassen anregend und hilfreich zur Seite zu stehen, und man wird damit bessere Resultate erzielen als mit diesem ganzen Gesetz. Freilich werden solche Kassen in einzelnen Fällen Mißgeschick erleiden; man lernt nichts im Leben ohne Lehrgeld zu bezahlen. Allein es ist der verhängnisvollste Irrtum zu glauben, daß die Einnischung des Staates die Möglichkeit von Mißgriffen ausschließt. Letztere sind beim Staate in ihren Wirkungen nur schlimmer und umfassender. In England hat man mit der Gründung solcher freien Kassen die besten und größten Resultate erzielt. Niemand denkt dort an Einführung eines staatlichen Versicherungszwanges.

Aber freilich hat man bei uns in Deutschland von all dem, was der Staat und die Gesellschaft thun sollte, bisher genau das Gegentheil gethan. Man überwacht die Ausübung des Vereinsrechts durch die arbeitenden Klassen mit Mißtrauen, wenn man sie nicht durch das Sozialistengesetz vollständig verhindert. Man blickt nicht ohne Hohn auf die Fehlschläge, welche sich die Invalidentassen der Gewervereine zugezogen haben; und prophezeit der Buchdruckerlasse den unvermeidlichen Bankerott und schmälert dadurch das Vertrauen, das sie genossen hat.

Indem man alle selbständige Rassenbildung erschwert oder beschränkt, drängt man auf den Weg der Staatshilfe und erweckt hier Ansprüche an den Staat, die kein Staatswesen auf die Dauer befriedigen kann. Man schafft im günstigsten Falle schablonenmäßige dürftige Einrichtungen, deren Unzulänglichkeit und Ungeeignetheit für viele Lebensverhältnisse mehr geeignet sind, neue Unzufriedenheit hervorzurufen, als vorhandene zu beseitigen.

Junker. Unter Junker versteht man politisch gewöhnlich einen gewissen Teil des kleinern Adels in den preussischen Provinzen rechts von der Elbe mit besonderen politischen Bestrebungen. Als zum Junkertum gehörig kann man durchweg solche Familien bezeichnen, welche nur einen mäßigen und dabei stark verschuldeten Grundbesitz haben, aber gesellschaftliche und politische Ansprüche erheben, welche zu ihrer Person und sozialen Bedeutung in keinem Verhältnis stehen. Derartige Junker beanspruchen unbedingte patriarchalische Herrschaft über ihre Arbeiter, ihr Gesinde, ihre Gutsangehörigen und die umliegenden Landgemeinden. Ihre Söhne sehen sie gern versorgt in Landrats- und Offizierstellen. Die Ausbildung ihrer Kinder läßt viel zu wünschen übrig. Allen Beschränkungen in der Konkurrenz um Staatsämter sind solche Junker daher geneigt, wie sie auch für Vermehrung der Offizier- und Beamtenstellen, der Kadettenhäuser und dergleichen stets auf das eifrigste eintreten. Ihr einseitiges Klassen- und Familieninteresse suchen sie überall voran zu stellen und nach diesen Anschauungen auch den Staat zu gestalten. Sie verachten die Juden, wenden sich aber in wirtschaftlicher Bedrängnis gern an Banquiers zweifelhafter Art ohne Unterschied des Bekenntnisses. Nach den eigenen Erfahrungen mit Wechseln auf unwirtschaftlichster Grundlage beurteilen sie den gesamten wirtschaftlichen Verkehr. Den Bauern predigen sie Mäßigkeit und Frömmigkeit, beteiligen sich aber selbst gern an hohem Spiel und großstädtischen Vergnügungen aller Art. Der Junkerpartei war die Einigung Deutschlands verhaßt: das Ministerium Manteuffel mit seiner nach Olmütz führenden auswärtigen Politik entsprach vollständig ihren Wünschen. Die gegenwärtige Zusammensetzung des Herrenhauses mit seinen 198 abligen Großgrundbesitzern entspricht dem junkerlichen Ideal. Schon 1808 bis 1811 wirkte die Junkerpartei der liberalen Gesetzgebung von Stein und Hardenberg entgegen. Friedrich Wilhelm III. mußte ihre Anführer nach Spandau schicken. Die Vorfahren vieler solcher Junkerfamilien waren es, welche seinerzeit der Aufrichtung der Hohenzollernherrschaft in der Mark den zähesten Widerstand entgegensetzten. Insbesondere machten sich ihnen die ersten Hohenzollern'schen Kurfürsten verhaßt durch die kräftige Weise, mit welcher sie dem Straßenraub und der Begegererei zu steuern suchten. („Joachimten, Joachimten hüte Dich, wenn wir Dich kriegen, hängen wir Dich.“)

Kartellparteien. Unter Kartellparteien sind im Reichstage und im preussischen Abgeordnetenhaufe die konservative, die freikonservative und die nationalliberale Partei zu verstehen. Der Name rührt daher, weil bei der Auflösung des Reichstags im Winter 1887 die genannten 3 Parteien durch ihre Centralkomités eine Abmachung trafen zum Zweck der gegenseitigen Unterstützung gegenüber allen übrigen Parteien bei den bevorstehenden Reichstagswahlen. Die Parteien haben auch mit Ausnahme weniger Wahlkreise in Mecklenburg-Schwerin, Provinz Brandenburg und Provinz Sachsen, Lippe u. s. w. überall schon im ersten Wahlgange für einen gemeinschaftlichen Kandidaten gestimmt. Demgemäß haben z. B. die Nationalliberalen in Siegen auch im 1. Wahlgange für Stöcker gestimmt. Bei den Stichwahlen unterstützten sich überall die Kartellparteien gegenseitig. So haben auch die Nationalliberalen mehrfach gegen Freisinnige für konservative Kandidaten gestimmt, z. B. in Frankfurt a. D., Serichow, Parchim u. s. w. Die drei Kartellparteien, welche vor den Reichstagswahlen 153 Mann stark waren, erlangten bei diesen Wahlen eine Stärke von 218. Im Laufe der Legislaturperiode haben sie indes bei den Ersatzwahlen wieder 8 Plätze verloren, sodaß sie zur Zeit nur 210, das sind 11 Stimmen über die absolute Mehrheit (199) besitzen. Im Reichstag haben die Kartellparteien gemeinschaftlich den Antrag auf Verlängerung der Wahlperiode eingebracht, gegen den die übrigen Parteien stimmten (siehe Wahlperiode). Die Kartellparteien verhalten dem Septennat zur Mehrheit, stimmten außerdem für das neue Brauntweinsteuergesetz (mit 2 Ausnahmen unter den Nationalliberalen); auch die Mehrheit der Centrumspartei stimmte für dies Brauntweinsteuergesetz. Für das Invalidenversicherungsgesetz stimmten die Kartellparteien mit Ausnahme von 11 Konservativen und Freikonservativen und 9 Nationalliberalen; für dieses Gesetz stimmte auch eine Minderheit der Centrumspartei. Während die Kartellparteien der Regierung zur Unterstützung ihrer Vorlagen eine Mehrheit bieten, beschränkt sich die Regierung keineswegs darauf, nur Vorlagen im Sinne dieser Mehrheit und, nach vorheriger Verständigung mit derselben einzubringen. So ist die Erhöhung der Getreidezölle, da die Mehrheit der Nationalliberalen gegen dieselbe stimmte, im wesentlichen nur möglich geworden durch eine konservativ-merikale Mehrheit. Auch das Invalidenversicherungsgesetz wäre bei der Abspaltung einer Anzahl Konservativer und Nationalliberaler ohne einen Flügel der Centrumspartei nicht angenommen worden. So hat die Regierung zur Zeit im Reichstag zwei Mehrheiten zur Verfügung, eine konservativ-merikale und eine konservativ-nationalliberale. Sie macht ihre Gesetze mit derjenigen Mehrheit, welche die geringsten Zugeständnisse verlangt. Die Konkurrenz beider Mehrheiten gegenüber der Regierung drückt aber diese Zugeständnisse auf ein Minimum herab.

Zu den Landtagswahlen im Herbst 1888 ist das nur für die

Reichstagswahl im Februar 1887 abgeschlossene Kartellbündnis nicht wieder erneuert worden, doch haben sich auch ohne solches Bündnis die Kartellparteien fast überall gegenseitig unterstützt, namentlich gegenüber der freisinnigen Partei. Das Zusammengehen verschiedener Parteien in den einzelnen Wahlkreisen wird bei den Landtagswahlen dadurch erleichtert, daß die einzelnen Wahlkreise in der Regel zwei oder mehr Abgeordnete zu wählen haben und dadurch eine Teilung mehrerer Parteien in die Mandate des einzelnen Wahlkreises möglich ist. Bei den Ersatzwahlen zum Reichstage in Halberstadt sind im Sommer 1889 die Kartellparteien untereinander in Streit geraten, und der freikonservativen Partei ist es gelungen, den Nationalliberalen das bisher im Besitz der letzteren befindliche Reichstagsmandat wegzukapern.

Kinderarbeit, siehe Arbeiterschutzgesetz.

Koalitionsrecht, Koalitionsfreiheit. Darunter versteht man die Freiheit der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, sich zum Behuf der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verabreden, sowie auch behufs Durchführung der verabredeten Bedingungen gemeinsam die Arbeit einzustellen, beziehungsweise die Arbeiter zu entlassen.

Eine gesetzliche Koalitionsfreiheit datirt in Deutschland allgemein erst seit 1868. Die Deutsche Gewerbeordnung von 1869 handelt über das Koalitionsrecht in den §§ 152 und 153. Dieselben lauten wie folgt:

§ 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

§ 153. Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verurteilung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

Arbeitseinstellungen und Arbeiterentlassungen zum Zweck der Durchsetzung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen sind unter allen Umständen für beide Teile mit Nachteilen verknüpft infolge des Ausfalls von Verdienst und der Unthätigkeit des Kapitals. Durch Störung des ganzen wirtschaftlichen Organismus können hierdurch auch Nachteile für Dritte an der Arbeitseinstellung Unbeteiligte in großem Umfange entstehen. Gleichwohl ist das Verbot zur Verabredung von Arbeitseinstellungen und Arbeiterentlassungen verwerflich. Das Verbot war auch schon vor der gesetzlichen Anerkennung der Koalitionsfreiheit undurchführbar. Einzelne Verfolgungen streikender Arbeiter mußten um so größere Erbitterung erregen, als andererseits die Arbeitgeber wegen ihrer geringen Anzahl sich in der leichtesten Weise, ohne öffentlich auffällig zu werden, über die Durchführung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen vereinbaren können. Im einzelnen Betrieb ist den Arbeitnehmern gegenüber der einseitige Wille des Arbeitgebers entscheidend, während die

zahlreichen Arbeiter, welche oft einem einzelnen Arbeitgeber gegenüberstehen, nur im Wege der Verabredung und Vereinbarung diesem gegenüber zu einem einheitlichen Willen gelangen können.

Das lange Bestehen eines Koalitionsverbotes hat allerdings in Deutschland zu einer Ueberschätzung der Wirkungen einer Koalition und Arbeitseinstellung geführt, deren Nachwirkungen noch heute zu erkennen sind. Infolgedessen kommen solche Arbeitseinstellungen in Deutschland häufiger vor als in anderen Ländern, wo die Koalitionsfreiheit längst besteht und man die in der Arbeitseinstellung liegende zweischneidige Waffe der Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeber erkannt hat.

Die großen im Sommer 1889 vorgekommenen Arbeitseinstellungen haben auf Seiten der Kartellparteien allerhand Vorschläge gezeitigt, mittelbar die Koalitionsfreiheit der Arbeiter einzuschränken. Wir sehen ab von phantastischen Problemen einer staatlichen Organisation der Produktion, wie sie von dem freikonservativen Grafen Frankenberg und einem Verein konservativer Männer in Berlin gemacht worden ist. Auch hat man von einer einheitlichen Ordnung des Arbeiterverhältnisses durch die Macht des Königtums gesprochen. Das ist eitel Phrase. Unter den heutigen vielgestaltigen und schwer übersehbaren Verhältnissen ist der Monarch nicht einmal, wie in früheren Jahren, imstande, Streitigkeiten aus bestehenden Rechtsverhältnissen persönlich zu schlichten, geschweige denn angemessene Normen für neue Rechtsverhältnisse aufzustellen. Von nationalliberaler Seite (Abgeordneter Oeschelshäuser, Dortmunder Handelskammer) ist in den besfalligen Erörterungen wieder der Vorschlag hervorgetreten eine Bestrafung des Kontraktbruchs derart einzuführen, daß Arbeitnehmer, welche ohne Innehaltung der vereinbarten Kündigungsfrist (wenn keine Kündigungsfrist vereinbart ist, gilt nach der Gewerbeordnung eine solche von 14 Tagen) die Arbeit niederlegen, mit Geldbuße oder Haft bestraft werden. Abgesehen davon, daß es thatsächlich undurchführbar ist, viele Tausende von streikenden Arbeitern alsbald zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen, würde dies thatsächlich ein neues Ausnahmerecht gegen die Arbeiter herbeiführen. Die Innehaltung zivilrechtlicher Verpflichtungen hat sonst nach unserem Recht nur zivilrechtliche, nicht strafrechtliche Folgen. Wer seinen Gläubiger nicht rechtzeitig bezahlt, wird deshalb nicht strafrechtlich verfolgt. Auch der Handwerksmeister wird nicht bestraft, der nicht rechtzeitig die bestellte Arbeit abliefert. Man wendet ein, daß der Arbeitnehmer wohl den bemittelten Arbeitgeber verklagen könne, eine Zivilklage gegen den Arbeiter aber wegen dessen Mittellosigkeit keinen Erfolg verspreche. Daß dies nicht zutreffend ist, zeigt schon das System der auf freiwilliger Vereinbarung beruhenden Konventionalstrafen und Kautionen in vielen Arbeitsverhältnissen. Schon der Umstand, daß die Arbeitgeber den Lohn erst periodisch nach geleisteter Arbeit auszahlen, widerspricht obiger Annahme. Als der große Streik der Bergarbeiter in Westfalen

im Mai 1889 ausbrach, waren die Löhne für mehrere Wochen rückständig. Unter Umständen würde auch eine Bestrafung des Kontraktbruchs nur eine formale Bedeutung haben, insofern sie Veranlassung geben kann, das Kontraktverhältnis selbst umzugestalten, also beispielsweise die Kündigungsfrist zu beseitigen.

Seit 1854 besteht für die ländlichen Arbeiter in den östlichen Provinzen Preußens ein Gesetz, welches sowohl den Kontraktbruch bestraft als die Verleitung zur Arbeitseinstellung. Gleichwohl wird gerade über die ländlichen Arbeiterverhältnisse im Osten seitens der dortigen Arbeitgeber am meisten Klage geführt. Man hört weniger von Arbeitseinstellung unzufriedener Arbeiter, desto mehr von heimlichem Fortzug in andere Gegenden und von der Auswanderung über das Meer.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ hat eine Bestrafung dritter Personen empfohlen, welche Arbeiter zur Arbeitseinstellung anreizen, ohne persönlich an der Lohnfrage beteiligt zu sein. Auch ist von konservativer und nationalliberaler Seite hier und dort eine Verschärfung der Bestimmung des § 153, namentlich der Strafbestimmungen gegen Berrufserklärungen, empfohlen worden. Aber die Arbeitnehmer klagen schon jetzt darüber, daß die Arbeitgeber selbst durch schwarze Listen eine Berrufserklärung ausüben, welche dem Verbot des § 153 widerspricht. Auch ist noch ein Zirkularerlaß des Ministers v. Puttkamer vom 11. April 1886 in Kraft, der derartig elastische Anweisungen an die Behörden erteilt, daß danach unter Berufung auf das Sozialistengesetz tatsächlich das Koalitionsrecht der Arbeiter illusorisch gemacht werden kann, namentlich durch Verbot von Versammlungen und durch Ausweisung der Streikführer.

Voraussichtlich wird es vom Ausfall der nächsten Reichstagswahlen abhängen, ob das Koalitionsrecht der Arbeiter Beschränkungen unterworfen wird.

Polizeiliche Einmischungen sind kein Mittel, Arbeitseinstellungen zu vermindern; im Gegenteil verführen sie die Arbeiter zu der falschen Vorstellung, als ob die bestehenden Arbeitsbedingungen nicht das Produkt des wirtschaftlichen Verhältnisses von Angebot und Nachfrage, sondern der politischen Machtverhältnisse seien. Dies schließt nicht aus, daß Vergewaltigungen der persönlichen Freiheit durch Anwendung körperlichen Zwanges oder Bedrohung mit Rechtswidrigkeiten Seitens der Arbeiter, wenn solche vor oder bei der Arbeitseinstellung vorkommen, gesetzlicher Ahndung unterworfen werden.

Als ein taugliches Mittel zur Verminderung der Arbeitseinstellungen hat man die Bildung von Einigungsämtern empfohlen. Darunter versteht man eine friedliche Vermittelung vor Ausbruch des Streiks durch angesehene Personen, welche weder als Arbeitnehmer noch als Arbeitgeber interessiert sind. Soll ein solches Einigungsamt erfolgreich wirken, so darf es nur dort auftreten, wo es freiwillig angerufen wird

und dem Vertrauen beider streitenden Teile begegnet. Auch können die Ansprüche eines Einigungsamtes nicht zwangsweise durchgeführt werden, da auch eine Minorität von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern nicht zwangsweise angehalten werden kann, ein Arbeitsverhältnis fortzusetzen oder einzugehen unter Arbeitsbedingungen, welche auch nur einem Teile ungerechtfertigt erscheinen. Dort, wo gewerbliche Schiedsgerichte zur Entscheidung von Lohnstreitigkeiten aus bestehenden Arbeitsverträgen bestehen, haben sich die Mitglieder solcher Schiedsgerichte auch sehr geeignet erwiesen, auf Erfordern als Einigungsamt zur Vereinbarung über Arbeitsbedingungen zu wirken (siehe auch „Schiedsgerichte“).

Je mehr Arbeitgeber einerseits und Arbeitnehmer andererseits gewerkschaftlich organisiert sind, desto leichter ist die Vereinbarung über Lohnbedingungen für beide Teile. Auch haben organisierte Gewerkschaften von Arbeitnehmern ein Interesse, leichtfertige Arbeitseinstellungen zu verhindern, weil sie damit ihre ganze Organisation, die Kassenbestände und das Ansehen ihrer Führer in Frage stellen. Die Aufhebung des Sozialistengesetzes würde ungerechtfertigte Arbeitseinstellungen nicht vermehren, sondern vermindern, weil die Wiederherstellung des politischen Versammlungsrechts für Sozialisten dieselben der Versuchung enthebt, mittelbar, unter Benutzung der Erregung von Arbeitseinstellungen und der darauf bezüglichen Versammlungen, ihre Parteibestrebungen zu fördern.

Keine Freiheit ist ohne die Möglichkeit eines Mißbrauchs denkbar; so auch die Koalitionsfreiheit. Mit dem längeren Fortbestand dieser Freiheit wird man es auch in Deutschland ebenso wie in anderen Ländern lernen, von derselben den richtigen Gebrauch zu machen.

Kolonialpolitik. Die neue deutsche Kolonialpolitik datirt erst vom 24. April 1884. Zur allgemeinen Ueberraschung sandte der Kanzler an diesem Tage an den deutschen Konsul in Capstadt ein Telegramm, wonach die Niederlassung eines Herrn Lüderitz in Angra Pequena in Südwestafrika unter dem Schutz des Deutschen Reiches stehe. Vordem hat das Deutsche Reich niemals Hoheitsrechte in überseeischen Gebietsteilen in Anspruch genommen. Seit Jahrhunderten aber haben deutsche Kolonien ohne Hoheitsrechte deutscher Staaten über dieselben in allen Teilen der Welt bestanden, zum Zwecke des Ackerbaues, des Gewerbebetriebs und des Betriebs von Handelsgeschäften. Nichts ist darum willkürlicher, als zu behaupten, daß vor der Einleitung der neuen Kolonialpolitik die Deutschen der Meinung gehulbigt hätten, wie man sich ausdrückt, daheim hinter dem Ofen zu hocken oder, wie es der Reichskanzler bezeichnet, auf den Thüringer Bergen zusammensitzen und dem Meere den Rücken zuzufehren.

Ferne geeinten Kolonien der Deutschen im Auslande haben der heimischen Industrie neue Absatzquellen zugeführt und dafür Deutschland

die Erzeugnisse fremder Länder zugänglich gemacht. 4000 deutsche Seeschiffe vermitteln den Handel in allen Meeren der Welt und halten dort, wo Deutsche sich im Auslande befinden, auch direkte Verbindungen mit der Heimat aufrecht. Auch abgesehen von wirtschaftlichen Verhältnissen bewegt unser nationales Leben kein irgendwie bedeutames Ereignis, an welchem nicht die Deutschen im Auslande den lebhaftesten Anteil nehmen. Stets ist auch solchen Kolonien der Schutz des Reiches durch die Marine, durch auswärtige Vertretungen, durch internationale Vereinbarungen in großem Umfange zu teil geworden. Auch die freisinnige Partei ist für eine solche Inanspruchnahme freier privater Ansiedelungen stets eingetreten.

Bei der neuen Kolonialpolitik dagegen handelt es sich nicht um Kolonien dieser Art, sondern um die Erwerbung von Hoheitsrechten in überseeischen Gebietsteilen für das Deutsche Reich. Zu einer solchen Kolonialpolitik ist der Reichskanzler nicht, wie er es am 26. Mai 1889 darstellte, durch die Stimmung des Volkes gebrängt worden. Der Reichskanzler sagte nämlich: „Ich bin kein Kolonialmensch von Hause aus gewesen. Ich habe gerechte Bedenken gehabt, und nur der Druck der öffentlichen Meinung, der Druck der Mehrheit hat mich bestimmt, zu kapitulieren und mich unterzuordnen.“ Diese Darstellung ist durchaus unrichtig. Allerdings hat sich der Kanzler in früherer Zeit sehr wegwerfend über den Zweck einer Kolonialpolitik geäußert. So berichtet Moritz Busch in seinen Erzählungen über den Aufenthalt des Kanzlers in Frankreich während des letzten französischen Krieges, daß der Kanzler einmal eine deutsche Kolonialpolitik verglichen habe mit der Art einer gewissen Klasse polnischer Edelente, welche mit seidenen Gewändern prunkten, darunter aber ein zerrissenes Hemd trügen. Späterhin aber haben die Ansichten des Kanzlers eine Wandelung erfahren, und die Inangriffnahme einer Kolonialpolitik ist, wie die später veröffentlichten Weißbücher darthun, vom Kanzler schon einige Zeit vor 1884 sorgsam vorbereitet worden, ohne daß er hierzu durch eine Volksbewegung gebrängt worden wäre. Im Gegenteil haben einige Kolonialvereine, welche sich vor dem hier und dort gebildet hatten, nur schwächlich vegetiert und sich kaum bemerkbar gemacht.

Noch weniger ist es zutreffend, daß der Kanzler durch Mehrheitsbeschlüsse des Reichstags in die neue Kolonialpolitik gebrängt worden sei. Im Reichstag ist über Kolonialpolitik zuerst am 26. Juni 1884 verhandelt worden — eine Abstimmung in Fragen der Kolonialpolitik hat nicht vor 1885 stattgefunden —. Damals aber stand der Reichstag bereits vor vollendeten Thatfachen. Die deutsche Flaggenhissung in Südwestafrika war im Frühjahr 1884 erfolgt. Zu jener Zeit schon befand sich der Generalkonsul Nachtigal im Auftrage des Reichskanzlers unterwegs zum Zweck der Flaggenhissung in Kamerun und im Togo-Land. Auch diese Flaggenhissungen erfolgten schon im Sommer 1884. Im allgemeinen war die öffentliche Meinung in Deutschland zu jener Zeit

der Einleitung einer Kolonialpolitik durchaus abgeneigt. Daß später gewisse Kreise der Bevölkerung sich für diese Kolonialpolitik zu begeistern begannen, bekundet nur den Einfluß, welchen der Reichskanzler in allem, was er persönlich unternimmt und befürwortet, auf bestimmte Kreise der deutschen Bevölkerung besitzt.

Allerdings haben eine Anzahl europäischer Seestaaten einen ausgebreiteten Kolonialbesitz. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben grundsätzlich niemals Kolonien erworben. Der Kolonialbesitz der europäischen Seestaaten aber datirt in der Hauptsache schon aus früheren Jahrhunderten. Zu jener Zeit wurde dieser Besitz leichter erworben und festgehalten als in späterer Zeit. Bei der Ausbeutung der Kolonien war ein Ausschluß der inländischen und ausländischen Konkurrenz möglich, wie er heute nach dem Völkerrecht und dem Vertragsrecht nicht mehr zulässig ist. Die Eingeborenen kannten damals noch nicht den Gebrauch der Feuerwaffen, während heutzutage gerade der Gebrauch der schnell-schießenden Hinterlader auch halbzivilisierten Völkerschaften den Widerstand gegen die Europäer erheblich erleichtert. Im allgemeinen haben die Seestaaten die Erfahrung gemacht, daß Kolonien sehr viel Geld kosten und daß die Kolonialbevölkerung in dem Augenblick, wo sie der materiellen Unterstützung des Mutterlandes entbehren kann, auch darauf ausgeht, die Hoheitsrechte des Mutterlandes einzuschränken oder sich völlig selbständig zu machen. In jedem Falle ist der irgendwie wertvollere Teil überseeischer Gebiete längst weggegeben und bei neuen Kolonialerwerbungen kann es sich nur um ihrem wirtschaftlichen Wert nach höchst zweifelhafte Länderstriche handeln. Gerade die Erfahrungen, welche in neuerer Zeit die Engländer im Sudan und die Franzosen in Tongking im Verfolg ihrer Kolonialpolitik gemacht, die großen Opfer und Verluste, welche die dortigen Unternehmungen England und Frankreich verursacht haben, mußten in Deutschland noch besonders abschreckend wirken gegen die Betretung ähnlicher Bahnen in der überseeischen Politik.

Nachdem, wie oben geschildert, in Südwestafrika im Frühjahr, in Kamerun und im Togoland im Sommer die deutsche Flagge gehißt war, fanden zu Ende des Jahres 1884 die Flaggenhissungen in der Südsee auf Neuguinea und in dem Neubritannien-Archipel statt. Ebenfalls im Winter 1884/85 hißte eine Expedition im Hinterland der ostafrikanischen Küste, gegenüber der Insel Zanzibar, die deutsche Flagge. Es fanden außerdem Flaggenhissungen statt 1884 im Dubreka-gebiet in Westafrika und 1885 auf den Karolineninseln in der Südsee. Diese beiden Flaggenhissungen aber sind später wieder rückgängig gemacht worden. Die deutsche Flagge wurde im Dubreka-gebiet infolge des Widerspruchs der französischen Regierung und auf den Karolineninseln infolge des Widerspruchs der spanischen Regierung wieder eingezogen. In Betreff der Ansprüche auf die Karolineninseln rief Fürst Bismarck das Schiedsgericht des Papstes gegenüber Spanien an; der Papst aber

entschied zu Gunsten Spaniens. In späterer Zeit ist die deutsche Flagge, abgesehen von weiteren Flaggenhissungen im Anschluß an die bereits stattgehabten Flaggenhissungen in Ostafrika, nur noch in der Südsee auf den Marshallinseln und auf den Salomoninseln gehißt worden.

Es ist dem Kanzler gelungen, für diese überseeischen Erwerbungen die Anerkennung der Seemächte zu gewinnen; insbesondere wurde durch Verhandlungen mit Frankreich und England die beiderseitige Interessensphäre in Kamerun und im Logogebiet und durch besondere Verträge mit England die beiderseitige Interessensphäre auf Neuguinea, in der Südsee und in Ostafrika abgegrenzt.

Die gesamten kolonialen Erwerbungen umfassen ein Gebiet, das weit größer ist als Deutschland selbst. Irgend eine amtliche Statistik über diese kolonialen Erwerbungen ist nicht vorhanden; dieselbe würde sonst die Wertlosigkeit derselben deutlich darthun. Abgesehen von einzelnen Ortschaften an der Küste haben die Eingeborenen auf den in Besitz genommenen Gebieten durchweg über Deutschland und eine von demselben in Anspruch genommene Oberhoheit entweder gar keine Kenntnis oder nur sehr unklare Vorstellung. Die Gesamtzahl der auf diesen weiten Territorien unter Hunderttausenden von Eingeborenen lebenden Deutschen erreicht in keinem Falle 500 Köpfe, eingerechnet alle Beamten des deutschen Reichs und der Kolonialgesellschaften in diesen Gebieten. Darüber herrscht jetzt keine Meinungsverschiedenheit mehr, daß in allen diesen in den Tropengegenden gelegenen Kolonien Deutsche körperliche Arbeiten nicht verrichten können. Die Frage aber, wie weit Deutsche dort durch andere für sich den Boden in Plantagenwirtschaften bearbeiten lassen können, ist überall noch ungelöst. Die Eingeborenen eignen sich dazu fast nirgend. Selbst die einfachen Hilfsdienste auf den Handelsniederlassungen müssen vielfach durch Angeworbene aus anderen Territorien, z. B. in Kamerun durch Kruneger, in Neuguinea durch Malaien, verrichtet werden. Sklaverei besteht unter den Eingeborenen in westafrikanischen und ostafrikanischen Gebieten überall, ohne daß die deutsche Herrschaft eine Einschränkung derselben unternommen hätte. Mit der Auswanderungsfrage hat daher — das wird von Niemand mehr in Zweifel gezogen — die jetzige Kolonialpolitik ganz und garnichts gemein. Im günstigsten Falle vermögen die gesamten Kolonien für absehbare Zeit nur einigen Hundert Kommiss, Militärpersonen und Beamten Stellungen zu verschaffen. Solche Personen beziehen aber das höhere Gehalt nur unter einer schweren Gefährdung ihrer Gesundheit. Daß sämtliche Küstengegenden, auf welche der Handel naturgemäß zunächst angewiesen ist, Brutstätten des Fiebers sind, wird nicht mehr bestritten und ist auch bereits durch schmerzliche Opfer dargethan. Die Zahl der Deutschen, welche in den Kolonien seit 1884 dem Fieber bereits zum Opfer gefallen sind, ist größer als die Zahl derjenigen Deutschen, welche sich gegenwärtig in diesen Kolonien auf-

hält. Die gesunderen Höhenlagen binnenwärts, auf welche hingewiesen wird, sind noch nicht aufgefunden. Ueber zwei oder drei Jahre hinaus vermag nach allgemeiner Annahme ohne längere Unterbrechung kein Deutscher in jenen Gegenden es auszuhalten. Für Kinder und weibliche Personen deutscher Abkunft ist das Klima dort gänzlich ungeeignet. Demnach stößt auch schon das bloße Handelsgeschäft in jenen Kolonien auf große Schwierigkeiten. In Südwestafrika ist zwar das Klima besser, doch entbehrt jenes Schutzgebiet des Wassers und des Holzes.

Vor der deutschen Flaggenhissung bestanden deutsche Handelsgeschäfte nur in Kamerun und im Logoland. Dieselben setzten an die Eingeborenen Branntwein, Waffen, Pulver und Zeugstoffe ab und tauschten dagegen Palmöl und Palmkerne ein, während der Eintausch von Elfenbein mit der Verminderung der Elephanten in Abnahme begriffen ist. Auf dem ostafrikanischen Festlande bestanden überhaupt keine deutschen Handelsniederlassungen, ebensowenig auf Neuguinea. Im neubritannischen Inselarchipel, welches den Namen Bismarckarchipel erhielt, betreiben drei auf Samoa angelegte Firmen, darunter zwei deutsche, den Einkauf von Kopranüssen. In Südwestafrika vertrieb die Firma Lüderitz von Bremen Branntwein, Gewehre, Pulver und dergl. in das Hinterland. Diese Firma hat nun bereits seit 1885 ihr Geschäft eingestellt, und Lüderitz selbst ist zu Grunde gegangen. Auch sonst hat nirgends in den Kolonien seit der deutschen Besitznahme der Handel eine nennenswerte Erweiterung erfahren. Im deutschen Gebiet von Neuguinea (in Kaiser Wilhelms-Land umgetauft) sind die Einwohner durchaus bedürfnislos und haben keine Neigung, andauernd zu arbeiten, um Erzeugnisse europäischer Kultur zu gewinnen. Irgend einen lohnenden Ausfuhrartikel hat man auch dort nicht gefunden. Das Koprageschäft im Bismarckarchipel ist unter einer für den Artikel ungünstigen Konjunktur eher zurückgegangen. Auf dem ostafrikanischen Festlande hat sich auch vor dem Ausbruch der letzten Wirren keine deutsche Handelsgesellschaft niedergelassen. Anfänge mit Plantagenbau von Tabak, Kaffee, Baumwolle u. s. w. in Ostafrika, auf Neuguinea und in Kamerun sind nicht über den Versuch hinausgelangt. Wenn man auch solche Pflanzen dort kultivieren kann, so fragt es sich doch noch immer, ob der Anbau im großen die Kosten lohnt, und ob ein Produkt erzeugt wird, welches auf dem Weltmarkt Eingang findet. Die Zahl der deutschen Firmen, welche in Kamerun und im Logogebiet Niederlassungen besitzen, hat seit der Flaggenhissung nicht zugenommen. Im Logogebiet befindet sich jetzt überhaupt nur noch ein einziger deutscher Kommiss, während in Kamerun Niederlassungen von zwei Hamburger Firmen (Wörmann, Jansen u. Thormälen) sich befinden. Herr Wörmann bezifferte den Hamburger Absatz in das Logogebiet im Jahre 1888 auf 1 706 440 Kilo Branntwein einschließlich der Fastage, 8426 Kilo Gewehre und 135 129 Kilo Pulver, neben einem Absatz von

1 108 981 Kilo an anderen Waren. Den Absatz nach Kamerun bezifferte Herr Wörmann auf 765 124 Kilo brutto Brauntwein und 3347 123 Kilo andere Waren; welcher Art diese anderen Waren sind, und welchen Wert sie haben, hat Herr Wörmann nicht mitgeteilt. Anscheinend ist ein Teil dieser Waren nicht deutschen, sondern englischen Ursprungs. Herr Wörmann teilte mit, daß es sich für die deutsche Industrie nicht lohne, in jene Gegenden Zeugwaaren auszuführen, weil nur in England, entsprechend dem besonderen Bedürfnis in den Tropen, solche Zeugwaren in lohnender Weise hergestellt werden können. Im wesentlichen sind daher die deutschen Kolonien in Kamerun und in Togo- und Schnapskolonien. Die Einfuhr von Spirituosen daselbst thut der Entwicklung erheblichen Eintrag und giebt namentlich den Missionären zu lebhaften Klagen Veranlassung. Am 14. Mai 1889 nahm daher der Reichstag auf den Antrag Stöckers fast einstimmig — nur die Nationalliberalen um Herrn Wörmann stimmten dagegen — eine Resolution an, welche der Regierung zur Erwägung gab, ob und wie dem Handel mit Spirituosen in den deutschen Kolonien durch Verbot oder Einschränkung wirksam entgegenzutreten sei. In Ostafrika zieht der Muhametismus der Einfuhr von Spirituosen von selbst Grenzen. Neuerdings ist dort die Einfuhr von Gewehren und Pulver verboten. Für die Besitzungen in der Südsee ist die Einfuhr von Waffen und Pulver, sowie der Verkauf von Spirituosen an die Eingeborenen sogleich nach der Flaggenhissung verboten worden. — Der gesamte Absatz in die deutschen Kolonien erreicht daher nicht einen irgendwie nennenswerten Betrag und verspricht auch in absehbarer Zeit keinerlei Erweiterungen.

Um so größer ist das Mißverhältnis der Aufwendungen, welche seitens Deutschlands für jene Kolonien nach stattgehabter Flaggenhissung in den letzten Jahren stattgefunden haben. Diese Aufwendungen sind teils von deutschen Kolonialgesellschaften, teils vom Reiche selbst gemacht worden. Als im Reichstage die Kolonialpolitik zuerst am 26. Juni 1884 zur Sprache kam, suchte der Reichskanzler die gegen dieselbe namentlich von freisinniger Seite erhobenen Bedenken damit zu beschwichtigen, daß er sich dagegen verwahrte, ein den Franzosen ähnliches System von Kolonialpolitik zu verfolgen. Das französische System der Kolonialpolitik bestände darin, ein Stück Land zu schaffen, dann Auswanderer herbeizuziehen, Beamte anzustellen, Garnisonen zu errichten. Gegen ein solches System, einen Hafen zu bauen, wo noch kein Verkehr ist, eine Stadt zu gründen, wo noch die Bewohner fehlen, habe er seine frühere Abneigung nicht aufgegeben. „Meine von Sr. Majestät dem Kaiser gebilligte Absicht ist, die Verantwortlichkeit für die materielle Entwicklung der Kolonien, ebenso wie ihr Entstehen der Tätigkeit und dem Unternehmungsggeist unserer seefahrenden und handeltreibenden Mitbürger zu überlassen und weniger in der Form der Annexion von überseeischen Provinzen an

das Deutsche Reich vorzugehen als in der Form der Gewährung von Freibriefen nach Gestalt der englischen Royal Charters, im Anschlus an die ruhmreiche Laufbahn, welche die englische Kaufmannschaft bei Gründung der ostindischen Kompagnie zurückgelegt hat, und den Interessenten der Kolonie zugleich das Regieren derselben im wesentlichen zu überlassen und ihnen nur die Möglichkeit europäischer Jurisdiktion für Europäer und dessenigen Schutzes zu gewähren, den wir ohne stehende Garnisonen dort leisten können.“ Seine Absicht sei nicht, Provinzen zu gründen, sondern kaufmännische Unternehmungen; „aber in der höchsten Entwicklung, auch solche, die sich eine Souveränität, eine schließlich dem Deutschen Reich lehnbar bleibende, unter seiner Protektion stehende kaufmännische Souveränität erwerben, zu schützen in der freien Entwicklung einmal gegen die Angriffe aus der unmittelbaren Nachbarschaft als auch gegen Bedrückung und Schädigung von Seiten anderer europäischer Mächte.“ Auch in den Reichstagsreden i. J. 1885 betonte der Kanzler (28. November): „Mein Ziel ist der regierende Kaufmann und nicht der regierende Bürokrat in jenen Gegenden. Unsere geheimen Räte und versorgungsberchtigten Unteroffiziere sind ganz vortrefflich bei uns, aber dort in den kolonialen Gebieten erwarte ich von den Hanseaten, die draußen gewesen sind, mehr.“

Im Verfolg dieser Darlegungen des Reichskanzlers sind denn auch mehrere Kolonialgesellschaften in Deutschland entstanden. Aber gerade die Hanseaten, überhaupt die Kaufleute in den Seestädten und diejenigen Kaufleute, welche überseeische Warengeschäfte betreiben und in Afrika und in Australien Erfahrungen besitzen, haben es durchweg abgelehnt, sich an solchen Kolonialgesellschaften zu beteiligen. Insbesondere haben auch die Hamburger und Bremenser Firmen, welche in Kamerun und im Logoland Geschäfte betreiben, einschließlich des Herrn Wörmann, es auf das bestimmteste abgelehnt, irgend welche Hoheitsrechte in diesen Gebieten zu übernehmen und eine Verantwortlichkeit für die dortige Regierung zu tragen.

Kamerun und Togo müssen deshalb als sogenannte Kronkolonien verwaltet werden. Neuerlich werden dort Zölle erhoben zur Deckung der Kosten der Lokalverwaltung. Aber die Kosten für die Besoldung der Gouverneure und ihres Personals muß das Reich zuschießen im Betrage von 56 850 Mark für Kamerun und 29 100 Mark für Togo. Außerdem unterhält das Reich dem Gouverneur für 40 000 Mark jährlich Mannschaften zur Führung einer auf Reichskosten angeschafften Dampfbarkasse. Der Reichsfonds zur Erforschung des inneren Afrikas wird seit einigen Jahren im Betrag von 150 000 Mark ausschließlich verwandt für die Erforschung des Hinterlandes von Kamerun und Togo. Es sind wissenschaftliche Expeditionen vorgenommen worden und auch Stationen errichtet, ohne daß es indessen im Hinterlande von Kamerun gelungen ist, das Handelsmonopol, welches die nächst der Küste ange-

fessenen Stämme beanspruchen, zu durchbrechen. Für Neuguinea und den Bismarckarchipel hat sich in Berlin eine Kolonialgesellschaft gebildet unter Führung des Herrn v. Hansemann, aus Berliner Banquiers, welche geschäftlich keinerlei Beziehungen zu jenen Gebietsteilen haben, aber sich der Kolonialpolitik des Reichskanzlers geneigt erweisen wollen. Es wurde zuerst eine Million zusammengebracht, und später sollen ähnliche Beträge zugeschossen worden sein. Die Gesellschaft hat auch mehrere Stationen in Neuguinea und im Bismarckarchipel angelegt, wissenschaftliche Expeditionen in das Innere des Landes veranstaltet und Beamte daselbst unterhalten. Unter Mitwirkung des Reichskanzlers ist ein ganzer Band von Gesetzen und Verordnungen für jene Schutzgebiete durch diese Neu-Guinea-Compagnie erlassen worden, obwohl die Mehrzahl dieser Gesetze und Verordnungen eine praktische Anwendung nur auf das aus einigen Duzend Köpfen bestehende dortige Personal der Gesellschaft findet. Neuerlich ist auch diese Neuguinea-Compagnie überdrüssig geworden, dort Hoheitsrechte auszuüben, und hat die Regierung ersucht, jene Kolonien in direkte Verwaltung zu nehmen, unter dem Anerbieten, für die Gehälter der Reichsbeamten daselbst aufkommen zu wollen. Ein desfallsiger Gesetzesentwurf war für den Reichstag vorbereitet, ist aber bis jetzt noch nicht zur Erledigung gelangt. Die Neuguinea-Compagnie will sich also in Zukunft lediglich auf Handelsgeschäfte beschränken. Bisher aber hat sie nur fortgesetzt große Zubuße durch jene Besitzungen gehabt. Wenn es nicht mehr gelingt, die Freunde des Kanzlers in Banquierskreisen zu weiteren Opfern heranzuziehen oder direkte Reichsunterstützungen zu erhalten, wird die Gesellschaft bald ihre Stationen und das auf denselben unterhaltene Personal einschränken müssen. Sie kann sich alsdann wenigstens damit trösten, für die wissenschaftliche Erforschung von Neuguinea etwas geleistet zu haben.

In Südwestafrika war Herr Lüderitz bereit, Hoheitsrechte zu übernehmen. Vor der Regelung der Angelegenheit aber verfrachtete sein Geschäft. Herr Lüderitz drohte mit einer Veräußerung seiner Ansprüche an die Engländer. Kolonialpolitische Freunde des Reichskanzlers in Berlin sahen sich deshalb veranlaßt, eine Kolonialgesellschaft für Südwestafrika mit einem Kapital von $1\frac{1}{4}$ Millionen Mk. zu bilden und Herrn Lüderitz seine Ansprüche abzukaufen. Die neue Gesellschaft aber überzeugte sich alsbald, daß in Südwestafrika überhaupt nichts zu holen sei; weder durch Handelsgeschäfte noch durch Viehzucht noch sonstwie. Sie blieb deshalb nur formell noch bestehen. Auf Kosten des Reichs wurde ein Kommissar mit einigen Beamten in Südwestafrika unterhalten. Die Sache änderte sich, als im Sommer 1886 australische Goldgräber in dem Schutzgebiet Gold entdeckt haben wollten. Es wurden nun von Berlin aus mehrere Expeditionen ausgerüstet zur bergmännischen Untersuchung und Ausbeutung. Der Gesellschaft wurde durch Kaiserliche Verordnung das Bergregal verliehen. Auch versuchte dieselbe,

eine Schutztruppe zur Wahrnehmung ihrer Gerechtfame zu errichten. Im Herbst 1888 aber kam ein Engländer Lewis in das Gebiet mit dem Vorgeben, daß der Häuptling Kamaherero ihm Minenrechte vor der Abtretung an Lüderik übertragen habe. Der Häuptling, durch den Engländer und sein Gefolge ermutigt, erkannte die Autorität der deutschen Beamten nicht mehr an, und der Reichskommissar mußte von seinem Amtssitz nach Walfischbai, in die englische Kolonie an der Küste, flüchten.

Die Angelegenheiten Südwestafrikas kamen in der Reichstagsitzung am 15. Januar 1889 in einer lebhaften Diskussion zwischen dem Reichskanzler und der freisinnigen Partei zur Sprache. Die freisinnige Partei lehnte es ab, neue Geldforderungen für Südwestafrika zu bewilligen. Der Reichskanzler griff deshalb die freisinnige Partei heftig an, behauptete den bergmännischen Wert der Kolonien und beschuldigte die freisinnige Partei, die nationalen Interessen preiszugeben. Inzwischen sind die bergmännischen Expeditionen ergebnislos verlaufen. Man hat sich augenscheinlich überzeugt, daß der Abbau und die Schlemmung der Golberze in Ermangelung von Wasser und Holz und bei der Schwierigkeit der Transportverhältnisse in keiner Weise lohnend ist. Die südwestafrikanische Gesellschaft, obwohl aus nationalliberalen Freunden des Kanzlers bestehend, hat nach Verlust ihrer Fonds bis auf 60 000 Mk. die Flinte vollends ins Korn geworfen und im Juli beschlossen, ihre Besitzungen und Konzessionsrechte bestens zu verwerten, wie es heißt, an einen in England lebenden Holländer. Auf Reichskosten ist inzwischen eine Schutztruppe zu Pferde gebildet worden, um den Versuch zu machen, die deutsche Autorität wiederherzustellen. — Neuerlich soll der Engländer Lewis das Schutzgebiet wieder verlassen haben; der Vertreter des Reichskommissars ist zurückgekehrt. Eine neue kaiserliche Verordnung regelt die Ausübung des Bergregals von Reichswegen.

Die Aufwendungen des Reichs für die neue Kolonialpolitik beschränken sich keineswegs auf die vorerwähnten Ausgaben für die westafrikanischen Besitzungen. Die Marineausgaben haben seit Einleitung der neuen Kolonialpolitik eine beträchtliche Erhöhung, insbesondere durch erweiterte Indienststellung von Schiffen, erfahren. Während vordem afrikanische Stationen durch deutsche Kriegsschiffe nicht besetzt waren, werden jetzt regelmäßig auf der ostafrikanischen Station zwei Kreuzer unterhalten und auf der westafrikanischen Station ein Kreuzer und ein Kanonenboot. Dazu kommt noch ein beständig in Dienst gehaltenes Kreuzergeschwader von einer Kreuzerfregatte und drei Kreuzerforvetten. Außerordentliche Vorkommnisse geben noch Veranlassung zu neuen Aufgeboten von Kriegsschiffen. Namentlich hat die Kolonialpolitik in Ostafrika wiederholt umfassende Flottendemonstrationen vor der Insel Zanzibar zur Folge gehabt. Auch als im Jahre 1885 der Streit mit Spanien über die Besitzergreifung der Karolineninseln

schwebte, wurden erhebliche Rüstungen der Marine eingeleitet. Größere Einbußen noch erlitt aber der deutsche Handel durch den Abbruch vieler geschäftlicher Beziehungen mit Deutschland seitens der durch die deutsche Flaggenhissung damals leidenschaftlich erregten Spanier. Man kann wohl sagen, daß allein schon durch diese Kolonialstreifigkeiten mit Spanien Deutschland wirtschaftlich mehr eingebüßt hat als alle neuen Kolonialerwerbungen zusammengekommen sind.

Ganz außerordentliche Aufwendungen des Reiches: erheischt nunmehr die Kolonialpolitik in Ostafrika seit dem dort im Herbst 1888 ausgebrochenen Aufstande. Eine kleine in Berlin gebildete ostafrikanische Gesellschaft sandte zuerst im Winter 1884/85 verschiedene Personen, darunter Dr. Peters und einige Offiziere, aus, um gegenüber der Insel Zanzibar hinter der Küste die deutsche Flagge zu hissen. Man berief sich zur Rechtfertigung auf Verträge, welche die Expedition mit Dorfhäuptlingen abgeschlossen hatte. Letztere fanden sich hierzu bereit gegen Geschenke wertloser Art, wie abgelegte Fusarenjacken u. dgl. Der Reichskanzler selbst spottete im Reichstage einmal über die ihm vorgelegten unleserlichen Papiere von Privatpersonen, welche mit einigen Negerkreuzen versehen gewesen seien. Gleichwohl wurde der ostafrikanischen Gesellschaft im Februar 1885 durch einen Schutzbrief die Ausübung von Hoheitsrechten in den auf diese Weise erworbenen Gebieten übertragen. Das System der Flaggenhissungen wurde alsdann in jenen Ländern durch neue Expeditionen von jungen Offizieren, Referendaren und Philologen weiter ausgedehnt über ein Gebiet von etwa 26 000 deutschen Quadratmeilen. Thatsächlich aber war die ostafrikanische Gesellschaft nichts weniger als imstande, von diesem Gebiet Besitz zu ergreifen oder auch nur aus demselben irgend welchen Nutzen zu ziehen. Nachdem zuerst die Gesellschaft die Formen einer Kommanditgesellschaft des Herrn Dr. Peters dargestellt hatte, wurde sie im Frühjahr 1887 als Aktiengesellschaft konstituiert mit einem Kapital von etwa 3 Millionen Mk. Ein Teil dieses Kapitals aber bestand in Anteilen, welche den bisherigen Teilhabern der Gesellschaft zur Abfindung ihrer Ansprüche ausgehändigt worden waren. Die Königlich Preussische Seehandlung beteiligte sich mit einem Kapital von 500 000 Mk., angeblich aus Privatmitteln des Kaisers Wilhelm I. Die Reichsregierung erzwang durch Flottendemonstrationen gegenüber dem Sultan von Zanzibar die Anerkennung der Hoheitsrechte der Gesellschaft in dem Hinterlande der Küste. Außerdem sicherte der Sultan im Jahre 1886 der Gesellschaft durch Vertrag die pachtweise Ueberlassung von zwei Küstenorten, von Pangani und Dar-es-Salam, zu. Im November 1886 schloß die Regierung einen Vertrag mit England, welcher die beiderseitige Interessensphäre in Ostafrika dahin abgrenzte, daß die deutsche Interessensphäre in Ostafrika von der Nordgrenze der portugiesischen Besitzung, vom Cap Delgado im 11. Grad s. Br. bis zum 4.66. Grad s. Br. reicht, die englische Interessensphäre von dort bis

zum Tanafuß im 2.66. Grad s. Br. Zugleich wurden die Hoheitsrechte des Sultans von Zanzibar über den betreffenden Küstenstrich und die vor der Küste liegenden Inseln anerkannt.

In den Jahren 1886 bis 1889 beschränkte sich die Thätigkeit der Gesellschaft auf die Errichtung von etwa 15 Stationen, welche innerhalb der deutschen Interessensphäre verteilt waren. Die Stationen waren von Angestellten der Gesellschaft besetzt, welche in Blockhäusern von Konserven und etlichem angebauten Gemüse lebten, im übrigen weder Handel trieben noch Hoheitsrechte über die Eingeborenen beanspruchten. Das Verhältnis änderte sich, als im April 1888 der deutsche Generalkonsul in Zanzibar, zwar nicht als Bevollmächtigter des Reichskanzlers, sondern als Bevollmächtigter der ostafrikanischen Gesellschaft, mit dem Sultan von Zanzibar einen Vertrag abschloß, in welchem der Sultan unter Vorbehalt seiner Oberhoheit der Gesellschaft die Ausübung seiner Hoheitsrechte, insbesondere die Erhebung von Zöllen an der gesamten von ihm vorbehaltenen Küste, gegen gewisse finanzielle Gegenleistungen verpachtete. Im August 1888 zog sich dann die ostafrikanische Gesellschaft aus ihren Stationen im Hinterlande mit Ausnahme einer Station zurück und hißte in 14 Hafenorten der Küste ihre Flagge unter Einsetzung von Zollbeamten.

Der Sultan hatte die Ausübung seiner Rechte an der Küste ohne Zustimmung der dortigen Bevölkerung und der dortigen Dorfhäuptlinge übertragen. Die Gesellschaft besaß in keiner Weise die Mittel, um sich aus eigener Kraft auf solcher 90 deutsche Meilen langen Küstenstrecke zu behaupten. Sie verfügte nur über einige Duzend deutsche Beamte und und etwa 100 angeworbene Eingeborene als Polizeisoldaten (Askaris). Es bedurfte nur geringfügiger Veranlassungen, um die Unzufriedenheit der Eingeborenen, welche sich durch die deutsche Zollerhebung in ihren Interessen vielfach verletzt sahen, bis zur gewaltfamen Vertreibung der Deutschen zu steigern. In der Zeit vom 10. bis 24. September wurden überall die deutschen Beamten bis auf die beiden Küstenpunkte Dar-es-Salem und Bagamoyo vertrieben und teilweise ermordet. Ungeheures Verhalten der Gesellschaftsbeamten hatte die Katastrophe beschleunigt. Der Kanzler warf in einer Note vom 6. Oktober der Gesellschaft vor, daß sie mehr energisch als umsichtig verfahren wäre; Energie sei in diesem Gebiete außerhalb der Tragweite der Schiffsgechäfte nur mit unverhältnismäßigen Opfern durchzuführen.

Zur Zeit dieses Aufstandes durchzog der in Nordafrika domizirte Kardinal Lavignerie mit einem Empfehlungsschreiben des Papstes die Hauptstädte Europas, um die Greuel der Sklaverei in Afrika zu schildern und zu Organisationen aufzufordern im Interesse der Aufhebung der Sklaverei und insbesondere der Sklavenjagden. Fürst Bismarck machte sich die hierdurch erregte Strömung zu Nutze und leitete die Wiederherstellung der deutschen Autorität in Ostafrika ein unter der Firma einer Bekämpfung des Sklavenhandels. Er

wußte die englische, italienische und portugiesische Regierung zu einer gemeinsamen Blockade der ostafrikanischen Küste zu bestimmen behufs Unterdrückung der Sklavenausfuhr und der Einfuhr von Waffen und Pulver. Die Blockade zerstörte den Handel des ostafrikanischen Festlandes vollends. Der Aufstand gewann aus der damit verbundenen Schädigung der Erwerbsverhältnisse der Eingeborenen und der Araber neue Nahrung. Im Anfang gelang es den Blockadeschiffen, einzelne Sklavenschiffe aufzubringen. Später aber ist von einer Einwirkung der Blockade auf die Sklavenausfuhr nichts mehr bekannt geworden. Soweit dieselbe überhaupt in bortiger Gegend seewärts stattfand, scheint sie jetzt sich auch auf dem Landwege nach Oberägypten übertragen zu haben, von wo die Sklaven nach Arabien übergeführt werden. Die ostafrikanische Gesellschaft behauptet zwar, daß sie noch über 1 Million Mark in Bar und in Berechtigungen verfügt, hat aber ihrerseits nicht das Mindeste, um aus eigener Kraft ihre Autorität wiederherzustellen.

Der Kanzler unternahm es nunmehr, mit Reichsmitteln der Gesellschaft zu Hilfe zu kommen. In der Rede zur Eröffnung des Reichstags am 22. November 1888 wurde es als Aufgabe des Reiches hingestellt „den afrikanischen Weltteil für die christliche Besittung zu gewinnen.“ Den Plänen des Reichskanzlers arbeitete die Centrumspartei vor. Dieselbe, angeregt durch die Agitation des Kardinals Lavignerie und den Aufruf des Papstes zur Bekämpfung der Sklaverei in Afrika, brachte im Reichstage einen Antrag ein, welcher die Ueberzeugung aussprach, daß, um Afrika für die christliche Besittung zu gewinnen, zunächst die Bekämpfung des Negerhandels und der Sklavensjagden notwendig sei. Zugleich wurde die Bereitwilligkeit erklärt, die Maßregeln, welche die Regierungen zu diesem Zwecke vorschlugen würden, in Erwägung zu ziehen und zu unterstützen. Die freisinnige Partei stimmte gegen diese Resolution, weil sie sich freie Hand behalten wollte in der Beurteilung der von der Regierung vorgeschlagenen Maßregeln und sie den Eindruck gewann, daß unter dem Titel einer Bekämpfung der Sklaverei es nur darauf abgesehen sei, die ostafrikanische Gesellschaft aus Reichsmitteln zu unterstützen.

Unter Berufung auf den von der Mehrheit des Reichstags (Parteiparteien und Centrumspartei) angenommenen Antrag wurde alsdann dem Reichstage im Januar 1889 ein Gesetz vorgelegt, welches „zur Bekämpfung des Sklavenhandels und zum Schutz der deutschen Interessen“ eine Summe von 2 Millionen Mark verlangte. Das Gesetz gelangte Ende Januar gegen die Stimmen der freisinnigen Partei (mit 2 Ausnahmen) und der Sozialisten zur Annahme. Die freisinnige Partei erblickte in dieser Gesetzesvorlage einen weiteren Bruch mit demjenigen System der Kolonialpolitik, welches der Reichskanzler am 26. Juni 1884 (s. o.) als für sich maßgebend erklärt hatte. Danach sollte das Reich sich darauf beschränken, den Kolonialgesellschaften den

internationalen Schutz zu gewähren, während es die Aufgabe der Kolonialgesellschaften blieb, sich aus eigener Kraft gegenüber den Eingeborenen zu behaupten. Wenn die ostafrikanischen Erwerbungen überhaupt einen wirtschaftlichen Wert besäßen, so würde derselbe in erster Reihe dem Handel zum Vorteil gereichen, und darum müßte es Aufgabe der betreffenden Interessentenkreise sein, für die Aufrechterhaltung eines solchen kolonialpolitischen Besitzes die erforderlichen Mittel aufzubringen. Die freisinnige Partei vermochte nicht die Verantwortlichkeit zu übernehmen, neue Bahnen der Kolonialpolitik zu betreten, welche auf abenteuerliche Wege führen könnten, mit unabsehbaren Opfern für das Reich. In Bezug auf die Sklaverei hatte der Kanzler am 15. Januar im Reichstage selbst ausgeführt, daß solche Jahrtausende alte Einrichtungen in einem großen Weltteil sich nicht ohne weiteres, sondern erst nach großen Umgestaltungen unter großen Geldopfern beseitigen ließen. Ohne Entschädigung könne die Sklaverei nicht aufgehoben werden, habe doch die Entschädigung für Aufhebung der Sklaverei allein auf der Insel Jamaika den Engländern 400 Millionen Mark gekostet. Thatsächlich ist ja auch in den deutschen Schutzgebieten bisher nirgends die Sklaverei auch nur eingeschränkt worden. Was aber den eigentlichen Sklavenhandel und die Sklavenjagden anbetrifft, so vollzieht sich derselbe im Innern Afrikas in einer Entfernung von der Küste, welche nur durch monatelange Reisen zurückgelegt werden kann. In einer Note über die ostafrikanischen Vorkommnisse hatte der Kanzler selbst ausgeführt, daß militärische Expeditionen in das Innere von zweifelhaftem Werte seien; denn abgesehen von der Ausdehnung und der Unwegsamkeit des Landes hätten die ortskundigen Gegner stets die Möglichkeit, dem Stoß einer überlegenen Truppe nach Bedürfnis auszuweichen und nach Gelegenheit von Ort und Zeit den Kampf wieder aufzunehmen. Ständen hier Garnisonen europäischer Truppen, so würden sie sich im Innern, wenn überhaupt, nur mit den schwersten Opfern an Menschenleben und Geld halten lassen.

Die Bewilligung des Kredits von 2 Millionen aber bezweckte, unter Leitung des Reichskommissars die militärische Eroberung der Küste und des Binnenlandes durch angeworbene Truppen unter Führung von deutschen Militärpersonen im Interesse der ostafrikanischen Gesellschaft und ihrer Zollerhebung herbeizuführen. Die Zollerhebung an der ostafrikanischen Küste mit starker Hand von Reichs wegen zu unterstützen, sollten schon die Kongoakte verbieten, denn in denselben haben sich die kontrahirenden Mächte ihrerseits verbindlich gemacht, keine Zölle zu erheben und sich sogar verpflichtet, den Sultan von Zanzibar zu einer Herabsetzung dieser Zölle zu bestimmen.

Nach erfolgter Bewilligung des 2-Millionsenkredits ist als Reichskommissar der Afrikareisende Hauptmann Wischmann am 31. März in Dar-es-Salam eingetroffen und hat mittels einer angeworbenen Truppe von etwa 1000 Sudanesen, Zulus, Somalis unter Führung

von deutschen Offizieren und Unteroffizieren mit Unterstützung der Kriegsschiffe und von Landungskorps der Marinemannschaften, die militärischen Operationen begonnen. Anfang September war derselbe nicht darüber hinausgelangt, einige Küstenplätze im Norden wieder zu besetzen.

Es unterliegt schon jetzt keinem Zweifel mehr, daß die Durchführung der militärischen Pläne noch weitere Geldmittel über den Betrag von 2 Millionen Mark hinaus erfordern wird. Ein Ende ist gar nicht abzusehen. Je länger die Kämpfe andauern, desto zerstörender wirken sie für alle Handelsbeziehungen. Ein deutscher Handel hat auf dem afrikanischen Festlande überhaupt nicht bestanden. Der Elfenbeinhandel wird auch nach der Auffassung des Kanzlers von selbst bald aufhören mit der weiter fortschreitenden Ausrottung der Elefanten. Wenn Sklaven, Gewehre, Munition als Tauschobjekte in Wegfall kommen, so bleibt bei der Bedürfnislosigkeit der Eingeborenen für den Karavanhhandel wenig übrig. Der Kanzler verspricht sich für die Zukunft Ostafrikas Erfolge vom Plantagenbau. Doch ist der Plantagenbau über Versuche in kleinem Umfange nicht hinausgekommen. Die lohnende Verwerthung von Tabak, Kaffee, Baumwolle im Welthandel erscheint durchaus zweifelhaft, ein ausgedehnter Plantagenbau würde bei der Unmöglichkeit der Verwendung europäischer Arbeitskräfte in jenem Klima eine neue Nachfrage nach Sklaven schaffen. Die Sklaverei würde damit keine Einschränkung, sondern, wenn auch in der Form einer gemilderten Zwangsarbeit, eine Ausdehnung gewinnen. In der That hat gerade die ostafrikanische Gesellschaft bis dahin lebhafte gegen die Aufhebung oder Einschränkung der Sklaverei agitirt. Auf Deutsch-Ostafrika bezieht sich der Ausspruch Dr. Fischers, daß dort, wo es fruchtbar ist, es nicht gesund ist, und dort, wo es gesund ist, nicht fruchtbar ist.

Unzutreffend ist auch für die Werthschätzung von Deutsch-Ostafrika der Vergleich mit anderen Ländern. Hauptmann Wischmann selbst hat es im Reichstage als eine sanguinische Auffassung bezeichnet, Deutsch-Ostafrika mit Indien zu vergleichen. Ebenso wenig paßt der Vergleich mit Java und den Sundainseln. Allerdings liegen diese Inseln unter demselben Breitengrade wie Deutsch-Ostafrika; aber von allen Seiten auf dem Meere dem Handel leicht zugänglich, besaßen sie schon vor Jahrhunderten eine höhere Kultur als sie jetzt in Ostafrika herrscht. Noch jetzt verlangt Java von dem niederländischen Staat Zuschüsse. Für den Zuckerbau daselbst haben neuerlich Staatszuschüsse gewährt werden müssen; auch der Anbau von Kaffee und Chinarinde ist unter den Verhältnissen des Weltmarktes unvorteilhafter geworden. Bei dem ungefunten Klima in Java wohnen unter 21 Millionen Eingeborenen nur 45 000 Europäer, darunter nur 7000 geborene Holländer. Trotz großer Gelddaufwendungen wird es immer schwieriger, die zur Ergänzung der europäischen Truppen erforderlichen Mannschaften zu gewinnen. Auch der von Herru von Bennigsen angezogene Vergleich mit den portu-

griechen Besitzungen in Ostafrika spricht nicht für den Wert der deutschen Besitzungen. Die Provinz Mozambique ist ebenfalls sehr ungesund, obwohl sie 10 Breitengrade südlicher liegt. Die portugiesische Bevölkerung besteht zu einem großen Teil aus deportirten Sträflingen. Die Ausgaben für die Provinz übersteigen die Einkünfte der Staatskasse um mehrere Millionen.

Die Ueberzeugung von der Wertlosigkeit der ostafrikanischen Besitzungen auch in der Zukunft ist der Grund, warum man gerade in solchen deutschen Kreisen, welche überseeische Geschäfte treiben, nicht die mindeste Lust zeigt, erhebliche Geldaufwendungen für Ostafrika oder die ostafrikanische Gesellschaft irgend wie aus eigener Tasche zu machen. Nur das große Reichsfaß anzuzapfen, finden manche bequem.

Noch ein anderes deutsches Kolonialgebiet in Ostafrika ist Wituland. Dasselbe ist nördlich der englischen Interessensphäre gegenüber der Insel Lamu gelegen und umfaßt etwa 20 Quadratmeilen. Wituland wurde zuerst von den Gebrüdern Dehnhardt erworben und dann an eine Witugesellschaft, welche sich mit einem Kapital von 500 000 Mk. bildete, verkauft. Daß die Gesellschaft irgend einen Nutzen bringenden Handel dort betreibt, ist nicht bekannt geworden; desto mehr erfährt man von Streitigkeiten halb zwischen der Gesellschaft und dem benachbarten Sultan der Suahelis, welcher die deutsche Oberhoheit anerkannt hat, halb von Streitigkeiten mit den benachbarten Engländern oder von Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und etlichen in deren Gebiet angesiedelten Deutschen. Neuerlich plant die Gesellschaft nach dem Muster der ostafrikanischen Gesellschaft die Pachtung der Zolleinkünfte des Sultans von Zanzibar auf der Insel Lamu. Die Engländer erachten solch eine Pachtung als einen Eingriff in ihre Interessensphäre. Ein belgischer Staatsmann ist zum Schiedsrichter in dieser Frage zwischen England und Deutschland angerufen worden.

Mit der neuen Kolonialpolitik in gewisser Beziehung stehen auch die Vorgänge auf Samoa seit 1880. Im Jahre 1880 verlangte die Reichsregierung vom Reichstage die Uebernahme einer Zinsgarantie des Reiches von 3 pCt. für ein Kapital von 10 Millionen Mark zur Bildung einer Aktiengesellschaft behufs Uebernahme der Kopraplantagen auf den Samoainseln aus der Konkursmasse von Godesfroy in Hamburg. Der Reichstag lehnte die Uebernahme der Garantie ab: die Rentabilität jener Plantagen sei durchaus zweifelhaft; andernfalls würden sich auch private Kapitalisten ohne Reichsgarantie zur Uebernahme bereit finden. Auch sei es unzulässig, überseeische Handelsgeschäfte unter Reichsgarantie und unter damit notwendig verbundener Bevormundung des Reiches zu betreiben. Es hat sich später zur Uebernahme dieser Plantagen eine deutsche Privatgesellschaft gebildet, welche indessen keine nutzbringenden Geschäfte macht. Die deutsche Re-

gierung aber hat sich seitdem durch Entsendung von Kriegsschiffen, Stationirung von Konsuln auf Samoa vielfach in die dortigen Verhältnisse eingemischt. Unter andern wurde 1886 dem König Malietoa von deutscher Seite der Krieg erklärt, angeblich wegen nicht ausreichender Sühne einer Mißhandlung von Deutschen durch Samoaner bei Gelegenheit der Nachhausekunft von einer Feier des Kaisersgeburtstags am 22. März 1886. König Malietoa wurde als Kriegsgefangener nach den Marshallinseln abgeführt und mit deutscher Unterstützung der Häuptling Tamafese als König ausgerufen aber von andern Mächten nicht anerkannt. Im Jahre 1888 brach ein Aufstand gegen Tamafese aus. Auf Veranlassung des deutschen Konsuls versuchte das deutsche Geschwader durch eine Landungstruppe die Aufständischen zu entwaffnen. Der Versuch mißlang infolge des Widerstandes der von einem amerikanischen Zeitungsberichterstatter geführten Aufständischen. Die deutschen Marine- truppen erlitten sehr erhebliche Verluste an Toten und Verwundeten. Da in Samoa auch Amerikaner und Engländer Geschäfte betreiben, so rief die deutsche Einmischung in die samoanischen Verhältnisse in den Vereinigten Staaten von Amerika eine lebhafte Erregung hervor. Der Kanzler mißbilligte das Verhalten des deutschen Konsuls und rief denselben ab. Zugleich veranlaßte er den Zusammentritt einer Konferenz mit den Vertretern Amerikas und Englands in Berlin über die samoanischen Angelegenheiten. Ein Sturm vor Apia am 16. und 17. März führte den Untergang der beiden deutschen Kriegsschiffe „Adler“ und „Eber“ herbei. Die Samoakonferenz hat im Mai getagt. Ihre Beschlüsse sind noch nicht veröffentlicht, doch unterliegt es keinem Zweifel, daß Fürst Bismarck auf jedes deutsche Vorrecht vor England und den Vereinigten Staaten auf Samoa verzichtet hat. Der auf den Marshallinseln bis dahin gefangen gehaltene König Malietoa ist wieder frei gelassen worden. Pläne zur Annektierung von Samoa, welche zeitweilig bestanden haben und zu der besondern Einmischung in die samoanischen Verhältnisse geführt haben mögen, sind jetzt offenbar aufgegeben.

So hat die auswärtige Politik des Reichskanzlers, soweit sie in überseeischen Verhältnissen mit der neuen Kolonialpolitik zusammenhängt, eine große Reihe von Mißerfolgen zu verzeichnen. Die Voraus- sagen des Abgeordneten Bamberger bei der ersten Diskussion über Kolonialpolitik im Jahre 1884, daß, wenn eine solche Kolonialpolitik in einer gewissen Schützenfeststimmung gutgeheißen werden sollte, dieselbe Deutschland zu schweren Verwickelungen führen, jedenfalls manchen empfindlichen Nasenstüber eintragen werde, hat sich nur zu sehr bewahrheitet.

Deutschland hat sich seine Stellung in Europa durch Begrenzung seiner staatlichen Aufgaben und durch Vereinigung seiner Kräfte auf dieselben erworben. Die politischen Verhältnisse in Europa bergen schon genugsam Gefahren in ihrem Schoße. In seiner berühmten Rede vom 6. Februar 1888 zur Begründung der neuen Wehrvorlage sagte der

Reichskanzler: „Wir liegen mitten in Europa. Wir haben mindestens drei Angriffsseiten. Frankreich hat nur die östlichen, Rußland nur die westlichen Grenzen. Gott hat uns in eine Situation versetzt, in welcher wir durch unsere Nachbarn daran verhindert werden, irgendwie in Trägheit oder Versumpfung zu geraten. Die kriegerischste und unruhigste Nation, die Franzosen sind uns an die Seite gesetzt; Gott hat in Rußland kriegerische Neigungen groß werden lassen. Von beiden Seiten die Sporen lassen uns unsere Nachbarn in unseren beiden Flanken fühlen.“

Zur Aufrechterhaltung seiner Stellung in Europa hat Deutschland in den Friedensjahren seit 1872 für Heer und Marine ohne irgend welche Kolonien schon $9\frac{1}{2}$ Milliarden ausgeben müssen. Die französischen Milliarden, welche als Kriegsschädigung gezahlt worden waren, sind aufgebraucht. Die Steuerlast ist im Deutschen Reiche bei den indirekten Steuern um 300 Millionen, d. i. um das Doppelte gegen früher, gewachsen. Dazu sind noch über 1200 Millionen Mark Schulden gemacht worden. Wenn das deutsche Volk eine derartig schwere Küftung hat auf sich nehmen müssen, so ist es um so bedenklicher, eine überseeische Kolonialpolitik zu verfolgen, deren Vorteile jedenfalls in ganz ungeheuerlichem Mißverhältnis zu den Opfern und Gefahren stehen, welche dieselbe mit sich bringen muß.

Jede Kräftezersplitterung des Reiches ist um so schädlicher, je größere und schwerere Aufgaben das deutsche Staatswesen auch noch im Innern des Landes zu erfüllen hat. Durch Erleichterungen des Grunderwerbs für Arbeiter kann in kolonialisatorischer Richtung im Innern Deutschlands für die Volkswohlfahrt das Hundertfache von dem geleistet werden, was eine überseeische Kolonialpolitik bewirken kann, und zwar ohne irgend welche auswärtige Gefahren und ohne erhebliche Opfer. Bevor man es sich zur Aufgabe stellt, die christliche Gesittung durch Reichsmittel in ferne Weltteile zu tragen, sollte man es sich angelegen sein lassen, christliche Moral und christliche Gesittung überall in den inneren Verhältnissen des Landes zur Geltung zu bringen, namentlich auch für solche Arbeiterverhältnisse, die noch wenig hiervon durchdrungen sind.

Statt solchen Erwägungen Raum zu geben, brängen die Kolonial-enthusiasten nach jedem Mißerfolg der Kolonialpolitik immer mehr auf weitere Ausdehnung derselben. Während einerseits die von Witu unter Dr. Peters, trotz Abtraten des auswärtigen Amtes, ins Werk gesetzte Emin Pascha-Expedition unter dem Vorwand der Auffuchung von Emin Pascha thatsächlich in abenteuerlichster Weise darauf ausgeht, sich in das englische Interessengebiet einzuschieben und dort festzusetzen, bringt man andererseits in den Kanzler, die 1884 der Kolonialpolitik gesteckten Grenzen vollends außer Acht zu lassen, alle Schutzgebiete unter Beschränkung der Kolonialgesellschaften auf Erwerbzzwecke als Kronkolonien verwalten zu lassen durch ein besonderes Kolonialamt in Berlin, für welches eine eigene Fachbürokratie vorzubilden wäre. Ebenso sollen

überall Schutztruppen auf Reichskosten gebildet und als Seebataillon ein integrierender Bestandteil der Marine werden. Missionsinspektor Fabri hat in einem Buche: „Fünf Jahre deutscher Kolonialpolitik“ ein darauf hinzielendes Programm entwickelt.

Der Reichskanzler hat unter dem 5. Juni dem Verfasser in einem Dankschreiben für den Empfang des Buches u. A. geantwortet:

„Was die koloniale Frage im allgemeinen betrifft, so ist zu bedauern, daß dieselbe in Deutschland von Hause aus als Parteisache aufgefaßt wurde, und daß im Reichstage Geldbewilligungen für koloniale Zwecke immer noch widerstrebend und mehr aus Gefälligkeit für die Regierung oder unter Bedingungen eine Mehrheit finden. Die Kaiserliche Regierung kann über ihr ursprüngliches Programm bei Unterstützung überseeischer Unternehmungen nicht aus eigenem Antriebe hinausgehen und kann nicht die Verantwortung für Einrichtung und Bezahlung eigener Verwaltung mit einem größern Beamtenpersonal und einer Militärtruppe übernehmen, so lange die Stimmung im Reichstage ihr nicht helfend und treibend zur Seite steht und so lange nicht die nationale Bedeutung überseeischer Kolonien allseitig ausreichend gewürdigt wird und durch Kapital und kaufmännischen Unternehmungsgeist die Förderung findet, welche zur Ergänzung der staatlichen Mitwirkung unentbehrlich bleibt“.

Der Inhalt dieses Briefes steht in schroffem Widerspruch zu der Rede, welche Fürst Bismarck am 26. Januar im Reichstage über seine Kolonialpolitik gehalten hat (siehe oben). Während das obige Schreiben bittere Klagen über die Reichstagsmehrheit enthält, welche immer noch widerstrebend und mehr aus Gefälligkeit für die Regierung oder unter Bedingungen für die kolonialen Zwecke Geld bewilligt (tatsächlich hat die jetzige Kartellmehrheit ohne Zaudern — siehe oben — alles auch für Ostafrika und Südwestafrika bewilligt, was der Kanzler verlangte), hat der Reichskanzler gerade umgekehrt vor dem Reichstag am 26. Januar 1889 dieselbe Mehrheit als eine solche hingestellt, die ihn, den widerstrebenden Reichskanzler, auf dem Wege der Kolonialpolitik trotz seines anfänglichen Sträubens fortziehe. Wörtlich sagte der Kanzler: „Ich bin kein Kolonialmensch von Hause aus; ich habe gerechte Bedenken gehabt, und nur der Druck der öffentlichen Meinung, der Druck der Mehrheit hat mich bestimmt, zu kapitulieren und mich unterzuordnen“. An einer andern Stelle der Rede heißt es: „Kurz und gut, ich war gegen Gründung deutscher Kolonien. Ich habe mich darin gefügt, und wenn ich mich in meiner Stellung dem Drängen der Mehrheit meiner Landsleute, der Mehrheit des Reichstags füge, so glaube ich, könnte Herr Bamberger es auch thun“.

Königstreue. Artikel 17 der Reichsverfassung sagt: „Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reiches erlassen und be-

bürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.“ Untrennbar von der Königstreue ist die Verfassungstreue. Die Verantwortlichkeit der Minister einerseits und die Unverletzlichkeit des Königs andererseits sind eingeführt worden, um eine freie Kritik der Regierungsmaßnahmen zu ermöglichen sowohl unter den Wählern als in der Volksvertretung. Wahlen und Volksvertretung sind eingeführt worden, weil nicht mehr wie unter den einfacheren Verhältnissen früherer Zeiten der König persönlich alles, was im Staate vorgeht, im einzelnen zu übersehen und zu beurteilen vermag, und auch die Ratschläge der Minister das Land und das Volk nicht vor falschen Maßnahmen zu schützen im Stande sind. Wären die Fürsten und Minister unfehlbar, so bedürfte es überhaupt keiner Wahlen und keiner parlamentarischen Verhandlungen. Hieraus folgt schon, daß man in dem Maße gegen Sinn und Geist der Reichsverfassung und Landesverfassung handelt, wie zur Vertretung bestimmter politischer Maßnahmen man sich, statt auf die in der Sache selbst liegenden Gründe, auf die persönliche Autorität des Königs oder Kaisers beruft. Königstreue ist untrennbar von Verfassungstreue. Auch der von den Beamten und Landtagsabgeordneten zu leistende Eid enthält ebenso die Verpflichtung zur gewissenhaften Beobachtung der Verfassung wie zur Treue gegen den König.

Während es früher streng verpönt war, die Person und den persönlichen Willen des Königs in die parlamentarischen Verhandlungen hineinzuziehen, ist dies in neuerer Zeit bei den Anhängern des Fürsten Bismarck häufig vorgekommen, weil die persönliche Autorität des Kanzlers diesen Parteien nicht mehr ausreichend erscheint, alle seine Vorschläge und Projekte in der Politik zu unterstützen. So suchen sie den Monarchen selbst in den Parteikampf hineinzuziehen und die Wahlen gewissermaßen als Prüfstein der Königstreue hinzustellen. Niederlagen für Kartellkandidaten werden in Folge dessen gewissermaßen für Niederlagen des Königtums erklärt. Dieses Verfahren ist nicht geeignet, das Ansehen des Königtums und des monarchischen Systems zu stärken, wenn es auch mitunter die Vertretung von einzelnen Regierungsmaßnahmen erleichtern kann. Der Vorzug eines konstitutionellen Königtums besteht gerade darin, daß es über alle Parteien sich erhebt, das Recht hat, mit jeder Regierungsmaßregel zu wechseln, jedes Regierungssystem mit einem anderen zu vertauschen und jedes Ministerium durch ein anderes zu ersetzen. Mögen die Systeme und die Minister sich ändern, das Königtum bleibt alsdann erhaben über jede einzelne Maßregel und jedes einzelne System, unabhängig von jeder einzelnen Parteimahme. So vermag es wahre Wurzeln in der Liebe, in der Anhänglichkeit eines Volkes zu finden. Ein anderes Königtum und ein anderes monarchisches System ist auf die Dauer unter den heutigen Kulturverhältnissen in Europa undenkbar. Die schweren Gebrechen des russischen Staatswesens und die fortbauern-

den schweren Gefahren, in denen dort die Monarchen schweben, sollten eine Rückbildung des konstitutionellen Wesens nach russischen Vorbildern für niemand verlockend erscheinen lassen.

Ein eigentümliches Licht ist auf die Königstreue der Kartellparteien in der Regierungszeit des Kaisers Friedrich gefallen. Die Presse der Kartellparteien war erfüllt von offenen und versteckten persönlichen Angriffen auf das damals regierende Kaiserpaar. Weil Kaiser Friedrich todeskrank den Thron bestieg, glaubte man sich aller Rücksichten gegen denselben enthoben. Umgekehrt hat gerade die freisinnige Partei sich ganz besonders und doppelt verpflichtet gehalten, den kranken Kaiser, welcher ihr für die Zukunft keinerlei Vorteile zu bieten vermochte, in echter und aufrichtiger Königstreue gegen jenes Treiben zu schützen und letzteres vor der öffentlichen Meinung gebührend zu kennzeichnen.

Auch Herrscher haben Königstreue und Bewunderung aller Regierungsmaßregeln durchaus nicht in solcher Weise gleichbedeutend erachtet, wie dies von den Konservativen dargestellt zu werden pflegt. Als Professor Virchow am 28. Mai 1888 im Schloß zu Charlottenburg vom Kaiser Friedrich in besonderer Audienz empfangen wurde, um demselben seinen Dank für eine Ordenskennung auszusprechen, unterließ es Abgeordneter Virchow hierbei nicht, freimütig auszuführen, daß auch einem weiteren Kreise seiner Freunde diese Auszeichnung zur Genugthuung gereiche, indem sie entgegen anderweitiger Darstellung bekunde, daß Kaiser Friedrich freisinnige Männer um ihres politischen Auftretens willen nicht geringer schätze als andere. Kaiser Friedrich unterbrach den Abgeordneten Virchow mit dem Ausdruck des Erstaunens darüber, wie auf irgend einer Seite eine solche Meinung über seine Beurteilung der Thätigkeit freisinniger Männer hätte aufkommen können.

Auch König Wilhelm I. erkannte unumwunden an, daß der Widerstreit der Meinungen auf politischem Gebiet mit der Ergebenheit gegen den Monarchen vollständig vereinbar sei. In einem Dankschreiben an die Berliner Stadtverordnetenversammlung auf eine Geburtstagsgratulation aus dem März 1882 antwortete König Wilhelm, daß er immer wieder durch den Ausdruck unwandelbarer Treue und Liebe hoch erfreut werde, und immer von neuem fühle er sich in dem Bewußtsein gestärkt und gehoben, daß ungeachtet des Widerstreites der Meinungen auf politischem Gebiet die Bürgerschaft Berlins insgesamt ihm ergeben sei.

Selbst in der Zeit vor Erlass der Verfassungsurkunde wußte König Friedrich Wilhelm III. die echte Königstreue auch bei der politischen Opposition anzuerkennen. Als einmal die ostpreussischen Stände eine unliebsame Eingabe machten, da zeichnete er trotzdem die freisinnigen Abgeordneten, darunter den Herrn von Saucken-Larputsch, den Vater des späteren fortschrittlichen Abgeordneten, durch Ordensverleihungen aus und begleitete diese Auszeichnungen mit den Worten:

„Die Liebe zum Vaterlande, die treue Anhänglichkeit an Mein Haus sind Gemeingut jedes Preußen, die kann Ich nicht belohnen. Aber wenn jemand auch in der Erwartung, unangenehm zu berühren, sich verpflichtet hält, seiner Ueberzeugung offen Ausdruck zu geben, so ist das eine Eigenschaft, die ich bei Ihnen belohnt habe.“

So wenig die wahre Frömmigkeit darin besteht, vor den Menschen mit Kirchenbesuch zu prahlen, auf andere Steine zu werfen und sich stets zu bekreuzen, eben so wenig besitzt derjenige die wahre Königstreue, welcher sie am lautesten im Munde führt und dabei andere politische Parteien verdächtigt.

Konservative. Es giebt zwei konservative Fraktionen: die konservative Fraktion, im Reichstag „deutschkonservative Fraktion“ genannt, und die freikonservative Fraktion, im Reichstage „deutsche Reichspartei“ genannt. Ein Unterschied zwischen Konservativen und Freikonservativen ist nicht vorhanden, die Freikonservativen sind womöglich noch unselbständiger der Regierung gegenüber als die Konservativen. Nur im Jahre 1872 und 1873 wagte ein Teil der Deutschkonservativen im Abgeordnetenhaus und Herrenhaus Widerstand gegen die Regierung bei der Kreisordnung, dem Schulaufsichtsgesetz und den ersten damaligen kirchenpolitischen Gesetzen. Als aber die Regierung darauf bei den Neuwahlen zum Landtag 1873 ihre Hand von den Konservativen abzog und die konservative Fraktion des Abgeordnetenhauses mehr als 100 Sitze einbüßte, gab die Partei für die Folgezeit jeden Widerstand in irgendwie erheblichen Fragen gegen die Regierung auf. Die Konservativen sind sich bewußt geworden, daß sie mit ganz vereinzelt Ausnahmen ihr Mandat im Reichstage und Abgeordnetenhaus nur der gouvernementalen Unterstützung verdanken. Auch in Folge ihrer Durchsetzung mit abhängigen Personen, zumal mit Verwaltungsbeamten, sind beide konservative Parteien nicht imstande, der Regierung irgendwie einen nachhaltigen Widerstand entgegenzusetzen.

Die konservative Partei im Reichstage zählt 77 Mitglieder, die freikonservative 39. Unter den 116 Mitgliedern beider Parteien sind nicht weniger als 56 Standesherrn, Majoratsherren und Rittergutsbesitzer. Nach ihrer amtlichen Qualität befinden sich darunter 12 Minister, Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, 3 Ministerialräte und 16 Landräte.

Die Konservativen im Reichstage haben für alle neuen Steuern gestimmt und somit seit dem Jahre 1879 nach Kräften dazu beigetragen, die Steuerlast des Volkes um mehr als 300 Millionen M. zu erhöhen.

Namentlich die Deutschkonservativen waren früher entschiedene Freihändler. Zugleich mit dem Fürsten Bismarck haben sie sich zum großen Teil schon 1879 zum Schutzzoll bekehrt. Einzelne wie von

Malzahn-Gölz und v. Flügel-Sped vollzogen ihre Befehring etwas später. Beide konservative Parteien sind für den Getreidezoll und die Erhöhung des Zolles auf Brotkorn bis auf 5 Mk. in den Jahren 1885 und 1887 eingetreten. Ein großer Teil derselben stimmte sogar der Regierungsvorlage entsprechend 1887 für einen Kornzoll von 6 Mk. (S. „Getreidezölle“.) Ebenso stimmten die Konservativen für die Holz-zölle, auch im Jahre 1885 mit Ausnahme des Grafen Holstein für eine Verdoppelung oder für eine Verdreifachung derselben. Ueberhaupt haben die Konservativen stets für die Einführung aller Schutz-zölle gestimmt, sofern solche im Interesse des Großgrundbesizes und des Großkapitals lagen.

Die Konservativen haben für die neuen Reichsstempelsteuern, ins-besondere auch für den Prozentualstempel (sogenannte Börsensteuer) ge-stimmt. Die Konservativen stimmten für die Erhöhung der Tabaksteuer. 36 Konservative stimmten 1882 für die Einführung des Tabak-monopols; es würden noch mehr Konservative dafür gestimmt haben, wenn damals noch irgend eine Aussicht auf Erlangung einer Mehrheit dafür gewesen wäre.

Die Konservativen haben sämtlich für das neue Branntwein-steuergesetz gestimmt und es sich ganz besonders angelegen sein lassen, die Privilegien für die bisherigen Brenner in der Besteuerung (50 Mk. Steuer statt 70 Mk. für eine kontingentirte Spiritusmenge) durchzusetzen. Konservative Abgeordnete sind im Jahre 1889 sogar für eine Erweiterung dieser Privilegien eingetreten. Nur vorläufig und bis auf weiteres haben sich die konservativen Wortführer gegen eine weitere Erhöhung der Branntweinsteuer erklärt (s. „Branntweinbesteuerung“). Viele Konservative hätten gern das Branntweinmonopol eingeführt gesehen. Als die Kommission des Reichstags den Entwurf 1882 abgelehnt hatte, stimmten 63 Konservative für eine nochmalige Rückverweisung des Gesetzentwurfes an die Kommission behufs erneuter Erwägung einer Einführung des Branntweinmonopols.

Bei der Zuckerversteuerung haben die konservativen Parteien nach Möglichkeit gesucht, die Ausfuhrprämien bei der Rübensteuer aufrecht zu erhalten, und auch der neuen Zuckerverbrauchssteuer zugestimmt, obwohl dieselbe höher ist, als die Herabminderung der Rübenbesteuerung beträgt. (S. „Zuckerversteuerung“.)

Die Konservativen haben für alle neuen Ausgaben im Militär-wesen gestimmt. Die Konservativen stimmten auch für die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke und hätten dieselbe am liebsten nicht bloß auf 7 Jahre, sondern dauernd durch Gesetz festgestellt. Die Konservativen sind gegen jede Verkürzung der Dienstzeit, stimmen überhaupt in Militär-sachen stets genau so, wie es die Regierung vorschlägt.

In wirtschaftlichen Fragen stimmten die Konservativen für alles, was die kleinen Leute und die Arbeiter einschränkt und von den

Arbeitgebern und von den Behörden abhängiger macht. So stimmten sie 1883 für die obligatorische Einführung der Arbeitsbücher. Die Deutschkonservativen beantragten und stimmten für Vorrechte an Innungsmeister noch über den Kreis der jetzt gewährten Vorrechte hinaus und wollten solche Vorrechte allen Mitgliefern derjenigen Innungen ohne weiteres zuerkannt sehen, welche mehr als die Hälfte der Handwerksmeister des betreffenden Handwerks am Orte umfassen. Die Konservativen haben Anträge für die obligatorische Einführung von Befähigungsnachweisen für die Handwerker eingebracht. Ein Teil der Freikonservativen unterscheidet sich nur dadurch, daß derselbe obligatorische Prüfungen nur für einzelne Handwerkszweige eingeführt sehen will und im Uebrigen den Befähigungsnachweis auf den Nachweis einer bestimmten Lehrlings- und Gesellenzeit beschränkt.

Die Konservativen haben auf sozialpolitischem Gebiet für das Krankenversicherungsgesetz und das Unfallversicherungsgesetz gestimmt, aber vielfach Bedenken gehegt gegen das Invaliditätsgesetz. (Siehe über die Art wie der Widerstand der Konservativen gegen dieses Gesetz durch den Fürsten Bismarck gebrochen wurde, unter Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz.) Zuletzt stimmten nur noch 10 Konservative gegen das Gesetz.

Die Konservativen sind für das Sozialistengesetz und dessen Verlängerung stets eingetreten, obwohl dieses Gesetz, statt den sozialistischen Agitationen wirksam zu begegnen, diesen Agitationen in mancher Beziehung mehr Stärke und Kraft verleiht. Die Konservativen erklärten i. J. 1888 auch eine weitere Verschärfung des Sozialistengesetzes für diskutierbar (s. „Sozialistengesetz“). Die Konservativen haben bei Stimmwahlen mehrfach Sozialisten vor Freisinnigen den Vorzug gegeben, so in Magdeburg 1884, Breslau 1887 und 1889.

Die Konservativen pflegen jede Einschränkung der Volksrechte willkommen zu heißen. So stimmten sie 1880/1881 auch dem Vorschlage zu, daß die Volksvertretung nur alle zwei Jahre berufen zu werden braucht und nur von zwei zu zwei Jahren Geldbewilligungen eintreten läßt. Die Konservativen sind 1879 auch für die Beschränkung der Redefreiheit eingetreten. Sie haben die Verlängerung der Wahlperiode 1888 mit beantragt (s. „Wahlperiode“).

Wie der Führer der Konservativen, Abg. v. Hellendorf, am 10. Dezember 1885 offen aussprach, teilen dieselben nicht den Standpunkt, daß an dem allgemeinen Stimmrecht nicht gerüttelt werden dürfe. Es sei eine Frage der Zeit, wie lange das Reich das allgemeine Stimmrecht ertragen werde. Bei Wahlprüfungen suchen die Konservativen die Wahlbeeinflussungen seitens der Beamten und der Arbeitgeber in jeder Weise zu beschönigen.

Im preussischen Abgeordnetenhaus sitzen 125 Deutschkonservative und 66 Freikonservative. Beiden Fraktionen zusammengenommen

fehlen also an der Mehrheit (217 St.) nur noch ca. 20 Stimmen, so daß sie imstande sind, schon durch Verbindung mit dem rechten Flügel der Nationalliberalen eine Mehrheit für die Regierung zu stellen. Auch die Deutschkonservativen in Verbindung mit der Centrumspartei verfügen unabhängig von den Freikonservativen über die Mehrheit des Abgeordnetenhauses.

Konservative und Freikonservative im Abgeordnetenhaus sind nicht besser als diejenigen, im Reichstage. Sie streben darnach, eine Kapitalrentensteuer einzuführen und haben diesem Streben in einer Resolution noch i. J. 1887 Ausdruck gegeben (s. „Einkommensteuer“), dagegen wollen sie eine Steuerbefreiung der jetzt noch mit Klassensteuer belegten Einkommensstufen nicht eintreten lassen. Ob und inwieweit die Konservativen für Selbsteinschätzung zur Einkommensteuer, insbesondere für Selbsteinschätzung der Gutsbesitzer sind, wird von der Entscheidung des Fürsten Bismarck abhängen. Im Jahre 1887 stimmten sie in der Kommissionsberatung über den Regierungsentwurf für die Selbsteinschätzung; indes wollte Abg. v. Rauchhaupt schon damals die Gutsbesitzer von dieser Selbsteinschätzung ausgenommen wissen. Die Konservativen wollen das Gesetz von 1880, welches dem Abgeordnetenhaus für gewisse Teile der Einkommensteuer ein jährliches Steuerbewilligungsrecht einräumt, wieder aufgehoben sehen.

Die Konservativen sind für alle Bestimmungen, welche die Macht und den Einfluß der Landräte und höheren Verwaltungsbeamten erweitern.

Die Konservativen sind gegen die Verpflichtung zur Einhebung des Hochwides (s. „Wildschaden“).

Die Konservativen haben mit den Nationalliberalen 1889 einen Antrag eingebracht, unlösliche Rentenschulden des Grundbesitzes für ganz Preußen zuzulassen (s. „Rentenschulden“).

Im Schulwesen sind die Konservativen für konfessionelle Schulen im Interesse der Unterordnung der Lehrer unter die Geistlichkeit. Die Konservativen stimmten bei den Gesetzen zur Verminderung der Volksschullasten im Widerspruch mit der Regierung und der freisinnigen Partei gegen die vollständige Beseitigung des Schulgeldes. Gegenüber Vorschlägen zur Verbesserung der Einkommen der Volksschullehrer verhalten sich die Konservativen schwierig. Um so bereitwilliger sind sie zur Verbesserung der Besoldungsverhältnisse der Geistlichen. Ueberhaupt streben sie danach, die Kirchengemeinschaften möglichst aus der Staatskasse zu dotieren und namentlich auch Kirchenbauten aus Staatsmitteln zu fördern. Andererseits will ein großer Teil der Konservativen (v. Meißner-Hammerstein'sche Anträge) die evangelische Kirche gegenüber dem Staatsministerium und dem Staat freier gestellt wissen, namentlich was die Besetzung theologischer Professuren an den Universitäten und die Zustimmung des Staatsministeriums zu Kirchengesetzen anbelangt.

Im Jahre 1888 gaben die konservativen Parteien im Abgeordnetenhaus ein drastisches Beispiel von Selbstverleugnung der Regierung gegenüber. In der Zuteilung von Staatsrenten an die Kommunalverbände zur Erleichterung der Volkschullasten hatten auch die Konservativen eine Verfassungsänderung erkannt und demgemäß entgegen der Regierungsvorlage für eine ausdrückliche Abänderung der Verfassung in dem bezüglichen Gesetze gestimmt. Als aber im Herrenhaus die Regierung die entgegenstehende Ansicht mit Nachdruck vertrat, strichen die Konservativen daselbst die Bestimmung wegen der Abänderung der Verfassung aus dem Gesetze heraus. Als nun das Gesetz in das Abgeordnetenhaus zurückgelangte, verleugnete die große Mehrheit der Konservativen die frühere Rechtsansicht und bekehrte sich ohne weiteres zur Rechtsansicht der Regierung, indem sie gegen die Wiederherstellung des im Abgeordnetenhaus gestrichenen Verfassungsparagraphen stimmte.

Einer Reform der Landgemeinden und einer zeitgemäßen Umgestaltung der Gutsbezirke leisteten die Konservativen passiven Widerstand.

Die Konservativen haben für die Verlängerung der Wahlperiode gestimmt, dagegen gegen den Antrag der freisinnigen Partei auf Einführung des geheimen Wahlrechts für die Abgeordnetenhauswahlen. Abg. v. Rauchhaupt trat bei dieser Gelegenheit auch gegen die geheime Abstimmung im Reichstagswahlrecht auf.

Kontraktbruch, siehe Koalitionssfreiheit.

Kornzölle, siehe Getreidezölle.

Krankenversicherung. Durch Reichsgesetz vom 3. Juli 1883 ist der Versicherungszwang in Betreff der Krankheits- und Beerdigungskosten für alle gewerblichen Arbeiter im deutschen Reich eingeführt worden; durch Reichsgesetz von 1885 wurde dieser Versicherungszwang ausgedehnt auch auf die Arbeiter im Transportgewerbe und auf Arbeiter im Reichs- und Staatsbetriebe, auf letztere, soweit für dieselben nicht amtliche Einrichtungen bestehen, welche eine Krankenunterstützung gewährleisten. Demgemäß erstreckte sich der Versicherungszwang Ende des Jahres 1887 auf 4 842 226 Personen. Ein Versicherungszwang bestand für einzelne Teile Deutschlands schon vor dem Reichsgesetz von 1883. Nach dem Muster der preussischen Gesetzgebung hatte schon die Reichsgewerbeordnung für zulässig erklärt, den Krankenversicherungszwang durch Ortsstatut bezirksweise einzuführen. Demgemäß waren schon vor Erlaß des neuen Krankenversicherungsgesetzes 360 Ortsstatute in Deutschland in Kraft, welche für ihre Bezirke Krankenversicherungszwang für gewerbliche Arbeiter aussprachen. Von diesen 360 Ortsstatuten entfielen 342 auf Preußen.

Gegen den Erlaß des Reichsgesetzes von 1883 stimmten die Fortschrittspartei, die Sozialisten und die große Mehrheit der liberalen Ver-

einigung; die freisinnigen Abgeordneten stimmten gegen das Gesetz, weil sie die Einführung des Versicherungszwanges wie bisher von dem Erlaß eines Ortsstatuts, zu welchem auch die Zustimmung der Gemeindebehörden erforderlich ist, abhängig sein lassen wollten; wo danach das freie Krankenkassenwesen hinreichend entwickelt erscheint oder für die Krankenpflege der Arbeiter in anderer Weise genügend gesorgt ist, wollten die freisinnigen Abgeordneten den Versicherungszwang nicht platzgreifen lassen, weil der Versicherungszwang mit der Einführung obrigkeitlicher Kassen verknüpft ist, welche, an gewisse schematische Vorschriften gebunden, sich den Bedürfnissen der Arbeiter in Bezug auf Krankenversicherung nicht derart anzupassen vermögen, wie dies den freien Kassen möglich ist. Die Bildung freier Kassen, insbesondere solcher, welche der Selbstverwaltung der beteiligten Arbeiter unterstehen, ist geeignet, die Selbsthilfe in Arbeiterkreisen mächtig zu fördern und eine gesunde Entwicklung des Arbeitervereinswesens zu unterstützen.

In Bezug auf landwirtschaftliche Arbeiter und Forstarbeiter ist der Krankenversicherungszwang auch jetzt noch nicht eingeführt und bei Erlaß des Unfallversicherungsgesetzes für landwirtschaftliche Arbeiter im Jahre 1886 hat man sich auf die Bestimmung beschränkt, daß durch Ortsstatut für einzelne Bezirke die Krankenversicherung für landwirtschaftliche Arbeiter obligatorisch erklärt werden kann. Was für landwirtschaftliche Arbeiter recht ist, erschien also den Freisinnigen für sämtliche Arbeiter billig, zumal in den Kreisen der industriellen Arbeiter das Interesse und die Befähigung für Selbsthilfe und freie Vereinsbildung mindestens eben so stark ist wie unter landwirtschaftlichen Arbeitern.

Allerdings gestattet das Reichsgesetz von 1883 die Bildung sogenannter eingeschriebener Hilfskassen, welche ausschließlich der Verwaltung der beteiligten Arbeiter unterstehen. Neben diesen eingeschriebenen Hilfskassen aber bestehen die von Obrigkeitswegen eingerichteten Ortskrankenkassen für einzelne gewerbliche Berufszweige, die Betriebs- oder Fabrikkrankenkassen für einzelne gewerbliche Betriebe, die Baukrankenkassen, die Innungskrankenkassen; auch ist die Gemeinde befugt, Arbeiter, welche keiner der vorhandenen Kassen angehören können, der Gemeindekrankenversicherung zu unterstellen, welche mit keiner besonderen Kassenorganisation verbunden ist. Von der Zugehörigkeit zur Gemeindekrankenversicherung oder zu den Ortskrankenkassen sind die Arbeiter nur befreit, wenn sie nachweisen, daß sie entweder einer Betriebs-, Fabrikkrankenkasse, einer Baukrankenkasse, einer Innungskrankenkasse oder einer freien Hilfskasse angehören; die betreffenden freien Hilfskassen aber müssen entweder sogenannte eingeschriebene Hilfskassen sein oder auf besonderen landesrechtlichen Vorschriften beruhen; als Hilfskassen eingeschrieben werden aber nur solche Kassen, die in ihren Statuten bestimmten gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Demgemäß verteilten sich Ende 1887 die 4 842 226 Arbeiter,

welche dem Krankenversicherungszwang unterlagen, mit 628 985 Mitgliedern auf die Gemeindekrankenversicherung, mit 1 909 046 Mitgliedern auf 3754 Ortskrankenkassen, mit 1 374 683 Mitgliedern auf 5724 Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, mit 17 311 Mitgliedern auf 98 Baukrankenkassen, mit 41 700 auf 350 Innungskrankenkassen, mit 727 127 auf 1838 eingeschriebene Hilfskassen und mit 143 374 auf 466 auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende Hilfskassen.

Infolge der für die Einschreibung der Hilfskassen bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind diese Hilfskassen an eine gewisse schematische, ihrer Entwicklung in mancher Beziehung nachteilige Organisation gebunden. Dazu kommt, daß der Austritt aus einer Ortskrankenkasse oder einer Fabrikkasse nur am Schluß des Rechnungsjahres gestattet ist und mindestens 3 Monate vor Schluß des Rechnungsjahres angemeldet sein muß. Die Ortskrankenkassen und Fabrikkrankenkassen genießen auch mancherlei Privilegien; so sind die Arbeitgeber verpflichtet, zu den Ausgaben dieser Kassen ein Drittel beizusteuern. Die Beiträge zu den Ortskassen und für die Gemeindeversicherungen werden exekutivisch von den Behörden eingetrieben; die Verwaltungskosten der Gemeindekrankenversicherung deckt die Gemeinde.

Seit dem Inkrafttreten dieses neuen Gesetzes am 1. Dezember 1884 wird mehrfach von den Ortskrankenkassen gegen die freien Hilfskassen Krieg geführt. Vor ihrer Einschreibung müssen die Hilfskassen eine Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde beibringen darüber, daß ihre Statuten den Anforderungen des Gesetzes entsprechen. Man sollte nun meinen, daß, wenn jene Bescheinigung erteilt ist, die freie Kasse vor jeder Plackerei bewahrt wäre; indessen gestattet eine Auslegung des Reichsgerichts dem Vorstand jeder mit der freien Kasse konkurrierenden Ortskrankenkasse, Zweifel dagegen zu erheben, daß die freie Kasse den für die Versicherung vorgeschriebenen Anforderungen genügt. Die Ortskrankenkassen werden von Berufsbeamten verwaltet, gegen eine Vergütung, die vielfach sich nach den Prozenten des Mitgliederbeitrags berechnet: je mehr Mitglieder, desto höhere Prozente, je weniger Mitglieder desto geringere Einnahmen. Darin liegt ein Sporn für solche Beamten, allen Scharfsinn anzustrengen, um bei den konkurrierenden freien Hilfskassen einen Mangel zu entdecken. Auf Grund eines solchen bei der Ortskasse entstandenen Zweifels können die Mitglieder der freien Kasse alsbald obrigkeitlich gezwungen werden, sofort der Ortskrankenkasse sich anzuschließen und an dieselbe Beiträge zu entrichten. Freilich haben die Mitglieder der freien Kasse das Recht, sich über solches Verlangen höheren Orts zu beschweren oder zu klagen. Aber bis zur Entscheidung über diese Beschwerden oder Klagen in letzter Instanz müssen die Arbeiter an die Ortskrankenkasse bezahlen, somit an zwei Krankenkassen Beiträge leisten. Viele Arbeiter sind dazu ganz und gar nicht imstande. Andere werden

unlustig, bevor der Streit entschieden ist und treten aus der freien Kasse aus. Fällt nun gar die Entscheidung für die freie Kasse ungünstig aus, — es sind heutzutage die seltsamsten gerichtlichen Entscheidungen möglich — so vergehen Wochen und Monate, bis wieder die Statuten geändert sind und eine neue Bescheinigung der Verwaltungsbehörde über die Gesetzmäßigkeit der Statuten erlangt ist.

Die sämtlichen vorerwähnten Gründe und die Mißliebigkeit, welcher die freien Hilfskassen vielfach bei den Behörden ausgesetzt sind, haben es bewirkt, daß die Entwicklung des freien Hilfskassenwesens seit dem Erlaß des Krankenversicherungsgesetzes nicht entsprechend fortgeschritten ist. Während die Zahl der Arbeiter, welche dem Krankenversicherungszwang unterliegen, vom Schluß des Jahres 1885 bis zum Schluß des Jahres 1887 von 4 294 173 auf 4 842 226 wuchs, ist die Zahl der Mitglieder in den eingeschriebenen Hilfskassen von 730 722 auf 727 127 zurückgegangen. Die Zahl der eingeschriebenen Hilfskassen hat sich von 1805 auf 1838 erhöht. Im Jahre 1887 hatten die 1838 Hilfskassen zusammen eine Einnahme von 13 365 000 Mark, welchen Einnahmen Ausgaben von 10 089 000 Mark gegenüberstanden. Das Vermögen der Kassen belief sich auf 5 650 000 Mark; die Beiträge und das Eintrittsgeld betragen durchschnittlich für ein Mitglied 15 Mark, die sonstigen Einnahmen 3 Mark (bei den Ortskrankenkassen 14,9 und 1,6 Mark, bei den Betriebskrankenkassen 17,17 und 3,5 Mark); die Ausgaben für Krankheitskosten beliefen sich bei den eingeschriebenen Hilfskassen für jedes Mitglied im Durchschnitt auf 12,5 Mark (bei den Ortskrankenkassen auf 11,4 Mark, bei Betriebskrankenkassen auf 14,4 Mark); die sonstigen Ausgaben, insbesondere die Verwaltungskosten, betragen bei den eingeschriebenen Hilfskassen für das Mitglied 1,4 Mark, während sie sich bei den Ortskrankenkassen auf 1,9 Mark beliefen.

Da die Hilfskassen, wie oben bemerkt, von den Arbeitgebern keinerlei Beiträge erhalten, so müssen die Arbeiter zu den Einnahmen der Kassen im Gesamtbetrage von 13 Millionen Mark 4 Millionen Mark mehr aufbringen als Arbeiter in anderen Kassen bei einer gleichen Einnahme der Kassen aufzubringen haben würden, zu deren Kosten die Arbeitgeber ein Drittel beisteuern. Dafür ist es den freien Hilfskassen möglich, in der Aufnahme der Mitglieder vorsichtig zu sein. Sie können auch durch eine von dem einzelnen Ort unabhängige Organisation (Centralkasse) dem Arbeiter es ermöglichen, bei der Ueberstiedelung an einen anderen Arbeitsplatz innerhalb derselben Kasse zu verbleiben. Auch kann in der Form der Unterstützung den individuellen Bedürfnissen mehr Rechnung getragen werden; beispielsweise zahlen die freien Hilfskassen durchweg höheres Krankengeld, überlassen aber dafür dem Mitgliede, sich selbst Arzt und Arznei zu beschaffen; die Kassenmitglieder sind also nicht an einen bestimmten Vereinsarzt gebunden. Demgemäß entfallen in den

freien Hilfskassen von den Krankheitskosten 85,4 Prozent auf Krankengeld, Sterbegeld zc., während in den Ortskrankenkassen der Anteil nur 48,1 Prozent beträgt und die unmittelbaren Ausgaben für Arzt und Arznei seitens der Kasse entsprechend höher sind. Die Verwaltungskosten sind in den freien Hilfskassen geringer, weil in einer freien Kasse die Mitglieder, der größeren Selbständigkeit entsprechend, auch opferwilliger in der Uebernahme von Ehrenämtern sind. Während von den Ausgaben in den Ortsklassen nur 85,6 Prozent und in den Innungskrankenkassen nur 84,3 Prozent auf Krankheitskosten kommen, entfallen von den Ausgaben der eingeschriebenen Hilfskassen 89,8 Prozent auf Krankheitskosten. In den freien Hilfskassen sichert der lebhaft genossenschaftliche Sinn in einfacherer Weise vor Simulationen, der Hauptgefahr aller Krankenkassen; um so mehr ist Bürgschaft gegeben, daß das Krankengeld nur den wirklich Unterstützungsbedürftigen zukommt.

Trotz der Nützlichkeit der freien Hilfskassen sucht eine der Entwicklung eines freien Rassenwesens feindselige Strömung auch in der Gesetzgebung Ausdruck zu gewinnen. Bei Einführung des Unfallversicherungszwangs und des Altersversicherungszwangs ist von der Zulassung freier Versicherungskassen wie noch bei dem Krankenversicherungszwang vollständig Abstand genommen worden. Der Versicherungszwang wird ausschließlich auf der Grundlage obrigkeitlicher Rassenverbände durchgeführt. Durch das Unfallversicherungsgesetz ist allen auf dem Reichsgesetz von 1883 beruhenden Krankenkassen die Verpflichtung auferlegt worden, für die Unfallentschädigungen aufzukommen, soweit die Verletzung nicht tödlich ist, und soweit die Krankheit infolge des Unfalls nicht über 13 Wochen hinaus andauert. In der Organisation der Unfallversicherung werden die Arbeitervertreter von den Vorstandsmitgliedern der Krankenkassen gewählt; von diesen Wahlen sind aber die Vorstandsmitglieder der eingeschriebenen Hilfskassen ausgeschlossen, obwohl es sich hier um die Wahl von Arbeitervertretern handelt für die Teilnahme an den Sitzungen des Reichsversicherungsamtes, für die Begutachtung von Unfallverhütungsvorschriften und für die Teilnahme an den Schiedsgerichten. Die Vorstandsmitglieder der Hilfskassen nehmen nur teil an der Wahl derjenigen Arbeitervertreter, welche an der Untersuchung der Gründe stattgehabter Unfälle teilzunehmen haben.

Bei der Organisation der Altersversicherung auf der Grundlage des Gesetzes von 1889 sind die eingeschriebenen Hilfskassen ganz außer Betracht gelassen, während die übrigen Krankenkassen, beziehungsweise die Vorstandsmitglieder derselben, mehrfach an der Arbeitervertretung, bzw. an der Durchführung des Gesetzes beteiligt sind.

Es geht eben das Bestreben der Gesetzgebung dahin, die freie Gede, welche in dem Arbeiterversicherungswesen die eingeschriebenen Hilfskassen noch immer behaupten, nach Möglichkeit einzugrenzen. Eine weitere Beschränkung der freien Hilfskassen

ist zu befürchten von dem Erlaß einer Novelle zum Reichsgesetz von 1883. Bereits hat die Thronrede zur Eröffnung der Reichstags-session 1888/89 den Erlaß einer Novelle zum Krankentassengesetz angekündigt. Minister v. Bötticher bezeichnete in der Reichstags-sitzung vom 17. Januar 1888 es als Zweck dieser Novelle, zu verhindern, daß „ferner die freien Kassen einen großen Teil der Last, welche ihnen durch das Krankentassengesetz auferlegt wird, auf die Schultern der Zwangskassen legen“. Augenscheinlich ist es darauf abgesehen, die freien Hilfskassen in derjenigen freien Bewegung, welche dieselben für manche Nachteile gegenüber den Ortskrankentassen entschädigen muß, einzuengen, insbesondere hinsichtlich der Annahme und Zurückweisung von Mitgliedern.

Kriegervereine. Die freisinnige Partei ist keine Gegnerin der Kriegervereine. Auch viele Freisinnige gehören solchen Vereinen an und sind ebenso als Vorstandsmitglieder derselben thätig. Kriegervereine sind geeignet, den kameradschaftlichen Sinn aus der Militärdienstzeit wach zu halten, die alten Erinnerungen aus dieser Zeit zu pflegen und im Andenken an die frühere Gemeinsamkeit die Mitglieder im Bedürfnisfall zu unterstützen.

Neuerlich aber wird von den Kartellparteien die Organisation der Kriegervereine vielfach zu politischen Wahlzwecken mißbraucht. Der Hauptherd dieses Unfugs liegt im Königreich Sachsen, doch kommt solcher Mißbrauch auch in Preußen vor, obwohl nach preussischer Bestimmung nur die Fahnen solcher Kriegervereine von den Behörden anerkannt werden, welche die Besprechung politischer und religiöser Gegenstände von ihren Versammlungen ausschließen. Eine Beschäftigung mit Partei- oder Wahlpolitik hat zur Folge, daß die Parteigegensätze mittelbar auch in die Militärverhältnisse und in das Heerwesen übertragen werden. Seitens der Kartellparteien wird mitunter auch versucht, aus dem Zwecke der Kriegervereine, die Treue gegen Fürst und Vaterland zu halten, eine bestimmte Wahlverpflichtung zur Wahl von Kartell-Kandidaten herzuleiten. (Ueber solche Verwechslung von Königstreue mit dem Glauben an die Unfehlbarkeit von Regierungsmaßnahmen siehe „Königstreue“). Wenn das frühere Militärverhältnis besondere Pflichten und Einschränkungen des freien Wahlrechts auferlegte, so würden nach dieser falschen Auslegung gerade die gebienten Bürger in ihrem verfassungsmäßigen Wahlrecht als Deutsche zweiter Klasse erscheinen. Das Hineintragen von Parteigegensätzen in die Kriegervereine muß auch notwendig zu Spaltungen und Zwistigkeiten innerhalb der Vereine führen und damit gerade den einmütigen kameradschaftlichen Sinn zerstören, wie dies auch die Reigung der von Kartellagitatoren geleiteten Kriegervereine bekundet, Mitglieder auszustoßen, welche bei den Wahlen nicht für Kartellkandidaten stimmen.

Nach preussischem Vereinsrecht widerspricht auch die Beschäftigung der Kriegervereine mit Politik dem Vereinsgesetz, welches politische Ver-

eine besonderen Beschränkungen unterwirft (Verbot der gegenseitigen Verbindung, polizeiliche Anmeldung der Versammlungen u. s. w.), denen sich die Kriegervereine nicht unterworfen haben. Das Vereinsgesetz des Königreichs Sachsen unterscheidet zwar nicht zwischen politischen und nichtpolitischen Vereinen, dort sind aber den Kriegervereinen die Privilegien öffentlicher Korporationen zu Teil geworden.

Kunstbutter, Margarine. Darunter sind diejenigen der Milchbutter ähnlichen Zubereitungen zu verstehen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt. Die Agrarier sind Feinde der Kunstbutter, weil sie darin eine Konkurrenz mit der auf dem Lande zubereiteten Milchbutter erblicken. Kunstbutter, welche aus Ochsenfetten fabrikmäßig in reinlicher Weise hergestellt wird, ist billiger als Milchbutter und dient namentlich in industriellen Bezirken den arbeitenden Klassen, für welche Milchbutter zu teuer ist, als Nahrungsmittel. Die Regierung hat in der Reichstags-session 1887 einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Verkäufer von Kunstbutter verpflichtet, in der Verkaufsstelle auf den Gefäßen und äußeren Umhüllungen u. s. w. ausdrücklich die Aufschrift „Kunstbutter“ anzubringen. Die freisinnige Partei war dem Gesetzentwurfe in dieser Beschränkung nicht entgegen, weil dadurch unter Umständen Betrügereien verhindert werden können; die Partei der Agrarier aber verschärfte diesen Gesetzentwurf insbesondere durch das Verbot, die Kunstbutter oder Margarine mit Milchbutter zu mischen, abgesehen von der Verwendung von Milch oder Rahm bei der Margarine, wenn nicht mehr als 100 Gewichtsteile Milch oder 10 Gewichtsteile Rahm auf 100 Gewichtsteile der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen. Minister v. Bötticher erklärte dieses im Reichstage mit 149 gegen 128 angenommene Verbot für undurchführbar. Gleichwohl hat der Bundesrat dem Gesetzentwurf in dieser Fassung seine Zustimmung gegeben. Die Erfahrung hat dieses Gesetz bereits als einen Fehlschlag gekennzeichnet, wie so manches Kunstprodukt der agrarischen Gesetzgebung. Es ist in Deutschland zunächst ebenso wie in Amerika gegangen. Die weitgeschichtigen öffentlichen Verhandlungen über Kunstbutter und die durch das neue Gesetz vorgeschriebenen besonderen Formen für den Verkauf und die Ankündigung von Kunstbutter haben nicht, wie die Agrarier erwarteten, abschreckend, sondern befördernd auf den Absatz von Kunstbutter bei der großen Menge des Volkes gewirkt. Es ist also nicht gelungen, den Absatz der Kunstbutter zu Gunsten einer Preissteigerung der Naturbutter zu beschränken. Das Verbot einer Verbesserung der Kunstbutter durch Naturbutter aber hat sich als undurchführbar ergeben, weil die chemische Wissenschaft gar nicht so weit entwickelt ist, um festzustellen, ob eine nach der Bestimmung des Gesetzes unzulässige Vermischung vorgekommen ist. — Zu bemerken ist, daß ohne die Stimmen von einem Duzend National-liberalen die konservativen Parteien und die für das Gesetz stimmende

Mehrheit der Centrumpartei nicht ausgereicht hätten, dem Gesetz zur Annahme zu verhelfen. Die Mehrzahl der Nationalliberalen nahm freilich in dieser Frage denselben Standpunkt ein wie die freisinnige Partei und die Sozialisten.

Landrat in Preußen. Landräte und Staatsanwälte in Preußen eignen sich am wenigsten zu Volksvertretern. Ihre Untergebenen kann die Regierung ja alle Tage befragen oder nach Berlin rufen. Landräte sind wie Staatsanwälte das Gegenteil von unabhängigen Männern. So gut wie einen Landrat wählen, kann man der Regierung das Gesetzmachen und Steuerbewilligen auch allein überlassen.

Der Königl. Erlaß vom 4. Januar 1882 verlangt „von denjenigen Beamten, welche mit der Ausführung Meiner Regierungsakte betraut sind und deshalb ihres Dienstes nach dem Disziplinargesetz enthoben werden können, die Vertretung der Politik der Regierung bei den Wahlen.“ Unter den vorbezeichneten Beamtenkategorien sind Landräte und Regierungspräsidenten vorzugsweise verstanden.

Bei eigener Verantwortung wird sich die Regierung eher enthalten, die Steuerlast allzusehr anwachsen zu lassen. Als in den 50er Jahren einmal 75 Landräte im Abgeordnetenhaus saßen, wurde alle Jahre eine neue Steuererhöhung bewilligt, und aus den 25 Prozent-Zuschlägen zur Klassen- und Einkommensteuer kam man gar nicht heraus. Außer mehreren Ministern, Gesandten, Ministerialbeamten, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten sitzen jetzt im Reichstage 20, im Preussischen Abgeordnetenhaus 39 Landräte. Wenn bisher Landräte oder Staatsanwälte ganz ausnahmsweise sich als Abgeordnete nicht so verhielten, wie es die Minister wünschten, so wurden sie alsbald gezwungen, ihr Mandat niederzulegen; oder sie wurden ihres Amtes entsetzt. Noch der Minister Graf Eulenburg I. hat einige konservative Landräte, welche sich als Abgeordnete gegen einige Regierungsvorlagen oppositionell verhielten, teils zur Disposition gestellt, teils veranlaßt, ihr Landratsamt oder ihr Abgeordnetenmandat niederzulegen.

Orbigkeiten wie der Landrat sollten in der Öffentlichkeit über den Parteien stehen; durch Landräte als Abgeordnete aber wird der Parteikampf in die ganze Kreisverwaltung gezogen. Auch leidet der Kreis durch die monatelange Abwesenheit des Landrats. Mitunter suchen Landräte ein Abgeordnetenmandat, um Gelegenheit zu haben, sich dem Minister vor die Augen zu stellen und eine höhere Stellung zu erlangen. Ist dies erreicht, so kümmert alsdann den Landrat Kreis und Abgeordnetenstellung nicht mehr.

Eine große Zahl von Landräten, welche Reichstags- oder Landtagsabgeordnete waren, sind in den letzten Jahren befördert worden.

Der Landrat beeinflusst mitunter gern die Wahlen oder wird zu solcher Beeinflussung benützt (s. „Wahlfreiheit“).

Im März 1881 hatte Fürst Bismarck über die Einmischung von Landräten in die Wahlen noch sehr strenge Ansichten. So machte er dem Abg. Laster im Reichstage schon zum Vorwurf, daß er bei einem Besuch seines Wahlkreises in der Wohnung des ihm befreundeten Landraths Baumbach in Sonneberg Absteigequartier genommen und in einer Mietsequipage gesehen worden sei, welche mitunter auch der Landrat Baumbach zu dienstlichen Reisen benutzte. In einer Diskussion über Wahlbeeinflussung im März 1881 erklärte Fürst Bismarck noch, die Meinung des Vorredners (des fortschrittlichen Abg. Mendel) zu teilen, daß es der Würde des Beamten nicht entspricht, sich in die Wahlkämpfe zu mischen, namentlich nicht in öffentlichen Reden.

Am 24. Januar 1882 erklärte sich der jetzige Oberpräsident Abg. v. Bennigsen im Reichstage gegen die Einmischung der Landräte in die Wahlagitationen. Es zerstöre und fälsche den Sinn und die Zukunft der Selbstverwaltung im Keime, wenn Beamte, zu welchen auch die Landräte gehörten, in irgend eine politische Abhängigkeit von der Regierung gebracht würden. Durch die Veränderung der Verwaltung in Preußen infolge der neuen Selbstverwaltungsgesetze sei auch die Stellung der Landräte nach der politischen Seite hin, die Wahrung der politischen Thätigkeit der Landräte eine ganz andere geworden, als sie früher war. „Der Landrat ist jetzt in einem viel höheren Grade der polizeilichen Thätigkeit entrückt, er ist in viel höherem Grade auf das Zusammenwirken mit Bürgern jeder politischen Richtung angewiesen. Ja er ist sogar berufen, an der Spitze des Kreis Ausschusses richterliche Funktionen auszuüben: Meine Herren, für eine solche Stellung, wenn Sie dieselbe in ihrer Reinheit bewahren und in der Zukunft sichern wollen, muß man mehr, wie früher darauf verzichten, den Landrat zu einem rein willfährigen und gefügigem Werkzeug für augenblickliche Regierungsprojekte zu machen. M. S., der Landrat, wenn er Unbefangeneheit, Ansehen und Einfluß bewahren soll in der Arbeit, zu der er berufen ist, inmitten der neugeschaffenen Selbstverwaltung mit Bürgern aller politischen Richtungen zusammenwirkend, kann nicht heute von oben her politisch ausgenutzt werden, wenn er Freihändler ist, für ein schutzöllnerisches Projekt, oder wenn er Schutzöllner ist, für ein freihändlerisches Projekt einzutreten, er kann nicht für das Monopol thätig sein, wenn er Gegner desselben ist, oder die direkten Steuern abschaffen wollen, wenn er deren Aufrechterhaltung in Preußen für absolut notwendig hält. M. S., ein Beamtentum mit solchen Aufgaben muß eben bei der Ausübung seiner politischen Rechte das Vertrauen und das Ansehen bewahren dadurch, daß das Publikum sich auf dasselbe verlassen kann als auf eine Körperschaft, die eine selbständige feste Meinung hat und haben darf, und die es versteht, in würdiger Weise sie mit der Ausübung des Amtes in Uebereinstimmung zu bringen, eine Ausübung, die allerdings verlangt,

daß der Beamte die Gesetze des Staates in dem Sinne ausführt, wie es die Gesetzgebung will, und wie es von der Regierung ihm amtlich anempfohlen wird.“

Manchesterpartei. Manchester ist eine Stadt in England, in welcher seiner Zeit die Ideen und Interessen des Freihandels vorzugsweise vertreten waren. Die Schutzzöllner legen den deutschen Freihändlern gern diesen ausländischen Namen bei, obwohl die deutschen Freihändler nicht um englischer Interessen, sondern um der deutschen Interessen willen für den Freihandel eintreten. Abgesehen von Freihandel und Schutzzoll wird auch diejenige Richtung als Manchesterpartei bezeichnet, welche den Gegensatz zum Staatssozialismus bildet und in erster Reihe überall für die Freiheit des Einzelnen und der Gesellschaft auf wirtschaftlichem Gebiete eintritt und Beschränkungen dieser Freiheit nur so weit zulassen will, wie die Notwendigkeit und Nützlichkeit derselben im einzelnen unzweifelhaft erwiesen werden kann.

Das Programm der wirtschaftlichen Freiheit für die Gesetzgebung stammt nicht aus Manchester, der englischen Fabrikstadt, sondern aus der preussischen Gesetzgebung von Stein und Hardenberg aus den Jahren 1808 und 1810. Die Konservativen werfen diesem Prinzip vor, daß es die Förderung der Selbstsucht bezweckt. Gerade umgekehrt! In der Freiheit findet die Selbstsucht eine Schranke in der Selbstsucht des Anderen. Derjenige, der möglichst theuer verkaufen will, findet ein Hindernis in den Bestrebungen derjenigen, die möglichst wolfeil kaufen wollen. Wird dem einen mit dem andern Teil die Freiheit gelassen, so müssen beide ihre Selbstsucht dem gemeinsamen Interesse unterordnen. Wenn aber auf der einen Seite Jemand behindert wird, so billig wie möglich zu kaufen, z. B. durch Zollbeschränkung der Einfuhr aus dem Auslande, während der andere Teil nicht verhindert wird, so theuer wie möglich zu verkaufen, heutzutage durch Ausfuhr nach dem Auslande, so wird gerade die Selbstsucht des Einen auf Kosten des Andern unterstützt und statt der Gerechtigkeit ein System der Ungerechtigkeit begünstigt.

Margarin; siehe Kunstbutter.

Marine. Der Reichstag wurde in der Session 1888/89 durch eine große Forderung für Neubauten von Kriegsschiffen überrascht. Es handelt sich darum, neben 49 größeren Kriegsschiffen, die wir besitzen, und 5 Kriegsschiffen, die ohnehin im Bau begriffen waren, noch den Bau von 24 größeren Schiffen in Angriff zu nehmen und binnen fünf Jahren zu Ende zu führen. Diese 24 Schiffe sollen einschließlich Ausrüstung, aber ausschließlich Artillerie und Torpedoarmirung, zusammen **116 800 000** Mk. kosten. Durch die Armirungskosten steigert sich die Forderung auf 155 Millionen Mark. Es handelt sich im einzelnen um

den Bau von 4 Panzerschiffen, 9 Panzerfahrzeugen, 7 Kreuzerforbotten, 4 Kreuzern, 2 Avisos, 2 Torpedodivisionsbooten.

Durch die geplante Verstärkung werden die dauernden Ausgaben des Marineetats um 3 160 000 Mk. erhöht. Die dauernden Ausgaben für die Marine haben sich schon in den Jahren 1875 bis 1884 von 17,7 auf 27,4 Millionen Mark gesteigert; von 1885 bis 1889 hat, theilweise in Folge der neuen Kolonialpolitik, eine weitere Erhöhung Platz gegriffen, so daß der neue Marineetat mit ca. 35 Millionen Mark im Ordinarium abschließt.

In einer Denkschrift, welche die Admiralität im Jahre 1884 dem Reichstag unterbreitet hatte, war eine solche Erweiterung der Flotte, wie sie durch die oben erwähnten Schiffsneubauten herbeigeführt wird, in keiner Weise vorgesehen. Als am 18. Januar 1888 im Reichstage Zeitungsartikel zur Sprache kamen, in denen das Unzureichende der Flotte behauptet wurde, verwahrte sich der damalige Chef der Admiralität v. Caprivi ausdrücklich gegen eine solche „melancholische Auffassung“ über die Lage der Marine, namentlich über eine angebliche Inferiorität Rußland gegenüber; er könne, so sagte der damalige Chef der Admiralität, nach seinem besten Wissen und Gewissen versichern, daß die Marine ihren Aufgaben vollständig gewachsen sei; er glaube, dies auch im Einverständnis mit dem Reichskanzler versichern zu können.

Offenbar hängt die neue Forderung mit dem seitdem stattgehabten Regierungswechsel und dadurch veränderten Anschauungen zusammen. Während es noch im Jahre 1888 für angemessen gehalten wurde, 5 Jahre hindurch jährlich 8 Millionen Mk. auf Schiffsbauten zu verwenden, und bergestalt innerhalb 5 Jahren die Marine etwa zu $\frac{1}{5}$ zu erneuern, sind nach dem jetzigen Plan für die nächsten 5 Jahre aus diesen 8 Millionen 24 Millionen im Durchschnitt geworden, und es soll innerhalb 5 Jahren eine Erneuerung nicht zu $\frac{1}{5}$, sondern zu $\frac{3}{5}$ des Bestandes der Flotte stattfinden. Die vorhandenen Schiffe haben bisher ungefähr 200 Millionen Mk. gekostet; nunmehr sollen wir innerhalb 5 Jahren eine Summe von 117 Millionen Mark zu Neubauten aufwenden; wir sollen gegenüber etwa 48 größeren Schiffen, die wir besitzen, unter 28 neuen Schiffen 24 größere herstellen. Dabei ist nicht einmal zu erkennen, welches die Grenzen des neuen Flottengründungsplans eigentlich sind; derselbe erscheint geradezu uferlos. Es heißt nämlich in der Denkschrift: „vor der Hand“, „bis auf Weiteres“, „zunächst“, „als Kern“ sollen wir diese 28 Schiffe bauen. Was noch dahinter gefordert werden wird, bleibt vollständig im Dunkeln.

Die beiden konservativen Parteien und die nationalliberale Partei begrüßten den Plan zur Erweiterung der Marine durchaus zustimmend. Die freisinnige Partei hat der Entwicklung einer preussischen und deutschen Marine ihr Interesse schon zu einer Zeit zugewandt, wo die Marine in maßgebenden Kreisen nichts weniger als

berechtigt angesehen und, fast wie eine Errungenschaft aus dem Jahre 1848, mißliebig betrachtet wurde. Wegen der Bewilligung von Ausgaben für Panzerschiffe ist auch in neuerer Zeit die freisinnige Partei von konservativen Rednern, u. a. von dem Grafen Wilhelm Bismarck 1881 in einer Berliner Wahlrede, wegen einer zu weitgehenden Bewilligung für Kriegsschiffe scharf getadelt worden; freilich mit Unrecht. Auch unter dem Minister v. Stosch haben die Mitglieder der jetzigen freisinnigen Partei stets einer Ueberstürzung im Bau von Kriegsschiffen, namentlich von Panzerschiffen, entgegengewirkt. Die freisinnige Partei hat sich niemals verhehlt, daß der Schwerpunkt für die Kriegsmacht Deutschlands in dem Landheer liegen müsse, und daß deshalb die Aufgabe der Marine eine wesentlich defensive sei.

Bei Einleitung der Kolonialpolitik hob der Reichskanzler selbst wiederholt hervor, daß die Kolonialpolitik eine begrenzte sein müsse, weil die deutschen Verhältnisse der Entwicklung der Marine bestimmte Schranken ziehen. Es komme in Betracht, daß die seemannische Bevölkerung Deutschlands für die Bemannung der Marine schon jetzt nicht ausreiche; es könne für Deutschland, so bemerkte der Reichskanzler am 10. Januar 1885 im Reichstage, nicht davon die Rede sein, eine Flotte wie die französische oder englische zu schaffen; man müsse sich begnügen mit einer Flotte gleich der holländischen, spanischen, portugiesischen, nordamerikanischen, höchstens gleich der russischen.

Die neue Denkschrift aber stellt schon die französische Flotte in Vergleich mit der Zahl der deutschen Kriegsschiffe und berücksichtigt bei der russischen nicht, daß dieselbe nicht bloß in der Ostsee, sondern auch im Schwarzen Meer und in anderen Teilen des russischen Reiches zu operiren hat.

Der Reichstag hat über den vorgelegten Schiffsbauplan im ganzen nicht abgestimmt; zur Abstimmung gelangt sind nur die Forderungen für solche Schiffe, für welche schon im Etat pro 1889/90 erste Raten in Ansatz gebracht waren. Hierbei handelt es sich um eine Summe von im ganzen 5 900 000 Mark, und zwar begreift diese Summe in sich erste Raten für 4 Panzerschiffe, 2 Panzerfahrzeuge, 1 Kreuzer und 2 Torpedodivisionssboje. Die freisinnige Partei und die Centrumspartei hat von diesen Forderungen die ersten Raten für 3 Panzerschiffe nicht bewilligt. Beide Parteien wollten zunächst nur ein neues Panzerschiff in Angriff genommen sehen. Jedes dieser Panzerschiffe kostet 9 300 000 Mark. Gegenwärtig besitzen wir 12 große Panzerschiffe, von denen 2 aus den Jahren 1884 und 1880, 3 aus den Jahren 1877 und 1878, 4 aus den Jahren 1873 und 1874, die übrigen aus den Jahren 1867 und 1868 stammen. In der Denkschrift der Admiralität von 1884 hieß es, daß „die deutsche Marine sich den Luxus verfehlter Experimente nicht erlauben dürfe“. „Wir werden umso eher auf dem Gebiete gepanzerter Schiffe vorsichtig vorgehen können, als es noch

andere Richtungen giebt, in denen wir mit Sicherheit Erfolge erwarten können, und als die Zeit des Abwartens sich für die Heranbildung von Personal ausnutzen läßt. Bei den großen Panzerschiffen kommt man zu Dimensionen, wobei die Leistung im Gefecht fast nach allen Richtungen hin von Maschinen abhängig wird. Eine einzige, an sich unbedeutende Störung in den Funktionen eines Maschinenteils kann im entscheidenden Augenblicke den ganzen Aufwand von Kraft und Geld erfolglos machen“.

Als im Jahre 1887 der Reichstag für den Bau des Nordostseefanals eine Unterstützung des Reichs von 106 Millionen Mark bewilligte, geschah dies wesentlich unter der Motivirung, daß die Herstellung des Nordostseefanals an sich schon eine Verdoppelung der Deutschen Marinekräfte bedente. — Je rascher auch die technischen Fortschritte im Marinebauwesen sich folgen, um so früher wird unmittelbar nach Vollendung von Neubauten wiederum ein großer oder wesentlicher Theil der Marine wertlos geworden sein, wenn die Neubauten so großer, kostspieliger Schiffe gleichzeitig mit solcher Ueberstürzung vorgenommen werden.

Was die 9 neuen Panzerfahrzeuge anbetrifft, welche innerhalb 5 Jahren hergestellt werden sollen, so war dieser Bau schon unter Herrn v. Caprivi geplant, zur Vervollständigung der Küstenverteidigung, insbesondere des Nordostseefanals. Der bisherige Flottengründungsplan aber wollte diese 9 Panzerfahrzeuge nicht wie der neue Plan innerhalb 5 Jahren, sondern erst innerhalb 10 Jahren herstellen. Weiter wird in dem neuen Gründungsplan verlangt, 7 geschützte Kreuzer zu bauen, wesentlich zum Zweck der Kaperei während eines Krieges. Von einem Schutz der Deutschen Handelsmarine kann hierbei um so weniger die Rede sein, als dieselbe in 4000 Schiffen sich über den ganzen Erdball zerstreut und von 7 armirten Kreuzern eben so wenig geschützt werden kann als von 70 dergleichen Kreuzern. Die Kaperei fremder Handelsschiffe aber ist im Kriege für den Erfolg von so sekundärer Bedeutung, daß sie nicht im Verhältnis steht zu dem Gelbtaufwand für solche Schiffe, von denen jedes 5½ Millionen Mark kosten soll. Zudem heißt es in der Denkschrift der Admiralität von 1884: „Es wird auch für unternehmende Schiffskommandanten schwer sein, den Ausfall an Offizieren und Mannschaften, welche die deutsche zum Kampf in der Heimat bestimmte Flotte in Folge des Fernseins ihrer Schiffe von dem entscheidenden Kampfplatz erleidet, durch den Schaden, den sie dem Feinde auf fernen Wasserstraßen zufügen, aufzuwiegen. Die Entwicklung der Dampfschiffahrt hat eine Höhe erreicht, in der die Verhältnisse des Kreuzerkrieges für die Kriegsschiffe den Handels- und Passagierdampfern gegenüber immer ungünstiger werden. Die vielseitigen Aufgaben, die der Konstrukteur eines Kriegsschiffes zu erfüllen hat, erlauben ihm nicht, wie es jetzt bei einem Teil der Passagierdampfer u. s. w. geschieht, fast ausschließlich auf eine hohe Geschwindigkeit hin zu konstruieren.“

Der Reichstag wird darüber, ob er den Bau solcher Kreuzerforvetten für angemessen erachtet, im nächsten Jahr zu entscheiden haben, da die ersten Raten für solche Schiffe erst für den Etat von 1890/91 vorgesehen sind.

Was endlich noch die 4 Kreuzer anbetrifft, welche in dem neuen Gründungsplan mit je 1 600 000 Mk. vorgesehen werden, so sind diese bestimmt, für den handelspolitischen Dienst, insbesondere auch in den neuen Schutzgebieten. 2 Kreuzer dieser Art waren ohnehin im Bau 5 bereits vorhanden; dazu kommen noch 4 Kanonenboote. Ohne die Kolonialpolitik würde man schwerlich den Bau aller dieser neuen Kreuzer in Angriff nehmen; der Kostenaufwand für dieselben steht nicht im Verhältnis zu dem Wert der Schutzgebiete. Die neue Kolonialpolitik freilich zwingt die Marine fortgesetzt zu einer Verzettlung ihrer Kräfte und zu größerem Aufwand, als sich bei der Wichtigkeit der Hauptaufgabe der Marine, dem Schutz der Nord- und Ostsee in Kriegszeiten, rechtfertigen läßt. Gerade wenn, wie die Denkschrift behauptet, der Zweck der Marine überhaupt größere Aufwendungen erfordert, als noch bis vor kurzem angenommen wurde, so ist eine Beschränkung der Kolonialpolitik, welche die Offiziere und Mannschaften der Flotte in fernen Weltteilen in Anspruch nimmt und im Fall eines Krieges für den europäischen Kriegsschauplatz unverwendbar macht, erst recht erforderlich.

Am 1. April 1889, also vor der Ausführung des neuen Gründungsplans, und ungerechnet diejenigen Schiffe, welche sich schon nach früheren Bewilligungen im Bau befanden, belief sich die Zahl der Kriegsschiffe und Kriegsfahrzeuge der deutschen Marine auf 77, mit 537 Geschützen, einem Displacement in Tonnen von 186 196 und einem Besatzungsetat von 16 521 Köpfen. Es befanden sich darunter 12 Panzerschiffe mit 145 Geschützen und 5928 Mann Besatzungsetat, 14 Panzerfahrzeuge mit 17 Geschützen, 8 Kreuzerregatten mit 121 Geschützen, 10 Kreuzerforvetten mit 120 Geschützen, 4 Kreuzer mit 26 Geschützen; sodann 10 Kanonenboote und Avisos, 19 Schulschiffe, Schulfahrzeuge und Fahrzeuge zu anderen Zwecken.

Mit dem 1. April 1889 ist in der obersten Organisation der Marine eine Scheidung von Oberkommando und Oberverwaltungsbehörde erfolgt, während bis dahin der Chef der Admiralität zugleich Oberkommandeur und oberster Verwaltungsbeamter der Marine war. Die freisinnige Partei widersprach einer solchen Trennung, weil eine solche nach den Erfahrungen, die man damit während ihres früheren Bestehens in den Jahren 1861 bis 1870 gemacht hat, zu den größten Unzuträglichkeiten für die Marine führen muß. Die Tätigkeit der Marine ist derartig abhängig von dem Zusammenwirken von Personal und Material, daß die getrennte Bestimmung über das eine und das andere praktisch kaum durchführbar ist. Veränderlichkeit ist die Grundlage des täglichen Lebens der Flotte; dadurch

unterscheidet sich dieselbe von dem Landheer. Der frühere Vizeadmiral Batsch nennt diese Trennung in einem Aufsatz der „Preussischen Jahrbücher“ eine „Maßnahme von verhängnisvoller Tragweite“. Gerade bei Ausbruch des Krieges im Jahre 1870 wurde die bis dahin bestandene Trennung beseitigt, und der bisherige Oberkommandeur Prinz Adalbert befehlt nur eine Generalinspektion; auch diese wurde als überflüssig und schädlich im Jahre 1873 aufgehoben. Gegenwärtig ist eine Trennung der obersten Behörden der Marine und eine Loslösung des Oberkommandos von den verantwortlichen Reichsbehörden um so bedenklicher, als die neue Kolonialpolitik weit mehr noch als früher ein Zusammenwirken auch des Answärtigen Amtes und der Marinebehörden in überseeischen Gebieten mit sich bringt.

Militärfragen (s. auch „Septennatswahlen“). In Bezug auf das Militärwesen lautet das Programm der freisinnigen Partei, wie folgt:

Erhaltung der vollen Wehrkraft des Volkes; volle Durchführung der allgemeinen Dienstpflicht bei möglichster Abkürzung der Dienstzeit; Feststellung der Friedenspräsenzstärke innerhalb jeder Legislaturperiode.

Während früher (1867 und 1872) für 5 bezw. für 3 Jahre ein Pauschquantum für Bestreitung des Militäraufwandes festgesetzt wurde, ist durch Gesetze von 1874, 1880 und von 1887 nur die Friedenspräsenzstärke, nicht auch der Aufwand für die Friedensstärke festgesetzt worden, und zwar ist die Feststellung der Friedenspräsenzstärke jedesmal erfolglos auf die Dauer von 7 Jahren (Septennat), zuerst für die Jahre 1875 bis 1881 einschließlich und alsdann vom 1. April 1881 bis zum 1. April 1888 und vom 1. April 1887 bis zum 1. April 1894. Das letzte Septennat wurde also festgestellt, noch bevor das vorher festgesetzte abgelaufen war.

Wenn nach Ablauf eines Septennats kein neues Gesetz über die Friedenspräsenzstärke zu Stande kommt, so ist die jährliche Etatsfestsetzung maßgebend. Die jährliche Etatsfestsetzung ist aber alsdann gebunden an die durch die Gesetze von 1874, 1880 und 1887 dauernd bestimmte Organisation des Heeres. Danach sind also die Infanterie in 534 Bataillone, die Kavallerie in 455 Eskadrons, die Feldartillerie in 364 Batterien, die Fußartillerie in 31, die Pioniere in 19 und der Train in 18 Bataillone zu formiren. Diese Organisation bedingt auch von selbst eine gewisse Minimalstärke der Friedenspräsenz zu ihrer Durchführung. Schon gegenwärtig wird alljährlich durch den Etat die Friedenspräsenz der Marine und die Zahl der in Dienst zu stellenden Ersatzreservisten sowie die Zahl der zur Uebung einzuziehenden Reservisten und Landwehrmänner festgestellt. In Preußen galt bis zum Beginn des sog. Militärkonflikts im Jahre 1860 die jährliche Feststellung durch den Etat, gleichwie in fast allen übrigen Ländern für selbstverständlich.

Die freisinnige Partei hat in ihrem Programm bestimmt, daß die Friedenspräsenzstärke mindestens innerhalb jeder Legislaturperiode neu festgestellt werden soll. Wenn dies Programm in

der Gesetzgebung zur Ausführung gelangt, so ist wenigstens jeder neu gewählte Reichstag in der Lage, einmal zu prüfen, inwieweit die Friedenspräsenzstärke den wechselnden politischen, finanziellen und volkswirtschaftlichen Verhältnissen entspricht und ob unbeschadet der Organisation des Heeres eine gewisse Einschränkung der Friedenspräsenzstärke jeweilig erfolgen kann.

Zur Zeit des Pauschquantums hat die Regierung von selbst in den Theuerungsjahren eine geringere Präsenz eintreten lassen. Seitdem aber statt des Militäraufwandes im ganzen die Friedenspräsenz allein gesetzlich festgelegt ist, hat die Militärverwaltung kein Interesse mehr daran, durch Ersparnisse an der Präsenz größere Mittel zur Bestreitung des Militäraufwandes im Uebrigen zu gewinnen.

Eine im gewissen Umfange wechselnde Präsenz hat auf die Kriegsorganisation und Kriegsstärke keinen Einfluß, sie ist mit einer gleichmäßigen Rekruteneinstellung verträglich, vorausgesetzt, daß die Ersparniß an der Präsenz durch eine in der Jahreszeit um einige Wochen spätere Einstellung der Rekruten und eine größere Entlassung von Mannschaften nach zweijähriger Dienstzeit u. dgl. erfolgt.

Das von den Konservativen und Nationalliberalen unterstützte Bestreben, die Präsenzstärke auf längere Zeit und unabhängig von der Dauer finanzieller Festsetzungen zu normiren, entspringt einem Mißtrauen gegen die Volksvertretung und das deutsche Volk und bekundet weiter nichts als das Streben, die militärischen Verhältnisse unabhängig von der Finanzlage zu regeln und die Volksvertretung zwar an der finanziellen Verantwortung, nicht aber an der Regelung derjenigen militärischen Verhältnisse, welche die Finanzlage bedingen, teilnehmen zu lassen (s. auch „Septennatswahlen“).

Eine je höhere Friedenspräsenz man der Bewilligung zu Grunde legt, um so weniger kann man sich auf eine längere Bewilligung einlassen, weil die Spannung der Finanzen dadurch um so stärker wird und um so häufiger die erneuerte Erwägung gerechtfertigt ist, ob die politischen Gründe, welche zur Bewilligung der hohen Präsenz führten, noch in ihrer ganzen Stärke fortbauern.

Die Friedenspräsenzstärke des Heeres betrug im norddeutschen Bunde 300 000 Mann und von 1871 bis 1881 im Deutschen Reiche 401 659 Mann. Für das Septennat von 1881 bis 1888 ist die Friedenspräsenzstärke auf 427 274 Mann, für das Septennat von 1887 bis 1894 auf **468 409** Mann erhöht worden. In diese Ziffern sind nicht eingegriffen die Offiziere, die Einjährig-Freiwilligen, die Aerzte, Zahlmeister, Militärbeamten, Uebungsmannschaften, Reservisten, Landwehrmänner und Ersahreservisten, die Gendarmen, Civilarbeiter in Militärwerkstätten, Invaliden, Hospizärzte, Büchsenmacher, Sattler u. s. w. Weil hiernach die tatsächliche Friedenspräsenzstärke in Deutschland weit größer ist als in obigen Ziffern zum Ausdruck gelangt, werden häufig auch schiefe Vergleiche gezogen mit der Friedenspräsenzstärke anderer Staaten,

die auch, wie beispielsweise in Frankreich, obige in Deutschland außer Betracht gelassenen Kategorien einbegreift. Auch kommt bei Vergleichen mit der französischen Friedenspräsenzstärke noch in Betracht, daß dort die tatsächliche Präsenz gewöhnlich um 50 000 Mann schwächer ist als die budgetmäßige, während dieser Unterschied in Deutschland nur 16 000 Mann beträgt. Die österreichisch-ungarische Armee umfaßt im Frieden nur $\frac{1}{3}$ der Stärke der deutschen Armee. Die größere russische Armee erklärt sich daraus, daß Rußland fast doppelt so viel Einwohner zählt wie Deutschland, ganz abgesehen von dem großen Umfange des russischen Reiches.

Die fortlaufenden Ausgaben der deutschen Armeeverwaltung betragen 1872 250 Millionen Mk. und sind im Etat 1889/90 auf 370 Millionen Mk. bemessen. In derselben Zeit sind die laufenden Ausgaben der Marine von 12 auf 36 Millionen Mk. gestiegen. Nicht einbegriffen in diesen Ziffern sind die Kosten für Militär- und Marinepensionen. Diese Ausgaben haben sich von 47 auf 60 Millionen Mk. erhöht. Die gesamten laufenden Ausgaben für die Kriegsverwaltung betragen danach 1872 309 Millionen, 1889/90 466 Millionen Mk., haben sich also um **157 Millionen Mk. erhöht.**

An einmaligen Ausgaben für Heer und Marine sind seit 1872 bis 1. April 1890, also in 18 $\frac{1}{4}$ Jahren, **2186 Millionen Mark** verausgabt worden. Im einzelnen gestaltet sich die Steigerung des Aufwandes für Militär und Marine (s. auch „Marine“) in den 18 $\frac{1}{4}$ seit dem Friedensschluß mit Frankreich verfloffenen Jahren wie folgt:

	Laufende Ausgaben für			Summe Mill. Mark	Einmalige Ausgaben für Heer und Marine Millionen Mark	Summe der laufenden u. einmalig. Ausgaben Millionen Mark
	Armee Mill. Mark	Marine Mill. Mark	Pensionen Mill. Mark			
1872	250	12	47	309	244	553
1873	264	14	43	321	161	482
1874	267	12	44	323	152	475
1875	319	18	49	386	198	584
1876	319	19	49	387	100	487
1877 I. Quartal	80	5	12	97	26	123
1877/78	324	21	49	394	95	489
1878/79	320	23	49	392	97	489
1879/80	316	23	49	388	74	462
1880/81	328	25	49	402	61	463
1881/82	344	27	49	420	65	485
1882/83	342	26	48	416	40	456
1883/84	337	27	48	412	39	451
1884/85	339	32	48	419	45	464
1885/86	338	37	48	423	49	472
1886/87	342	36	51	429	68	497
1887/88	359	39	52	450	182	632
1888/89 (Etat)	367	35	54	456	387	843
1889/90 (Etat)	370	36	60	466	103	569

Summa **9476**
Millionen Mark

Vorstehende Ziffern sind für die ersten 16¼ Jahre den Jahresrechnungen, für die Jahre 1888/89 und 89/90 den Voranschlägen entnommen. Bei den ersteren 16¼ Jahren sind nur die wirklichen Ausgaben, nicht also auch die in die Restverwaltung übergegangenen Summen in Anschlag gebracht.

Die erste Zahlenreihe, betreffend die laufenden Ausgaben für die Armee, ist abhängig gewesen von der Friedenspräsenzstärke des Heeres. Erhebliche Sprünge zeigt der Militäretat hier von 1874 auf 1875, von 1880 auf 1881 und von 1887 auf 1888. Die Ursache davon waren die Gesetze über die Friedenspräsenzstärke von 1874, 1880 und 1887. Von 1875 ab hört die Pauschquantumswirtschaft auf, und erfuhr der Militäretat eine Steigerung teils infolge der Erhöhung der tatsächlichen Präsenzstärke um 35 000 Mann, teils infolge allgemeiner Preissteigerungen. Die weitere Erhöhung des Jahres 1881/82 ist die Folge der Erhöhung der gesetzlichen Präsenzstärke um 25 000 Mann (von 401 659 Mann auf 427 274 Mann) vom 1. April 1881 ab. Vom 1. April 1887 ab erhöhte sich sodann die Friedenspräsenzstärke von 427 274 Mann auf 468 409 Mann.

Die laufenden Ausgaben für die Marine ergeben eine rasche Steigerung mit dem Beginn der Kolonialpolitik im Jahre 1884.

Die Ausgaben für Pensionen erhalten sich so ziemlich auf derselben Höhe bis zum Jahre 1886. Der regelmäßige Zugang an Pensionären gleicht sich bis dahin aus mit dem Abgang an Pensionären aus den Kriegen. Von 1886 an aber übertrifft dieser Zugang jenen Abgang und ist namentlich von jetzt an im neuen Etat eine sehr erhebliche Steigerung der Pensionslast vorgesehen.

Die einmaligen Ausgaben für Heer und Marine umfassen in den ersten Jahren nach dem Kriege die großen Reetablissemenskosten. Nach Wiederergänzung bzw. Erneuerung der Vorräte und Beschaffung neuer Gewehre und Geschütze sinken diese Kosten von 1876 ab, steigen aber alsdann von 1887 ab auf sehr große Beträge. Während in den 4 Jahren 1882 bis 1886 die einmaligen Ausgaben sich auf nur 173 Millionen Mark belaufen, haben sie in den folgenden 4 Etatsjahren 1886 bis 1890 den Betrag von 740 Millionen Mark erreicht, also 567 Millionen Mark mehr. Es sind in den letzten Jahren mehrere große außerordentliche Kredite bewilligt worden. Wir erwähnen davon aus dem Jahre 1887 einen Kredit von ca. 62 Millionen „für Steigerung der Operations- und Schlagfertigkeit des Heeres“. Es handelte sich hierbei insbesondere um Beschaffung gewisser Vorräte für die Mobilmachung und die Ausrüstung des Heeres von bauerndem Bestand. Sodann sind bewilligt worden nach Erschöpfung des Festungsbaufonds, welcher im Jahre 1873 in Höhe von 220 Millionen Mark aus der französischen Kriegsschädigung zurückgelegt worden war, 114 300 000 Mark zur Ergänzung der Verstärkung der Festungen.

Weiter sind bewilligt 62 270 000 Mark für Eisenbahnen und Ergänzungen der Ausrüstungen und des Materials der Eisenbahnen im vorwiegend militärischen Interesse. Die einmaligen Ausgaben aus Anlaß der Erhöhung der Friedenspräsenzstärke durch das Septennatgesetz von 1887 belaufen sich auf etwa 30 Millionen Mark. Weiterhin ist ein außerordentlicher Kredit von 282 Millionen Mark im Jahre 1888 bewilligt worden „aus Anlaß der Aenderungen der Wehrpflicht“. Etwa drei Viertel dieser Summen sind bestimmt für das Artillerie-Waffen- und Munitionswesen, insbesondere zur Umänderung der Gewehre und der Munition. Dazu ist im Jahre 1889 noch ein Kredit von 16 Millionen Mark gekommen zur Vermehrung der bespannten Geschütze, behufs Anschaffung von Pferden, Ergänzungsbauten von Kasernen und zur Ergänzung von Waffen und Munition bei der Artillerie.

Die Mittel für die einmaligen Ausgaben wurden bis 1877 größtenteils noch aus der französischen Kriegskontribution entnommen. Seitdem waren schon bis zum 15. November 1888 für 818 787 000 Mark verzinsliche Reichsanleihen und zwar größtenteils für Militär- und Marinezwecke aufgenommen worden. Daneben befanden sich noch für 408 Millionen Mark Kredite in der Hand der Regierung, einschließlich der Etatsforderungen für 1889/90. Die Zinsbeträge für die Reichsschuld, welche für 1889/90 sich schon auf 37 405 000 Mark belaufen, sind in obiger Rechnung nicht einbegriffen. Ebenso sind nicht mit aufgenommen die aus Festungsbauten hervorgegangenen Rapoentschädigungen, welche im Etatsentwurf für 1889/90 mit 532 000 Mark angesetzt sind. Andererseits sind die eigenen Einnahmen der Militär- und Marineverwaltung nicht in Gegenrechnung gestellt. Dieselben belaufen sich im Etat für 1889/90 auf jährlich rund 5 201 000 Mark.

Der Gesamtaufwand vom 1. Januar 1872 bis zum 1. April 1890, also für den Zeitraum von 18½ Jahren, würde nach vorstehender Rechnung 9476 Millionen Mark, oder auf den Kopf der Bevölkerung von 47 Millionen über 201 Mk. betragen, was für die Familie von durchschnittlich fünf Köpfen dem Betrage von 1005 Mk. gleichkommt.

Die freisinnige Partei hat für den bei weitem größten Teil dieser Aufwendungen gestimmt, weil sie es für erforderlich erachtet, für alles, was im Interesse der Verteidigung des Vaterlandes als irgendwie notwendig dargethan werden kann, anstandslos zu stimmen. Die freisinnige Partei verkennt keineswegs in der gegenwärtigen Zeilage und bei den bestehenden europäischen Verhältnissen die Notwendigkeit einer starken Kriegarmee und auch einer großen stehenden Armee im Verhältnis zu den andern europäischen Staaten. In Anbetracht dessen hat die freisinnige Partei auch für den großen einmaligen Militärkredit des Jahres 1888 gestimmt und ebenso fast durchweg für die großen einmaligen Ausgaben, welche 1887 gefordert wurden im Interesse der größeren Wehrhaftigkeit des Landes bei Ausbruch des Krieges.

Andererseits erachtet es aber die freisinnige Partei für ihre Pflicht, den Steuerzahlern gegenüber das Interesse der Sparsamkeit auch in der Militärverwaltung wahrzunehmen, um überflüssige Ausgaben, wie sie auch in der Militärverwaltung vorkommen, zu verhindern. Wenn in diesen Fragen der Volksbelastung, wie es insbesondere der Anschauungsweise der Kartellparteien entspricht, das militärische Urteil allein maßgebend sein soll, so wäre es zweckmäßig, auch der Regierung allein die Verantwortung der Festsetzung der Militärlast und die Bemessung der Steuerlast zu übertragen. Die Bemessung der Militärlast und der Steuerlast darf keineswegs einseitig bloß nach militärischen Rücksichten erfolgen, sondern, wie bei der Entscheidung aller anderen Ressortfragen im Staatsleben, nur unter Berücksichtigung aller Interessen des Staats und des Volkes. Der Standpunkt, in allen diesen Fragen sich einfach der militärischen Autorität unterzuordnen, führt direkt zur Theorie des beschränkten Untertanenverbandes.

Im Einzelnen hat die freisinnige Partei bei der Prüfung des Militärinventars überflüssige und luxuriöse Bauten zu verhindern gesucht, insbesondere kostspielige Dienstwohnungen für höhere Militärpersonen. Weiterhin hat sie auf die Einschränkung der Pferdeationen bei höheren Offizieren hinzuwirken gesucht, insbesondere, wenn eine entsprechende Pferdezahl thatsächlich nicht gehalten wird. Desgleichen ist sie bemüht gewesen, überflüssige Stellen, z. B. solche von Gouverneuren und Kommandanten in offenen Städten, auf den Aussterbeetat zu bringen u. s. w. Bei Ausübung des Budgetrechts ist die freisinnige Partei insbesondere auch darauf bedacht gewesen, alles fern zu halten oder zu besseitigen, was irgendwie der Natur und Eigentümlichkeit des Heeres als eines Volksheeres im besten Sinne des Wortes nicht entspricht und eine Scheidewand zwischen dem Militär und den übrigen Bürgern aufzurichten imstande ist. Daraus erklärt sich der Widerspruch gegen Einrichtung besonderer Offizierskasinos, durch welche die gesellschaftliche Abschließung der Offiziere von bürgerlichen Kreisen befördert wird. Derselben Auffassung entspricht der Widerspruch gegen neue Kadettenanstalten und Unteroffiziersvorschulen, durch welche eine einseitige, kastenmäßige, von der Familie losgelöste Erziehung für den Militärstand bewirkt wird, geeignet, Vorurteile aller Art groß zu ziehen und Ueberhebung gegenüber anderen Berufsklassen zu befördern. Aus der Abneigung, eine Absonderung der Militärpersonen von den Bürgern beim Gottesdienste herbeizuführen, erklärt sich der Widerspruch gegen den Bau neuer Garnisonkirchen. Die Militärgerichtsbarkeit über Militärpersonen in solchen Fällen, wo es sich um das Aburteilen gemeiner Vergehen und Verbrechen handelt, hat die freisinnige Partei aufzuheben oder einzuschränken sich bemüht. In der letzten Session schien es auch, als ob diese Bestrebungen wenigstens in Bezug auf die Abschaffung der Militärgerichtsbarkeit pensionierter Offiziere von Erfolg begleitet sein

würden. Der Kriegsminister Bronsart v. Schellendorf hatte eine darauf bezügliche Erklärung abgegeben. Seit dem Regierungswechsel scheint jedoch in den oberen Kreisen auch diese Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit auf Widerstand zu stoßen.

Im Interesse der volkstümlichen Grundlagen des Heeres hat man es in der freisinnigen Partei stets gerügt, wenn einzelne Regimenter in ihrem Offizierkorps sich gegen Personen mit bürgerlichem Namen abschließend verhalten, oder wenn sich in der Beförderung zu höheren Stellen eine Bevorzugung der Offiziere mit abligem Namen bemerkbar zu machen schien.

Mißbrauch der militärischen Stellung hat die freisinnige Partei stets parlamentarisch gerügt, mochte es sich nun um die Mißhandlung von Soldaten durch Vorgesetzte oder um Uebergrieffe von Militärpersonen gegen Personen des Bürgerstandes handeln.

Die freisinnige Partei ist bemüht gewesen, für die Einquartirungslast Vergütungen herbeizuführen, die mehr als die bisherigen Entschädigungsbeträge den Belästigungen und dem Kostenaufwand der mit Einquartirung Belegten entsprechen. Die freisinnige Partei hat sich lebhaft interessiert für Unterstützung der Familien der Reservisten und Landwehrmänner nicht bloß im Falle des Krieges, sondern auch während der Einziehung der Familienhäupter zu Uebungen im Frieden. Ein Gesetzentwurf, welcher auch für letzteren Fall Entschädigungen zusagt, ist von der Regierung zwar in Aussicht gestellt, aber noch nicht eingebracht worden.

Mehr noch als der finanzielle Aufwand der Reichskasse für das Heerwesen wird das Volk belastet durch die persönliche Dienstpflicht in Friedenszeiten. Je mehr die freisinnige Partei programmäßig auf Erhaltung der vollen Wehrkraft des Volkes und möglichsie Ausbildung aller Waffenfähigen für den Kriegsdienst bedacht ist, desto mehr erachtet sie sich für verpflichtet, darauf zu sehen, daß im Interesse der Schonung der bürgerlichen Verhältnisse der Dienstpflichtigen die Dienstzeit im Frieden nicht länger bemessen wird, als die Ausbildung für den Krieg notwendig erfordert. Wiederholt ist man daher in der freisinnigen Partei dafür eingetreten, die Friedensdienstzeit für die Infanterie allgemein auf die Zeit von 2 Jahren zu beschränken. Insbesondere waren darauf die Bestrebungen der Fortschrittspartei und des linken Zentrums schon in den Jahren 1861 bis 1866 im preussischen Abgeordnetenhanse gerichtet, als durch die sogenannte Reorganisation eine erhebliche Verstärkung der preussischen Friedensarmee herbeigeführt wurde. Zur Zeit beträgt bei der Infanterie die Dienstzeit für die Mehrzahl derjenigen, welche nicht das Einjährig-Freiwilligen-Privilegium genießen, circa 2 Jahre 10 $\frac{1}{2}$ Monate (Einstellung der Rekruten anfangs November). Nur eine Minderzahl wird nach 22 $\frac{1}{2}$ monatlicher Dienstzeit zur Disposition beurlaubt.

Selbst der Kriegsminister v. Roon mußte am 15. September

1863 im preussischen Abgeordnetenhaus zugeben (Stenogr. Bericht S. 1686): „Ich gebe überhaupt zu bedenken, daß die Reorganisation an sich, in ihrem Grundgedanken gar nicht an eine bestimmte Dienstzeit gebunden ist, daß also die zwei- oder dreijährige Dienstzeit und die Reorganisation keineswegs notwendig zusammengehören, wie denn auch die Regierung, ohne von den Prinzipien der Reorganisation abzuweichen, wie Ihnen durch die Etatsvorlage bekannt, eine faktische Verkürzung der Dienstzeit hat eintreten lassen.“ Der Kriegsminister erklärte am 15. September und mehr noch am 17. September „daß die Regierung nicht auf einen Konflikt spekulire, sondern das Bedürfnis fühle, eine Einigung über die obschwebende Frage herbeizuführen. Freilich seien mancherlei technische Erwägungen in der Mitte, daß selbst für diesen Fall sehr gründlich und ernstlich an Kompensationen gedacht werden müßte, wenn die Regierung mit Rücksicht auf die öffentliche Stimmung und die Stimmung des Abgeordnetenhauses selbst zu einem solchen Schritt sich entschloße.“ Das Abgeordnetenhaus vertagte infolge dieser entgegenkommenden Erklärungen seine Sitzung. Der Ausgleich scheiterte damals durch die Einwirkung dritter Personen (Wrangel?), worüber erst eine spätere Geschichtsschreibung vollständige Aufklärung geben wird.

Schon früher ist einmal die gesetzlich bestehende dreijährige Dienstzeit in Preußen auf 2 Jahre für die Infanterie herabgesetzt worden. Die betreffende königliche Kabinettsordre d. d. Paris 24. Sept. 1833 lautet: „Nachdem sich die Mehrzahl der kommandirenden Generale unter den ihnen zur Begutachtung vorgelegten Vorschlägen für die Anlage sub Nr. 4 erklärt haben, will Ich dieselbe vorläufig genehmigen zc.“ Das Bataillon stellte nach dieser Nr. 4 jährlich zweihundert Rekruten ein zu zweijähriger Dienstzeit und zählte außer den zwei Jahrgängen derselben 122 Unteroffiziere und Kapitulant, also 522 Mann, wozu in den Jahren der Korpsübungen noch 80 Kriegesreserverekruten kamen, so daß das Bataillon alsdann 602 Mann stark war. Die Kabinettsordre König Friedrich Wilhelms III. vom 2. August 1837 bestätigte die Einrichtung wie folgt: „Nachdem ich von den gutachtlichen Berichten der kommandirenden Generale über den in Vorschlag gekommenen neuen Infanterie-Stat nähere Kenntnis genommen habe, will ich nunmehr den infolge Meiner Ordre vom 25. September 1833 vorläufig zur Ausführung gekommenen Infanterie-Stat, nach welchem jedes Bataillon in der Stärke von 522 Mann alljährlich 200 Mann Ersatz zur Ableistung einer ununterbrochenen zweijährigen Dienstzeit und in den Jahren der großen Herbstübungen 80 Reserverekruten auf 6 Monate eingestellt, bis dahin fortbestehen lassen, daß die finanziellen Mittel eine allgemeine Verlängerung der Dienstzeit bei der Infanterie ohne anderweitige Inkonvenienzen gestattet werden.“

Erst die Kabinettsordre vom 5. Januar 1852 stellte die dreijährige Dienstzeit wieder her. Doch wurde thatsächlich nur eine 2 $\frac{1}{2}$ jährige

Dienstzeit eingeführt indem man die Rekruten erst im April einstellte. Erst 1857 wurde die dreijährige Dienstzeit vollständig hergestellt.

Aber auch in der Folgezeit hat bis zum Jahr 1874 noch mehrfach eine kürzere Dienstzeit bestanden, insofern als von 1862 bis 1874 die Rekruten nicht schon Anfang November, sondern im Laufe des Dezember oder Anfang Januar, i. J. 1863 sogar erst am 16. Februar zur Einstellung gelangten. Auch war bis 1874 die Zahl der nach zweijähriger Dienstzeit zur Disposition Beurlaubten größer, als es gegenwärtig der Fall ist.

Sämmtliche Uebungen der Soldaten finden alljährlich, also auch schon im Laufe des ersten Jahres nach der Einstellung statt; schon das zweite Dienstjahr stellt insbesondere in Bezug auf die Exerzierübungen einen Wiederholungskursus dar. Weitere Wiederholungskurse sind die Reserve- und Landwehrübungen. Den größeren Anforderungen an individuelle Ausbildung und Sicherheit im Schießen steht das größere Maß von Bildungsfähigkeit gegenüber, welches die Rekruten mit gesteigerter Volksbildung in den Dienst mitbringen. Die Exerzierformen sind nach neueren taktischen Erfahrungen gerade i. J. 1888 sehr vereinfacht worden. Hierdurch und durch weitere Beschränkung desjenigen Dienstes, welcher nicht eigentlich zur militärischen Ausbildung gehört, kann die für die Ausbildung, insbesondere auch zu Schießübungen verwendbare Zeit innerhalb zweier Dienstjahre noch beträchtlich erweitert werden. Vornehmlich gilt dies von der Beschränkung des Wachtdienstes, des Burschendienstes (circa 25000 Mann) und der Munitionsarbeiten sowie auch der Musiker.

In der Regel wird für das Erfordernis des dritten Jahres auch nicht so sehr das eigentliche Ausbildungsbedürfnis geltend gemacht als die Hebung und Kräftigung des soldatischen Selbstgefühls und Bewußtseins. Dagegen wird hervorgehoben, daß umgekehrt die Mannschaften im dritten Jahre, weil sie des Exerzierens überdrüssig werden, nicht besser, sondern eher schlechter werden und mehr Bestrafungen unterliegen.

Entscheidend aber ist das Mißverhältnis, in welchem gerade beim dritten Dienstjahre die bürgerlichen Nachteile zu den militärischen Vorteilen stehen. Der junge Mann fängt erst im 16. bis 19. Jahre für seinen Beruf richtig zu lernen an. Diese Jahre sind für die zu erlangende bürgerliche Ausbildung darum von entscheidender Bedeutung. Je länger in diesen Jahren die Unterbrechung durch den Militärdienst dauert, um so mehr kommt der Mann zurück und muß nachher wieder so gut wie von vorn anfangen. Die Gewöhnung an militärische Zucht und Uebung hat auch für bürgerliche Verhältnisse ihren Wert, aber das angeblich im dritten Jahre anerzogene Selbstgefühl und militärische Bewußtsein paßt, wenn es, wie nicht selten, zu einer unberechtigt hohen Selbstschätzung gegenüber dem Erfordernis der Unterordnung in bürgerlichen Verhältnissen ausartet, um so weniger in die letzteren.

Es erhellet daraus, wie unrichtig es ist, wenn behauptet wird, daß es für die bürgerlichen Verhältnisse gleichgültig sei, ob 2 Mann 3 Jahre dienen oder ob 3 Mann 2 Jahre dienen.

Allerdings würde die Verkürzung der Dienstzeit eine Verminderung der Kadrestärke der Infanteriebataillone herbeiführen. Aber selbst bei einer durch Einführung der zweijährigen Dienstzeit bewirkten Verminderung der Kadres würden die deutschen Bataillone noch immer stärker sein als die französischen und die russischen Bataillone in Friedensstärke. Eine verminderte Bataillonsstärke würde um so mehr ausreichen, je mehr der nicht mit der eigentlichen Ausbildung zusammenhängende Dienst beschränkt wird. Major v. d. Holz, welcher im Generalstabe der deutschen Loirearmee Dienste that und zur Zeit in türkischen Diensten organisatorisch thätig ist, schildert in seiner Schrift „Herr Gambetta und seine Armee (1877)“ die kriegerischen Ereignisse im Süden Frankreichs. Gerade in dieser Schrift hebt Major v. d. Holz unter dem Eindruck der Erfahrungen des französischen Krieges hervor, daß die Herabsetzung der Dienstzeit als etwas Selbstverständliches sich ergeben würde, wenn, abgesehen von gründlicherer Heranbildung der heranwachsenden Geschlechter vor dem Waffendienst, die Armee reichlicher ausgestattet würde an Kasernen, Lehranstalten, Turnhallen und Exerzierhäusern, damit die ganze aktive Dienstzeit auch wirklich der Ausbildung zu Gute kommt. Diese reichlichere Ausstattung ist inzwischen, wie die Extraordinarien der Militäretats darthun, in sehr beträchtlichem Umfange erfolgt.

Gerade die Erfahrungen über den relativen Wert selbst einer kürzeren Dienstzeit einerseits und über das Bedürfnis einer zahlreichen ausgebildeten Mannschaft andererseits haben nach dem französischen Kriege dazu geführt eine Ersatzreserve schon im Frieden militärisch auszubilden, und zwar während einer nur 10wöchentlichen Dienstzeit, welcher alsdann in späteren Jahren noch eine 6wöchentliche und eine 4wöchentliche Uebung folgen. Es werden in dieser Weise jährlich jetzt 30000 Ersatzreservisten ausgebildet.

Für die Einjährig-Freiwilligen besteht bekanntlich nur eine einjährige Dienstzeit. Je mehr es gelingt, die Verpflichtung zur dreijährigen Dienstzeit auf einen Zeitraum zu verkürzen, welcher zur Ausbildung ausreichend ist, desto weniger wird der einjährig-freiwillige Dienst als Privilegium angefochten werden können. Wenn diejenigen, welche eine mäßige Ausbildung in zwei fremden Sprachen empfangen haben, unter allen Umständen die nötige Ausbildung für den Krieg in einem Jahr erlangen können, so werden alle übrigen auch im Stande sein, sich, zum Mindesten bei den Fußtruppen, diese Ausbildung in höchstens zwei Jahren anzueignen.

Gegenüber solchen Gründen über die Möglichkeit einer Abkürzung der Dienstzeit der Infanterie lag es für die freisinnige Partei nahe, als i. J. 1887 eine Vermehrung der Friedenskadres der Infanterie um

31 Bataillone, sowie eine Verstärkung der Friedenspräsenzstärke überhaupt um mehr als 41 000 Mann verlangt wurden, die Gegenforderung zu erheben, zur Verminderung der Mehrbelastung des Volkes die Friedensdienstzeit der Infanterie abzukürzen. Die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke brachte eine Erhöhung des jährlichen Rekrutenkontingents von 13 bis 14 000 Mann mit sich. Thatsächlich ist die Heeresergänzung, welche sich noch 1885 auf 163 437 Köpfe belief, 1886 und 1887 auf 182 261, bezw. 181 575 Köpfe erhöht worden.

Die Bestrebungen der freisinnigen Partei bei der Einzelberatung des Gesetzesentwurfs in der Militärkommission waren daher auch darauf gerichtet, die Regierung zu veranlassen, bei den im Innern Deutschlands garnisonirenden Bataillonen, also nicht auch bei den Bataillonen in den Grenzprovinzen des Ostens und Westens, entsprechend der erhöhten Einstellung von Rekruten eine größere Zahl von Mannschaften nach zweijähriger Dienstzeit zur Disposition zu beurlauben. Außerdem sollte auch für die Dreijährigen eine Abkürzung der Dienstzeit erfolgen dadurch, daß die Rekruteneinstellung, statt Anfang November, erst Anfang Januar in Aussicht genommen wurde. In diesem Sinne wurde auch noch im Plenum seitens der Freisinnigen durch den Freiherrn v. Stauffenberg beantragt, die Friedenspräsenzstärke nur auf 454 402 Mann statt auf 468 409 Mann zu normiren, und zu bestimmen, daß die ordentliche Rekruteneinstellung bei der Infanterie im Januar zu erfolgen habe, sofern nicht bei der Etatsfeststellung ein früherer Einstellungstermin vereinbart wird. Für das erste Jahr der neuen Festsetzung der Friedenspräsenzstärke gab die freisinnige Partei mit jenem Antrag eine Erhöhung dieser Friedenspräsenzstärke von 427 000 auf 454 402 Mann an, für die nachfolgenden Jahre auf nur 441 200 Mann. Diese verschiedene Normirung hing damit zusammen, daß die freisinnige Partei von den geforderten 31 neuen Infanteriebataillonen nur 15 dauernd, 16 Bataillone aber zunächst nur für die Dauer eines Jahres bewilligen wollte. Es handelte sich bei letzterer Einschränkung um diejenigen 16 Bataillone, welche, abweichend von der allgemeinen Organisation der Infanterieregimenter, die nur aus 3 Bataillonen im Frieden bestehen, bei 16 Infanterieregimentern als vierte Bataillone errichtet werden sollten. Der Kriegsminister selbst hatte zugegeben, daß die Einrichtung dieser neuen Bataillone bei Grenzregimentern eine Art von provisorischem Charakter habe in Anbetracht der in Frankreich bestehenden vierten Bataillone der Infanterieregimenter. Inzwischen sind auch in Frankreich diese vierten Bataillone bald darauf, noch im Jahre 1887 wieder aufgelöst worden.

In der Plenarberatung vor der Abstimmung zog die freisinnige Partei die vorher erwähnten Anträge auf verkürzte Erhöhung der Friedenspräsenzstärke zurück, weil, wie Freiherr v. Stauffenberg erklärte, sie sich inzwischen überzeugt habe, daß dieselben eine Mehrheit im Reichstage nicht finden würden. Die freisinnige Partei erklärte sich

bereit, die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke, wie sie die Regierung verlangt hatte, also bis zu 468 409 Mann zu bewilligen, allerdings nicht entsprechend der Regierungsvorlage für die Dauer von 7 Jahren, sondern nur auf die Dauer von 3 Jahren, bis zum 1. April 1890. Nachdem indes die Mehrheit des Reichstags den 7jährigen Termin aus dem Paragraphen Eins des Gesetzes auf den Antrag des Freiherrn v. Stauffenberg durch einen dreijährigen Termin ersetzt hatte und für die Dauer von 3 Jahren die Friedenspräsenzstärke unverkürzt gegen die Stimmen der konservativen Parteien und der Nationalliberalen bewilligt hatte, verlas Fürst Bismarck die Verordnung des Kaisers, welche die Auflösung des Reichstags aussprach. (Ueber diese Auflösung, die darauf folgenden Neuwahlen zum Reichstage und die veränderte Zusammensetzung des Reichstags siehe „Septennatswahlen“.)

Der neue Reichstag nahm im März 1887 den unverändert wieder vorgelegten Gesekentwurf der Regierung an, bewilligte also die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke für die Dauer von 7 Jahren. Die freisinnige Partei blieb unbeirrt auf dem vor der Auflösung eingenommenen Standpunkt stehen und stimmte nur für eine Bewilligung der verlangten Präsenzstärke für die Dauer von 3 Jahren.

Man hat es auf Seiten der Kartelparteien mehrfach als einen Widerspruch hinzustellen versucht, daß die freisinnige Partei, während sie die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke im Jahre 1887 nur bis zum Jahre 1890 zugestand, im folgenden Jahre 1888 für das von der Regierung vorgelegte neue Gesetz, betreffend Abänderungen der Wehrpflicht, eintrat. Die Septennatsvorlage und diese Wehrevorlage von 1888 sind aber ihrem Charakter nach durchaus verschieden. Während die Septennatsvorlage eine erhöhte Belastung des Volkes in Friedenszeiten herbeiführt, hat die im Jahre 1888 genehmigte Aenderung der Wehrpflicht nur ein stärkeres Aufgebot des Volkes im Kriegsfall zum Zwecke, während in Friedenszeiten durch diese Vorlage nur eine minimale Belastung erfolgt.

Die neue Wehrevorlage des Jahres 1888 erhöht nicht die Friedenspräsenzstärke, sondern verlängert nur die Kriegsdienstpflicht über das 42. Lebensjahr bis zum 45. Lebensjahre hinaus. Während nämlich bis dahin eine Kriegsdienstpflicht über das 32. Lebensjahr hinaus nur im Landsturm, bis zum 42. Lebensjahr, bestand, stellt die neue Wehrevorlage die altpreussische Einrichtung der Landwehr 2. Aufgebots wiederher, teilt die Kriegsdienstpflichtigen vom 32. bis 39. Lebensjahr der Landwehr 2. Aufgebots und vom 39. bis 45. Lebensjahr dem Landsturm zu. In der Friedenszeit aber wird durch dieses Gesetz nichts geändert, als daß für die Mannschaften der Landwehr 2. Aufgebots eine Meldepflicht in Bezug auf Domizilwechsel u. s. w. herbeigeführt wird, welche für dieselben früher als Landsturmpflichtige nicht bestand. Zu Kontrollversammlungen und Uebungen in Friedenszeiten darf die Landwehr 2. Auf-

gebots nicht herangezogen werden. Eine Mehrbelastung der Friedenszeit findet nur insofern für die Ersatzreservisten statt, als dieselben nunmehr einer jährlichen Kontrollversammlung unterworfen werden können und ihre Ausbildungszeit im Waffendienst von bisher im Ganzen 18 Wochen auf im Ganzen 20 Wochen verlängert ist.

Gegen die beiden letzten Änderungen hatte die freisinnige Partei in der Kommission sich erklärt. Als sie aber hierbei in der Minderheit blieb, vermochte sie aus diesen verhältnismäßig untergeordneten Änderungen keine durchschlagenden Gründe herzuleiten, gegen das Gesetz im ganzen zu stimmen, weil dasselbe ohne erhebliche Mehrbelastung im Frieden eine sehr wesentliche Verstärkung der Wehrhaftigkeit Deutschlands für den Krieg herbeiführt.

Auf der Grundlage der bis zu 181 000 Mann verstärkten Aushebung, wie sie seit 1886 stattfindet, ergibt sich unter Zurechnung der Militärpersonen von Beruf (Offiziere und Unteroffiziere) für Linie, Reserve und Landwehr 1. Aufgebots bei Annahme eines Verlustes von 20 pCt., innerhalb 12 Jahren der Kriegspflicht eine Kriegsstärke von 1 780 000 Mann. Die Landwehr 2. Aufgebots und der Landsturm ergibt, selbst wenn man 40 pCt. Verlust für diese Jahrgänge bis zum 45. Lebensjahr annimmt, eine weitere Kriegsstärke von 1 274 400 Mann. 23 Jahrgänge ausgebildeter Ersatzreservisten ergeben auf der Grundlage derselben Berechnung 458 816 Mann. Hiernach würde Deutschland auf der Grundlage der oben erwähnten jährlichen Heeresergänzungen und der bis zum 45. Lebensjahr ausgedehnten Kriegsdienstpflicht im Kriege über **3 514 000** ausgebildete Mannschaften verfügen.

Fürst Bismarck fand sich veranlaßt, bei der 3. Beratung des Invaliditätsversicherungsgesetzes am 18. Mai 1889 gegen die freisinnige Partei zu polemisieren, weil dieselbe diesem Versicherungsgesetz nicht zustimmen wollte. Er bemerkte dabei, daß er in dem Vierteljahrhundert seiner Ministerstellung noch nie von den Freisinnigen eine Zustimmung für irgend etwas gehabt habe. Als die Freisinnigen den Kanzler hierbei mit dem Zuruf „oho!“ unterbrachen — die Freisinnigen haben den Kanzler bei allen liberalen Gesetzen, insbesondere auch in den Zeiten der früheren Wirtschaftspolitik, stets unterstützt, in Fragen der Kirchenpolitik vielleicht sogar mehr als richtig gewesen ist, siehe im Einzelnen „Freisinnige Partei“, — äußerte der Kanzler, daß die Zustimmung zur Wehrevorlage im Jahre 1889 allerdings eine Ausnahme darstelle. Aber er lasse es dahingestellt, ob diese Abstimmung wirklich aus Liebe zum Reich und verminderter Abneigung gegen seine Person oder in einer fraktionsmäßigen Notlage geschehen sei. Hierbei wurde der Kanzler seitens der freisinnigen Partei durch den Zuruf „Pfui!“ unterbrochen. Wenn auch dieser Zuruf nicht parlamentarisch ist, so ist es ebenso wenig parlamentarisch, einer Partei andre Gründe nuterzulegen, als zu denen sie selbst sich bekannt hat. Aus uns vorliegender Darstellung ergibt sich, daß die

freisinnige Partei in der bereitwilligen Zustimmung zu einer Minister- vorlage, welche die Wehrkraft im Kriege stärkt, ohne doch im Frieden eine größere Belastung herbeizuführen, nur folgerichtig ganz ent- sprechend ihrem früheren Verhalten gehandelt habe. Auch dem Landsturmgesetz von 1875, welches die in der Reichsverfassung nicht vorgesehene Landsturmpflicht wieder herstellte, hat die Fortschrittspartei zugestimmt. Ebenso hat die Fortschrittspartei seiner Zeit gestimmt für die großen Militärforderungen nach beendigten Kriege im Jahre 1873 zur besseren Ausrüstung der Festungen, zur Einführung von neuen Ge- wehren und Geschützen.

Die Wehrvorlage wurde am 6. und 8. Februar 1888 in 2. und 3. Beratung im Reichstage einstimmig und ohne Diskussion en bloc angenommen. Vorauf ging dieser Beratung die 1. Beratung der zur Ausführung dieser Wehrvorlage bestimmten Anleihen. Bei derselben hob nach der bekannten großen Rede des Reichskanzlers Abg. Rickert namens der Partei hervor: „Wir haben jedesmal dann, wenn es sich darum handelt, die ganze Kraft der deutschen Nation zur Verteidigung im Falle des Krieges zu organisieren, mit keinem Opfer zurückgehalten.“ — Am Todestage des Kaisers Wilhelm, am 9. März, hob Fürst Wis- marck im Reichstage bei Mitteilung des Todesfalles hervor, daß die Behandlung der Wehrvorlage im Reichstage Kaiser Wilhelm eine Be- friedigung gewährt, welche den Abend seines Lebens verschönt und be- leuchtet habe. Es habe dazu namentlich in den letzten Wochen die That- sache jener seltenen Einigkeit auch aller Abteilungen des Reichstages bei- getragen bei der Zustimmung zu dem, was für die Sicherstellung der Zukunft des deutschen Reiches auf jede Gefahr hin von der Regierung als Bedürfnis empfunden worden sei. Noch am Tage vor seinem Tode habe Kaiser Wilhelm darauf gegenüber dem Reichskanzler Bezug ge- nommen, wie ihn dieser Beweis der Einheit der gesamten deutschen Nation, wie er durch die Volksvertretung verkündet worden sei, gestärkt und erfreut habe. Sowohl Kaiser Friedrich in seiner Botschaft an den Reichstag vom 15. März wie Kaiser Wilhelm II. in der Er- öffnungsrede des Reichstags am 25. Januar kamen auf diese einmütige Bereitwilligkeit des Reichstags gegenüber der Wehrvorlage von 1888 zurück. Kaiser Friedrich insbesondere erklärte, daß es ihm Bedürfnis sei, den Kaiserlichen Dank, welchen sein Vater nicht mehr habe aus- drücken können, dem Reichstage zu übermitteln, und seine Befriedigung für die bei diesem Anlaß aufs neue bewiesene patriotische Hingebung auszusprechen.

Angeichts dieser Kundgebungen war es um so unberechtigter, daß der Reichskanzler nachträglich die Haltung der freisinnigen Partei in der angegebenen Frage herabzusetzen versuchte.

Neuerlich sind in der Kartellpresse allerlei Nachrichten aufgetaucht, als wenn die Regierung beabsichtige, in der nächsten Reichstags-

fession mit neuen Militärforderungen hervorzutreten. Bald spricht man von neuen Armeekorpsstäben, bald von der Errichtung vierter Bataillone oder neuer Batterien, bald von der neuen Festsetzung einer erhöhten Friedenspräsenzstärke. Solche Forderungen werden durch den Hinweis auf das am 15. Juli 1889 publizierte neue französische Wehrgesetz zu unterstützen gesucht.

Ob und was an jenen Nachrichten wahr ist, läßt sich in dem Augenblick, wo wir diese Zeilen zum Druck geben, nicht feststellen; sicher aber ist, daß durch das neue französische Wehrgesetz solche erhöhten Forderungen in keiner Weise gerechtfertigt sein würden, denn das neue Gesetz, welches in Frankreich eben publiziert worden ist, stellt nichts weiter dar als den Abschluß der parlamentarischen Verhandlungen über denjenigen Gesetzesentwurf, welchen Boulanger dem gesetzgebenden Körper in Paris schon im Sommer 1886 vorlegte. Gerade im Hinblick auf jenen Entwurf wurde im November desselben Jahres im deutschen Reichstag die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke um 42 000 Mann verlangt. Es kann sich also nicht darum handeln, einen neuen Vorsprung Frankreichs durch eine neue militärische Organisation in Deutschland einzuholen; vielmehr ist dasjenige, was in Frankreich jetzt zu stande gekommen, schon die Voraussetzung der deutschen Militärverwaltung bei Vorlage des Septennatgesetzes gewesen.

Dazu kommt noch, daß das neue französische Wehrgesetz weit hinter dem Boulangerschen Entwurf zurückbleibt. Es ist in keiner Weise dargethan, daß die Ausführung dieses Gesetzes zu der in dem deutschen Septennatgesetz vorausgesehenen Verstärkung der französischen Armee um 44 000 Mann führen wird. Zurzeit bleibt die französische Heeresstärke selbst budgetmäßig noch um 25 000 Mann hinter der damals vorausgesetzten Stärke zurück. Wenn sich auch infolge des neuen Wehrgesetzes und der vollständigen Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht durch dasselbe die Aushebung in Frankreich erheblich verstärken sollte — dieselbe hat in den 3 Jahren 1886, 1887 und 1888 141 000, 154 387 und 152 228 Mann betragen, ist also erheblich hinter der deutschen Aushebung zurückgeblieben —, so ist es doch die Absicht des neuen Wehrgesetzes, die verstärkte Aushebung durch Verkürzung der Dienstzeit auszugleichen. Statt der 5 jährigen Dienstzeit führt das neue Gesetz als Maximum eine 3 jährige Dienstzeit ein. Thatsächlich aber verringert sich die Dienstzeit in Frankreich von im Durchschnitt jetzt 40 Monaten auf künftig höchstens 24 Monate. Die Dienstzeit bleibt also künftig in Frankreich noch um 4 bis 5 Monate hinter der durchschnittlichen Dienstzeit in Deutschland zurück.

Im neuen Wehrgesetz ist nämlich dort bestimmt, daß von den Ausgehobenen von vorn herein ein Teil als Stützen der Familie nur ein Jahr zu dienen braucht. Auch weiterhin wird von den übrigen

wiederum ein Teil, welcher die höchsten Lohse zieht zu einer nur einjährigen Dienstzeit bestimmt. Ferner müssen nach zweijähriger Dienstzeit wiederum mindestens 2 Prozent beurlaubt werden. Dem Kriegsminister ist es gestattet, behufs Inuehaltung der etatzmäßigen Festsetzung eine noch größere Zahl nach einjähriger Dienstzeit zu beurlauben. Die thatsächliche Dauer der Dienstzeit hängt also in Frankreich im wesentlichen von der jährlichen Budgetfestsetzung ab.

Wenn man aus dem französischen Wehrgesetz Lehren für Deutschland ziehen will, so könnten dieselben nur dahin gerichtet sein, dem in der freisinnigen Partei stets vertretenen Gedanken Folge zu geben und gleichfalls die bei uns bereits verstärkte Aushebung in der Volksbelastung durch eine erhebliche Abkürzung der Dienstzeit auszugleichen.

Das Ordinarium des französischen Militäretats betrug in den 4 Jahren 1886, 1887, 1888, 1889 560, 556, 537, 551 Millionen Francs, hat also keine Erhöhung in den letzten Jahren erfahren. Die Zahl der Bataillone und Kompagnien der Fußtruppen ist in Frankreich seit 1887 nicht erhöht, sondern gegen die Voraussetzung des deutschen Septennatgesetzes beträchtlich vermindert worden. Dafür ist allerdings die Kompagniestärke erhöht worden, wenngleich nicht bis zu der Präsenzsziffer der deutschen Infanteriekompagnie. Die Vermehrung der Kavalleriekadres ist hinter den Voraussetzungen des deutschen Septennatgesetzes zurückgeblieben, nur die Artillerie hat eine Verstärkung darüber hinaus erhalten, wogegen in Deutschland 1889 die Zahl der bespannten Geschütze pro Batterie vermehrt wurde.

Im übrigen ist es sonderbar, daß sich gerade die Kartellparteien so besonders nervös gegenüber jeder Nachricht von einer Militärveränderung in Frankreich zeigen; hat doch bei Beratung des Wehrgesetzes am 6. Februar 1888 im Reichstage der Kanzler als Wirkung desselben hervorgehoben, daß wir gegenüber einer Koalition von zwei Großmächten an jeder unserer Grenzen eine Million guter Soldaten in Defensiv haben „Wir können dabei Reserven von einer halben Million und höher, auch einer ganzen Million, im Hinterland behalten und nach Bedürfnis vorschieben.“ In der Ziffer möchten die Nachbarstaaten ebenso hoch sein, aber in der Qualität können sie es uns nicht nachmachen. Denn was kein Volk in der Welt nachmachen kann: wir haben das Material an Offizieren und Unteroffizieren, um diese ungeheure Armee zu kommandieren. Dazu gehört das ganz eigentümliche Maß der Verbreitung der Volksbildung in Deutschland, wie es in keinem anderen Lande wieder vorkommt. Das Maß der Bildung, welches erforderlich ist, um einen Offizier und Unteroffizier zum Kommando zu befähigen nach den Ansprüchen, die der Soldat an ihn macht, existiere bei uns in viel breiteren Schichten der Bevölkerung als in irgend einem anderen Lande.

Miquel, Johannes, Führer der nationalliberalen Partei im Reichstag und Oberbürgermeister in Frankfurt a. M. Derselbe wurde geboren am 21. Februar 1829, war Rechtsanwalt in Göttingen, Mitbegründer des Nationalvereins, 1865 bis 1869 Oberbürgermeister von Osnabrück, 1869 bis 1873 Direktor der Diskonto-Gesellschaft in Berlin, ist seit 1882 Oberbürgermeister von Frankfurt. Dem Reichstag gehörte Miquel von 1867 bis 1877 an, dem preußischen Abgeordnetenhaus von 1867 bis 1882; später war Miquel Mitglied des Herrenhauses als Vertreter der Stadt Frankfurt.

Die große Rechtschwenkung der nationalliberalen Partei im Frühjahr 1884 vollzog sich unter Miquels Führung durch das von ihm entworfene Heidelberger Programm (s. „Nationalliberale Partei“). In diesem Programm wurde der Regierung die Erhöhung der Brauntweinsteuer, der Bórfensteuer und der Zuckersteuer auf dem Präsentirteller dargeboten und zugleich in verschämter Weise die Erhöhung der Getreidezölle empfohlen. Zugleich vollzog sich mit diesem Programm die Bekehrung der nationalliberalen Partei zur neuen Sozialpolitik des Reichskanzlers.

Bei den Reichstagswahlen i. J. 1887 und den Landtagswahlen i. J. 1888 ist Miquel zum Unterschied von Benningfen als Wahlagitator hervorgetreten. Im Reichstag trat Miquel für das Brauntweinsteuergesetz der Regierung am lebhaftesten ein, freilich indem er zugleich Garantien gegen die Verfälschung des Brauntweins verlangte. Der auf seinen Antrag ausgesprochene Reinigungszwang mußte aber später als undurchführbar wieder aufgehoben werden. Unter dem Vorgeben, daß „der arme Mann“ an den Genüssen der Wohlhabenden durch den Staat müßte beteiligt werden, empfahl Miquel bei der Beratung des Brauntweinsteuergesetzes in einer begeisterten Rede diese große Belastung gerade der minder wohlhabenden Klassen.

Unter der Führung Miquels stimmten die Nationalliberalen 1887 zum ersten Mal für die Einführung von Innungsprivilegien (Besteuerung der nicht zur Innung gehörigen Meister), s. Handwerkerfragen“.

Für das Invaliditätsversicherungsgesetz trat Miquel ein, obwohl er das Gesetz als eine Reform bezeichnete, „von der Niemand von uns das Ende und das schließliche Resultat absehen kann“.

Das Auftreten Miquels als Redner charakterisirt sich insbesondere dadurch, daß er in der Regel in dem ersten Teil seiner Rede in scharfsinniger Weise für die Ansichten der Gegner eintritt, um dann gegen Schluß seiner Rede sich zum Gegenteil zu bekehren. Meist vollzieht sich in der Rede die Wendung unter Darbringung eines Vertrauensvotums für die Regierung.

Münzfrage Im Jahre 1873 schritt Deutschland zu der gründlichen Reinigung und Einigung seines Geldwesens, eines der wichtigsten Aufgaben jedes Staats. Schon ein Jahr vorher war durch ein Gesetz vorläufig die Ausprägung von Goldmünzen verfügt worden. Denn daß ein modernes Volk nicht ohne die wertvolle und bequeme aus Gold gefertigte Münze bestehen könne, war allseitig anerkannte Wahrheit. Im Jahre 1873 bei der Beschlußfassung über die gesamte Münzreform entschied sich die Reichsregierung in Uebereinstimmung mit der großen Mehrheit des Reichstags, aus Liberalen und Konservativen bestehend, dafür, daß das Gold allein die Hauptmünze sei, Silber nur als Teilungs- oder Scheidemünze umlaufen solle. Es war schon damals klar und — vereinzelt Stimmen ausgeschlossen — unbestritten, daß der Verkehr der zivilisirten Nationen nur noch mit Gold für große Zahlungen in Metall sich befassen wolle; daß dadurch der Wert des Silbers zurückgehen und unsicher werden müsse, und bei Annahme eines Münzsystems, welches die Silbermünzen auf gleichem Fuß wie das Gold behandelt, die größten Schwankungen im Wert zwischen beiden Metallen zu befürchten seien, welche für Handel und Wandel ein schweres Uebel erzeugen würden.

Was damals vorausgesehen wurde, ist seitdem immer mehr zur Wirklichkeit geworden. Zur Zeit, als Deutschland sein Silber zu verkaufen und die reine Goldwährung einzuführen beschloß, erzielte ein Pfund Silber in Gold umgekehrt in runder Summe 90 Mark, heut erzielt es nur etwa 63 Mark. Der Wert des Silbers in Gold umgekehrt hat sich um 30 Prozent verringert, und dieser so stark erniedrigte Preis ist fortwährend erheblichen Schwankungen ausgesetzt. Allerding's behaupten die Gegner der Goldwährung, daß Deutschlands Abstoßung des Silbers an diesem Zustand Schuld trage. Allein diese Behauptung ist schon deshalb unrichtig, weil Frankreich und die um dasselbe gruppirten Länder gewiß zur alleinigen Goldwährung übergegangen wären, wenn Deutschland nicht den Vorsprung ihnen abgewonnen hätte. Wäre das nicht geschehen, so säßen wir jetzt in derselben Schwierigkeit, mit welcher jene anderen Länder zu kämpfen haben, nämlich ihren Ueberfluß an Silber abzustößen, das für die heutigen Verkehrsverhältnisse unbrauchbar ist, weil alle Länder des Westens ihre baren Zahlungen bei größeren Beträgen nur in Gold machen und empfangen wollen.

Unter dem Namen des Bimetallismus hat sich in der Welt eine Partei gebildet, welche neben dem Gold auch das Silber wieder als große Münze einführen will und zwar in dem alten Verhältniß von ein Pfund Gold für $15\frac{1}{2}$ Pfd. Silber, während zur Zeit ein Pfd. Gold für 22 Pfd. Silber gegeben wird. In Deutschland ist dieser Bimetallismus vorzugsweise in den Reihen der agrarischen Partei zu Hause, welche darauf spekulirt, daß bei Einführung eines Geldes, welches dreißig Prozent an Werth verliert, alle Hypothekenschulden um so viel billiger zu tilgen und zu ver-

zinsen wären, und gleichzeitig die Preise der Landesprodukte um ebensoviel steigen würden. Aus demselben Grunde würde der auf Arbeitslohn angewiesene Mann ebensoviel verlieren, als jene gewinnen; denn es ist bekannt, daß der Arbeitslohn namentlich auf dem Lande nur langsam steigt, wenn der Wert des Geldes zurückgeht, während alle zur Ausfuhr geeigneten oder vom Ausland zu beziehenden Artikel sich demselben rasch anpassen und daher bei sinkendem Geldwert steigen.

Nun geben die Bimetallisten zu, es sei allerdings nicht möglich, durch ein einseitig in Deutschland zu erlassendes Gesetz einfach zu dekretieren, daß ein silbernes Fünfmärkstück, welches jetzt einen wirklichen Wert von nur $3\frac{1}{2}$ Mark hat, plötzlich wieder 5 Mark wert sein solle. Allein wenn alle großen Nationen sich zusammenthäten und gegenseitig verpflichteten in Zukunft $3\frac{1}{2}$ Mark für 5 Mark an Zahlung zu nehmen, so sei das durchführbar. Diese Behauptung ist aber nicht nur in sich falsch oder zum mindesten höchst gewagt, sondern es hat sich bis jetzt auch gezeigt und zeigt sich immer mehr, daß an das Zustandekommen eines solchen Bündnisses der großen Staaten nicht zu denken ist, namentlich nicht mit Einschluß Englands, dessen Zutritt nach der Ansicht selbst den meisten Bimetallisten unentbehrlich wäre.

In der Hauptsache aber ist das größte Gewicht darauf zu legen, daß Deutschland sich jetzt funfzehn Jahre nach Geltung seiner Münzreform ganz in dieselbe eingelebt hat, sich in seinem Geldverkehr nach innen und nach außen sehr wohl dabei befindet, aller Schwankungen und Unsicherheiten eines unzuverlässigen Zahlungsmittels enthoben ist, und daß es eine frevelhafte Thorheit wäre, das Land in die Verwirrung eines neuen, unsicheren und bestrittenen Geldwesens zu stürzen. Auch hat sich die Reichsregierung, welche Ende der siebziger und anfangs der achtziger Jahre in Versuchung geraten war, auf bimetallistische Pläne einzugehen und welche leider damals den Verkauf des zur Durchführung der Münzreform noch abzustoßenden letzten Restes der alten Silberthaler unterbrach, allmählig diesen Fehler eingesehen und sich trotz ihrer Hinneigung zu den Agrariern überzeugt, daß das Interesse der großen Gesamtheit (in Wahrheit darum auch der Agrarier selbst) aufs engste mit der Erhaltung der Goldwährung verbunden ist. Diese Einsicht ward ihr erleichtert durch den Gang der Geldbewegung selbst, welche Deutschland, entgegen allen ausgebreiteten Befürchtungen, so reichlich mit Gold versorgt hat, daß seine Münzverhältnisse zu den bestgesicherten und solidesten der heutigen Welt zählen.

Die agrarische Partei, welche schon soviel für sich durchgesetzt hat, läßt natürlich darum nicht ab, immer wieder mit neuen Versuchen hervorzutreten. So brachte sie auch in der letzten Reichstagsession einen Antrag ein, dahin lautend: das Deutsche Reich solle erklären, wenn England einem Münzvertrag mit Doppelwährung beitreten wolle,

so seien auch wir bereit uns in Unterhandlungen zu diesem Ende einzulassen. Allein, dieser an sich politisch sehr sonderbare Antrag fand bei der Reichsregierung keinen Beifall, wurde aus dem Schooß der Versammlung aufs entschiedenste bekämpft und schließlich von den Antragstellern, um einer sicheren Niederlage aus dem Weg zu gehen, vor der Abstimmung wieder zurückgezogen. Es giebt wohl wenige Sachkenner, die heute in ihrem Innern noch ernstlich glauben, daß ein bimetalistischer Weltbund zustande kommen werde, und ohne einen solchen wäre selbst eine nur vorübergehende Rückkehr zur Doppelwährung nicht denkbar.

Namentliche Abstimmungen. Auf namentliche Abstimmung kann im Reichstag oder Landtag beim Schluß der Beratung vor der Aufforderung des Präsidenten zur Abstimmung angetragen werden. Der Antrag muß von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt werden. Die Abstimmung erfolgt durch namentlichen Aufruf sämtlicher Mitglieder, worauf dieselben mit Ja oder Nein antworten. Namentliche Abstimmungen pflegen in solchen Fällen beantragt zu werden, wo für die Abstimmung eine besondere Verantwortlichkeit den Wählern gegenüber in Frage kommt.

In der letzten Legislaturperiode des Reichstags, welche im Februar 1887 begann, haben bis jetzt folgende namentliche Abstimmungen stattgefunden. Session **1887**: am 9. März über die Festsetzung der Friedenspräsenzstärke auf 3 Jahre oder auf 7 Jahre, sowie über die Bewilligung der neuen Truppenabrede; am 11. März über das neue Militärgesetz im Ganzen (siehe „Militärfragen“). Am 13. Juni wurde über den § 1 des neuen Branntweinsteuergesetzes und am 17. Juni über das neue Branntweinsteuergesetz im Ganzen namentlich abgestimmt (siehe „Branntweinbesteuerung“). Am 16. und 18. Juni fanden in 2. und 3. Beratung Abstimmungen statt über die von der rechten Seite beantragte Ausdehnung der Innungsprivilegien auf alle Innungen (§ 100s der Gewerbeordnung), denen mehr als die Hälfte der Meister desselben Handwerkes angehört (siehe „Handwerkerfragen“). — In der Reichstagsession **1887/88** fanden namentliche Abstimmungen statt am 13. Dezember über die Erhöhung der Zölle auf Weizen und Roggen auf 6 Mk. und auf 5 Mk.; am 17. Dezember erfolgte die Gesamtabstimmung über die Novelle, betr. die Erhöhung des Zolltarifs für Getreide (siehe „Getreidezölle“); am 7. Februar 1888 wurde abgestimmt über die von den Kartellparteien beantragte Verlängerung der Wahlperiode (siehe „Wahlperiode“); am 13. Februar über die Verlängerung des Sozialistengesetzes; am 17. Februar über die zum Sozialistengesetz beantragte Aufhebung des kleinen Belagerungszustandes (siehe „Sozialistengesetz“). Am 29. Februar wurde zweimal abgestimmt über Anträge der rechten Seite auf Einführung des obligatorischen Befähigungsnachweises für Handwerker (siehe „Handwerker-

fragen“); am 2. März erfolgte die Abstimmung über eine Novelle zur Strafprozeßordnung, betr. die Einschränkung der Öffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen, und eine neue Strafbestimmung gegen die Presse wegen Uebertretung dieser Einschränkungen. Am 5. März wurde abgestimmt über die motivirte Tagesordnung, betr. den Antrag wegen Aufhebung des Identitätsnachweises bei der Rückerstattung von Getreidezöllen im Falle der Ausfuhr. In der Reichstagsession **1888/89** fanden namentliche Abstimmungen statt am 19. März über den Antrag der rechten Seite wegen Einführung des obligatorischen Befähigungsnachweises der Handwerker (siehe „Handwerker“). — Die übrigen namentlichen Abstimmungen in der Session bezogen sich auf das Invaliditätsversicherungsgesetz: am 29. März wurde abgestimmt über den Antrag auf Einschränkung der Versicherungspflicht auf Fabrikarbeiter, am 5. April über die Gewährung des Reichszuschusses für die Invaliditätsversicherung; am 21. Mai darüber, ob den Invaliden unter den landwirtschaftlichen Arbeitern an Stelle der Rente auch Naturalleistungen ohne Zustimmung der Arbeiter gegeben werden können; am 24. Mai folgte die Gesamtabstimmung über das Gesetz (siehe „Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz“).

In der Wahlperiode **1884 bis 1887** fanden 33 namentliche Abstimmungen statt, darunter in der Session **1884/85** über den freisinnigen Antrag auf Einführung von Diäten für Abgeordnete (siehe „Diäten“), über die Aufhebung des Gesetzes zur Expatriirung von Geistlichen (siehe „Centrumpartei“), über die Erhöhung der Getreidezölle für Roggen, Weizen, Gerste, Mais (siehe „Getreidezölle“), über die Erhöhung der Holzölle, über die Erhöhung der Dachzieferzölle, der Zölle auf Dachsen und Schweine (siehe „Biehzölle“), über eine Novelle zum Bröfensteuer-gesetz, über Einführung eines Bichorienzollens, über die Zolltarifnovelle im Ganzen und über den Handelsvertrag mit Spanien. — In der Reichstagsession **1885/86** fanden namentliche Abstimmungen statt über die Zurückverweisung des Branntweinmonopol-Entwurfs an die Kommission und über die §§ 1 und 2 der Branntweinmonopol-Vorlage (siehe „Branntweinbesteuerung“), sowie über die Verlängerung des Sozialistengesetzes. In der Reichstagsession **1886/87** wurde namentlich abgestimmt über die Frage einer dreijährigen Festsetzung der Friedenspräsenzstärke. Diese Frage gab zur Auflösung des Reichstags Anlaß (i. „Septennatswahlen“).

National. National nennt man vielfach alles dasjenige, was Fürst Bismarck gerade anstrebt. Die Gegner werden antinational oder auch Reichsfeinde genannt (siehe „Königstreue“). Insbesondere soll die neuere Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck national sein, während sie in Wahrheit das Gegenteil ist. National ist nur eine Wirtschaftspolitik, welche die Eigentümlichkeiten Deutschlands berücksichtigt und es

möglich macht, daß in Deutschland gerade dasjenige produziert wird, was in Deutschland am lohnendsten hergestellt werden kann. Die neuere Wirtschaftspolitik dagegen geht auf ein Abschließen Deutschlands vom Weltmarkt hinaus und befördert eine Richtung, in der alles dasjenige, was Deutschland konsumiert, auch universell in Deutschland produziert werden soll. Das gerühmte Nationale der neueren Wirtschaftspolitik kennzeichnet sich auch dadurch, daß sie es den durch die Schutzzölle geschützten Produzententreisen ermöglicht, deutsche Produkte im Inlande zu höheren Preisen zu verkaufen als im Auslande. Auch kennzeichnet es die sogenannte nationale Finanzpolitik, daß dieselbe durch Ausführprämien es dem Auslande ermöglicht, deutschen Zucker und deutschen Spiritus billiger zu kaufen, als es den Deutschen selbst, auch abgesehen von der inländischen Besteuerung, möglich ist. Während in andern Ländern die Parteien gegenseitig ihre nationalen Eigenschaften nicht bestreiten, giebt es in Deutschland Parteien, welche insbesondere auch der freisinnigen Partei die nationalen Eigenschaften aberkennen möchten. In der freisinnigen Partei sind manche ältere Mitglieder schon für deutsche Einheit und deutsches Wesen zu einer Zeit eingetreten, wo dies weniger ungefährlich war als heute, vielmehr solche deutschen Bestrebungen gar Manchem Schaden an Freiheit und Vermögen einbrachten.

Nationalliberale Partei. Die 1866 begründete nationalliberale Partei entwickelt sich nach dem Ende August 1880 erfolgten Austritt ihres linken Flügels immer weiter nach rechts. In der Austrittserklärung, welche damals die Abgeordneten Bamberger, Braun, v. Forderbeck, Nicker, v. Stauffenberg und andere, die mit zu den Begründern der Partei gehört hatten, unterzeichnet haben, war die Ueberzeugung ausgesprochen, „daß die nationalliberale Partei gegenüber den wesentlich veränderten Verhältnissen nicht mehr von der Einheit politischer Denkart getragen werde, auf der allein ihre Berechtigung und ihr Einfluß beruhten.“

Im Reichstage zählte die nationalliberale Partei 1874 151 Mitglieder. Ihre Mitgliederzahl sank alsdann 1877 auf 128, 1878 auf 98, 1881 auf 47 Mitglieder. Im Frühjahr 1884 erfolgte durch das Heidelberger Programm, welches unter der Führung Miquéls am 23. März 1884 von einer Anzahl Nationalliberaler aus dem Süden und Südwesten Deutschlands zurecht gemacht worden war, eine weitere Rechtschwenkung der nationalliberalen Partei. Diese Schwenkung war schon vor der Bildung der freisinnigen Partei innerhalb der nationalliberalen Partei vorbereitet worden. Sie wurde beschleunigt durch einige freundliche Worte, welche der Reichskanzler der nationalliberalen Partei nach Bildung der freisinnigen Partei am 16. März 1884 gewidmet hatte. Der am 18. Mai 1884 in Berlin stattgehabte allgemeine Parteitag der Nationalliberalen begrüßte mit lebhafter Befriedigung die Heidelberger Kundgebung süddeutscher Parteigenossen.

Jene Heidelberger Kundgebung trug dem Reichskanzler auf dem Präsentirteller die Erhöhung der Branntweinbesteuerung, die höhere Besteuerung der Börsengeschäfte und die Erhöhung der Zuckersteuer an, „um in erster Reihe schwerer drückende Steuern anderer Art zu erleichtern.“ In verschämter Weise trat die Kundgebung auch für eine Erhöhung der Kornzölle ein. Während bis dahin die nationalliberale Partei die Sozialpolitik des Reichskanzlers in gleicher Weise wie die freisinnige Partei beurteilt hatte (noch i. J. 1882 brachte die nationalliberale Partei in Verbindung mit der Fortschrittspartei und der liberalen Vereinigung einen Gesetzentwurf über Unfallentschädigung ein, welcher von jeder monopolartigen Versicherung durch öffentliche Korporationen Abstand nahm), bekehrte sich die Partei mit dieser Kundgebung für die Sozialpolitik des Kanzlers. Die Heidelberger Kundgebung atmete nach jeder Richtung hin Vertrauen zur Regierung, während es in dem Programm der nationalliberalen Partei vom 29. Mai 1881 noch heißt, „daß der nationalliberalen Partei Zurückhaltung auferlegt sei.“ Ueber die veränderte Richtung, welche die innere Politik der Reichsregierung zur Zeit verfolgt, giebt sich die Partei ebensowenig einer Täuschung hin, wie über die Veränderung, welche ihre eigene Stellung zur Reichsregierung dadurch erfahren hat.“ Ein Aufruf des Centralausschusses vom 15. September 1881 hatte noch mit dem Satz geschlossen: „Bei Wahrung ihrer vollen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit wird die nationalliberale Partei gegenüber der drohenden Gefahr eines immer engeren Bündnisses der kirchlichen und politischen Reaktion mit anderen liberalen Richtungen fest zusammenstehen in der entschlossenen Abwehr klerikal-konservativer Angriffe auf unsere Verfassung und Gesetzgebung.“ Von einem solchen „festen Zusammenstehen mit anderen liberalen Richtungen“ war jetzt ganz und gar nicht mehr die Rede. Der liberale Anklang in der Heidelberger Kundgebung beschränkte sich auf den Satz: „Ihren liberalen Traditionen treu, werden sie alle etwaigen Reaktionsversuche bekämpfen und namentlich die Rechte des Reichstages, falls deren Minderung versucht werden sollte, entschieden verteidigen. Für die Aufrechterhaltung des geheimen Stimmrechts werden sie eintreten.“

Sachliche Zugeständnisse hatte der Reichskanzler den Nationalliberalen nicht gemacht. Er nahm sogar am 9. Mai 1884 im Reichstage Gelegenheit, den Nationalliberalen ausdrücklich zu bedeuten, daß die neue Freundschaft nur so lange Bestand haben würde, als sie nicht von ihm sachliche Zugeständnisse forderten. „Früher“, so sagte er ganz offenherzig am 9. Mai, „wollten die Nationalliberalen mit aus der Schüssel essen, und darüber konnten wir uns nicht verständigen.“ Nur zu einer politischen Freundschaft, die ihm nichts kostet, ist der Reichskanzler bereit. In dieser Beziehung bemerkte er ebenfalls ganz offen: „Ich nehme jede Unterstützung dankbar an,

die sich mir bietet; und es ist mir einerlei, welcher Fraktion Einer angehört.“

Bei den Neuwahlen zum Reichstage 1884 ließ der Reichskanzler den Nationalliberalen seine volle Unterstützung zuteil werden. Die Konservativen wurden von oben herab durchweg angehalten, schon im ersten Wahlgang für Nationalliberale zu stimmen dort, wo nationalliberale Kandidaten aufgestellt waren. Die nationalliberale Partei aber erfuhr gleichwohl bei den Wahlen nur eine Verstärkung von 45 auf 50 Mitglieder; dagegen trug sie in einer großen Zahl von Wahlkreisen zur Verstärkung der konservativen Partei und zur Schwächung der freisinnigen Partei bei. In Siegen forderte das nationalliberale Komitee auf, in der Stichwahl mit aller Kraft für die Wahl Stöckers gegen den freisinnigen Kandidaten Schmidt einzutreten. In Magdeburg verkündeten die Nationalliberalen zwar feierlich, das sie den freisinnigen Büchtemann in der Stichwahl gegen den Sozialdemokraten unterstützen würden; wie aber die Abstimmungsstatistik ergiebt, haben die meisten Nationalliberalen in der Stichwahl für den Sozialisten gestimmt oder sich der Abstimmung enthalten.

Bis zur Reichstagswahl im Jahre 1884 vermochten die Freisinnigen mit den Nationalliberalen zusammen ungefähr noch den vereinigten Konservativen und Merkmalen die Wage zu halten; seitdem hat dies aufgehört. Alsbald folgte im neuen Reichstag die Verdreifachung des Roggenzolles. Die Nationalliberalen stimmten hierbei, sowie auch bei der Erhöhung der Viehzölle und der Holzzölle geteilt. Bei der Schlußabstimmung über die Zolltarifnovelle im ganzen stimmten 23 Nationalliberale für, 20 gegen den neuen Tarif (7 fehlten). Auch bei dem freisinnigen Antrag auf Gewährung von Diäten für die Reichstagsabgeordneten im Herbst 1884 stimmten die Nationalliberalen geteilt: 17 für, 23 gegen (10 fehlten).

Unschlüssig verhielten sich in der Reichstagsession 1885/86 die Nationalliberalen im Anfang gegenüber dem Branntweinmonopolprojekt. Erst als die Volksstimmung, lebendig geworden durch die freisinnige Partei, sich entschieden gegen das Monopol erklärte, entschlossen sich die Nationalliberalen zur Ablehnung, boten aber alsbald dem Reichskanzler eine Erhöhung der Branntweinsteuer um 60 bis 80 Mark pro Hektoliter an. Zu dem Septennatgesetz verhielten sich 1886 und 1887 die Nationalliberalen wie die Konservativen.

Bei den Neuwahlen für den aufgelösten Reichstag schlossen 1887 die Nationalliberalen mit den Konservativen und Freikonservativen ein Kartellbündnis ab (siehe „Kartellparteien“) und stimmten infolgedessen bei den Wahlen auch vielfach für Konservative gegen Freisinnige. Stöcker wurde in Siegen von den Nationalliberalen im ersten Wahlgang gewählt; dieselben verzichteten dort zu Ehren Stöckers auf die Aufstellung eines besonderen Kandidaten. In der Wahlagitation

thaten die Nationalliberalen sich noch besonders vor den übrigen Kartellbrüdern durch Erregung der Kriegsfurcht hervor.

Im neuen Reichstag erschienen 1887 die Nationalliberalen, Dank der Unterstützung der konservativen Parteien, in der Stärke von 98 Mitgliedern; durch Ersatzwahlen aber mußten sie wieder 6 Mandate an Konservative, Volkspartei, Centrumspartei und freisinnige Partei abtreten, wogegen sich ihnen zwei andere Abgeordnete anschlossen. Unter der Führung Miquéls stimmten die Nationalliberalen mit 2 Ausnahmen für die neue Brauntweinsteuer und damit für eine Volksbelastung von jährlich 168 Millionen Mark, wovon 41½ Millionen Mark den bisherigen Brennern zu gute kommen. (Siehe „Brauntweinbesteuerung“). Ebenso trat die nationalliberale Partei für das neue Zuckersteuergesetz ein, obgleich dasselbe noch hohe Ausfuhrprämien bestehen läßt und den Zucker mit einer neuen Verbrauchssteuer belastet, welche durch eine Verminderung der Mälzsteuer nicht ausgeglichen wird. In derselben Session stimmte die Mehrheit der Nationalliberalen zum ersten Mal unter Miquéls Führung für Innungsprivilegien (Besteuerung der nicht zur Innung gehörigen Handwerksmeister). Gegenüber der neuen Erhöhung der Kornzölle in der Session 1887/88 verhielt sich die nationalliberale Partei geteilt; dafür stimmten 22 Nationalliberale, dagegen 69, während die übrigen bei der Abstimmung fehlten. Ein Teil derjenigen Nationalliberalen, welche gegen die Erhöhung der Kornzölle auf Roggen und Weizen gestimmt hatten beantragte und entschied nachher „aus Konsequenz“ eine weitere Erhöhung des Haferzolls (siehe „Getreidezölle“). Die nationalliberale Partei im Bunde mit den Konservativen beantragte und entschied die Abänderung der Reichsverfassung durch Verlängerung der Wahlperiode auf 5 Jahre. — In der Session 1888/89 stimmte die nationalliberale Partei mit 9 Ausnahmen für das Invaliditätsversicherungsgesetz. Ganz besonders begeisterten sich die Nationalliberalen in dieser Session für die neue Kolonialpolitik und die Wismann'sche Expedition „zur Bekämpfung der Sklaverei.“ — Unter dem Vorsitz des Abgeordneten Marquardsen wurden in der von den Kartellparteien beherrschten Mehrheit der Kommission für Wahlprüfungen die Wahlbeeinflussungen so nachsichtig beurteilt wie nie zuvor. Allerdings verdanken die Nationalliberalen gouvernementaler Wahlbeeinflussung zum größten Teil ihre Sitze, während andere nationalliberale Wahlen nur durch ungehörige Beeinflussung der Arbeiter durch die Arbeitgeber zu stande gekommen sind.

Im **Abgeordnetenhaus** zählt die nationalliberale Partei 87 Mitglieder. Die Nationalliberalen befanden ein lebhaftes Verlangen nach Erhöhung der direkten Steuern durch ein neues Einkommensteuergesetz mit Handhaben zu einer schärferen Veranlagung. Die Erhöhung des Ertrages der Einkommensteuer wird befürwortet, nicht etwa um eine Verminderung der indirekten Steuern im Reiche zu ermöglichen, sondern um die Höhe der direkten Steuern entsprechend der stattgehabten Er-

höhung der indirekten Steuern zu steigern, also die direkten Steuern nach dem Maßstabe der indirekten emporzuschrauben. (Siehe Einkommensteuer.) Ein Teil der Nationalliberalen stimmte bei der Kommissionsberatung im Jahre 1883 für die Einführung einer Kapitalrentensteuer. Entgegen dem früheren Verhalten bei der Beratung einer neuen Jagdordnung im Jahre 1884 haben neuerlich die Nationalliberalen die Anträge der freisinnigen Partei auf Verminderung des Wildschadens durch Einhegung des Hochwildes bei den Kommissionsberatungen vereiteln helfen. (Siehe Wildschaden.) In Gemeinschaft mit den Konservativen haben die Nationalliberalen im Jahre 1888 die Verlängerung der Wahlperiode auf fünf Jahre beantragt und durchgesetzt. (Siehe Wahlperiode.) Ebenfalls in Gemeinschaft mit den beiden konservativen Parteien haben die Nationalliberalen in der Session 1889 einen Antrag eingebracht auf allgemeine Zulassung unablösblicher Rentenschulden. (Siehe Rentenschulden.) Gleich den Konservativen haben die Nationalliberalen für alle Voten-gesetze gestimmt.

Normalarbeitstag, siehe Arbeiterschutzgesetze.

Offizielle Presse. Es besteht ein sehr kunstreiches System zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch die Regierung in der Presse. Die amtlichen Kundgebungen, als deren Urheber Regierungsorgane öffentlich auftreten, indem sie die Verantwortung vor der Volksvertretung und dem Lande inhaltlich übernehmen, sind in diesem System verschwindend gering gegenüber denjenigen Fällen, in welchen die Regierung Kundgebungen in der Presse veranlaßt in einer Form, welche diese Kundgebungen nicht als Äußerungen der Regierung, sondern als unabhängige Privatmeinungen erscheinen läßt. Amtliche Kundgebungen der gedachten Art begegnet man nur mitunter im „Reichsanzeiger“. Bei den Septennatswahlen im Februar 1887 wurden auch die Landräthe veranlaßt, mehrmals in den Kreisblättern sogenannten Irrthümern und falschen Behauptungen der Oppositionsparteien durch Bekanntmachungen entgegenzutreten. So wurde beispielsweise allgemein verkündigt, daß unter Septennat nicht eine Verlängerung der Dienstzeit des einzelnen Mannes auf 7 Jahre, sondern nur eine Bewilligung der Friedenspräsenzstärke auf 7 Jahre durch den Reichstag zu verstehen sei. Nirgends aber war in der Öffentlichkeit eine Auslegung hervorgetreten, wie diejenige, gegen welche sich jene amtlichen Erklärungen lehnten; doch waren die letzteren freilich hinreichend, um die Landräthe und ähnliche Behörden als unmittelbare Teilnehmer an dem Wahlkampf erscheinen zu lassen, während sich für die amtlichen Autoritäten Zurückhaltung von Wahlkämpfen empfiehlt, wenn anders die Wahl der unabhängigen Meinung des Volkes entsprechenden Ausdruck geben soll.

Offizielle Kundgebungen und Mittheilungen nennt man diejenigen, welche zwar von der Regierung herrühren, aber durch Mittelspersonen,

also nicht unter Verantwortlichkeit der Regierung, veröffentlicht werden und auch in der Art der Veröffentlichung nicht als Äußerungen der Regierung, sondern als Äußerungen einer unabhängigen Privatmeinung erscheinen sollen. Solche offiziellen Kundgebungen finden sich tagtäglich in der größeren Mehrzahl der in Deutschland erscheinenden politischen Tageszeitungen. Die Organe der Kartellparteien sind zu etwa drei Vierteln solchen offiziellen Artikeln zugänglich. Die Redakteure erscheinen hierbei als Mittelspersonen und lassen dasjenige als ihre Ansichten oder als die Ansichten von Privatkorrespondenten erscheinen, was ihnen in Wirklichkeit von amtlicher Stelle übermittelt wird. Wenn sie alsdann deshalb der Abhängigkeit von der Regierung geziehen werden, so bestreiten sie dies unter dem Vorgeben, daß sie jene Artikel nicht aufnehmen würden, wenn sie nicht ihre eigene unabhängige Meinung darin wiedergegeben fänden.

Diese angeblich freiwillige Aufnahme von offiziellen Artikeln aber ist ihnen in Wahrheit durch die Verleger aufgezwungen. Die letzteren erblicken die Gegenleistungen der Regierung dafür entweder in den tatsächlichen Mitteilungen und Neuigkeiten selbst, welche in die offiziellen Artikel eingeflochten sind, oder sie fühlen sich der Regierung wegen Zuweisung amtlicher Inserate oder amtlicher Druckarbeiten verpflichtet, oder endlich, sie erhalten eine sonstige geldwertige Unterstützung seitens der Regierung. Diese Unterstützung kann wieder in verschiedener Weise erfolgen, entweder durch direkte einmalige oder durch fortlaufende Subventionen oder durch Ueberweisung von Redakteuren, deren Gehalt von den Verlegern nicht bestritten zu werden braucht oder durch ein bestimmtes größeres Abonnement auf eine Anzahl von Zeitungsexemplaren. Vielfach steht zwischen den Redakteuren und den Regierungsstellen, von denen die offiziellen Kundgebungen ausgehen, noch eine zweite Reihe von Vermittlern. Dies sind entweder Personen, welche unter ihrem Privatnamen die ihnen regierungsseitig übermittelten Zeitungsartikel den Verlegern in Form von Korrespondenzen, Leitartikeln zc. zusenden, oder es sind Litteraten, die nach Instruktionen, die ihnen mündlich oder schriftlich an den Centralpreßstellen erteilt werden („Wachzettel“), in selbstständiger Form Artikel für bestimmte Zeitungen abfassen. Außerdem giebt es noch gedruckte Zeitungskorrespondenzen, deren Redakteure und Verleger die ihnen regierungsseitig übermittelten Artikel aufnehmen, während diese Korrespondenzen den Zeitungen zugehen, teils gegen ein Abonnement, teils unentgeltlich. Endlich schreiben die von Amtswegen angestellten Litteraten oder Beamten in den Preßbüreaus auch noch direkt für einzelne größere Organe Artikel im Sinne der Regierung.

Preßstellen der Regierung, von welchen solche offiziellen Kundgebungen ausgehen, sind mehrfach vorhanden. Besonders organisiert sind dieselben unter der Firma des vom Ministerium des Innern ressortierenden Litterarischen Büreaus des Staatsministeriums, und im Anschluß an die

politische Abteilung des Auswärtigen Ministeriums und an die Reichskanzlei. Während aus diesen Büreaus insbesondere die ins Reich der hohen Politik fallenden Artikel hervorgehen, werden nebenher in den einzelnen Fachministerien über Angelegenheiten des Spezialressorts noch besondere offiziöse Zeitungsartikel geschrieben und versandt.

Unter den oben erwähnten gedruckten, offiziellen Korrespondenzen sind besonders zu erwähnen die „Berliner Politische Nachrichten“, die ein Ungar Herr Schweinburg versendet; daneben die in Wien erscheinende „Politische Korrespondenz.“ Der letzteren bedienen sich auch die Preßbüreaus anderer europäischer Staaten, so daß die hierin aus Berlin datierten Korrespondenzen von dem Berliner Preßbureau, die aus Petersburg datierten von dem Petersburger Preßbureau, die aus Wien datierten von dem österreichischen Preßbureau u. s. w. veranlaßt sind. An mehrere Hundert kleinere Provinzialblätter werden mehrmals wöchentlich aus dem Preßbureau des Ministeriums durch Vermittelung teils von Privatpersonen, teils von Landräten gleichlautende kurze Zeitartikel versandt. Besondere offiziöse Korrespondenzen werden aus dem Preßbureau übermittelt u. A. an die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“, an die „Post“, die „Rölnische Zeitung“, die „Hamburger Nachrichten“ und andere größere Blätter. Außer diesen Blättern, welche der Regierung „ein bestimmtes Quantum weißes Papier“ zu ihren offiziellen Artikeln zur Verfügung gestellt haben, unterhält die Regierung offiziöse Verbindungen mit möglichst je einem Organ in jeder Provinzialhauptstadt und in jeder Kreisstadt. Auch das sogenannte „Wolffsche Telegraphenbureau“ steht unter Leitung des Preßbüreaus, welche sich sowohl in der Nichtverbreitung für die Regierung unbequemer Nachrichten als in der Verbreitung und entsprechenden Redaktion der der Regierung dienlichen Nachrichten äußert.

Die Unterhaltung dieses ganzen Systems der Beeinflussung der Presse erfordert beträchtliche Mittel. Soweit nicht die in den Preßbüreaus beschäftigten Beamten aus den gewöhnlichen Besolungsfonds und Hilfsarbeiterfonds bezahlt werden, stehen der Regierung für diese Zwecke die beiden geheimen Fonds zur Verfügung, welche in Höhe von jährlich 210 000 Mark von den Kartellparteien alljährlich im Etat des preussischen Staatsministeriums und des Ministeriums des Innern bewilligt worden sind. Dazu kommen noch die Ueberschüsse aus den Einnahmen des sequestrirten Vermögens des Königs Georg von Hannover, der sogenannte „Reptilienfonds.“

Der Reptilienfonds beruht bekanntlich darauf, daß in jener Beschlagsnahmeverordnung der Regierung die Befugnis verliehen wurde, aus den Einnahmen des sequestrirten Vermögens nicht bloß die Kosten der Verwaltung, sondern auch die Kosten „von Maßregeln zur Ueberwachung und Abwehr der gegen Preußen gerichteten Unternehmungen des Königs Georg und seiner Agenten“ zu bestreiten.

Fürst Bismarck setzte damals diese Vollmacht im Abgeordnetenhaus durch unter dem Hinweis auf die sogenannte Welfenlegion, welche in Amiens in Frankreich für einen künftigen Krieg mit Deutschland angeblich einexerziert wurde. Schon damals erhob man gegen eine derartige Vollmachterteilung die lebhaftesten Bedenken. Inzwischen ist König Georg von Hannover längst verstorben. Von Unternehmungen seiner Nachkommen und deren Agenten gegen Preußen, welche besondere Maßregeln der Ueberwachung und Abwehr nötig machten, hat seit Jahr und Tag nicht das mindeste verlautet. Gleichwohl besteht diese Vollmacht fort und soll der Ueberschuß aus den Einnahmen des sequestrirten Vermögens vollständig verwandt werden außer zur Unterstützung der Regierungspresse in Preußen und Deutschland, auch noch zur Unterhaltung von Rednern für öffentliche Versammlungen im Interesse der Regierungspolitik und dergleichen mehr.

Das sequestrirte Vermögen beläuft sich auf 40 bis 48 Millionen Mark. Dieses Vermögen ist zumeist in preußischen Staatspapieren angelegt. Der nach Deckung der Verwaltungskosten und Bestreitung des Wittums der Königin Marie und der hannoverschen Prinzessinnen übrig bleibende Betrag ist auf mindestens eine Million Mark jährlich zu veranschlagen. Keinerlei Rechnungslegung findet über die Ver-
ausgabe dieser Summe statt, weder vor dem Landtag, noch vor der Oberrechnungskammer. Die Beschlagnahmeverordnung schließt freilich nur die Rechnungslegung vor den Nachkommen des Königs Georg aus. Die Regierung aber giebt der Beschlagnahmeverordnung die Auslegung, daß, da es sich nur um Privatvermögen eines Dritten, nicht um öffentliche Gelder handle, auch eine Rechnungslegung vor dem Landtag und der Oberrechnungskammer nicht stattzufinden brauche. Und doch werden die Summen verwandt zu politischen Zwecken.

Selbst Herr von Bennigsen erkannte schon am 29. März 1882 an, daß man von Unternehmungen des Königs Georg nach dessen Tode kaum mehr sprechen könne, aber die Regierung legt sich die Verordnung so aus, daß alles, was geeignet wäre, die Zufriedenheit im Staat und im Reich zu fördern, das Land kräftige gegen etwaige Unternehmungen des Königs Georg und seiner Nachfolger. Die Zufriedenheit aber wird genährt dadurch, daß man die Unzufriedenen, wie beispielsweise die Freisinnigen und die Centrumspartei bekämpft. Dazu diene in ganz Deutschland aber vornehmlich die Regierungspresse.

Es hat bis jetzt nicht gelingen wollen, dieser Verwendung Einhalt zu thun. Ein 1882 von der Fortschrittspartei im Abgeordnetenhaus eingebrachter Antrag, jede Vollmacht zur Verwendung der Nebenüen aufzuheben, wurde durch Tagesordnung in der ersten Beratung beseitigt. Die Fortschrittspartei wurde bei ihrem Vorgehen von keiner einzigen Partei unterstützt. Eigentlich ist auch die Aufhebung jener Vollmacht nicht einmal erforderlich, denn die Vollmacht selbst ist mit dem Aufhören

von „Unternehmungen des Königs Georg 2c.“ gegenstandslos geworden. Schon auf Grund des gegenwärtig geltenden Rechts müßten alle solche Verwendungen aus dem sogenannten Reptilienfonds ausgeschlossen sein.

Die freisinnige Partei ist der Meinung, daß eine Regierung, wo sie in der Öffentlichkeit auftritt, sich als solche zu erkennen geben muß und daß eine Regierung für irgendwie gerechtfertigte Maßnahmen in der Presse Unterstützung findet, auch ohne sich diese Unterstützung kaufen zu müssen. Keinesfalls aber sind die Gelder der Steuerzahler dazu bestimmt, künstlich eine öffentliche Meinung zu Gunsten der jeweilig im Amte befindlichen Minister zu machen oder gar in den Parteikampf hineinzugreifen. Jede Partei muß für die Vertretung ihrer Meinung mit eigenen Mitteln aufkommen, und einer irgendwie zu verteidigenden Regierung wird auch eine für sie eintretende Partei in der Presse stets zur Seite stehen.

Die offiziöse Presse hat durch ihren Ton und die Art ihrer Haltung gegen unabhängige Parteien und unabhängige Männer, welche nicht von eitel Bewunderung für alle Regierungsmaßnahmen erfüllt sind, viel beigetragen zur Verbitterung der Parteien und zu einer Uebertragung der politischen Gegensätze auf das bürgerliche Leben und selbst auf das Geschäftsleben.

Das Versteckensspiel der offiziellen Presse hat im einzelnen wunderbare Folgen gezeitigt. Da die konservative und nationalliberale Presse bis auf wenige Ausnahmen mit offiziellen Artikeln durchsetzt ist, so läßt sich niemals in der Presse klar unterscheiden zwischen dem, was eigentlich die wirkliche Ansicht der konservativen und nationalliberalen Parteien im gegebenen Fall ist, und demjenigen, was als konservative und nationalliberale Meinung in der offiziellen Presse zum Ausdruck gelangt. In der Regel pflegen ja die Kartellparteien sich offiziöse Anschauungen sehr rasch anzueignen; oft aber machen sich doch Unterschiede in der Auffassung der Tagesbegebenheiten bemerkbar. So kommt es mitunter vor, daß die parlamentarischen Parteien ganz andere Ansichten vertreten wie diejenigen, welche durch ihre Presse zum Ausdruck gelangen.

Es ist auch schon vorgekommen, daß gleichzeitig in verschiedenen Zeitungen offiziöse Artikel entgegengesetzten Inhalts erschienen sind, und daß bekannte offiziöse Berliner Korrespondenten und Beitrittschreiber sich in verschiedenen Zeitungen einander direkt bekämpften. Dies ist dann entweder auf Gegensätze zurückzuführen, welche zwischen einzelnen Ministerien bestehen, oder auf die taktische Rücksicht, durch verschiedenartige Behandlung desselben Gegenstandes eine bestimmte Frage unausgesprochen im Vordergrund der öffentlichen Erörterung zu halten.

Dieselben Zeitungen, welche offiziöse Artikel aufnehmen, bringen auch Artikel, welche nicht offiziellen Ursprunges sind. Für das große Publikum tritt der Unterschied nicht erkennbar hervor. Manche offiziellen Korrespondenzen dienen auch privaten Vereinigungen als Organ, so

z. B. die „Berliner Politischen Nachrichten“ des Herrn Schweinburg dem Zentralverband Deutscher Industriellen. Es kann vorkommen, daß Betrachtungen über auswärtige Politik, namentlich Artikel, welche Kriegsbefürchtungen rege machen, für offiziöse gehalten werden, während sie vielleicht nur von einer bestimmten Spekulantengruppe an der Börse herrühren.

Die Einrichtung der offiziellen Presse hat sich dadurch, ganz abgesehen von konstitutionellen Gesichtspunkten, nach den verschiedensten Richtungen als nachteilig erwiesen. Ganz besonders in Verruf gekommen ist die offiziöse Presse noch durch Vorkommnisse aus der letzten Zeit. Gerade solche Zeitungen, welche auch zu offiziellen Kundgebungen benutzt werden, haben sich mehrfach in gehässigen Andeutungen über den Chef des Generalstabs Grafen Waldersee hervorgethan. Mehrfach ist es so dargestellt worden, als ob derselbe im Widerspruch mit der Bismarckschen Politik zum Kriege mit Rußland dränge (siehe auch „Waldersee“). Solche „Walderseeartikel“ sind namentlich in den „Hamburger Nachrichten“ und in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ erschienen. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ hat behauptet, daß der betreffende Artikel (über die Politik des Generals v. Clausewitz) nicht offiziös sei. Allerdings, beweisen kann man den Ursprung solcher Artikel nicht. Denn wenn in Strafprozessen auf das Zeugnis der die offiziöse Presse leitenden Beamten Verufung erfolgt, so werden die betreffenden Beamten grundsätzlich durch ihre Vorgesetzten im Interesse des Staatsdienstes von der Pflicht zur Zeugnisablegung entbunden.

Ueber die offiziöse Presse in Verbindung mit den Walderseeartikeln urteilte unlängst der freikonservative Abg. Arendt im Deutschen Wochenblatt: Es sei dringend wünschenswert, daß „eine feste und geschickte Hand dem Unwesen ein Ende macht, das zur steigenden Unzufriedenheit aller politischen Parteien sich unter dem Deckmantel des Offiziösentums mehr und mehr breit macht.“

In frischer Erinnerung ist noch das Verhalten der Kartellpresse zur Zeit der kurzen Regierung des Kaisers Friedrich. In einer Hege gegen die Krone thaten sich damals besonders die „Königliche Zeitung“, die „Hamburger Nachrichten“, der „Hamburgische Korrespondent“ und die „Berliner Politischen Nachrichten“ hervor. Der Hauptspektakel spielte sich in der Battenbergfrage in der Zeit vom 5. bis 12. April ab. Es wurde so dargestellt, als ob der Kanzler im Begriffe stehe, seine Entlassung einzureichen, weil Kaiser Friedrich die Prinzessin Viktoria mit dem Prinzen Battenberg verloben wolle. Die Königin Viktoria von England werde als Freiwerberin für den Schwager ihrer Lieblingstochter nach Berlin kommen. — Jeder Deutsche, der sein Vaterland liebe, habe sich längst überzeugen müssen, daß die Verlobung eine Einbuße an moralischem Einfluß für die deutsche Regierung zur Folge haben müsse. Es werfe einen häßlichen Makel auf die Geschäfte des Deutschen Reiches,

wenn Fürst Bismarck zurücktrete, der das Deutsche Reich geschaffen habe, und in dessen Geist dasselbe regiert werde. („Hamb. Nachr.“) — Frauen dürfen nicht große Politik machen. Die Verlobung solle Einflüsse stärken, welche dazu treiben sollten, England im Kriege zu unterstützen, ohne daß deutsche Interessen dazu zwingen würden. Ein Hineinragen frauenhaft persönlicher Elemente in die Politik gehe darauf aus, die Schätze der Bismarck'schen Politik leichtsinnig zu verschleudern. Hochstehende Frauen verlören über ihren Herzensangelegenheiten die Politik und die großen, dauernden Interessen der Dynastie und des Vaterlandes aus den Augen. („Köln. Btg.“)

In dieser Tonart schrieben jene Blätter acht Tage hindurch gegen Kaiser Friedrich und die Kaiserin Viktoria, während andere Organe, wie die „Post“, das „Deutsche Tageblatt“, die „Schlesische Zeitung“, „Nationalzeitung“, der „Hamburgische Korrespondent“, „Berliner Börsenzeitung“, „Reichsbote“, „Berliner Politische Nachrichten“ und eine große Zahl von Kreisblättern sekundierten, bis zuletzt sogar Prof. Wiedermann in Leipzig und Redakteur v. Blankenburg mit dem Grafen Bethusy-Huc in Leipzig und Breslau Protestversammlungen gegen eine Entlassung des Fürsten Bismarck arrangierten. Am 12. April hieß es dann überall plötzlich, die Verlobungsfrage und die Kanzlerkrisis sei beendet. — In Wahrheit hatte eine Krisis während der vorausgegangenen 8 Tage gar nicht bestanden, da Kaiser Friedrich auf die Absicht einer Wiederanstellung des Prinzen Vattenberg im preussischen Militärdienst, welche als Einleitung zu einer Verlobung angesehen worden war, bereits ausdrücklich verzichtet hatte, bevor jener Spektakel überhaupt begann.

Parlamentarismus. Parlamentarismus nennt man die Verhandlung über die Fragen der Gesetzgebung und über die Richtung der Staatsverwaltung durch öffentliche Versammlungen gewählter Volksvertreter. Die Gesetzgebung soll aus dem Rechtsbewußtsein des Volkes hervorgehen und dieses sich darin wieder spiegeln. Demnach wird die Gesetzgebung am ehesten ihren Zweck erfüllen, wenn sie den Anschauungen entspricht, wie sie in der Mehrheit der Volksvertretung zur Erscheinung kommen. Der Gegensatz vom Parlamentarismus ist die Richtung der Staatsverwaltung, bei der die Entscheidung über Fragen der Gesetzgebung nach dem persönlichen Willen und den Anschauungen eines einzelnen Staatsmannes oder eines Ministerkollegiums stattfindet, auch wenn dessen Ansichten sich nicht mit denjenigen der Mehrheit der Volksvertretung in Einklang befinden. Ein Zwiespalt zwischen der Mehrheit der Volksvertretung und dem Ministerium ist auf die Dauer für alle Staatsverhältnisse nachteilig. Die Uebereinstimmung beider Faktoren bedingt, daß ein Minister oder ein Ministerium, wenn es sich mit den Ansichten der Mehrheit der Volksvertretung nicht mehr im Einklang befindet und auch nicht erwarten darf, durch eine Auflösung der Volksvertretung eine

Mehrheit in einer anderen Zusammensetzung zu erhalten, den Monarchen bittet, von seinem Amt entbunden zu werden. Ein solches parlamentarisches Regierungssystem besteht mehr oder weniger fast in allen Staaten Europas. Am wenigsten ist es freilich zur Zeit in Deutschland anerkannt. Gleichwohl wird die Autorität, welche jetzt noch Fürst Bismarck persönlich ausübt, in Zukunft nur durch die Autorität eines parlamentarischen Regierungssystems ersetzt werden können. Kein Land aber ist in gleicher Weise von inneren Gefahren bedroht, kein Monarch ist weniger beneidenswert als der unbehindert durch Parlamentarismus regierende Selbstherrscher aller Reußen.

Parteien, politische. (s. auch „Fraktionen“). Es giebt zur Zeit in dem Reichstage und in dem preussischen Abgeordnetenhaus folgende Parteien mit nachstehender Mitgliederzahl: Deutschkonservative im Reichstage 76, im Abgeordnetenhaus 125; Freikonservative (im Reichstage „Deutsche Reichspartei“ genannt) im Reichstage 40, im Abgeordnetenhaus 66; Centrumspartei im Reichstage 101, im Abgeordnetenhaus 99 (darin sind eingerechnet Mitglieder der deutsch-hannoverschen Partei als Hospitanten im Reichstage 3, im Abgeordnetenhaus 2); Nationalliberale im Reichstage 94, im Abgeordnetenhaus 87; Deutschfreisinnige im Reichstage 36, im Abgeordnetenhaus 29; Sozialisten, nur im Reichstage, 11; Polen im Reichstage 13, im Abgeordnetenhaus 15; elsässische Abgeordnete, welche keiner anderen Partei angehören, nur im Reichstag, 14; Volkspartei, nur im Reichstag, 1; Dänen im Reichstage 1, im Abgeordnetenhaus 2; dazu kommen im Reichstage 3 keiner Partei angehörende Deutschhannoveraner; an Wilben, d. h. keiner Partei zugehörige Mitglieder, sind im Reichstage 2 Liberale, 2 Konservative und 1 Centrumsmann, im Abgeordnetenhaus 3 Liberale und 7 Konservative.

Polengesetze in Preußen. Die freisinnige Partei ist von den Kartellparteien heftig angegriffen worden, weil sie gleich der Centrumspartei im preussischen Abgeordnetenhaus gegen die sogenannten Polengesetze in der Session 1885/86 gestimmt hat. Aber auch die freisinnige Partei wünscht eine möglichste Assimilierung der Polen mit dem Deutschtum und begünstigt nichts weniger als die Wiederherstellung eines selbständigen Polens oder eine selbständige Organisation polnischer Landesenteile. Auch die letzteren sollen einen Bestandteil Preußens und Deutschlands bilden, aber eben deshalb haben sie auch auf das gleiche verfassungsmäßige Recht mit allen Einwohnern Preußens und Deutschlands Anspruch. Die freisinnige Partei hat gegen die sogenannten Polengesetze im Abgeordnetenhaus darum gestimmt, weil dieselben einen Ausnahmeharakter haben, und die Staatsbürger polnischer Herkunft durch diese Gesetze schlechter gestellt werden als die Deutschen, lediglich wegen ihrer Abstammung. Die freisinnige Partei hat gegen die sogenannten Polen-

gesetzt gestimmt, weil sie in denselben kein taugliches Mittel erkennt, die Assimilierung der Polen mit dem Deutschtum zu fördern.

Der Zug nach Westen aus den östlichen Landesteilen, die Entvölkerung jener Provinzen in Bezug auf das deutsche Element wird in dem Maße gehindert werden, wie man bestrebt ist, die Provinzen Westpreußen und Posen überhaupt wohnlicher zu machen. Alles was diesem Zwecke wirklich dient, hat auf die Unterstützung der freisinnigen Partei zu rechnen. Auch die innere Kolonisation ist der freisinnigen Partei durchaus sympathisch. Sie versteht aber unter dieser inneren Kolonisation, soweit sie überhaupt Sache des Staates ist, eine staatliche Thätigkeit, welche darauf gerichtet ist, das Uebergewicht des Großgrundbesitzes zu mindern und die Ansiedelung von Landwirten auf kleinerem und mittlerem Besitz zu erleichtern. Diesem Zweck würde die Aufhebung der Fideikomnisse dienen, welche gerade in den Provinzen Posen und Westpreußen durch Ausschluß des gleichen Erbrechts das Uebergewicht des Großgrundbesitzes gegenüber dem bäuerlichen Element festhalten. Ebenso würde dahin gehören eine der Gleichberechtigung des bäuerlichen Besitzes entsprechende Kreis- und Gemeindeverfassung für die Provinz Posen. Die freisinnige Partei würde auch eine Parzellirung der Staatsdomänen in jenen Provinzen behufs Gründung von Bauerngemeinden unterstützt haben.

Die freisinnige Partei aber mußte sich dagegen erklären, daß ein Hundertmillionen-Fonds gestiftet wurde, um große polnische Güter aufzukaufen behufs Verschlagung und Ansiedelung deutscher Kolonisten. Die dadurch bewirkte Monopolisirung der Ansiedelungen durch den Staat ist nach ihrer schablonenhaften und bürokratischen Natur nicht geeignet, das Kolonisationswerk in der Hauptsache zu fördern. Thatsächlich sind aus dem 100-Millionen-Fonds bis Ende 1888 37386 Hektar für 21 883 281 Mk. angekauft worden. Zu Ansiedelungen waren aber hiervon Ende 1888 erst 545 Stellen ausgelegt mit einem Areal von 10 932 ha; vergeben an Ansiedler waren 337 Stellen mit 6452 ha, darunter 259 Stellen zu Kauf gegen Renten und 78 gegen Zeitpacht; der übrige Teil der angekauften Güter wurde für Rechnung der Staatsbehörde verwaltet. Der Ankaufspreis verzinst sich nur mit 1½ Prozent.

Das Hauptbedenken gegen dieses Ansiedelungsgesetz bleibt, daß durch diese künstliche Ansiedelung von Deutschen in polnischen Distrikten gewissermaßen ein innerer und dauernder Kriegszustand zwischen Deutschen und Polen geschaffen wird. Die Gegensätze mildern sich nicht, sondern werden verschärft, was schließlich nicht dem Polentum, sondern dem Deutschtum Verluste bringen wird.

Einem zweiten Polengesetz, welches sich auf die Volksschule bezog, widersprach die freisinnige Partei, weil sie es nicht für richtig hält, die Berufung der Volksschullehrer in den Provinzen Westpreußen und Posen (nur die großen Städte und vier westpreussische Kreise sind davon

ausgenommen), in die Hände der Staatsbehörden zu legen und den Gemeinden, welche mit ihren Mitteln für die Volksschule aufkommen müssen, nur den Anspruch zu gewähren, bei der Berufung der Volksschullehrer gehört zu werden.

Die freisinnige Partei hat für die Gewährung größerer Staatsmittel zur Unterstützung des Volksschulwesens und der Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen gestimmt; sie hat aber nicht zugestimmt, den Staatsbehörden das Recht zu verleihen, den Zwang zum Besuche der Fortbildungsschulen für alle Personen unter 18 Jahren auch gegen den Widerspruch der Gemeinden einzuführen. Zu einer solchen Ausnahmebestimmung im Widerspruch mit dem für die übrigen Landesteile geltenden Recht lag eine gerechtfertigte Veranlassung in keiner Weise vor.

Die Polenfrage hat im Jahre 1886 ebenso wie den Landtag auch den Reichstag beschäftigt. Im Reichstage wurde von der Mehrheit gegen die konservativen Parteien und die Nationalliberalen eine Resolution Windthorst angenommen, welche „die Ueberzeugung aussprach, daß die von der preussischen Regierung verfügten Ausweisungen russischer und österreichischer Untertanen nach ihrem Umfange und nach ihrer Art nicht gerechtfertigt erscheinen und mit dem Interesse der Reichsangehörigen nicht vereinbar sind.“ — Bekanntlich haben diese Massenausweisungen nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse vieler Orte durch den Verlust von Steuerzahlern und von wirtschaftlich nützlichen Existenzen geschädigt, sondern auch Repressalien namentlich in Rußland gegen die Deutschen hervorgerufen, welche zu den lebhaftesten Beschwerden Veranlassung geben. Bei dieser Politik hat jeder der beteiligten Staaten zwangsweise Untertanen zurückgehalten, welche nicht in der Heimat verbleiben wollten, sondern in dem Nachbarlande ein besseres Fortkommen fanden. Dabei sind die Verhältnisse aller beteiligten Staaten nicht gefördert, sondern erheblich geschädigt worden.

Der Arbeitermangel, über welchen neuerlich, namentlich in den Provinzen Westpreußen und Posen lebhaft geklagt wird, ist zum großen Teil Folge der Massenausweisungen von Polen. Dieser Arbeitermangel, d. h. der Umstand, daß der Wegzug deutscher Arbeiter nach dem Westen, insbesondere in der Sommerzeit (die sogenannte Sachsengängerei), nicht ersetzt wird durch Zugang von Arbeitern aus dem Osten, hat schon in den Kreisen der Agrarier allerlei Projekte zur Beschränkung der Freizügigkeit hervorgerufen, siehe unter „Freizügigkeit.“

Reaktion. Unter Reaktion ist das Bestreben zu verstehen, Zustände in der Gesetzgebung und Verwaltung wieder herbeizuführen, welche zu den veränderten Verhältnissen und dem Fortschritt der Zeit nicht mehr passen und durch neuere Gesetze beseitigt oder zurückgedrängt worden sind. Eine solche Reaktionsperiode haben wir in Deutschland schon einmal erlebt in

einer Zeit, welche unmittelbar nach 1848, von 1850 bis 1858, folgte und erst durch den Regierungswechsel in Preußen i. J. 1858 unterbrochen wurde. Eine neue Reaktionsperiode hat für Deutschland mit dem Jahre 1878 begonnen und bis jetzt anscheinend weder ihren Abschluß gefunden noch ihren Höhepunkt erreicht. Auf wirtschaftlichem Gebiete zeigte sich die Reaktion in der Wiederherstellung aufgehobener Beschränkungen in Bezug auf Gewerbefreiheit, Zinsfreiheit, Coalitionsfreiheit der Arbeiter, Erweiterungen der Polizeibefugnisse im Konzessionswesen u. s. w. Neuerlich erscheint auch die Freizügigkeit in Frage gestellt. Im Transportwesen und im Versicherungswesen ist eine Monopolisirung von Staatsanstalten auf der Tagesordnung. Im Steuerwesen hat diese Reaktion die Zölle vermehrt und erhöht und die Einführung von Monopolen angestrebt. Die Selbstverwaltung der Kommunalverbände wird durch Verstärkung der Aufsichtsrechte, durch Nichtbestätigung und sonstige Ausschließung politisch anders Gesinnter von den öffentlichen Aemtern eingeschränkt. Die Gleichstellung der Konfessionen ist versucht worden in Frage zu stellen. Ausnahmegesetze haben die Pressfreiheit und die Versammlungsfreiheit durchbrochen. Verschärfungen des politischen Teiles der Strafgesetze sind erfolgt. Die Verfassungsrechte sind durch Verlängerung der Wahlperiode eingeschränkt worden. Versuche sind hervorgetreten, die Redefreiheit einzuschränken und die jährliche Parlamentsberufung aufzuheben.

Reichsfeinde und Reichstreue. In der offiziellen Presse werde stets diejenigen für reichsfeindlich erklärt, welche die jeweilige Richtung des Reichskanzlers und die jeweiligen Maßnahmen desselben in der inneren Politik nicht billigen. Das Reich ist für die offiziöse Presse der Reichskanzler. „L'E'tat c'est moi“ (der Staat bin ich), pflegte Ludwig XIV. zu sagen. In dieser Weise sind fast alle Parteien zu verschiedenen Zeiten von den Offiziösen den Reichsfeinden zugezählt worden, je nachdem sie jeweilig gegen Gesetzesvorschläge des Kanzlers Widerspruch erhoben, umgekehrt sind diejenigen, die mit dem Kanzler einverstanden sind, die Reichstreuen. Dieser Wechsel in dem Begriff der Reichsfeindschaft erklärt sich schon daraus, daß die innere Politik des Reichskanzlers in ihrer Richtung im Laufe der Zeit gewechselt hat. Aus einem radikalen Freihändler ist der Reichskanzler ein radikaler Schutzzöllner geworden; ebenso haben sich in seiner übrigen. Wirtschaftspolitik (Schulpolitik, Kirchenpolitik) verschiedene Wandlungen vollzogen (siehe „Bismarck Fürst“). Auch die Ultrakonservativen wurden von 1872 bis 1876 in der offiziellen Presse mitunter der Liga der Reichsfeinde zugezählt. Die Centrumspartei ist lange Zeit hindurch als besonders reichsfeindlich bezeichnet worden. Den Reichstag in seiner Zusammensetzung vor den Reichstagswahlen glaubte man nicht schlimmer achten zu können, als indem man von

einer Mehrheit „Windthorst-Richter-Grillenberger“ sprach. Dies ist freilich um so feltamer, als in der Zeit von 1881 bis 1887 keines der gerühmten großen Gesetzeswerke des Kanzlers ohne die Centrumspartei zustande gekommen ist. Erst seit 1887 ist im Reichstage eine Mehrheit vorhanden auch ohne die Centrumspartei. Neuerlich wird die Centrumspartei aber von dem Kanzler ausdrücklich als reichstreue und national anerkannt. So sagte der Kanzler bei der dritten Beratung des Gesetzes über die Invalidenversicherung am 18. Mai 1889 im Reichstage: „Nun, meine Herren, ich richte also meine Rede heute vorzugsweise an die konservativen Parteien, zu denen ich die Reichspartei und — die Herren mögen es mir nicht übel nehmen — die Nationalliberalen und das Centrum rechne, — ich halte die eben genannten Parteien in der Gesamtrichtung ihrer Majorität für konservativ, d. h. für Parteien, welche den Staat, das Reich nicht nur überhaupt und generell, sondern auch angebrachtermaßen erhalten und schützen wollen. Nur mit den Herren habe ich mich auseinanderzusetzen, mit den anderen habe ich zu kämpfen; das ist eine andere Sache.“

Der freisinnigen Partei wird mitunter vorgehalten, daß sie zuweilen mit den Polen zusammenstimmt. Die Regierung aber hat es sich stets sehr wohl gefallen lassen, wenn die polnische Fraktion für ihre Vorlagen, beispielsweise für die Gewerbenulle von 1883, für die Erhöhung der Getreidezölle, die neue Branntweinsteuer und für Schutzzölle jeder Art, stimmte. In solchen Fällen wurde gegen die Reichstreue der Polen nichts eingewendet. Als einmal im konstituierenden Reichstag darauf hingewiesen wurde, daß die Liberalen mit den Polen zusammenstimmten, erwiderte der nationalliberale Zweite darauf: „Da die, auf welche wir für die Aufrechterhaltung mancher konstitutionellen Grundsätze zählen zu können glaubten, uns im Stiche gelassen, da haben wir uns allerdings freuen müssen, wenigstens mit Hilfe solcher Mitglieder, die sonst nicht mit uns auf demselben Boden stehen, eine wenn auch geringere Majorität zu finden für die Grundsätze, auf die wir im Namen der Zukunft unseres Vaterlandes niemals verzichten können.“

Reichshanshaltsetat für das Jahr 1. April 1889/90.

1. Fortdauernde Ausgaben.	Mark
Bundesrat und Reichstag	383 400
Reichskanzler und Reichskanzlei	148 000
Auswärtiges Amt	8 518 900
Reichsamt des Innern*)	8 373 200
Verwaltung des Reichsheeres	370 171 800
Marineverwaltung	35 733 300

*) Darunter 4 400 000 M. Zuschüsse zur Unterhaltung überseeischer Postdampferverbindungen.

	<u>Mark</u>	
Reichsjustizverwaltung	1 851 600	
Reichsschatzamt*)	286 734 000	
Reichs Eisenbahnamt	298 200	
Reichsschuldzinsen	37 583 500	
Rechnungshof	555 000	
Allgemeiner Pensionsfonds**)	34 510 800	
Reichsinvalidenfonds (siehe „Einnahmen“)	26 174 800	
	<hr/>	811 036 500
2. Einmalige Ausgaben.		
A. Ordentlicher Etat†).		
Auswärtiges Amt 1 804'000 M.		
Reichsamt des Innern 498 000 "		
Post- und Telegraphenverwaltung 5 726 800 "		
Reichsdruckerei 719 000 "		
Verwaltung des Reichsheeres . 20 464 300 "		
Marineverwaltung 8 501 200 "		
Reichsschatzamt 145 900 "	38 309 400	
B. Außerordentlicher Etat††).		
Baurate für den Nordostseekanal 14 000 000 M.		
Baurate für das Reichstagsgebäude 500 000 "		
Verwaltung des Reichsheeres . 64 282 000 "		
Marineverwaltung 6 871 000 "		
Beitrag für den Zollanschluß von Hamburg und Bremen 7 000 000 "		
Eisenbahnverwaltung 3 357 900 "	96 011 500	
Summe der einmaligen Ausgaben	134 320 900	
Summe der fortdauernden Ausgaben	811 036 500	
Summe der Ausgabe	<hr/> 945 357 400	
3. Einnahmen.		
Zölle und Verbrauchssteuern (nach Abzug der Erhebungskosten):		
1. Zölle 270 800 000 M.		
2. Tabaksteuer 10 023 000 "		
3. Zückersteuern:		
Materialsteuer 9 000 000 "		
Verbrauchsabgabe 42 390 000 "		

*) Darunter 281 440 000 M. Ueberweisungen aus den Erträgen der Zölle, Tabaksteuer, Verbrauchsabgabe von Branntwein und Stempelsteuern an die Einzelstaaten.

**) Darunter 32 648 000 M. Militärpensionen, 1 068 100 M. Marinepensionen.

†) Hierunter erschließen diejenigen einmaligen Ausgaben, welche aus den laufenden Einnahmen des Reichs gedeckt werden.

††) Den hierunter aufgeführten einmaligen Ausgaben stehen die außerordentlichen Deckungsmittel der Einnahmen gegenüber.

	Mark
4. Salzsteuer	14 312 000 M.
5. Brauntweinsteuern: Maisch-, Bottich- und Mate- rialsteuer	24 700 000 „
Verbrauchsabgabe und Zu- schlag dazu	110 632 000 „
6. Brausteuern	20 195 000 „
7. Ueberfa für Zölle und Ver- brauchssteuern von den außerhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten	34 400 „
Spielfartenstempel	1 102 000
Wechselstempelsteuer	6 326 000
Stempelabgabe für Wertpapiere, Kaufgeschäfte zc. und Lotterielose	19 961 000
Statistische Gebühr	586 000
Ueberschuß der Post- und Telegraphenverwaltung	29 234 400
Ueberschuß der Reichsdruckerei	1 150 200
Ueberschuß der Eisenbahnverwaltung in Elsaß-Loth- ringen	19 202 100
Reichsbank	1 715 000
Verschiedene Verwaltungseinnahmen	9 203 200
Aus dem Reichsinvalidenfonds (siehe Ausgaben)	26 267 300
Zinsen aus belegten Reichsgelbern	140 100
Matrikularbeiträge	228 132 700
	872 042 400
4. Außerordentliche Deckungsmittel.	
Aus dem Fonds für das Reichstagsgebäude	500 000
Aus der Anleihe	90 390 900
Sonstige außerordentliche Deckungsmittel	5 120 600
Summe der außerordentlichen Deckungsmittel	96 011 500
Summe der laufenden Einnahmen	872 042 400
Summe der Einnahme	968 053 900
Einnahme	968 053 900 Mf.
Ausgabe	945 357 400 „
Ueberschuß	22 696 500 Mf.
Dazu: Einnahmen infolge Revision der Rechnung	190 000 „
Summe	22 886 500 Mf.
Davon ab: Deckung des Fehlbetrages aus dem Jahre 1887/88	22 886 500 „
	balancirt.

Reichspartei, siehe Konservative.

Reichstag. Die Zustimmung des Reichstags ist zu neuen Reichsgesetzen erforderlich, zur Erhebung von Matrikularbeiträgen zur Bestreitung von Ausgaben u. s. w. Der Reichstag geht aus allgemeinen direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. Nach Artikel 21 der Reichsverfassung bedürfen Beamte keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag. Wenn ein Reichstagsmitglied ein besoldetes Reichsamt oder Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme im Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wiedererlangen. Nach Art. 29 der Reichsverfassung sind die Mitglieder des Reichstags Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. Der Bundesrat unter Zustimmung des Kaisers kann den Reichstag auflösen. Alsdann müssen innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen der Reichstag versammelt werden. Auflösungen des Reichstags haben 1878 und 1887 stattgefunden. Der Reichstag hat das Recht, Gesetze vorzuschlagen; doch braucht der Bundesrath die vom Reichstag angenommenen Gesetze seinerseits nicht anzunehmen. Die Verhandlungen des Reichstags sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in diesen Sitzungen bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei. Zur Gültigkeit und Beschlußfassung des Reichstags ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder (also 199 von 397 Mitgliedern) erforderlich. Macht vor einer Abstimmung ein Mitglied eine Bemerkung über die zweifelhafte Beschlußfähigkeit, so entscheiden Präsident und Schriftführer über das Vorhandensein der Beschlußfähigkeit. Ist auch einer der letzteren über die Beschlußfähigkeit zweifelhaft, so wird dieselbe durch Namensaufruf festgestellt. Zur Vertagung innerhalb derselben Session, welche den Zeitraum von 30 Tagen überschreitet, ist die Zustimmung des Reichstages erforderlich. Die Vertagung unterscheidet sich vom Sessionsschluß dadurch, daß nach der Vertagung alle nicht vollendeten Arbeiten in demselben Zustande wieder aufgenommen werden, in welchem sie sich bei Eintritt der Vertagung befanden. Außerdem ist eine Neuwahl des Präsidiums nicht erforderlich.

Die letzten Neuwahlen zum Reichstag haben am 21. Februar 1887 stattgefunden; die Wahlperiode läuft am 21. Februar 1890 ab. Von den nächsten Neuwahlen an beginnt eine fünfjährige Wahlperiode, nachdem durch Abänderung der Verfassung 5-jährige statt 3-jährige Wahlperioden vorgeschrieben sind (s. auch „Wahlperiode“). Seit den letzten Wahlen haben Reichstagsessionen stattgefunden: vom 3. März 1887 bis 18. Juni 1887, vom 24. November 1887 bis 20. März 1888 und außerordentlich vom 25. Juni 1888 bis 26. Juni 1888, sodann vom 20. November 1888 bis 24. Mai 1889.

Nach ihrer Berufsart sind unter den Mitgliedern des Reichstags 33 aktive höhere Verwaltungsbeamten, Minister, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Landräte (20), 18 aktive besoldete Kommunalbeamten, 25 richterliche Beamten, 2 Staatsanwälte, 11 Rechtsanwälte, 15 Professoren und andere Lehrer, 10 Schriftsteller, 8 Ärzte, 20 Geistliche, 122 Großgrundbesitzer und Landwirte, 74 Kaufleute und Gewerbetreibende. Feldmarschall v. Moltke ist der einzige aktive Militär. Nicht eingerechnet in die vorstehenden Kategorien sind die Pensionäre. Von den 397 Reichstagsabgeordneten haben 42 ihren ständigen Wohnsitz in Berlin.

Nach Parteien verteilen sich die Reichstagsabgeordneten wie folgt (die eingeklammerten Ziffern geben die Parteistärke im Reichstage unmittelbar vor den letzten Neuwahlen an): Deutschkonservative 76 (74), Deutsche Reichspartei oder Freikonservative 40 (27), Centrumspartei 101 (107), Polen 13 (15), Nationalliberale 94 (52), Freisinnige 36 (66), Sozialisten 11 (25). Der Centrumspartei zugezählt sind 3 Deutschhannoveraner als Hospitanten; außerdem sind 3 Mitglieder der deutschhannoverschen Partei im Reichstage, welche keiner anderen Partei angehören. Volkspartei 1 (6), Dänen 1 (1), Elsäßer, welche keiner Fraktion angehören 14 (15). Dazu kommen noch 2 liberale Wilde (4), 2 konservative Wilde (1), 1 klerikaler Wilder (1).

Die Vergleichung ergibt gegen die Zusammensetzung vor den Neuwahlen eine erhebliche Verstärkung der Freikonservativen und der Nationalliberalen auf Kosten namentlich der Freisinnigen, der Sozialisten und der Volkspartei. Die sogenannten Kartellparteien (s. „Kartellparteien“), welche vor den Neuwahlen 153 Mitglieder zählten, zählen gegenwärtig 210. Seit den letzten Neuwahlen haben allerdings die Kartellparteien bei Ersatzwahlen 8 Mandate verloren, nämlich 4 an die Freisinnigen (für Merseburg-Querfurt, Sagan-Sprottau, Greifenberg-Gammin und Altens-Islerlohn), 2 an die Deutschhannoveraner (Melle-Diepholz und Celle-Beine), 1 an die Volkspartei (Ansbach-Schwabach) und 1 an die Centrumspartei (Baden). Außerdem ist ein nationalliberales Mandat (Halberstadt) von den Freikonservativen erobert worden. In dem elsässischen Wahlkreise Straßburg ist bei der Ersatzwahl der Abg. Petri gewählt, welcher sich der nationalliberalen Partei angeschlossen hat. (S. auch „Septennatwahlen“.)

Nach der amtlichen Wahlstatistik wurden in den ersten Wahlgängen bei den ordentlichen Wahlen am 21. Februar 1887 für die einzelnen Parteien folgende Stimmen abgegeben (die eingeklammerten Ziffern geben die Zahl der für dieselbe Partei im Jahre 1884 abgegebenen Stimmen an):

Deutschkonservative	1 147 200 (863 063)
Deutsche Reichspartei (Freikonservative)	736 389 (387 687)
Nationalliberale	1 677 979 (997 033)

Freisinnige	973 104 (997 004)
Centrumpartei	1 516 222 (1 282 006)
Polen	219 973 (203 188)
Sozialdemokraten	763 128 (549 990)
Volkspartei	88 818 (95 895).

Die Zahl der im ganzen abgegebenen Stimmen betrug 7 540 938 (5 662 975). Auf je 100 Einwohner kommen 20,9 Wahlberechtigte (20,7). Von 100 Wahlberechtigten gaben ihre Stimmen ab 77,5 (gegen 60,6 im Jahre 1884).

Reichsunmittelbare. Den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemals unmittelbar der Hoheit von Kaiser und Reich unterworfenen Reichsfürsten, Reichsgrafen und Reichsfreiherrn sind durch Art. 14 der deutschen Bundesakte von 1815 gewisse Vorrechte und Privilegien zugesagt worden, auf Grund deren in Landesgesetzen und Verordnungen der einzelnen Staaten solche Vorrechte in verschiedenem Umfange eingeführt worden sind. Die Bundesakte ist mit Auflösung des deutschen Bundes im Jahre 1866 hinfällig geworden. Die außerdem auf Landesgesetzen beruhenden Privilegien wurden durch die nach 1815, insbesondere 1848, eingeführten Verfassungsgesetze vielfach aufgehoben oder durchbrochen. So bestimmte insbesondere auch für Preußen Artikel 4 der Verfassungsurkunde: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt.“ Ebenso bestimmt der Artikel 101: „In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.“ In der Reaktionsperiode nach 1850 sind aber solche Privilegien der Reichsunmittelbaren vielfach wieder eingeführt worden. Im Jahre 1854 deklarirte ein preussisches Gesetz die Verfassung entgegen ihrem Wortlaute dahin, daß ihre Bestimmungen über die Gleichheit aller Staatsbürger einer Wiederherstellung der Standesvorrechte der Reichsunmittelbaren nicht entgegenständen. Es fanden alsdann auch Verhandlungen über die Wiederherstellung solcher Privilegien mit einzelnen Familien statt, bis 1869 ein neues preussisches Gesetz solchen Verhandlungen ein Ziel setzte. Aber thatsächlich waren inzwischen die Standesherrn wieder im Besitz von Steuerfreiheiten, namentlich der Befreiung von der Einkommensteuer, gelangt. 1867 wurden die Privilegien ohne jede gesetzliche Grundlage auch den vormalig reichsunmittelbaren Fürsten in den neuen Provinzen zugesichert. Das deutsche Militärgesetz von 1867 befreite von der Wehrpflicht „die Mitglieder der mediatisirten vormalig Reichsfürstlichen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.“ Bei den Verhandlungen über ein einheitliches bürgerliches Gesetzbuch für das Reich (s. „bürgerliches Gesetzbuch“) müssen auch die privatrechtlichen Verhältnisse die Reichsunmittelbaren zur Erörterung kommen, da denselben mit ihren Familien die Ebenbürtigkeit mit den

deutschen Fürstenthümern zugesichert ist und außerdem vielfach besondere Rechtsverhältnisse auf dem Gebiete des Privatrechts für die Familien jener Häuser Platz greifen. Die interessirten Familien haben sich dem Vernehmen nach verbunden, um sich die Erhaltung ihrer privilegierten Stellung in bisherigem Umfange zu sichern.

Rentenschulden, Rentengüter. Das geltende Recht kennt in Preußen seit den Ablösungsgesetzen von 1850 nur freie Eigentümer. Wenn selbst jemand auf das Recht verzichten wollte, eine auf den Grundbesitz eingetragene Schuld zu kündigen und zurückzuzahlen, das Gesetz erklärt von vorn herein jeden derartigen Verzicht, soweit er über den Zeitraum von 30 Jahren hinausgeht oder dem Schuldner eine größere Rückzahlung als den 25-fachen Betrag der Rente auferlegt, für null und nichtig. Nunmehr haben im preussischen Abgeordnetenhaus in der Session 1889 die beiden konservativen Parteien und die Nationalliberalen einen Antrag eingebracht, zu gestatten, unablösbare Rentenlasten auf Grundstücke einzutragen. Eine solche Bestimmung wurde schon durch das Gesetz vom 26. April 1886 für die Provinzen Westpreußen und Posen eingeführt, indes nur für diejenigen Güter, welche aus dem 100 Millionenfonds zur Beförderung deutscher Ansiedelungen (siehe „Polengesetze“) auf Staatsrechnung angekauft und nach geschehener Parzellirung an deutsche Kolonisten abgegeben werden. Der rückständig gebliebene Teil des Kaufpreises ist demgemäß auf solchen Kolonistenstellen in Form einer Rente eingetragen und ein Zehntel dieser Rente für ewige Zeiten unablöslich erklärt worden. Zugleich mit dieser unablöslichen Rente hat der Kolonist auch die Einschränkungen seines Besitzrechts unablöslich auf sich nehmen müssen, welche in Verbindung mit dieser unablöslichen Rente zur Eintragung gelangt sind. Dahin gehört die Verpflichtung, bei Strafe des Rückfalls an den Rentenberechtigten, das Grundstück nicht zu einem Teile desselben abzuveräußern, auch das Eigentum der ganzen Stelle im Wege der Verpachtung oder Veräußerung nicht an andere Personen zu übertragen ohne Genehmigung des Rentenberechtigten. Ebenso ist der Eigentümer verpflichtet, die wirtschaftliche Selbstständigkeit der übernommenen Stelle durch Erhaltung des baulichen Zustandes darauf befindlicher oder darauf zu errichtender Gebäude durch Erhaltung eines bestimmten landwirtschaftlichen Inventars auf derselben zu sichern. Nur wenn im gemeinschaftlichen Interesse eine Zerteilung oder Abveräußerung oder eine Aufhebung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit der Stelle wünschenswert erscheint, kann die Auseinandersetzungsbehörde die von den Rentenberechtigten verlangte Genehmigung an Stelle des Rentenberechtigten erteilen. Durch solche unablöslichen Verpflichtungen sollte bei diesen Stellen verhindert werden, daß die neuen Kolonisten und ihre Rechtsnachfolger die erworbenen Stellen wieder an Polen veräußern

und damit die deutschen Ansiedelungen in jenen Provinzen entgegen dem Zwecke des Gesetzes wieder vermindern. — Nunmehr sollen also solche Rechtsverhältnisse allgemein in Preußen zugelassen werden, unter dem Vorgeben, daß man damit den Erwerb von Grundbesitz auf dem Lande für die Arbeiter erleichtern und damit die Arbeiter seßhafter machen und hierdurch dem Mangel an Arbeitskräften auf dem platten Lande in den östlichen Provinzen abhelfen könne. Aber anstatt die künstlichen Schranken, welche dort die angemessene Verteilung des Grundbesitzes hindern, das Fideikommißrecht zu beseitigen und auf die Mehrung und Stärkung eines freien Bauernstandes bedacht zu sein, geht das Streben jener Parteien, wie es in diesem Antrag zum Ausdruck kommt, nur dahin, mittelst allerlei Beschränkungen, wie sie nur die Auflegung einer unlöslichen Rente ermöglicht, unfreie Leute anzusetzen, die durch Kontrakt an die einmal übernommene Scholle dauernd gefesselt sind*) und von den Gutsnachbarn desto billiger als Arbeitskräfte verwendet werden können.

Reptilienfonds, siehe offizielle Presse.

Sachsengänger, siehe „Freizügigkeit“.

Schiedsgerichte, gewerbliche: Im Jahre 1878 war im Reichstag ein Gesetzentwurf der Regierung vorgelegt worden über die Einsetzung von Gewerbegerichten zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Danach sollten Gewerbegerichte eingesetzt werden können, bestehend aus einem Vorsitzenden und gleichviel Beisitzern aus Arbeitgebern und aus Arbeitern. Der Vorsitzende war vom Magistrat zu wählen. Der Gesetzentwurf scheiterte, weil die Regierung ein Bestätigungsrecht in Betreff des Vorsitzenden in Anspruch nahm.

In der Reichstagssession 1888/89 beantragte die freisinnige Partei (Antrag Baumbach und Genossen), „die Regierung zu ersuchen, halbmöglichst den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten, vorzulegen, mit der Maßgabe, daß die Beisitzer derselben zu gleichen Teilen von Arbeitgebern und Arbeitern in getrennten Wahlkörpern und in unmittelbarer gleicher und geheimer Abstimmung gewählt würden.“ Der Antrag wurde am 12. Januar 1889 im Reichstag nahezu einstimmig angenommen. Minister v. Bötticher aber bezeichnete damals den Erlaß eines neuen Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, als nicht besonders dringlich. Neuerlich verlautet, daß im Bundesrat ein Gesetzentwurf zur Einführung von Gewerbegerichten in Ausarbeitung begriffen sei. Gewerbegerichte werden empfohlen, um Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus bestehenden Bohnverträgen u. s. w. möglichst prompt und sachverständig zu ent-

*) *Glebas adscripti* (an die Scholle gefesselt) nannte man im römischen Recht diejenigen Ackerbauer, welche zwar keine eigentlichen Sklaven waren, aber durch Bestimmungen ähnlicher Art in der freien Verfügung über Grund und Boden gehemmt waren.

scheiden. Für einzelne Staaten sind gegenwärtig solche Gewerbegerichte auch auf Grund von Ortsstatuten gebildet worden, so z. B. für Frankfurt a. M. und Leipzig. Ein eben solches Ortsstatut, welches die Berliner städtischen Behörden beantragten, hat die Zustimmung der Regierung nicht gefunden.

Wo solche Ortsstatuten nicht bestehen, werden Lohnstreitigkeiten von den Ortsbehörden oder besonderen Deputationen derselben geschlichtet. Der für gewerbliche Schiedsgerichte maßgebende § 120a der Gewerbeordnung lautet wie folgt: „Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Erteilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen. Insofern solche Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten. Durch Ortsstatut (§ 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselbe sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden.“

Außer den vorstehenden Paragraphen sind gegenwärtig noch maßgebend die Bestimmung des § 97a, 6, wonach die Innungen Schiedsgerichte errichten können, „welche berufen sind, Streitigkeiten der im § 120a bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und deren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden.“ Sodann ist durch § 100e bestimmt daß Innungen das Privilegium erteilt werden kann, „Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Teile auch dann zu entscheiden, wenn der Arbeitgeber der Innung nicht angehört. Ebenso kann die Innung für berechtigt erklärt werden, zu den Kosten eines solchen Schiedsgerichtes auch die außerhalb der Innung stehenden Meister und Gesellen heranzuziehen.“

Wiesfach ist auch angeregt worden, gewerblichen Schiedsgerichten die Befugnisse von Einigungsämtern (siehe „Koalitionsfreiheit“) zu übertragen, d. h. die Vermittlung von Streitigkeiten über künftige Löhne vor Ausbruch eines Streiks. Als ständige Organe eines Gewerbezweigs, welche gleichmäßig auf dem Vertrauen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer beruhen, sind allerdings solche Schiedsgerichte auch befähigt, die Aufgaben eines Einigungsamtes zu erfüllen, doch kann solche Vermittlung nicht obligatorisch gemacht werden, sondern muß in jedem einzelnen Falle von den Anrufungen der beiden streitenden Teile abhängig gemacht werden.

Schulen, siehe *Volkschulwesen*“.

Schweineeinfuhrverbot, siehe *„Viehzüge“*.

Septennatswahlen (s. auch *„Militärfragen“*). Noch bevor das Gesetz, welches die Friedenspräsenzstärke des Heeres für die Zeit vom 1. April 1881 bis zum 1. April 1888 regelte, abgelaufen war, brachte im November 1886 die Regierung einen Gesetzentwurf ein, welcher für die Zeit vom 1. April 1887 bis zum 1. April 1894 eine anderweitige Regelung der Friedenspräsenzstärke des Heeres herbeiführte, unter Erhöhung derselben von 427 274 Mann auf 468 409 Mann. Zugleich wurde die durch die Gesetze von 1874 und 1880 festgestellte Zahl der Friedenskadres vermehrt um 31 Infanteriebataillone, 24 Batterien, 10 Eisenbahn- und Pionierkompagnien und 14 Trainkompagnien. Mit dieser Heeresvermehrung war eine Steigerung der laufenden Militärausgaben von etwa 23 Millionen Mark verbunden, nebst einmaligen Ausgaben im Betrage von 24 Millionen Mark.

Ihrem Programm entsprechend war die freisinnige Partei überhaupt nicht in der Lage, für eine Festsetzung der Friedenspräsenzstärke für die Dauer von 7 Jahren stimmen zu können. Es heißt im Programm der Partei: „Erhaltung der vollen Wehrkraft des Volkes; volle Durchführung der allgemeinen Dienstpflicht bei möglichster Abkürzung der Dienstzeit; Feststellung der Friedenspräsenzstärke innerhalb jeder Legislaturperiode.“ — Hiernach konnte sich die freisinnige Partei zu einer höchstens dreijährigen neuen Festsetzung der Friedenspräsenzstärke entschließen. Die freisinnige Partei war einer Verstärkung der Rekrutenaushebung, wie sie das neue Gesetz um 13 bis 14 000 Mann mit sich bringt, im Interesse einer Verstärkung der Kriegsmacht nicht entgegen. In Uebereinstimmung mit der Auffassung, daß bei der Infanterie eine Dienstzeit von 2 Jahren ausreichend sei zur Ausbildung für den Krieg (s. *„Militärfragen“*), war es für die freisinnige Partei angezeigt, zu versuchen, die Mehrbelastung des Volks aus der verstärkten Aushebung und den erhöhten finanziellen Aufwendungen teilweise zu vermindern und auszugleichen durch eine Verkürzung der tatsächlichen Dienstzeit der Infanterie.

Die Centrumspartei vertrat einen ähnlichen Standpunkt. Andererseits traten von vornherein die Konservativen, Freikonservativen und Nationalliberalen für die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage, also für eine Erhöhung der Friedenspräsenzstärke um 41 000 Mann für die Dauer von 7 Jahren ein.

Bei den Kommissionsberatungen bemühte sich die freisinnige Partei, einen Ausgleich mit der Regierung herbeizuführen. Diese Bestrebungen scheiterten aber daran, daß die Regierung die unveränderte Annahme der Vorlage bis auf den letzten Mann verlangte. Ueber den § 1 (die Gesamtziffer der Friedenspräsenzstärke) ergaben die Kommissionsverhandlungen keine Mehrheit, weil die Konservativen Parteien und die nationalliberale Partei gegen alles stimmten, was eine Abänderung der Regierungsvorlage in sich schloß, während die Anträge der Centrums-

partei und der freisinnigen Partei auf Abstriche an der im Gesetz verlangten Friedenspräsenzstärke sich nicht vollständig deckten. In § 2 des Gesetzes, betreffend die neuen Kadres, bewilligte die freisinnige Partei in Uebereinstimmung mit der Centrumspartei, die dauernde Errichtung von 5 neuen Infanterieregimentern oder 15 Infanteriebataillonen, von 24 Batterien, 12 Eisenbahn- und Pionierkompagnien und 14 Trainkompagnien, dagegen wollte die freisinnige Partei und die Centrumspartei die Errichtung von weiteren 16 Bataillonen zunächst nur für ein Jahr zugestehen. Denn während die Infanterieregimenter sonst aus nur 3 Bataillonen bestehen, sollten hier ausnahmsweise für 15 Regimenter (dazu ein neues sächsisches Jägerbataillon), vierte Bataillone errichtet werden. Der Kriegsminister gab aber in den Verhandlungen selbst zu, daß diese Errichtung vierter Bataillone nur eine Art provisorischen Charakter habe. Es waren dieselben den vierten Bataillonen der französischen Regimenter nachgebildet. In Frankreich sind diese vierten Bataillone bald darauf, schon im Jahre 1887, aufgelöst worden.

In Bezug auf die Friedensstärke erklärte sich die freisinnige Partei durch die im Plenum eingebrachten Anträge bereit, für die Dauer von 3 Jahren eine Erhöhung der Friedenspräsenzstärke von 427 274 auf 441 200 Mann, also um 14 000 Mann, zu bewilligen behufs Formirung der neuen, von ihr dauernd zu bewilligenden Kadres und einer beabsichtigten Verstärkung der Präsenzstärke gewisser an den Grenzen dislozirten Bataillone. Weiterhin war die freisinnige Partei auch bereit, zunächst für ein Jahr eine Erhöhung von 441 200 Mann auf 454 402 Mann zu bewilligen zur Formirung der vorerwähnten vierten Bataillone, welche die freisinnige Partei also auch zunächst provisorisch für ein Jahr bewilligen wollte. Dagegen war die freisinnige Partei zunächst nicht geneigt, die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke über die Ziffer von 454 402 Mann auszubehnen bis zu der von der Regierung verlangten Höhe von 468 409 Mann. Die freisinnige Partei hielt eine Erhöhung der Friedenspräsenzstärke der im Innern des Reiches dislozirten Infanteriebataillone, wie solche um je 23 Mann bewirkt war, nicht für erforderlich. Sie meinte, daß eine stärkere Jahresaushebung auch für diese Bataillone zu ermöglichen sei ohne Erhöhung der Friedenspräsenzstärke, sei es durch Entlassung einer größeren Zahl von Dispositionsurlaubern nach vollendeter zweijähriger Dienstzeit, sei es durch spätere Einstellung der Rekruten. In letzterer Beziehung beantragte die freisinnige Partei zu § 1 des Gesetzes einen Zusatz, wonach die Einstellung der Rekruten für die Infanterie erst Anfang Januar (statt, wie jetzt, Anfang November) zu erfolgen habe, wenn nicht bei der Etatsfestsetzung ein früherer Termin für die Einstellung vereinbart würde. Aber auch selbst dieser bescheidene und mäßige Ausgleich von Mehrbelastungen fand Widerspruch bei der Regierung und bei den anderen Parteien.

Als im Verlauf der Beratungen sich herausgestellt hatte, daß für

diese Anträge eine Mehrheit nicht zu erlangen war, zog Freiherr v. Stauffenberg diese Anträge vor der Abstimmung über den § 1 zurück. Die freisinnige Partei erklärte sich nunmehr bereit, für die unverfälschte Bewilligung einer Friedenspräsenzstärke von 468,409 Mann, allerdings nur für die Dauer von 3 Jahren, zu stimmen.

In der Vorabstimmung des Reichstages zu § 1 wurde auf den Antrag des Freiherrn v. Stauffenberg die Dauer der Bewilligung von 7 auf 3 Jahre mit 186 gegen 154 Stimmen herabgesetzt. Zur Mehrheit gehörten die freisinnige Partei, die Centrumspartei, die Polen, Elsässer und Sozialisten. In der Minderheit befanden sich die 3 Regierungsparteien der Konservativen, Freikonservativen und Nationalliberalen. In derselben Weise wurde alsdann auch § 1 der Regierungsvorlage mit 183 gegen 154 Stimmen angenommen und demgemäß eine auf 468,409 erhöhte Friedenspräsenzstärke für die Zeit bis zum 1. April 1890 bewilligt. Bevor aber die Verhandlungen noch zu § 2 beginnen konnten, verlas Fürst Bismarck die Kaiserliche Verordnung zur Auflösung des Reichstages.

Die Frage, ob die um 41,000 Mann erhöhte Friedenspräsenzstärke bis zum 1. April 1894 oder zunächst nur bis zum 1. April 1890 zu bewilligen sei, wurde dadurch zum Mittelpunkt des Wahlkampfes gemacht. Es verdient in der Erinnerung festgehalten zu werden, daß der Abg. Graf v. Moltke am 11. Januar in der zweiten Beratung der Militärvorlage, nachdem die freisinnige Partei und die Centrumspartei die Erklärung abgegeben hatten, für die verlangte Erhöhung der Friedenspräsenzstärke in vollem Umfange für die Dauer von 3 Jahren zu stimmen, folgende Bemerkung machte: „Es ist ja nur erfreulich und wird seine Wirkung nach außen nicht verfehlen, daß von den großen Parteien dieses Hauses keine ist, welche, ungeachtet mancher verschiedenen Ansichten in inneren Angelegenheiten, der Regierung die Mittel verweigern wird, welche sie nach gewissenhafter Erwägung von uns für die Verteidigung nach außen fordert. Nur über die Zeitdauer der Bewilligung sind die Ansichten sehr abweichend von einander.“

Während bei Beginn des Wahlkampfes die Kartellparteien die freisinnige Partei in der heftigsten Weise angriffen, weil sie sich zunächst nur zu einer Bewilligung von 3 Jahren statt von 7 Jahren verstehen wollte, hat dieselbe Presse wenige Wochen vorher die Frage, ob 3 oder 7 Jahre, als eine nebensächliche, untergeordnete hingestellt. So schrieb die „Kölnische Zeitung“ am 24. November 1886 nach Einbringung der Militärvorlage: „Wenn die Opposition gegen die Armeerforderung sich nicht auf die Heeresziffern bezieht, sondern auf die siebenjährige Bewilligungszeit beschränkt: hier droht keine ernste Gefahr.“ Das offizielle Organ der deutsch-konservativen Partei, die „Konservative Korrespondenz“, schrieb am 20. November, „sie vermöge schlechter-

dinge nicht einzusehen, welchen prinzipiellen oder selbst auch erheblichen praktischen Unterschied es macht, ob die Regierung alle 3 oder alle 7 Jahre mit dem Parlament über unsere Heereseinrichtungen zu feilschen genötigt ist. Um eine solche reine Opportunitätsfrage eines 3jährigen oder 7jährigen Turnus werde sich nicht ein Finger im Volke rühren oder irgendwie ein Pulsschlag in ein schnelleres Tempo geraten“. Die „Kreuz-Zeitung“ bestritt am 22. November die grundsätzliche Bedeutung der Frage einer 3jährigen oder 7jährigen Bewilligung. Unmöglich sei es, irgendjemand dafür zu begeistern, ob die Heeresstärke auf 7 Jahre festgesetzt werde oder nur auf 3. Der konservative „Reichsbote“ meinte sogar, besser als ein Septennat wäre es vielleicht noch, die Feststellung der Präsenzstärke bei jedem Jahresetat vorzunehmen, denn dann würde die Agitation eher ermüden und nicht den Eindruck machen, als wenn sich alle 7 Jahre die Sache zu einer großen politischen Frage aufbauen kann.

Nach der Auflösung erschien am 15. Januar der Wahlaufruf der freisinnigen Partei. In demselben heißt es: „Gesinnungsgenossen! Der Reichstag ist aufgelöst. Die Mehrheit der Volksvertretung hat der von der Reichsregierung geforderten Erhöhung der Friedenspräsenzstärke um 41,000 Mann zugestimmt. Trotz schwerer Bedenken hat die freisinnige Partei in entscheidender Weise zur Bildung dieser Mehrheit beigetragen. Jetzt wird hierüber ein erbitterter Wahlkampf eröffnet, und das geschieht, weil man es dem Volke verweigern will, nach 3 Jahren wiederum eine Einwirkung auf das Maß der militärischen Lasten auszuüben. Wir dagegen wollen dem künftigen Reichstage das Recht nicht beschränkt wissen, eine Abfözung der Dienstzeit und eine Erleichterung der Steuerlast zu erwirken. Die Ablehnung dieses Verlangens ist ein unberechtigtes Mißtrauensvotum gegen das deutsche Volk. Unsere Gegner versagen dem Volke das Vertrauen, daß es in den Reichstag Männer wählen werde, welche so, wie bisher, auch künftig das zum Schutze des Vaterlandes Notwendige zu gewähren bereit sind. Aber alle konstitutionellen Einrichtungen beruhen auf solchem Vertrauen. Ohne dasselbe ist nur ein absolutes Regiment oder der leere Schein einer konstitutionellen Regierung denkbar. Eine ohnmächtige Volksvertretung würde gewiß jenen Plänen nicht Widerstand leisten, deren Durchführung in den Augen unserer Gegner der wahre Preis des Sieges in dem bevorstehenden Wahlkampfe sein soll.“ Der Wahlaufruf weist dann noch auf die bestehenden Projekte einer Erhöhung der Steuerlast und einer Verminderung des Wahlrechts hin.

Der Wahlkampf aus dem Januar und Februar 1887 ist noch in frischer Erinnerung. Die beiden konservativen Parteien und die national-liberale Partei verbündeten sich zu einem sogenannten Kartell (s. „Kartellparteien“), d. h. sie stellten gemeinschaftlich Kandidaten auf und unterstützten einander auch in den Stichwahlen. Beispielsweise stimmten die

Nationalliberalen überall in der Stichwahl zwischen einem Freisinnigen und Konservativen für den Konservativen. Zu Gunsten der Kartellparteien wurde in jeder Weise Kriegsfurcht zu erregen versucht und es so dargestellt, als ob, wenn nicht ein neuer Reichstag mit einer Mehrheit der Kartellparteien gewählt würde, ein Krieg mit Frankreich sicher in Aussicht stände und für Deutschland unglücklich verlaufen müßte. Die offiziöse Presse verbreitete Nachrichten über französische Rüstungsmaßregeln, die Anfertigung von Melinitbomben, von Pikrinsäure und von Pferdeankäufen. Jedes neue Vorkommnis in den militärischen Verhältnissen Frankreichs wurde sensationell aufgebauscht und zu Alarmierungen ausgenutzt. Es wurde sehr viel Besens daraus gemacht, daß die französische Militärverwaltung in der Nähe der Grenzen Holzbaracken errichten ließ. Inzwischen hat im Juli 1889 der spätere Kriegsminister Ferron vor dem Untersuchungsausschuß gegen Boulanger ausgesagt, daß Boulanger damals um keinen Mann die französischen Truppen im Osten verstärkt habe; dies sei erst durch den späteren Kriegsminister in Erwiderung der deutschen Verstärkungen nach dem Septennatsgesetz geschehen.

Der Eindruck eines möglicherweise bevorstehenden Krieges wurde damals noch verstärkt dadurch, daß zu ungewöhnlicher Zeit, im Februar, Reservisten und Landwehrmänner in großer Zahl zur Übung mit dem neueingeführten Gewehr herangezogen wurden. Auch wurden Pferdeausfuhrverbote erlassen. Die Kartellparteien ließen Karten herstellen, welche in drastischer Weise durch falsche Ziffern und falsche Darstellungen den Eindruck erweckten, als ob in der Nähe der deutschen Grenzen große Ansammlungen französischer Truppen stattfänden, denen auf deutscher Seite gleich starke Heereskörper nicht gegenüberstehen. Solche Tröll'schen Karten wurden vielfach öffentlich angeschlagen. Auch verbreitete man Bilderbogen in großer Masse unter den Wählern, die die Erfolge eines unglücklichen Krieges mit Frankreich vor Augen führten und darstellten, wie von französischen Truppen, Turkos u. s. w., Frauen mißhandelt, Vieh weggetrieben, Ortschaften in Brand gesteckt würden. Man rief die Erinnerung an die unglücklichen Kriege von 1806 wach. Vielfach griffen die Behörden in den Wahlkampf ein, unter andern auch die Landräte durch den amtlichen Erlaß sogenannter Berichtigungen über die Bedeutung der Septennatswahlen.

Die freisinnige Partei hatte sich niemals verhehlt, daß bei der Unsicherheit der europäischen Verhältnisse seit 1870 das deutsche Reich trotz seiner friedlichen Politik in die Lage kommen kann, in absehbarer Zeit in einen Krieg verwickelt zu werden. Aber der Kriegsminister hatte selbst bei Einbringung der Vorlage am 3. Dezember 1886 im Reichstage hervorgehoben, daß es sich bei der Vorlage nach der Auffassung der verbündeten Regierungen „keineswegs um eine augenblicklich drohende Kriegsgefahr handelt. Wenn das der Fall wäre, so wäre diese Vorlage ja eine ganz verfehlte. Wenn es sich

um die Kriegspräsenz, um die Mobilmachung handelt oder auch nur um erhöhte Kriegsbereitschaft, so würde allerdings nach dem Verfassungsrecht die Regierung in der Lage gewesen sein, auch ohne Zustimmung des Reichstags hierzu eine außerordentliche Aushebung zu veranlassen, selbst ohne Mobilmachung unter dem Titel „Notwendige Verstärkungen“ Reserven einzuziehen“. In einer solchen politischen Situation, so erklärte der Abgeordnete Richter in der ersten Beratung der Militärvorlage, würde der ganze Reichstag einmütig und ohne Anstand die 100 Millionen bewilligen, die erforderlich sind zu einer Rüstung, zu einer Mobilmachung des ganzen Heeres. Aber die um jährlich 13 000 Mann erhöhte Aushebung gewinnt für die Kriegsmacht erst ihre größere und vollere Bedeutung, nachdem nach einer Reihe von Jahren die Wirkungen einer erhöhten Aushebung alle Jahrgänge der Reserve, der Landwehr und des Landsturms stärker ausgefüllt haben.

Eine akute Kriegsgefahr ist für Deutschland nur vorhanden, wenn Rußland und Frankreich übereinstimmend entschlossen sind, Deutschland mit Krieg zu überziehen. Gerade damals aber waren nach der Darstellung des Kanzlers während der Beratungen die Beziehungen zu Rußland besonders freundlicher Natur. Selbst für Frankreich war der Augenblick zum Ausbruch eines Krieges gerade damals besonders ungeeignet, weil Deutschland in überraschender Weise durch die damals erfolgte Einführung eines neuen Gewehrs Frankreich zuborgekommen war. Wäre ein Kriegsausbruch in jener Zeit wirklich zu befürchten gewesen, so würde sicherlich die Regierung selbst die größten Bedenken getragen haben, den Reichstag wegen einer Militärfrage aufzulösen. Denn in der Art, wie der Wahlkampf geführt wurde, gab Deutschland das Bild einer Uneinigkeit, welche im Auslande als Schwäche ausgelegt werden konnte. Gegenüber einer wirklichen Kriegsgefahr würde die Regierung es nicht haben verantworten können, eine gütliche Vereinbarung mit der Mehrheit des Reichstags abzulehnen, zumal diese Reichstagsmehrheit soeben sich bereit erklärt hatte, die gesamte Erhöhung der Friedenspräsenzstärke zunächst für die Dauer von 3 Jahren, also bis zum 1. April 1890, zu bewilligen. Die Frage, ob vom 1. April 1890 ab eine geringere Friedenspräsenzstärke aufzustellen sei durch eine größere Entlastung von Dispositionsurlaubern nach 2jähriger Dienstzeit oder durch spätere Einstellung von Rekruten, berührte überhaupt nicht die Frage der Wehrkraft Deutschlands und jedenfalls nicht die Heeresstärke im Jahre 1887 oder überhaupt in der nächsten Zeit. Gegen eine Verstärkung der Aushebung als der Grundlage einer erhöhten Friedenspräsenzstärke hatte die freisinnige Partei, überhaupt die Mehrheit des Reichstages, niemals etwas eingewendet.

Die Streitfrage zwischen Regierung und Mehrheit des Reichstages war, nachdem diese Mehrheit die erhöhte Friedenspräsenzstärke auf die

Dauer von 3 Jahren zugestanden hatte, nicht mehr eine militärische Frage, sondern nur eine konstitutionelle Frage, eine Frage des Einflusses des Reichstags auf die Bemessung der Militärlast in der Zukunft. Die Streitfrage war also nicht eine Frage, welche das Ausland berührt, sondern nur eine Frage über die Abgrenzung der Befugnisse zwischen der deutschen Regierung und der deutschen Volksvertretung. Es gelang gleichwohl der Agitation, die eigentliche Bedeutung dieser Streitfrage vollständig zu verwischen und in weiten Kreisen der Wähler den unbestimmten Eindruck hervorzurufen, als wenn man durch Wahl eines Kartellkandidaten sich und seine Angehörigen von einer Kriegsgefahr, und noch dazu der Gefahr eines unglücklichen Krieges, loslaufen könne.

Die Wahl am 21. Februar führte zu einer wesentlich veränderten Zusammensetzung des Reichstags. Die Parteien, welche gegen die 7jährige Bewilligung gestimmt hatten, verloren insgesamt 64 Plätze, welche den Kartellparteien zufielen. In der Reichstagsitzung am 9. März 1887 charakterisierte der Abg. Richter die neue Mehrheit des Reichstags als ein Angstprodukt der Wahlen. „Die Vorstellung bei den Wahlen, als ob auf diese Entscheidung hin Krieg oder Frieden bestimmt werde, die Anschauung darüber hat das Wahleresultat herbeigeführt. Sie sind, die Mehrheit dieses Reichstags, ein Angstprodukt der Wahlen.“ (Zustimmung links. Stürmischer Widerspruch und andauerndes Lachen rechts und bei den Nationalliberalen). — Die Mehrheit Reichstags ist aber seitdem von der Bezeichnung eines Angstprodukts der Wahlen nicht losgekommen.

Im einzelnen ergab sich aus den Neuwahlen die nachstehende veränderte Parteistärke im Reichstag, wobei die Parteistärke vor der Auflösung in Klammern beigelegt ist.

Konservative	78 (74),	Polen	13 (15),
Freikonservative	42 (27),	Volkspartei	0 (6),
Nationalliberale	97 (52),	Sozialdemokraten	11 (25),
Centrum	101 (107),	Dänen	1 (1),
Freisinnige	32 (66),	Elfasser	15 (15),
		bei keiner Fraktion	7 (10).

Infolge dieser Umgestaltung der Mehrheitsverhältnisse wurde unmittelbar nach den Wahlen die unverändert wieder vorgelegte Regierungsvorlage nunmehr in unveränderter Fassung angenommen.

Eigentümlich war das Verhalten der Centrumspartei, auf welches schon in den vorhergehenden Stadien und während der Wahl der Papst zu Gunsten der Regierung eine Einwirkung zu üben versucht hatte. Die Centrumspartei ging, abgesehen von einzelnen Mitgliedern, wie Reichensperger, nicht so weit, für die Regierungsvorlage zu stimmen; sie enthielt sich aber der Abstimmung, weil, wie der Abg. Reichensperger im Auftrage der Partei erklärte, es zwecklos sei, die frühere Abstimmung

zu wiederholen, da jetzt die Uebereinstimmung der verbündeten Regierungen mit der Mehrheit des Reichstages feststehe. Die freisinnige Partei hingegen blieb unbeirrt auf ihrem vor der Auflösung eingenommenen Standpunkt stehen. Sie erklärte, die neuen Kadres und die erhöhte Friedenspräsenzstärke nach der Vorlage der Regierung bewilligen zu wollen, letztere aber nur für die Dauer von 3 Jahren. Namens der Partei erklärte der Abg. Bamberger am 9. März: „Wir waren der Ansicht, daß die Aufgabe, auch für die Zukunft die Mitbestimmung der Volksvertretung bei der so überaus wichtigen Frage der großen Militärlast aufrecht zu erhalten und dieselbe nicht länger als 3 Jahre aus den Händen zu geben, so wichtig wäre, daß wir nicht darüber unsere anderen Interessen zu retten, unsere anderen Gesichtspunkte zu salbiren suchen sollten, indem wir diese wichtige Frage preisgeben. Das ist auch heute noch unsere Ansicht; wir glauben auch heute noch, daß Ehre und Pflicht uns gebieten, diese Ansicht, daß die Mitbestimmung der Volksvertretung nicht länger als 3 Jahre hinausgeschoben werde, in dieser wichtigen Frage vertreten zu sollen.“

Nachdem das Amendement der Freisinnigen eine dreijährige Bewilligung auszusprechen, abgelehnt war, wurde darauf § 1 der Regierungsvorlage mit 223 Stimmen gegen 48 Freisinnige, Sozialisten, Essäffer bewilligt, während sich 83 Abgeordnete (Centrumpartei und Polen) der Abstimmung enthielten. Für den § 2 des Gesetzes (die neuen Kadres) stimmten auch die Freisinnigen. Der Gesetzentwurf im Ganzen wurde mit 227 gegen 32 freisinnige, sozialistische und elsässische Stimmen angenommen, während sich 89 Abgeordnete der Centrumpartei und der Polen der Abstimmung enthielten.

Der aus den Neuwahlen hervorgegangene Reichstag hat dann noch in derselben Session die Steuerlasten des Volkes erhöht um weit über 100 Millionen durch Einführung der neuen Branntweinbesteuerung und der neuen Zuckerbesteuerung. (Darüber, daß die erhöhte Friedenspräsenzstärke in keiner Weise eine solche Mehrbelastung des Volkes durch Steuern rechtfertigt, siehe „Branntweinbesteuerung“ und „Steuern“).

In der zweiten Session hat die Kartellmehrheit das Wahlrecht des Volkes vermindert durch Verlängerung der Wahlperiode auf 5 Jahre (siehe „Wahlperiode“) und eine weitere Verteuerung notwendiger Lebensmittel, bewirkt durch die Erhöhung der Kornzölle im Verhältnis von 3 zu 5 (siehe „Getreidezölle“).

Zur Unterstützung des Septennatsgesetzes war in der ganzen damaligen Wahlbewegung Bezug genommen worden auf einen von Boulanger 1886 dem französischen gesetzgebenden Körper vorgelegten Entwurf eines neuen Militärgesetzes. Erst im Juli 1889, also nach drei Jahren, sind die parlamentarischen Verhandlungen über den damaligen Gesetzentwurf zum Abschluß gekommen. Das publizierte neue französische Wehrgesetz bleibt weit hinter dem Boulanger'schen Ent-

wurf zurück und damit auch hinter den Voraussetzungen des deutschen Septennatsgesetzes. Während letzteres insbesondere eine Verstärkung des französischen Heeres um 44 000 Mann voraussetzte, hat thatsächlich eine solche Verstärkung seit 1886 bisher um höchstens 19 000 Mann stattgefunden. Dagegen hat man gerade in Frankreich sich bestrebt, entsprechend den Gedanken, welche die freisinnige Partei bei dem Septennatsgesetz vertrat, die Verstärkung der Aushebung durch eine Verkürzung der Dienstzeit auszugleichen. Die französische Dienstzeit ist infolge dieser Veranlassung herabgesetzt worden, daß sie hinter der durchschnittlichen Dienstzeit, welche thatsächlich im deutschen Heere Platz greift, um mindestens 4 bis 5 Monate zurückbleibt.

Hätte man 1887 auch im deutschen Reichstag eine solche Verkürzung der Dienstzeit zugleich mit der Vermehrung der Kadres und der Verstärkung der Aushebung in Vorschlag gebracht, so wäre auf freisinniger Seite eine Opposition in beiden Richtungen nicht aufgetreten. In Frankreich denkt man auch so wenig an eine 7jährige Festsetzung der Friedenspräsenzstärke, daß nach wie vor die jährliche Festsetzung durch das Budget Platz greift und es dadurch, wie die Kartellpresse zugiebt, ermöglicht ist, an der Hand des neuen Gesetzes tatsächlich die Dienstzeit des größten Teils der Wehrpflichtigen auf ein Jahr zu beschränken.

In der deutschen Wahlbewegung hatten die Kartellparteien es so dargestellt, als ob durch die Festsetzung einer Friedenspräsenzstärke für die Dauer von 3 Jahren ein Heer seine Natur verändere. Ein „Parlamentsheer“, wie sie es nannten, würde notwendig Demoralisation und Niederlagen entgegengehen und den Franzosen ebensowenig widerstehen können, wie die deutschen Heere im Jahre 1806. Da nun die französische Heeresorganisation durch das neue Gesetz auf Grundlagen gestellt ist, welche noch weit hinausgehen über die Forderungen der deutschen parlamentarischen Opposition, so ist also nach der Kartelllogik gerade infolge des neuen Wehrgesetzes das französische Heer vollkommen widerstandsunfähig gegenüber der deutschen Macht geworden. Selbst die Kartellparteien räumen aber ein, daß in Frankreich die politischen Parteien ohne Unterschied einmütig darauf bedacht sind, die Wehrkraft des Landes möglichst zu steigern. Wenn man trotzdem jetzt in Frankreich glaubt, mit einer durchschnittlich zweijährigen Dienstzeit auszukommen, so müßte dies eigentlich auch in den Augen der Kartellbrüder beweisen, daß die desfallsigen der Rücksichtnahme auf die bürgerlichen Verhältnisse entsprungene Forderungen der freisinnigen Partei sich vollkommen vereinbaren lassen mit den Rücksichten auf die Wehrkraft des Landes und die Kriegstüchtigkeit seiner Armee.

Sonntagsfeier, siehe „Arbeterschutzgesetz“.

Sozialismus, Sozialisten. Die Sozialistenpartei in Deutschland ist nicht älter als das Ministerium des Fürsten Bismarck. Die sozialistische Bewegung datiert vom Jahre 1863, wo sie durch Ferdinand Lassalle angeregt wurde. Ferdinand Lassalle, der bis dahin abwechselnd als abstrakter Philosoph und aristokratisch genussüchtiger Lebemann seine Zeit zugebracht hatte, gelüftete es, in den hochgehenden politischen Wogen eine seiner Eitelkeit entsprechende eigenartige Rolle zu spielen. Er spekulierte auf die Leidenschaften im Menschen, den Neid, die Eifersucht, den Hang zum bequemen Erwerb und zur Genussucht. Einer darauf berechneten Demagogie wurde von ihm ein historisch-philosophisches Mäntelchen umzuhängen versucht. Als einzig praktisches, in seinen Umrissen aber wenig erkennbares Ziel stellte er neben dem allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrecht Produktivassoziationen von Arbeitern hin, welchen der Staat ein mittelst Ausgabe von Papiergeld zu beschaffendes Kapital verzinslich zu leihen habe. Höheren Ortes sah man diese Bewegung nicht ungern, weil sie geeignet war, in dem damaligen Kampfe um das Verfassungsrecht des Volkes das Bürgertum zu spalten und die Arbeiter der Fortschrittspartei abwendig zu machen. Während Lassalle von den Gerichten des Landes verfolgt wurde, hatte er gleichzeitig vertrauliche Besprechungen mit dem Fürsten Bismarck. Wie letzterer 1878 im Reichstage es selbst bezeichnete, verkehrte er mit Lassalle wie mit einem interessanten Gutsnachbar. Einer Weberdeputation aus dem damals vom Fabrikanten Reichenheim vertretenen, Waldenburger Kreise verschaffte Fürst Bismarck Zutritt beim Könige. Produktivassoziationen wurden darauf im Waldenburger Kreise mit Unterstützung der königlichen Kasse ins Leben gerufen; dieselben gingen aber trotz landrätlicher Beaufsichtigung alsbald elend zu Grunde. Lassalle aber berief sich bei seinen Agitationen auf seine Anerkennung durch die preussische Regierung. Bald indeß entzog ihn ein Liebesabenteuer der Agitation. Seine maßlose Eitelkeit verwickelte ihn in ein Duell, welches einen für ihn tödtlichen Ausgang hatte (31. Juli 1864).

Die Fortschrittspartei, Schulze-Delitzsch vor allem, bekämpfte die Sozialdemokratie von Anfang an auf das energischste. Statt Staats-hülfe empfahl Schulze-Delitzsch die Selbsthilfe; statt der Produktivassoziationen mit Staatsgarantie empfahl er die freien Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die freien Assoziationen der Arbeiter.

Der Nachfolger Lassalles in dem Präsidium des von ihm gestifteten sozialistischen Allgemeinen deutschen Arbeitervereins, Bernhard Becker, eine gänzlich unbedeutende Persönlichkeit, trat alsbald von der Schaubühne ab. Im Anfang des Jahres 1865 erschienen in Berlin J. W. v. Schweizer, ein früherer Advokat aus Frankfurt a. Main, und v. Hoffmann in dem Vordergrund der Bewegung. Schweizer wurde bald darauf Präsident des „Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins“ und blieb in dieser Stellung bis 1872. In der Reichstagsitzung vom

9. Dezember 1875 (Stenogr. Bericht S. 487) erklärte Bebel aber: „Ich weiß nicht ob Sie es wissen, wir aber wissen es, daß der Dr. v. Schweitzer der Sozialistenführer, im geheimen ein politisches Werkzeug der preussischen Regierung war; und nach unserer Ueberzeugung ist dem Abg. Dr. v. Schweitzer damals (Ende 1868) aus dem Grunde der Urlaub (im Gefängnis) bewilligt worden, weil er unter radikaler Maske den Regierungsagenten spielte, mit andern Worten ein politischer Lump war, wohingegen die Abgg. Hafenclever und Most als brave Männer im Gefängnis bleiben mußten.“ Als 1876 im Abgeordnetenhaufe dem Minister Grafen zu Eulenburg das von seinem späteren Auftreten grell absteckende freundliche Verhalten der Regierung gegenüber der Sozialdemokratie vorgehalten wurde, erwiderte derselbe, man habe die sozialistische Bewegung eine Zeit lang gehen lassen, damit die Welt sehe, was es damit für eine Bewandnis habe. Erst seit 1½ Jahren sei die Frucht zum Plücken reif geworden.

Im konstituierenden norddeutschen Reichstag war der Sozialismus noch nicht vertreten. Der in Sachsen gewählte Drechslermeister Bebel gehörte damals noch der Volkspartei an.

Bis zum Jahre 1874 waren die Sozialisten in drei Richtungen gespalten? in die Partei Schweitzers, in die sogenannte weibliche Linie, d. h. in die von der früheren Freundin Lassalles, der Gräfin Hagfeld, protegierte Richtung, und in die von den übrigen Sozialisten spottweise sogenannte „ehrlüche Partei“, zu der die Abgeordneten Bebel und Liebknecht gezählt wurden. Im Jahre 1872 trat Schweitzer von der Bühne ab, warf die Arbeiterfrage wie eine abgebrauchte Maske fort und wurde Theaterdichter. Zwei Jahre darauf starb er. Mit der verdächtigen Persönlichkeit Schweitzers war auch das wesentlichste persönliche Hindernis der Vereinigung der sozialistischen Richtungen fortgefallen. Diese vollzog sich formell im Mai 1875 zu Gotha. — Die Reichstagswahlen von 1871 waren den Sozialisten nicht günstig gewesen. Abgesehen vom Kriege, wirkte hierauf die frische Erinnerung mit an das Verhalten der Sozialdemokraten bei der französischen Kriegserklärung. Bebel und Liebknecht hatten sich der Abstimmung über die zur Abwehr des französischen Ueberfalls geforderte Kriegsanleihe am 21. Juli enthalten, weil der Krieg nur ein dynastischer sei und die Bewilligung der Gelder ein Vertrauensvotum für die preussische Regierung bedeute. Am 24. April 1871 hat Bebel im Reichstage in Bezug auf sein damaliges Verhalten erklärt: „Wir sahen uns einer Sache gegenüber, wo wir uns einmal neutral zu verhalten hatten, wo wir weder für noch gegen Partei zu nehmen hatten.“ Dagegen hatten in den Jahren 1871 bis 1873 die Sozialisten die damalige Lohnbewegung durch systematische Auffachelung der Arbeiter zu Strikes „behufs Belebung des Klassenbewußtseins der Arbeiter“ für ihre politischen Zwecke ausgenutzt. Bei den Reichstagswahlen 1874 wurden darauf 351 670 sozialistische Stimmen abgegeben

und 9 sozialistische Abgeordnete gewählt. Bei der Reichstagswahl im Jahre 1877 stieg die Zahl der sozialistischen Stimmen auf 493 447 und wurden 12 sozialistische Abgeordnete gewählt.

Im Mai und Juni des Jahres 1878 erfolgten in Berlin Unter den Linden die Attentate Höbels und Nobilings auf den Kaiser. Höbel war zu jener Zeit eingeschriebenes Mitglied der christlich-sozialen Arbeiterpartei Stöckers. Nobiling stand zur sozialistischen Partei in keiner Verbindung. Allerdings hegten beide sozialistische Ansichten. Die Regierung nahm Anlaß, nach dem ersten Attentat dem Reichstag einen Gesetzentwurf zur Unterdrückung der Sozialdemokratie vorzulegen. Derselbe wurde abgelehnt. Als einige Wochen darauf das Attentat Nobilings erfolgte, wurde der Reichstag aufgelöst und dem neu gewählten Reichstag im September 1878 ein neues Sozialistengesetz mit schärferen Bestimmungen vorgelegt. Dieses Sozialistengesetz, welches für die Sozialisten das Vereinsrecht, Versammlungsrecht, die Pressefreiheit und das freie Niederlassungsrecht vielfach einschränkte, trat am 21. Oktober 1878 in Kraft (siehe „Sozialistengesetz“).

Bei den Wahlen unmittelbar nach den Attentaten und der Auflösung des Reichstags sank die Stimmenzahl der Sozialisten auf 437 158 und wurden 9 sozialistische Abgeordnete gewählt. Bei den nächsten Reichstagswahlen im Jahr 1881 wurden 311 961 sozialistische Stimmen abgegeben. Im ersten Wahlgange erlangte kein sozialistischer Kandidat die Mehrheit. Dagegen wurden bei den Stichwahlen 12 sozialistische Abgeordnete gewählt (ebensoviel waren 1877 gewählt worden). Der Rückgang der Stimmenzahl der Sozialisten in den ersten Reichstagswahlen nach Erlass des Sozialistengesetzes war noch eine Folge des ersten Eindrucks dieses Gesetzes. Mancher glaubte sich damals durch Abgabe eines sozialistischen Stimmzettels zu gefährden. Seitdem hat sich die Organisation der Sozialisten trotz Sozialistengesetz, kleinen Belagerungszustand und Strafverfolgungen aller Art in jeder Beziehung vervollkommen. Die Sozialisten sind mit einander in unpolitischen Vereinen verbunden, welche nicht unter das Sozialistengesetz fallen und, weil sie sich nicht mit Politik befassen, unangreifbar sind. Sozialistische Blätter erscheinen als Organe des Radikalismus, nehmen gegenüber der Regierung eine vorsichtige Haltung ein und bekämpfen desto lebhafter die freisinnige Partei. Generalversammlungen der Sozialistenpartei haben mehrfach außerhalb Deutschlands, so 1880 auf dem Schloß Wyden bei Zürich, März 1883 in Kopenhagen, 1887 in Sankt-Gallen stattgefunden. Als Centralblatt der Sozialisten erschien der „Sozialdemokrat“ in Zürich. Seit der Ausweisung mehrerer Redakteure durch die Schweizerische Regierung ist derselbe nach London übergesiedelt.

Die sozialistische Bewegung ist nur in der Öffentlichkeit und an der Oberfläche zurückgetreten und breitet sich, wie dies als Folge des Sozialistengesetzes von den Gegnern desselben vorhergesagt wurde, desto

lebhafter im Geheimen aus. Das Sozialistengesetz fördert die sozialistische Bewegung im Allgemeinen, wenngleich dasselbe gegen einzelne Sozialisten oft zu harten polizeilichen Maßregeln und Strafurteilen führt. Das Sozialistengesetz ist verwerflich nicht nur als Ausnahmegesetz, sondern auch weil es seinem Zweck „Bekämpfung des Sozialismus“ geradezu entgegenwirkt (siehe darüber unter „Sozialistengesetz“).

Bei den Reichstagswahlen im Jahre 1884 wurden 549 990 Stimmen für Sozialisten abgegeben, und im Reichstage stieg die Zahl der Sozialisten auf 25, die höchste bisher erreichte Ziffer. Fürst Bismarck sagte am 26. November 1885 im Reichstag: „Sie sind jetzt 25; das zweite Duzend haben Sie also. Ich will Ihnen noch das dritte geben; wenn Sie aber 36 sind, erwarte ich mit Sicherheit, daß Sie ihren vollen Operationsplan zur Verfassung, wie sie sein soll, entwerfen, sonst glaube ich, Sie können nichts.“

Bei der Reichstagswahl nach der Auflösung im Februar 1887 wurden 763 128 sozialistische Stimmen abgegeben. Die Stimmenzahl überstieg also diejenige von 1884 um mehr als 200 000. Hiernach ergibt sich folgende Reihe von Summen der sozialistischen Stimmen bei den einzelnen Reichstagswahlen.

1871:	124 655	1878:	437 158
1874:	351 952	1881:	311 961
1877:	493 288	1884:	549 990
1887:	763 128		

Gewählt wurden 1887 11 sozialistische Abgeordnete.

Richtig ist es, daß die Taktik der sozialistischen Partei in neuerer Zeit noch mehr als früher darauf ausgeht, das eigentliche Programm der wirtschaftlichen Umgestaltung zurückzustellen und dafür die fast ausschließlich politisch-radikalen Vorschläge, deren Ausführung auch auf der Grundlage der geltenden Gesellschaftsordnung denkbar ist, in den Vordergrund zu rücken.

Auch die neuere staatssozialistische Richtung ist geeignet, die Empfänglichkeit für sozialistische Lehren im Volke zu steigern. Es ist jener insbesondere von konservativen Parteien vertretenen Richtung eigentümlich, den Glauben zu erwecken, daß durch Zwangsgesetze des Staates, insbesondere durch sogenannte soziale Reformen, alle Unvollkommenheiten in den menschlichen Einrichtungen beseitigt werden können. Da die gegenwärtige Staatsordnung die von dieser Seite genährten großen Erwartungen nicht zu erfüllen vermag, so muß dadurch notwendig in den großen Volksmassen der Glaube aufkommen, daß eine ganz andere staatliche Ordnung im Sinne der Sozialisten das bewirken könne, was man vom Staate glaubt beanspruchen zu können.

Förderlich für die Agitation der Sozialisten ist auch die derselben verwandte Methode der politischen Agitation der Konservativen, insbesondere die Ausführungen derselben gegen das mobile Kapital, gegen

angebliche Ausbeutung durch dasselbe, dazu die ungemessenen, allen Berufsclassen erteilten Versprechungen auf Staatshilfe und Staatsfürsorge. Verwerflicher noch als die sozialistische Agitationsweise ist die von den Konservativen vielfach betriebene antisemitische Agitation.

Mit Unrecht hat man den Liberalismus als einen Uebergang zum Sozialismus oder gar die freisinnige Partei als eine Vorfrucht der Sozialdemokratie bezeichnet. Dem Sozialismus wirkt gerade der Liberalismus entgegen, indem der Liberalismus in erster Linie den Einzelnen auf sich selbst, seine eigene Kraft und sein eigenes Streben hinweist und die Verantwortung des Staates für das Wohl des Einzelnen zurückweist.

Man sagt, die freisinnige Partei erzeuge Unzufriedenheit im Lande, welche der Verbreitung des Sozialismus zu gute komme. Allerdings herrscht vielfach Unzufriedenheit; dieselbe ist aber nicht von der freisinnigen Partei künstlich erzeugt, wie die Konservativen behaupten, sondern sie hat in vielfacher Beziehung ihre Quellen in dem gegenwärtig herrschenden Regierungssystem. Die fortgesetzten Steuerprojekte, die Erhöhungen der Zölle, die Verschärfung der Polizeigesetze vermehren die Unzufriedenheit. Die freisinnige Partei ist bestrebt, die Quelle der Unzufriedenheit, sofern dieselbe auf staatliche Einrichtungen zurückzuführen ist, zu verstopfen. — Unzweifelhaft hat das Auftreten des Sozialismus dem Liberalismus im Lande durch Spaltung des Bürgertums, insbesondere in den Städten und Industriebezirken, erheblich Abbruch gethan. Ohne diese Spaltung würde es der Reaktion nicht möglich gewesen sein, Rechte und Freiheiten aufzuheben und einzuschränken, die man schon als sichere Errungenschaften glaubte betrachten zu können. Ohne diese Spaltung wäre es auch unmöglich gewesen, eine Zoll- und Steuergesetzgebung im Reiche einzuführen, die gerade die minder wohlhabenden Klassen bedrückt und belastet. Der Sozialismus hat dem Arbeiterstande nichts genutzt, sondern umgekehrt eine Schwächung der Widerstandskraft freihetlich gesinnter Bürger gegen die Bestrebungen der Reaktion mit sich gebracht.

Nicht unerwähnt sei auch, daß die Konservativen Parteien und die Nationalliberalen bei Stichwahlen wiederholt für Sozialisten gegen freisinnige Kandidaten eingetreten sind. So gab 1884 beispielsweise der Polizeipräsident in Magdeburg bei der Stichwahl für die Konservativen die Parole aus, für den Sozialisten Heine und gegen den freisinnigen Kandidaten Wüchtemann zu stimmen. In Hannover stimmten 1884 viele Konservative und Nationalliberale für den Sozialisten Meister gegen den Deutschhannoveraner Bruel, und in Frankfurt a. M. stimmten 1884 bei der Stichwahl Konservative und Nationalliberale für den Sozialisten Sabor gegen Sonnemann. In München stimmten viele Nationalliberale für den Sozialisten v. Dollmar gegen den Centrumskandidaten. In Gotha verbandte der Sozialist Voß 1884 der Unterstützung der Konser-

ativen seine Wahl gegen den freisinnigen Kandidaten Dr. Barth. Im Jahre 1887 wiederholte sich dies mehrfach, zuletzt auch bei der Ersatzwahl in Breslau im Januar 1889. Infolge des passiven Verhaltens der Kartellparteien und der teilweisen Unterstützung der sozialistischen Kandidaten durch dieselben unterlag in der Stichwahl der freisinnige Kandidat Friedländer.

Im Reichstage haben in den letzten Legislaturperioden die Sozialisten gleich den Freisinnigen gestimmt gegen eine Verlängerung der Wahlperiode, gegen jede Erhöhung der Steuern und Zölle, gegen das Septennat, gegen Einschränkungen der Gewerbefreiheit, sowie gegen das Invaliditätsversicherungsgesetz. Gegen letzteres stimmten die sozialistischen Abgeordneten, teils weil ihnen dasselbe in der Unterstützung der invaliden Arbeiter nicht weit genug ging, teils wegen der dadurch dem Arbeiter auferlegten Lasten und der obrigkeitlichen Kontrolle derselben durch die Quittungskarten und Jahresausweise.

Das für die sozialistische Bewegung noch heute maßgebende, im Mai 1875 in Gotha angenommene Programm lautet wie folgt:

Programm der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands.

I. Die Arbeit ist die Quelle alles Reichtums und aller Kultur, und da allgemein nutzbringende Arbeit nur durch die Gesellschaft möglich ist, so gehört der Gesellschaft, das heißt allen ihren Gliedern, das gesammte Arbeitsprodukt, bei allgemeiner Arbeitspflicht, nach gleichem Recht, Jedem nach seinen vernunftgemäßen Bedürfnissen.

In der heutigen Gesellschaft sind die Arbeitsmittel Monopol der Kapitalistenklasse; die hierdurch bedingte Abhängigkeit der Arbeiterklasse ist die Ursache des Elends und der Knechtschaft in allen Formen.

Die Befreiung der Arbeit erfordert die Verwandlung der Arbeitsmittel in Gemeingut der Gesellschaft und die genossenschaftliche Regelung der Gesamtarbeit mit gemeinnütziger Verwendung und gerechter Verteilung des Arbeitsertrages.

Die Befreiung der Arbeit muß das Werk der Arbeiterklasse sein, der gegenüber alle anderen Klassen nur eine reaktionäre Masse sind.

II. Von diesen Grundsätzen ausgehend, erstrebt die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands mit allen gesetzlichen Mitteln den freien Staat und die sozialistische Gesellschaft, die Zerbrechung des ehernen Lohngesetzes durch Abschaffung des Systems der Lohnarbeit, die Aufhebung der Ausbeutung in jeder Gestalt; die Beseitigung aller sozialen und politischen Ungleichheit.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands, obgleich zunächst im nationalen Rahmen wirkend, ist sich des internationalen Charakters der Arbeiterbewegung bewußt und entschlossen, alle Pflichten, welche derselbe den Arbeitern auferlegt, zu erfüllen, um die Verbrüderung aller Menschen zur Wahrheit zu machen.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert, um die Lösung der sozialen Frage anzubahnen, die Errichtung von sozialistischen Produktionsgenossenschaften mit Staatshilfe unter der demokratischen Kontrolle des arbeitenden Volkes. Die Produktionsgenossenschaften sind für Industrie und Ackerbau in solchem Umfange ins Leben zu rufen, daß aus ihnen die sozialistische Organisation der Gesamtarbeit entsteht.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert als Grundlagen des Staates:

1. Allgemeines, gleiches, direktes Wahl- und Stimmrecht mit geheimer und obligatorischer Stimmabgabe aller Staatsangehörigen vom zwanzigsten Lebensjahre an für alle Wahlen und Abstimmungen in Staat und Gemeinde. Der Wahl- oder Abstimmungstag muß ein Sonntag oder Feiertag sein.
2. Direkte Gesetzgebung durch das Volk. Entscheidung über Krieg und Frieden durch das Volk.
3. Allgemeine Wehrhaftigkeit. Volkswehr an Stelle der stehenden Heere.
4. Abschaffung aller Ausnahmegeetze, namentlich der Preß-, Vereins- und Versammlungsgeetze; überhaupt aller Geetze, welche die freie Meinungsäußerung, das freie Denken und Forschen beschränken.
5. Rechtsprechung durch das Volk. Unentgeltliche Rechtspflege.
6. Allgemeine und gleiche Volkserziehung durch den Staat. Allgemeine Schulpflicht unentgeltlicher Unterricht in allen Bildungsanstalten. Erklärung der Religion zur Privatsache.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert **innerhalb der heutigen Gesellschaft:**

1. Möglichste Ausdehnung der politischen Rechte und Freiheiten im Sinne der obigen Forderungen.
2. Eine einzige progressive Einkommensteuer für Staat und Gemeinde, anstatt aller bestehenden, insbesondere der das Volk belastenden indirekten Steuern.
3. Unbeschränktes Koalitionsrecht.
4. Einen den Gesellschaftsbedürfnissen entsprechenden Normalarbeitstag. Verbot der Sonntagsarbeit.
5. Verbot der Kinderarbeit und aller die Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Frauenarbeit.
6. Schutzgeetze für Leben und Gesundheit der Arbeiter. Sanitätliche Kontrolle der Arbeiterwohnungen. Ueberwachung der Bergwerke, der Fabrik-, Werkstatt- und Hausindustrie durch von den Arbeitern gewählte Beamte. Ein wirksames Haftpflichtgesetz.
7. Regelung der Gefängnisarbeit.
8. Volle Selbstverwaltung für alle Arbeiterhilfs- und Unterstützungsklassen.

Abgesehen von den 14 Forderungen mehr politisch radikaler Natur, über deren Berechtigung in einer mehr oder weniger entfernten Zukunft man im Einzelnen streiten kann, ohne darum zu dem Sozialismus Stel-

lung zu nehmen, stellt sich hiernach als eigentlicher Kern des sozialistischen Zukunftsstaats hin die „Verwandlung der Arbeitsmittel in Gemeingut der Gesellschaft, alsdann genossenschaftliche Regelung der Gesamtarbeit bei allgemeiner Arbeitspflicht, Eigentum der Gesellschaft am gesamten Arbeitsprodukte, Verteilung des Arbeitsertrages nach gleichem Recht, Jedem nach seinen vernunftgemäßen Bedürfnissen.“ — Uebersetzt man das angeführte Programm in die Sprache des gemeinen Lebens, so hat das Programm der Sozialisten einfach folgenden Inhalt: 1) Die Arbeitsmittel, also Grund und Boden, Häuser, Maschinen, Werkzeuge, Rohstoffe, Hilfsstoffe, Kaufmannsgüter aller Art, werden Staatseigentum. Privateigentum hieran giebt es weder vollständig noch teilweise, somit können auch nicht Hypothekenforderungen, Staatspapiere, Aktien, Sparkassenbücher, oder sonstige Darlehnsforderungen im Privatbesitz sein. Auch das Geld als Tauschmittel kommt in Wegfall, da der Staat allein das zur Lebensnothdurft Erforderliche zu verabreichen imstande ist. — Privateigentum und Erbrecht beschränkt sich auf dasjenige, was man unmittelbar zu seinem persönlichem Gebrauch angewiesen erhält, also beispielsweise auf dem Verberben ausgelegte Mundportionen, dem Körper entsprechende Kleider und etliche Möbel, soweit individuell getrenntes Wohnen gestattet bleibt. 2) Der Staat bestimmt, was mit den „gemeinschaftlichen Arbeitsmitteln“ in den Staatswerkstätten produziert werden soll. Jeder arbeitsfähige Mensch einschließlich der Frauen ist arbeitspflichtig und muß diejenige Arbeit verrichten, die ihm vom Staat als dem einzigen Arbeitgeber angewiesen wird. — Privatfabriken, Privathandwerk, Privatlandwirtschaft, Groß- und Kleinhandel der Privaten hören also gänzlich auf. 3) Vom Ertrage der Arbeit werden die Herstellungskosten, der Verlust, sodann dasjenige, was zur Erhaltung oder Vermehrung der Arbeitsmittel (des Kapitals) erforderlich ist, vorab abgezogen. Das Uebrige wird theils „gemeinnützig“ verwendet, d. h. auf Staats-Anstalten zu Jedermanns unentgeltlicher Benutzung verwendet, theils unter die Einzelnen „gerecht“ verteilt in der Art, das Jeder die Mittel für seine „vernunftgemäßen Bedürfnisse“ angewiesen erhält. — Die Vorteile dieser sozialistischen Weltordnung sollen in Folgendem begründet sein: a) Der Großbetrieb in dem Umfange, wie ihn ein Staat nur führen kann, ist an und für sich vorteilhafter; b) bei planmäßiger Produktion und Konsumtion werden die Verluste einer Ueberproduktion vermieden; c) bei der Verteilung des Arbeitsertrages werden der Kapitalzins und der Unternehmungsgewinn erspart. — Infolge von a. und b. wird angeblich der Arbeitsertrag absolut ein größerer, infolge von c. der relative Anteil des Arbeiters an diesem Ertrag ein angeblich höherer.

Die Hauptirrtümer, welche diesem System zu Grunde liegen, sind: I. Für jeden Betrieb giebt es eine natürliche Grenze, jen-

seits deren der Großbetrieb aufhört vorteilhafter zu sein. II. Eine planmäßige Regelung der Produktion und Konsumtion von Staatswegen setzt die Vernichtung der persönlichen Freiheit für den einzelnen Menschen voraus bezüglich dessen, was man arbeiten, und dessen, was man aus dem Ertrage seiner Arbeit genießen will; gleichwohl bewahrt die planmäßig, d. h. von einer Centralstelle geleitete Produktion nur dann vor Verlusten, wenn der Centralleitung Allweisheit bewohnt. III. Viele mit ihrem persönlichen Erwerbsinteresse und ihrem Risiko an die Leitung eines Unternehmens geknüpft, dazu um den Absatz beim Publikum mit einander konkurrierende Privaten vermögen es besser, die Bedürfnisse der Gesamtheit mit möglichst geringen Kosten und möglichst geringen Verlusten zu bemessen und zu befriedigen, als interessenlose, an Instruktionen und Kontrollschablonen gebundene Behörden unter einer Oberleitung von wenigen dem Irrtum und der mangelnden Uebersicht und Voraussicht unterworfenen Personen. Mit dem Aufhören der Privatwirtschaft würde demnach der Ertrag der Produktion um weit mehr abnehmen, als der Unternehmergewinn davon beansprucht. IV. Der Wegfall des Kapitalzinses würde für die Zukunft zur Folge haben, daß von Privaten nichts mehr erspart, sondern der Anteil am Arbeitsertrag aufgebraucht, das vorhandene Kapital statt vermehrt nur vermindert würde. Um dies zu verhüten, müßte also der Staat vom Arbeitsertrage vorweg zur Kapitalerhaltung und Kapitalvermehrung Abzüge machen. Die Gesamtheit im Staat der Gegenwart würde aber kein Interesse haben, für den Staat der Zukunft soviel Kapital zu sparen, wie die Einzelnen jetzt in ihrem und ihrer Nachkommen Interesse ersparen. Für die Vergangenheit aber würde eine Konfiskation des Eigentums oder, was nahezu gleichbedeutend, ein Verbot, dasselbe gegen Vergütung Anderen zur Benutzung zu überlassen, einfach ein Rechtsbruch in größtem Umfange sein, in vielen Fällen eine Bestrafung der bisher Fleißigen und Sparsamen zu Gunsten der bisher Faulen und Verschwendersichen.

Der Trieb zur Arbeit und damit die Arbeitsleistung des Einzelnen würde bei mangelnder Freiheit in der Wahl des Berufs und der Arbeitsstelle, bei der Unmöglichkeit, ein Mehreres sein Eigentum nennen und auf die Familie vererben zu können, als was man für den unmittelbaren persönlichen Gebrauch bedarf, so wie bei der von Staatswegen eingeschränkten Wahl im Lebensgenusse auf ein sehr geringes Maß sinken. Infolge aller dieser Umstände würde für den einzelnen Arbeiter als Anteil am „vollen Arbeitsertrag“ viel weniger übrig bleiben, als er jetzt aus seinem Arbeitslohn an Lebensgenuß sich zu verschaffen imstande ist. In dem Maße, wie im Laufe der Zeit der Arbeiter frei geworden ist, die Privatunternehmungen von äußeren Fesseln und Schranken befreit sind, hat sich bei zunehmender Bildung unsere ganze Kultur wie der Grad des allgemeinen Wohlstandes

gehoben; die Ausführung der sozialistischen Weltordnung, wenn sie überhaupt möglich wäre und nicht an der Natur der Menschen und der menschlichen Verhältnisse im Anbeginn scheitern müßte, würde die Menschheit auf einen Grad der Dürftigkeit und Armut zurückwerfen, wie er nicht einmal in der ersten Entwicklungsperiode des Jäger- und Nomadenlebens bestanden hat.

Unmittelbar schädlicher als durch ihr Programm wirken die Sozialisten durch die Erregung von Klassenhaß, durch die Erweckung von Neid, Eifersucht und Mißgunst in den unteren Klassen, welche sie als von den Wohlhabenderen übervorteilt und betrogen hinstellen.

Sozialistengesetz. Nachdem im Mai 1878 Hödel, ein eingeschriebenes Mitglied des christlich-sozialen Vereins des Herrn Stöcker, einen Mordversuch gegen den Kaiser unternommen hatte, legte Fürst Bismarck dem Reichstage ein besonderes zur Unterdrückung der Sozialdemokratie bestimmtes Gesetz vor, das sogenannte Sozialistengesetz. Für dieses Gesetz stimmten nur die konservativen Parteien und vereinzelte Nationalliberale. Es folgte einige Wochen später das Attentat Nobilings. Der Reichskanzler löste hierauf den Reichstag auf und legte dem neugewählten Reichstage im September 1878 ein neues Sozialistengesetz vor. Für dieses neue Gesetz, obwohl es noch schärfere Bestimmungen als das erstere enthielt, stimmten nunmehr auch die Nationalliberalen und gaben dadurch für die Annahme des Gesetzes den Ausschlag. Dagegen stimmten die Fortschrittspartei und das Centrum.

Das Sozialistengesetz vom 21. Oktober 1878 war zunächst nur bis zum 31. März 1881 erlassen worden und wurde darauf im Jahre 1880 bis zum 1. Oktober 1884, im Mai 1884 bis zum 1. Oktober 1886, in der Reichstagsession 1885/86 bis zum 1. Oktober 1888 und in der Reichstagsession 1887/88 bis zum 1. Oktober 1890 verlängert.

Das Gesetz verbietet Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, oder bei denen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten. Ebenso sind nach diesem Gesetz Versammlungen, in denen Bestrebungen der gedachten Art zu Tage treten, aufzulösen, und Versammlungen, von denen durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung solcher Bestrebungen bestimmt sind, zu verbieten. Versammlungen gleichgestellt werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge. Ebenso sind Druckschriften, in welchen Bestrebungen der vorgedachten Art in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, zu verbieten. Bei periodischen Druckschriften kann

das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzigen Nummer erfolgt. Zuständig für die Ausübung dieser Befugnisse sind die Polizeibehörden. Ueber Beschwerden entscheidet eine Reichskommission, zu welcher der Bundesrat 4 Mitglieder aus seiner Mitte und 5 aus den Mitgliedern der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten wählt.

Ferner bestimmt § 28 des Gesetzes, daß für Bezirke oder Ortschaften, welche durch die oben bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, von den Centralbehörden der Bundesstaaten mit Genehmigung des Bundesrats gewisse Einschränkungen für die Dauer von längstens einem Jahr getroffen werden können (kleiner Belagerungszustand). Versammlungen dürfen darnach nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden. Auf Versammlungen zu einer eingeschriebenen Wahl zum Reichstag erstreckt sich diese Beschränkung nicht. — Die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten darf nicht stattfinden. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist, kann der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden. Der Besitz, das Tragen, die Einföhrung und der Verkauf von Waffen kann verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden.

Eine Abänderung dieser Bestimmungen ist bei der Verlängerung des Gesetzes nur insofern erfolgt, als durch Deklaration vom 31. Mai 1880 bestimmt worden ist, daß die in § 28 erwähnte Befugnis zur Ausweisung auf Mitglieder des Reichstags oder einer gesetzgebenden Versammlung, welche sich am Sitze dieser Körperschaften während ihrer Session aufhalten, keine Anwendung findet.

Bereits im Jahre 1878 stimmte die Fortschrittspartei gegen dieses Gesetz, nicht um der Sozialisten willen, sondern weil sie grundsätzlich das gleiche Recht für alle Parteien erstrebte und daneben auch das Sozialistengesetz für nichts weniger als ein taugliches Mittel erachtete, um den Sozialismus zu bekämpfen. Die Unterdrückung des Vereinsrechts und der Preßfreiheit der Sozialisten entzieht auch anderen Parteien die Möglichkeit, dieselben in der Presse und in Versammlungen wirksam zu bekämpfen; gleichwohl ist allein die Verbreitung einer besseren Ueberzeugung an Stelle der falschen Ueberzeugung ein geeignetes Mittel, den Sozialismus wirksam zu unterdrücken. Das Sozialistengesetz unterdrückt den Sozialismus nur an der Oberfläche; desto üppiger wuchert derselbe insgeheim. Die Sozialisten werden in den Augen des Volkes zu Märtyrern gemacht, erscheinen als die Unterdrückten und gewinnen dadurch Sympathien, die sie vielfach sonst nicht erlangen würden.

Das Sozialistengesetz drängt die Agitation und Organisation der Sozialisten aus der Deffentlichkeit in das Dunkel geheimer Verabredung. Die geheimen Agitationen entziehen sich der Kontrolle der öffentlichen-

Meinung und der Ueberwachung der Polizeibehörden, wirken dafür aber auf viele Personen weit verführerischer. Das Sozialistengesetz wiegt das Bürgertum in falsche Sicherheit und schiebt die Verantwortlichkeit für die Ausdehnung und Wirksamkeit der Sozialdemokratie der Polizei zu. Es verhindert eine nachdrückliche Bekämpfung der sozialdemokratischen Lehren und Agitationen. Es bewirkt, daß zahlreiche bürgerliche Elemente sich der Sozialdemokratie anschließen, teils weil sie die wahren sozialdemokratischen Ziele nicht kennen, teils weil sie glauben, sich der ungerecht Verfolgten annehmen zu müssen. Es erzeugt unter den Arbeiterklassen das äußerste Mißtrauen gegen alle Maßregeln der Staatsgewalt im Interesse der Arbeiter, weil deren Absicht im Widerspruch steht mit der Verfassung des gleichen politischen Rechtes an ihre Berufsgenossen. Es giebt den Anhängern der sozialdemokratischen Partei den Anlaß, unter Berufung auf ein ihnen versagtes, allen Uebrigen gewährtes Recht sich ungesetzlicher Mittel zu bedienen, und es erzieht damit gerade zu dem, was vor Allem verhindert werden soll, zu revolutionärer Gesinnung.

Nach dem ersten Attentat hatten die Nationalliberalen gegen den Entwurf des Sozialistengesetzes gestimmt. Herr v. Bennigsen erklärte am 23. Mai 1878 im Reichstage: „Ich bin überzeugt, daß das Maß von Agitationskraft, wie sie in einem solchen Gesetze liegt, das bei weitem überwiegt, was etwa der bisherigen Agitation im einzelnen durch die sozialistischen Demagogen entzogen werden kann.“ Herr v. Bennigsen führte noch weiter aus: „Alle ab irato erlassenen Gesetze in anderen Ländern hätten entweder gar nichts oder nachhaltig nichts geleistet; verhängnisvoll sind sie aber alle gewesen in ihren weiteren Wirkungen für die Länder, namentlich auch für die Regierungen, die solche Gesetze erlassen haben.“

Fürst Bismarck selbst mußte am 20. März 1884 wörtlich zugestehen: „Ganz heilbar ist die Krankheit nicht; aber durch die Unterdrückung äußerer Symptome derselben, durch Zwangsgesetze halten wir sie nur auf und treiben sie nach innen.“ Es fragt sich nun, ob eine solche nach innen getriebene Krankheit nicht viel gefährlicher und schwerer heilbar sich entwickelt als eine an der Oberfläche äußerlich hervortretende.

Als im Sommer 1878 der Reichstag wegen Ablehnung des Sozialistengesetzes aufgelöst wurde, schrieb die Fortschrittspartei in ihrem Wahlauftruf: „Die deutsche Fortschrittspartei wird nicht müde werden, den Kampf gegen die Sozialdemokratie mit Nachdruck und Entschiedenheit fortzusetzen Die deutsche Fortschrittspartei erwartet einen bleibenden Sieg der staatserkhaltenden Kräfte nur auf dem Boden des gemeinen Rechts; sie verlangt von der Regierung rasche und starke Niederwerfung jedes Versuchs einer gewaltsamen Bedrohung der Rechtsordnung, strenge und unparteiische Handhabung der Gesetze gegenüber jeder Ausschreitung. Sie ist bereit, jede Vorlage der Regierung vorurteilsfrei zu prüfen, welche Verbesserung der bestehenden Gesetzgebung

in dieser Richtung anstrebt; aber die Fortschrittspartei muß es ablehnen, den Gegensatz der Klassen, wie ihn die Sozialdemokratie tatsächlich aufreißt, gesetzlich anzuerkennen. Nach ihrer Ueberzeugung würde die Geschichte auch diesmal keine Ausnahme machen von der Lehre, die sie predigt, daß eine Bewegung der Geister mit geistigen Mitteln zum Stillstand gebracht werden muß und eine Rückkehr der Gesetzgebung zur Rechtsungleichheit und damit zur Ungerechtigkeit und Willkür eine solche Bewegung eher schüren- und aus der Oeffentlichkeit in das Geheimnis gefährlicher Verschwörungen zwingen würde."

Die Erfahrungen unter dem Sozialistengesetz haben die Voraussagungen von 1878 vollauf bestätigt. Die Sozialistenpartei hat sich unter diesem Gesetz nicht vermindert, sondern ist, nach kurzem Rückgang unter den ersten Einwirkungen der Verbote, mit jeder Reichstagswahl an Stimmen gewachsen (siehe „Sozialismus“). Dieses Wachstum ist auch durch verschärfte Anwendung des Gesetzes nicht aufgehalten worden. Die Bestimmungen des § 28 („kleiner Belagerungszustand“) hat man zuerst nur auf Berlin angewendet, dann aber auch auf Hamburg, Altona, Leipzig, Frankfurt a. Main, Stettin, Offenbach und Umgegend ausgedehnt. Während in den ersten Jahren in diesen Städten auf Grund des § 28 nur Ausweisungen stattfanden und das Waffentragen ohne Waffenschein verboten war, ist späterhin auch allgemein die Abhaltung von politischen Versammlungen von einer vorherigen Genehmigung der Polizeibehörde im einzelnen Fall abhängig gemacht worden und ebenso die Verbreitung von Druckschriften, soweit sie nicht zu den regelmäßig erscheinenden Zeitungen gehören, auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

Bereits im Jahre 1880 hat der Abgeordnete Lasker gegen eine Verlängerung gestimmt. Im Jahre 1884 stimmte ein großer Teil der Nationalliberalen, welche 1878 für das Gesetz gestimmt hatten, inzwischen aus der nationalliberalen Partei ausgeschieden waren und sich kurz vorher mit der Fortschrittspartei zur freisinnigen Partei verbunden hatten, gegen die weitere Verlängerung des Gesetzes. In dem Fusionsprogramm beider Parteien (siehe freisinnige Partei) ist die Bestimmung enthalten: „Gleichheit vor dem Gesetz ohne Ansehen der Person und der Partei.“ Während seitens der Fortschrittspartei bei der Fusion vorausgesetzt wurde, daß mit dieser Bestimmung des Programms eine Zustimmung zum Sozialistengesetz nicht mehr zu vereinbaren sein würde, waren einige Mitglieder der früheren liberalen Vereinigung der Ansicht, das Programm schließe nicht aus, ein bereits bestehendes Gesetz, wenn Uebergangsbestimmungen oder Ergänzungen des gemeinen Rechts nicht zu erreichen seien, nochmals zu verlängern. So ist es gekommen, daß von den Mitgliedern der freisinnigen Partei am 10. Mai 1884 61 Abgeordnete gegen die Verlängerung des Gesetzes stimmten, während 26 Mitglieder dieser Verlängerung zustimmten. Letztere gaben dabei freilich die Erklärung ab, daß sie einer weiteren Verlängerung des Ge-

gesetz im Jahre 1886 nicht zustimmen würden, und daß sie auch im übrigen das Fraktionsprogramm als durchaus bindend anerkennen. Demgemäß hat auch 1886 und 1888 kein Mitglied der freisinnigen Partei für eine weitere Verlängerung des Sozialistengesetzes gestimmt. Zur Zeit gehören von den 26 Mitgliedern, welche 1884 für die Verlängerung des Gesetzes stimmten, nur 7 der Reichstagsfraktion der freisinnigen Partei an.

Es ist fälschlich behauptet worden, daß 1884 Mitglieder der freisinnigen Partei abkommandiert worden seien, um eine Mehrheit für die Verlängerung des Sozialistengesetzes zu erdmöglichen. Der Grund, warum in der freisinnigen Partei ein Teil derjenigen Mitglieder, welche auch früher für das Sozialistengesetz gestimmt hatten, 1884 für die Verlängerung eintraten, ist oben erwähnt. Abkommandierungen an die fehlenden Mitglieder der Partei haben damals weder von Seiten des Parteivorstandes noch des geschäftsführenden Ausschusses stattgefunden. Aus der freisinnigen Partei fehlten bei der Abstimmung 1884 2 Mitglieder als krank, 3 als beurlaubt, 4 als entschuldigt und 4 als unentschuldigt. Unter den letzteren war ein Mitglied schon seit Monaten krank und ein anderes mit einem Konservativen abgepaart. Auch wenn die fehlenden Mitglieder der freisinnigen Partei bei der Abstimmung anwesend gewesen wären und gegen die Verlängerung des Sozialistengesetzes gestimmt hätten, würde das Sozialistengesetz gleichwohl mit 183 gegen 158 + 13 = 171 Stimmen, also mit einer Mehrheit von 12 Stimmen angenommen worden sein.

Die Mehrheit für die Verlängerung des Sozialistengesetzes in den Jahren 1886 und 1888 setzte sich aus den beiden konservativen Parteien, den Nationalliberalen und einem Teil der Zentrumsparthei zusammen.

Im Jahre 1888 hatte die Regierung beantragt, das Sozialistengesetz zugleich mit der Verlängerung in dem § 19 noch durch einige neue Bestimmungen zu verschärfen. Danach sollten diejenigen, welche sich die Agitation für die im Gesetz bezeichneten Bestrebungen zum Geschäft machen, im Fall einer Verurteilung wegen Zuwiderhandlung gegen das Verbot von Vereinen, Versammlungen und Druckschriften mit Gefängnis nicht unter 2 Jahren verurteilt werden. Außerdem sollte auf Zulässigkeit der Einschränkung des Aufenthalts erkannt werden können im Falle einer Verurteilung auf Grund des § 129 des Strafgesetzbuchs, wenn der Verurteilte an einer geheimen Verbindung teilgenommen hat, zu deren Zwecken oder Beschäftigung es gehört, die Vollziehung des Sozialistengesetzes durch ungesetzliche Mittel zu verhindern. Auch sollte in diesem Fall und in anderen der Verurteilung wegen Verbreitung verbotener Druckschriften, Beteiligung an einem verbotenen Vereine oder geschäftsmäßiger Agitation für die sozialistischen Bestrebungen auf die Zulässigkeit der Entziehung der Staatsangehörigkeit erkannt werden können. Endlich sollte ein Strafparagrah

eingeführt werden, der die Beteiligung eines Deutschen an einer Versammlung welche außerhalb des Bundesgebiets zu dem Zwecke stattfindet, die im Sozialistengesetz bezeichneten Bestrebungen zu fördern, mit Gefängnisstrafe belegt werden. Auch soll in diesem Fall auf Zulässigkeit der Entziehung der Staatsangehörigkeit erkannt werden können. Zugleich sollte ein auf diese Weise verschärftes Sozialistengesetz nicht auf 2 Jahre, sondern auf 5 Jahre verlängert werden.

Ein Teil der Kartellparteien erklärte sich mit dieser Vorlage voll und ganz in Uebereinstimmung, ein anderer Teil wollte den Verschärfungen nur teilweise zustimmen, andere hielten überhaupt zur Zeit die einfache Verlängerung des Sozialistengesetzes für richtiger. Die Verschärfungen erlangten infolge dessen in der Kommission keine Mehrheit und wurden auch im Plenum des Reichstags abgelehnt. Ebenso aber wurde ein Abänderungsantrag der Centrumspartei abgelehnt, den § 28 („kleiner Belagerungszustand“) aus dem Gesetz zu entfernen. Für diese Streichung stimmten außer der Centrumspartei und den Sozialisten nur die Freisinnigen.

Bei der Beratung über die letzte Verlängerung des Sozialistengesetzes im Jahre 1888 war von nationalliberaler Seite ausgesprochen worden, daß vor Ablauf des Termins der Verlängerung der Versuch gemacht werden müsse, ein dauerndes Gesetz zur Unterdrückung der gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie zustande zu bringen, und zwar womöglich durch Einfügung neuer Bestimmungen in das gemeine Recht. Infolge dieser Anregung unterbreitete in der zweiten Hälfte des März 1889, zu der Zeit, als kurz vorher die „Volkszeitung“ auf Grund des Sozialistengesetzes unterdrückt worden war, (Das Verbot ist im April von der Reichsbeschwerdekommision wieder aufgehoben worden), das preussische Staatsministerium dem Bundesrat eine **Novelle zum Strafgesetzbuch** und zum **Pressegesetz**, welche an die Stelle des Sozialistengesetzes treten sollte. Was aus dieser Novelle verlautet hat, ist freilich geeignet, die Freiheit jeder politischen Meinungsäußerung in Deutschland aufzuheben. So sollte in der Strafgesetznovelle harte Strafe angedroht werden für alle Angriffe auf die Grundlagen des Staatswesens, Monarchie, Ehe und Eigentum. Schon jetzt ist strafbar die öffentliche Verbreitung wissentlich erdichteter oder entstellter Thatsachen, um dadurch Einrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen. Nunmehr aber sollte auch mit Strafe belegt werden, wer überhaupt die Grundlagen des Staatswesens, die Monarchie, Ehe und Eigentum, angegriffen, d. h. kritisiert hat, mögen auch die zur Kritik angeführten Thatsachen durchaus richtig sein, mag auch die Absicht einer Verächtlichmachung gar nicht vorliegen. Die Begriffe von Ehe und Eigentum haben sich auch auf der Grundlage der heutigen Gesellschaftsordnung im Laufe der Zeit fortwährend umgestaltet. Die Katholiken beispielsweise denken über die Unauflöslichkeit der Ehe anders wie die

Protestanten. Die konservativen Agrarier stellen fast tagtäglich die Grundlagen des Eigentums für das bewegliche Vermögen in Frage; nur soweit der Acker ins Spiel kommt, halten sie die Grundlagen des Eigentums und selbst des Fideikommißrechts für unantastbar. Der konservative Professor Adolf Wagner hat einmal vorgeschlagen, daß das Privateigentum an Gebäuden in den großen Städten abgeschafft und verstaatlicht werden soll.

Was aber Alles als Angriffe auf die Monarchie ausgelegt werden kann, zeigt die parlamentarische Geschichte zur Genüge. Noch 1888 bezeichnete Minister v. Puttkamer es als einen Angriff auf die Krone und das monarchische Prinzip, die Staatsregierung aufzufordern, bei Einteilung der Urwahlbezirke die Gesetze zu beobachten. Daß im Programm der freisinnigen Partei die Einsetzung von verantwortlichen Ministern verlangt wurde, bezeichnete Fürst Bismarck im Jahre 1884 als einen Angriff auf die Grundlagen des deutschen Staatswesens. Alle Bestrebungen der freisinnigen Partei werden in der Reptilienprisse gewohnheitsmäßig als republikanisch und antimonarchisch geschildert. Dabei giebt es in Deutschland selbst Staatswesen, welche wie die freien Städte nicht auf monarchischer, sondern auf republikanischer Grundlage beruhen.

Auch gehört nicht bloß die Monarchie zu den Grundlagen des Staatswesens, sondern nicht minder doch auch die Volksvertretung, das allgemeine gleiche und geheime Wahlrecht im Reich. Gerade von gouvvernementaler Seite aber ist die Einrichtung der Volksvertretung in der offiziellen Presse zum Gegenstand des Angriffs gemacht worden, so oft die Mehrheit derselben der Regierung nicht zu Willen war.

Nach der Novelle zum Preßgesetz sollte eine Zeitung, welche wegen eines derartigen Angriffs auf die Grundlagen des Staatswesens einmal richterlich verurteilt war, dauernd unterdrückt werden können. Jemand, der in einer Versammlung „gegen die Grundlagen des Staatswesens“ geißelt, sollte auf Zeit aus seinem Wohnort ausgewiesen werden können. Vereine sollen verboten werden können, deren Versammlungen aus dem genannten Grunde aufgelöst worden.

Auch die bloße Aufreizung zu hochverräterischen Unternehmungen sollte nach der Novelle zum Strafgesetzbuch als selbständiges Vergehen bestraft werden können. Der § 130 des Strafgesetzbuchs sollte eine Verschärfung erfahren. Es sollte bei der öffentlichen Anreizung verschiedener Klassen der Bevölkerung in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise nicht mehr erforderlich sein, daß die Anreizung zu Gewaltthätigkeiten stattfindet.

Anfänglich hieß es, daß die Beratung dieser Vorlage im Bundesrat derart beschleunigt werden sollte, um dieselbe noch vor Ostern an den Reichstage gelangen zu lassen; indessen sind im Bundesrat von süddeutschen Regierungen bei der Spezialberatung Abänderungsanträge

gestellt worden. Auch ließ die Sorge um das Zustandekommen des Invaliditätsversicherungsgesetzes bei der Regierung bald den Wunsch hervortreten, vor dem Abschluß des letzteren Gesetzes den Reichstag nicht mit neuen streitigen Vorlagen zu behelligen. So ist die Durchberatung der Novelle im Bundesrat und die Vorlage derselben an den Reichstag unterblieben.

Im August verlautete in der offiziellen Presse, daß die preussische Regierung sich in der Frage des Sozialistengesetzes, beziehungsweise eines Erlasses desselben durch neue strafrechtliche Bestimmungen zur Zeit der Anwesenheit des Fürsten Bismarck in Berlin um Mitte August neuerdings schlüssig gemacht und ihre Vorschläge vor deren Einbringung in den Bundesrat zunächst vertraulich den Bundesregierungen zur Kenntnis gebracht habe. Ueber den Inhalt dieser neuen Vorschläge hat bis zum Abschluß dieses Buches nichts verlautet.

Staatshaushaltsetat für Preußen für das Jahr 1. April 1889/90.

1. Betriebsverwaltungen ¹⁾ und Stationen.	Einnahmen Mkrt.	Ausgaben Mkrt.
Domänen und Forsten ²⁾	81 407 604	39 301 890
Direkte Steuern:		
1. Grundsteuer 40 055 000 Mk.		
2. Gebäudesteuer 31 500 000 „		
3. Klassifizierte Einkommensteuer 41 897 000 „		
4. Klassensteuer 24 033 000 „		
5. Gewerbesteuer 20 618 000 „		
6. Eisenbahnabgabe 248 000 „		
7. Kleinere Einnahmen 1 052 000 „	159 403 000	11 714 700
Indirekte Steuern:		
1. Anteile an Reichsteuern für deren Erhebung 34 711 850 Mk.		
2. Stempelsteuern 18 600 000 „		
3. Erbschaftsteuer 6 900 000 „		
4. Kleinere Einnahmen 4 479 350 „	64 691 200	31 016 000

¹⁾ Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen berechnen sich nach Obigem die Ueberschüsse der Domänen und Forsten auf 42 106 714 Mk., die Ueberschüsse vom Berg-, Hütten- und Salinenwesen auf 16 731 226 Mk., die Ueberschüsse der Eisenbahnen auf 278 666 948 Mk. Von diesem letzten Ueberschuß sind aber noch die Zinsen und Tilgungsbeträge derjenigen öffentlichen Schuld abzuziehen, welche durch Eisenbahnbauten, beziehungsweise durch konvertierte Aktien und Prioritäten entstanden ist.

²⁾ Nach Abzug einer Rente von 7 719 296 Mk. an den Kronbeitragsfonds und zusätzlich eines Ertrages aus Abzügen und Verkäufen von 2 000 000 Mk.

	Einnahmen Marf.	Ausgaben Marf.
Lotterie	8 287 500	171 000
Seehandlung (Ueberschuß)	1 720 000	
Münze	245 340	229 850
Berg-, Hütten- und Salinenwesen	111 540 610	95 809 385
Eisenbahnen ¹⁾	775 023 674	496 466 731
Zuschuß zur Rente des Kronfideikommiss- fonds ²⁾		8 000 000
Berzinsung der öffentlichen Schuld		176 956 958
Tilgung derselben		30 847 514
Renten		1 426 114
Anderer Kosten der Schuldenverwaltung	181 300	824 037
Beide Häuser des Landtages	2 564	1 385 240
2. Allgemeine Finanzverwaltung.		
Anteil an dem Ertrage der Zölle und der Tabakssteuer	91 168 330	
Anteil an der Verbrauchsabgabe für Brannt- wein und dem Zuschlag zu derselben	66 869 130	
Anteil an den Reichsstempelabgaben	12 063 950	
Einnahmen des vormaligen Staatschatzes Hinterlegte Gelder nebst Zinsen	2 503 030	25 000 000
Noch verfügbarer Ueberschuß von 1887/88 Anleihe zur Verstärkung des Tilgungsfonds nach dem Konsolidationsgesetz	25 000 000	
	35 962 994	
Anderer Einnahmen	7 198 673	
	2 840 280	
Matritularbeitrag auf das Reich		134 259 967
Renten an die Provinzialfonds		37 559 111
Zuschuß für Waldeck		310 000
Zu Ueberweisungen an die Kommunalver- bände aus der lex Quene		23 000 000
Anderer Ausgaben		4 634 603
3. Staatsverwaltung.		
Staatsministerium	1 373 134	3 814 071
Auswärtiges	4 600	503 000
Finanzministerium und Provinzialver- waltung ³⁾	1 631 268	52 748 897
Bauverwaltung	1 624 000	20 614 226
Ministerium für Handel und Gewerbe	1 025 138	4 016 225

¹⁾ Einschließlich 210 028 M. Einnahmen von Privatbahnen, bei welchen der Staat beteiligt ist, und ausschließlich der Zinsen und Tilgungsbeträge für Eisenbahnschulden auf dem Etat der Hauptverwaltung der Staatschulden.

²⁾ Erlöse der Rente aus Domänen und Forsten von 7 719 296 M.

³⁾ Darunter 12 877 300 M. für Kosten der Ober-Präsidenten und Regierungen und 30 595 084 M. für Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen.

	Erinnahmen Mark.	Ausgaben Mark.
Justizministerium	49 572 000	86 377 500
Ministerium des Innern	3 954 423	43 464 125
Ministerium für Landwirtschaft	3 815 634	14 800 827
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ¹⁾	2 611 353	91 580 951
Zeuhausverwaltung	830	119 462
Summa	513 894 879	436 952 483
Einnahme	1 513 894 879 M.	
Ausgabe	1 436 952 483 ..	
Ueberschuß	76 942 396 M.	

Aus diesem Ueberschuß werden die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben bestritten, nämlich:

Staatsministerium	160 700 M.
Indirekte Steuern	459 940 "
Außerordentliche Schulden-Eiligung	35 962 994 "
Berg- und Hüttenwesen	2 902 000 "
Staatsseisenbahnen ²⁾	11 321 000 "
Bauverwaltung	11 491 900 "
Ministerium für Handel und Gewerbe	419 570 "
Justizministerium	2 712 000 "
Ministerium des Innern	955 035 "
Domänen und Forsten	2 800 000 "
Landwirtschaftliche Verwaltung	1 448 850 "
Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten	6 198 407 "
Zeuhausverwaltung	110 000 "
Summa	76 942 396 M.

Staatssozialismus. Unter Staatssozialismus versteht man ein Regierungssystem, wobei die Verantwortlichkeit für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesamtheit und des Einzelnen wesentlich auf den Staat und dessen Vertreter übertragen wird. In Konsequenz dieser Auffassung muß der Staat überall in das Wirtschaftsgetriebe durch beschränkende Maßnahmen eingreifen und einzelne Wirtschaftszweige zur unmittelbaren Leitung übernehmen. Die Anschauungen von den Segnungen des Tabaksmonopols, von der Regelung der Altersversorgung durch Mittel des Staats, von der alleinigen Berechtigung der Staatsseisenbahnen, von der Uebernahme des Versicherungswesens durch den Staat entsprechen dem Staatssozialismus. Der Staatssozialismus kann eine aristokratische und eine demokratische Richtung haben. Im

¹⁾ Darunter Renten an die Kommunalverbände zur Erstichtung der Volksschulaffen (Geseze von 1881 und 1889) 26 000 000 M.

²⁾ Weit größere Summen zu Ergänzungsbauten der Staatsseisenbahnen sowie für Reparaturen nach den besonderen Eisenbahngesezen werden aus besonderen, nicht in diesem Etat berechneten Anleihen bestritten.

ersteren Falle sind für die Richtung des Staatswesens nur Wenige und die Interessen Weniger maßgebend, im letzteren Falle entscheiden darüber allgemeine Wahlen. In beiden Fällen kann die wirtschaftliche, bürgerliche und politische Freiheit bei diesem System nicht bestehen. Auch bei der sozialdemokratischen Richtung ist die Beschränkung der Freiheitsphäre des Einzelnen darum nicht weniger drückend, weil sie im Namen der Mehrheit auferlegt wird. Zudem steigert die Staatsmacht die Macht derjenigen Partei, welche sich gerade im Besitz der Staatsverwaltung befindet, derart, daß auch allgemeine Wahlen keine Bürgschaft dafür geben können, daß die Leitung des Staats wirklich nach dem Willen und Interesse der Mehrheit sich vollzieht. — Den Gegensatz zum Staatssozialismus bildet diejenige Richtung, welche die persönliche Freiheit und die eigene Verantwortlichkeit des Einzelnen voranstellt. Diese Triebkräfte sind es, welche beim Einzelnen die natürliche Trägheit überwinden. Selbsterhaltungstrieb und Eigenliebe führen den Menschen weiter. Die Scheu vor Unfreiheit und Verarmung, die Hoffnung, vorwärts zu kommen, etwas vor sich zu bringen nicht bloß für sich, sondern auch für die Familie, das ist es, was den Einzelnen nicht ruhen und rasten läßt, was die Körperkräfte anspannt, den Geist schärft, die Unternehmungslust wachruft, zu Verbesserungen und Fortschritten anspornt, welche der ganzen Gesellschaft zum Vorteil gereichen. Indem die Gegner des Staatssozialismus den Fortschritt in erster Linie abhängig erklären von dem Verhalten und den freien Bestrebungen des Einzelnen und der Gesellschaft, verwerfen sie durchaus nicht die Einwirkung des Staats, sie weisen derselben nur ein eingeschränkteres Gebiet zu, verlangen in jedem einzelnen Falle den Beweis, daß die freien Bestrebungen nicht dasselbe Ziel sicherer und besser erreichen können, und daß die Staatseinwirkung, welche nach der Natur des Staats zuletzt auf den Zwang der Polizei und des Steuerexekutors hinauskommen muß, nicht mehr schadet als nützt. — Besonders bezeichnend für die heutige Richtung der Vertreter des Staatssozialismus ist, daß dieselbe überall mit Plänen der Verstaatlichung zur Hand ist, aber den Grundbesitz zu verstaatlichen nicht vorschlägt, obwohl große Güter verhältnismäßig leichter vom Staat bewirtschaftet bezw. verpachtet werden können als sonst ein Gewerbebetrieb vom Staate geführt werden kann.

Stadtmission. Unter diesem Namen hat Stöcker in Berlin mittels freiwilliger Beiträge umfassende Organisationen geschaffen, deren oberster Leiter er ist. Es sind über 30 sogenannte Stadtmissionäre berufsmäßig angestellt, welche meist aus dem Handwerkerstande hervorgegangen, unter der Leitung von Geistlichen, Missionsinspektoren, aber unabhängig von den geordneten kirchlichen Behörden und Pfarrern, eine innere Missionsthätigkeit unter den Evangelischen zu Berlin ausüben, insbesondere durch Besuche in den Wohnungen. In Verbindung mit

der Stadtmission steht eine große Reihe religiös wohlthätiger Vereine zu speziellen Zwecken. Ebenso sind damit verbunden Einrichtungen geschäftlicher Art, Buchhandlung, Gastwirtschaft, Cigarrenfabrik u. s. w. Das Ganze stellt in seiner Organisation gewissermaßen eine evangelische Nebenkirche neben den geordneten Kirchengemeinden dar. Alles, was mit diesen Stadtmissionen zusammenhängt, trägt das spezifisch orthodox-religiöse Gepräge Stöckers.

Am 28. November 1887 fand in der Wohnung des damaligen General-Quartiermeisters im Generalstabe, Grafen Waldersee, eine Versammlung hochstehender Personen statt, darunter auch die Minister v. Puttkamer und v. Goxler, sowie v. Webell-Piesdorf, Kleist-Neckow, Freiherr v. Hammerstein und Konfistorialpräsident Hegel, behufs Erlass eines Aufrufs zur Unterstützung der Stadtmission an die Evangelischen in allen Provinzen, um größere Gelbsummen für dieselbe flüssig zu machen. Graf Waldersee hob nach der „Post“ in der Versammlung hervor, daß das einzig wirksame Mittel, den anarchisirenden, grundstürzenden Tendenzen der Jetztzeit entgegenzutreten, die geistliche Versorgung sei, wie sie die Berliner Stadtmission unter Leitung des Herrn Stöcker anstrebe. Nach einem Bericht der „Kreuzzeitung“ forderte Prinz Wilhelm, der der Versammlung ebenfalls beiwohnte, zu einer kräftigeren Unterstützung der Stadtmission als bisher seitens aller christlich und monarchisch gesinnten Elemente ohne Unterschied der Parteien auf. Gegenüber den grundstürzenden Tendenzen einer anarchisirenden und glaubenslosen Partei sei der wirksamste Schutz von Thron und Altar in der Zurückführung der glaubenslosen Massen zum Christentum und zur Kirche und damit zu der Anerkennung der gesetzlichen Autorität und der Liebe zur Monarchie zu suchen. Der christlich-soziale Gedanke sei deshalb mit mehr Nachdruck noch als bisher zur Geltung zu bringen.

Die Versammlung wurde besonders auch in der offiziellen Presse damals einer sehr scharfen Beurteilung unterzogen. Die „Post“ brachte am 23. Dezember einen Leitartikel gegen die „Stöckerei und Muckerei“ unter dem Titel: „Politische Nebenströmungen.“ „Zu den empfindlichsten Störungen, hieß es darin, welche der Entwicklungsprozeß des Nationalgefühls erleiden könnte, würde ein Wiederauftreten einer stärkeren clerikal-konservativen Strömung in Verbindung von Stöckerei und christlich-sozialen Tendenzen gehören. Denn darüber besteht, für alle diejenigen, welche sehen wollen, kein Zweifel, daß gerade in den höheren gebildeten Kreisen der Nation ein entschiedener Widerwille gegen Muckerei und Stöckerei besteht. Eine Politik, in welcher jene Richtung eine größere Rolle spielen würde, wurzelt nicht in dem protestantisch deutschen Geiste dessen Wert die Reformation ist, und die Regierung, welche auf diese Richtung sich stützen wollte, würde sehr bald zu ihrem Schaden erkennen, daß sie auf Sand gebaut.“ Gegenüber dem Zusammenschluß der nationalen Parteien und der Stärke des Nationalbewußtseins sei der neueste clerikal-kon-

verbative Vorstoß von entschiedenem Uebel, und Aufgabe einer weisen Regierungspolitik sei, dafür zu sorgen, daß er über die Bedeutung einer Episode in dem politischen Leben der Gegenwart nicht hinausgelangt. „Dazu kommt, daß die Bestimmtheit, mit welcher die Stöckerei sich an die Sohlen des Prinzen Wilhelm anzuhängen sucht, für diesen und für seine künftige Aufgabe nur schädliche Folgen haben kann. Freilich sei auch nicht daran zu zweifeln, daß die goldenen Worte, mit denen Kaiser Wilhelm sein glorreiches Regiment einleitete, auch seinem Enkel zum Leitstern würden, wie zahlreiche Anzeichen sicher erkennen ließen. Indessen weite Kreise der Bevölkerung seien mit Besorgnis und beginnendem Mißtrauen erfüllt.“ „Von welcher Seite man also dem neuesten Versuch der Fruktifizierung der Zeitereignisse in Merkmal-konservativem, beziehungsweise christlich-sozialem Parteinteresse betrachten mag, erscheint er verderblich. Je rascher und gründlicher damit aufgeräumt wird, um so besser ist es.“

Weiterhin schrieb die „Post“ sodann am 27. Dezember 1887, daß es nichts Bedenklicheres im monarchischen Interesse geben könne, als wenn das Königshaus in das politische Parteigetriebe hineingezogen wird. Es sei deshalb ein Akt der schlimmsten Heuchelei, daß man die Notwendigkeit mit Emphase betont, das Königtum gegen den Anarchismus zu verteidigen und sich eine besondere Art Vorkämpfertum in diesem Kampfe vindiziert. Gegen einen derartigen Mißbrauch mit aller Entschiedenheit Front zu machen, sei die Pflicht eines jeden Mannes von aufrichtig royalistischer Gesinnung. Prinz Wilhelm sei peinlich davon berührt gewesen, in das Parteigetriebe hineingezogen zu werden. Man habe, wie sich jetzt herausstelle, in der Hauptsache den Zweck verfolgt, für die Fruktifizierung seines Namens in majorem gloriam jener Richtung die Möglichkeit zu gewinnen.

„Die „Kreuzzeitung“ nannte diesen Artikel der „Post“ gegen die Stöckerei und Muckerei einen Skandal, einen Schandfleck, zugleich gemeine Verleumdung, eine Anmaßung und Ungezogenheit. Prinz Wilhelm habe der Stöckerei nicht erst bei Gelegenheit der Versammlung beim Grafen Walbersee sein Interesse zugewandt. Ein solches Vergerniß sei in dem monarchischen Preußen noch nicht dagewesen, wie es diese feindseligen Rundgebungen der „Post“ in direktem Gegensatz gegen die von dem Kaiser und dem Prinzen Wilhelm bekundeten Sympathien darstellten.

Weiterhin brachte auch Ende Januar 1888 die hochoffizielle „Politische Korrespondenz“ in Wien einen Artikel, aus Süddeutschland datirt, welcher ausführt, daß, wenn die bekannte Berliner Versammlung mit der in derselben hervorgetretenen Tendenz vor Jahresfrist stattgefunden hätte, ein Wahlergebnis wie das vom 21. Februar in Süddeutschland ganz und gar unmöglich gewesen wäre.

Indes erschien am 29. Januar unter Bezugnahme auf die Versammlung beim Grafen Walbersee und unter Hervorhebung der Tätig-

feit der Berliner Stadtmiffion ein Aufruf, in beffen Eingang „das Hilfskomité für die Stadtmiffion der evangelifchen Kirche Preußens“ hervorhebt, daß durch den Aufruf alle auf chriftlich-evangelifchem Grunde ftehenden Anfchauungen zu einem gemeinfamen Werke chriftlicher Liebe vereinigt werden follen. Die Unterftützung folle fich nicht blos auf die Berliner Stadtmiffion befchränken, fondern fich auch auf die Stadtmiffion in Provinzialhauptftädten ausdehnen. Unterzeichnet war diefer Aufruf, abgesehen von Konfervativen, auch von den Führern der Nationalliberalen, wie v. Benda, v. Bennigfen, Gneift, Dr. Hammacher, Marquardsen, Miquél u. f. w. Später hat fich dann ein „evangelifch kirchlicher Hilfsverein“ konftituirt mit Zweigvereinen in den Provinzen, beffen erfter Vorftizender Landesdirektor v. Lebezow geworden ift. Der Verein fteht unter der Leitung von Freunden und Gönnern des Herrn Stöcker. Nach einem in der Ausfchuffitzung des Vereins vom 22. Mai 1889 erftatteten Bericht betragen die Einnahmen des Central-Vereins bis dahin 89,716 Mark. Hiervon find 59,000 Mark ausgegeben, darunter 40,000 an die Stadtmiffion von Berlin, ein Beweis, daß in der That alle diefe Sammlungen und Organisationen wesentlich zur Unterftützung der Stöcker'schen Stadtmiffion beftimmt find. Der Brandenburger Provinzialverein diefes kirchlichen Hilfsvereins überläßt zwei Drittel feiner Einnahmen dem engeren Ausfchuß zur Unterftützung der Berliner Stadtmiffion. Auch der Berliner Lokalverein des Hilfsvereins unterftützt die Stöcker'sche Stadtmiffion. „Mein humane Zwecke zu fördern“, fo heißt es in dem Bericht des Ausfchuffes, „ift durch den Namen des Vereins schon ausgefchlossen.“ — Stöcker ift auch nach wie vor der Vorftizende des leitenden Komités der Berliner Stadtmiffion, wenngleich unter ihm zur fpeziellen laufenden Gefchäftsführung ein Superintendent Krückenberger angeftellt ift.

Im Reichstage kam am 3. Februar 1888 zur Sprache, daß die Nationalliberalen durch die Unterzeichnung jenes Aufrufs Herrn Stöcker und feine Ziele geftrkt und gekräftigt hätten. Herr v. Bennigfen fuchte dies zu beftreiten, mit dem Bemerken, daß die Nationalliberalen etwas ganz Anderes bezweckten, die Unterftützung der Miffionen in sämtlichen größeren Städten, als das Werk der Stöcker'schen Berliner Stadtmiffion mit dem Namen der Unterzeichnung zu decken. Dagegen sprach im Reichstage am 9. Februar Herr Stöcker den Herren von der nationalliberalen Partei von ganzem Herzen feinen Dank und feinen Glückwunfch aus, daß fie ihre Bedenken, die fie gewiß hatten, durch die Unterzeichnung jenes Aufrufs überwunden und ihren Namen dazu gegeben hätten, ein folches gemeinfames Werk zu fördern. Die Berliner Stadtmiffion brauche Herr v. Bennigfen nicht mit feinem Namen zu decken. „Wir find völlig Manns genug, das zu thun.“

Steuern. Steuern nennt man für öffentliche Zwecke zwangsweise erhobene Beträge, bei welchen im einzelnen Fall der Leistung eine besondere Gegenleistung des Gemeinwesens nicht gegenüber steht. Man unterscheidet Reichssteuern, Staatssteuern, Provinzialsteuern, Kreissteuern, Gemeindesteuern, Schulsteuern, Kirchensteuern u. dergl. Man unterscheidet bei den Steuern direkte und indirekte Steuern. Direkte Steuern sind solche, bei welchen die Absicht obwaltet, daß derjenige, welcher die Steuer an das Gemeinwesen bezahlt, sie auch trägt. Indirekte Steuern sind solche, von denen man annimmt, daß diejenigen, welche sie an das Gemeinwesen bezahlen, sie nur vorschießen und den Betrag wieder einziehen von denjenigen, an welche sie bestimmte steuerpflichtige Gegenstände verkaufen oder mit denen sie bestimmte steuerpflichtige Geschäfte abschließen. Danach gehören zu den direkten Steuern die Einkommensteuer, Klassensteuer, Grundsteuer, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Eisenbahnabgaben, zu den indirekten Steuern dagegen alle Zölle, Verbrauchsabgaben und die Mehrzahl der Stempelsteuern. Das Reich erhebt keine direkten, sondern nur indirekte Steuern, nämlich Zölle, Verbrauchssteuern und Stempelsteuern (siehe „Reichshaushaltsetat“). Die Einzelstaaten erheben zumeist direkte Steuern, aber auch indirekte Steuern in Gestalt entweder von Stempelsteuern oder einzelnen Verbrauchsabgaben. Die Kommunen erheben vorzugsweise direkte Steuern, welche gewöhnlich Zuschläge zu den Staatssteuern darstellen. Außerdem werden von einzelnen Stadtgemeinden Verbrauchsabgaben oder Zölle auf Fleisch, Bier, Brennmaterialien u. dergl. erhoben.

Zur Geschichte der Steuervermehrung. Die französischen Milliarden hatten nur in geringem Betrage zu einer Ermäßigung der Steuern in Deutschland geführt. Ein Versuch der Liberalen, eine Ermäßigung der Salzsteuer als einer drückenden Kopfsteuer herbeizuführen, scheiterte an dem Widerspruch der Regierung. Große Militäraufwendungen, Zurücklegungen für Militärzwecke und ein ausgedehnter Bau von zum Teil unrentablen Eisenbahnen haben die Verwendung der Zinsen aus den Milliarden zu erheblichen Steuererlassen verhindert. Die große wirtschaftliche Krisis und der Crash von 1873 verursachten einen Rückgang in den Erwerbsverhältnissen, welcher sich alsbald bei allen Staatseinnahmen fühlbar machte. Je mehr diese Einnahmen auf Erträge aus Eisenbahnen, Bergwerken und indirekten Steuern begründet waren, um so stärker war der Rückgang. Dazu kam die Erhöhung des Militär-etats nach dem Ablauf des Panichquantums durch das Militärgesetz von 1874.

Vom Jahre 1875 an wurde seitens der Reichsregierung das Verlangen nach Einführung neuer Steuern laut. Es erfolgte die wiederholte Vorlage einer Verdoppelung der Brausteuer, einer Einführung von Reichsstempelabgaben u. s. w. Einer aus der Fortschrittspartei, dem linken Flügel der Nationalliberalen (den späteren Freisinnigen) und der

Centrumpartei bestehenden Mehrheit gelang es indes im Reichstage, von 1874 bis 1878 die Voranschläge des Stats um zusammen 84 Millionen Mark günstiger zu gestalten und dadurch die Bewilligung neuer Steuern überflüssig zu machen.

Etwa vom Jahre 1877 datirte bei dem Reichskanzler der Plan einer sogenannten Steuerreform. Statt kleiner Erhöhungen der indirekten Reichssteuern wollte nunmehr der Reichskanzler eine Erhöhung um Hunderte von Millionen vornehmen. Das Tabaksmopol als „letztes Ideal“ war der Mittelpunkt der Pläne des Reichskanzlers. Finanzminister Camphausen hielt eine Vermehrung der Steuern in diesem vom Kanzler geplanten Umfange nicht für gerechtfertigt. An Stelle Camphausen wurde der nationalliberale Herr Hobrecht Finanzminister, bis dahin Oberbürgermeister von Berlin. Derselbe ging auf die Pläne des Kanzlers bereitwilliger ein. Ein später veröffentlichtes Votum des Finanzministers Hobrecht vom 5. Juni 1878 stellt fest, daß damals schon der Plan bestand, die Reichssteuern um volle 245 Millionen Mark zu erhöhen.

Das Attentat im Juni 1878 gab Veranlassung zur Auflösung des Reichstages. Der Reichstag in seiner neuen Zusammensetzung erschien den Plänen des Kanzlers noch günstiger. Um für die Vermehrung der indirekten Steuern geneigter zu stimmen, wurde es so dargestellt, als ob die Vermehrung der indirekten Steuern im Reich dazu bestimmt sei, eine Verminderung der direkten Steuern in den Einzelstaaten herbeizuführen. Kurz vor Weihnachten 1878 erschien der sogenannte Dezemberbrief des Reichskanzlers, welcher eine völlige Umgestaltung des Zolltarifs ankündigte. In diesem Schreiben des Reichskanzlers an den Bundesrat heißt es: „In erster Linie steht für mich das Interesse der finanziellen Reform: Verminderung der direkten Steuerlast durch Vermehrung der auf indirekten Abgaben beruhenden Einnahmen des Reichs Je ergiebiger man das Zollsystem in finanzieller Rücksicht gestaltet, um so größer werden die Erleichterungen auf dem Gebiete der direkten Steuern sein können und sein müssen Nicht in Vermehrung der für die Zwecke des Reichs und der Staaten notwendigsten Lasten, sondern in der Uebertragung eines größeren Theils der unvermeidlichen Lasten auf die weniger brückenden indirekten Steuern besteht das Wesen der Finanzreform, zu deren Verwirklichung auch die Zolltarifrevision dienen soll.“

Als die Fortschrittspartei unmittelbar vor den Reichstagswahlen ein Flugblatt verbreitete „200 Millionen Mark neuer Steuern“, ließ die Regierung in der „Provinzialkorrespondenz“ erklären: „Von Millionen neuer Steuern ist überhaupt nicht die Rede; aber gleichviel, welche Zahl es schließlich sein wird, so wird dieselbe nur bezeichnen wie viele Millionen, die bisher durch schwerlastende Staats- und Kommunalsteuern aufzubringen waren, nach dem Wunsche der Regierung künftig

in leichter und schonender Weise aufgebracht werden sollen. Es ist Namens der Regierung bestimmt ausgesprochen worden, daß der Grund und Zweck einer künftigen Steuerreform überhaupt nicht auf eine Vermehrung der Steuerlast des Volkes hinausgehe, sondern nur auf eine Veränderung des Steuersystems, deren Ziel gerade eine größere Schonung der Steuerlast des Volkes sei. Die Steuerreform, wie sie Fürst Bismarck im Sinne hat, soll nicht ein Mittel sein, die auf den Schultern des Volkes liegende Steuerlast zu vergrößern, sondern ein Mittel, die Last so umzulegen, daß sie von den Schultern des Volkes leichter getragen werden kann."

Auch in der Thronrede zur Eröffnung des Reichstags am 12. Februar 1879 hieß es: „Die Vorschläge, welche Ich meinen Bundesgenossen teils gemacht habe, teils zu machen beabsichtige, haben zunächst den Zweck, durch Beschaffung neuer Einnahmequellen für das Reich die einzelnen Regierungen in den Stand zu setzen, daß sie auf Forterhebung derjenigen Steuern zu verzichten vermögen, welche sie und ihre Landesvertretung als die am schwersten aufzubringenden erkennen.“ Inwieweit diese Versprechungen einer Verminderung der direkten Steuerlast erfüllt sind, wird unten näher ausgeführt werden.

Zunächst haben wir eine Uebersicht zu geben über die Vermehrung der indirekten Steuern und Verbrauchsabgaben im Reich in Ausführung dieses Programms. Zur Durchführung desselben verband sich der Reichskanzler mit einer Schutzollpartei, welche sich aus den konservativen Parteien, der Centrumspartei und den Nationalliberalen im Herbst 1878 zusammenfand und die Mehrheit des damaligen Reichstags bildete. Im Jahre 1879 fand alsdann eine Umgestaltung des Zolltarifs statt (siehe „Zolltarif“), insbesondere auch unter Einführung von Getreidezöllen und Holzstöllen, sowie der Einführung des Petroleumzolltarifs und der Wiederherstellung der Eisenzölle. In Verbindung mit der Einführung einer neuen Tabaksteuer, welche die Steuer vom inländischen Tabakbau von 2 Mark auf 45 Mark für den Doppelzentner erhöhte, fand eine Erhöhung auch der Tabakzölle statt, z. B. auf Roh-tabak von 24 auf 85 Mark pro Zentner. Alle diese Steuererhöhungen wurden vom Finanzminister Hobrecht vertreten. Derselbe hatte noch eine höhere Tabaksteuer und außerdem eine Verdoppelung der Branntweinsteuer vom Reichstage verlangt. Nachdem Finanzminister Hobrecht die Vermehrung der Steuern derart eingeleitet, trat er im Juli 1879 zurück.

In derselben Legislaturperiode wurden 1881 noch drei neue Reichsstempelsteuern, der Lotteriestempel, der Aktienstempel und der Schlußnoten- oder Börsenstempel, eingeführt. Für diese Steuer- und Zollerhöhungen traten die beiden konservativen Parteien, die Centrumspartei und die nationalliberale Partei mit Ausnahme des linken Flügels ein. Bekämpft wurden diese Steuererhöhungen vorzugsweise von der Fortschrittspartei.

Erst die Neuwahlen zum Reichstag im **Herbst 1881** steckten der weiteren Vermehrung der Zölle und Verbrauchssteuern vorläufig ein Ziel. Die Fortschrittspartei und die aus der nationalliberalen Partei ausgeschiedene liberale Vereinigung hatten zusammen eine Stärke von über 100 Mitgliedern erlangt. Abgelehnt wurde in der neuen Legislaturperiode **1882** die Vorlage des Tabakmonopols (siehe „Tabaksteuer“) und **1883** eine Erhöhung der Holzzölle und anderer Zölle.

Die Neuwahlen von **1884** führten zu einer Schwächung der kurz vorher aus der Fortschrittspartei und der liberalen Vereinigung gebildeten freisinnigen Partei. Es erfolgte hierauf alsbald in der ersten Session **1884/85** eine Erhöhung der Getreidezölle, der Holzzölle und mehrerer anderer Zölle (dafür: die konservativen Parteien, die Centrumspartei und ein Teil der Nationalliberalen). Ebenfalls in der Session 1885 fand eine weitere Ausbildung der sogenannten Börsensteuer statt, indem bei der Steuer auf Schlußnoten an die Stelle eines Fiskstempels ein Prozentualstempel eingeführt wurde.

In der Session **1886** erfolgte die Vorlage des Branntweinmonopols. Unter Führung der freisinnigen Partei wurde die Monopolvorlage abgelehnt gegen die Stimmen der Konservativen und einzelner Centrumsmitglieder und Nationalliberalen. In derselben Session aber verlangte der Kanzler alsdann die Einführung einer neuen Verbrauchsabgabe auf Branntwein in der Höhe von 120 Mark pro Hektoliter. Da aber die Centrumspartei nur eine Verbrauchsabgabe von 25 Mark pro Hektoliter bewilligen wollte und dies der Regierung nicht genug erschien, so kam dieses Steuergesetz nicht zustande.

Im Februar **1887** erfolgten Neuwahlen zum Reichstage infolge der Auflösung wegen Ablehnung des Septennatgesetzes. Ebenso wie die Auflösung von 1878 führte diese Auflösung zu einer den Steuerabsichten der Regierung entsprechenden Mehrheit. Sogleich in der ersten Session wurde eine neue Verbrauchsabgabe auf Branntwein in Höhe von 70 Mark pro Hektoliter eingeführt. Den bisherigen Brennern wurde gestattet eine kontingentierte Menge von zirka 2 Millionen Hektoliter zu 50 Mark zu versteuern, was denselben einen Vorteil von 40 Millionen Mark auf Kosten der Steuerzahler und zum Nachteil der Reichskasse verschafft. Für die Branntweinsteuer stimmten die konservativen Parteien, die Nationalliberalen und die Mehrheit der Centrumspartei. In derselben Session wurde von den genannten Parteien ein neues Zuckersteuergesetz angenommen. Dasselbe führte eine neue Verbrauchsabgabe ein von 12 Mark auf den Doppelzentner Zucker. Eine gleichzeitig stattfindende Ermäßigung der Rübensteuer blieb hinter der Neubelastung durch die eingeführte Verbrauchsabgabe erheblich zurück. Die Ausfuhrprämien auf Zucker wurden herabgesetzt, aber nicht aufgehoben.

In der Session **1887/88** fand eine weitere Erhöhung der Getreidezölle statt.

Gegen alle diese neuen Steuern und Zölle hat die Fortschrittspartei und später die Freisinnige Partei gestimmt. Irgend eine Verminderung der Steuern und Zölle hat im Reichshaushalt nicht stattgefunden, wenn man nicht als eine solche Steuererleichterung die Steuerbefreiung des zu gewerblichen Zwecken denaturierten Branntweins von der Maßraumsteuer ansehen will. Auch sind im Zolltarif unter den Drogen und Chemikalien einige giftige Stoffe von Zöllen befreit worden, welche früher bestanden.

In welchem Umfange durch diese neuen Steuern und Zölle die **Einnahmen** der Reichskasse **erhöht** sind, ergibt folgende Zifferreihe. Es haben die Zölle, Verbrauchssteuer und Reichsstempelabgaben netto für die Reichskasse eingetragen: vor Beginn der neuen Steuerära im Etatsjahr 1878/79 **242** Millionen Mark. Die Einnahme stieg alsdann auf Millionen Mark 1879/80 **282**, 1880/81 **294**, 1881/82 **368**, 1882/83 **362**, 1883/84 **355**, 1884/85 **375**, 1885/86 **369**, 1886/87 **388**, 1887/88 **417**.

Nach dem Etat für 1888/89 soll die Einnahme betragen **511** Mill. Mark, nach dem Etat von 1889/90 **556** Millionen.

In Wahrheit aber wird in dem laufenden Jahre 1889/90 die Einnahme nur wenig hinter **600** Millionen zurückbleiben.

Vergleicht man die Einnahmen des Jahres 1878/79 mit dem Etat von 1889/90, so ergibt sich in diesen **11** Jahren eine Steigerung der Reicheinnahmen aus Zöllen und Steuern im Betrage von **314** Mill. Mark; das wirkliche Ergebnis der Rechnung pro 1889/90 dürfte eine Steigerung von **360** Millionen Mark herausstellen.

Die vorgenannten Ziffern aber stellen nur die Nettoeinnahmen dar. Stellt man die **Bruttoeinnahmen** gegenüber, so ergibt sich eine noch größere Einnahmesteigerung. Während nach dem Etat von 1878/79 den Einzelstaaten als Vergütung für die Erhebung und Verwaltung der Reichssteuern ein Betrag von **22** Millionen Mark überwiesen wurde, beläuft sich diese Ueberweisung nach dem Etat für 1889/90 auf **55** Mill. Mark. Insbesondere hat die Vergütung für Erhebung und Verwaltung der Zölle von 11 auf 20 Millionen Mark erhöht werden müssen. Dazu ist eine Vergütung an die Einzelstaaten für die Erhebung der neuen Verbrauchsabgabe auf Branntwein von $19\frac{1}{2}$ Millionen Mark getreten. Hiernach stellt sich also die Bruttomehreinnahe aus Reichssteuern und Reichszöllen nach dem Etat für 1889/90, verglichen mit dem Etat für 1878/79, auf **347** Millionen Mark, welche sich durch die Rechnung für 1889/90 auf mindestens **400** Millionen Mark erhöhen wird. Die Annahme in den erwähnten Flugblättern der Fortschrittspartei aus dem Jahre 1878, daß es bei dieser Aera der neuen Steuerpolitik auf eine Vermehrung der Reichssteuern und Zölle um nur 200 Millionen Mark abgesehen sei, ist also durch die Wirklichkeit noch ganz außerordentlich übertroffen worden.

Im einzelnen ergibt ein Vergleich zwischen den Nettoeinnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern im Etatsjahr 1878/79 und dem Aufschlag des Etatsjahres 1889/90 folgende Ziffern:

	1878/79 Mark	1889/90 Mark
Zölle	101 140 000	270 800 000
Tabaksteuer	783 900	10 023 000
Zuckersteuer: Materialsteuer	40 995 200	9 000 000
Verbrauchsabgabe	—	42 390 000
Salzsteuer	35 401 300	40 312 000
Braunntweinsteuer: Maisbottich- und Materialsteuer	37 501 300	24 700 000
Verbrauchsabgabe und Zuschlag dazu	—	110 632 000
Brausteuer	15 009 100	20 195 000
Aversal von Gebieten außerhalb der Zoll- grenze und nachträgliche Einnahmen	4 703 800	34 000
Spielkartenstempelsteuer	352 200	1 102 000
Wechselstempelsteuer	5 831 100	6 326 000
Stempelabgabe für Wertpapiere, Kauf- geschäfte und Lotterielose	—	19 961 000
Statistische Gebühr	—	586 000

Zur Klarstellung der Mehrbelastung aus den Zöllen für einzelne Artikel stellen wir die Erträge einzelner Hauptzölle im Kalenderjahr 1878 und 1888 einander gegenüber:

	1878 Mark	1888 Mark
Getreidezölle	—	57 167 000
Petroleumzoll	—	37 621 000
Holzölle	—	10 466 000
Tabakzoll *)	13 445 000	38 533 000
Kaffeezoll	34 820 000	45 879 000
Weinzoll	9 023 000	16 209 000
Biehzölle	2 054 000	4 747 000
Reiszoll	1 671 000	8 575 000

Die vorstehenden Ziffern aber erschöpfen noch keineswegs die Mehrbelastung des Volkes aus dem neuen Zoll- und Steuersystem. Abgesehen von den Beschränkungen und Mehrkosten der Produktion und des Handels, welche die Erhebung der Steuern, die Kontrolle und die Uebertragung der Steuerlast bis zu den Konsumenten hin noch verursachen,

*) Statt 1878 ist hier das Jahr 1877 gewählt, weil das Jahr 1878 schon unter der Einwirkung der von der Spekulation erwarteten Zollerhöhung stand.

Kommt auch in Betracht, daß die Mehrzahl der neuen Zölle Schutzzölle sind. Diese Zölle sind höher bemessen, als die Steuerbelastung der betreffenden inländischen Produkte beträgt, um den inländischen Produzenten es zu ermöglichen, ihre Verkaufspreise zu Lasten der Konsumenten auf die Preishöhe des durch den Zoll verteuerten ausländischen Produkts zu bringen. Eine entsprechende Preisverteuerung findet also auch statt in bezug auf die inländischen Produkte, ohne daß aus dieser Preisverteuerung der Reichskasse ein Nutzen entsteht (s. „Zolltarif“). In dieser Richtung ist besonders die außerordentliche Mehrbelastung der gesamten inländischen Getreidekonsumtion durch die Getreidezölle hervorzuheben, ferner die Mehrbelastung durch die Holzölle sowie die höhere Belastung des Tabakskonsums infolge des erheblichen Unterschiedes zwischen dem Tabakzoll und der inländischen Tabakbesteuerung.

In ähnlicher Weise hat die neue Steuergesetzgebung bei der neuen Verbrauchssteuer für den Branntwein eine Mehrbelastung der Konsumtion zu Gunsten einer einzelnen Produzentenklasse herbeigeführt. Indem die bisherigen Brenner für eine kontingentierte Menge von circa 2 Millionen Hektoliter nur eine Steuer von 50 Mark statt der Normalsteuer von 70 Mark zu entrichten brauchen, ziehen sie aus der Preissteigerung infolge des Branntweinsteuergesetzes für sich einen Nutzen von 40 Mill. Mark.

Die neue Belastung an Steuern und Zöllen im Reiche tragen vorzugsweise die minder wohlhabenden Klassen. Die preussische Regierung hat dies selbst anerkannt in den Motiven des am 27. Oktober 1879 dem Landtage vorgelegten sogenannten Verwendungsgesetzes. In diesen Motiven werden gewisse Erleichterungen für die minder wohlhabenden Steuerpflichtigen um so mehr für „geboten und billig“ bezeichnet, „als die minder wohlhabenden Klassen im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit ohne Zweifel stärker als die wohlhabenderen Einwohnerklassen von den neu aufgelegten oder erhöhten indirekten Steuern betroffen werden.“ Selbst der konservative Prof. Ad. Wagner gab im Abgeordnetenhaus am 3. März 1883 zu, daß die indirekten Abgaben „eine gewisse Tendenz haben, nach unten zu die Konsumenten schwerer zu treffen.“ Wagner sagte am 16. Dezember 1882 im Abgeordnetenhaus: „Mag man über die Wirkungen dieser (der indirekten) Steuern denken, wie man will, die Wirkung ist ja ohne Zweifel eine verschiedenartige und sehr komplizierte, es sichert aber doch von diesen Steuern im Laufe der Jahre so und so viel auf die Konsumenten der Zoll- und Verbrauchsartikel herab, dadurch werden diese (die unteren arbeitenden) Klassen getroffen.“

Es liegt in der Natur der indirekten Steuern, daß sie nur dann erhebliche Beträge gewähren, wenn sie sich auf Gegenstände des allgemeinen Verbrauchs erstrecken. Gerade bei solchen Gegenständen aber wächst der Umfang des Verbrauchs nicht mit dem Maße des

Einkommens und der Leistungsfähigkeit für den Besteueren. Eine fünffach wohlhabendere Familie braucht deshalb nicht das Fünffache an Brod, Mehl, Petroleum, Kaffee, Tabak, Branntwein im Verhältnis zu einer anderen Familie. Auch ist es technisch nicht möglich, die von den Wohlhabenderen verbrauchten besseren und teureren Qualitäten mit einer entsprechend höheren Steuer zu belasten.

Die indirekten Steuern sind Steuern auf die Ausgaben, die direkten Steuern fallen auf die Einnahmen. Je größer eine Familie ist, desto stärker ist der Verbrauch an steuerpflichtigen Gegenständen, desto stärker folglich auch die Belastung mit indirekten Steuern. Die Stärke aber einer Familie beweist nichts für die Höhe der Einnahmen. Umgekehrt ist die Stärke der Familie bei den direkten Steuern, insbesondere bei der Einkommen- und Klassensteuer ein gesetzlicher Grund, dasselbe Einkommen niedriger einzuschätzen als bei einer Familie, welche weniger Personen (Kinder, hilfsbedürftige Anverwandte) zu versorgen hat.

Zu Gunsten der indirekten Steuern wird angeführt, daß sie insofern freiwillig gezahlt würden, als Jemand, der sie nicht tragen wolle, zu ihrer Vermeidung nur den steuerpflichtigen Verbrauch entsprechend einzuschränken nötig habe. Sobald aber unentbehrliche Lebensmittel, wie Brod, Petroleum, Reis, Salz und in gewissem Umfange auch Zucker und Bier versteuert werden, kann von einer freiwilligen Steuerzahlung nicht mehr die Rede sein. Allerdings empfindet bei den indirekten Steuern der Einzelne es nicht klar und unmittelbar, daß und wieviel er Steuern bezahlt, indem der Steueraufschlag schon in den Preisen der vom Kaufmann entnommenen Waaren mit enthalten ist. Aber darum ist nach einer gewissen Zeitperiode der Mangel in der Kasse nicht weniger groß bei den indirekten als bei den direkten Steuern. Werden die steuerpflichtigen Gegenstände nicht in ganz kleinen Mengen gekauft, so ist auch der Steuerbetrag, welcher bei indirekten Steuern auf einmal entrichtet wird, oft nicht viel geringer als der Monatsbetrag einer direkten Steuer. Der Unterschied besteht alsdann nur darin, daß die direkte Steuer auf der Grundlage eines Steuerzettels bezahlt wird, während die indirekte Steuer in der Krämerrechnung mit enthalten ist.

Zum Absolutismus neigende Regierungen lieben die indirekten Steuern hauptsächlich deshalb, weil dabei das Volk nicht merkt, eine wie große Steuerlast ihm auferlegt wird, und seine Unzufriedenheit über die Verschlechterung der Lebenslage nicht gegen die Regierung kehrt, sondern eher geneigt ist, die durch die indirekten Steuern bewirkte Verteuerung irgend welchen Manipulationen der Kaufleute, Produzenten und dergleichen zur Last zu legen.

Auch der Hinweis darauf, daß in anderen nichtdeutschen Großstaaten ebensobiel oder noch mehr an indirekten Steuern pro Kopf der

Bevölkerung gezahlt wird, kann die große Mehrbelastung des deutschen Reiches nicht im milderen Lichte erscheinen lassen. Abgesehen davon, daß in die deutsche Rechnung nicht die indirekten Landessteuern aufgenommen sind, kommt in Betracht, daß Frankreich nicht Milliarden empfangen, sondern Milliarden hat bezahlen müssen, daß Frankreich eine zu verzinsende Staatsschuld von 20 Milliarden, England von 16 Milliarden, Nordamerika seit dem Sezessionskriege eine Staatsschuld von 10 Milliarden hat. Die Staatsschuld des deutschen Reiches beträgt aber nur $1\frac{1}{2}$ Milliarden, und in den deutschen Einzelstaaten übersteigt das nutzbringende Aktivvermögen die Schulden ganz beträchtlich. Dagegen besitzen Frankreich, England und Amerika Staatsbahnen, Domänen und Bergwerke entweder garnicht oder nur in geringem Umfange. Es ist nicht gerechtfertigt, von der ganz entgegengesetzten finanzpolitischen Grundlage unseres nationalen Staatswesens abzusehen und Deutschland als einem verhältnismäßig kapitalarmen Lande ohne ausreichende Veranlassung eine derartige Steuerlast aufzuerlegen, wie sie jenen Staaten nur durch die bittere Not infolge langjähriger kostspieliger Kriege aufgezwungen worden ist. Wenn man insbesondere zum Vergleich auf England hinweist und die dortige hohe Besteuerung von Tabak und Spirituosen, so kommt andererseits in Betracht, daß England weder eine Salzsteuer noch eine Zuckersteuer erhebt, und ebensowenig Getreidezölle, Holzzölle, Viehzölle oder Eisenzölle kennt. In Deutschland aber berechnet sich allein schon die Mehrbelastung eines Haushalts aus den Getreidezöllen auf jährlich 56 Mark (s. „Getreidezölle“). Die neue Verbrauchsabgabe auf den Branntwein bringt eine Mehrbelastung für den Haushalt um $17\frac{1}{2}$ Mark mit sich. Die Belastung aus dem Petroleumzoll ist auch auf 4 Mark anzunehmen.

Wie hat sich nun das Programm des Reichskanzlers von 1878 erfüllt, wonach, wie es in der Thronrede vom 12. Februar 1879 hieß, die neuen Steuern den Zweck haben sollen, es den Einzelstaaten zu ermöglichen, auf Forterhebung der am schwersten aufzubringenden Steuer zu verzichten? Es ist in dieser Beziehung darauf hingewiesen, daß nach der clausula Frankenstein, welche den neuen Zoll- und Steuergesetzen eingeschaltet ist, die Mehrerträge daraus nicht der Reichskasse verbleiben, sondern nach Maßgabe der Bevölkerung unter die Einzelstaaten zur Verteilung gelangen. Allerdings werden nach dieser Klausel die Nettoerträge der Zölle und der Tabaksteuern, soweit sie die Summe von 130 Millionen Mark übersteigen, desgleichen die Nettoerträge aus der Verbrauchsabgabe für Branntwein und aus den 1881 und 1885 eingeführten neuen Reichsstempelsteuern, auf dem Papier unter die Einzelstaaten verteilt. Die hiernach an die Einzelstaaten zur Ueberweisung gelangten Summen betragen nach dem Etat für 1888/89 266 355 000 Mark und nach dem Etat

für 1889/90 281 440 000 Mark. Es wäre aber durchaus irrig, zu glauben, daß auch thatsächlich allein den Einzelstaaten die Mehrerträge aus den neuen Steuern und Zöllen zu gute kommen. Während das Reich mit der rechten Hand diese Summen den Einzelstaaten überweist, entzieht es dieselben mit der linken Hand in Form der erhöhten Matrikularbeiträge. Letztere werden bekanntlich gleichfalls nach dem Maßstabe der Bevölkerung erhoben. Die Matrikularbeiträge aber haben vom Etatsjahr 1878/79 bis zum Etatsjahr 1889/90 eine Steigerung von 87 220 300 M. auf 228 132 700 M. erfahren, also um einen Betrag von 141 Millionen. Zieht man dieses Mehr von 141 Millionen von obigen 281 Millionen ab, so hat sich im Laufe der Zeit für die Einzelstaaten das Verhältnis zum Reich nur um 140 Millionen Mark günstiger gestellt. Den Löwenanteil von dem Plus an der Nettoeinnahme von 314 Millionen Mark im Betrage von 174 Millionen Mark hat also das Reich für sich behalten.

Die Einzelstaaten erhalten also jetzt statt der Matrikularbeiträge von dem Reich 281 minus 228 Millionen = 53 Millionen Mark vom Reich überwiesen. Das Reich ist also nicht mehr, wie man es früher genannt hat, Kostgänger bei den Einzelstaaten, sondern die Einzelstaaten sind Kostgänger bei dem Reich geworden. Für die Steuerzahler ist dies an sich und zunächst bedeutungslos. Für eine sparsame und solide Finanzwirtschaft aber ist diese Umgestaltung nichts weniger als vorteilhaft. Im Reichshaushalt gelangt man nunmehr leichter zu Ausgabenerhöhungen, weil dieselben zunächst nur durch Verminderung von Herauszahlungen an die Einzelstaaten gedeckt zu werden brauchen. In den Einzelstaaten aber ist man geneigt, die Ausgaben zu erhöhen, weil man sich auf die Herauszahlungen aus der Reichskasse verläßt. Die neue Finanzpolitik führt hierdurch dazu, nach Erhöhung der Steuern überall wieder die Ausgaben zu erhöhen, bis alsdann die Steuern wiederum zur Deckung des Ausgabeetats nicht mehr ausreichen und neue Steuern verlangt werden. So schrauben sich jetzt seit 10 Jahren unausgesetzt an den erhöhten Einnahmen die Ausgaben und an den erhöhten Ausgaben wieder die Einnahmen hinauf.

Stehen nun die Steuerentlastungen in den Einzelstaaten einigermaßen im Verhältnis zu den großen Steuerbelastungen, welche durch das Reich erfolgt sind? — Von der Mehrbelastung des Volkes durch das Reich im Gesamtbetrage von 400 Millionen Mark entfallen mindestens $\frac{1}{4}$ oder 250 Millionen Mark auf die Bevölkerung in Preußen. Was aber ist in Preußen an direkten Staatssteuern erlassen worden? Die Antwort hierauf giebt eine Gegenüberstellung der Einnahmen aus den direkten Staatssteuern Preußens in den Etats von 1878/79 und 1889/90.

Es haben betragen die Einnahmen aus:	1878/79 M ^{ar} t.	1889/90 M ^{ar} t.
Grundsteuer	40 208 000	40 055 000
Gebäudesteuer	17 788 000	31 500 000
Klassifizierte Einkommensteuer	30 864 000	41 897 000
Klassensteuer	41 406 000	24 033 000
Gewerbesteuer	18 616 000	20 608 000
Stempelsteuer	21 500 000	18 600 000
Erbschaftsteuer	4 800 000	6 900 000
Summa	175 182 000	183 593 000

Aus dieser Vergleichung ergibt sich, daß die Gesamtsumme der in Preußen zur Erhebung gelangenden direkten Staatssteuern (die Eisenbahnabgabe ist in Anbetracht der Verstaatlichung unberücksichtigt geblieben) in diesen 11 Jahren **keine** Ermäßigung erfahren hat, sondern von zirka 175 Millionen auf 183½ Millionen Mark, also um **8½ Millionen Mark** gestiegen ist.

Ein Steuererlaß ist allerdings erfolgt unter Hinweis auf die Steuerbelastung im Reich bei Einkommen bis zu 3600 Mark. Diese Steuerentlastung aber betrug nur 20½ Millionen Mark und ist inzwischen mehr als ausgeglichen durch eine neue Veranlagung der Gebäudesteuer und durch die Mehrerträge bei der klassifizierten Einkommensteuer und durch höhere Veranlagung bei der Klassensteuer.

Der Steuererlaß besteht in dem Erlaß der Klassensteuer für Einkommen unter 900 Mark (der erlassene Betrag für den Steuerpflichtigen beläuft sich auf 3, beziehungsweise 6 Mark), in dem Nachlaß von 3 Monatsraten für die höheren Klassensteuerstufen, von 2 Monatsraten für die 1. Einkommensteuerstufe und von 1 Monatsrate für die 2. Einkommensteuerstufe (siehe „Einkommsteuer“). Daß diese Nachlässe von der Steuer nur einen ganz minimalen Prozentanteil ausmachen von der Mehrbelastung durch die neuen Verbrauchssteuern und Zölle, ergibt ein Vergleich mit der Verteuerung der Haushaltungen in den einzelnen höher belasteten Verbrauchsartikeln. Abgesehen von diesen Steuernachlässen sind in Preußen unter Bezugnahme auf die neuen Reichssteuern Staatsrenten an Kommunalverbände überwiesen worden. Nach der lex Quene (siehe „Quenescher Antrag“) gelangt an die Kreise eine Summe zur Verteilung, welche gleich kommt dem Anteil Preußens an dem Ertrage der Getreidezölle und der Viehzölle (berechnet nach der Bevölkerung), abzüglich eines Betrages von 15 Millionen Mark. Diese zur Verteilung gelangende Summe beläuft sich für das Jahr 1888/89 auf 30 Millionen Mark. Sodann sind an die Schulverbände nach Einführung der Verbrauchsabgabe für Branntwein im Reich 26 Millionen Mark Renten überwiesen worden. Eine solche Ueberweisung an Kommunalverbände

beweist an sich ebensowenig eine Minderung in den Kommunalsteuern, wie die Ueberweisung an die Einzelstaaten eine Verminderung der Staatssteuern derselben bedeutet. Nur insofern hat die Ueberweisung jener Renten an die Schulverbände eine Minderung der Lasten herbeigeführt, als dieselbe mit der Bedingung verbunden wurde, durchweg das Schulgeld aufzuheben, was einer Entlastung von etwa 10 Millionen Mark gleichkommt. Der Gesamtbetrag der Kommunallasten in Preußen aber hat sich ebenso wie der Gesamtbetrag der Staatssteuern in den letzten 10 Jahren nicht vermindert, sondern noch erhöht. Eine in den letzten Jahren aufgestellte Statistik liegt hierüber nicht vor.

Die Verwendung dieser an die Kommunalverbände überwiesenen Renten ist eine durchaus zersplitterte gewesen. Mehrfach sind Ausgaben daraus bestritten, deren Notwendigkeit sich schwer behaupten läßt, so namentlich im Kreishaushalt. Die Anweisung der Kommunen auf Staatsrenten hat in die Finanzpolitik derselben ein unsolidcs Element getragen, welches sie verleitet, in Erwartung höherer Staatsrenten Ausgaben zu beschließen, welche schwerlich übernommen worden wären, wenn die Kommunalvertretungen selbst die dazu erforderlichen Steuern ausschreiben mußten.

Die letzten Ueberweisungen an die Schulverbände in Preußen würden übrigens auch ohne eine weitere Erhöhung der Reichssteuern möglich gewesen sein aus den großen Ueberschüssen der Staatsbahnlinien, da die Bekteren nach Beseitigung der Konkurrenz der Privatbahnen sich nicht herbeilassen, die Tarife allgemein und erheblich zu ermäßigen.

Die große Erhöhung der Steuerlast, welche im Reiche zuletzt im Jahre 1887 stattfand, läßt sich weder aus den neuen Ausgaben für Militärzwecke, noch aus den Verteilungen an die Einzelstaaten rechtfertigen. (Siehe im einzelnen darüber unter „Branntweinbesteuerung.“) Gleichwohl ist zu gewärtigen, daß, wenn die Mehrheitsverhältnisse im Reichstage keine Aenderung erfahren, die nächste Legislaturperiode noch zu weiteren Steuererhöhungen führen wird. Angekündigt worden sind dieselben ja im Laufe der Zeit vielfach. So ist noch 1881 versucht worden, auch die Brausteuern zu verdoppeln. In den Jahren 1881 und 1882 wurde ein Gesetzentwurf vorgelegt zur Einführung einer Wehrsteuer, einer Art von Einkommensteuer auf die nicht zum Militärdienst Herangezogenen und deren Familien. Die Einführung eines Duitungsstempels und einiger anderen Stempelabgaben wurde verlangt. Den Tabakszoll beabsichtigte der Reichskanzler im Jahre 1879 auf 140 Mark zu erhöhen, also um 55 Mark mehr, als schließlich bewilligt worden sind. Die Verbrauchsabgabe auf den Branntwein sollte nach der Vorlage des Bundesrats im Jahre 1886 auf 120 Mark pro Hektoliter bemessen werden, also um 50 Mark über den gegenwärtigen Betrag hinaus. Daß nach Einführung der neuen Verbrauchsabgaben von einer weiteren Erhöhung nicht Abstand genommen ist, ergibt die Erklärung des Finanz-

ministers v. Scholz im Jahre 1887 (siehe „Branntweinbesteuerung“). Auch die Monopolprojekte („letzte Ideale“ des Reichskanzlers!) können bei einer entsprechenden Mehrheit wieder aufleben. Mehrfach schon hat verlautet, daß eine allgemeine Erhöhung der Offiziersgehälter im Reich beabsichtigt werde. Die neuen uferlosen Pläne zur Vermehrung der Marine werden ihre finanziellen Konsequenzen in den nächsten Jahren ziehen.

Eine Vermehrung der direkten Steuerlast in Preußen war bereits im Jahre 1883 geplant durch Vorlegung von Gesekentwürfen, welche die Einführung einer besonderen Kapitalrentensteuer und eine schärfere Veranlagung der Einkommensteuer beabsichtigten. Auch in der letzten Landtagsession von 1889 war ein neues Einkommensteuergesetz angekündigt. Wenn dasselbe vorläufig noch nicht zur Vorlage gelangt ist, weil man sich innerhalb des Ministeriums nicht einig darüber ist, ob die Selbstschätzung auch den Gutsbesitzern aufzuerlegen sei, so brängen doch die Kartellparteien darauf, nunmehr, nachdem die indirekte Steuerlast im Reich so beträchtlich erhöht worden ist, auch die direkten Steuern in den Einzelstaaten zu erhöhen, nicht etwa um aus den Mehrerträgen der direkten Steuern eine Entlastung bei den indirekten Steuern herbeizuführen, sondern um in der Gewohnheit einer fortgesetzten Erhöhung der Steuerlasten, wie sie die neue Wirtschafts- und Finanzpolitik allerdings notwendig mit sich bringen muß, keine Unterbrechung eintreten zu lassen.

Stöcker, Christian Adolph, geboren 1835, Hof- und Domprediger, Reichstags- und Landtagsabgeordneter, sowie seit 1878 auch politischer Agitator.

Stöcker gründete 1878 in Berlin einen christlich-sozialen Verein, der angeblich die sozialistische Agitation bekämpfen sollte. Seit 1880 wurde dieser Verein der Mittelpunkt der antisemitischen Agitation. Dieselbe erreichte ihren Höhepunkt bei den Reichstagswahlen 1881. Die Art dieser Agitation und die Persönlichkeit Stöckers ist in einem Urteil gekennzeichnet, welches am 16. Juni 1885 von der zweiten Strafkammer des Landgerichts Berlin gegen einen Redakteur der damals erscheinenden „Freien Zeitung“ erlassen wurde. Auf Stöckers Veranlassung war gegen den Redakteur die Beleidigungsklage erhoben worden, insbesondere wegen eines Artikels „Hofprediger, Reichstagskandidat und Lügner“. Der Redakteur wurde verurteilt, aber das Urteil äußerte sich über Stöcker, welcher in dem Prozeß als Zeuge aufgetreten war, in einer Weise, daß Stöcker thatsächlich als der Verurtheilte erschien.

In dem Erkenntnis erklärte der Gerichtshof, daß das ganze Auftreten des Zeugen Stöcker inbezug auf seine Erklärungen, inbezug auf das, was er sagt und verneint, ein unvorsichtiges sei; der Gerichtshof habe den Vorstehenden ausdrücklich beauftragt zu sagen, daß dieses Auftreten ein mindestens leichtfertiges sei. Der Gerichtshof sei nicht in der Lage, dem Angeklagten Wäcker es zu verargen, wenn er an der Hand dieser Behauptungen und Widersprüche dieses Erklärens und Zurück-

gehens, dieses ganzen Hin und Wieder seinerseits zu der Auffassung und Annahme gelangte, daß der Zeuge bewußt sich mit der Wahrheit in Konflikt setzte.

Im Einzelnen stellte das Erkenntnis fest, daß Stöcker mindestens einen unvorsichtigen Eid geleistet, als er in einem Prozesse im Jahre 1885 beschwor, den Stadtverordneten Gwald nicht gesehen zu haben, während nachgewiesen ist, daß Stöcker in einer öffentlichen Versammlung Auge in Auge mit demselben diskutiert hat.

Sodann stellte das Erkenntnis fest, daß Stöcker, indem er im Abgeordnetenhanse in bezug auf die Frage, ob er die Antisemitenpetition unterschrieben, mit Nein geantwortet, sich mit der festgestellten und unzweifelhaften Thatsache in Widerspruch gestellt habe.

Weiterhin stellte der Gerichtshof fest, daß Stöcker, indem er eine Beteiligung an den Verhandlungen der Kirchenkonferenz in Eisenach über die Besetzung eines Jenenser Lehrstuhls ableugnete, sich mit den vorhandenen, bestehenden und ermittelten Thatsachen in Widerspruch befunden habe.

Ferner ist nach dem Erkenntnis erwiesen, daß der Attentäter Hödel Mitglied der christlich-sozialen Partei gewesen ist. Erst nach dem Attentat wurde sein Name in der Liste ausgetrichen und aus ihr entfernt.

Sodann wurde in dem Erkenntnis festgestellt, daß Stöcker 1878 seinen Sekretär Grüneberg, eine früher wegen Unterschlagung bestrafte Persönlichkeit beauftragt hat, in einer öffentlichen Versammlung den Pfarrer Witte unter Hinweis darauf anzugreifen, daß er den Wunsch eines jüdischen Mitbürgers auf Verleihung des Geheimen Kommerzienratstitels unterstützt habe. Der Gerichtshof nahm als erwiesen an, daß ein Gefühl der Rachsucht oder Revanche und verletzter Ehrgeiz in Stöcker die Absicht erweckt haben, den Amtsbruder in einer öffentlichen Versammlung angreifen zu lassen.

Dieser Streit mit dem Pfarrer Witte kam in der Presse im Jahre 1888 nochmals zur Erörterung und gab Veranlassung zu einem Disziplinarverfahren gegen den Pfarrer Witte. Aus Anlaß dieses Disziplinarverfahrens wurde der Oberkirchenrat auch von Amts wegen mit dem Verhalten Stöckers in dem gegebenen Falle befaßt. Das mit dem Erlaß des Oberkirchenrats an die Geistlichen vom 20. Februar 1879*)

*) Der Erlaß des Oberkirchenrats an die Geistlichen vom 20. Februar 1879 lautet wie folgt: „Den Geistlichen legt der Beruf, das Evangelium des Friedens allen ohne Unterschied nahe zu bringen, insbesondere die Pflicht auf, in der Teilnahme an dem gegenwärtig so leidenschaftlich bewegten politischen und sozialen Leben, sowie bei Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte diejenige Vorsicht und Zurückhaltung zu beobachten, welche das Amt, dem Himmelreich in der Welt den Weg zu bahnen und das Wort von der Versöhnung zu predigen, mit sich bringt. Raum etwas hat den Einfluß der

längst im Widerspruch stehende öffentliche Verhalten Stöckers hatte dem Oberkirchenrat zu einem Einschreiten gegen Stöcker keine Veranlassung gegeben. Nunmehr aber erteilte der Oberkirchenrat dem Pfarrer Witte und ebenso Stöcker einen Verweis. Der Verweis zog das politische Auftreten Stöckers in Betracht. Infolge dessen wurde Stöcker vor die Wahl gestellt, entweder auf die fette Pfründe als Hofprediger zu verzichten oder auf seine agitatorische Thätigkeit in politischen Vereinen und Versammlungen. Nach kurzer Bedenkzeit zog Stöcker das letztere vor, und dieser Ausgang des „neuen Luthers“ machte die Travestie vollständig. Stöckers Anhänger trösteten sich damit, daß derselbe sich nur bis nach den nächsten Wahlen ruhig und still verhalten müsse. Im Anfang erklärte die „Kreuzzeitung“ und der „Reichsbote“, daß sie sich nach dieser Kaltstellung Stöckers einstellen von der politischen Agitation zurückziehen würden, um der Mittelpartei das Feld zu überlassen, damit sie ihre Leistungsfähigkeit unbehindert entfalten könnten. Später aber haben sie sich in die Thatsache der Kaltstellung Stöckers bis nach den nächsten Wahlen gefunden. Wenn man sich freilich erst für 5 Jahre einer gouvernementalen Mehrheit versichert hat, so steht allerdings nichts im Wege, alsdann auch in der Politik die spezifisch Stöcker'sche Richtung mit allen ihren anstößigen Ecken wieder schärfer hervortreten zu lassen, als dies gerade zur Zeit Manchem zweckmäßig erscheint.

(Ueber die Thätigkeit Stöckers in der Berliner Stadtmission und die Versammlung beim Grafen Waldersee am 28. November 1887 siehe „Waldersee“.)

Dem Abgeordnetenhaus gehört Stöcker seit 1879 als Vertreter von Bielefeld-Halle-Herford an. Im Reichstage wurde Stöcker seit 1881 in Siegen gewählt. Im Jahre 1884 stimmten die Nationalliberalen in einer Stichwahl zwischen einem Freisinnigen und Stöcker für den letzteren. Im Februar 1887 stimmten die Nationalliberalen für Stöcker schon im ersten Wahlgange. Weber im Reichstage noch im Landtage hat Stöcker eine irgendwie erhebliche Rolle gespielt, insbesondere seitdem die antisemitischen Hegeleben selbst unter den Konservativen nicht mehr denselben Beifall finden wie früher. An praktischen Arbeiten in Kommissionen u. s. w. hat sich Stöcker nicht beteiligt. Im Reichstage beschränkt sich sein Auftreten im Plenum wesentlich auf Eintreten für Beschränkungen an Sonntagen, sowie auf Beschränkungen der Schnaps-einfuhr in den deutschen Kolonialgebieten in Westafrika (siehe „Kolonialpolitik“). Im Abgeordnetenhaus tritt Stöcker vornehmlich für die Unterstützung der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln ein.

amtlich organisirten Kirche nicht nur in den höher gebildeten Kreisen der Bevölkerung, so geschäftig, als der von verschiedenen Seiten unternommene Versuch, die Kirche, ihr Bekenntnis und ihre Organe als Mittel für bestimmte politische Parteizwecke zu gebrauchen.“

Strafgesetznovelle, siehe „Sozialstengesez“.

Tabaksteuer, Tabakmonopol. Im Jahre 1879 wurde gegen die Stimmen der Fortschrittspartei der Zoll auf Rohtabak von 12 auf 42½ Mark pro Zentner erhöht. Die Steuer auf den inländischen Tabak wurde von früher etwa 2 Mark auf 22 Mark pro Zentner erhöht. Die Einnahme des Reichs aus dem Tabak beläuft sich demnach gegenwärtig auf ungefähr 48 Millionen Mark.

Nachdem der Reichskanzler schon im Jahre 1877 das Tabakmonopol für sein letztes Ideal erklärt hatte, wurde dem Reichstage 1882 ein Gesetzentwurf zur Einführung des Tabakmonopols vorgelegt. Der Reichstag lehnte am 14. Juni diesen Gesetzentwurf mit 277 gegen 43 Stimmen ab. Die Abgeordneten, welche für die Einführung des Tabakmonopols stimmten, gehörten zumeist der konservativen und freikonservativen Partei an (auch zwei Nationalliberale stimmten für das Tabakmonopol).

Es ist keinerlei Sicherheit gegeben, daß nicht bei entsprechender Zusammensetzung des Reichstags die Bestrebungen zur höheren Besteuerung des Tabakmonopols wieder aufgenommen werden. Die Regierung und die Kartellparteien lieben es, sich bei jeder Gelegenheit auf die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 als das Regierungsprogramm zu berufen. Gerade in dieser Botschaft (siehe „Botschaft“) ist die Einführung des Tabakmonopols als der sicherste Weg bezeichnet, um den Regierungen die für die Regierungspolitik erforderlichen Gelder zuzuführen. Der preussische Finanzminister v. Scholz hat auch nach 1882 wiederholt die höhere Besteuerung des Tabaks als Zukunftsprogramm hingestellt. (Der im Jahr 1878 dem Bundesrat vorgelegte Gesetzentwurf verlangte eine Erhöhung des Tabakzolls auf 70 Mark pro Zentner.) Am 24. März 1885 führte Finanzminister v. Scholz im Abgeordnetenhanse aus, daß neben Bier und Branntwein auch der Tabak als ein solcher Gegenstand anzusehen sei, welcher durch die Reichsgesetzgebung noch zu höheren Erträgen heranzuziehen sein werde. Im Reichstage wies Finanzminister v. Scholz am 30. November 1886 darauf hin, daß, soweit der Ertrag aus der Besteuerung des Branntweins nicht zureiche, im Reich und in Preußen die Aufgaben der Regierung zu erfüllen, später gewiß auch noch der Tabak dazu kommen wird. „Sie wissen, das ist meine positive Ueberzeugung.“ Weiter im Verlauf der Diskussion erklärte der Minister, er geniere sich durchaus nicht, sich zu seinen früheren Ueberzeugungen zu bekennen, er nehme kein Wort von dem zurück, was er gesagt habe, wenngleich seine Aeußerung provoziert worden sei durch einen Zwischenruf. Er habe von neuem bekannt, was die Pflicht eines ehrlichen Mannes sei. Schon bei den Verhandlungen über das Tabakmonopol selbst habe er die Ueberzeugung ausgesprochen: „das werden Sie einst wiedersehen.“ — „Diese subjektive Ueberzeugung habe ich und behalte ich: ich

werde es vielleicht nicht erleben, wahrscheinlich, sicher und hoffentlich nicht in dem Amte eines preussischen Finanzministers, aber ich werde es vielleicht und hoffentlich als deutscher Staatsbürger erleben“ u. s. w. Hieraus ergibt sich daß Herr v. Scholz die Einführung des Tabakmonopols auch ganz unabhängig von seiner amtlichen Stellung als Finanzminister als einen amtlichen Bestandteil der gegenwärtigen Regierungspolitik erachtet.

Tagebuch des Kronprinzen Friedrich Wilhelm, siehe „Geschenkenprozeß“.

Trunksucht. Nach Mitteilung der „Konservativen Korrespondenz“ wird im Reichsamt des Innern ein Gesekentwurf vorbereitet nach dem Muster desjenigen Gesekentwurfs, welches dem Reichstage bereits in der Session 1881 vorgelegen hat. Jener Gesekentwurf ist damals über die Kommissionsberatung nicht hinausgekommen.

Es wird von konservativer Seite behauptet, daß die Trunksucht immer mehr zunehme. Wenn dies wirklich der Fall wäre, so würde auch das Branntweinsteuergesek die Erwartungen seiner Urheber nicht erfüllt haben, auf die Verminderung der Trunksucht einzuwirken. Sicher aber ist, daß die Trunksucht unter diesem Geseke noch verderblicher wirken muß als früher, weil die Vertenerung des Branntweins den Anreiz giebt, den vertenernten Genuß durch den Genuß billigerer und darum schlechterer Sorten und durch die Beimischung aller möglichen Surrogate des Branntweins auszugleichen. Die dem Geseke angefügte Bestimmung über den Reinigungszwang des Spiritus hat 1889 als technisch unausführbar wieder aufgehoben werden müssen (s. „Branntweinbesteuerung“). Im übrigen kann der Nachweis, daß die Trunksucht in Deutschland zugenommen habe, nicht erbracht werden. Man begegnet öffentlich Trunkenen weniger als früher.

Aber in Zeiten der Reaktion macht sich in der Orthodogie stets das Bestreben geltend, durch äußere Polizeimaßregeln die Sittlichkeit des Volkes zu heben. Dahin gehören Beschränkung des Wirthshausverkehrs durch eine frühere Polizeistunde, Einschränkung der Tanzlustbarkeiten und öffentlichen Vergnügungen, Verminderung der Zahl der Wirthshäuser, Polizeiebote in Betreff der Sonntagsfeier u. s. w. Der Zustand der Sittlichkeit aber ist von der Kulturentwicklung des ganzen Volkes bedingt. Jedenfalls wird die Trunksucht in dem Maße sich vermindern, als die Masse des Volkes in die Lage kommt, sich gut und billig zu ernähren. Aber die Vertenerung unentbehrlicher Lebensmittel durch Zölle und Verbrauchssteuern führt zum Gegenteil.

Soweit die Trunksucht nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ordnung in einzelnen Fällen mit sich führt, geben die bestehenden Geseke Handhaben genug, Exzessen entgegen zu treten. Schankwirten, welche die Böllerei befördern, insbesondere durch Verabfolgung von Getränken an

Trunkene, kann die Konzession entzogen werden. Das Strafgesetzbuch bedroht diejenigen mit Haft, welche sich dergestalt dem Trunk hingeben, daß sie unfähig werden, ihren Unterhalt oder den Unterhalt derjenigen, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, zu beschaffen. Grober Unfug, von Trunkenen öffentlich verübt, kann als solcher bestraft werden. Im Uebrigen kann man nur von einer allmäligen Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse und von der allmäligen sittlichen Hebung der Masse des Volkes lebendige und dauernde Wirkung und Heilung erwarten, wo die Neigung zum Trunk in ganzen Klassen der Bevölkerung sich bemerklich macht.

Der Gesetzentwurf aus dem Jahre 1881 bedrohte diejenigen, welche in einem nicht unverschuldeten Zustande Aergernis erregender Trunkenheit an öffentlichen Orten betroffen werden, mit Geldbuße oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen. Im Wiederholungsfalle oder bei gewohnheitsmäßiger Ergebung in den Trunk war nach dem damaligen Entwurf in der Haft die Kost zu schmälern, so daß nur Wasser und Brod verabreicht wird. Neuerlich wird von konservativer Seite empfohlen, gegen gewohnheitsmäßige Trinker die Maßregel der Entmündigung einzuführen.

Solche moralischen Absichten sind ja sehr schön, in der Praxis aber kommt es öfters anders. Fürst Bismarck äußerte auf Grund seiner Erfahrung im Reichstag am 26. März 1886: „Ich habe einmal einen Offizierburschen sagen gehört: „Sa, wenn es den Herrn mal passirt, dann heißt es, sie sind heiter gewesen; und trifft es unser einen, dann heißt es: Das Schwein ist besoffen.“ — Auch sonst greift in Bezug auf die Erregung von Aergernissen an öffentlichen Orten in der Praxis ein Unterschied Platz: Der Mittellose taumelt vom Wirtshaus nach Hause, während der Bemittelte in privaten Räumen trunken wird oder durch die Droschke nach Hause gebracht werden kann.

Wenn man überhaupt neue Strafbestimmungen gegen Trunksucht einführen will, so müßte mindestens zur größeren Sicherheit der Verfolgung derselben das Anlagemonopol der Staatsanwälte durchbrochen und es Jedermann gestattet werden, eine desfallige Anklage unter Umständen auch rücksichtslos gegen hochstehende Personen zu verfolgen.

Auch enthielt der damalige Gesetzentwurf eine Bestimmung, wonach mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft werden soll, „wer in einem durch selbstverschuldete Trunkenheit herbeigeführten Zustand der Bewußtlosigkeit oder Ausschließung der freien Willensbestimmung eine Handlung begeht, durch welche der Tod eines Menschen, gewisse Körperverletzungen, Brandstiftung oder dgl. herbeigeführt werden.“ — Von liberaler Seite im Reichstage wurde im Jahre 1881 gegen den damaligen Gesetzentwurf eingewendet, daß ein Bedürfnis zu solchen neuen Strafbestimmungen nicht vorhanden sei. Wünschen-

wert sei es nur, daß in gewissen Fällen, wo jetzt die Unterbringung in Arbeitshäusern stattfindet, eine Unterbringung in besonderen für die Fehlung und Verwahrung von Trunkenboldden eingerichteten Asylen Platz greift.

Unfallversicherung. Durch Reichsgesetze von 1884, 1885, 1886 und 1887 ist eine Unfallversicherung eingeführt worden für Unfälle im Betriebe für alle Arbeiter in Fabriken, Werkstätten mit mehr als 10 Arbeitern, in Bergwerken, auf Werften, in solchen Betrieben, in welchen Dampfessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, für alle Bauarbeiter, Arbeiter im Transportgewerbe, Arbeiter in staatlichen Transportanstalten, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Arbeiter und für Seelente.

Die freisinnige Partei hat gegen diese Unfallversicherung gestimmt. Auch die freisinnige Partei wollte eine allgemeine Entschädigung der Arbeiter bei allen Unfällen im Betriebe herbeiführen, sie hält aber die Organisation der Unfallversicherung in der angeführten Weise für eine durchaus verkehrte.

Die zwangsweise Entschädigung für Unfälle im Betriebe war in der Reichsgesetzgebung, und zwar mit Zustimmung auch der freisinnigen Abgeordneten, schon 1871 durch das Haftpflichtgesetz eingeführt worden, welches die Unternehmer verpflichtete, diejenigen Arbeiter, welche durch Schuld der Unternehmer oder ihrer Bediensteten im Betrieb einen Unfall erleiden, vollauf zu entschädigen. Den Unternehmern war es freigestellt, sich für den Schadenersatz hieraus zu versichern. Auf die Mängel dieses Haftpflichtgesetzes hat zuerst die Fortschrittspartei i. J. 1878 durch einen Antrag aufmerksam gemacht, in welchem die Schwierigkeit hervorgehoben wurde, die Schuld eines Unternehmers bei Unfällen zu beweisen, dem Arbeiter müsse eine Entschädigung für alle Unfälle im Betriebe zugewilligt werden, wenn auch der Unfall durch höhere Gewalt oder durch ein Versehen des Arbeiters entstanden sei.

Erst i. J. 1880 machte sich die Regierung diesen Standpunkt zu eigen und brachte 1881 und 1882 Gesekentwürfe ein, welche indessen erst im Sommer 1884 zum Abschluß gelangten. Im Januar 1882 legten die Fortschrittspartei, die liberale Vereinigung und die Nationalliberalen gemeinsam einen Gegenentwurf vor, welcher ebenso wie die Regierungsentwürfe, die Arbeitgeber allgemein verpflichtete, die Arbeiter für alle Unfälle im Betriebe zu entschädigen. Während die Regierungsentwürfe aber einen Versicherungszwang für die Arbeitgeber ausschließlich bei obrigkeitlich eingerichteten Versicherungsverbänden vorschrieben, überließ der Gesekentwurf der drei liberalen Parteien es den Arbeitgebern, in verschiedener Form die Entschädigung für den Arbeiter sicher zu stellen. Die Sicherstellung konnte durch Versicherungsnahme bei Privatversicherungsanstalten erfolgen, welche nach gewissen normativen Bestimmungen des

Gesetzes eingerichtet waren, oder auch durch Kautionsstellung, Eintragung von Hypotheken u. s. w.

Die freisinnige Partei ist auf dem durch diesen Gesekentwurf gekennzeichneten Standpunkt stehen geblieben, während die nationalliberale Partei sich im Frühjahr 1884 zum Standpunkt der Regierung, der Zwangsversicherung der Arbeitgeber durch staatlich organisierte Verbände bekehrt hat. Die freisinnige Partei hat diese Organisation für eine in mehrfacher Richtung nachteilige erachtet; sie hat aber außerdem gegen die Unfallversicherungsgesetze gestimmt, weil dieselben nicht die Unfallentschädigung ausschließlich den Arbeitgebern auferlegen, sondern die Entschädigung für alle Unfälle, sofern dieselbe eine Krankheit nicht über 13 Wochen hinaus zur Folge haben, den Krankenkassen überträgt. Von den 115 475 Unfällen, welche i. J. 1887 zur Anmeldung bei den Berufsgenossenschaften gelangten, hatten danach für 98 373 Unfälle die Krankenkassen Entschädigung zu leisten, während nur für 17 102 allerdings schwerere Unfälle die Entschädigung in Berufsgenossenschaften ausschließlich auf Kosten der Arbeitgeber stattfand. Zu den Kosten der Krankenkassen tragen bekanntlich die Arbeitgeber nur zu einem Drittel bei (siehe „Krankenkassen“); zu den Kosten der eingeschriebenen Hilfskassen für Krankenversicherung haben die Arbeitgeber überhaupt nichts beizutragen.

Die Unfallversicherung für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Arbeiter ist erst 1888 und teilweise erst 1889 in Kraft getreten.

Die Unfallversicherung geschieht durch Berufsgenossenschaften; bei der Unfallversicherung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Arbeiter aber hat die Landesgesetzgebung von der ihr im Reichsgesetz gegebenen Vollmacht Gebrauch gemacht und die Unfallversicherung an Stelle der Berufsgenossenschaften den kommunalen Provinzialverbänden übertragen. Hier werden die Kosten durch Grundsteuerzuschläge aufgebracht, während die Unfallentschädigungen für die ersten 13 Wochen in Ermangelung von obligatorischen Krankenkassen den Gemeinden obliegen.

Im Jahre 1887 (die Unfallversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter, Forstarbeiter und der Seeleute war noch nicht in Kraft getreten) waren gegen Unfälle nach Maßgabe der neueren Reichsgesetzgebung versichert 4 121 537 Arbeiter, darunter 259 977 in Reichs- und Staatsbetrieben und 3 861 560 Arbeiter aus 319 453 versicherungspflichtigen Betrieben in 62 verschiedenen Berufsgenossenschaften. Die Berufsgenossenschaften umfassen teils die Berufsgenossenschaften aus ganz Deutschland, teils landschaftliche Gruppen von Berufsgenossenschaften, letzteres namentlich in der Eisenindustrie, Textilindustrie, Holzindustrie, den Baugewerben und in der Binnenschiffahrt. In den 62 Berufsgenossenschaften wurden i. J. 1887 Beiträge auf die Arbeitgeber zum Gesamtbetrage von 19 598 096 Mark aufgelegt, nach Maßgabe der von denselben ausgezahlten Lohnbeträge. Die zur Anrechnung gelangten Lohn-

beträge (2389 Millionen Mark) decken sich aber nicht vollständig mit den gezahlten Löhnen, weil für die Zwecke der Umlage der 4 Mark für den Arbeitstag übersteigende Lohnbetrag nur mit einem Drittel herangezogen wird, während andererseits für jugendliche und noch nicht ausgebildete Arbeiter der ortsübliche Tageslohn Erwachsener anzusetzen ist. Die 62 Berufsgenossenschaften hatten für 15 970 Verletzte aus dem Jahr 1887 Entschädigung zu leisten, darunter für 2956 Getödtete mit 6318 Hinterbliebenen. Außerdem waren von den Verletzten aus den Vorjahren — die Unfallversicherung ist am 1. Oktober 1885 in Kraft getreten — noch Entschädigungen zu zahlen an 7196 Personen, welche teils zu den Hinterbliebenen der Getödteten gehörten, teils Personen waren, die von ihren Unfällen noch nicht wiederhergestellt waren. Die gezahlten Entschädigungsbeträge beliefen sich auf 5373496 Mark.

Naturgemäß muß mit jedem Jahre der Geltungsdauer der Reichsgesetze die Gesamtsumme der Entschädigungsbeträge anwachsen, weil jedes Jahr neue Verletzte, beziehungsweise Hinterbliebene bringt, die über das Jahr hinaus bis zu einem entfernten Zeitpunkt oder bis zu ihrem Tode Entschädigungsbeträge beanspruchen können. Dem entsprechend müßten die Berufsgenossenschaften eigentlich in jedem Jahre Beträge aufbringen, welche mit ihren Zinsen ausreichen, die Entschädigungen für die demselben Jahre angehörigen Verletzten auch in der Zukunft zu decken (Kapitaldeckungsverfahren). Die Unfallversicherungsgesetze aber haben das nicht vorgeschrieben, sondern sich begnügt, zu verlangen, daß außer den in dem betreffenden Jahre zahlbaren Entschädigungen noch gewisse Rücklagen zum Reservefonds stattfinden. Diese Rücklagen zum Reservefonds betragen im Jahre 1887 9 935 439 Mark; doch reichen sie nicht entfernt aus, die aus dem betreffenden Jahre für die Berufsgenossenschaften entstehenden Verbindlichkeiten in der Zukunft zu decken. Es findet also bis zur Erreichung eines gewissen Beharrungszustandes in den Berufsgenossenschaften eine Ueberwälzung der Lasten der Gegenwart auf die Zukunft, beziehungsweise auf den Geschäftsbetrieb der Versicherungspflichtigen in der Zukunft statt. Auch diese Benachteiligung der Zukunft zu Gunsten der Gegenwart bestimmte die freisinnige Partei, gegen die Versicherungsgesetze zu stimmen.

Die Organisation der Berufsgenossenschaften ist sehr rasch selbst in solchen Kreisen mißliebig geworden, welche anfänglich darin eine Grundlage für die weitere Gesetzgebung erblicken wollten. Namentlich hat hierzu die Höhe der Verwaltungskosten beigetragen. Dieselben haben im Jahre 1887 2 897 165 Mark betragen, wozu noch 725 619 Mark Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen an Schiedsgerichte und Unfallverhütungskosten kommen. Die Verwaltungskosten betragen also nahezu $\frac{2}{3}$ der Entschädigungsbeiträge; die Höhe der Verwaltungskosten fällt um so mehr ins Gewicht,

als auf der anderen Seite die Organisation der Berufsgenossenschaften eine große Zahl von Personen zu ehrenamtlicher Thätigkeit verpflichtet. So gehören den 62 Berufsgenossenschaften in ihren 366 Sektionen 731 Mitglieder der Genossenschaftsvorstände, 2331 Mitglieder der Sektionsvorstände, 6750 Vertrauensmänner, 405 Mitglieder von Schiedsgerichten und 2407 Arbeitervertreter im Ehrenamt an. Das Interesse für die Wahrnehmung von Ehrenämtern in den Berufsgenossenschaften ist in dem Maße im Abnehmen begriffen, als man erkennt, daß thatsächlich die Anforderungen des Ehrenamtes nicht im Verhältnis stehen zu der Bedeutung in der Verwaltung der Berufsgenossenschaften. Der Schwerpunkt der Verwaltung fällt auf die untersten Instanzen, welche die Gemeindebehörden wahrnehmen, und auf die oberste Instanz, das Reichsversicherungsamt. Zwischen diesen Instanzen führen hochbesoldete Generalsekretäre Schablonenmäßig die Arbeiten der einzelnen Berufsgenossenschaften aus. Die Mehrzahl der Berufsgenossenschaften hat sich auf einem Genossenschaftstage daher auch gegen die Uebernahme weiterer Obliegenheiten im Gebiet der neuen Invaliditätsversicherung auf die Berufsgenossenschaften erklärt. — Die Organisation der Berufsgenossenschaften, welche sich über das ganze Land erstrecken, ist auch kaum imstande, die Betriebe in bezug auf Unfallverhütung und Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften genügend zu überwachen. Die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften gegen einander teilt vielfach verschiedene Zweige desselben Geschäftes verschiedenen Berufsgenossenschaften zu und verursacht auch hierdurch Weitläufigkeit und Umständlichkeit. Das Verfahren in den Berufsgenossenschaften zur Feststellung der Unfallschädigung ist vielfach schleppend; eine große Zahl von Beschwerden gelangt bis vor das Reichsversicherungsamt.

Die freisinnige Partei war der Ansicht, daß auch ohne Organisation von Berufsgenossenschaften sich durch besondere Prozeßvorschriften hätte eine rasche Entscheidung der Streitigkeiten über Unfallschädigung herbeiführen lassen. Die Entwicklung der privaten Unfallversicherung ist durch die staatliche Organisation der Berufsgenossenschaften wesentlich geschädigt. Das gereicht insbesondere allen denjenigen zum Nachteil, welche, wie die Handwerker und die Unternehmer in kleinen Betrieben, ein Interesse haben, sich gegen Unfälle zu versichern, aber nicht in die staatliche Organisation inbegriffen sind. Die Privatgesellschaften würden, wie ihre Thätigkeit auf anderen Gebieten des Versicherungswesens darthut, mehr als die Berufsgenossenschaften in der Lage sein, die Versicherungsbeiträge entsprechend der Unfallgefahr des einzelnen Betriebes abzustufen. Gerade diese individuelle Einschätzung wirkt auf die Verbesserung der Vorkehrungen zur Unfallverhütung mehr ein als allgemeine Vorschriften und Strafandrohungen. Die Privatgesellschaften können sich in den Verträgen gewisse Vorkehrungen gegen Unfälle ausdrücklich ausbedingen, während die Berufsgenossenschaften

nach einem allgemeinen Schema und nach einer Schablone die Versicherung übernehmen. Die Vorkehrungen gegen Unfälle aber lassen sich aus technischen Gründen nur zum kleinsten Teil nach allgemeinen Vorschriften einrichten. Der nationalliberale Abgeordnete Döschhäuser berechnete im Jahre 1884 im Reichstage, daß schon vor Erlass des Unfallversicherungsgesetzes die Arbeitgeber etwa 12 Millionen Mark jährlich für Unfallversicherung ausgaben, teils auf Grund des Haftpflichtgesetzes, teils infolge von freiwilliger Versicherungsnahme für ihre Arbeiter gegen Unfälle.

Die zurzeit durch Beiträge gedeckten Verwaltungskosten stellen noch nicht einmal die Gesamtheit der Verwaltungskosten der neuen Unfallversicherung dar. Die Gemeindebehörden erhalten für die Wahrnehmung der Geschäfte der Berufsgenossenschaften keinerlei Entschädigung. Die Reichspostverwaltung zahlt vorschußweise die Unfallrenten aus ohne Vergütung für Zinsverlust und Beforgung der Auszahlung. Demnach hat das Reich im Privatinteresse einzelner Klassen der Bevölkerung Leistungen übernommen auf Kosten der Gesamtheit der Steuerzahler. Auch wegen dieser Staatshilfe und der Uebernahme einer Reichsgarantie für die Berufsgenossenschaften stimmten die Freisinnigen gegen die Unfallversicherungsgesetze.

Die Unfallversicherung für landwirtschaftliche und Forstarbeiter ist, wie oben bemerkt, nicht in Berufsgenossenschaften organisiert, sondern zur Verwaltung den Kommunalverbänden der Provinz übertragen. Die Organe dieser Verwaltung besorgen nebenamtlich und unter der Firma von Berufsgenossenschaften die Geschäfte der Unfallversicherung. Hier ist also der in der Kaiserlichen Botschaft von 1881 gerühmte korporative Zusammenhang für die Unfallversicherung vollständig verlassen worden. Die Verwaltung wird sich unzweifelhaft hier billiger herausstellen. Unter Vermeidung der Schlla der Berufsgenossenschaften aber gerät die Unfallversicherung in die Charibdis einer vollständig bürokratischen und schablonisierten Behandlung. Es wird sich dies in dem Maße schärfer herausstellen, sobald dieser Teil der Organisation der Unfallversicherung eine Zeit lang funktioniert hat.

Je länger überhaupt das Unfallversicherungsgesetz in Kraft ist, desto mehr wird man es in weiteren Kreisen gerechtfertigt finden, daß die freisinnige Partei es ablehnte, die auch von ihr gebilligte allgemeine Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle im Betriebe auf der von der Regierung gewählten Grundlage zur Ausführung zu bringen.

Unschuldig Verurteilte. Schon 1882 hatte die Fortschrittspartei im Reichstage den Antrag gestellt (Phillips-Benzmann), durch Ergänzung zur Strafprozeßordnung dem Verurteilten, dessen Freisprechung in Folge einer Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgt, für die Strafhast sowie für die sonstigen Nachteile, welche er durch das Strafverfahren erlitten

hat, eine Entschädigung aus der Staatskasse zu leisten, deren Höhe der Richter nach Würdigung aller Umstände nach freiem Ermessen bestimmen soll; außerdem solle eine solche Entschädigung dem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten für die Untersuchungshaft und die Nachteile durch das Strafverfahren zuerkannt werden können. In den folgenden Sessionen ist dieser Antrag mehrfach teils von der freisinnigen Partei, teils von der Centrunspartei erneuert worden, und zuletzt ist am 7. März 1888 ein Gesetzentwurf im Reichstage angenommen worden, der mit gewissen Einschränkungen den durch Strafvollstreckung entstandenen Schaden ersetzt, wenn der Verurteilte, gegen den die erkannte oder umgewandelte Strafe ganz oder teilweise vollstreckt ist, im Wieder-
aufnahmeverfahren freigesprochen wird.

Der Bundesrat hat die Zustimmung zu einem solchen Gesetzentwurf abgelehnt und sich damit begnügt, in einer Resolution das Vertrauen auszusprechen, daß in den Bundesstaaten überall in ausreichender Weise für die Beschaffung der Geldmittel Sorge getragen werde, welche erforderlich sind, um dem bei der Handhabung der Strafrechtspflege nachweislich unschuldig Verurteilten eine billige Entschädigung zu gewähren. Danach ist also eine Entschädigung unschuldig Verurteilter in das diskretionäre Ermessen der Regierungen in jedem einzelnen Falle gestellt.

Von welcher Bedeutung das Zustandekommen eines Gesetzes zur Entschädigung der unschuldig Verurteilten wäre, ergibt sich daraus, daß in Deutschland von 1879 bis 1883 in 258 Fällen rechtskräftig verurteilte Personen durch Wiederaufnahme des Verfahrens nachträglich freigesprochen worden sind. Es wurden wieder aufgehoben: 10 Erkenntnisse von Schwurgerichten, 99 von Strafkammern und 96 von Schöffengerichten. In 97 Fällen war auf Grund des früheren Erkenntnisses schon eine Freiheitsstrafe ganz (19) oder teilweise (78) verbüßt.

Für eine Entschädigung der außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten für die Untersuchungshaft und die Nachteile durch das Strafverfahren hat sich der Reichstag nicht ausgesprochen, obwohl auch nach dieser Richtung ein dringendes Bedürfnis vorhanden ist.

Im April 1889 brachte die freisinnige Partei den Antrag ein, den Reichskanzler um die Vorlage eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, welcher für den Fall der gesetzlich nicht begründeten Beschlagnahme von Druckschriften, sowie des gesetzlich nicht begründeten Verbots des ferneren Erscheinens periodischer Druckschriften die Schadensersatzpflicht des Staats, vorbehaltlich des Rückgriffs auf die ersatzpflichtigen Beamten feststellt. Der Antrag wurde durch das gesetzlich nicht begründete Verbot des ferneren Erscheinens der „Volkszeitung“ auf Grund des Sozialistengesetzes veranlaßt. Zur Verhandlung im Plenum ist dieser Antrag nicht mehr gelangt.

Unterstützungswohnsitz. Darunter ist das Recht auf öffentliche Unterstützung im Verarmungsfall zu verstehen. Das Reichsgesetz von 1870 hat bestimmt, daß man den Unterstützungswohnsitz durch zweijährigen Aufenthalt erwirbt und durch zweijährige Abwesenheit vom Ort der Heimat verliert. Wer in einer Ortsgemeinde keinen Unterstützungswohnsitz hat, wird als sogenannter Landarmer von dem Bezirk unterstützt. Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Mildtätigkeit vor Ablauf von 2 Jahren kann die Ausweisung in die Heimatsgemeinde zur Folge haben; doch müssen Gesellen, Gesinde und Gewerbsgehülfen im Falle der Erkrankung nötigenfalls 6 Wochen von der Aufenthaltsgemeinde verpflegt werden.

Es bestehen gegenwärtig zwei sich bekämpfende Strömungen, von denen die eine eine Verkürzung der zweijährigen Frist, die andere eine Verlängerung derselben für die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes verlangt. Die Vertreter der Landgemeinden im Osten erachten die zweijährige Frist für zu lang, während oft in Süddeutschland umgekehrt eine Verlängerung der Frist bis zu 5 Jahren verlangt wird. Es würde aber durchaus ungerecht sein, wenn man einen Unterstützungsbedürftigen selbst noch nach 3 oder 4 Jahren nach seinem Anzuge am Ort ausweisen könnte. Die Ausweisung an den früheren Ort, welchen der Unterstützungsbedürftige vielleicht gerade deshalb verlassen hat, um seine Verhältnisse zu verbessern, wird für denselben in der Regel nachteilig und am wenigsten geeignet sein, ihn vor dem vollständigen wirtschaftlichen Ruin zu bewahren. In industriellen Gegenden bildet man sich vielfach ein, daß man durch eine Verlängerung der Frist zur Erlangung des Unterstützungswohnsitzes deshalb einen Vorteil erreiche, weil in jenen Gegenden der Zuzug stärker ist als der Abzug, die Gemeinden durch Verlängerung der Frist also mehr in die Lage kommen, Unterstützungsbedürftige ausweisen zu können als aus anderen Gemeinden Unterstützungsbedürftige zurückzunehmen. Gerade die Statistik von Berlin beweist aber, daß 95 Prozent der Almosenempfänger länger als 5 Jahre, 98,60 Prozent länger als 2 Jahre in Berlin sich aufgehalten haben. Umgekehrt wäre auch eine Verkürzung der zweijährigen Frist ein Fehler. Eine Verkürzung der Frist läßt den Nachteil befürchten, daß Orte mit guten Armenanstalten nur deshalb aufgesucht werden, um dort Armenrecht zu erwerben. Innerhalb eines Jahres sind die Ortsbehörden nicht immer imstande, über die Erwerbsverhältnisse der Anziehenden Klarheit zu erlangen. Oft schieben einzelne Gemeinden gern anderen Gemeinden ihre Armen zu, indem sie dieselben noch bis zur Erlangung des Unterstützungswohnsitzes an anderen Orten notdürftig erhalten.

Zu erwägen wäre allerdings, ob die Bestimmung in dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz von 1870 noch aufrecht erhalten werden kann, wonach der Unterstützungswohnsitz erst nach zurückgelegtem 24. Lebensjahr durch zweijährige Abwesenheit verloren werden kann. Seit Erlaß

jener Bestimmung wird die Großjährigkeit überall in Deutschland schon im vollendeten 21. Lebensjahr erreicht. Auch werden jugendliche Arbeiter vielfach schon in früheren Jahren wirtschaftlich selbständig.

Verfassungsrechte. Die Verfassungsrechte des Volkes sind von den Kartellparteien vermindert worden durch die Einführung längerer Wahlperioden (siehe „Wahlperiode“). Wenn die Neuwahlen eine Kartellmehrheit aufrecht erhalten oder dieselbe noch verstärken, sind noch weitere Einschränkungen der Verfassungsrechte zu befürchten (vergl. in Bezug auf die Wahlrechte „Wahlrechte“). Aber auch die Rechte des Reichstags selbst erscheinen in mehreren Richtungen gefährdet. In den Jahren 1880/81 hat die Regierung sich lebhaft bestrebt, zweijährige Statsperioden für das Reich und für Preußen einzuführen, um es dadurch zu ermöglichen, daß der Reichstag und der preussische Landtag nicht alljährlich, sondern nur in jedem zweiten Jahr berufen zu werden braucht. Im preussischen Landtag hatte Finanzminister v. Scholz 1883 erklärt, daß die Regierung unbeirrt und beharrlich dabei stehen bleiben würde, die Herbeiführung von zwei Jahresstats zu ermöglichen, und daß sie ihre ganze Anstrengung darauf richten würde, daß die zweijährigen Stats schließlich eingeführt werden. Thatsächlich ist es dem Reichskanzler auch gelungen, im Jahre 1883 die Festsetzung von zwei Jahresstats pro 1883/84 und 1884/85 derart zu erreichen, daß, nachdem im März 1883 der Etat pro 1883/84 festgestellt war, schon im Juni 1883, also neun Monate vor Beginn des Statsjahres, die Festsetzung des Stats pro 1884/85 erfolgte. Es war dies nur möglich in Folge der Nachgiebigkeit der Parteien, insbesondere auch der Nationalliberalen. Nur die Freisinnigen widersetzten sich dieser Art der Statsfestsetzung.

In der offiziellen Presse ist auch schon mehrfach als ein angebliches Bedürfnis hervorgehoben worden, die parlamentarische Disziplin zu verstärken. Bereits im Jahre 1879 hat Fürst Bismarck das sogenannte Maulkorbgesetz im Reichstage eingebracht, durch welches es in die Hand der Mehrheit gegeben war, Abgeordnete wegen ihres Verhaltens im Reichstage zeitweilig oder gänzlich vom Reichstage auszuschließen oder an den Strafrichter zur Aburteilung zu überweisen.

Die „Nationalliberale Korrespondenz“ hat wiederholt empfohlen, die Beschlußfähigkeitsziffer im Reichstage herabzusetzen. Nach der Bestimmung der Reichsverfassung ist der Reichstag nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten beschlußfähig. Die Erhebung von Zweifeln gegen die Beschlußfähigkeit bei schwach besetztem Reichstag gewährt insbesondere der Minorität einen Schutz gegen Ueberrumpelungen und überhastete Verhandlungen, welcher bei der Herabsetzung der Beschlußfähigkeitsziffer in Wegfall kommen würde.

Auch ist in der offiziellen Presse und in der Kartellpresse schon mehrfach das Bestreben hervorgetreten, denjenigen Verfassungsartikel zu

beseitigen, welcher das Erlöschen eines Reichstagsmandats ausspricht, wenn der Inhaber ein besoldetes Reichs- oder Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist. Die Beseitigung dieses Verfassungsartikels würde jenem Streberthum noch mehr Eingang in den Reichstag verschaffen, welches Reichstagsmandate nur zu erlangen sucht, um sich durch Dienstleifer gegenüber der Regierung im Reichstage für höhere Stellen zu empfehlen.

Viehzölle. Vor der Umgestaltung des Zolltarifs im Jahre 1879 bestand nur ein Schweinezoll im Betrage von 2 Mark pro Stück. Im Jahre 1879 wurden alsdann Viehzölle eingeführt und im Jahre 1885 auf Betreiben der agrarischen Parteien erhöht. Demgemäß beträgt gegenwärtig der Stückzoll auf Ochsen 30, auf Kühe 9 Mark, auf Kälber unter 6 Wochen 3 Mark, auf Jungvieh unter 2½ Jahren 6 Mark, auf Schweine 6 Mark, auf Schafe 1 Mark und auf Lämmer 50 Pfennig.

Die Viehzölle haben zwar im allgemeinen in gewöhnlichen Zeiten nicht die Bedeutung der Getreidezölle, weil Deutschland nicht in solchem Maße der Zufuhr ausländischen Viehes wie des ausländischen Getreides bedarf und deshalb die Viehzölle nicht in dieser Allgemeinheit preisbestimmend sind, wie dies hinsichtlich der Getreidezölle der Fall ist. Immerhin wirken die Viehzölle auch in gewöhnlichen Zeiten für einzelne Gegenden und Bezirke, die auf ausländische Zufuhr angewiesen sind, lästig und verteuern. In Zeiten aber, wo die inländische Viehhaltung infolge teurerer Futterpreise abnimmt, muß notwendig ein größeres Bedürfnis hervortreten, den Ausfall durch stärkere Einfuhr aus dem Auslande zu ersetzen.

Unter diesen Umständen verschärfen die Viehzölle gegenwärtig noch weiter die Fleischvertuerung, welche seit 1888 eingetreten ist, infolge einer durch die Vertuerung der Futtermittel nach dem ungünstigeren Ausfall der Ernte eingetretene Einschränkung der inländischen Viehhaltung.

Dazu sind nun noch gekommen vorübergehende Einfuhrverbote, insbesondere das seit dem 22. Juli 1889 verfügte Verbot der Schweineausfuhr aus Rußland und Oesterreich-Ungarn. Dadurch ist namentlich eine Vertuerung des Schweinefleisches, also desjenigen Fleisches, welches vorzugsweise zur Nahrung der minder wohlhabenden Klassen dient, hervorgerufen worden. Als Grund für das Schweineausfuhrverbot wird die Gefahr der Uebertragung der Maul- und Klauenseuche durch die Einfuhr russischer Schweine bezeichnet.

Der Bericht des landwirtschaftlichen Ministers über die Jahre 1884 bis 1887 aber beweist, daß gerade ein solches Einfuhrverbot geeignet ist, diese Gefahr mehr zu steigern als zu vermindern, denn nach Aussage dieses Berichtes hat gerade der Schweinesmuggel an der russischen Grenze vielfach zur Einführung von Vieh Veranlassung

gegeben, welches mit der Maul- und Klauenseuche behaftet war. Die legitime Einfuhr kann veterinärpolizeilich kontrolliert werden. Bei den Schmuggel aber ist dies nicht der Fall. Gerade auf den Schmuggel aber wird durch das Einfuhrverbot eine erhöhte Prämie gesetzt. Je größer die Preissteigerung von Schweinefleisch in den deutschen Grenzbezirken nach Erlaß des Einfuhrverbotes, desto höher der Anreiz, sich den Unterschied im Preise zwischen diesseits und jenseits durch Schweinefleischsmuggel zu Nutzen zu machen.

In welchem Umfange, teils infolge der Zölle und staatlichen Maßnahmen, teils infolge der Ernteverhältnisse, eine Fleischvertenerung eingetreten ist, ergibt sich aus einem Vergleich der Preise des Schlachtviehs nach den amtlichen Monatsberichten der Direktion des städtischen Centralviehhofs in Berlin.

100 Kilogramm		1887	1888	Juni 1889	26. Aug. 1889
Rinder	{ Fleischgewicht Mittel aus den Preisen für IIa. }	91,0	90,1	95,50	103
Schweine	{ Lebendgewicht, 20% Tara } { höchste Notierung für IIa. }	87,2	85,8	100	124
Kälber	{ Fleischgewicht, niedrigste } { Notierung für Ia. }	83,6	85,5	92,50	108
Lamm	{ Fleischgewicht, Mittel aus den Preisen für Ia. }	88,5	87,8	90,50	100

Es haben sich also seit dem Durchschnitt des Jahres 1888 die Preise gesteigert für Rindfleisch von 90,1 auf 103, also um ca. 15 pCt., für Schweinefleisch von 85,8 auf 124, also um 44 pCt., für Kalbfleisch von 92,50 auf 108 oder um 15 pCt., für Lammfleisch von 90,50 auf 100 oder um 10 pCt.

Volksschulwesen. Während seit 1878, seit Beginn der Erhöhung der Steuern und Zölle im Reich und in Preußen, stets auf die dringenden Bedürfnisse beim Volksschulwesen hingewiesen ist, hat tatsächlich die Erhöhung der Steuerlast im Reich um 400 Millionen Mark im preussischen Haushaltsetat zu einer Erhöhung des Etats für das Elementarschulwesen nur von 19,133,157 Mark im Jahre 1879/80 auf 55,490,922 Mark im Jahre 1889/90 geführt. Darunter sind auch die Ausgaben für die Seminarien, Präparandenanstalten und die Schulaufsicht einbegriffen. Ebenfalls einbegriffen ist darin ein Betrag von 26 Millionen Mark, welcher behufs allgemeiner Erleichterung der Volksschullasten den Schulverbänden durch die Gesetze von 1888 und 1889 überwiesen ist. Diese Renten werden nach der Zahl der Lehrer und Lehrerinnen derart bemessen, daß für den ersten Lehrer an der Volksschule ein erheblich höherer Betrag für die übrigen Lehrer und Lehrerinnen aber nur ein sehr geringer Betrag den betreffenden Schulverband überwiesen wird. In dieser Art der Verteilung liegt eine große Bevorzugung der einflussigen Schulen

insbesondere des platten Landes in den östlichen Provinzen. Vergeblich haben die Liberalen im Abgeordnetenhaus versucht, eine gerechtere Verteilung herbeizuführen. Dieselbe scheiterte an dem Widerstande der Regierung, die hierin durch die konservativen Parteien unterstützt wurde. Die Regierung hatte an die Ueberweisung dieser Rente die Bedingung einer gänzlichen Aufhebung des Schulgeldes in den Volksschulen geknüpft. Sie wurde in dieser Forderung allein durch die freisinnige Partei rückhaltlos unterstützt. Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses fügte den Gesezen Bestimmungen ein, welche es ermöglichen, unter gewissen Bedingungen auch fernerhin noch Schulgeld fortzuerheben.

Im Jahre 1885 ist ein neues Lehrerpensionsgesetz nach dem Muster der Beamtenpensionen zustande gekommen. Auch zur Durchführung dieses Gesetzes sind die Staatszuschüsse in derselben oben erörterten ungerechten Weise verteilt, indem ohne Rücksicht auf verschiedene Gehälter und verschiedene Preisverhältnisse der Staat zu allen Pensionen denselben Betrag zuschießt. Der freisinnigen Partei gelang es auch nicht, die aktiven Lehrer vollständig von Beiträgen aus ihrem Gehalt zu den Pensionen der emeritierten Lehrer nach dem Muster der Staatsbeamten zu befreien. Ein neues Gesetz inbezug auf die Versorgung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer aus dem Jahre 1889 beschränkt sich auf die Aufhebung der Beiträge der Lehrer für die Wittwenkassen nach dem Muster der Staatsbeamten, ohne indessen die Wittwen- und Waisenspensionen selbst entsprechend den Pensionen für Hinterbliebene der Staatsbeamten zu normiren.

Die reichen Mittel, welche der preussischen Regierung aus der Erhöhung der Steuern und den wachsenden Ueberschüssen der Staatsbahnen zur Verfügung stehen, würden eine Reformgesetzgebung inbezug auf das Volksschulwesen im hohen Maße zu erleichtern geeignet sein. Eine solche Reformgesetzgebung auch nur über die äußern Verhältnisse der Volksschulen und der Lehrer und über die Unterhaltungspflicht ist seitens der gegenwärtigen Regierung nicht zu erwarten. Auch eine gesetzliche Regelung des Verhältnisses der Alterszulagen für Volksschullehrer ist bis jetzt nicht in Aussicht genommen.

Die freisinnige Partei hat in der Landtagsession 1889 Gesetzentwürfe eingebracht, um wenigstens den Zeitpunkt des Anfangs und des Endes der Schulpflicht sowie die Bestrafung der Schulverräumnisse einheitlich zu regeln. Doch sind diese Gesetzentwürfe über die Kommissionsberatung nicht hinausgelangt.

Die Centrumspartei brachte in den Sessionen 1888 und 1889 einen Antrag ein inbezug auf den Religionsunterricht in den Volksschulen. Für diesen Antrag stimmten indes außer der Centrumspartei nur die Polen. Sämliche anderen Parteien erkannten in diesem Antrag eine Unterwerfung der Lehrer und der Volksschulen unter die Geistlichkeit, insbesondere durch die Bestimmung, wonach den Kirchenbehörden ein

Einspruchsberechtigt der Anstellung der Volksschullehrer gewährt werden soll. Damit würde das von der Centrumspartei so lebhaft bekämpfte Einspruchsrecht des Staates bei der Anstellung der Geistlichen in umgekehrter Richtung für die Geistlichen bei der Anstellung von Lehrern eingeführt worden sein. Bei der Verhandlung über diesen Antrag gab Abgeordneter Birchow namens der freisinnigen Partei eine Erklärung ab, welche darin gipfelt, daß man der Kirche nur dann völlige Freiheit in bezug auf die Gestaltung des Religionsunterrichtes geben könne, wenn die Trennung der Kirche und Schule verwirklicht würde, ähnlich wie die Trennung von Kirche und Staat auf anderem Gebiet durch das Zivilstandsgesetz erfolgt sei. Auch die Freisinnigen wollten keine Verstaatlichung des Religionsunterrichts, aber auch keine Verkirklichung der Schule. Eine eingehende Regelung des Verhältnisses des Staates zum Religionsunterricht könne nur durch eine detaillirte Gesetzgebung herbeigeführt werden, nicht aber auf Grund eines solchen prinzipiellen Antrages.

Wie man auf Seiten der Konservativen über die Volksschulen und die Lehrer denkt, bekundete eine Aeußerung des Grafen Brühl im Herrenhause vom 29. März 1889 über die äußeren Verhältnisse der Volksschullehrer. Es handelte sich um Petitionen von Lehrern, betreffend die Ausdehnung der Alterszulagen auf die Lehrer in Städten mit eingerichteter Gehaltsstala. Die Herrenhauskommission hatte in sehr verlausulirter und bescheidener Weise diese Petitionen der Regierung zur Berücksichtigung überweisen wollen; das Herrenhaus aber ging einfach zur Tagesordnung über in Folge der Rede des Grafen Brühl. Es müßten einmal Schritte geschehen, so äußerte sich derselbe, „die dem verehrten und hochgepriesenem Lehrerstande“ zeigten, daß seine Ansprüche auch gewisse Grenzen haben. Wenn dem Lehrer ein auskömmliches Gehalt gewährt sei, so sei das alles, was er beanspruchen könne. „Von Wohlleben darf, glaube ich, nicht die Rede sein, denn die Lehrer, denen es zu gut geht, das sind häufig die schlechtesten Lehrer. Ich habe diese Erfahrung oft gemacht: bei den fettesten Lehrerstellen sind die schlechtesten Schulen.“

Lehrreich in betreff der Anschauungen der Konservativen über die Anforderungen an die Volksschule ist auch die Rede des Abg. Freiherr v. d. Red vom 18. März 1882; er sagte: „Ich bin der Meinung, daß sehr viele Schäden unserer Zeit davon herrühren, daß die Leute zu viel wissen und zu wenig können, zu viel unverbautes Wissen in sich haben (sehr richtig! recht!); das bläht und schwächt den Verstand.“ Als dasjenige, was das arbeitende Volk wirklich lernen muß und nachher wirklich gebrauchen kann, bezeichnete Freiherr v. d. Red für das ländliche Volk „erstens, zweitens, drittens Religion, außerdem Lesen, Schreiben, Rechnen und von den übrigen allgemein wissenswerten Gegenständen so viel, als es sich mit der Halbtagschule verträgt.“ Minister v. Gopler erklärte, daß, abgesehen von der Halbtagschule, die Aus-

führungen des Vorredners ihn sehr sympathisch berührt hätten. — Freih. v. d. Reß, Stroffer und andere konservative Redner erachteten es für möglich, daß ein Lehrer 160 Kinder unterrichte in zwei Halbtagsklassen mit je 80 Schülern, von denen er jedesmal 40 unterrichte und 40 beschäftige.

Am 2. Mai 1885 äußerte bei der Verhandlung zum Antrag Guene sich der konservative Abg. v. Minnigero de dahin, daß die Armee höher zu stellen sei als die Schule und zwar nicht nur für unseren Bestand und die Machtstellung, sondern wesentlich als erziehlisches Moment. Man solle sich nicht in ein übertriebenes Bildungsbedürfnis hineinleben. Die Volksschulbildung sei nur eine halbe, oberflächliche. Die Leute, welche mit der Volksschulbildung abschließen, könnten 15 bis 20 Jahre hinterdrein mit einem gedruckten Buch nichts anfangen; sie würden es nur mit Mühe noch lesen können; und ihre ganze Schreibkunst würde sich wegen mangelnder Uebung darauf beschränken, mit Sicherheit ihren Namen schreiben zu können. Man solle deshalb keinen einseitigen Wert auf die formale Schulausbildung legen. Bei weitem das größte Gewicht sei in den Volksschulen auf das religiöse, erziehlische Moment zu legen. Er gehe so weit, zu sagen: „ich schreie vor dem Gedanken der Halbtagschulen nicht zurück.“ Das sei ein sehr einfacher Ausweg, der Ueberhängung des Lehrerpersonals an gewissen Stellen entgegenzuwirken. Dafür daß die linke Seite in erster Reihe nun flott vorwärts mehr Geld für die Schulen aufwende, habe er kein Verständnis. Man müsse sich daher in der ländlichen Bevölkerung gegenüber der weiteren Entwicklung der Volksschulen etwas stark ablehnend verhalten.

Wahlfreiheit, Wahlbeeinflussung. Während im absolutistischen Staat der Minister einfach den Befehlen der Krone zu gehorchen hat, ist der Minister im Verfassungsstaat berechtigt, sich der Krone gegenüber auf seine politische Verantwortlichkeit zu berufen. Dadurch wird die Machtstellung der Krone, wie zahlreiche Beispiele darthun, ganz außerordentlich beschränkt. Niemals aber würde man den Ministern in einer Verfassung eine so weitgehende Macht gegeben haben, wenn nicht auf der andern Seite als Korrelat ihre Verantwortlichkeit der Volksvertretung gegenüber bestände. Wäre es anders, dann hätte der Minister eine erhabene Stelle einerseits über der Krone und andererseits über der Volksvertretung, dann würde das Land von Ministern regiert, denen gegenüber die Krone und die Volksvertretung nur eine nebensächliche und untergeordnete Rolle haben. Die Verantwortlichkeit der Minister vor der Volkvertretung aber kann nur zur Wahrheit werden, wenn die Volksvertretung aus freien Wahlen hervorgeht. Wenn dagegen die Wahlen nur eine Probe darauf sind, wieweit die amtliche Beeinflussung, die Macht der jeweiligen Minister und ihrer Untergebenen gegenüber dem freien Volkswillen geht, dann ist die Volksvertretung selbst nur ein

Produkt der Regierung, dann ist die Verantwortlichkeit der Minister vor der Volksvertretung nur ein leeres Spiel und ein hohler Schein. Besser als ein solcher Scheinkonstitutionalismus würde die einfache Rückkehr zum absolutistischen Systeme sein.

Die Wahlfreiheit dient auch den Interessen der Krone. Wie kann die Krone den Willen des Volkes, seine Rechtsansichten erkennen, wenn die Wahlen gefälscht werden, wenn, anstatt Licht und Schatten gleich zu verteilen, amtliche Beeinflussungen darauf ausgehen, die wahre Volksmeinung zu unterdrücken?

Was von amtlicher Beeinflussung gesagt ist, gilt auch von ungehöriger privater Beeinflussung. Als solche ist insbesondere hervorzuheben die Beeinflussung der Arbeiter durch die Arbeitgeber, die mehr oder minder offene Bedrohung der Arbeiter durch Benachteiligung im Arbeitsverhältnis bei eine den politischen Ansichten des Arbeitgebers nicht entsprechenden Stimmabgabe. Solche Beeinflussungen sind in der letzten Zeit insbesondere häufig bei nationalliberalen Großindustriellen geworden. Der Arbeitgeber kann allerdings vom Arbeiter Folgsamkeit in den Arbeitsverhältnissen verlangen nach Maßgabe der vereinbarten Arbeitsordnung; aber außerhalb des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeiter dasselbe Recht auf Geltendmachung seiner freien politischen Ueberzeugung wie der Arbeitgeber, denn der Arbeitgeber bezahlt nicht die Steuern für den Arbeiter und leistet auch nicht den Militärdienst für denselben im Krieg und im Frieden. Den politischen Pflichten des Arbeiters muß auch das politische Recht des Arbeiters entsprechen. Ebenso ungehörig ist eine Kontrolle der Arbeiter durch die Arbeitgeber oder durch Aufseher derselben bei der Stimmabgabe zu dem Zweck, um die geheime Abstimmung illusorisch zu machen; ebenso verwerflich ist die Benachteiligung in privater geschäftlicher Beziehung aus Anlaß politischer Wahlen, wie Entziehung der Kundschaft für Handwerker, Kaufleute und dergleichen.

Was aber die Wahlbeeinflussungen der Beamten anbetrifft, so haben dieselben noch den besonderen Nachteil, daß sie die Autorität des Amtes zerstören, die Gerechtigkeit und Unparteilichkeit des betreffenden Beamten bei Wahrnehmung seines Amtes Zweifeln unterwerfen und auch den Beamten selbst herabwürdigen, insofern derselbe veranlaßt wird, seinen amtlichen Einfluß in einer politischen Richtung geltend zu machen, welche seiner eigenen politischen Ueberzeugung nicht entspricht. Ein solcher Beamter erscheint alsdann als ein Bürger 2. Klasse, nicht gleichberechtigt in seiner staatsbürgerlichen Stellung mit dem einfachen Privatmann.

Als am 5. März 1881 im Reichstag über Wahlbeeinflussung verhandelt wurde, sagte Fürst Bismarck wörtlich Folgendes: „Soviel an der Reichsregierung und namentlich an mir als Kanzler liegt, bin ich den Einwirkungen von Beamten stets entgegen getreten — nicht immer

mit Erfolg. Ich teile die Meinung des Herrn Vorredners, daß es der Würde des Beamten nicht entspricht, sich in die Wahlkämpfe zu mischen, namentlich in öffentlichen Reden.“

Der Königl. Erlaß vom 8. Januar 1882 bestimmte ausdrücklich: „Mir liegt es fern, die Freiheit der Wahl zu beeinträchtigen“ und fügte hinzu, nur für diejenigen Beamten, welche mit der Ausführung der Regierungsakte betraut sind und deshalb ihres Dienstes nach dem Disziplinargesetz enthoben werden können — also Landräte, Regierungspräsidenten, Oberpräsidenten, Staatsanwälte, — solle sich die Pflicht auf Vertretung der Politik der Regierung bei den Wahlen erstrecken. Bei der Verhandlung im Reichstage über diesen Erlaß hob Fürst Bismarck hervor, daß derselbe nichts vorschreibe, befehle, nicht drohe und keinen Nachteil in Aussicht stelle, er überlasse dem Takt und Gewissen des beteiligten Beamten, seinen Weg entsprechend seinem Eide zu finden.

Herr v. Bennigsen legte in dieser Diskussion den Erlaß dahin aus, daß der Beamte nur verpflichtet sei, nicht in würdeloser Weise Agitationen mitzumachen, nicht sein Amt zu mißbrauchen und nicht derartige Handlungen in der Wahlbewegung vorzunehmen, die sozusagen mit dem Verfahren eines anständigen Mannes nicht in Uebereinstimmung zu bringen seien. Nicht aber sei der Erlaß so auszulegen, daß Beamte irgend einer Art, Kommunalbeamte oder andere, weder wählen noch bei irgend einer Wahlagitation sich beteiligen dürften in entgegengesetztem Sinne, wie es der Regierung nach ihrem bekannten Programm wünschenswert erscheint.

Der Minister v. Maybach erklärte am 3. Februar 1882 im Abgeordnetenhaus, „daß sich die Beamten der Eisenbahn auch von allen politischen Agitationen und von politischen Manövern fern halten sollen; denn sonst kommen wir dahin, daß die Beamten ihre Amtsverrichtungen nach der Parteifarbe ausführen; und das wollen wir nicht; sie sollen unparteiisch und gerecht nach allen Richtungen und nach bestem Wissen und Gewissen ihre Geschäfte verrichten; das ist der Grundsatz, der die Verwaltung leitet, und den ich überall zum Ausdruck bringe; und ich glaube, daß von keiner Seite des Hohen Hauses irgend welche Erinnerung dagegen zu erheben ist.“

Anders dachte freilich Minister v. Puttkamer über die Aufgaben der Beamten bei den Wahlen. In seinen Reden im Reichstage am 15. Dezember 1881 und 25. Januar 1882 und im Abgeordnetenhaus am 6. Dezember und 14. Dezember 1883 proklamierte der Minister ein System, wonach zwar keinem Beamten wegen seiner Abstimmung ein Nachteil treffen solle, aber ein Verhalten, das sich als ein agitatorisches charakterisiere und als eine notorische Stellungnahme gegen die Regierung durch Thatfachen äußerlich in die Erscheinung trete, müsse die Regierung veranlassen, einem solchen Beamten dasjenige vorzuenthalten, was als

besonderer Vertrauensbeweis der Regierung zu demselben angesehen werden könne. Diejenigen Beamten hingegen, welche in treuer Hingebung die Regierung bei den letzten Wahlen unterstützt hätten, könnten ihrer Anerkennung und des Dankes ihres Kaiserlichen Herrn sicher sein.

Dieser Proklamierung der Wahlbeeinflussung auf die Beamten traten am 15. Dezember 1881 im Reichstage nicht bloß die Redner der Fortschrittspartei, der liberalen Vereinigung und der Centrumspartei, sondern auch der Führer der Nationalliberalen, Abg. v. Bennigsen, scharf entgegen. Herr v. Puttkamer habe sich für ein System ausgesprochen hinsichtlich des Verhältnisses der Beamten zu dem Minister bei einer politischen Wahlbewegung, welches ganz daselbe sei wie dasjenige, dessen böse Folgen wir nun gewöhnt sind seit vielen Jahren in dem Nachbarlande Frankreich zu beobachten, wo das ganze Beamtenitum zur Verfügung des Ministers steht und wo, wenn eine Wahlbewegung anfängt, der Minister auf einen Knopf drückt, die Maschine zu arbeiten beginnt und, wie sich der Minister ausgedrückt hat, ihm Hilfe und Unterstützung leiht. — Herr v. Bennigsen verwahrte sich dagegen, daß dieses System in Deutschland eingeführt werde. Nach den alten guten Traditionen des deutschen Beamtentums erkennt der Beamte noch höhere Pflichten als die wichtigeren an: für das Wohl des Ganzen und für das Wohl der ihm anvertrauten Teile der Bevölkerung zu sorgen und nicht seine wesentliche Aufgabe, überhaupt seine Aufgabe darin zu suchen, politische Hilfe irgend einem augenblicklichen Regierungssysteme in einer besonders lebhaften Wahlbewegung zu leisten. Mit Bedauern erklärte Herr v. Bennigsen, daß ein preußischer Minister im Reichstage zum ersten Mal Worte in den Mund genommen habe, indem er die Beamten, welche ihn bei der Wahl unterstützten, auch des Dankes und der Anerkennung des Monarchen versichere. Schon gehe von dem Verfahren mancher Beamten an Thatsachen so viel durch die öffentliche Presse, daß es höchst gefährlich ist, wenn der Herr Minister nicht bloß sich, sondern die erhabene Person des Monarchen in diesen Wahlkampf, in einen Wahlkampf von höchster Leidenschaftlichkeit mit hineinziehen sucht. „Meine Herren, wir haben in Deutschland bislang geglaubt, daß, wenn eine Staatsregierung und ihre Maßregeln angegriffen werden, sie sich da schützend vor den Monarchen stellen sollte, der vielleicht unter diesen Angriffen mit leiden könnte; — aber, meine Herren, daß eine angegriffene und gefährdete Regierungspolitik den Schild der Person des Monarchen für sich in öffentlicher Reichstagsversammlung in Anspruch zu nehmen wagt, das haben wir noch nicht für möglich gehalten. Meine Herren, dagegen lege ich, wie ich behaupte, nicht bloß im Namen meiner Freunde und der ganzen liberalen Seite des Reichstags, nein, im Namen, wie ich das fest annehme, vieler Personen aus anderen Parteien Verwahrung ein, daß ein solcher Versuch gemacht ist, ein Versuch, der zu den bedenklichsten Folgen führen kann“.

Das System der Wahlbeeinflussungen des Ministers v. Puttkamer kam zuletzt im Abgeordnetenhaus am 26. Mai 1888 bei der Prüfung der Elbinger Wahlen zur Sprache. Hier war durch Wahlbeeinflussungen verschiedenster Art, insbesondere durch willkürliche Einteilung der Urwahlbezirke, dem Bruder des Ministers v. Puttkamer eine Mehrheit verschafft worden. Das Abgeordnetenhaus kassierte diese Wahl.

Am 27. Mai nahm Kaiser Friedrich von den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses am 26. Mai, betreffend die Wahlprüfungen, Kenntnis und that die Aeußerung von dem „treffenden Wort zur rechten Zeit“. An demselben Tage erging ein eigenhändiges Handschreiben des Kaisers an den damaligen Minister des Innern, Herrn v. Puttkamer, welches die Erwartung aussprach, daß in Zukunft die Wahlfreiheit durch amtliche Beeinflussungen nicht werde eingeschränkt werden. An demselben Tage unterzeichnete der Kaiser den Gesetzentwurf, betreffend die Verfassungsänderung durch Verlängerung der Wahlperiode, nachdem er längere Zeit hindurch gegen diese Verfassungsänderung (siehe „Wahlperiode“) lebhafteste Bedenken gehegt und darüber wiederholt mit den Ministern verhandelt hatte. Die Absendung des Schreibens, betreffend die Aufrechterhaltung der Wahlfreiheit, stand in Verbindung mit der Unterzeichnung des Gesetzes für die Verlängerung der Wahlperiode.

Am 7. Juni erwiderte Kaiser Friedrich dem Minister v. Puttkamer auf dessen Denkschrift, worin derselbe sein Verhalten den Wahlen gegenüber zu rechtfertigen gesucht hatte, durch ein Handschreiben, welches die Allerhöchste Unzufriedenheit mit den Vorgängen bei den Wahlen zum Ausdruck brachte und den Minister des Innern veranlaßte, sofort um seine Entlassung zu bitten. Diese wurde auch umgehend dem Minister am 8. Juni erteilt.

Kaiser Friedrich wollte seines Volkes Stimme hören, furchtlos und ohne Scheu sollte es zu ihm sprechen, sonder Rückhalt und voll Vertrauen. Dieser letzte Wunsch des Kaisers sollte unerfüllt bleiben; nie wird er mehr seines Volkes Stimme hören. Aber die Bethätigung des echt konstitutionellen Grundsatzes der Gleichberechtigung der politischen Parteien vor dem Thron, welcher der Verstorbene die letzten Kräfte und Regierungsmaßnahmen widmete, wird dem deutschen Volke ein für alle Zeit treues Vermächtnis sein.

Wahlkreise. Die Einteilung der Reichstagswahlkreise datirt vom Jahr 1867. Eine neue Einteilung ist geboten, weil der verschiedene Grad der Volksvermehrung seit 1867 die Reichstagsplätze ungerecht vertheilt. Beispielsweise hat die Stadt Berlin nur sechs Abgeordnete, während sie nach dem Verhältnis von 1867 jetzt auf zwölf Anspruch machen könnte. Aehnliche Mißverhältnisse sind bei anderen großen Städten und industriellen Bezirken mit erheblich vermehrter Volkszahl vorhanden. Nach dem amtlichen „Statistischen Jahrbuch“ für das Reich betrug 1887 die mittlere

Volkzahl eines Wahlkreises bei den sämtlichen Wahlkreisen 118 024; dagegen betrug die Volkzahl in den rein städtischen Wahlkreisen (21) 165 875, in den Wahlkreisen mit großen Städten (107) 136 165 und in den Wahlkreisen ohne große Städte (269) nur 107 073. Es gab fünf Wahlkreise mit 60 000 und weniger Einwohnern, dagegen 105 Wahlkreise mit 120 001 bis 140 000 Einwohnern, 21 Wahlkreise mit 140 001 bis 160 000 und 36 Wahlkreise mit mehr als 160 000 Einwohnern.

So lange die Richtung der Kartellparteien den Reichstag beherrscht, ist aber an das Zustandekommen einer neuen, gerechten Einteilung der Wahlkreise nicht zu denken, weil die gegenwärtige Einteilung für die Kartellparteien, insbesondere für die konservativen Parteien, vorteilhaft ist.

Wahlperiode. Die Reichsverfassung von 1867 bestimmte, daß zum Reichstag jedesmal für 3 Jahre gewählt werde; ebenso hat die preussische Verfassung von 1850 dreijährige Wahlperioden eingeführt. In den Jahren 1880 und 1881 legte die Regierung einen Gesetzentwurf vor, welcher mit der Einführung zweijähriger Etats zugleich die dreijährigen Wahlperioden durch vierjährige ersetzen wollte. Die Einführung zweijähriger Etatsperioden, welche es ermöglicht hätten, den Reichstag nur in Zwischenräumen von 2 Jahren, statt jetzt jährlich, zu berufen, wurde abgelehnt; dagegen erlangte die Regierung eine Mehrheit für die Einführung vierjähriger Wahlperioden. Der damalige Gesetzentwurf aber kam im ganzen deshalb nicht zu stande, weil in demselben eine für die Regierung unannehmbare Bestimmung Aufnahme gefunden hatte, wonach der Reichstag jedesmal im Monat Oktober zusammenberufen werden sollte.

In dem aus der Auflösung hervorgegangenen neuen Reichstag des Jahres 1887 verbündeten sich die drei Kartellparteien mit einander zur Einbringung eines Gesetzentwurfs, welcher die dreijährigen Wahlperioden durch fünfjährige ersetzte; ein eben solcher Antrag auf Verfassungsänderung wurde im preussischen Abgeordnetenhaus eingebracht. Die Verhandlungen fanden im Februar 1888 statt. Am 7. Februar wurde im Reichstage in zweiter Berathung die fünfjährige Wahlperiode mit 183 gegen 95 Stimmen angenommen. Dagegen stimmten die freisinnige Partei, die Centrumpartei und die Sozialisten. Ein Antrag der freisinnigen Partei, in demselben Gesetzentwurf die Bewilligung von Diäten für die Reichstagsabgeordneten auszusprechen (siehe „Diäten“), wurde als unzulässig von der Mehrheit zurückgewiesen. Ebenso nahm die Kartellmehrheit im Abgeordnetenhaus am 11. Februar die fünfjährige Wahlperiode mit 237 gegen 126 Stimmen der Freisinnigen und der Centrumpartei an. Ein Antrag der freisinnigen Partei, durch denselben Gesetzentwurf die geheime Abstimmung für die preussischen Landtagswahlen einzuführen, wurde abgelehnt, indem die Kartellmehrheit von 223 gegen 112 Stimmen die Verbindung dieser Frage mit der Verlängerung der Wahlperiode ablehnte.

Bevor die beiden Gesetzentwürfe auf Abänderung der Verfassung

publiziert waren, starb am 9. März 1888 Kaiser Wilhelm. Sein Nachfolger Kaiser Friedrich trug Bedenken, diese die Volksrechte vermindernde Verfassungsänderung zu genehmigen. Kaiser Friedrich vollzog indeß die Aenderung der Reichsverfassung, nachdem ihm vorgestellt war, daß dem Kaiser ein Veto nicht mehr zustehe, sobald ein Gesetzentwurf übereinstimmend vom Reichstage und Bundesrat genehmigt worden sei. Die Genehmigung des Bundesrats zu dem aus dem Reichstag hervorgegangenen Gesetzentwurf hatte noch zu Lebzeiten des Kaisers Wilhelm stattgefunden. Der preussische Gesetzentwurf gelangte, da es zu einer zweimaligen Abstimmung im Abgeordnetenhaufe und im Herrenhaufe eines Zwischenraums von je 21 Tagen bedurfte, erst Anfang Mai in das Kabinet des Kaisers. Mehrere Wochen hindurch verzögerte sich die Sanktion des Gesetzentwurfs in Folge der Bedenken des Kaisers Friedrich, welche die Vorstellungen, insbesondere der Minister v. Puttkamer und v. Friedberg, nicht zu beseitigen vermochten.

Am 26. Mai 1888 fand im Abgeordnetenhaufe eine Verhandlung statt, welche zur Ungültigkeitserklärung der Wahlen für Elbing-Marienburg führte, wegen der groben Wahlbeeinflussungen, welche dort zu Gunsten des Bruders des Ministers v. Puttkamer stattgefunden hatten. An dem auf die Verhandlungen im Abgeordnetenhaufe folgenden Tage, dem 27. Mai, richtete Kaiser Friedrich an den Minister v. Puttkamer ein Handschreiben, worin er bei Sanktion des Gesetzes über die Wahlperioden die Erwartung aussprach, daß in Zukunft die Wahlen durch amtliche Beeinflussung nicht eingeschränkt werden. Der Reichskanzler traf hierauf von seinem Sommeraufenthalt in Berlin wieder ein. Minister v. Puttkamer bemühte sich, in einer Denkschrift vor dem Kaiser seine Haltung gegenüber den Wahlen zu rechtfertigen. Die offiziöse Presse befürwortete die Abstandnahme von der Publikation der Verfassungsänderung inbetrreff der Verlängerung der Wahlperiode, um darzuthun, daß der Monarch einer Beeinflussung der Minister nicht unterliege. Die Publikation der Verfassungsänderung erfolgte am 7. Juni. An demselben Tage erging aber ein zweites Handschreiben des Kaisers Friedrich an den Minister v. Puttkamer, welches die Unzufriedenheit des Kaisers mit früheren Vorgängen bei den Wahlen wiederholt zum Ausdruck brachte und die Beschwerden über Beeinträchtigung der Wahlfreiheit durch die Denkschrift des Ministers für nicht widerlegt erachtete. Minister v. Puttkamer reichte am 8. Juli bei dem Kaiser seine Entlassung ein, welche demselben auch unverzüglich erteilt wurde.

Durch die Verlängerung der Wahlperiode, welche die Kartellparteien der Regierung für das Reich und für Preußen gewissermaßen auf dem Präsentierteller entgegengebracht haben — die Regierung beteiligte sich an den parlamentarischen Verhandlungen darüber überhaupt nicht —, ist der Einfluß des Volkes auf die Richtung der Gesetzgebung nicht unerheblich vermindert worden. Der Zusammenhang der Wähler und

Gewählten wird mit der Verlängerung der Wahlperioden gelockert, und der Rückhalt der Vertretung im Volke geschwächt. Die Verlängerung der Wahlperioden gewährt der Regierung die Möglichkeit, eine Volksvertretung, deren Mehrheit ihr genehm ist, für eine lange Reihe von Jahren zu behalten. Andererseits bleibt die Regierung in der Lage, bei einem für sie ungünstigen Ausfall der Wahlen jederzeit bei günstiger Gelegenheit die Volksvertretung aufzulösen und Neuwahlen herbeizuführen. Die Regierung kann also nach wie vor jederzeit an das Volk appellieren; das Volk aber kommt nach den Verfassungsänderungen erst nach fünf Jahren wieder in die Lage, an die Regierung zu appellieren. Die Verlängerung der Wahlperiode erleichtert es insbesondere, schwierige Steuergesetze durchzubringen, deren Erledigung in einer einzigen Session nicht möglich ist. Die Abgeordneten kommen nach Verlängerung der Wahlperiode nicht alsbald in die Lage, sich bei Neuwahlen vor ihren Wählern wegen neuer Steuergesetze rechtfertigen zu müssen. Wahlbeeinflussungen sind, wie Kaiser Friedrich richtig erkannt hat, um so schlimmer, je länger die Zeit ist, für welche die Wahl Bedeutung erhält.

Je länger die Wahlperiode ist, um so schwieriger ist es auch, für den diätenlosen Reichstag Kandidaten in genügender Anzahl zu finden, welche sich für längere Zeit hinaus verpflichten können, auf eigene Kosten in Berlin während der Reichstagsession zu leben. Mit Recht versuchte daher die freisinnige Partei, als die Verlängerung der Wahlperiode unabwendbar erschien, mit derselben die Einführung von Diäten in Verbindung zu bringen.

Die Kartellparteien haben für die Verlängerung der Wahlperiode sich auf eine Wahlmüdigkeit des Volkes berufen, welche durch die Häufigkeit der Wahlen hervorgebracht sei. Solche Wahlmüdigkeit hat sich nicht bemerkbar gemacht; im Gegenteil erscheint das öftere Wählen als eine nützliche Belebung des Interesses weiter Volkskreise an allgemeinen politischen Angelegenheiten auch in solchen Teilen Deutschlands, in denen nicht, wie in großen Städten, das politische Leben sich unausgesetzt in Vereinen und Versammlungen bethätigt. Die lebhafteste Verschärfung der Parteigegegensätze in Deutschland, über welche geklagt wurde, ist nicht die Folge allzu häufiger Wahlen, sondern der Art, wie die Offiziösen und die Kartellparteien große Teile des Volkes für reichsfeindlich und antinational erklären und dieselben auch außerhalb des politischen Lebens in jeder Weise zu schädigen und zu ächten suchen.

Gerade entgegengesetzt wie im Jahre 1888 dachten die Führer der nationalliberalen Partei über die Dauer der Wahlperioden bei Beratung der Reichsverfassung im konstituierenden Reichstag des Jahres 1867. Die Abgeordneten Miquel und Gneist traten damals auf das entschiedenste der in dem Verfassungsentwurf enthaltenen 5 jährigen Wahlperiode entgegen und befürworteten die 3 jährige Wahlperiode.

Der Abgeordnete Miquel sagte: „Der Herr Ministerpräsident hat

gestern ein sehr schönes und treffendes Bild gebraucht, indem er den Reichstag verglichen hat mit einem Miniaturbild, darstellend die öffentliche Meinung, mit einer Photographie, die einen richtigen Ausdruck von der öffentlichen Meinung geben soll. Ist dies aber richtig, so ist jeder Vorschlag falsch, der im Stande wäre, diese Photographie zu einer Karikatur zu machen, und ich glaube, die Anträge auf Verlängerung der Legislaturperiode können und werden diesen Zweck, wenn sie ihn auch nicht verfolgen, doch wenigstens erreichen.“

Abgeordneter Gneist hob besonders hervor, daß mittels der Wahlmaschinerie der Regierung und der Polizeigewalt vermöge unberechenbarer Einflüsse in diesen Wahlen eine *chambre introuvable* zu Stande komme, die Steuern beschließe, Gelder über Gelder bewillige, bei Seite räume in den Landesverfassungen alles, was ihr gegenübersteht. Dann sei es doch wahrhaftig genug, wenn eine solche Einrichtung 3 volle Jahre zu arbeiten habe.

Abgeordneter Miquel hob noch besonders hervor, wie mit der Verlängerung der Wahlperiode die Wahrscheinlichkeit einer Notwendigkeit von Auflösungen wachse. „Eine Kammer, die naturgemäß abstirbt, die naturgemäß wieder auflebt, wird viel weniger Aufregung und Mißstimmung hervorrufen wie die Auflösung einer Kammer. Man muß also vermeiden, die Legislaturperiode so lang zu machen, daß die Wahrscheinlichkeit der Notwendigkeit der Auflösung wächst. Gerade derartige Auflösungen sind gewiß am allerwenigsten zweckmäßig. Vom Standpunkte des Reichstags und der Volksvertretung aber, vom Standpunkte der Erfahrungen, die wir gemacht haben, meine Herren, von dem Standpunkte aus muß man sich sagen: es liegt auch ganz in der Natur der Sache, daß eine Regierung nur dann in der Regel zur Auflösung schreiten wird, wenn der Reichstag mit ihr selbst nicht einverstanden ist. Dann aber, wenn der Reichstag zwar mit der Regierung einverstanden, mit der öffentlichen Meinung aber längst in Gegensatz gekommen ist — und wir haben derartige Parlamente nicht bloß in Deutschland, sondern in ganz bedenklicher Weise auch in anderen großen Staaten gehabt —, dann wird eine Regierung gewiß am allerwenigsten zur Auflösung schreiten.“

Von Seiten der Nationalliberalen wird dem Abgeordneten Bamberger vorgehalten, daß er sich in Aufsätzen in der Presse 1874 und 1878 für eine Verlängerung der Wahlperiode erklärt und diese Frage der Dauer der Wahlperiode im Reichstage 1888 nicht für eine Frage des Liberalismus oder des Konservatismus erklärt habe. Darauf hat Abg. Bamberger am 1. Februar 1888 im Reichstage erwidert, daß die Frage der Wahlperiode entschieden werden müsse nach der allgemeinen politischen Lage. Es handele sich jetzt einfach um eine Machfrage, darum ob die Stellung des Reichstags gegenüber der Regierung noch mehr herabgedrückt werden sollte, als sie bereits herabgedrückt ist. Es handele sich darum, ob eine Regierung, die sich nach der Auffassung

der freisinnigen Partei auf die reaktionären Parteien stütze, noch mehr gestärkt werden solle, als es bisher der Fall sei. Er habe sich in früheren Zeiten vielleicht einem unberechtigten Optimismus darin hingegen. Seitdem aber sei das Bewußtsein immer stärker geworden, daß es rückwärts gehe im ganzen Deutschen Reich mit allem, was liberal sei.

Die Wahlakte sind gerade durch Auflösungen des Reichstages i. J. 1878 und 1887 vermehrt worden. Ohne diese Auflösungen würde auch die Zahl der Wahljahre schon deshalb geringer gewesen sein, weil bis dahin die Reichstagswahlen und die preußischen Landtagswahlen nahezu in dieselbe Zeit zusammenfielen. Die Verlängerung der Wahlperiode vermehrt in jedem Falle die Ersatzwahlen, weil sich, abgesehen von Todesfällen, mit der längeren Dauer der Wahlperiode die Gründe häufen, welche einzelne Abgeordnete zum Rücktritt veranlassen.

Die preußischen Landtagswahlen haben im Herbst 1888 zum ersten Mal für die Dauer von 5 Jahren stattgefunden; für den Reichstag wird nach Ablauf der jetzigen 3jährigen Wahlperiode zum ersten Mal für die Dauer von 5 Jahren gewählt werden.

Wahlprotest. Wahlanfechtungen und Einsprachen gegen die Gültigkeit einer Wahl müssen nach § 4 der Geschäftsordnung des Reichstages innerhalb 10 Tagen nach Eröffnung des Reichstages und bei Nachwahlen, die während einer Session stattfinden innerhalb 10 Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen. Zur Erhebung eines Wahlprotestes ist jeder Wähler, jeder Abgeordnete berechtigt. Dem Wahlprotest sind möglichst urkundliche Beweismittel sofort beizufügen. Sedenfalls sind die Thatfachen, auf welche die Wahlanfechtung gestützt wird, genau anzugeben unter Anführung von Ort und Zeit und unter Benennung von Zeugen. Ob Thatfachen, welche nach Ablauf der vorgenannten Frist berichtet werden, noch bei Prüfung der Gültigkeit der Wahl in Betracht gezogen werden können, ist zweifelhaft. Sofern der Reichstag die angeführten Thatfachen für erheblich genug erachtet, um im Falle, daß sie bewiesen werden, die Ungültigkeit der Wahl herbeizuführen, erfolgt eine Beanstandung der Wahl. Der Reichskanzler wird alsdann ersucht, die betreffenden Beweiserhebungen zu veranlassen. Nach Eingang des Beweismaterials entscheidet der Reichstag über Gültigkeit oder Ungültigkeit. Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl (also auch nach der Beanstandung) hat der Gewählte Sitz und Stimme im Reichstage. Die Vorprüfung der Wahl erfolgt durch eine besondere Wahlprüfungskommission von 14 Mitgliedern.

Seitdem der Reichstag von einer Kartellmehrheit beherrscht wird, hat die Wahlprüfungskommission in ihrer Mehrheit sich unter dem Vorsitz des Abgeordneten Marquardsen gegen alle Wahlbeeinflussungen überaus nachsichtig gezeigt, stets unter allerlei Vorwänden die Prüfung der Proteste abgelehnt und die Prüfung gerade der am meisten angefochtenen Wahlen über ganze Sessionen hinaus verschleppt.

Wahlrechte. Das Wahlrecht des Volkes ist seitens der Kartellparteien im Jahre 1888 eingeschränkt worden durch die Verlängerung der Wahlperioden (siehe „Wahlperiode“). Wenn indeß die Kartellmehrheit im Reichstage erhalten bleibt oder gar noch eine Verstärkung erfährt, so sind noch weitere Einschränkungen des Wahlrechts zu befürchten. Die geheime Abstimmung bei den Wahlen ist vielen ein Dorn im Auge. Als am 5. Dezember 1883 die Fortschrittspartei im preussischen Abgeordnetenhanse die Einführung der geheimen Abstimmung auch für die preussischen Landtagswahlen nach dem Muster der Reichstagswahlen beantragte, erklärte der damalige Minister des Innern v. Puttkamer, daß die Regierung nicht nur dieser Ausdehnung des geheimen Wahlrechts widersprechen müsse, sondern es auch als eine willkommene Gelegenheit betrachte zu untersuchen, ob die geheime Abstimmung sich bei den Reichstagswahlen bewährt habe; nach den Erfahrungen der Regierung sei dies im höchsten Grade zweifelhaft; die politischen Sitten und der ganze Stand der politischen Moral habe seit Einführung des geheimen Wahlrechts im Reichstag keine Fortschritte gemacht; die preussische Regierung werde in ernste Erwägung ziehen müssen, ihren Einfluß dafür einzusetzen, „daß Initiativenanträge in Erwägung gezogen werden, welche auf die Abschaffung der geheimen Abstimmung im Reichstage hünzielen.“ In einer späteren Rede führte der Minister nochmals aus, daß die Erfahrungen, die die deutsche Nation mit der geheimen Stimmenabgabe gemacht habe, keinen derartigen Sinn haben, um das Weiterbestehen dieser Einrichtung wünschenswerth erscheinen zu lassen. Daß Minister v. Puttkamer hierbei nicht bloß seiner eigenen Ansicht Ausdruck gab, wird auch dadurch dargethan, daß nach der Mitteilung der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ später der Reichskanzler ihn wegen seiner Äußerung gegen das geheime Wahlrecht ausdrücklich durch eine Zuschrift beglückwünschte. Ein Führer der Konservativen, Abg. v. Rauchhaupt, erklärte bei der damaligen Diskussion, daß die geheime Abstimmung die Täuschung des Arbeitgebers über die Gesinnung des Arbeitnehmers legalisire und den Treubruch verschärfe, wenn der Arbeiter seine Gesinnung in dem Stimmzettel verstecke; man müsse diese gegebenen Autoritäten des Landes stärken, sonst zerstöre man die Autorität der Krone; mit dem Täuschungsmittel der geheimen Stimmzettel steuere man unaufhaltsam einem Abgrund entgegen. Von nationalliberaler Seite erklärten sich die Abgeordneten v. Sneyt und Hobrecht für ihre Person gegen das geheime Wahlrecht. Auch als in der Session 1885/86 die freisinnige Partei im Abgeordnetenhanse den Antrag auf Einführung des geheimen Wahlrechts bei den preussischen Landtagswahlen wiederholte, wurde dieser Antrag von den Kartellparteien mit 241 gegen 148 Stimmen abgelehnt.

In der Kartellpresse war im Sommer 1888 auch noch eine Einschränkung des Wahlrechts in der Richtung befürwortet worden, die

Stichwahlen abzuschaffen und denjenigen für gewählt zu erklären, welcher im ersten Wahlgang die größte Stimmenzahl erlangt hat. Hierdurch würde es ermöglicht, daß in manchen Wahlkreisen eine Minorität der Wähler im Reichstage einen Vertreter erlangt; die Spekulation geht hierbei darauf, daß die konservativen Parteien und die Nationalliberalen sich über die Aufstellung gemeinsamer Kandidaten leichter einigen würden als beispielsweise die freisinnige Partei, die Centrumspartei und die Sozialisten, bei denen ein Zusammenstimmen erst durch die Nothlage der Stichwahl nach der taktischen Regel vom „kleineren Uebel“ herbeigeführt wird.

Die Kartellpresse hat auch mehrfach schon die Frage erörtert, ob nicht das Wahlrecht zum Reichstage abhängig zu machen sei von einem längeren Wohnsitz in dem Bezirk, wo die Stimmabgabe erfolgt.

Auf der anderen Seite haben bei den Kartellparteien alle Anträge auf Einrichtungen, welche größere Bürgschaften für die Wahlfreiheit geben, keinerlei Aussicht auf Unterstützung. Die geheime Abstimmung zum Reichstage würde erst zur Wahrheit werden, wenn es gelänge, durch Abgabe der Stimmzettel in amtlich abgestempelten Couverts die Stimmzettel auch äußerlich durchaus unkenntlich zu machen. Das belgische Gesetz trifft auch Vorkehrungen, um es dem Wähler zu ermöglichen, ohne Kontrolle dritter Personen seinen Stimmzettel in das Couvert zu stecken.

Die Wahlfreiheit wird auch beeinträchtigt dadurch, daß Gutsbezirke, kleine Dorfgemeinden mit noch nicht 50 Wahlberechtigten besondere Abstimmungsbezirke bilden. Eine nachträgliche Ermittlung über die Stimmabgabe in solchen kleinen Bezirken würde ausgeschlossen sein, wenn die Zählung und Zählung der Stimmen nicht in diesen kleinen Wahlbezirken erfolgte, sondern die Wahlvorstände derselben angehalten würden, die Urnen verschlossen an eine Centralstelle zu übersenden, wo die Stimmzettel aus mehreren Urnen zusammenzuschütten und dann erst zu öffnen wären.

(Ueber die Einführung von Diäten für die Reichstagsabgeordneten siehe „Diäten“. Vgl. auch „Verfassungsrechte“.)

Waldersee, Alfred, Graf von, geb. 8. April 1832 zu Potsdam als der Sohn des späteren Generals der Kavallerie und kommandirenden Generals des V. Armeekorps, zuletzt Gouverneur von Berlin, wurde im Kadettenkorps erzogen und trat 1850 als Sekondeleutnant in das Garde-Artillerie-Regiment ein. Nach dem in die Jahre 1851—52 fallende Besuch der Artillerie- und Ingenieurschule war er 1858—59 Adjutant der ersten Artillerie-Inspektion. 1859 zum Premierleutnant, 1862 zum Hauptmann und Batteriechef befördert, ward er 1865 unter Versetzung zur 3. Artilleriebrigade als Adjutant zu dem Prinzen Karl kommandirt, jedoch schon 1866 unter Versetzung in den Generalstab und Beförderung zum Major

dem Hauptquartier des Königs und später dem Generalkommando des X. Armeekorps zugeteilt. 1870 zum Militärbevollmächtigten in Paris und kurze Zeit darauf zum Flügeladjutanten des Königs ernannt, befand er sich während des deutsch-französischen Krieges zuerst im königlichen Hauptquartier, wurde 1871 Chef des Generalstabs des Großherzogs von Mecklenburg und während der Besetzung von Paris Chef des Generalstabs des zum Gouverneur dieser Stadt ernannten Generals von Kameke. Bis zum September 1871 Geschäftsträger bei der französischen Republik, wurde Waldersee dann Oberst und Kommandeur des 13. Ulanenregiments und 1873 Chef des Generalstabs des X. Armeekorps. 1876 erfolgt seine Ernennung zum Generalmajor und 1880 diejenige zum General à la suite des Kaisers und Königs. 1881 wurde Waldersee zum Generalquartiermeister und Vertreter des Chefs des Generalstabes der Armee und 1888 nach dem Abgange Moltes zum Chef des Generalstabes der Armee ernannt.

Graf Waldersee ist vermählt mit Maria Esther, geboren den 3. Oktober 1838 als Tochter des Rentier David Lé. Dieselbe war in erster Ehe am 3. September 1864 vermählt mit dem Prinzen Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg (geboren den 23. August 1800); derselbe hatte durch Patent des Kaisers von Oesterreich den Titel eines Fürsten von Noer erhalten und starb am 2. Juli 1865. Der genannte Prinz ist der Großvaterbruder der jetzigen Kaiserin von Deutschland Augusta Viktoria.

Graf Waldersee hat den jetzigen Kaiser als Prinzen Wilhelm in den Kriegswissenschaften unterrichtet und ist von letzterem seit dessen Regierungsantritt vielfach ausgezeichnet worden. Auch hat er den Kaiser auf der mehrwöchentlichen Fahrt zum Nordkap im Juli 1889 begleitet.

Graf Waldersee gilt als ein hochkonservativer und der religiös-orthodoxen Richtung zugeneigter Mann. Politisch wurde Graf Waldersee zum ersten Mal erwähnt, als in seiner Wohnung am 28. November 1887 die Konferenz stattfand, betreffend den Erlaß eines Aufrufs für die Stöcker'sche Stadtmission (siehe „Stadtmission“). In dieser Versammlung hob Graf Waldersee nach der Mitteilung der „Post“ hervor, daß das einzig wirksame Mittel, den anarchisistischen grundstürzenden Tendenzen der Jetztzeit entgegenzutreten, die geistliche Versorgung sei, wie sie die Berliner Stadtmission unter Leitung des Herrn Stöcker anstrebe.

Einige Wochen nach dieser Versammlung wurde dieselbe in der offiziellen Presse zum Gegenstand der heftigsten Angriffe gemacht. Das Wiederauftreten einer clerikal-konservativen Richtung in Verbindung mit Stöcker und Muckerei, so schrieb die „Post“ damals, würde zu den empfindlichsten Störungen im Entwicklungsprozeß des Nationalgefühls Veranlassung geben. „Eine Politik des Reichs, in welcher jene Richtung eine größere Rolle spielen würde, müßte eine weitgehende Abwendung

gerade der höher gebildeten Kreise der Nation zur Folge haben, in denen ein entschiedener Widerwille gegen Muckererei und Stöckererei bestehe. Eine Regierung, welche auf dieser Richtung sich stützen wollte, würde sehr bald sehr zu ihrem Schaden erkennen, daß sie auf Sand gebaut. Die Besessenheit, mit welcher die Stöckererei sich an die Sohlen des Prinzen Wilhelm anzuhängen suche, könne für diesen und für seine künftigen Aufgaben nur schädliche Folgen haben. Je rascher und gründlicher mit dem neuesten Versuch der Fruktifizierung der Zeitergebnisse in liberal-konservativem, bezw. christlich-sozialem Parteiinteresse aufgeräumt werde, um so besser sei es.

Im Februar 1889 erschien alsdann in den „Hamburger Nachrichten“ ein Berliner offiziöser Artikel, welcher den Nationalliberalen eine Lanze in bezug auf die Unterstützung des Fürsten Bismarck vorwarf, weil dieselben zu glauben schienen, daß nicht Graf Herbert Bismarck der künftige Reichskanzler sein werde, sondern „irgend ein anderer Programmman, heiße er Graf Waldersee oder sonst wie“. Damit wurde der Name des Chefs des Generalstabs Grafen Waldersee zum ersten Male als eines möglichen Nachfolgers des Kanzlers in der Öffentlichkeit genannt. Auch späterhin sind solche „Walderseeartikel“ in der offiziellen Presse wiederholt erschienen, zuletzt in der ersten Hälfte des Juli, als sich Graf Waldersee im Gefolge des Kaisers auf der Fahrt zum Nordkap befand (in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ über die Werke des Generals von Clausewitz, welcher den Krieg nur als ein Mittel und Bestandteil der allgemeinen Politik auffasse).

Die Haltung der offiziellen Presse konnte den Eindruck erwecken, als ob eine militärische Nebenströmung sich in der Staatsleitung bemerkbar mache, welche die Friedenspolitik des Reichskanzlers durchkreuze und zu einem halbigen Krieg mit Rußland dränge. Die Erörterungen, welche sich in der Presse an diese Angriffe der Offiziösen auf den Grafen Waldersee knüpften, gaben demselben Veranlassung, aus Drontheim in Norwegen in den „Hamburger Nachrichten“ zu dementieren, daß er dem Kaiser eine Denkschrift vorgelegt habe, in welcher geraten sei, aus Anlaß der russischen Kriegsrüstungen Rußland mit einer Kriegserklärung zuvor zu kommen.

Zu diesen fortgesetzten Anzapfungen des Grafen Waldersee in der offiziellen Presse erklärt das freikonservative „Deutsche Wochenblatt“ es für dringend wünschenswert, daß eine „feste und geschickte Hand dem Unwesen ein Ende macht, das zur steigenden Unzufriedenheit aller politischen Parteien sich unter dem Deckmantel des Offiziösentums mehr und mehr breit macht“. Die offiziellen Meinungsäußerungen seien um so bedenklicher, als sie gerade das Gegenteil von dem erreichen, was sie erstreben. Sie bereiten förmlich die öffentliche Meinung auf die Möglichkeit einer Berufung des Grafen Waldersee in das Reichskanzleramt

vor und befördern das, was sie verhüten wollen. Der Artikel meint, daß vielleicht die Einladung des Grafen Waldersee zu der Nordlandsfahrt des Kaisers in einem mehr oder minder direkten Zusammenhang mit der Lese Frucht der „Nordb. Allgem. Zig.“ aus den Werken des Generals von Clausenwig stehe. In einigen Kreisen schein die Thatsache, daß Kaiser Wilhelm offenbar dem Chef des Generalstabes, dem Grafen von Waldersee, besonderes Vertrauen schenkt, eine Quelle beständiger Beunruhigung zu bilden. Aber wenn wirklich Fraktionen vorhanden wären, so hätte jedenfalls diejenige Presse, von welcher man annimmt, daß sie dem jetzigen Ministerium nahe steht, zuerst die Pflicht, die Entscheidungen des Monarchen schweigend abzuwarten.

Weingesehgebung. Das Reichsgericht hat im Jahre 1888 entschieden, daß die im § 10 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 enthaltene Strafanordnung gegen Nachahmung und Verfälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln im Handel oder Verkehr und gegen Feilhaltung solcher Genußmittel unter Verschweigung des Umstandes der Nachahmung oder Verfälschung oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung auch anzuwenden ist auf Wein, der mit einem Zusatz von Zucker verkauft wird, wenn die Verzuckerung nicht auf der Etiquette ersichtlich gemacht wird. Diese gerichtliche Entscheidung hat eine große Rechtsunsicherheit unter den Winzern und Weinhändlern hervorgebracht. In ungünstigen Jahrgängen bedarf Wein in vielen Lagen zur Ausgleichung des Säuregehalts eines Zusatzes von Zucker, um genießbar zu werden. Wein unter der Etiquette eines gezuckerten Weins ist unverkäuflich. Jeder Winzer und Weinhändler, der solchen Wein ohne Deklaration veräußert, ist angeichts jener gerichtlichen Entscheidung den Denunziationen und der Nachsicht jedes Bediensteten ausgesetzt. Zugleich wird hierdurch der inländische Wein gegenüber dem aus dem Auslande eingeführten Wein benachteiligt, da nach der gerichtlichen Entscheidung ausländischer mit Zucker verbesserter Wein einem solchen Deklarationszwang nicht unterliegt.

Um die aus dieser Gerichtspraxis erwachsenden Mißstände zu beseitigen, hat die freisinnige Partei am 2. Februar 1889 (Schenk, Dr. Witte, Bamberger) im Reichstage einen Antrag eingebracht, durch Gesetz zu deklariren, daß der durch alkoholische Gährung aus Traubensaft mit Zusatz von reinem Zucker oder von Zucker mit flüssiger Lösung hergestellte Wein als gefälscht im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes nicht anzusehen ist und deshalb ohne eine den Zucker- und Wasserzusaß kenntlich machende Bezeichnung verkauft und feilgehalten werden darf. Der Antrag ist nicht mehr zur Verhandlung im Reichstage gelangt.

Dem in diesem Antrage vertretenen Standpunkt steht im Reichstage eine Interessentengruppe gegenüber, welche ausdrücklich den Deklarationszwang durch Gesetz für den durch Zucker verbesserten Wein herbeiführen will. Zu dieser Interessentengruppe („Flaschenbarone“)

gehören insbesondere die Besitzer guter Weinlagen. Wie der Abgeordnete Bamberger es am 5. Dezember 1887 im Reichstage bezeichnete: „Die großen Optimaten unter dem Wein sollen allein herrschen, sie sollen die kleinen nicht aufkommen lassen, sie sollen den saueren Weinen das Leben noch sauerer machen, als es so wie so für sie ist.“

Als in der Session 1887/88 die Regierung einen Gesetzentwurf vorlegte, welcher den Zusatz von bestimmten Stoffen zum Wein für strafbar erklärte, wie lösliche Aluminiumsalze, Bariumverbindungen, Glycerin, Salicylsäure u. s. w., nahm jene Interessentengruppe Veranlassung, in der Kommissionsberatung diesem Gesetzentwurf Bestimmungen hinzuzufügen, wonach Wein, welchem Zucker, Wasser, Alkohol und andere nicht unter Verbot gestellte Stoffe zugesetzt werden, nur unter einer Bezeichnung, welche das Vorhandensein eines Zusatzes erkennbar macht — z. B. verbesserter Wein, verzuckerter Wein, Schaumwein, Façonwein u. dergl. —, gewerbsmäßig verkauft werden darf. Es gelang in der Weincommission, diese Bestimmungen mit 11 gegen 10 Stimmen zur Annahme zu bringen. In dem Plenum kam der Kommissionsbericht aber wegen Schlusses der Session nicht zur Verhandlung. Zu denjenigen Abgeordneten, welche diese Deklaration betreiben, gehören insbesondere die Abgeordneten Bürklin, Buhl, Blankenhorn-Lörrach.

In der Session 1888/89 wurde von einer Anzahl Abgeordneten (Ackermann, v. Cuny, Diffené und ebenfalls Blankenhorn) ein **Gesetzentwurf** eingebracht, welcher den vorjährigen Kommissionsbericht in der abgeänderten Weise wieder aufnahm, daß der durch Zucker und Wasser verbesserte Wein nur dann verkauft werden darf, wenn seine Bezeichnung weder den Namen einer Traubensorte, eines Weinbergbesitzers noch den einer Weinbergslage in einer Bemerkung enthält. Auch soll es nicht gestattet sein, einen solchen Wein als Auslese oder Ausbruch zu bezeichnen. — Auch dieser Antrag gelangte im Plenum nicht zur Verhandlung, gab aber der freisinnigen Partei Veranlassung, ihren entgegengesetzten Standpunkt durch den eingangs bezeichneten Antrag zum Ausdruck zu bringen, einfach durch Gesetz zu erklären, daß die Strafandrohung des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes auf den mit Zusatz von reinem Zucker oder von Zucker in wässriger Lösung hergestellten Wein keine Anwendung zu finden habe.

Wildschaden. In der Session 1884/85 war dem Landtage eine neue Jagdordnung vorgelegt, die aber auf Verminderung mehr der Jäger als des Wildschadens gerichtet war. Im Abgeordnetenhaus wurde zu der Jagdordnung der Antrag eingebracht, zu bestimmen, daß Rotwild, Damwild und Schwarzwild nur in eingegatterten Bezirken gehegt werden darf. In zweiter Beratung wurde dieser Antrag angenommen, in dritter aber wurde die Eingatterung von Rot- und Damwild abgelehnt, weil außer den konservativen Parteien ein großer Teil der Centrumspartei

und der Polen sowie etliche Nationalliberale gegen den Antrag stimmten. Nur für die Hegebezirke von Schwarzwild sollte die Pflicht der Eingatterung eingeführt werden. Der Gesetzentwurf blieb damals im Herrenhause liegen. Seitdem ist eine neue Jagdordnung nicht eingebracht worden.

Die sich fort und fort wiederholenden Klagen der kleineren Landleute über Wildschaden veranlaßten die freisinnige Partei 1888 und 1889 besondere Gesetzentwürfe im Abgeordnetenhause einzubringen mit der damals in zweiter Beratung angenommenen Bestimmung, daß Rotwild, Damwild und Schwarzwild nur in dazu eingezogenen Bezirken gejagt werden dürfe und außerhalb der Gatter wie Raubzeug abzuschießen sei. Die Anträge wurden an Kommissionen verwiesen, blieben aber in denselben liegen, weil jetzt außer den Konservativen und der Centrumpartei auch die Nationalliberalen einer solchen durchgreifenden Hilfe für die Landwirtschaft gegen Schaden durch Hochwild abgeneigt waren.

Volkswirtschaftlich steht der Wert des Abschusses von Rotwild und Damwild nicht im Verhältnis zu dem großen Schaden, welchen der Ackerbau durch das aus dem Walde übertretende Wild erfährt. Der Abschuss betrug in den preussischen Forsten im Etatsjahr 1885/86 14,986 Stück Rotwild, 8586 Stück Damwild und 9391 Stück Schwarzwild. Freilich hatte der landwirtschaftliche Minister Freih. v. Lucius ausgeführt, daß, wenn die Wälder von jenem Hochwild leer wären, dadurch die Forstbeamten in der Hingebung an die Natur und in der Freudigkeit ihres Berufes beeinträchtigt werden. Daß andererseits durch den Schaden des Hochwildes namentlich vielen kleinen Grundbesitzern in wildreichen Gegenden oft jeder Ertrag der Arbeit zerstört und damit auch jede Freude am Landbau genommen wird, schien weniger ins Gewicht zu fallen. Außerdem hat man die Kosten der Gatter als Hindernis angeführt. Aber jene großen Forstbesitzer, welche sich das Vergnügen gönnen wollen, Hochwild zu jagen, mögen auch das Geld zur Einfriedigung ihrer Forstbezirke aufwenden.

Durch Forstpolizeigesetze ist der Schutz der Wälder neuerdings erheblich verschärft worden. Da können auch die anliegenden Grundbesitzer verlangen, daß ihre Felder ebenso gegen die aus dem Walde austretenden Thiere geschützt werden. Was dem Forstbesitzer recht ist, sollte für die Bauern billig sein. Die Gegner des freisinnigen Antrags vertrösteten im Falle erheblichen Wildschadens auf die Anordnung eines größeren Abschusses durch den Landrat. Das elastische Ermessen des Landrats aber hat weit weniger Wert als das feste Gatter. Die Kommissionen des Abgeordnetenhauses haben bei Beratung des freisinnigen Antrages die Zeit verloten durch Austüfelung von allerlei neuen Bestimmungen über Klagen auf Wildschadenersatz und über Bildung von Verbänden zur Aufbringung von Ersatzkosten. Aber die kleinen, vielfach abhängigen Leute fürchten sich, gegen Großgrundbesitzer auf Wildschadenersatz zu

klagen. Auch ist der Beweis des Schadens oft schwer zu führen und die Höhe des Schadens schwierig zu taxiren. Einzelne größere Forstbesitzer sind übrigens schon jetzt so anständig, die Jagdbezirke, in denen Hochwild gehegt wird, einzugattern. Der Forstfiskus sollte sich am wenigsten dieser Verpflichtung entziehen.

Wilhelm II., Kaiser von Deutschland, König von Preußen, geboren den 27. Januar 1859, gelangte zur Regierung beim Tode seines Vaters, des Kaisers Friedrich, am 15. Juni 1888. — (Ueber die Rede des Prinzen Wilhelm zu Gunsten der Stadtmiffion in der Konferenz bei dem Grafen Waldersee am 28. November 1887 siehe unter „Stadtmiffion“). — Armeebefehl vom Tage des Thronwechsels. („So gehören wir zusammen — Ich und die Armee —, so sind wir für einander geboren, und so wollen wir unauflöslich fest zusammenhalten, möge nach Gottes Willen Friede oder Sturm sein. . . . Ich gelobe, stets dessen eingedenk zu sein, daß die Augen Meiner Vorfahren aus jener Welt auf mich herniedersehen, und daß Ich ihnen demaleinst Rechenschaft über den Ruhm und die Ehre der Armee abzulegen haben werde“). — Ebenfalls von diesem Tage Armeebefehl an die Marine. — Proklamation „an Mein Volk“ 3 Tage später am 18. Juni. — 26. Juni: Eröffnung des Reichstags. Der Kaiser und die Ritter des Schwarzen Adlerordens erscheinen im purpurfarbenen Ordensmantel dieses Ordens. — 27. Juni: Ernennung des Herrn v. Wedell-Piesdorf zum Hausminister. — Empfang der Deputation der Berliner städtischen Behörden. („Sorgen Sie dafür, daß in Berlin Kirchen gebaut werden“). —

Juli: Neuuniformirung der Marine. — Ernennung Herrfurths zum Minister des Innern. — Verabschiedung des Chefs der Admiralität v. Caprivi. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ bemerkt: die Nachricht werde nirgend mehr Bedauern hervorrufen als im Auswärtigen Amt. — Dank-Telegramm an Prof. v. Treitschke für seinen Aufsatz in den „Preussischen Jahrbüchern“ über die beiden verstorbenen Kaiser. („Sie haben, wie immer, auch hier die Wahrheit gesagt“). — Seefahrt nach Petersburg, Stockholm, Kopenhagen.

August: Rückkehr nach Deutschland. An Stelle des Feldmarschalls v. Moltke wird Graf Waldersee Chef des Generalstabs. — 16. August: Enthüllung des Denkmals für den Prinzen Friedrich Karl in Frankfurt a. O. Trinkspruch beim Festmahl: „Ich glaube, daß wir sowohl im 3. Armeekorps wie in der gesamten Armee wissen, daß darüber nur eine Stimme sein kann, daß wir lieber unsere gesamten 18 Armeekorps und 42 Millionen Einwohner auf der Walfstatt“ (nach den ersten offiziellen Berichten: „auf der Strecke“) „liegen lassen, als daß wir einen einzigen Stein von dem, was mein Vater und der Prinz Friedrich Karl errungen haben, abtreten.“ — 23. August: Teilnahme an einem Kapitel des Johanniterordens in Sonnenburg. Rede beim Festmahl: „Zur Hebung

und moralischen sowie religiösen Kräftigung und Entwicklung des Volkes brauche ich die Unterstützung der Edelsten desselben, Meines Adels, und die sehe Ich im Orden Sankt Johannis in stattlicher Zahl vereint.“ — Ernennung des Ministers v. Bötticher zum Vizepräsidenten des Staatsministeriums und des Herrn v. Bennigsen zum Oberpräsidenten.

September: Flottenmanöver in Wilhelmshaven. Trinkspruch gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die Marine heranwachsen werde, um in hervorragender Weise zur Erhaltung und Stärkung des Vaterlandes und zur Sicherung des Küstenschutzes beizutragen. — Ernennung des Abg. v. Matkahn-Gültz zum Schatzsekretär des Reiches. — Reise nach Süddeutschland. — 23. September: Genehmigung zur strafrechtlichen Verfolgung der Veröffentlichung des Tagebuches des Kaisers Friedrich auf Immediatbericht des Reichskanzlers.

Oktober: Reise nach Wien, Rom, Neapel; auch Besuch des Papstes. — Befehl aus Florenz zur Verfolgung der „Freisinnigen Zeitung“ wegen Nachdrucks des Tagebuches Kaisers Friedrich in Gebensblättern zur Feier des Geburtstages des Letzteren. — 27. Oktober: Eine Deputation der städtischen Behörden von Berlin begrüßt den Kaiser bei seiner Rückkehr nach Deutschland und bietet ihm zur Zierde für den Schloßplatz ein Brunnen Denkmal (Wegsbrunnen) an. An die Äußerungen des Dankes knüpft der Kaiser die Bemerkung, sein Unwille sei dadurch erregt worden, daß während seiner Abwesenheit die Tagesblätter von Berlin die Angelegenheiten in seiner Familie in einer Art und Weise an die Öffentlichkeit gezogen und besprochen, wie sich das ein Privatmann nie würde haben gefallen lassen. Vor allem hat er sich aus, daß das fortbauernde Zitiren seines seligen Vaters gegen ihn endlich unterbleibe; es verlege ihn als Sohn auf das tiefste und sei unpassend im höchsten Grade. Er erwarte, daß man absehen werde, intime Beziehungen seiner Familie zum Gegenstand der Erörterung in der Presse zu machen. — 29. Oktober: Feier des Zollanschlusses in Hamburg. („Um so lieber weile Ich in dieser Stadt, als Mein Weg jedes Mal, wenn ich zu Meinem Bruder oder zu der von Mir so sehr geliebten Flotte nach Norden fahre, stets durch ihre gastlichen Mauern führt“).

November: Besuch von Breslau. Aufforderung an den Oberbürgermeister bei Kundgebung des Dankes für den Empfang der Bürgerschaft zu sagen, „daß Ich über die vortrefflichen Wahlen der hiesigen Stadt sehr erfreut bin.“ (Bei den Landtagswahlen war die freisinnige Partei unterlegen, und bei Stimmenenthaltung der Centrumspartei waren 3 Abgeordnete der Kartellparteien gewählt worden.

1889. Januar: Verleihung des Schwarzen Adlerordens an den Exminister v. Buttkamer. Telegraphische Mitteilung an denselben hierüber am Neujahrstage. — Einführung neuer Uniformen für die Beamten der Reichslande. — 13. Januar: Genehmigung zur Veröffentlichung der Anlagenschrift gegen Gesslen auf den Bericht des Reichs-

kanzlers. — 17. Januar: Entlassung des Justizministers v. Friedberg. — 18. Januar: Berufung des Grafen Waldersee zum Mitglied des Herrenhauses aus Allerhöchstem Vertrauen. — Aus Anlaß des Geburtstages am 27. Januar Neubenennung einer großen Anzahl von Truppenteilen nach verdienten Generalen sowie nach adeligen Geschlechtern, „deren Glieder seit langen Jahren in großer Zahl und in führender Stellung der Armee angehört haben.“ — 31. Januar: Ernennung des Staatssekretärs v. Schelling zum preussischen Justizminister.

Februar: Landtagsvorlage, betreffend die Erhöhung der Kron-dotation um 3½ Millionen auf den Gesamtbetrag von 16 Millionen Mark. — Empfang einer Deputation der Innungsverbände. („Das deutsche Handwerk muß meiner Ansicht nach wieder auf die Höhe kommen wie vor dem 30jährigen Kriege. Ich habe bereits im Auslande erfahren, daß sich dasselbe bedeutend gehoben.“) — 20. Februar: Ernennung des Kammergerichtspräsidenten v. Dehlshläger zum Staatssekretär im Reichsjustizamt. — 25. Februar: Diner bei dem Reichskanzler. Militärische Ernennungen, und zwar des Ministers Grafen Herbert Bismarck zum Oberstleutnant, der Minister v. Gopler und Freiherr v. Lucius und des Grafen Wilhelm Bismarck zu Major und des Ministers v. Scholz zum Sekondeleutnant. — Erlaß zur Einführung neuer Uniformen für Reichsbeamte.

12. März: Teilnahme an einer Sitzung des Brandenburgischen Provinziallandtags. („Mein erster und vornehmster Name in Meinem großen königlichen Titel ist der eines Markgrafen von Brandenburg.“) — 26. März: Teilnahme an einem parlamentarischen Diner beim Reichskanzler. Anlegung der Admiralsuniform in Anerkennung der Reichstagsbewilligungen für die Marine. Einladungen waren ergangen an Vertreter der Kartellparteien und der Centrumspartei. Verleihung des Roten Adlerordens 2. Klasse an den Freiherrn v. Guene („Ich habe Ihnen etwas mitgebracht“).

9. April: Wechsel im Kriegsministerium: an Stelle Bronsarts v. Schellendorf General von Verdy duvernois.

14. Mai: Empfang der Deputation der streikenden westfälischen Bergleute. — 16. Mai: Empfang der Deputation der westfälischen Grubenbesitzer. — Gegenbesuch des Königs von Italien in Berlin.

Juni: Dem Schloß Friedrichskron, welches durch Kaiser Friedrich diesen Namen erhalten hat, wird wieder der frühere Name „Neues Palais“ zuerteilt.

Juli: Errichtung einer besonderen Leibgarde für die Kaiserin. — Seefahrt nach den Lofoteninseln und dem Nordkap in Norwegen unter der Begleitung des Grafen Waldersee. — Abhaltung des Schiffsgottesdienstes durch Vorlesung einer Predigt und Gebet auf dem „Hohenzollern.“

August: Flottenschau in England. — Gegenbesuch des Kaisers

Franz Joseph von Oesterreich in Berlin. — Besuche in Karlsruhe, Straßburg, Metz und Münster. — Einfügung einer besondern Fürbitte für die Marine in das allgemeine Kirchengebet. — Erlaß der neuen Uniformordnung für die preußischen Beamten.

Zolltarif. Die Einnahmen aus Zöllen sind für das Etatsjahr 1889/90 auf 291 500 000 Mark veranschlagt. Nach Abzug der den Einzelstaaten verbleibenden Erhebungskosten sollen hiervon in die Reichskasse fließen 270 800 000 Mark.

Wie die Zolleinnahmen in dem letzten Jahrzehnt gestiegen sind, ergibt folgende Zusammenstellung der Bruttoeinnahmen:

Etatsjahr	Mark	auf den Kopf	Etatsjahr	Mark	auf den Kopf
1878/79	114 716 000	2,62	1883/84	208 257 000	4,57
1879/80	141 864 000	3,21	1884/85	231 298 000	5,04
1880/81	182 222 000	4,08	1885/86	235 005 000	5,08
1881/82	196 926 000	4,38	1886/87	253 797 000	5,44
1882/83	209 220 000	4,62	1887/88	270 368 000	5,74

In Wirklichkeit wird im laufenden Etatsjahr 1889/90 auch der Voranschlag von 291 500 000 Mark noch ganz erheblich überschritten werden, sodaß sich die Zollerträge innerhalb 10 Jahre nahezu verdreifacht und im Verhältnis zu der Bevölkerung mehr als verdoppelt haben.

Die Ursache ist die Umgestaltung des Zolltarifs, welche mit dem Jahre 1879 durch Einführung neuer Zölle und Erhöhung bestehender Zölle teils im Finanzinteresse, teils im Schutzinteresse erfolgte. Bis zum Jahre 1879 verfolgte Deutschland eine gemäßigte Freihandelspolitik, welche namentlich darauf ausging, durch Handelsverträge an die eigenen Tarifermäßigungen auch Tarifierleichterungen für die deutsche Ausfuhr in den Vertragsstaaten zu knüpfen.

Eingeleitet wurde diese Politik der Handelsverträge (siehe „Handelsverträge“) schon 1853 durch einen Vertrag mit Oesterreich. Dazu kam 1862 ein Handelsvertrag mit Frankreich, welcher eine große Umgestaltung des Tarifs in freihändlerischem Sinne zur Folge hatte. Diese Umgestaltung wurde vervollständigt durch spätere Handelsverträge mit anderen Staaten. Der Handelsvertrag mit Frankreich wurde durch den Krieg aufgehoben und nicht wieder erneuert. Aber noch im Jahre 1873 setzte Fürst Bismarck die Freihandelspolitik fort durch eine Vorlage zum Zweck der sofortigen Aufhebung der Eisenzölle. Diese Aufhebung der Eisenzölle wurde indes vom Reichstag vollständig erst für die Zeit vom 1. Januar 1877 an beschlossen.

Gerade der Reichskanzler hatte dieser Politik der Handelsverträge im Jahre 1862 durch ein energisches Eintreten für den mit Frankreich ab-

geschlossenen Handelsvertrag gegenüber den anderen deutschen Staaten zum Siege verholfen. Fürst Bismarck war noch im Herbst 1875 ein so entschiedener Freihändler, daß er damals an den Reichstag das Ansinnen stellte, den Zolltarif überhaupt auf ganz wenige einträgliche Zölle zu beschränken. Er forderte nämlich den Reichstag in einer Rede vom 22. November 1875 auf, mitzuhelfen, „daß wir uns doch freimachen von dieser zu großen Masse von zollpflichtigen Gegenständen, daß wir uns auf das Gebiet eines reinen, einfachen Finanzzollsystems zurückziehen und alle diejenigen Artikel, die nicht wirklich Finanzartikel sind, d. h. nicht hinreichenden Ertrag geben, über Bord werfen, — die zehn oder fünfzehn Artikel, die die größte Einnahme gewähren, soviel abgeben lassen, wie wir überhaupt aus den Zollquellen für unsere Finanzen nehmen wollen.“ (Stenogr. Bericht S. 251.) — Der damalige Abgeordnete und jegige landwirtschaftliche Minister Frhr. v. Lucius stimmte dem zu, stellte für seine Person und die Mehrzahl seiner Parteigenossen auf das Entschiedenste in Abrede, schutzöllnerische Tendenzen zu haben und sagte: „Wir werden uns mit den Vertretern der Freihandelspartei einigen auf dem Gebiet, eine Vereinfachung des Zolltarifs herbeizuführen.“ (Stenogr. Bericht S. 257.)

Ein vollständiger Umschwung vollzog sich in den Ansichten des Fürsten Bismarck in der Zeit von 1875 bis 1878. Schon im Herbst 1876 versuchte der Kanzler im Reichstage vergeblich die am 1. Januar 1877 eintretende Aufhebung der Eisenzölle abhängig zu machen von der Aufhebung französischer Ausfuhrvergütungen (*titres d'aquit*). Am 15. Dezember 1878 richtete der Kanzler an den Bundesrat ein Schreiben (Dezemberbrief), welches eine völlige Umgestaltung des Zolltarifs ankündigte und von dem Grundsatz ausging, möglichst jeden Gegenstand der Einfuhr mit einem Zoll zu belegen. In erster Reihe führte der Reichskanzler als Grund an, „das Interesse der finanziellen Reform“. Außerdem aber proklamirte er in diesem Dezemberbrief auch die Rückkehr zu einer systematischen Schutzzollpolitik.

Zur Rechtfertigung dieser Umkehr wies man auf die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes hin. Die ungünstigen Verhältnisse waren aber nicht eine Folge der Tarifgesetzgebung, sondern der Gründungen und Ueberproduktion, welche sich nach dem Friedensschluß von 1871 einstellten. Im Jahre 1873 hatte diese Ueberproduktion ihren Höhepunkt erreicht; es erfolgte der bekannte Krach und ein Rückgang in den Erwerbsverhältnissen. Die ausländische Einfuhr hat sich seit 1873 nicht gesteigert, sondern dieselbe hat sogar abgenommen, weil mit dem Billigerwerden der Preise im Inland das Ausland weniger zu konkurriren imstande war.

Die aus der Reichstagsauflösung nach den Attentaten im Juni 1878 hervorgegangene schutzöllnerische Mehrheit des Reichstages unterstützte die neue Politik und verschärfte sogar mehrfach noch die Tarifvorlage

des Bundesrats. Der neue Zolltarif von 1879 wurde am 12. Juli im Reichstage mit 217 gegen 117 Stimmen angenommen. In der Opposition gegen die Tarifierhöhung waren konsequent nur die Fortschrittspartei, diejenigen Nationalliberalen, welche später zu der liberalen Vereinigung gehörten, und vereinzelt andere Nationalliberale. Ein Teil der Nationalliberalen stimmte allerdings nachher gegen den neuen Zolltarif im ganzen aber lediglich aus konstitutionellen Gründen, weil die sogenannten „Dennigsen'schen Garantien“ (periodische Bewilligung einzelner Finanzzölle an Stelle dauernder Festsetzung) von der Regierung nicht angenommen waren.

Der neue Zolltarif führte Getreidezölle und Holzölle ein, welche seit 1864 ganz beseitigt gewesen waren. Außerdem wurde ein neuer Petroleumzoll eingeführt und wurden die Zölle auf Kaffee, Wein, Reis, Thee u. s. w. erhöht. Dazu kam im Schutzzollinteresse eine Erhöhung und Verallgemeinerung der Viehzölle, eine Wiederherstellung von Eisenzöllen und eine Erhöhung der Textilzölle und der Schutzzölle auf viele andere Waren. In Verbindung mit der Erhöhung der Tabaksteuer erfolgte eine Erhöhung der Tabakzölle. Es wurden sodann 1881 noch einzelne Zölle weiter erhöht, beziehungsweise eingeführt (erhöhter Mehlszoll und neuer Weintraubenzoll).

In dem 1881 gewählten Reichstage aber hielten sich die Freihändler und die Schutzzöllner die Waagschale. Infolgedessen wurden weitere Zollerhöhungen 1882 und 1883 abgelehnt so insbesondere die Verdopplung der Holzölle.

Die im Jahre 1883 namentlich im Interesse der deutschen Brauntweinausfuhr abgeschlossenen Handelsverträge hatten in bezug auf das Tarifwesen keine bedeutende Einwirkung, führten jedoch für Deutschland zu einer Ermäßigung kleinerer Finanzzölle (auf Süßfrüchte sowie der Schutzzölle auf Rohwaaren).

Die Neuwahlen im Jahre 1884 führten wieder eine schutzzöllnerische Mehrheit in den Reichstag. Infolge davon wurde der Zolltarif durch eine Novelle im Jahre 1885 noch weiter erhöht, insbesondere durch Verdreifachung der Getreidezölle, durch Verdoppelung der Holzölle, Erhöhung der Viehzölle, der Brauntweinzölle, einzelner Zölle auf Luxusartikel, Erhöhung der Dachzieferzölle und der Zölle auf viele andere Artikel. Im Jahre 1887 folgte sodann noch eine weitere Erhöhung der Getreidezölle.

Im Jahre 1889 wurde ein Handelsvertrag mit der Schweiz abgeschlossen, der wieder eine Ermäßigung des 1885 für Deutschland erhöhten Schutzzolls auf Taschenuhren, Baumwollenspinnereien und Seidenwaren mit sich brachte.

Allerdings bestehen auch gegenwärtig noch zwischen Deutschland und allen übrigen civilisirten Staaten mit Ausnahme von Rußland Handelsverträge. Diese Verträge sind aber nur in sehr beschränktem Umfang

Tarifverträge. Sie verpflichten also die Staaten nicht, bestimmte Artikel zollfrei eingehen zu lassen oder nicht über einen gewissen Höchstbetrag hinaus einem Zollsatz zu unterwerfen, sondern beschränken sich meist auf die sogenannte Meistbegünstigungsklausel. Darunter ist zu verstehen, daß ein Staat sich verpflichtet, keinen anderen Staat in seinem Zolltarif besser zu stellen als den kontrahirenden Staat. Aus solchen Meistbegünstigungsklauseln folgt, daß für die deutsche Einfuhr sich die Zolltarife anderer Länder günstiger oder ungünstiger gestalten können ohne Zuthun Deutschlands, lediglich infolge veränderter Verhältnisse zwischen dem ausländischen Staat und anderen fremden Staaten (siehe auch „Handelsverträge“).

Die deutsche Schutzzollpolitik hat in anderen Kontinentalstaaten den Schutzzollparteien wesentlich zur Stütze gedient, um auch gegen Deutschland die Zölle zu erhöhen. Infolge davon ist ein allgemeines Hinausschrauben der Zölle in den europäischen Kontinentalstaaten eingetreten. Nur England ist dem Freihandel treu geblieben. Die Meistbegünstigungsklausel hat unter solchen Verhältnissen die Zollerhöhungen gegen Deutschland nicht verhindert.

Die Schutzzollpartei brüstet sich damit, daß infolge der deutschen Zollerhöhungen seit 1879 eine allgemeine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten sei. Aber die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich im Laufe der Jahre nicht bloß in Deutschland, sondern in der ganzen zivilisierten Welt gebessert, insbesondere auch in England, dessen Handelsfreiheit und Tarifverhältnisse in den letzten Jahren keinerlei Veränderungen erfahren haben. Die Besserung der Verhältnisse war eine Folge davon, daß die nachteiligen Wirkungen der großen Krisis von 1873 allmählich sich ausglich und daß nach Beendigung des Russisch-Türkischen Krieges der Frieden und das Vertrauen der Geschäftswelt im großen und ganzen nicht weiter gestört wurde. Insbesondere haben die Geschäftsverhältnisse sich seit 1888 gebessert, weil man zur Zeit Friedensstörungen von Seiten Rußlands und Frankreichs sich nicht in dem Maße ausgesetzt glaubt, wie dies noch 1887 dargestellt wurde.

Die neuen Zölle aber haben nicht nur die Lebenshaltung insbesondere der minder wohlhabenden Klassen erheblich verteuert, sondern sie haben auch darauf hingewirkt, daß manche Industriezweige durch Verteuerung ihrer Rohstoffe oder Hilfsstoffe in ihren Ausfuhrinteressen benachteiligt wurden, wogegen andere Industriezweige durch die Schutzzölle künstlich angereizt und zur Ueberproduktion veranlaßt wurden. Insbesondere haben auch die Schutzzölle den Anlaß gegeben zur Bildung von Preiskoalitionen der Fabrikanten und Produzenten. Die Erschwerung der ausländischen Konkurrenz durch die Zölle erleichterte solche Koalitionen. Dieselben haben zuerst in der Eisenindustrie stattgefunden und sich dann auch auf andere Industriezweige ausgebehnt,

auch auf solche, welche nicht durch Zölle geschützt sind. Mehrfach haben diese künstlichen Preissteigerungen Krisen für die betreffenden Industriezweige herbeigeführt. Nicht mit Unrecht bezeichnet man die Schutz Zollpolitik, weil sie unter Aufopferung des Interesses der Allgemeinheit das Interesse einzelner Gruppen zur Richtschnur nimmt, als eine Quelle von Anschauungen, aus denen heraus sich Cliques bilden, welche berechtigt zu sein glauben, durch künstliche Mittel die Konsumtion nach Belieben ausbeuten zu können.

Viele Geschäftszweige empfinden schwer die Unsicherheit der Zollverhältnisse des Auslandes in Ermangelung von ausreichenden Tarifverträgen. Namentlich sind solche Tarifverträge auch nicht vorhanden im Verhältnis zu Oesterreich-Ungarn und zu Frankreich. Die deutsche Ausfuhr nach Rußland hat ganz besonders gelitten, seitdem Rußland, aufgestachelt durch die Einführung und fortgesetzte Erhöhung der Roggenzölle und Holzzölle, sich durch erhöhte Zollsätze immer mehr gegen die deutsche Industrie abgeschlossen hat.

Die Schutzzöllner fabulieren auch, daß bis zum neuen Zolltarif von 1879 Deutschland durch das Ueberwiegen der Einfuhr über die Ausfuhr in den Jahren 1872 bis 1879 um viele Milliarden verarmt sei. Erst von 1880 ab sei durch Wachstum der Ausfuhr dieser Verarmung vorgebeugt worden. Hierbei waltet eine Täuschung ob. Während die Einfuhr schon vor 1880 infolge der darauf ruhenden Zollverpflichtung scharf kontrolliert wurde, besteht erst seit 1880 eine gesetzliche Verpflichtung, auch die Ausfuhr zu deklarieren. Die seit 1880 erhöhten Ausfuhrziffern sind also wesentlich die Folge einer genauern Aufsicht über die Ausfuhrmenge. Während vor 1880 nur ein geringer Teil der Ausfuhr angeschrieben wurde, wurde umgekehrt als Einfuhr auch alles dasjenige gebucht, was nicht im Lande blieb, sondern nur Durchfuhr darstellte. Die Ein- und Ausfuhrziffern vor 1880 sind deshalb für die Vergleichung mit den Ziffern nach 1880 vollständig wertlos.

Vergleicht man dagegen die Ziffern über Ein- und Ausfuhr von 1880 und 1888, so ergibt sich, daß der Wert der Einfuhr in dieser Zeit von 2860 Millionen Mark auf 3436 Millionen, also um 595 Mill. Mark gestiegen ist, während der Wert der Ausfuhr nur eine Erhöhung von 2946 Millionen auf 3353 Millionen Mark erfuhr, sich also nur um 407 Millionen Mark erhöhte. Die Ausfuhr ist also in der Erhöhung um 188 Millionen Mark hinter der Einfuhr zurückgeblieben, und übersteigt 1888 der Wert der Einfuhr (3436 Millionen Mark) denjenigen der Ausfuhr (3353 Millionen Mark) um 83 Millionen Mark. Die Handelsbilanz hat sich also gerade nach schutzzöllnerischen Anschauungen in dem Maße verschlechtert, wie der neue Zolltarif seine volle Konsequenz gezogen hat.

Aus welchen Artikeln die Zolleinnahmen ihre Erträge schöpfen, geht aus nachfolgender Zusammenstellung der Zollerträge des Jahres

1888 hervor, wobei wir die Artikel nach der Reihenfolge ihrer Zollerträge auflühren.

Getreidezölle . . .	58 724 656 M.	Leberzölle . . .	2 196 797 M.
Kaffeezölle . . .	46 246 100 "	Wollgarnzölle . . .	1 943 145 "
Tabakzölle . . .	38 533 390 "	Wollwaarenzölle . . .	1 910 971 "
Petroleumzoll . . .	27 620 711 "	Zuckerzölle . . .	1 837 372 "
Weinzölle . . .	16 570 828 "	Theezölle . . .	1 778 200 "
Holzölle . . .	12 421 538 "	Zölle auf Kurz-	
Baumwollgarn u.		waaren . . .	1 777 309 "
Baumwollwatte	5 236 854 "	Obstzölle . . .	1 757 524 "
Viehzölle . . .	4 746 915 "	Kataozoll . . .	1 745 228 "
Eisenzölle . . .	4 493 577 "	Zölle auf Baum-	
Reiszölle . . .	3 575 072 "	wollwaaren . . .	1 607 077 "
Schmalzölle . . .	3 158 542 "	Maschinenzölle . . .	1 605 050 "
Gewürzölle . . .	3 145 350 "	Eierzölle . . .	1 402 575 "
Feringszölle . . .	2 983 004 "	Mehlzölle . . .	1 399 653 "
Seidenzölle . . .	2 852 600 "	Zölle auf Zute,	
Branntweinzölle . . .	2 715 570 "	Leingarn, Zwirn	1 271 344 "
Salzölle . . .	2 666 621 "	Fleischzölle . . .	1 164 830 "
Getrocknete Süd-		Käsezölle . . .	1 103 280 "
früchte . . .	2 642 462 "	Butter- und Mar-	
Delzölle (außer		garinezölle . . .	1 032 080 "
auf Petroleum		Drogueriezölle . . .	1 022 798 "
und Speiseöl) . . .	2 495 439 "	Glaszölle . . .	1 007 343 "

Bei den übrigen Warengruppen bleiben die Zollverträge unter einer Million Mark.

Im einzelnen ist inbetriff dieser Zölle noch folgendes zu bemerken: Hinsichtlich der Getreidezölle siehe „Getreidezölle“).

Die Getreidezölle trugen in den Jahren 1879 bis 1883 zwischen 14 und 19 Millionen Mark ein. Die Zollerhöhung im Jahre 1885 hob den Betrag auf 30 Millionen. Mit der Zollerhöhung von 1887 sind sie auf 57 Millionen gestiegen und werden sich in ihrem Ertrag bei minder günstigen Ernten noch weiter erhöhen.

Der Tabakzoll ist für Rohtabak 1879 von 24 auf 85 Mark pro Doppelzentner erhöht worden. Die Steuer von inländischem Rohtabak beträgt statt früher 4 Mark seitdem 45 Mark pro Doppelzentner Rohtabak. Der Schutzoll für den inländischen Tabakbau, welcher sich aus dem Unterschied zwischen der inländischen Steuer und dem Tabakzoll ergibt, ist dadurch seit 1879 beträchtlich erhöht worden. Während in den Jahren 1875, 1876, 1877 die Tabakzölle auf den Kopf der Bevölkerung zirka 30 Pfennig eintrugen, gewähren sie gegenwärtig einen Ertrag von 81 Pfennig.

Der Kaffeezoll wurde 1870 erhöht und erfuhr 1879 eine Erhöhung von 35 auf 40 Mark pro Doppelzentner. Dementsprechend ist

auch der Ertrag gestiegen. Der Zoll verteuert gleichmäßig das Pfund Kaffee, mag nun sein natürlicher Preis 40 Pfennig oder 1,50 Mark betragen, um 20 Pfennig. Zollfreiheit des Kaffees würde dieses Stärkungsmittel verwohlfeilern, als das beste Kegenmittel gegen einen übermäßigen Branntweingenuß.

Ein Petroleumzoll ist seit 1879 überhaupt erst eingeführt worden, und zwar mit 3 Mark brutto oder 3,75 Mark netto auf den Zentner, was pro Liter oder $1\frac{1}{2}$ Pfund ungefähr 6 Pfennig Zoll ergibt. Der Zollertrag des Jahres 1888 stellt für die Haushaltung eine Zollbelastung von jährlich etwa 4 Mark dar. Die Voraussetzung des Herrn v. Kardorff im Jahre 1879, daß die Amerikaner nach Aufhebung des Zolles das Petroleum um so viel billiger nach Deutschland verkaufen würden, hat sich nicht bestätigt. Das Petroleum ist um den ganzen Zollbetrag im Preise teurer geworden. Nicht sollte überhaupt nicht besteuert werden, weil es eine Quelle der Arbeit, der Bildung ist und der Unterhaltung des Familienlebens dient. Zudem ist das Gas, welches in großen Städten für große Fabriken und große Wohnräume das hauptsächlichste Beleuchtungsmaterial bildet, von keiner Steuer betroffen.

Der Weinzoll ist 1879 von 16 Mk. auf 24 Mk., beziehungsweise in Flaschen 48 Mk. erhöht werden. — Ebenso wurde 1879 erhöht der Gewürzzoll von 39 Mk. auf 50 Mk. pro Doppelzentner, der Reiszoll von 3 Mk. auf 4 Mk., der Theezoll von 48 Mk. auf 100 Mk.

Seit 1865 wurde Bau- und Nutzholz in Deutschland frei eingeführt. Durch den Tarif von 1879 ist auf Bau- und Nutzholz ein Zoll von 10 Pf. auf den Doppelzentner Rohholz und von 25 Pf. auf den Zentner gefügtes Holz eingeführt worden. Dieser Zoll ist durch den neuen Zolltarif von 1885 verdoppelt worden. Brennholz ist nach wie vor freigeblieben. — Die Regierung hatte eine Verdreifachung der Holzölle verlangt. Die Verdreifachung wurde am 20. März mit 155 gegen 144 Stimmen abgelehnt, dagegen die Verdopplung mit 165 gegen 132 Stimmen angenommen. Die freisinnige Partei stimmte gegen jede Erhöhung der Holzölle. In gleicher Weise stimmten 27 Nationalliberale. Dagegen haben 9 Nationalliberale für die Verdreifachung der Holzölle gestimmt und 23 Nationalliberale für die Verdopplung, darunter der Abg. Kalle. Die Konservativen stimmten, soweit sie anwesend waren, für die Verdreifachung der Holzölle, mit Ausnahme des Abg. Grafen v. Hofstein. Die Centrumspartei stimmte mit einer Ausnahme (Pfaffertott) teils für die Verdreifachung, teils für die Verdopplung der Holzölle. — Deutschland kann eine Holzzufuhr für seine Bauten, insbesondere für den Eisenbahnbau, Bergbau, sowie auch für viele Baugewerbe, Tischler-, Böttchergewerbe u. s. w., nicht entbehren. Eine künstliche Steigerung der Holzpreise vermehrt weniger den Anreiz zu Holzanzpflanzungen als zu Devastationen behufs Verwertung der Holzbestände. Während die

Erhöhung der Holzölle allen Holzverbrauchern, insbesondere auch den kleineren Landwirten, zum Nachteil gereicht, erwächst ein Vorteil aus der gestiegenen Holzrente nur den Waldbesitzern. Die Forsten befinden sich, abgesehen von 29 pCt. Staatsforsten und 12 pCt. Gemeindeforsten, durchweg im Besitz von Großgrundbesitzern, insbesondere großen Herrschaften und Fideikommißbesitzern. Eine dem Reichstage 1879 zur Herbeiführung von Holzöllen unterbreitete Petition schlesischer Forstbesitzer war unterzeichnet von 15 Fürsten und Prinzen, 54 Grafen und Freiherren, 51 Adligen, 7 Bürgerlichen und 5 Magistraten. Nach Aussage der Petition entfielen von den 1,380,000 Morgen Privatforstbesitz in Oberschlesien 1,190,000 Morgen, also $\frac{3}{4}$, auf die größeren Forstbesitzer.

(Ueber die Viehölle siehe „Viehölle“.)

Die Eisenzölle haben nicht bloß alle Eisenverbraucher, sondern auch viele Zweige der Eisenindustrie selbst geschädigt, insbesondere die Kleineisenindustrie durch Verteuerung ihrer Rohstoffe und durch die Schädigung ihrer Ausfuhrinteressen infolge der nach dem Vorgange Deutschlands erfolgten Erhöhung der Eisenzölle im Auslande.

Schmalz war bis 1879 zollfrei, unterliegt jetzt einem Zoll von 10 Mk. pro Doppelzentner. Der Schmalzzoll verteuert insbesondere den ärmeren Klassen in dem amerikanischen Schmalz ein wertvolles Nahrungsmittel. Amerikanisches Schmalz kauft sich derjenige Arbeiter namentlich im Westen und im Norden von Deutschland, dessen Einnahmen weder für Fleisch und Butter noch für deutsches Schmalz ausreichen. Je weniger in den industriellen Bezirken die eigene Viehhaltung mit der Vermehrung des Volkes Schritt halten kann, weil die gesteigerten Mietpreise und Arbeitslöhne die Viehhaltung nicht mehr lohnend erscheinen lassen, desto notwendiger ist es, daß der vermehrte Nachfrage nach Nahrungsmitteln auch ein vermehrtes Angebot aus Amerika entgegenkommt.

Die Eier, bis 1879 zollfrei, unterliegen jetzt einem Zoll von 3 Mk. pro Zentner brutto, gleich 3 Mk. 75 Pf. netto, was ungefähr $\frac{1}{6}$ Pf. pro Stück oder 12 Pf. pro Schock ausmacht. Deutschland bedarf der Zufuhr, weil bei uns eine Geflügelzucht in dem Umfange, wie sie in Italien, in Galizien, teilweise auch in Rußland stattfindet, nicht möglich ist. Es setzt dies nämlich voraus billiges Futter, große Flächen Landes und billiges Geflügel.

Zuckerbesteuerung. Statt einer Zuckersteuer haben wir jetzt in Deutschland seit dem 1. August 1888 deren zwei. Die Rübensteuer, welche schon früher bestand, ist nicht völlig aufgehoben worden; dazu ist eine Fabriksteuer, welche den Doppelzentner Zucker mit 12 Mk. belegt, neu eingeführt worden.

Für das neue Zuckersteuergesetz stimmten im Jahre 1887 die Kartellparteien und die Centrumspartei, dagegen die freisinnige Partei. Die freisinnige Partei verwarf dem neuen Zuckersteuergesetz ihre Zu-

stimmung aus zwei Gründen: einmal wird durch die neue Fabriksteuer der Zucker mit höheren Beträgen belastet, als derselbe durch Herabminderung der Rübensteuer entlastet wird. Bis dahin betrug die Rübensteuer 1,70 Mk. pro Doppelzentner; dieser Betrag ist auf 80 Pf., also um 90 Pf. ermäßigt. Zur Herstellung eines Doppelzentners Zucker sind höchstens 8 Doppelzentner Rüben erforderlich; in der Campagne 1888/89 waren sogar nur $7\frac{1}{2}$ Doppelzentner erforderlich. Die Fortschritte in der Technik der Zuckerversteuerung ermöglichen es, eine zunehmende Menge Zucker aus einer gegebenen Menge von Rüben herzustellen. Wenn selbst 8 Doppelzentner Rüben zur Herstellung eines Doppelzentners Zucker erforderlich sind, so entlastet die Herabsetzung der Rübensteuer um 90 Pf. pro Doppelzentner den Doppelzentner Zucker nur um 8×90 Pf. = 7,20 Mark; dagegen beträgt die neu eingeführte Fabriksteuer für den Doppelzentner Zucker 12 Mk. Der Doppelzentner Zucker ist hiernach gegenwärtig um 4,80 Mk. höher belastet als vor dem Jahr 1888. Bei einem jährlichen Verbrauch von 3 600 000 Doppelzentner Zucker in Deutschland ergibt dies eine Mehrbelastung des Zuckerverbrauchs um $3\,600\,000 \times 4,80$ Mk. = 17 280 000 Mk.

Außerdem mußte die freisinnige Partei dem neuen Zuckersteuergesetz ihre Zustimmung versagen, weil dasselbe die Ausfuhrprämien für Zucker verminderte, aber doch noch zu einem erheblichen Betrag zu den Lasten der Reichskasse auf's Neue beschäftigte. Unter der Voraussetzung, daß die achtfache Rübenmenge zur Herstellung von Zucker erforderlich ist, ist eine Belastung des Zuckers durch die Rübensteuer von 8×80 Pf. = 6,40 Mk., bestehen geblieben. Die Ausfuhrvergütung für die Rübensteuer ist aber auf 8,50 Mk. für Rohzucker festgesetzt. Auf jeden ausgeführten Doppelzentner Rohzucker legt also die Reichskasse 8,50 Mk. minus 6,40 Mk. = 2,10 Mk. zu. Nimmt man an, daß nur die $7\frac{1}{2}$ -fache Menge zur Herstellung von Rohzucker erforderlich ist, so erhöht sich die Ausfuhrprämie noch um weitere 40 Pf., also auf den Betrag von 2,50 Mk. Wird raffinirter Zucker ausgeführt, so erhöht sich die Prämie noch um 1,35 Mk. pro Doppelzentner dieses Zuckers, indem eine weit höhere Menge von Rohzucker zur Herstellung von raffinirtem Zucker der Berechnung der Ausfuhrvergütung des letzteren zu Grunde gelegt wird, als thatsächlich erforderlich ist.

In dem nach dem neuen Zuckersteuergesetz veranschlagten Etat für 1889/90 ist die Ausfuhrvergütung für Rübensteuer bei Annahme einer Ausfuhr von ca. $5\frac{1}{2}$ Millionen Zentnern nach Maßgabe der angeführten Sätze auf 48 100 000 Mk. berechnet. In dieser Summe stecken mindestens 14 Millionen Mk. Prämien, d. h. es werden statt etwa 34 Millionen Mk. Rübensteuer, welche von dem ausgeführten Zucker wirklich gezahlt sind, 48 Millionen Mk. aus der Reichskasse zurückvergütet; um die übrigen 14 Millionen Mk. vermindert sich der Ertrag der Rübensteuer von demjenigen Zucker, der im Inland konsumirt wird. Der-

gestalt ist die Bruttoeinnahme aus der jetzigen Rübensteuer auf 59 566 000 Mf. veranschlagt; davon gehen ab die oben erwähnte Ausfuhrvergütung im Betrage von 48 100 000 Mf., sodann Erhebungs- und Verwaltungskosten, welche den Einzelstaaten mit 4 pCt. vom Bruttobetrag vergütet werden, in Höhe von 8 182 640 Mf.; danach bleibt noch ein Nettobetrag aus der Rübenbesteuerung von 9 Millionen Mark übrig.

Andererseits ist die Einnahme aus der neuen Fabrikatsteuer bei einem Steuerbetrage von 12 Mf. pro Doppelzentner Zucker auf 42 390 720 Mf. netto veranschlagt. Die Gesamteinnahme aus der Zuckerbesteuerung ist für das Etatsjahr 1889/90, das erste Jahr, welches vollständig unter der Herrschaft des neuen Zuckergesetzes steht, auf netto 51 394 700 Mf. veranschlagt.

Unter der früheren Zuckersteuergesetzgebung war bei einer Rübensteuer von 1,70 Mf. pro Doppelzentner Rüben in Folge der hohen Ausfuhrprämien der Ertrag aus der Zuckersteuer für die Reichskasse fortwährend gesunken. Während der Reinertrag pro 1882/83 noch 46 Millionen Mf. betragen hatte, sank der Ertrag in den folgenden Jahren auf 38, 32, 18, 17, 15 Millionen, bis das letzte Etatsjahr 1888/89, auf welches die frühere Gesetzgebung noch von Einfluß war, einen Steuerertrag von 8 932 530 Mf. ergeben hat.

Der nach dem neuen Zuckersteuergesetz gemachte Etatsanschlag pro 1889/90 ergibt also gegen die Ist-Einnahme im Jahre 1888/89 für die Reichskasse eine Mehreinnahme von 42 Millionen Mf. Selbst gegen den Ertrag der Zuckersteuer in dem vorhergehenden Jahre 1887/88 von 15 Millionen Mf. stellt der Etatsanschlag noch ein Mehr von 36 Millionen Mf. dar.

Die geringe Einnahme aus der Zuckersteuer unter der früheren Gesetzgebung war die Ursache davon, daß seit mehreren Jahren der Reichshaushalt mit einem Fehlbetrage abschloß. Auch das letzte Jahr 1888/89 hat aus demselben Grunde mit einem Fehlbetrage von 20 $\frac{1}{2}$ Millionen Mf. abgeschlossen, weil die Einnahme aus der Zuckerbesteuerung im Betrage von 9 Millionen Mf. hinter dem Voranschlag mit 28 Millionen Mf. zurückblieb. Infolge solcher Ausfälle mußte bisher das zweitfolgende Etatsjahr einen Ausgabeposten in ähnlichem Betrage einstellen zur Deckung jenes durch Ausfälle bei der Zuckerbesteuerung entstandenen Ausfalls. Indem das neue Zuckersteuergesetz gegen die Einnahme aus der Zuckerbesteuerung in den beiden letzten Jahren Mehrerträge von 36, beziehungsweise 42 Millionen Mf. verheißt, erleichtert es den Reichshaushalt um Summen, welche noch weit über jene Beträge hinausgehen, die regelmäßig zur Deckung des Fehlbetrages des zweitvorhergegangenen Jahres erforderlich waren.

Die gänzliche Beseitigung der Rübensteuer ist eine Forderung nicht bloß der Gerechtigkeit, sondern auch der finanziellen Zweckmäßig-

keit. Würde die Rübensteuer beseitigt, so würde der Zuckerkonsum im Inlande um einen der Höhe der Ausführvergütungen nahekommenen Betrag von 8 $\frac{1}{2}$ bis 10 Ml. pro Doppelztr. vermehrt werden; denn der Preis des inländischen Zuckers richtet sich nicht bloß nach der inländischen Besteuerung, sondern auch noch darüber hinaus nach dem Betrag der Ausführvergütung, weil bei einem geringeren Preis die Besitzer der Zuckervorräte es naturgemäß vorziehen, gegen Empfangnahme der Ausführvergütung den Zucker in das Ausland zu verkaufen. Wenn mit der Beseitigung der Rübensteuer und damit auch der Ausführvergütung ein Preisrückgang des Zuckers um 10 Pfg. pro Kilo eintritt, so müßte dies auf den Zuckerkonsum außerordentlich steigend einwirken. Der Nettoertrag aus der Rübensteuer für die Reichskasse ist, wie angegeben, für 1889/90 auf 9 Millionen Mark veranschlagt. Der inländische Konsum brauchte sich nur um 750 000 Doppelztr. zu erhöhen, um bei der aufrecht zu erhaltenden Fabrikatsteuer von 12 Ml. pro Doppelztr. der Reichskasse aus einem Mehrertrag derselben selbst denjenigen Betrag wieder zuzuführen, der in dem Etat pro 1889/90 als Nettoertrag der Rübensteuer mit 9 Millionen Ml. in Ansatz gebracht ist. Ein um 750 000 Doppelztr. steigender Konsum aber würde einer Steigerung des Verbrauchs um nur 20 % gleichkommen, da der gegenwärtige Verbrauch auf 3 600 000 Doppelztr. angegeben wird. In diesem erhöhten Absatz für das Inland würden die Zuckerrfabriken teilweise entschädigt werden für den Ausfall an Ausführprämien für den ausländischen Absatz. Weiterhin aber würden die Fabriken von allen Beschränkungen befreit, welche die Erhebung der besonderen Rübensteuer jetzt mit sich bringt; die ganze Zuckerproduktion in Deutschland würde zugleich der künstlichen Hemmnisse ledig, welche die Form der Rübenbesteuerung mit sich bringt, indem letztere die Produktion möglichst zuckerhaltiger Rüben und deren äußerste Auspressung begünstigt. Die ganze Zuckerproduktion in Deutschland würde endlich von den ewigen Provisorien einer künstlichen Gesetzgebung befreit und auf natürliche Grundlagen gestellt werden. Zuletzt kann es doch den Zuckerrfabriken selbst bei den bestehenden Verhältnissen nicht wohl zu Mute sein, ganz abgesehen davon, daß die vorhandene Prämienwirtschaft zu einer Ueberproduktion von Zucker fortwährend geradezu anreizt.

Aber wenn dem auch nicht so wäre: das Volk hat ein Recht darauf, daß jene Mißwirtschaft der Ausführprämien, bei welcher Millionen von Konsumenten zu Gunsten von etwa 400 zum größten Teil sehr wohlthätigen Fabriken ausgebeutet werden, endlich ein Ende gemacht wird. Man möchte sich bisher noch gebulden, in der Erwartung, daß der Prämienwirtschaft bei der Zuckerausfuhr durch eine internationale Konvention ein Ende gemacht werden würde. In der That ist auch auf einer internationalen Konferenz in London eine Konvention vereinbart worden, welche vom 1. September 1891 ab die Ausführprämien auf Zucker in allen Staaten beseitigt haben würde.

land hat dieser Vereinbarung rückhaltlos zugestimmt; ein Gesetzentwurf zur Ausführung der Konvention hat auch bereits dem Bundesrat vorgelegen. Andere Staaten, wie Frankreich und Oesterreich, haben ihre Zustimmung an Vorbehalte geknüpft. Neuerlich aber ist die Ausführung der Konvention dadurch zweifelhaft geworden, daß die öffentliche Meinung in England sich für die Konvention ungünstig gestaltet. Die englische Regierung aber hatte bis dahin gerade die Vereinbarung der Konvention betrieben. Ein Gesetzentwurf, welcher dem englischen Parlament in der abgelaufenen Session seitens der Regierung zur Ausführung der Konvention unterbreitet war, ist von der Regierung zurückgezogen. Bei den Engländern liegt ja auch die Frage ganz anders wie in Deutschland: Die Engländer produzieren keinen Rübenzucker und zahlen somit selbst ohnehin keine Ausfuhrprämien. An der Beseitigung der Ausfuhrprämien des Kontinents aber haben in England nur die Importeure von Kolonialzucker und die Zuckerraffinerien ein Interesse, letztere wegen der besondern Ausfuhrprämien des Kontinents für raffinierten Zucker. Dieses Interesse aber wird in England aufgewogen durch das entgegenstehende Interesse an möglichst billigem Zucker bei den Zucker verarbeitenden Industriezweigen, z. B. den Konditoren und Konservefabriken, sowie in noch höherem Maße bei dem Zucker konsumierenden Publikum. Wenn andere Völker so thöricht sind, den Engländern noch etwas zuzugeben für die Gefälligkeit, daß jene ihren Zucker konsumieren, warum sollten die Engländer etlichen Wenigen ihr allgemeines Interesse an dem Einkauf von möglichst billigem Zucker zum Opfer bringen? „Sehe jeder, wie er's treibe, sehe jeder, wo er bleibe.“ Es ist fürwahr eine sonderbare „nationale Wirtschaftspolitik“, welche darauf ausgeht, den Deutschen den Zuckerverbrauch zu verteuern, um den Engländern die Konsumtion deutschen Zuckers künstlich wohlfeiler zu machen, damit eine Anzahl deutscher Zuckerfabriken einen größeren Absatz in das Ausland für ihre Produkte finden.

Bünstler, siehe „Handwerkerfragen“.

Abgeschlossen am 18. September 1889.

Anhang.

Zu den Reichstagswahlen.

Aus dem Reichswahlgesetz vom 31. Mai 1869.

§ 1. Wähler für den Deutschen Reichstag ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaat, wo er seinen Wohnsitz hat. — § 2. Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben bei der Fahne ~~ist~~ befinden. — § 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens; 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben; 4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind. Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist. — § 4. Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiet jeder Deutsche, welcher das fünfundsmanzigste Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem § 3 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist. — § 7. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben oder, im Fall eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen. — § 8. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprechfrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind. Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahllisten nicht. — § 9. Die Wahlhandlung, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Die Funktion der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden. — § 10. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. — § 11. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen. — § 12. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — § 13. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstages allein der Vorstand des Wahlbezirks nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Aus dem Reglement für die Wahlen zum Reichstag vom 28. Mai 1870.

§ 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen. Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maßgabe des § 8 des Gesetzes von der zuständigen Behörde festzusetzen und von dem Gemeindevorstande unter Hinweisung auf § 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ordnlicher Weise bekannt zu machen. — § 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der gemäß § 2 des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notoritäten beruhen, beibringen. Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch die zuständige Behörde. Sie muß längstens innerhalb drei

Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes den Beteiligten bekannt gemacht sein. — § 8. Die zuständigen Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Hindernisfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen. Alles dies, sowohl die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde (§ 9 des Reglements) ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeindevorständen in ortsbüchlicher Weise bekannt zu machen. — § 9. Der Tag der Wahl wird von dem Bundespräsidium festgesetzt. Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr vormittags und wird um 6 Uhr nachmittags geschlossen. — § 10. Der Wahlvorsteher (§ 8 des Reglements) ernannt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen. Die Wahlvorsteher, Beisitzer und Protokollführer erhalten keine Vergütung. Sie dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§ 9 des Gesetzes). — § 11. Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist. Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist. Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahllokale auszuliegen. § 12. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand konstituiert. Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen. — § 13. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind. — § 14. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zugelassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§ 8 des Gesetzes). Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen. — § 15. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt, wenn der Wahlbezirk aus mehr als einer Ortschaft besteht, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an. Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§ 12 des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt. Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist. Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind (§ 10 Absatz 2 des Gesetzes) hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden. — § 16. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Anbrudr der Wählerliste. — § 17. Um sechs Uhr nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden. Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist (§ 16 des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung dienlichen im Protokolle anzugeben. — § 18. Sobald erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn dem Wahlvorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt. Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben denselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§ 16 des Reglements) beim Schluß der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist. — § 19. Ungültig sind: 1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind; 2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten; 3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht ungewisshaft zu erkennen ist; 4) Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist; 5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Der Reichsfreund.

Wochenblatt für Stadt und Land.

Begründet von

Hermes, L. Parisius, Eugen Richter.

Wöchentlich bei der Post 50 Pfennig (mit Ausstragegeld 65 Pfg)

Einziges politisches Blatt eine Wochen-
Merkwürdiges in Stadt und Land und
gg durch spannende Erzählungen, lustige
Mitteilungen für das Haus über Land-

bes, Berlin SW, Zimmerstraße 8,

Einfendung der Postquittungen — als Vergütung für das
von Postabonnements — 10 Pfennige für das Exemplar zurück
Artikel von mindestens zehn Exemplaren kann der Reichsfreund
der Expedition bezogen werden, das Exemplar für 40 Pfennig, von
ren ab für 36 Pfennig vierteljährlich. Nach portofreiem Eingang
jedes erfolgt die Zusendung direkt und portofrei.

Der gute Kamerad.

skalender für das Jahr 1890.

Herausgegeben von L. Jordan.

ein Volksbuch im besten Sinne des Wortes.

Illustrationen nach werthvollen Bildern. Zwei Kunstblätter.

„Die Zeitungsliefer.“

dem Inhalt: Die Insel der Ruhlosen, Märchen von Friß
— Die Stimme der Natur, Erzählung von H. Schweichel. — Ein
die Krieger-Bereine — Ermittelt, Humoreske. — Die Buchführung
ann. — Zeitschau. — Sämmtliche Messen und Märkte im deutschen
w. u. f. w.

Preis: 50 Pfennig, bei Bestellung von 10 Stück an
für 40 Pf., von 25 Stück an 35 Pf., von 50 Stück an
p von 100 Stück an 25 Pfennig.

ben durch die Expedition der „Freisinnigen Zeitung“ Berlin SW,
He 8.

Neu die

Freisinnige Zeitung

begründet von:

Eugen Richter.

Die „Freisinnige Zeitung“ erscheint täglich außer Montags durch ihr eigenes Postbureau in den Stand gesetzt, schon mit den Morgenblättern zu verenden und dadurch nahezu die Berliner Zeitung in den neuesten Nachrichten und dem durch ihr eigenes Parlamentsbureau hergestellten Parlamentsbericht um gegen 12 Stunden vorauszu-

Abonnementspreis bei der Post und bei den Berliner Zeitungsbeder pro Quartal 3 Mark 60 Pf., für die beiden letzten Monate des Jahres 2 Mark 40 Pf., für den letzten Monat des Quartals 1 Mark 20 Pf.

Probenummern werden auf Verlangen gratis und franco versandt.

Inhalt der „Freisinnigen Zeitung“:

Politische Zeit: Gediegene Besprechung und schnelle Berichterstattung über alle Tagesereignisse in der inneren und auswärtigen Politik unter Mitwirkung bekannter freisinniger Abgeordneter. — Fortwährende Verbindungen in parlamentarischen und sonstigen politischen Kreisen. — Kritische Uebersichten aus den Berliner Abendblättern (auch in der mit den Berliner Abendblättern verbundenen Ausgabe (Abendausgabe)).

Besondere Abchnitte: Rechtspflege und Verwaltung. — Weltzeitung. — Kolonialpolitik. — Volkswirtschaftliches. — Parteinachrichten. — Gemeinde-, Schul- und Kirchenwesen.

Parlamentsdienst: Eigenes parlamentarisches Bureau der „Freisinnigen Zeitung“. Vollständige Berichte über die Sitzungen des Deutschen Reichstages und des Preussischen Landtages werden bereits mit den Abendblättern (Nachtausgabe) versandt.

Festschriften: Romanfestschriften. Ausschließlich Novitäten vor der Veröffentlichung in anderen deutschen Blättern. — Kulturhistorische Schilderungen. — Bunte Kleinigkeiten. — Politisch-satirische Wochenplauderei aus der Feder eines bekannten Abgeordneten.

Berliner Plauderer: Schilderungen und Stizzen des kurzweiligen Lebens. — Schnellster Nachrichtendienst aus den Gerichtssälen, Polizeibureau und dem Rathaus, aus den Vororten u. s. w.

Kunst und Wissenschaft: Original-Besprechung aller neuen Kunstleistungen und Erscheinungen in der Kunst, Theater- und Musikwelt. — Personalien der Künstler.

Handelsteil: Kurszettel der Berliner Börse. — Bericht der Berliner Produktenbörse. — Waaren- und Getreideberichte aller Hauptplätze. — Wochenberichte. — Unparteiisch redigirte Nachrichten aus Börsen- und Handelskreisen. — Gewinnlisten der Preuss. Klassenlotterie.

Die Expedition, Berlin SW., Zimmerstr. 8.